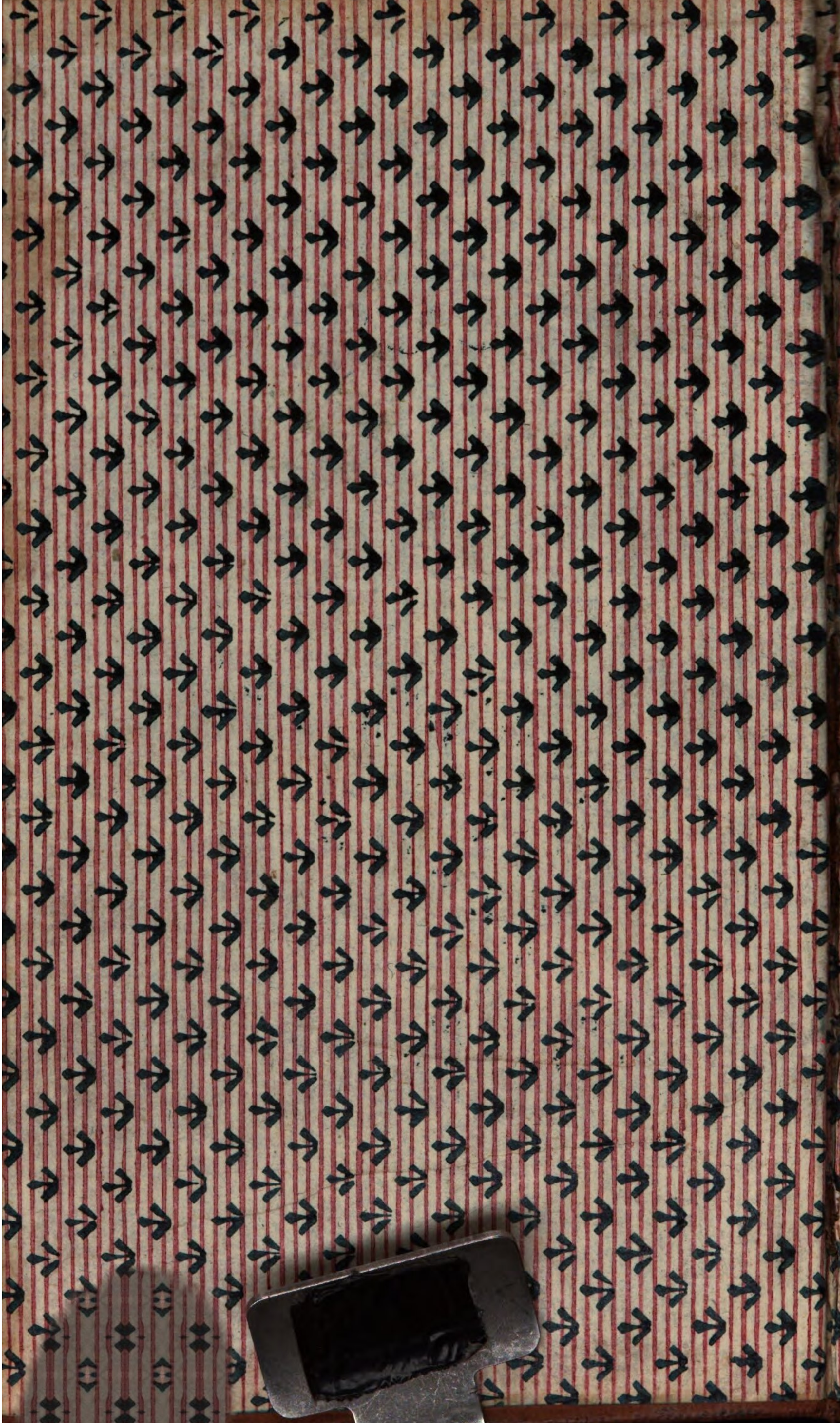

4030 Bibl. Mont

Fd. 1271 4

A. Andersons
historische und chronologische
Geschichte
des
Handels
von den
ältesten bis auf jezzige Zeiten.

Aus dem Englischen übersezt.

Fünfter Theil.

Riga,
verlegts Johann Friedrich Hartknoch, 1777.

ಎರಡನೆಯ ಪುಸ್ತಕ

Historische und chronologische

Geschichte des Handels

von den

älteſten bis auf jezzige Zeiten.

Fünfter Theil.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Historische und chronologische

Geschichte des Handels ꝛc.

Fortsetzung des siebenzehnten Jahrhunderts.

J. C. 1625

Am 30ten März des Jahrs 1625 bestätigte König Carl I. von England, wie aus Fœdera B. XVII. S. 673 erhellet, den Vergleich, den sein Vater Jacob I. kurz vor seinem Tode, wegen seiner Vermälung mit der Prinzeßin Henriette Marie, Königs Ludewigs XIII. von Frankreich Schwester, geschlossen hatte. Ihr Heirathsguth bestand aus 800000 Kronen, jede zu 1⅓ Livre gerechnet, oder aus 240000 Pf. Sterl. davon die eine Hälfte sogleich, und die andre Hälfte nach einem Jahre bezalt wer-

Vergleichung der engl. und franz. Münzen.

den solte. Zum Nadelgelde sollte sie jährlich 18000 Pf. Sterl. oder 60000 franz. Kronen haben. Folglich waren damals $3\frac{1}{3}$ franz. Kronen, oder 10 Livres, so viel, als ein Pf. Sterl. J. C. 1625

Die Franzosen u. Engländer lassen sich an einem Tage auf der Insel St. Christoph in Westindien nieder.

Der Verfasser einer Geschichte der caribischen Inseln, die zu Paris 1658, und zu London 1666 im englischen heraus kam, berichtet, daß die englischen und französischen Kolonien auf diesen Inseln in demselben Jahre, nämlich 1625, ihren Anfang gehabt; und daß Desnambuc, ein Schifkapitain in französischen Diensten, und der Engländer Thomas Warner, mit etwa 300 Personen von einer jeden Nation, im Namen ihrer beyderseitigen Könige, von der Insel St. Christoph in der Absicht Besiz genommen haben, damit sie zur Aufnahme der Schiffe beyder Nationen, die nach America bestimmt waren, einen sichern Zufluchtsort haben mögten. In diesen ersten Zeiten scheinen die Engländer weiser als die Franzosen gewesen zu seyn, denn sie erbaueten sich hier gute Häuser, und hatten ihre Weiber und Kinder, die Franzosen hingegen begnügten sich mit solchen Hütten, als die caribischen Eingebornen hatten, und wenige von ihnen waren verheirathet. Die ersten englischen Pflanzer beschäftigten sich mit dem Anbau des Tobacks; bald darauf aber ahmten sie die Pflanzer in Barbados nach, und fielen auf den Zucker, Indigo, Baumwolle und Ingwer, wodurch sie bald reich wurden. Diese Insel war schon lange vorher vom

Co-

J. C. 1625 Columbus entdeckt aber von keiner Nation eher, als in diesem Jahre, angebauet worden. Man fand indessen, daß sie mit verschiedenen natürlichen Vortheilen versehen war, und dies veranlaste die Spanier, auf ihren americanischen Reisen oft daselbst anzuhalten. Allein dieser französische Verfasser gestehet offenherzig, daß die Franzosen und Engländer, zur Verhütung aller geheimen Verständnisse zwischen den eingebornen Cariben dieser Insel und den Spaniern, die damals der gemeinschaftliche Feind beyder Nationen in America waren, in einer Nacht alle die widerspenstigsten von diesen Cariben aus den Wege geräumt, und bald darauf die übrigen gezwungen hätten, diese Insel zu verlassen. Im folgenden Jahre bevollmächtigte der König von Frankreich eine gewisse Anzal von Herren, diese und andre americanische Inseln anzubauen, dies war also, nach diesen Schrifftsteller, die erste von allen westindischen Inseln, die von den Engländern und Franzosen war angebauet worden; (hier scheint der Verfasser sich zu irren, S. ad Ann. 1614) denn das dreiste Vorgeben Spaniens als ob es alle diese Inseln allein zu besitzen berechtiget wäre, hatte bis jezt alle andre Nationen, sich daselbst niederzulassen, abgeschreckt. Nachdem aber Spaniens Macht um diese Zeit in einen sichtbaren Verfall gerieth, hielten die vorhergemeldeten Nationen billig dafür, daß sie völlig berechtiget wären, sich in den Besiz solcher Inseln zu setzen, die Spanien noch nicht angebauet hatte; und wir werden se-

hen, daß sie es mit verschiedenen andern von diesen Inseln so gemacht haben. J. C. 1625

Erste Miethkutschen in London.

Die Geschichtschreiber der Stadt London berichten, es sey in diesem J. 1625 geschehen, daß die ersten Miethkutschen in Londons Strassen gebraucht worden; oder daß sie vielmehr bey den Wirthshäusern fertig gestanden, um von denen, die ihrer benöthigt waren, geholet zu werden; und daß um diese Zeit die Anzal derselben sich nur auf zwanzig belaufen habe. Allein zehen Jahre hernach hatte sich ihre Anzal so sehr vermehret, daß der König Carl I. im J. 1635 es für nöthig hielt, diese Vermehrung derselben durch eine Verordnung einzuschränken.

Bestellung eines Schiffartgerichts in England.

Der König Carl I. erneuerte jezt, wie aus Fœdera B. XVIII. S. 13 ꝛc. erhellet, seines Vaters Verordnung zu zwölf Commissarien der Flotte. Diese scheinen meistentheils, wie jezt, zu verschiedenen Diensten bestimmt gewesen zu seyn, als zum Oberaufseher, Aufseher, Sekretair ꝛc. Einer der ersten war Richard Weston Kanzler der Schazkammer, und ein andrer Wilhelm Russell, der auch Schazmeister der Flotte war. Dieses Gericht war auch, wie jezt, dem Grosadmiral und dem Admiralitätsgericht subordinirt, von welchem diese Commissarien in Schiffarts-Angelegenheiten ihre Verhaltungsbefehle zu erwarten hatten.

Empörung der protestantischen

Die protestantischen Bauren in Oesterreich griffen jezt, zur Behauptung der ihnen ent-

J. C. 1625 entrissenen freyen Religionsübung zu den Waffen, und bemächtigten sich einiger Plätze; da sie aber durch keine auswärtige Macht unterstüzt wurden, wurden sie im folgenden Jahre wiederum zum Gehorsam gebracht, und hart bestrafft. Der Kaiser Ferdinand II. nöthigte hierauf alle protestantische Edelleute, Geistliche und Schulmeister, Oesterreich zu verlassen. Viele derselben wurden von den Schweden und andern protestantischen Staaten liebreich und weislich aufgenommen, und gereichten zur Vermehrung ihrer Reichthümer und Einwohner. Födera B. XVIII. S. 19. finden wir Carls I. Verordnung, darin die Einfuhr alles Tobacks, der nicht in Virginien, oder in den Sommer-Inseln gewonnen war, verboten ward. Bauren in Oesterreich.

Ebendaselbst S. 21 lesen wir eine andere von dieses Königs Verordnungen des Inhalts; „Da die Verfertigung des Alauns „seit einigen Jahren in der Grafschafft York „erfunden, und durch die angewendeten „grossen Kosten unsers königlichen Vaters „zu solcher Vollkommenheit gebracht wor„den, daß kein Zweifel ist, es werde sowohl „zum einheimischen Gebrauch als auch zur „Ausfuhr, ein hinlänglicher Vorrath ver„fertiget werden können; und da dieses ein „Werk ist, das diesem Reiche so sehr zur „Ehre und zum Vortheil gereicht, wodurch „viele Familien beschäfftigt, viele Summen, „die sonst für Alaun aus dem Lande giengen, „jezt ersparet, und auch unsre Einkünffte et„was vermehret werden; — so befehlen wir Verbot des fremden Alauns in England.

„daher ernstlich, daß kein fremder Alaun „in unsre Reiche eingeführt, und kein engli- „scher Alaun, der einmal ausgeführt ist, „wiederum hereingebracht, oder in England „verbraucht werde.„ J. C. 1625

Es geschahe auf die Pacht dieses Alaun-Zolls, wie auch der Abgabe vom Zucker und anderer königlichen Einkünffte, daß der ehemals berühmte Kaufmann, Paul Pindar, diesem Könige die grosse Summe von 130000 Pf. vorschos. Allein in den darauf folgenden bürgerlichen Kriegen erlitte er und seine Gläubiger dieserhalb einen grossen Verlust.

Carls I. Monopolium mit Salpeter und Schiespulver.

Eine andre von den diesjährigen Verordnungen Carls I. (Fœdera ibid. S. 23) war bestimmt; „zur Unterhaltung und „Vermehrung der Salpetergruben in England „zu der nothwendigen und wichtigen Ma- „nufactur des Schiespulvers.“ Der König bemerkt darin: „Damit unser Reich von „Natur hinlängliche Salpetergruben ver- „schaffe, ohne daß wir von fremden Ländern „abhangen dürfen; so soll künftig kein Tau- „benhaus mit Steinen, Brettern, Kalch, „Sand, oder sonst etwas belegt werden, „wodurch der Wachsthum und die Vermeh- „rung des Salpeters verhindert werden kann; „sondern die Eigenthümer sollen gestatten, „daß der Boden desselben, wie auch die Pfer- „deställe, mit guter und weicher Erde, die „zur Hervorbringung des Salpeters geschickt „ist, offen liegen. Niemand soll einen pri- „vilegirten Salpetersieder hindern, oder ver- wei-

J. C. 1625

„weigern, irgend einen Fleck Landes, der auf „Befehl genommen und zum Salpeter genuzt „werden kann, zu graben und zu bearbeiten, „Kein Beamter soll sich weigern, einen je„den solchen Salpetersieder mit bequemen „Fuhrwerken zu versehen, damit des Königs „Dienst nicht leide. — Niemand soll einen „Salpetersieder bestechen, damit er irgend ei„nen Fleck, der zum Salpeter bearbeitet „werden kann, verschone. — Alle Tauben„häuser und andre Plätze, die zum Salpe„ter gegraben sind, sollen, wenn die Erde „darüber geworfen ist, so eben und glatt, „als vorher, gemacht werden. — Kein „Salpeter soll ausgeführt, noch im Lande je„mand verkaufft werden, ausser dem königlichen Pulvermacher, der für das Schies„pulver, das er irgend jemanden von den „königlichen Unterthanen verkaufft, nicht „mehr als zehen Stüber für das Pfund neh„men soll.„

Das übrige dieser Verordnung bezieht sich auf die Probe der Güte des Schiespulvers, ehe es zum Verkauf tüchtig war. Dieses Gewerbe mit dem Salveter und Schiespulver war eines von den grösten Monopoliis dieses Königs, und die Art, dasselbe zu betreiben, schickte sich gewis nicht für den Geist eines freyen Volks.

Eben daselbst S. 26 gewähret Carl I. den Jacob, Herzog von Lenox, ein Jahrgeld von 1050 Pf., und nach S. 27 der Catherine, verwittweten Herzogin von Lenox, 2100 Pf.

J. C. 1625

Verordnungen wegen der Gebäude von Steinen, u. wegen der Grösse und des Preises der Steine.

Der Sohn war so sehr eine Copia seines Vaters, daß wir uns über die grosse Aehnlichkeit ihrer Verordnungen nicht wundern dürfen. Fœdera B. XVIII. S. 33. finden wir abermals seine Verordnung gegen die neuen Bauten in und nahe bey London, und für den Wiederaufbau ihrer Häuser von Steinen, ganz genau in der Schreibart und Gestalt der Verordnung seines Vaters abgefaßt. Er giebt auch darin Befehle, wie groß die Mauersteine seyn, wo sie verfertigt werden, und was sie kosten sollen. „Sie „sollen neun Zoll lang, vier und anderthalb „viertel Zoll breit, und zwey und ein viertel Zoll dick seyn; das Tausend solcher „Mauersteine soll in der Ziegelbrennerey nicht „mehr als acht Schilling kosten. — Keine „Mauersteine sollen innerhalb einer Meile „von den Thoren Londons, oder von seinem „Pallast zu Westmünster verfertigt werden. „— Kleine Häuser, Hütten und andre anstößige Gebäude sollen vor der Stadt und „den Vorstädten weggeschafft werden," — nebst andern löblichen Verordnungen zu Londons Verschönerung. S. 97 findet man eine andere Verordnung desselben Inhalts von eben diesem Jahre.

Tapeten-Fabriken in England.

Ebendaselbst S. 60 gewähret der König Carl dem Franz Crane 2000 Pf. jährlich auf zehen Jahre. Die eine Hälffte dieser Summe hatte er ihm schon vorher für diesen Zeitraum zur Unterhaltung der Tapeten-Fabrik zu Mortlake in Surry zugestanden; die andre Hälffte solte ihm statt der

J. C. 1625

Bezalung von 6000 Pf. dienen, die ihm der König für drey goldene Tapisserien schuldig war.

Gold- und Silber Gruben in Wallis.

Eine andere Verordnung S. 66 ertheilet vielen Lords und Herren eine Vollmacht zu gewissen Einrichtungen bey dem Aufsuchen der Erzgruben des Goldes, Silbers, oder Kupfers oder Bleyes, das Silber enthielt, wie auch des Queckſilbers, in der Grafschafft Cardigan, von welchen Erzgruben der König dem Baronet Hugo Middleton auf 31 folgende Jahre ein Privilegium ertheilt hatte.

Aufhebung der Virginischen Compagnie, und neue Einrichtung derselben.

Nachdem die virginische Compagnie, zu verschiedenen Zeiten, durch Subscriptionen von ihren Entrepreneurs, ein Kapital von nicht weniger als 200000 Pf aufgenommen hatte, und noch immer vergebens auf Gold- und Silbergruben, und auf andre sehr reiche Producte, hoffte, so wurden endlich viele, da der Gewinn ihrer Erwartung keinesweges ein Genüge that, einer so schweren Schuldenlast überdrüssig, und verkauften ihre Antheile; diejenigen aber, die darin blieben, hatten beständige Streitigkeiten. Indessen wolte man doch eine so schäzbare Landschafft und Colonie keinesweges verlassen; insbesondere, da die dasigen Pflanzer jezt im Stande waren, sich unabhängig von ihrem Vaterlande selbst zu erhalten. Verschiedene Herren begaben sich daher, um diese Zeit, in einem besondern Schiffe mit ihren Habseeligkeiten und mit vielen Bedienten dahin. Hierauf ließ Carl I. (Fö-

dera B. XVIII. S. 72.) folgenden Befehl ergehen, welcher die weise Regierungsform, bey welcher diese und die andern königlichen Colonien bis auf diesen Tag geblieben sind, zuerst festgesezt. „Demnach zu seines kö- „niglichen Vaters Zeiten der Gnadenbrief „der virginischen Compagnie durch einen „obrigkeitlichen Befehl aufgehoben worden; „und demnach dieser sein Vater sowohl, als „er, der Meinung war, daß die Regierung „dieser Colonie durch eine bevollmächtigte „Gesellschafft, die aus einer Anzal von Per- „sonen von verschiedenen Gesinnungen be- „stand, unter welchen die wichtigsten Ange- „legenheiten durch eine Mehrheit der Stim- „men entschieden wurden, zur glückli- „chen Ausführung der Geschäffte der Co- „lonie nicht sehr geschickt sey; damit nun „die Regierung derselben eine solche Einrich- „tung erhalte, die mit der Verfassung in „seiner königlichen Monarchie am besten „übereinstimmet; und wir auch der Mei- „nung sind, daß wir diese Länder in Virgi- „nien und in den Sommer-Inseln, wie „auch das Land von Neu-England (das „neuerlich angebauet ist) nebst den Grän- „zen desselben, als einen Theil unsers kö- „niglichen Reichs besitzen; — so verord- „nen wir, daß die Regierung der Co- „lonie von Virginien unmittelbar von uns „selber abhängen, und keiner Gesellschafft „oder Corporation überlassen werden solle, „der man zwar wohl die Angelegenheiten „des Gewerbes und Handels; aber nicht „die Einrichtung der Staatsgeschäffte an- ver-

J. C. 1625

J. C. 1652

„vertrauen kann. Unsre zu diesen Geschäfften ernannte Commissarien werden daher „nach unsern Befehlen verfahren, bis wir „hier einen Rath für diese Colonie bestellt „haben, der unter unserm geheimen Rath „stehen soll. — Wir werden aber auch einen andern Rath, der in Virginien seinen „Siz haben, und unter unserm hiesigen „Rath für diese Colonie stehen soll, bestellen. Und wir werden diese öffentliche „Beammten und Bedienten, nebst der „Mannschafft, den Kriegsbedürfnissen und „den Festungswerken, die zur Vertheidigung dieser Colonie nöthig sind, auf unsre „eigene Kosten erhalten. „

„Wir werden auch die besondern Rechte „und Vortheile eines jeden Pflanzers und daselbst Niedergelassenen festsetzen und versichern. Endlich, da der Toback dieser Colonien (ihr bisheriges einziges Unterhaltungsmittel) nicht eher zum Besten derselben gereichen kann, als bis derselbe in eine Hand gebracht wird, dadurch der fremde Toback sorgfältig abgehalten werden, und der Toback dieser Colonien den Eigenthümern derselben einen gewissen und baaren Gewinn gewähren kann, so haben wir, zur Vermeidung aller Uneinigkeiten zwischen den Pflanzern selbst, beschlossen, denselben in unsre eigene Hände zu nehmen, und dafür Preise zu bestimmen, mit welchen man zufrieden seyn kann, worüber wir uns zu einer andern Zeit erklären werden.“

Carl I. will sich ein Monopolium von allem Toback anmassen.

Wäre

Wäre der Toback damals schon so sehr in Gebrauch gewesen, als jezt, so würde dieses Monopolium desselben, das Carl I. so zeitig anfieng, ihn in den Stand gesezt haben, ohne von einem Parlemente abzuhängen, vieles Geld aufzubringen. Es war auch gewis ein gutes Mittel, den Preiß desselben nach seinem Belieben zu erhöhen. Von dieser Zeit an sind die Versammlungen der Repräsentanten der Pflanzer in Virginien, unter dem Schuz der Krone, zur Entwerfung der Gesetze, mit Bewilligung des königlichen Stadthalters und Raths, ordentlich zusammen gekommen; die lezteren haben seitdem allezeit besonders, als ein Oberhaus, die Geschäffte getrieben; allein die lezte Instanz in allen Rechtshändeln ist in der Versammlung. — Ein besonders Collegium ward auch jezt angesezt, zur Ausfertigung der Patente nicht nur für die Bedienungen in Virginien, sondern auch wegen der Austheilung neuer Ländereyen; von welchen für jede hundert Morgen der Krone jährlich 2 Schilling Sterling Erbzins bezalt werden musten. Und hiedurch wurden viele vermögende Personen aufgemuntert, aus England dahin zu reisen, und sich daselbst niederzulassen, wodurch das Land bald sehr bevölkert ward; und da die Indianer geschwinder abnahmen, als die Engländer zunahmen, so genossen die leztern dadurch Ruhe und Frieden. J. C. 1625

Handels-Verordnungen.

Fœdera B. XVIII. S. 81 finden wir Carls I. Befehl zur Untersuchung und Wegschaffung der Ursachen des geringen Preises der

J. C. 1625 der Wolle, und der Ausfuhr derselben, wie auch zur Einrichtung des Tuch- und Zeugmachens; ingleichen wegen der Fischerey, wegen des Hanfes, Flachses und Korn-Handels; — wegen des ostindischen Handels; — wegen der Einfuhr des ungemünzten Goldes oder Silbers, — wegen des Linnenhandels ꝛc. Diese Befehle sind den Verordnungen Jacob I. ganz gleich.

Besoldung eines Staatssekretairs.

Ebendaselbst S. 87 finden wir eine königliche Bestellung für den Lord Eduard Conway zum Staatssekretair, worin ihm ein Gehalt von hundert Pfund jährlich versprochen wird; allein die nachfolgende Urkunde gewähret ihm ein jährliches Gehalt von 2000 Pfund.

Englische Kupfermünzen.

Ebendaselbst S. 108 haben wir in den Fœdera die erste Urkunde von den Kupfermünzen, deren man sich in England auf königlichen Befehl bediente: des Inhalts: „Dennach sein königlicher Vater Befehl ge„geben habe, daß, statt der ungültigen Far„thing-Zeichen, deren sich bisher die Wein„händler, Lichtzieher, Bierschenken und andre „kleine Krämer, zum Schaden seiner Unter„thanen, bedient hatten, nach seiner eigenen „Verordnung (diese Verordnung ist nicht in „den Fœdera, S. ad Ann. 1609) und unter sei„nem eigenen königlichen Namen und Gepräge, andre geschlagen werden, und eine be„ständige Wiedereinwechselung statt finden „sollte, wodurch der Unterthan mit Bequem„lichkeit und ohne Verlust sich derselben recht„mässig bedienen könnte.“ (Dieses geschahe

he vermutlich bald nach der Zeit, als der König Jacob I. auf die Vereinigung der beyden Reiche so ernstlich bedacht war; denn in den Anmerkungen von Ruddeinans Vorrede zu Andersons Diplomata, Numismata etc. Scotiae hatten die Schotten, die sich lange vor den Engländern der Kupfermünze bedienten, gegen diese Vereinigung unter andern die Einwendung gemacht: daß, wenn die Münzen von Schottland ebendieselbe als in England seyn solten, ihre Armen die grosse Bequemlichkeit ihrer Kupfermünzen verlieren würden.) „Welche Kupfermünze, da sie „seitdem in unsern Reichen England und Ir„land gangbar gewesen ist, einen allgemeinen „Nutzen gehabt hat. — Wir befehlen dem„nach hiedurch, daß keine andre Farthinge, „oder andre Zeichen, gemacht oder gebraucht „werden sollen, als solche, die von unserm „königlichen Vater, oder von uns in eben „diesem Jahre, durch besondre Patente, der „verwittweten Herzogin von Richmond und „Lenox, und den Ritter Franz Crane ge„währet sind, dafür sie uns auf siebenzehen „Jahre jährlich ein hundert Mark bezalen „sollen. Diese kupferne Farthinge sollen auf „der einen Seite zwey Scepter kreuzweis „unter einer Krone, und auf der andern „Seite eine gekrönte Harfe mit des Königs „Namen und Titeln haben. — Die mit die„sem Privilegium versehene sollen, so oft es „verlangt wird, verbunden seyn, für jede „20 Schillinge an Silbergeld 21 Schillinge „an Farthingen auszuzalen, und für jede 21 Schil-

J. C. 1625

J. C. 1625 „Schillinge an kupfernen Farthingen 20
„Schillinge an Silber zurückzugeben.“

Gehalte eines königl. Chirurgus und Barbierers.

Fœdera Band XVIII. S. 114 bestimmt Carl I. ein jährliches Gehalt von 80 Pfund für seinen Chirurgus; hingegen auf der folgenden 115 Seite 100 Pfund jährlich für seinen Barbierer. Dieser Unterschied ist aber leicht zu erklären; denn in der Verordnung für seinen Chirurgus werden alle andre Emolumente, Vorrechte, Wachslichter und Zugänge eingeschlossen, dagegen der Barbierer nur sein blosses Gehalt haben solte.

Damaligen Zinsen von 8 für 100

Ebendaselbst S. 156 und anderswo finden wir daß Carl I, wie sein Vater, insgemein den Kaufleuten, Goldschmieden ꝛc. von London sehr verschuldet war, welche der Krone, auf Verschreibungen auf die öffentliche Einkünfte von einer Zeit zur andern Gold vorgeschossen hatten. Der König erkennet daselbst seine Schuld von 27000 Pf. an dem damals berühmten Kaufmann Wilhelm Courten; die eine Hälfte dieser Summe war seinem Vater, und die andre ihm geliehen worden. Für dieses Darlehn wurden 8 für hundert jährliche Zinsen bewilligt.

Mittel, die Schiffe vor Feuer und Würmer zu bewahren.

Ebendaselbst S. 162 ertheilt Carl I. einem Goldschmidt von London ein ausschliessendes Privilegium „zur alleinigen Verfertigung und Gebrauch gewisser zusammengesezter Materien und Wasser, die aus gewissen Erzen ꝛc. dieses unters Reichs gezogen, und mit dem Namen Cement genennt „werden, um dadurch die Schiffe vor Feuer

„in den Seetreffen, wie auch vor Seewürmer „zu bewahren. Für welches Privilegium „derselbe jährlich vierzig Schillinge der Schaz- „kammer bezalen soll.“ Dieß schien zwar nur eine Kleinigkeit zu seyn; da aber, wie wir sehen werden, sehr viele von dem Könige auf solche Art privilegirt wurden, so scheint er von Anfang an dabey die Absicht gehabt zu haben, sich dadurch neue Einkünfte zu verschaffen, ohne von den Bewilligungen der Parlementer abhängen zu dürfen. J. C. 1625

Zu bemerken ist noch, daß in dem Privilegium angeführt wird, daß der Privilegierte (Wilhelm Beale) durch seinem eigenen Fleiß und Nachforschen, mit grossen Kosten und langer Uebung, diese Erfindung zur Vollkommenheit gebracht habe.

Neuer Versuch, einen nordwestlichen Weg nach China ꝛc. zu finden.

Ebendaselbst S. 166 schenkt Carl I. seinem Grosadmiral, dem Herzog von Buckingham, eine seiner Fregatten, „wegen der Un- „ternehmung dieses Herzogs einen nordwest- „lichen Weg nach China ꝛc. zu entdecken; „eine Unternehmung, die für den Handel „und die Schiffart sehr wichtig, und in „manchen Rücksichten allen unsern Reichen „und Ländern sehr vertheilhaft ist.“

Fernere Nachrichten von dem Anbau Neu-Schottlands

Wir haben unter den Jahren 1621 und 1622 gesehen, daß die Landschafft, die man Neu-Schottland nannte, vom Jacob I, als Könige von Schottland, dem Ritter Wilhelm Alexander und dessen Verbundenen ertheilt worden. Es ward aber nicht von denselben gehörig angebauet, obgleich die-

J. C. 1625 dieser König zur Aufmunterung des Anbaues willens war, nach dem Muster der Baronets von England, die zuerst im J. 1611 ernennt wurden, für Schottland einen neuen Orden erblicher Ritterschafft zu errichten, die Baronets von Neu-Schottland genennt werden solten. Dieses Vorhaben brachte sein Sohn, Carl I, in diesem Jahre 1625 zu Stande, indem er eine gewisse Anzal von solchen Baronets ernannte; einem jeden derselben verstattete er einen gewissen Bezirk Landes von Neu-Schottland, das er von der Krone Schottland als eine freye Baronie, in der schottischen Bedeutung dieses Worts, d. i. als ein freyes Lehn, besitzen solte, nebst grossen Vorrechten für solche, die sich in diesem Lande niederlassen würden. In diesem Zustande verblieb es nur eine kurze Zeit; denn nach seiner Vermählung mit einer französischen Prinzeßin ließ er zu, daß die Franzosen von einem Theile dieses Landes Besiz nahmen, und es befestigten. Einige haben zwar behauptet, es sey in dem Heiratsvergleich mit König Ludewig XIII. von Frankreich festgesezt worden, daß Neu-Schottland an Frankreich abgelassen werden solte. Allein so viel erhellet, ist diese Meinung ohne allen Grund. Denn als König von Schottland ertheilte er im J. 1628 dazu einen neuen Gnadenbrief, der auch im J. 1630 durch eine schottische Parlementsacte bestätigt ward: Wiewohl freilich, da das ganze Land hauptsächlich eine Entdeckung der Engländer war, Schottland, als ein damaliges besonders Königreich, sich nicht

füglich darein mischen konnte. Man findet in den Nachrichten jener Zeiten von dieser Materie einige Dunkelheit; allein die folgenden Kriege zwischen England und Frankreich, und die folgenden Vergleiche, haben alle weitere Untersuchung in dieser Sache überflüßig gemacht. Ich will hier nur noch hinzufügen daß die glückliche Lage und die grosse Wichtigkeit von Neu-Schottland in diesen frühen Zeiten, da die englischen Colonien noch in ihrer Kindheit waren, weder von dem Hofe noch von dem Volke von England recht erkannt ward; sonst würden sie schon lange nicht nur diese Landschafft, sondern auch ganz Canada oder Neu-Frankreich, ja das ganze Land hinter ihren gegenwärtigen Colonien auf dem festen Lande besessen, angebauet und befestigt haben. J. C. 1625

Englands grösse Zurüstungen gegen Spanien und Bündnis mit den Holländern.

Fœdera B. XVIII. S. 171 — 181 ernennet Carl I. seinen Liebling und Grosadmiral, den Herzog von Buckingham, zum obersten Befehlhaber zu Wasser und zu Lande bey einem beschlossenen Feldzuge gegen Spanien. Seine Verhaltungsbefehle waren diese: „er „solle dieser Krone auf alle mögliche Weise „Schaden zufügen, ihre Städte plündern, „ihre Silberflotte, oder andre Schiffe weg„nehmen ꝛc. — Er solle auch einige von sei„nen Schiffen nach Salee in der Barbarey „abfertigen, um die Befreyung der dasigen „englischen Gefangen auszuwirken, und den „Handel gegen die Seeräuber zu sichern, „wie auch um für seine Flotte Lebensmittel „zu verschaffen, welche 10000 Mann Land„krup-

J. C. 1625

„kruppen am Bord hätte.“ Allein nachdem der Riteer Johann Burroughs die Silberflotte verfehlt hatte, landete er in der Bucht von Cadix, verbrannte einige wenige Dörfer in der Nachbarschafft und kehrete sodann nach Hause zurück, ohne mit einer so grossen Zurüstung etwas erhebliches ausgerichtet zu haben.

Um eben diese Zeit ward zu Haag den 2ten August zwischen dem König Carl I. nnd den Staaten der vereinigten Niederlande ein Truz- und Schuz-Bindnis gegen Spanien geschlossen. — Die Generalstaaten solten zwanzig von ihren Kriegsschiffen mit der englischen Flotte vereinigen, welche aus zwey und achtzig Kriegsschiffen bestanden haben soll, um mit vereinigten Kräften Cadix anzugreiffen. Die Holländer solten ein fünftheil von der Beute haben. Allein dieser Entwurf ward eben so wenig ausgeführet, als ein andrer von demselben Jahre, der auch gegen Spanien gerichtet, zu Southampton vom 17ten September 1625 datirt war, und aus 40 Artikeln bestand.

Carl I. will seine Schiffe nicht gegen die Protestanten in Frankr. gebrauchen lassen.

Wir müssen doch hier dem König Carl I. Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und bemerken, daß er sich in diesem J. 1625 zu dreyen verschiedenen Malen an seinen Schwager den Ludewig XIII von Frankreich, gewendet, um die Zurücksendung der ihm geliehenen Schiffe angehalten, und darauf bestanden habe, daß dieselbe nicht gegen seine protestantische Unterthanen (nämlich die Rochellen) gebraucht werden solten.

Französische Münzen in Engl. gangbar.

Der Königin Henriette Marie Heirathsgut von 800000 französischen Kronen ward in eben diesem Jahr nach England gebracht. Es bestand ganz aus Silbermünze, und solte in dem Tower zu London umgeprägt werden. Weil aber daselbst eine Seuche wüthete, die auch einige von den dasigen Münzern angesteckt hatte, so schob der König diese Umprägung auf, und um den Soldaten und Matrosen der vorgemeldeten und damals ausgerüsteten Flotte desto geschwinder ihren Sold auszuzalen, erklärete er diese französische Münze eine Zeitlang für gangbar. Sie bestand insgesammt aus einer Gattung, die man einen Cardecue, oder einen Viertelthaler, nannte, der 19½ Stüber galt. — Allein durch eine Ueberschwemmung von falschen und leichten Cardecues ward der König bald genöthigt, die Gangbarkeit dieser Münze aufzuheben. J. C. 1625

Carl I. borgt 300000 Pf. St. von den Holländern.

Fœdera B. XVIII. S. 246 finden wir, daß Carl I. sich schon jezt so übel rathen ließ, daß er, ehe er den Bitten seines Volks und Parlements zur Abhelfung ihrer Beschwerden nachgab, und sich schon in grossen Geldmangel zur Fortsetzung des Krieges gegen Spanien befand, lieber jetzt dem Herzog von Buckingham eine besondre Vollmacht ertheilte, von den Generalstaaten und ihren Unterthanen eine Summe von 300000 Pfund Sterlinge zu borgen, und dafür eine grosse Menge von der köstlichsten Kron-Jouwelen und goldenen Gefässen, die mit kostbaren Steinen besezt waren,

zu

J. C. 1625 zu verpfänden. Ein Verzeichnis derselben findet man in dieser Urkunde. Alle diese Kostbarkeiten wurden dem Herzoge aus des Königs Jouwelenhause überliefert.

Er rüstet sich gegen Spanien.

Ebendaselbst S. 251 ꝛc. läßt Carl I. einen Befehl ergehen, „und verbietet allem „Handel mit Spanien und den spanischen „Niederlanden: befiehlt auch, daß kein Schiff „von 60 Tonnen und drüber in See gehen „solle, wenn es nicht mit Flinten und Patronen versehen wäre, — wegen der Gefahr, „welcher sich seine Unterthanen, wenn sie „sich schlecht bewafnet und bemannet in See „wagen wolten, aussetzen würden.“

Verbietet das Fleischessen in den Fasten.

S. 268 ließ Carl I. abermals, und ganz genau in der gewöhnlichen Form, seine Verordnung gegen das Fleischessen in der Fastenzeit, oder an andern Fischtagen, ergehen, und zwar aus denselben Gründen.

Läßt sich bey seiner Krönung Ritter-gelder bezalen.

Da der König Carl I. um Lichtmeß gekrönet werden sollte, (ebendaselbst S. 278) „so ließ er an alle Landvögte in England Befehle ergehen, daß alle diejenigen, die von „der Krone Ländereyen von 40 Pf. und drüber jährlicher Einkünfte zur Lehn haben, „und die noch keine Ritter sind, sich melden, und diese Würden annehmen solten.“ Es ist bekannt, daß dieses in ältern Zeiten eine gewöhnliche Art der englischen Könige war, in dringenden Gelegenheiten Geld zu heben.

1626 Der Verfasser einer Schrift über den Handel, die in diesem J. 1626 in kleinem

Nachricht von dem engl. ostind. Handel.

Quartformat gedruckt ist, und den Titel führt, das goldene Flies, giebt eine kurze Nachricht von dem ostindischen Handel, wie er damals in Europa beschaffen war. Er sagt: J. C. 1626

„Ehe die Londoner und Holländer dahin „seegelten, pflegten die Türken sich mit den „Portugiesen in diesen Waaren zu theilen, „mit welchen jetzt die Protestanten handeln. „Bisher bezalte man zu Lissabon, Aleppo, „oder Alexandria ꝛc.

„für ein Pf. Pfeffer 2 Schill. — jetzt kostet es uns in

Indien nur	=	3	Stüb.
„ = = Muscatenbl.	4	Sch. 6	St. =	9 Stüb.
„ = = Gewürznelk.	4	Sch. 6	St. =	10 Stüb.
„ = = Muscatennüs.	2	Sch.	= =	4 Stüb.
„ = = Indigo =	4	Sch.	= =	1 Schill.

„für 1 Pf. persische rohe Seide 12 Schill. „die wir jetzt aus dem persischen Meerbusen „für 8 Schill. erhalten.

„Und wenn wir nicht von unserm Korn, „sondern nur das Korn andrer Nationen da„hinbringen, und auch etwas von unserm „Zinn, Bley und wollenen Zeugen nach dem „persischen Meerbusen, wo es am besten ver„kauft werden kann, führen, so ist kein Zwei„fel, daß dieses Reich sich sehr bereichern „müsse; denn der dänische Sund, die Han„sestädte und Frankreich werden uns dafür „mehr Gold bringen, als wir nach Indien „zu schicken nöthig haben.“

Fœdera B. XVIII. S. 575 finden wir unter diesem Jahre 1626, daß des königli-

chen

J. C. 1626

chen Hofsattelers Tagelohn aus zwölf Stübern für sich, und aus drey und einen halben Stüber täglich für seinen Gesellen bestanden habe. Der Mauermeister und Baumeister von dem Kastel zu Winsor erhielt ebenfals täglich zwölf Stüber. Aus diesem geringen Tagelohn oder Gehalt kann man aber doch auf den Preiß der Lebensmittel und auf den Werth des Goldes um diese Zeit keinen richtigen Schlus machen; da es vermuthlich dieselben waren, als vor einigen vorhergehenden Jahrhunderten, und da man es ohne Zweifel auf eine andere Art zu ersetzen suchte. Indessen können die drey und ein halber Stüber für einen Gesellen uns vielleicht in den Stand setzen, ziemlich genau zu beurtheilen, wovon ein solcher in unsern Tagen leben könnte, nämlich von etwa 10 Stüb. oder 1 Schill. Nach dieser Rechnung würde der Lebensunterhalt um diese Zeit vielleicht etwa zwey- oder dreymal wohlfeiler, als in unsern Tagen, gewesen seyn. Wenn sie aber vom Könige bekösliget wurden, so wurden sie gut bezalt.

Preise der Lebensmittel.

Ebendaselbst S. 679 lesen wir Carls I. Verordnung, nach welcher, „der erhöhete „Sold eines jeden Matrosen monatlich zwan„zig Schill. seyn sollte, der bisher nur vierzehn „Schill. gewesen war; wodurch (sagt diese „Verordnung) einem jeden gewöhnlichen Ma„trosen monatlich vierzehn Schill. (reines „Geld) zufliessen werden; ausser einem Abzug „von vier Stüb. für einen Prediger, von „zwey Stüb. für einen Barbierer, und von

Erhöhung des Soldes der engl. Matrosen.

„sechs Stüb. monatlich für die Casse zu Cha- J. C.
„tham. Dagegen haben die gewöhnlichen 1626
„Matrosen jetzt nur neun Schill. und vier
„Stüb. monatlich, und es wird für einen
„Prediger gar kein Abzug gegeben. Aus
„dem Ueberschus werden die Solde aller
„Officier gleichfals verhältnismäßig gehoben,
„wie auch ein Gehalt für einen Lieutenant
„und einen Corporal.

„Und da die Königin Elisabeth, zur
„bessern Aufmunterung des Schiffbaues, ei-
„ne Belohnung von fünf Schill. für die
„Tonne eines jeden Schiffes, das die Last
„von mehr als hundert Tonnen trägt, be-
„willigt hat; welche Bewilligung Jacob I.
„erneuert hat, so bewilligt Carl I. hiedurch
„fünf Schill. für die Tonne eines jeden
„Schiffs, das von 200 Tonnen und drüber
„erbauet werden wird.“

Ebendas. S. 728 bestimmt Carl I. sei-
nem Kapelmeister auf Lebenslang jährlich
200 Pf. und einem jeden von den andern
Musicis 40 Pf.

Nachricht von der Fischerey bey Neufundland.

Der letzt genannte Verfasser der Schrift vom goldenen Fließ, welche er vornemlich in der Absicht schrieb, um eine Niederlas-sung auf der Insel Neufundland zu beför-dern, giebt uns eine kurze Nachricht von der Fischerey an den Ufern derselben, in welcher er sagt: „die Hafen von Devonshire beschäf-
„tigten jährlich 150 Schiffe, und führten
„ihre Fische (wie es noch jetzt geschieht)
„nach Spanien und Italien.“ Es scheint

in

J. C. 1626

in diesen Zeiten, „daß die Fischerey durch „die Seeräuber ungemein beunruhigt ward, „die, einige wenige Jahre vorher, denselben „einen Verlust von 40000 Pf. verursacht „hatten, ausser dem Verlust von 100 Kano„nen und von mehr als 1500 Matrosen, „zum grossen Schaden der Schiffart.“ — An einem andern Orte sagt er; „diese Fi„scherey unterhielt 8000 Personen auf sechs „Monate in Neufundland, und ernährte vie„le tausend Familien in England, nicht nur „ihre eigene Familien, sondern auch die„jenigen, die mit Zubereitung der Netze, „Fässer, Lebensmittel ꝛc. und mit Ausrü„stung der Schiffe zu dieser Reise, beschäf„tigt waren.“ Der scharfsinnige Wood, der jetzige Sekretair bey der Accise, sagt in seinem Versuch über den Handel, der zuerst im J. 1718 heraus kam, „daß hun„dert Jahre vorher (d. i. fast um diese Zeit) „wir über 200 Schiffe hatten, die in dieser „Fischerey beschäftigt waren, als wir fast „ganz Europa mit Fischen versahen.“

Herberts Nachricht von Ostindien.

In eben diesem Jahre seegelte der berühmte Ritter Thomas Herbert mit sechs Schiffen nach Ostindien, von welchem, wie auch von Persien, Japan und den molukkischen Inseln, er, für die damalige Zeit, eine scharfsinnige Nachricht giebt. Zu Casbin in Persien starben die beyden englischen Gesandten Shirley und Cotton, mit welchen er die Reise gethan hatte, und er kehrte zu Lande über Persien nach England zurück.

Jacob

Voriger Handel Englands mit Frankreich

Jacob Howell, in seinem Leben Ludewig XIII. Königs von Frankreich, das im J. 1646 heraus kam, führt eine Verordnung dieses Königs vom J. 1626 an, welche allen Handel mit England verbietet, „und das keine Gattung von Getraide. Weinen oder Hülsenfrüchten nach England ausgeführt, noch von England nach Frankreich „gebracht werden solten, wie auch keine Tücher, Sarschen, Wolle, Bley, Zinn, Zeuge, seidener Strümpfe ꝛc. — hieraus, sagt „er, kann man sehen, welche Vortheile England vor Frankreich in einer Menge von „Kaufmannswaaren hatte.“ Wir haben dieses um so mehr angeführt, weil, wenn die Engländer auch einen noch so langen Frieden mit den Franzosen in unsern Tagen hätten doch die Umstände von denen im Jahr 1626 so sehr verschieden sind, daß diese keine von diesen Artikeln, ausser Bley und Toback, von den Engländern nehmen würden; und jetzt sind sie klüger geworden als daß sie die Einfuhr der englischen Wolle verbieten solten. So abwechselnd ist der Lauf des Handels in diesen sowohl als vielen andern Fällen, die man anführen könnte. Denn der Kardinal Richelieu, nachdem er die Macht des hohen Adels in Frankreich gedemüthigt hatte, beförderte nun mit allem Eifer die Manufacturen und den Seehandel zur Bereicherung dieses Reichs; welchen Marisotus, in seinem Orbis maritimis, nennt: den Glanz der Reiche, so lange sie im Frieden sind, und ihre Hauptstütze im Kriege. Zu dem Ende errichtete er eine

J. C. 1626

Wachsthum des Handels ꝛc. in Frankreich.

J. C. 1626 eine Gesellschaft von hundert Kaufleuten zur Betreibung des Handels nach Osten und Westen, zu Wasser und zu Lande, mit einem Capital von 600000 Livres; welche sich auch verpflichteten, noch einmal so viel zur Erbauung starcker Schiffe zu Morbihan, nahe bey Vannes, in Bretagne anzuwenden, woselbst diese Gesellschaft Waarenlager, Werfte ꝛc. anlegten, und so viele Wohnhäuser erbauten, daß daraus eine gute Stadt entstand. Dieser Gesellschaft übergab er auch den alleinigen Handel nach Canada, welches sie bald sehr verbesserten. Dieser Kardinal verdiente in der That die ihm ertheilte Würde eines Oberaufsehers über den Handel und die Schiffart, und eines Grosadmirals von Frankreich. Er überredete den König Ludewig XIII, eine grosse Summe zur Erkaufung vieler Schiffe in Holland, Dännemark, und den Hanseestädten, zur Beschützung der Küsten, anzuwenden, da die Seeräuber der Barbarey über hundert französische Schiffe weggenommen, oder zu Grunde gerichtet und einige tausend von den Unterthanen Frankreichs zu Sklaven gemacht hatten, wodurch viele Familien ruinirt wurden. Obgleich alle diese Verbesserungen nicht so früh, als um dieses J. 1626, geschahen, so haben wir doch geglaubt, daß sie hier nicht am unrechten Orte stehen.

Da Carl I. sich mit seinem letzten Parlement, wegen ihrer Beschwerden, und weil sie den Tonnen- und Pfund-Zoll nicht eher, als

Carls I. eigenmächtiges Verfahren.

als nach Abhelfung solcher Beschwerden, bestimmen wolten, überworfen hatte, so ließ er dasselbe hierauf plötzlich auseinander gehen. Und unter diesen J. 1626 finden wir Fœdera B. XVIII. S. 737, daß er durch seine alleinige Autorität verordnet, daß die Zölle, Hülfsgelder und Auflagen von aus- und eingeführten Waaren so, wie bey seines Vaters Tode, gehoben werden sollen. J. C. 1626

Verordnung wegen des engl. Münzfusses.

Fœdera B. XVIII. S. 741 ertheilt Carl I. seinen Münzbedienten Befehl „wegen der Münze, daß sie von derselben Feinheit, als vorher, geprägt werden solle, „nämlich das Silber zu 11 Unzen 2 Pennyweight fein; das Kronengeld zu 22 Karrat „fein; und das Engelgold, wie es schon ist, „zu 23 Karrat 3½ Grän fein. Wie auch „daß ein Pfund Silber in gangbarer Münze 3 Pf. 10 Schill. 6 Stüb. und das Pfund „Kronengold in gangbarer Münze 44 Pf. „im Auszalen an solchen Goldstücken, wie „jetzt gewöhnlich von solcher Feinheit geprägt „werden, ausmachen solle.“ Es war ein seltsamer Befehl, daß es zwey Gattungen von Goldmünzen von verschiedener Feinheit geben solte, (worin Carl seinen Vater nachahmte) wie auch daß sein Silbergeld leichter, als vorher, geprägt werden solte, wovon wir bald ausführlicher handeln werden.

Carl I. veräussert seine Krondomainen.

Da der König Carl I. das Gold, so ihm fehlte, so aufbringen wolte, daß er dem Parlemente nicht dafür verbunden zu seyn Ursach hätte, so finden wir Fœdera B. XVIII. S. 771 ꝛc. einen Befehl an den Gros-

J. C. 1626

Grosschatzmeister und an andre hohe Staatsbediente, seine Domainengüter, alte Schlösser, Waldungen, Gehege, Thiergarten zu verkaufen ꝛc. Der König selbst war durch die Ausrüstung der neulichen Flotte mit Landtruppen ꝛc. gegen Spanien sehr in Schulden gerathen; — er fand auch nach seines Vaters Tode eine beträchtliche Schuldenlast; und er hatte bereits der Stadt Londen verschiedene Erbgüter und Ländereyen verpfändet. — Solchergestalt entblößte dieser König auf eine höchst unvorsichtige Weise (wiewohl vielleicht zum Besten der Freyheiten seiner Unterthanen) sich und seine Nachfolger eines königlichen Vermögens und Einkommens an Ländereyen, welche von je her die vornemste unabhängige Stütze der jährlichen Ausgaben der englischen Könige und ihrer Haushaltung gewesen waren.

Schickt einen Gesandten mit Geschenken nach der Barbarey.

Ebendaselbst S. 793 und 807 ernennt dieser König in zwey besondern Verordnungen einen Gesandten an die seeräuberischen Staaten der Barbarey, und an die Stadt Salee, um wegen der Befreyung der englischen Gefangenen, wie auch wegen des Friedens und Handels, mit derselben in Unterhandlungen zu treten. Zu dem Ende nahm derselbe alle die Mohren mit sich, die von den Engländern waren zu Gefangenen gemacht worden, wie auch vier metallene und zwey eiserne Kanonen nebst Kriegsvorrath ꝛc. zu Geschenken. Alle andre christliche Staaten hatte schon zeitig mit diesen Seeräubern auf solche Art Unterhandlungen getrieben,

ben, und zu ihren eigenen, Schaden die- J. C.
selbe mit Waffen versehen. 1626

Gegen das Weihnachtsfest befiehlt Carl I. (ebendaselbst S. 798) dem Adel ꝛc sich von London auf ihre Landsitze zu begeben, und daselbst die Gastfreyheit zu beobachten.

Repressalien gegen Frankreich.

Die Franzosen hatten sich in diesem Jahre in verschiedenen Hafen von Frankreich der englischen Kauffardeische bemächtigt; sie thaten dieses theils aus Repressalien wegen dreyer französischen Schiffe, die von den englischen Kriegsschiffen weggenommen waren, theils wegen gewisser alten vorgegebenen Föderungen von England, die sich in allem auf 25000 Pf. Sterl. beliefen. Carl I. gab daher in eben diesem Jahre Befehl, sich aus Gegenrepressalien aller französischen Güter in den englischen Hafen zu bemächtigen. (Fœdera B. XVIII. S. 802.)

Verordnung wegen des Salpeters.

Ebendaselbst S. 813. finden wir eine königliche Verordnung des Inhalts: „da „die Verfertigung des Salpeters in England „durch Aufgraben der Tonnen der Wohnhäu- 1627
„ser, Taubenhauser, Ställe ꝛc. zu sehr zum „Schaden seiner Unterthanen gereicht habe.“ (Im vorhergehenden Jahre war er, wie wir gesehen haben, andrer Meynung) „Da ferner, ungeachtet aller bey dieser Verfertigung angewendeten Mühe und Kosten, die „Unternehmer dieses Reich nicht mit dem „dritten Theil des erforderlichen Salpeters, „besonders in Kriegszeiten, wo es meisten nöthig war, versehen konnten; indem die

Erde

J. C. 1627

„Erde an sich nicht im Stande war, die „Materie zum Salpeter in vielen Jahren „hervorzubringen, wenn sie nicht durch künst„liche Mittel dazu zubereitet ward; und „da doch die Bedürfnis der gegenwärtigen Zei„ten erfordert, daß so viel verfertiget werde, „und die Erde dadurch so ausgesogen werden „würde, daß sie in kurzer Zeit dieses un„schätzbaren Schatzes gänzlich beraubt seyn „würde. Da nun Johann Brooke und „Thomas Russell uns den Vorschlag ge„than haben, den Salpeter in solcher Men„ge zu verfertigen, daß sowohl unsere Reiche, „als auch fremde Nationen damit versehen „werden können, und zwar durch eine neue „Erfindung, deren Zuverläßigkeit sie hin„länglich bewiesen, und dafür sie sich ein „ausschliessendes Privilegium ausgebeten ha„ben; und da diese Privilegirte jetzt nichts wei„ter verlangen, als die Erlaubniß, einen „hinlänglichen Vorrath von Urin zu dieser „Manufactur des Salpeters, auf ihre eigene „Kosten zu sammlen; so befiehlt der Kö„nig allen seinen Unterthanen von London, „Westmunster ꝛc. die nahe bey dem Orte woh„nen, wo diese Privilegirte zur Verfertigung „des Salpeters bereits ein Werk angelegt „haben, daß, wenn ihnen davon Anzeige „geschieht, sie, durch das ganze Jahr, allen „Urin von Menschen und Thieren, so viel „sie davon erhalten können, in tüchtigen „Gefässen aufbewahren, damit derselbe für „die Privilegirte von Zeit zu Zeit abgeholet „werden kann.“

Eine andere Verordnung dieses Königes (S. 822) ist gegen das Fleischessen in der Fastenzeit und an andern Fischtagen gerichtet. J. C. 1627

Policey-Verordnung

Eine Policey-Verordnung dieses Königs finden wir S. 827, darin befohlen wird, wegen des Schadens, der durch die Ställe, Brauhäuser, Schmieden, Ziegelofen, Wagenschauer, Lichtzieher, Reimsteine, heimlichen Gemächer, Misthaufen, Mistgruben, schlechten Pflaster, der zu vielen Bewohner der Häuser ꝛc. in und bey London verursacht wird, Untersuchungen anzustellen, und allen dergleichen Unordnungen abzuhelfen.

Verordnung wegen des Tobacks.

Ebendaselbst S. 831 befiehlt Carl I. gewissen Aldermännern ꝛc. von London, „allen fremden Toback (den von Virginien und „den Berumdieschen Inseln ausgenommen) „seiner vorigen Verordnung gemäs zu seinem Vortheil, wegzunehmen; wie auch „für ihn allen den Toback, der aus den benannten Plantationen kommt, aufzukaufen, und denselben auch wiedrum zu seinen Nutzen zu verkaufen.“

Ebendaselbst S. 818 macht Carl I. bekannt, wie er verstattet habe, daß 50000 Pf. spanischer Toback eingeführt werden könne; derselbe solte aber für ihn gekauft, und sodann an seine Unterthanen verkauft werden. — Er befiehlt, „daß dieser spanische „Toback nur nach dem Hafen von London „geführt, und mit drey verschiedenen Siegeln oder Stempeln bezeichnet seyn solte. —

Und

J. C. 1627 „Und da auch noch immer, den Gesetzen zu„wider, viel Toback in England gebauet „wird, so wiederhohlet er nochmals sein vor„maliges Verbot gegen das Pflanzen desselben in England.“

Verordnung wegen des Handels nach Ostindien.

Ebendaselbst S. 853 trägt Carl I. den Kapitain Johann Hall die Befehlshaberstelle über vier Schiffe und eine Pinasse zu einer Reise im folgenden Jahre nach Ostindien auf, doch unter Oberaufsicht der englischen Kaufleute von London, die nach Ostindien handelten. — Dies geschahe nur zum Schein. Er verbietet aber ferner ernstlich allen seinen andern Unterthanen, die von dieser Gesellschaft ausgenommen, nach Ostindien zu seegeln, bey Strafe des Verlusts der Schiffe und Ladungen, von welchen die eine Hälfte dem Könige, und die andere der Gesellschaft anheimfallen solte, nachdem dieser Gesellschaft vom Könige Jacob I. ertheilen Gnadenbrief vom 31ten May des 7ten Jahres seiner Regierung.

Und da der König Jacob I. im Jahr 1617 der englischen ostindischen Gesellschaft bewilligt hatte, nach Indien so viel gemünztes und ungemünztes Gold und Silber zu führen, als sie aus auswärtigen Ländern einführen würden, doch so, daß die Summe in einem jeden Jahre nicht über 100000 Pf. gehen solte; so bewilligt Carl I. dieser Gesellschaft jetzt die Freyheit, daß, da der Handel jetzt mit Spanien verboten sey, und sie dadurch ausser Stand gesetzt würden, so viel Silber, als sie jährlich brauchten, anzuschaffen,

sie, doch nur zu ihrer nächsten Reise, für 30000 Pf. an fremden Golde, statt einer gleichen Summe an Silber, ausführen könnte. J. C. 1627

Ebendaselbst S. 856 verbietet Carl I, die Spanier mit Lebensmitteln, Kriegsbedürfnissen, oder Materialien zum Schiffbau ꝛc. zu versehen. Der Konig von Spanien und der Erzherzog hatten vorher ein gleiches Verbot in Rücksicht auf die englischen Länder ergehen lassen.

S. 861. ertheilet Carl I. neue Repressalienbriefe für solche von seinen Unterthanen, denen die Franzosen ihre Schiffe und Waaren genommen hatten. S. auch S. 887.

S. 862. ernennt Carl I. den Ritter Peter Wyche zu seinem Gesandten an den Grossultan Amurath, mit der gewöhnlichen Vollmacht, in den verschiedenen Hafen der Türkey ꝛc. Consuls zu bestellen.

Krieg zwischen Engl. und Frankreich.

Den Nachrichten, die wir aus den Foedera wegen der Streitigkeiten Carls I. mit seinem Schwager Ludwig XIII. angeführt haben, müssen wir hier noch zufügen, daß, da Ludewig diesen nicht nur die ihm geliehenen sieben englischen Schiffe zurückbehalten, sondern auch dieselbe gegen seine protestantische Unterthanen gebraucht hatte, solches in England ein grosses Geschrey verursachte. Hierauf bemächtigte sich Carl verschiedner französischer Schiffe in den englischen Hafen, und Ludewig nahm nicht weniger als

J. C. 162, als 120 englische Schiffe in seinen Hafen weg. Carl schickte auch jetzt alle französische Bediente seiner Gemalin nach Frankreich zurück, und ließ endlich eine Kriegserklärung gegen Frankreich ergehen, worin er den Ludewig beschuldigte, daß er den Frieden mit seinen protestantischen Unterthanen gebrochen, und ihre Städte und Hafen gesperrt habe; zu deren Hülfe sandte er in diesem Jahre den Grafen von Denbigh mit dreyßig Kriegsschiffen ab, der aber, weil es zu spät im Jahre war, durch das stürmische Wetter zurückgetrieben ward.

Carl I. will den engl. Münzfus verändern.

Wir haben vorher aus den Fœdera angeführt, wie Carl I. sich habe so schlecht rathen lassen, daß er aus Gewinnsucht befahl, den nominalen Werth seiner Münze über ihren innern Werth zu erhöhen, indem er aus einem Pfunde Silber 3 Pf. 10 Schill. 6 Stüb. Münze schlagen ließ, wodurch er von einem jeden Pfunde Silber 8 Schill. 6 Stüb. gewinnen wollte. Sein Geheimerrath hegte indessen gegen die Klugheit dieser Maasregel einige Zweifel. Der berühmte Ritter Robert Cotton, der in dergleichen Sachen und in der Geschichte der vorigen Regierungen ungemein bewandert war, erhielt hierauf Befehl, seine Meynung vor der Rathsversammlung zu eröfnen, und diese gereichte sehr zu seinem Ruhm. Denn in einer Rede vor dieser Versammlung (die hernach mit seinen andern nach seinen Tode herausgekommenen Schriften im J. 1651. gedruckt ist) zeigte er mit grosser Scharfsinnig-

sinnigkeit „wie sehr hiedurch sowohl der Kö- J. C.
„nig selbst, als auch das ganze Reich, ih- 1627
„ren Kredit verlieren, und wie vielen Scha-
„den sie sich zuziehen würden. Er bewieß,
„daß das römische Reich seinen Münzfuß
„unverfälscht erhalten habe, bis auf die un-
„ordentliche Zeiten des Commodus, da der
„unmäßige Aufwand Mangel am Gelde,
„und dieser die Verändrung des Münzfusses
„nach sich zog; daß das Ansehen dieses Rei-
„ches nach und nach mit der allmähligen
„Veränderung seiner Münze gefallen sey;
„und daß also kein sichreres Anzeichen eines
„Verfalls in irgend einem Staate sey, als
„wenn die Verfälschung seines Geldes vor-
„hergehet."

Wenn er zunächst von den englischen Königen redet, so zeiget er „die Schande,
„die sich der König Heinrich VI. dadurch
„zuzog daß er nicht nur die Quantität des
„Goldes und Silbers in seinen Münzen ver-
„minderte, (wiewohl er noch den nominalen
„Werth behielt) sondern auch dieselbe ver-
„fälschte, indem er befahl, daß man sich in
„seiner Münze der Alchymie (wie man es
„nennte) bedienen solte; — daß der König
„Heinrich VIII. auf dieselbe schlechte Maas-
„regeln verfiel; (wie wir in unsrer Einleitung
„gezeigt haben) und daß seiner Tochter, der
„Königin Elisabeth, durch ihren Schatzmei-
„ster Burleigh und den Ritter Thomas
„Smith der sehr weise Rath gegeben ward,
„wie es zur Ehre der Krone, und zur Wohl-
„fart der Unterthanen gereichen würde, wenn
„man

J. C. 1627 „man den Münzfuß zu der alten Gleichheit „und Reinigkeit unter der Regierung ihres „Urgrosvaters, des Königs Eduards IV. „zurück brächte. — Hiernächst beweiset er „sehr scharfsinnig, daß die Münze oder das „Geld als ein Preiß oder Maasstab der „Waaren und Manufacturen erfunden ward, „wenn nun aber dieser Maasstab veränder„lich gemacht würde, so würde niemand „sagen können, was er habe, oder was er „schuldig sey und kein Vergleich würde sicher „seyn. — Die Fürsten wären die Gewähr„männer ihrer Unterthanen für die Richtig„keit ihrer Münzen, und sie müsten nicht „zulassen, daß ihre Gepräge der Falschheit „Gewähr leisteten. — Die jetzt in Vorschlag „gebrachte Veränderung der Münze würde „einen jeden um den zehnten Theil seiner Ein„künfte bringen; — wenn zu einen Schil„ling weniger Silber, als vorher, genom„men würde, so würde eine verhältnißmäs„sige geringere Quantität der Waaren dafür „verkauft werden. — Die Niederländer „würden die jetzigen guten englischen Mün„zen mit des Königs Gepräge umprägen, und „die neuerhöhete Münze in England einfüh„ren. — Wenn man an den vorgeschlage„nen nominalen Schillingen und Pfunden „ein geringeres Verhältnis von Silber und „Gold, als vor dieser vorgeschlagenen Ver„änderung geschahe, erhalten, und zu glei„cher Zeit für das, was man kauft, einen „erhöheten Preiß bezalen müsse, so müsse „dieses allen einen doppelten Verlust zuzie„hen. — Was der König dadurch an den

„Einkünften seiner Ländereyen verlieren wür- J. C.
„de, erhelle deutlich genug aus den Verän- 1627
„derungen seit dem 18ten Jahre der Regie-
„rung Eduards III. (1344) da alle Ein-
„künfte, pondere et numero, nach den
„Maas von fünf Grooten jede Unze, in
„die Zollkammer gekommen wäre, wel-
„che, seit dieser Zeit, durch die verschiede-
„nen Abänderungen des Münzfusses, bis
„auf fünf Schillinge gestiegen wären, wo-
„durch der König zwey drittheile seiner Ein-
„künfte verloren hätte, — und eben so viel
„an seinen Zöllen und andern Einnahmen. —
„Und da der König den vierzehnten Theil an
„allem dem Silber, und den fünf und zwan-
„zigsten Theil an allem dem Golde, das er
„erhalten soll, verlieren wird, so wird auch
„der hohe und niedere Adel an allen seinen
„vormals bestimmten Einkünften Annuitäten,
„Besoldungen und Darlehnen eben so viel
„verlieren. — Ein gleiches wird auch den
„Arbeitsleuten und Handwerkern an ihrem
„gesetzmäßigen Lohn wiederfahren; und so
„wie ihre Einnahmen hiedurch vermindert
„werden, so werden ihre Ausgaben durch den
„erhöheten Preiß aller Bedürfnisse erhöhet
„werden. — Diese Veränderung würde den
„Engländern Verlust, und deren Feinden
„Gewinn verursachen: — denn alles jetzige
„gute englische Geld wird denselben zum Um-
„prägen zugeführt werden, und die engli-
„schen Goldschmiede selbst werden ihre Mäck-
„ler seyn. — Diese Herabsetzung der Münze
„ist ein Hülfsmittel von kurzer Dauer, wie
„ein Trunk für einen in der Wassersucht,

um

J. C. 1627

„um ihn noch mehr aufschwellen zu machen. „Allein der Staat ward niemals völlig ge„heilet, wie wir unter Heinrich VIII. und „der Königin Elisabeth Regierung gesehen „haben, bis die Münze wiederhergestellt „ward.“ Diese sehr scharfsinnige und zu rechter Zeit gethane Gegenvorstellung fand so vielen Beyfall, daß dieses Project gänzlich bey Seite gesetzt ward. Nichts destoweniger werden wir siebenzig Jahr hernach sehen, daß den Ministern des Königs Wilhelm abermals ein solcher gefährlicher Vorschlag geschahe, und hätte ein andrer grosser Mann, der berühmte Johann Locke (der vielleicht durch diese cottonische Rede dazu veranlaßt ward) nicht dagegen Vorstellungen gethan, so würde man denselben vermutlich angenommen haben.

Carls I. Münzen von diesem Jahre

In diesem zweyten Jahre der Regierung Carls I. wurden demnach aus einem Pfunde Goldes nach dem alten Fuß von 33 Karrat $3\frac{1}{2}$ Grän fein, und einem halben Grän Zusatz, gepräget 44 Pf. Sterl. 10 Schill. nämlich an Rosen-Realen von dreyßig Schillingen; an Sporn-Realen von funfzehn Schillingen; und an Engeln von zehen Schillingen. Aus einem Pfunde Goldes nach einem andern Fuß, nämlich von 22 Karrat fein, und 2 Karrat Zusatz, das man Kronengeld nennte, wurden 41 Pf. Sterl. geprägt, nämlich an Uniten von zwanzig Schillingen; an doppelten Kronen von zehen Schillingen, und an brittischen Kronen von fünf Schillingen. Und

aus einem Pfunde Silbers nach dem alten Fuß von 11 Unzen 2 Pennyweihgt fein wurden zwey und sechzig Schillinge geschlagen, nämlich an Kronen, halben Kronen, Schillingen, Sechsstüberstücken, Zweystüberstücken, Stüberstücken, und Halbstübern. J. C. 1627

Dessen Privilegien zu Monopolien

Fœdera B. XVIII. S. 870. finden wir folgendes Verzeichnis von Privilegien zu neuen Vorschlägen in diesem Jahre, die insgesammt auf vierzehn folgende Jahre ertheilt wurden, als

1. „ein Privilegium für den Lord D' Acre „und zwey andre daß sie, nach der Erfin„dung des Thomas Letsane, eines der Pri„vilegirten, allein den Stahl verfertigen „solten.

2. „ein anders für den Ritter Johann „Hacket und den Octavius Strada, um „nach ihrer Erfindung die Steinkohlen, zur „Feuerung in den Häusern, ohne daß sie „durch ihren Geruch schaden, so brauchbar „zu machen, als die Holzkohlen.

3. „ein anders für den Thomas Rouse „und Abraham Cullyn, um nach ihrer neuen „Erfindung die feinerne Töpfe, Krüge „und Flaschen allein zu verfertigen.

Und 4 und 5. „Zur Ableitung des Was„sers aus den Erzgruben ꝛc. und zur Ver„fertigung grosser und kleinen Kanonen."

Ersten Früchte der Insel Barbados.

Um diese Zeit (sagt der Verfasser der Caribbeana, ein Werk das zu London 1741

J. C. 1627

1741 in zwey Quartbänden herausgekommen ist) nahm der Zuckerhandel von England in der ersten Niederlassung der Insel Barbados (der Mutter aller Zucker-Kolonien) seinen Anfang. Und dennoch versahen die Portugiesen, verschiedene Jahre nach dieser Zeit, die meisten Gegenden von Europa mit brasilischen Zucker. (Andre lassen, wie wir gesehen haben, die erste Anpflanzung von Barbados zwölf Jahre früher geschehen.) Ligon, der sonst genaue Verfasser der Geschichte von Barbados, hat in diesem Werke bey dem Jahre, in welchen der Ritter Wilhelm Courteen diese schöne Insel zuerst entdeckte, einen leeren Raum gelassen; ob es gleich gewiß ist, daß es vor dem Tode des Königs Jacobs I. geschahe. Indessen war doch der Anbau des Tobacks (den aber Ligon für den allerschlechtesten ausgiebt) nebst dem Ingwer und der Baumwolle, der ganze Handel, den Barbados bis zum Jahre 1642 führte, als man zuerst Zuckerrohre pflanzte, wie wir zu seiner Zeit sehen werden.

Eine schwedische ostindische Gesellschaft.

Nach einer kleinen Schrifft, die im J. 1664 unter dem Titel: eine Abhandlung über den ostindischen Handel aus dem französischen übersetzt ist, geschahe es um diese Zeit, daß Gustav Adolph, König von Schweden, Patentbriefe ausgehen ließ, darin er seine Unterthanen aufmunterte, eine schwedische ostindische Gesellschaft zu errichten. Allein der Krieg in Deutschland und der einige wenige Jahre darauf erfolgte Tod dieses grossen Königes verhinderten die Ausführung dieses Vorhabens.

Zustand des Handels der Goldschmiede und der Münzen in Engl.

Fœdera B. XVIII. S. 896 lesen wir eine Verordnung Carls I, daraus man theils die damalige Beschaffenheit des Handels der londonschen Goldschmiede, theils auch den damaligen Zustand der englischen silbernen und goldenen Münzen ersehen wird. J. C. 1627

„Demnach das Auswechseln allerley „Goldes und Silbers, in Münzen gangbar, „oder sonst, als das Einkaufen, Verkaufen „und Verwechseln allerley ungemünzten Gol„des oder Silbers in fremden Münzsorten, „Verschreibungen, Erzen ꝛc. feinen, geläu„terten, oder vermischten, die aber zu unsrer „Münze tauglich sind, allezeit unser allei„niges Recht, als ein Theil unsrer königlichen Vorzüge und alten Einkünfte, ge„wesen ist, und seyn muß; mit welchem kei„ne von unsern Unterthanen, von welchen „Gewerbe und Stande sie seyn mögen, sich, „ohne unsre besondre Erlaubnis, schlechter„dings nicht abgeben sollen, da solches durch „verschiedene alte und neue Parlementsacten „und Verordnungen verboten ist; Und dem„nach sowohl wir selbst, als auch einige „von unsern königlichen Vorfahren, seit ei„niger Zeit, allen und jeden, besonders aber „einigen von dem Geheimnis und dem Ge„werbe der Goldschmiede in London und „anderswo, die Freyheit verstattet haben, „nicht nur die besagten Verwechselungen zu „betreiben, sondern auch allerley ungemünztes Gold und Silber einzukaufen und zu „verkaufen; einige derselben aber so frech „gewesen sind, daß sie sich seit verschiedenen „Jah-

J. C. 1627

„Jahren angemaßt haben, um ihres eige-
„nen Gewinns willen, alle Gattungen von
„Münzen, die in unserm Reiche gangbar
„sind, zu sortiren und zu wägen, damit sie
„die alten und neuen Münzen, die, entwe-
„der weil man sich derselben nicht bedient
„hat, oder aus andern Ursachen, schwerer,
„als die übrigen, sind, ausschen können;
„welche schwerere Münzen sie sodann nicht
„nur zur Verfertigung von allerhand Gefäs-
„sen ꝛc. eingeschmolzen, sondern auch an aus-
„wärtige Kaufleute ꝛc. die dieselbe ausge-
„führt, verhandelt haben; wodurch die Ver-
„minderung unsrer Münzen, wie auch die
„Erhöhung des Silbers unsrer eignen Mün-
„zen zu einem übermäßigen Werth, größten-
„theils veranlaßt worden ist; wodurch kein
„Silber zu unsrer Münze, als mit dem
„Schaden der Ueberbringer ꝛc, geliefert wer-
„den kann; — So haben wir, zur Abstel-
„lung aller dieser Misbräuche, auf Anrathen
„unsers Geheimenraths, uns entschlossen,
„unser besagtes Recht, zu unserm eigenen
„Vortheil, und zum Besten unsers Reichs,
„zurück zunehmen; und bestellen daher jetzt
„zu diesen Ende den Heinrich, Grafen von
„Holland, und seine Verordnete, daß sie
„das Geschäffte aller Verwechselungen und
„Auswechselungen in England, Wallis und
„Irland besorgen sollen. Und wir befeh-
„len und gebieten hiedurch ernstlich, daß
„kein Goldschmidt, oder sonst jemand, auf-
„ser diesem Grafen von Holland, sich an-
„massen soll, zu wechseln ꝛc. wie die folgen-
„den Artikel des mehrern besagen.

„1. und

J. C. 1627

„1. und 2. Niemand soll (ohne unsre „besondre Erlaubniß) irgend einiges Gold „oder Silber, in Münzen, oder Geschirren, „oder Stangen, nach fremden Ländern aus„führen; nach der Verordnung des neun„ten Jahres der Regierung Eduard III. des „zweyten Jahres Heinrichs IV.

„3. Niemand soll sich unterstehen, die „gangbaren Münzen unsers Reichs einzu„schmelzen, noch die schweren Münzen von „den andern auszusuchen und zu sortieren.

„4. Niemand, als unser benannte Wechs„ler und seine Verordnete, soll bey Beza„lungen oder Verwechselungen für irgend „eine Gattung von fremder Münze, oder „für anders Gold oder Silber, mehr an„nehmen oder empfangen, als nach Maas„gabe dessen, was in unsrer Münze oder „Wechselhaus jetzt oder künftig dafür gege„ben oder verstattet werden kann.

„5. Zur Verhütung der Betrügereyen „der Goldschmiede gegen die Verordnung vom „18ten Jahre der Regierung Elisabeths „sollen alle Goldschmiede, wenn sie etwas „von ihrer Arbeit verkaufen, dem Käufer „ein Zeichen, mit ihrem Namen oder Wap„pen, überreichen, auf welchem der Tag des „Verkaufs, das Gewicht des Geschirrs, der „innere Werth des Goldes oder Silbers, „wie auch der Preis ihrer Arbeit, angezeigt „werden soll, damit man daraus sehen kann, „wie hoch das eine oder das andre geschätzt „worden.

„6. Bey

J. C. 1627

„6. Bey jedem Goldstück, das für „30 Schill. 20 Schill 15 Schill 10 Schill. „5 Schill. und 2½ Schill. gangbar ist, soll „der Abzug für 30 Schillingstücken nicht über „4½ Grän und für die andre benannte Stü„cken nicht über drey, zwey und einen halben, „zwey, einen, und einen halben Grän stei„gen. Welche verschiedene Goldstücke, „wenn daran nicht mehr fehlt, so gangbar, „seyn sollen, als ob sie das völlige Gewicht „und Werth hätten. Wenn aber daran „mehr fehlt, als die angezeigte Abzüge be„tragen, so sollen sie nicht gangbar seyn, „sondern in unsre Wechselhäuser oder Mün„ze abgeliefert, eingeschmolzen und zu neuen „Münzen geprägt werden.

„7. Keine falsche oder betrügerische Zeu„ge oder Manufacturen von Gold oder Sil„ber, die an Feinheit geringer sind, als „unsre Gold und Silbermünzen, sollen ver„fertiget, verkauft, oder eingeführt wer„den. — Doch soll dieser Befehl keinen Un„terthanen abhalten, Gold- und Silber„stangen aus andern Reichen einzuführen, „um in unsrer Münze abgeliefert und ge„prägt zu werden — die Goldschmiede kön„nen indessen nach den Freyheiten ꝛc. die „ihnen durch uns und unsre Vorfahren durch „Gnadenbriefe ertheilt worden, fortfahren, „alles Gold oder Silber in Geschirren oder „Manufacturen, wie bisher so einzukaufen, „daß sie dasselbe nur zur Verfertigung von „Geschirren und andern Manufacturen ein„kaufen oder einwechseln, daß sie aber kei-

„nen

„nen höhern Preis, als den Preis unsrer „Münze, dafür geben; und daß sie nicht „unter diesem Vorwand irgend einige frem- „de Münzsorten oder anders ungemünztes „Gold und Silber kaufen oder verwechseln; „welches alles nach unsrer Münze gebracht, „und geprägt werden soll.“ J. C. 1627

Kriegsschiffe zur Beschützung des Steinkohlenhandels.

Nach Fœdera B. XVIII. S. 904 befiehlt Carl I. in eben diesem Jahre einer besondern Commißion von Lords und andern Herren, „daß sechs Kriegsschiffe ausgerüstet werden sollen, nämlich dreye jedes von „300 Tonnen, und dreye jedes von 200 Tonnen, zur Bewahrung der nordlichen See- „küsten von England gegen auswärtige Feinde, dadurch der Handel sehr unterbrochen „ward, und die Stadt London, wie auch „andre Gegenden unsers Reichs, wegen „Mangels an Steinkohlen und andern Bedürfnissen, die von Newcastle und Sunderland sowohl nach London und dessen „Nachbarschafft als auch nach den meisten „andern Theilen unsrer Länder geführt wurden, einen grossen Schaden erlitten. — „Zur Bestreitung der Kosten dieser Zurüstung „will der König eine freywillige Beysteuer „anwenden, die von den Eigenthümern der „Kohlgruben und den Verkäufern der Kohlen, die von diesen beyden Städten so- „wohl zu Wasser als zu Lande ausgeführt „werden, von sechs Stübern für jeden Schef- „fel Kohlen angeboten worden.“

Wir können hier bemerken. 1. Wie armseelig diese Zurüstung war, welche zu Stande

de

J. C. 1627 de zu bringen der König dennoch eine besondre Commißion von Lords und andern Herren ernennen muste. 2. Daß in dieser Verordnung keine andre Oerter, als Newcastle und Sunderland, zum Kohlenhandel genennt werden. 3. Daß diese neue Stadt Sunderland um diese Zeit schon von einiger Bedeutung gewesen seyn muß, obgleich sie in Camdens Brittannia, die nur zwanzig Jahre vorher geschrieben war, keiner Erwähnung würdig gehalten ward. 4. Daß der Steinkohlenhandel von diesen Gegenden nach London und andern südlichen Theilen, um diese Zeit, sehr beträchtlich geworden war. Und endlich, daß, obgleich dieser König (nach den damaligen Zeiten) viele gute eigene Schiffe hatte, doch dieselbe insgesammt bey Chatham und Portsmouth lagen, da es ihm am Gelde fehlte, dieselbe gegen diese seine auswärtige Feinde zu gebrauchen, welche vermutlich Seekaper aus den spanischen Niederlanden waren.

Ungeachtet des Patents vom vorigen Jahre wegen der neuen Art, den Salpeter aus Urin zu machen, dazu in Southwark ein eigenes Gericht war bestellt worden; und ungeachtet der Erklärung Carls I, daß die vorige Art, die Hausflohre aufgegraben zu erhalten, den Unterthanen so beschwerlich sey; so war doch dieser König so unbeständig, daß wir Fœdera B. XXIII. S. 915 finden, wie er seine vormalige Befehle und Verordnungen vom J. 1625, nach welchen die Hausflohre, Taubenhäuser, Ställe ꝛc.

wegen des Ansetzens des Salpeters, vom Sande ꝛc. frey erhalten werden solten, abermals erneuert. — Und nach S. 918. trägt er dem Herzog von Buckingham auf, „daß „man, wegen der damaligen ausserordentli„chen Bedürfnis des Salpeters zum Schies„pulver, sowohl in den Häusern als Fel„dern ꝛc. die uns oder unsern Unterthanen „gehören, aufgraben und Salpeter suchen, „auch sich alles des Bodens, der Erde, der „Mauren und Wasser, die zu diesem Behuf „nöthig sind, bedienen solle. Ingleichen „daß man dazu Fuhrwerke und Karren ge„brauchen solle jede Karre zu vier Stüber „für die Meile gerechnet; das ledige Fuhr„werk müsse aber, wie vormals, umsonst „zurückgeführt werden. Wie auch daß man, „um billige Preise Steinkohlen und Holz„asche nehmen, und die Arbeitshäuser, „Scheunen, Höfe ꝛc. zur Bearbeitung der „Salpetergruben um billige Preise gebrau„chen solle ꝛc. ꝛc. J. C. 1627

Neues Tobacks Monopolium.

Ebendaselbst S. 920 ließ Carl I. eine neue Verordnung wegen des Tobacks ausgehen, die fast in denselben Worten, als seine eigene und seines Vaters vorhergehende, abgefaßt war, und die den Alleinhandel desselben betraf.

„1. befiehlt er allein Toback, der in Eng„land und Irrland wächst, auszureuten, und „verbietet ernstlich, keinen mehr zu pflanzen.

„2. Niemand soll künftig, ohne des „Königs besondern Befehl, irgend einigen „spa-

J. C. 1627 „spanischen oder andern fremden Toback „einführen.

„3. Und weil solcher fremder Toback nicht „unter dem Vorwand, daß es Toback aus „Virginien, oder den Sommer-Inseln, „oder andern englischen Kolonien sey, ver„kauft werden soll, — und damit die Pflan„zer in diesen Kolonien sich nicht blos auf „den Bau des Tobacks legen, und die an„dern wichtigen Bedürfnisse zur Verbesse„rung der Kolonien versäumen, — so soll „von nun an kein Toback, selbst nicht aus „unsern eigenen Kolonien, ohne unsre be„sondre Erlaubnis, eingeführt werden, und „was so eingeführt wird, soll zu unserm „Gebrauch, nach einem bestimmten billigen „Preiß, abgeliefert werden.

„4. Niemand soll hier künftig irgend „einigen Toback, ausser von unsern Comißio„nären, kaufen; welcher Toback versiegelt „oder gestempelt seyn soll; und wenn er wie„der verkauft wird, so soll man Anzeige thun, „zu welcher Zeit derselbe gekauft worden, „und in welcher Quantität und Qualität.“

Fœdera B. XVIII. S. 932 macht Carl I. folgende Verordnung bekannt: Erhöhete Abgaben von irländischen Waaren.

„Demnach das Königreich Irrland, „wegen des Friedens und der Fruchtbarkeit, „deren es sich seit einiger Zeit erfreuet hat, „mit so vielen nützlichen Lebensmitteln und „Waaren versehen ist, daß sie nicht nur zu „ihrem eigenen Gebrauch, sondern auch zur „Ausfuhr, genug haben;

J. C. 1627

„Und demnach diese irländische ausgeführte Waaren insgemein und grösstentheils „nach solchen Ländern verführt werden, die „nicht mit uns im Bündnis oder Freundschafft stehen;“ (nämlich nach Spanien und Portugal) „so haben wir, zur Vermehrung unsrer Einkünfte, für nöthig gehalten, auf die hier angezeigte Waaren eine „erhöhete Auflage zu legen, damit diese unsre „Feinde, oder solche, die nicht mit uns im „Bindnis stehen, und die dergleichen Waaren benöthigt sind, für dieselben einen höhern Preis, als bisher, bezalen müssen.

Ein Verzeichnis irländischer Waaren.

„Die hier angeführten Waaren sind Sardellen, Heringe, Lachse, Butter, gesalzen „Fleisch von allen Gattungen, Schaaf und „Kalb-Felle, Ochsenhäute, Talchlichte, „Eisen, Wolle, Garn, grobe wollene Bettdecken, Betlacken, Wachs, Ziegen und Reh„Felle, Stiere, Ochsen, Kühe, Pferde, Stabholz, Korn und Grütze von allen Gattungen. Allein die erhöhete Auflagen sollen „bey den Einfuhren dieser Waaren nach England nicht Statt haben. — Kein Stabholz „oder Wolle und ungegerbte Schaffelle sollen „ohne besondre Erlaubnis aus Irrland ausgeführt werden; — und die fremden Kaufleute sollen bey solchen Ausfuhren den vierten Theil mehr, als die Eingebornen, bezalen.“

England kann Rochelle nicht entsetzen.

Carl I. sandte jetzt den Herzog von Buckingham mit zehen Kriegsschiffen, neunzig Transportschiffen, und 7000 Mann zum Entsatz von Rochelle ab. Da derselbe

aber

J. C. 1627 aber nicht mit seinen Truppen in die Stadt (welche Carl, wie man argwohnte, für sich selbst behalten wolte) eingelassen ward, so landete er auf die Insel Rhee, und wolte die Festung und Stadt St. Martins belagern, allein bey seiner Unerfahrenheit in Kriegssachen ward er schimpflich zurückgeschlagen, und, nachdem er den größten Theil seiner Truppen verlohren hatte, schiffte er sich mit der größten Eilfertigkeit wieder ein, und kam nach vielen umsonst angewendeten Kosten wieder zu Hause.

Fœdera B. XVIII. S. 950—961 finden wir abermals Carls I. sehr oft wiederholte Verordnungen. Die eine befiehlt dem Adel und den Vornehmen, sich auf ihre Landgüter zu begeben, und die Gastfreyheit auszuüben; und die andre war gegen das Fleischessen in der Fastenzeit und an andern Fischtagen gerichtet, aus den schon so oft angezeigten offenbar nichtigen Gründen.

Ebendaselbst S. 970 wiederholet dieser König seinen Befehl zur bessern Vollziehung seiner vorigen Verordnung wegen des Amts seines Wechselers und Wiedereinwechslers des Goldes und Silbers, und wegen der Einschränkung der Goldschmiede bey dem Auslesen und Einschmelzen der Münzen.

Ein Assecuranz-Monopolium.

Ebendaselbst S. 987 findet man in einem langen Verzeichnis von Aemtern und Würden, die in diesem J. 1627 bestellt wurden, unter andern auch eine, „Zur „alleinigen Schliessung und Eintragung aller

„Gattung von Assecuranzen, Anzeigen und „Entsagungen, die auf irgend ein Schiff „oder Schiffe, Güter oder Waaren, in der „königlichen Börse, oder anderswo in der „Stadt London, geschehen waren, auf ein „und dreyßig Jahre.“ J. C. 1627

Andre Monopolien.

S. 992 geschiehet noch anderer Monopolien Meldung, und man findet daselbst

„1. einen Gnadenbrief für drey Personen, „daß sie ihre neue Erfindung, Eisenerz zu schmel„zen, und daraus, blos durch Steinkohlen„feuer, gegossene Arbeit und Stangen zu „verfertigen, allein treiben solten.

„2. Eine Erfindung, das Land ohne „Ochsen und Pferde zu pflügen und zu be„arbeiten.

„3. ein Privilegium zum alleinigen Ge„brauch einer neu erfundenen Maschine, um „allerhand Mühlen zu verfertigen, in wel„chen man, ohne Hülfe der Pferde, des „Wassers und Windes, alles gewöhnliche „mahlen und zu Stande bringen konnte, „unter einem jährlichen Zins von 100 Pf. „für die Schatzkammer.“

Alle diese Privilegien waren auf vierzehn Jahre ertheilt worden.

Der Graf von Marlborough erhält Barbados und die andern caribischen Inseln.

In eben diesem Jahre soll Carl I. dem Jacob Hay, Grafen von Carlisle, die schöne Insel Barbados, wie auch alle die übrigen englischen caribischen Inseln geschenkt haben. Allein der Graf von Clarendon bezeuget in einer von seinen Schriften, daß Ja-

J. C. 1627 Jacob Ley, Graf von Marlborough und Grosschatzmeister, schon vorher in diesem Jahre dieselbe geschenkt erhalten, und hernach (im Jahre 1629, wie wir aus den Födera zeigen werden) eingewilligt habe daß diese Inseln dem besagten Grafen von Carlisle, wenn er dafür jährlich drey hundert Pfund bezalen würde, geschenkt seyn solten; obgleich die Pflanzer selbst damals darauf bestanden, daß der König sie in seinen eigenen unmittelbaren Schutz nehmen, und diesen Schenkbrief für den Grafen von Carlisle wiederrufen solte; und zwar mit gutem Grunde, da sie allein zum Anbau derselben die Kosten angewendet hatten. Der Ritter Wilhelm Courten, der Barbados unter der Regierung Jacob I. zuerst angebauet hat, soll, nach den Zeugnis seines Sohnes, drey Jahre in dem ruhigen Besitz desselben gewesen seyn, und an den dasigen Festungswerken, Gebäuden und Pflanzungen 30000 Pf. gewendet haben. Wie es nun zugegangen, daß er diese Insel verloren habe, ob er dieselbe in kleinen Bezirken an diese Pflanzer verkauft, oder ob sein Recht nicht unstreitig gewesen sey, das erhellet nirgends deutlich. In einer gedruckten Nachricht von dem grossen Verlust, den er in seinem Handel nach Ostindien erlitten hat, versichert sein Sohn ausdrücklich, daß sein Vater die Insel Barbados zuerst entdeckt, angebauet und befestiget, hernach aber im 3ten Jahre der Regierung Carls I. dieselbe durch ein Patent geschenkt erhalten habe; und daß der Graf von Carlisle, (Kraft eines Schenkungsbrie-

fes vom folgenden Jahre) dieselbe angefallen, und mit Gewalt davon Besitz genommen habe; für welche Ungerechtigkeit die Repräsentanten seines Vaters niemals eine Ersetzung erhalten hätten. Diese westindische, Inseln wurden (ehe sie sich auf das Anpflanzen des Zuckerrohrs legten) in diesen frühen Zeiten für sehr gering gehalten, sonst würde der gemeldete Schenkungsbrief nicht so leicht ertheilt worden seyn. Die Pflanzer fuhren indessen, während dem ganzen bürgerlichen Kriege und dem Protectorat immer fort, dieselbe anzubauen; allein nach der Wiederherstellung Carls II. ward vom Könige und dem Rathe beschlossen, daß aus den Einkünften der damals sehr verbesserten Insel Barbados dem Grafen von Marlborough auf Lebenszeit jährlich drey hundert Pf. zugestanden, und dem Grafen von Kinnoul, der unter des Grafen von Carlisle Schenkungsbrief Ansprüche machte, sobald er denselben herausgeben würde, einmal für allemal ein tausend Pfund ausgezalt werden solten. Und solchergestalt kamen Barbados und alle die übrigen caribischen Inseln (Barbuda ausgenommen, S. das J. 1628) von nun an unter die unmittelbare Regierung der Krone, in welchen Zustande sie auch immer geblieben sind. J. C. 1627

Die Engländer u. Franzosen theilen sich in die Insel S. Christoph.

Wir haben schon unter dem J. 1625 berichtet, daß die Engländer und Franzosen sich auf der Insel St. Christoph, die nach Barbados die beste von allen englischen caribischen Inseln ist, an einem und ebendenselben Tage niedergelassen

J. C. 1627 lassen haben. „In diesen J. 1627. ward „zwischen den Pflanzern beyder Nationen „zur Theilung dieser Insel unter sich ein „feyerlicher Vergleich geschlossen, und die „gehörigen Gränzen festgesetzt, die (wie un„ser französischer Schriftsteller sagt) bis auf „den heutigen Tag, nämlich das J. 1658, „geblieben sind. Es war aber noch eine be„sondre Bedingung, daß das Fischen, Ja„, gen, die Salzteiche, die köstlichen Gattun„, gen von Holz zu Färber- und Tischlerarbeit, „die Hafen und die Erzgruben, insgesammt, „beyden Nationen gemeinschafftlich gehören „solten. Sie machten auch ein wechselseiti„ges Bündnis zur Vertheidigung gegen ih„ren gemeinschafftlichen Feind, die Spa„nier. —— Eine Gesellschafft zu London „versahe die Engländer sehr gut mit allen „Nothwendigkeiten, und da die Engländer „mit dem Meere und mit den Anpflanzun„gen besser bekannt waren, so ward ihre Hälf„te dieser Insel besser und geschwinder ange„bauet, als der Franzosen ihre. So daß „die Engländer im folgenden J. 1628 im „Stande waren, nach der Insel Nevis, „die nur eine halbe Meile davon liegt, über„zugehen, und dieselbe anzubauen.“

Die beyden Nationen lebten gut zusammen bis zur Regierungsveränderung in England im J. 1689, da die Franzosen, (auf Anstifften der unter ihnen wohnenden irländischen Papisten) ehe in Europa der Krieg angekündigt war, die Englander unvermuthet überfielen, und sie nöthigten, sich nach Nevis

vis zu begeben. Im folgenden Jahre vergalten die Engländer, unter Anführung des Obersten Coddrington, den Franzosen Gleiches mit Gleichem; sie wurden aber doch durch den ryswickschen Frieden wiederhergestellt. Im Anfange des Krieges im J. 1702 vertrieb der Oberst Coddrington die Franzosen abermals; und durch den utrechtschen Frieden besitzen die Engländer die Insel ganz. Es ist eine herrliche und Fruchtbare Insel, die jährlich 10000 Orhoffte Zucker liefert, und einen Ueberflus von andern vortreflichen Producten, als Baumwolle, Ingwer ꝛc. auch gutes Wasser hat. J. C. 1627

Die Insel Dominica wird endlich von den Engländern im Besitz genommen.

Anmerkung. Auf die Insel Dominica, die zwischen Martinique und Guadaloupe liegt, haben sowohl die Engländer als Franzosen Ansprüche gemacht, und aus dieser Ursach war sie niemals von einer von beyden Nationen angebauet worden. Es sind noch viele caribische Eingebornen darin, welche die Cariben, die von den Europäern aus den andern benachbarten Inseln vertrieben waren, und die dahin ihre Zuflucht genommen haben, sehr vermehrt worden sind. Diese Insel wird noch allezeit in des Statthalters von Barbados Bestallung eingeschlossen, obgleich die Franzosen nicht zugeben wolten, daß die Engländer sich daselbst niederlassen konnten. Die caribischen Eingebornen sollen den Franzosen günstiger als den Engländern seyn und ihre Schweine Federvieh ꝛc. den Einwohnern von Martinique verkaufen. Dennoch haben sowohl die Engländer als andre europäische

J. C. 1627 päische Nationen sich daselbst zuweilen mit Holz und Wasser versehen, obgleich die Insel weder Hafen noch gute Buchten zum Einlaufen hat. Im J. 1761. nahmen die Engländer Besitz von derselben.

Die Franzosen besetzen Deseada.

Deseada ist zum Theil von den Franzosen angebauet worden; wiewohl man nicht recht weiß, zu welcher Zeit. Sie soll von sehr geringer Bedeutung seyn.

Die Holländer thun den Spaniern in Westindien vielen Schaden.

1628 Um diese Zeit thaten die Holländer den Spaniern in Westindien unsäglichen Schaden, indem sie ihnen ihre Silberflotte nahmen, und die Küsten der Insel Cuba plünderten. Wir würden fast kein Ende finden, wenn wir allen den Schaden, den sie den Spaniern zu verschiedenen Zeiten verursachten, herzählen wolten, dieses währete bis zum J. 1648, da der münstersche Friede allen ihren Streitigkeiten ein Ende machte.

Von dem Zustand der engl. ostindischen Gesellschaft.

Den wahren Zustand der Angelegenheiten der englischen ostindischen Gesellschaft um diese Zeit können wir grösstentheils aus ihrer Bittschrift und Vorstellung an das Unterhaus lernen, die in diesem J. 1628 gedruckt ward, und folgendes Inhalts ist. „Die Gesellschaft habe nun seit 28 Jahren „geblühet, und sey durch die Gnadenbriefe „der Königin Elisabeth und der Könige „Jacob I. und Carl I. bestätigt worden; „sie habe bisher mit grossen Glück nach Indien gehandelt, bis sie seit einiger Zeit „durch verschiedene Unglücksfälle von Stür„men und Feinden, besonders aber von vor-

„gege-

„gegebenen Freunden und Bundsgenossen J. C.
„(nämlich der holländischen ostindischen Ge- 1628
„sellschaft) unsäglichen Schaden erlitten hät-
„ten. — Welche Unglücksfälle, nebst der
„jährlichen Ausführung fremder Münzen
„nach Indien, solche ungegründete Be-
„schwerden verursacht hätten, daß die En-
„trepreneurs dadurch sehr muthlos gemacht
„würden; diesen Handel bey einem so all-
„gemeinen Tadel aller Stände der Nation
„weiter fortzusetzen. — Sie ersuchten da-
„her das Unterhaus, folgende Artikel oder
„Fragen in Erwägung zu ziehen, und diesen
„Handel, wenn man denselben nach genauer
„Untersuchung dem Reiche nachtheilig finden
„sollte, gänzlich aufzuheben. — Wenn man
„es aber anders finden solte, so ersuchten
„sie, daß derselbe, zur Befriedigung aller
„königlichen Unterthanen, und zur bessern
„Aufmunterung der gegenwärtigen Entre-
„preneurs, durch eine öffentliche Verord-
nung unterstützt und bestätiget würde.

Artikel I. „Der Handel dieser Gesell-
„schaft vermehret Englands Macht ungemein
„mit Matrosen, Kriegesschiffen, Kriegsbe-
„dürfnissen, und allerley nützlichen Künst-
„lern, die dazu nöthig sind; wie auch
„Englands allgemeines Gewerbe, nicht nur
„durch seinen eigenen Handel nach Indien,
„sondern auch durch seine grosse Magazine
„von vielen reichen indischen Waaren, die
„nach auswärtigen Ländern, nach der Türkey,
„Italien und dem Ostlande ꝛc. ausgeführt
„werden. “ Sie zeigen hierauf, wie vor-

theil-

J. C. 1628

„theilhaft sie vormals den Publikum gewe-
„sen sind, als sie vor wenigen Jahren
„15000 Tonnen von Schiffen, alle zu glei-
„cher Zeit, beschäftigten, die entweder nach
„Indien seegelten, oder daher kamen, oder
„daselbst von einem Hafen zum andern han-
„delten; und daß sie jetzt 10000 Tonnen
„und 2500 Matrosen beschäftigen, — daß
„sie im letzten Jahr für 208000 Pf. Sterl.
„Pfeffer eingeführt hätten, von welchem für
„180000 Pf. nach auswärtigen Gegenden
„in wenigen Wochen ausgeführt worden wä-
„ren, und fast eben so viel an Indigo, an
„indischen baumwollenen Zeugen, und ver-
„schiedenen andern reichen Waaren; bey
„welchen Ausfuhren sie noch andre 2000
„Tonnen von Schiffen nebst 500 Matrosen
„beschäftigen. — Daß durch das Erbauen
„und Ausbessern ihrer Schiffe, durch das
„Giessen ihrer Artillerie, durch das Anschaf-
„fen ihrer Schiffgeräthe, Lebensmittel ꝛc.
„wenigstens 1000 Personen erhalten wur-
„den; der Schiffe nicht zu gedenken, die
„von der Gesellschaft gebraucht werden,
„Bau- und Stabholz aus Irland“ (hier
liefert Irrland noch Holz, ob es gleich in
unsern Zeiten ganz davon entblößt ist,)
„und Hanf aus Ostland zu holen — und
„Weine, Elephantenzähne, gewirkte Sei-
„de, Korallen, Queckſilber ꝛc. einzuführen,
„um diese Seefahrer damit zu versehen. —
„Daß die grossen Magazine von Schiffge-
„räthschaften und Kriegsbedürfnissen, wel-
„che die Gesellschaft allezeit in Bereitschaft
„hielte, oft andern zu Hülfe kämen, wenn

die-

„dieselbe nirgends anders im Lande für Geld J. C.
„zu haben wären; und daß sie noch jetzt aus 1628
„dem Salpeter, den sie aus Indien holten,
„in ihren eigenen Pulvermühlen wöchentlich
„dreißig Fässer mit Schiespulver verfertig-
„ten.

Artikel II. „Die Gesellschaft vermehre den
„allgemeinen Reichthum der Nation. —
„Sie erspare der Nation jährlich vieles Geld
„in den Ausgaben für indianische Waaren,
„indem sie ihr dieselbe weit wohlfeiler ver-
„schaffe, als sie sie von andern europäischen
„Nationen erhalten könne. — Sie vermeh-
„re des Königs Einkünfte aus den Zöllen
„sehr beträchtlich — erhöhe den Werth der
„Ländereyen, der Wolle, des Zinn, Bleyes,
„Eisens ꝛc. Ob also gleich die Gesellschaft
„in den letzten unglücklichen Jahren verloren
„hätte, so hätte doch die Krone und die Na-
„tion diese ganze Zeit über durch diesen
„Handel gewonnen. — Der Verkauf der
„englischen Tücher, des englischen Bleyes,
„Zinns ꝛc. in Indien nehme noch immer
„zu — Weil die Gesellschaft vor drey Jah-
„ren durch die Holländer aus den Gewürz-
„inseln vertrieben worden, so sey dies die
„Ursach, warum dergleichen Gewürze zwey-
„mal so theuer wären, als wenn die Gesell-
„schaft dieselben aus Indien einführte. —
„Da die Erhöhung des Werths der Ländereyen
„für die Gutsherren von der grösten Wich-
„tigkeit sey, so könne dieselbe nur dadurch
„bewirkt werden, wenn man mehr am Werth
„von den im Lande gewonnenen Waaren aus-
führt.

J. C. 1628

„führt, als man von den Waaren andrer „Nationen einführt, die Ballanz davon „werde dann in baaren Gelde zu uns kom„men; und die Vermehrung des baaren „Geldes werde allezeit den Werth der Län„dereyen vermehren; und das baare Geld, „das so durch die Ballanz unsers auswärti„gen Handels gewonnen wird, sey das ein„zige Geld, daß beständig bey uns bleiben „kann, und dadurch wir reich werden. — „Diese Vermehrung des Geldes werde auch „natürlicher Weise den Preis der Wolle, „des Zinnes, des Bleyes ꝛc. vermehren, und „dieses werde zur Erhöhung des Werths der „Ländereyen beytragen, wozu auch die Ver„mehrung des durch den Handel erworbenen „Reichthums der Kaufleute diene. — Es „verdient sehr in Erwägung gezogen zu wer„den, daß es drey verschiedene Gattungen „des Gewinnes im auswärtigen Handel ge„be: 1. der Kaufmann für sich könne bey „diesem Handel verlieren, wenn die Nation „dabey gewinnen könne. Man lasse, zum „Beyspiel, die Gesellschaft an Waaren oder „am Gelde für 100000 Pf. ausführen, und „dafür für 300000 Pf. an Werth zurück„bringen; so kann die Gesellschaft, obgleich „der öffentliche Fond dadurch dreyfach ver„mehrt wird, doch dabey verlieren, wenn „die zurückgebrachten Waaren so groß und „schwer sind, daß sie sich an Schiffracht, „Assecuranz, Zöllen und andern Kosten auf „200000 Pf. belaufen, wobey, wenn man „das Kapital von 100000 Pf. dazu „rechnet, die Gesellschaft verlieren wird,

„ob-

J. C. 1628

„obgleich die Nation durch die hinzugekom„menen 200000 Pf. gewinnen kann. 2. Der „Kaufmann kann bey einem der Nation nach„theiligen Handel gewinnen, wenn in der „allgemeinen Ballanz die Einfuhren die Aus„fuhren übersteigen. Und 3. der König „kann an seinen Zolleinkünften gewinnen, „wenn sowohl der Kaufmann als die Nation „durch einige Handelszweige verlieren.

„III. Was die beyden nächsten Artikel der „Gesellschaft anlangt, (nämlich 1) daß sie „ein Mittel sey, den König von Spanien „und seine Unterthanen zu schwächen, und „ihre Schätze zu erschöpfen; und 2) daß sie „der durch den Handel zunehmenden Grösse „der Holländer das Gegengewicht halten, „und dieselben hindern können, unumschränk„te Herren der Meere zu werden, wenn sie „die Engländer von diesem reichen Handel „verdrängen solten, wie sie schon lange durch „List und Gewalt zu thun gesucht haben:“ (so waren diese Betrachtungen nur den damaligen Zeiten angemessen, und gehen uns also jetzt nichts an.)

„IV. Auf den gewöhnlichen Einwurf: „daß der ostindische Handel Englands „Schätze erschöpfe„ (welcher Einwurf in Spanien schon unter der Regierung Carls V. gemacht ward) „antwortet die Gesellschaft, „daß dieser Handel hievon so weit entfernet „sey, daß die Fortsetzung desselben vielmehr „das beste Mittel zur Vermehrung der Schätze dieses Reichs sey. — Denn durch die „grosse Menge der nach andern Ländern

„wie-

J. C. 1628

„wieder ausgeführten ostindischen Waaren „erhielten sie an baaren Geld eine grössere „Balanz, als die nach Indien ausgesandte „Summen betrügen; zu geschweigen, daß „viele Schiffe und Matrosen ꝛc. dabey be„schäftigt würden. — Alles dieses stell„te die Gesellschaft dem Unterhause vor.“ Allein des Königs plötzliche Aufhebung dieses Parlements verhinderte sie, diese Vorstellung in Erwägung zu ziehen. Die Gesellschaft setzte daher ihren Handel nach Indien fort, wiewohl mit abwechselnden Glück.

Da diese Vorstellung eine der ächtesten und scharfsinnigsten Vertheidigungen des englischen ostindischen Handels ist, so haben wir einen desto längern Auszug daraus gemacht, da derselbe uns künftig die Mühe ersparen kann, auf künftige Einwürfe gegen diesen Handel dieselben Antworten zu ertheilen. Sie ward so hoch geschätzt, daß sie hernach im J. 1641 von neuem gedruckt ward. Doch müssen wir aus Liebe zur Gerechtigkeit bemerken, daß in dieser ganzen Vorstellung nicht die geringste Erwähnung geschiehet, daß die Gesellschafft ein Monopolium sey, obgleich dieses damals einer von den Einwürfen gegen dieselbe war. Das Stillschweigen der Gesellschafft über diesen kitzlichen Punkt war vermutlich die Wirkung ihrer grossen Klugheit, da sie in diesen bedenklichen Zeiten nicht im Stande war, das Unterhaus über das, worüber man sich damals insgeheim und öffentlich so sehr beschwerete, zu befriedigen.

Der Engländer neuer Versuch, sich in Guiana niederzulassen.

Obgleich die Versuche der Engländer, Guiana anzubauen, und dahin zu handeln, bisher vergeblich gewesen waren, so ward es doch in diesem Jahre abermals von einer Gesellschafft versucht, und der Kapitain North, der mit dem Ritter Walter Raleigh in der letzten unglücklichen Reise daselbst gewesen war, erhielt dazu ein Patent. Man gieng so gar so weit daß man an dem Amazonenflus eine Kolonie anlegte, und Gebäude, Festungswerke ꝛc zu errichten anfieng. Allein alles dieses ward, obgleich nicht unmittelbar darauf, doch hernach, vereitelt. Denn der Ritter Wilhelm Monsen, in seinen Abhandlungen vom Seewesen, die zuerst im J. 163[illegible] heraus kamen, berichtet „daß damals wirklich eine englische Kolonie „in Guiana war, die den besten Toback baue„te, und daß die Eingebornen die umgäng„lichsten von allen englischen Kolonien wa„ren.“ Wie diese Kolonie heruntergekommen, erhellet, so viel wir wissen, nirgends; wenn nicht dieser Verfasser vielleicht die Kolonie von Suriname gemeint hat, die von den Engländern fast um diese Zeit angelegt ward. J. C. 1628

Die erste Urkunde des 19ten Bandes der Fœdera S. 1. ist eine Verordnung des Königs Carls I. von diesem Jahre gegen die Zufuhr der Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse nach Frankreich, dessen König, Ludewig XIII, im vorigen Jahre, zwey verschiedene Verordnungen voller Bitterkeit (wie Carl I. sagt) bekannt gemacht, und darin die Zufuhr nach England verboten hatte.

Da

J. C. 1628

Carl I will Rochelle entsetzen.

Da der Feldzug Carls I. aegen die Insel Rhee im vorigen Jahre unglücklich abgelaufen war, so sandte er in diesem Jahre eine Flotte unter dem Grafen von Lindsey zum Entsatz von Rochelle aus, das damals vom Ludewig XIII. hart belagert, und wobey der Kardinal Richelieu persönlich gegenwärtig war. Carl hatte in eben diesem Jahre mit den Rochellern einen Vergleich geschlossen, worin er versprach, sie niemals zu verlassen, und mit ihren Könige keinen Frieden zu machen, ohne sie darin einzuschliessen. (S. Vol. II. der general Collection of Treaties, zweyte Ausgabe 1732 S. 259 — 262.) Allein diese Flotte ward genöthigt zurückzukehren, ohne etwas ausrichten zu können. Carl schickte in eben diesem Jahre unter dem Grafen von Danby eine andre Flotte zum Entsatz, die ebenfals unverrichteter Sache zurück kam, da man den Schlagbaum, den man am Eingange des Hafen gelegt hatte, für zu stark hielt, als daß man ihn hätte forciren können. Hierauf waren die armen Rocheller genöthigt, sich dem König von Frankreich zu ergeben, zum unsäglichen Schaden der französischen protestantischen Kirche sowohl als auch der Engländer, — welche, wenn sie Rochelle und die anderen französischen Protestanten überhaupt unterstützt hätten, nicht nur die zunehmende Macht der französischen Monarchie hätten besser einschränken, sondern auch die Balanz des Handels mit diesem Reiche besser zu ihren Vortheil halten können. Denn nach der Uebergabe von Rochelle, und nach der Schleifung

der Festungswerke von Montauben, Nismes und Montpellier, waren die Protestanten nicht mehr im Stande, den Katholiken die Spitze zu bieten. Puffendorf berichtet, diese bürgerliche Kriege hätten, wie einige meynen, vom Anfange bis zu Ende über eine Million von Menschen gekostet, 9 Städte, 400 Dörfer, 20000 Kirchen, und 2000 Klöster zerstöret, oder sehr beschädigt, und 10000 Häuser entweder verbrannt, oder zu Grunde gerichtet. J. C. 1628

Carls I. erster Brief an den Burgemeister, die Schöppen, Adelichen und Bürger von Rochelle war vom 19ten May 1628 des Inhalts; „Gute Herren, laßt euren „Muth nicht sinken, obgleich meine Flotte „zurückgekehret ist; haltet aus, denn ich will „lieber meine ganze Flotte verlieren, als daß „ich euch nicht entsetzen solte. Zu dem Ende habe ich befohlen, daß sie nach euren Küsten zurückkehren soll, und ich werde verschiedene Schiffe zu ihrer Verstärckung abschicken. Mit Gottes Hülfe wird der Erfolg für euch glücklich seyn.“— Sein zweyter Brief war vom 27ten May und lautet so: „Gute Herren, es hat mir sehr Leid gethan, zu vernehmen, daß meine Flotte im „Begrif gewesen sey, zurück zu kehren, ohne „meine Befehle, euch mit Lebensmitteln zu „versehen, zu befolgen. Es koste, was es „will, so habe ich ihr befohlen, nach eurer „Rhede zurück zu seegeln; und nicht abzuseegeln, bis ihr damit versehen seyd. — Seyd „versichert, daß ich euch niemals verlassen, „und

J. C. 1628

„und daß ich zu eurer Rettung die ganze „Macht meines Reichs anwenden werde, „bis ich durch Gottes Beystand für euch ei„nen dauerhaften Frieden erhalte:“

Hollands Glück gegen Spanien.

In diesem Jahre soll die holländische westindische Gesellschaft unter ihre Eigenthümer funfzig für hundert getheilt haben, weil sie sich, wie schon gemeldet, in eben diesem Jahre der spanischen Silberflotte bemächtiget hatten, die von einigen auf zwölf Millionen Gulden geschätzt ward. Sie hatten auch dadurch, daß sie an der Küste von Peru ein spanisches Geschwader von Schiffen auf das Land trieben, und dasselbe plünderten, grosse Schätze gewonnen. Da Spanien auf solche Weise so erstaunlich verlor, so muste diese Monarchie an Reichthum und Macht eben so nothwendig abnehmen, als die holländische Republick daran zunehmen müßte.

Englands Unterhandlungen mit den seeräuberischen Staaten.

Fœdera B. XIX. S. 27. findet man Carls I. Befehl, nochmals sich mit den seeräuberischen Hafen der Barbarey, zur Befreyung der dasigen englischen Gefangenen, und zur Befestigung des Friedens und Handels mit denselben, in Unterhandlungen einzulassen. Zu welchem Ende er denselben 7 eiserne Kanonen und 700 Kanonenkugeln zum Geschenk schickte.

Danzigs grosse Seemacht.

Die Macht und der Reichthum der Stadt Danzig war um diese Zeit, da sie ihren höchsten Ruhm erreicht hatte, so groß, daß, als der grosse König Gustaph Adolph von Schweden in diesem Jahre mit Pohlen

Krieg führte, und ein Geschwader von acht Kriegsschiffen zur Sperrung des Hafen dieser Stadt ausandte, die Danziger zehen Kriegsschiffe gegen die schwedische Flotte auslaufen liessen, über welche sie einen Sieg erhielten, nachdem sie den schwedischen Admiral getödtet, sein Schiff genommen, und die übrigen in die Flucht gejagt hatten, dies erzählet Puffendorf selbst in seiner Geschichte von Schweden. J. C. 1628

Die Engländer erobern Canada und Neuschottland.

Der Ritter David Kirk und seine Bundsgenossen bemächtigten sich jetzt (da England mit Frankreich Krieg führte) der Landschafft Canada, (die damals nur aus dem Lande an der Nordseite des grossen Lorenzflusses bestand) nebst der Festung Quebec, von welcher dieses Kirks Sohn zum Statthalter bestellt ward. In eben diesem Jahre eroberten sie auch Neuschottland, von welchem Wilhelm Alexander abermals Besitz nahm, als die Franzosen dem König von England das Eigenthum von dem ganzen Neuschottland zuerkannten. Sie sollen auch dem Kirk 50000 Pf. auszuzalen versprochen haben, wenn er die Festungen, die er in Canada in Besitz genommen hatte, verlassen würde. Welche Summe aber niemals bezalt worden ist.

Besetzen die Insel Nevis; Producte derselben.

Im eben diesem Jahre besetzten die Engländer, unter dem Ritter Thomas Warner, aus der Insel St. Christoph abermals die nahe beyliegende Insel Nevis (sonst Mevis genannt) die etwa achtzehn englische Meilen im Umfang hat. Sie hat eine Menge

J. C. 1628 ge von frischen Wasserquellen; jetzt aber hat sie kaum ein anders Hauptproduct, als Zucker und Syrob ob sie gleich vormals Toback, Ingwer und Baumwolle hervorbrachte. Es sollen daselbst jetzt 3000 Weisse, und 8000 Negern seyn. Von dieser Insel kann man an einem hellen Tage die Inseln St. Christoph, Eustatia, Saba Antigon, Montserrat, St. Bartholomeus, und Guadaloupe deutlich sehen.

In eben diesen Jahre ward auch die Insel Barbuda von den Engländern aus der Insel St. Christoph durch den Ritter Thomas Warner ꝛc. zuerst angebauet. Anfänglich wurden sie durch die Cariben aus Dominica so sehr beunruhigt, daß sie dieselbe zu verlassen genöthigt waren. Nachdem aber die caribischen Eingebornen hernach sehr abnahmen, baueten die Engländer dieselbe nochmals an. Sie ist etwa funfzehn englische Meilen lang, und ist die einzige eigenthümliche Statthalterschafft von allen englischen caribischen Inseln, denn die Ernennung des Statthalters derselben hängt von den Erben des Christoph Coddrington ab, der unter der Regierung der Königin Anna Statthalter von Barbados war, und der diese Insel, wie auch ein schönes Landgut in Barbados zur Unterhaltung seiner Schule in der letztgenannten Insel zum Unterricht der Negerkinder, anbauete. Sie ist keine Zuckerinsel Die vornemste Beschäfftigung der Einwohner ist die Viehzucht zum Nutzen der andern englischen Inseln.

Wie auch Barbuda; Beschaffenheit dieser Insel.

Sie gewinnen auch vieles Getreide und andre Lebensmittel, die sie diesen Inseln zuführen. J. C. 1628

Entdeckung von Neuholland und den Südpolländern.

Es geschahe in oder um dieses Jahr 1628, daß das südliche feste Land, das von seinem ersten Erfinder zuerst Carpentaria, und hernach Neuholland genennt ward, und das südwärts von der Insel Java liegt, durch die Schiffe der holländischen ostindischen Gesellschaft zuerst entdeckt ward. Andre damals entdeckte Länder erhielten von ihren ersten Entdeckern ihre Benennungen, als Dewitts Land, Nuyts Land. Allein weder die Holländer, noch irgend eine andre Nation, haben sich diese schon seit so vielen Jahren gemachte Entdeckung zu Nutze gemacht; und es ist auch in dieser ganzen Zeit in diesem Lande keine Niederlassung geschehen. Eine andere Generation wird vielleicht entdecken, ob es nur eine sehr grosse Insel ist, die von dem festen Lande nahe an dem Südpol getrennt ist, und alsdenn wird man sich vielleicht darauf niederlassen. Einige meynen, es sey darin etwas geheimnisvolles, daß die holländische Gesellschafft in dieser Terra Australis, oder in diesen Südpolländern, keine Niederlassung angelegt hat. (S. die Einleitung S. 65. 2c. 2c.) Doch scheint die wahrscheinliche Ursach hievon diese zu seyn, daß die holländische Gesellschafft schon so viele Länder besitzt, als sie gehörig beherrschen kann; und daß man diese neue Länder für so unfruchtbar hält, daß man nicht glaubt, die Mühe und Kosten,

J. C. 1628 | sten, die man bey Anlegung der Kolonien in denselben anwenden müste, daraus ersetzt zu erhalten.

Von dem Amte eines königlichen Wechslers in Engl. und von dem Handel der londonschen Goldschmiede.

Wir haben unter dem J. 1627 gesehen, das Carl I. das Amt eines königlichen Auswechselers des Goldes und Silbers, das man Cambium Regis nannte, und das schon lange nicht mehr im Gebrauch gewesen war, wiederhergestellt habe; denn er ließ sich so schlecht rathen, daß er seinen grossen Bedürfnissen lieber durch dergleichen Monopolien abhelfen, als den Bitten des Unterhauses um Abstellung der Beschwerde nachgeben wolte, welches doch vorhergehen muste, ehe sie ihm Hülfsgelder bewilligen konnten. Es kam daher in diesen J. 1628 auf seinen Befehl eine kleine Schrift unter dem Titel heraus: Cambium Regis, oder das Geschäffte einer königlichen Wechselbank, darin des Königes Recht dazu, und der Nutzen derselben, erklärt und vertheidigt wird. Hierin ward gezeigt, „das Vorrecht, ungemünztes Gold oder „Silber gegen Münze zu verwechseln, sey „allezeit ein Kleinod der Krone gewesen, „wovon seit den Zeiten Heinrichs I. Beyspie„le angeführt werden. — Der König Jo„hann habe dieses Geschäffte für nicht we„niger als 5000 Mark verpachtet. — Das „Haus, wo die Einwechselung unter seiner „Regierung geschahe, sey nahe bey der Pauls„kirche zu London gewesen, und habe der „Strasse, die noch Old-Change heißt, „den Namen gegeben. — Unter den folgen-

„den Regierungen habe es, ausser London, J. C.
„an verschiedenen andern Oertern solche Wech- 1628
„selhäuser gegeben. — Dieses habe bis zur
„Regierung Heinrichs VIII. gewähret, der
„seine Münzen so sehr habe verfälschen las-
„sen, daß keine ordentliche Verwechselungen
„geschehen konnten. — Diese Verwirrung
„habe den Londonschen Goldschmieden An-
„laß gegeben; ihr eigentliches Goldschmidt-
„gewerbe (welches darin bestand, daß sie aus
„neuen Gold und Silber allerhand Geschirre
„und Arbeiten verfertigten und verkauffen,
„welches der einzige Zweck aller ihrer Gna-
„denbriefe war) fahren zu lassen, und Ein-
„wechseler der goldenen und silbernen Ge-
„schirre und der fremden Münzen gegen die
„englischen Münzen zu werden; ob sie gleich
„kein Recht hatten irgend einiges Gold oder
„Silber zu einem andern Behuf, als zu
„ihren vorbenannten Arbeiten, einzukauffen,
„und auch keine andre, als die von der Kro-
„ne dazu bestellte, dazu ein Recht hatten. —
„Der König habe sich demnach dieses Ge-
„schäffte wieder zugeeignet, nicht nur um
„sein Recht zu behaupten, sondern auch um
„jene handelnde Goldschmiede zu hindern,
„alle reichhaltige Münzen auszusuchen zu
„sortiren, und sie der holländischen Münze,
„die dadurch vieles gewönne, zu verkaufen;
„oder auch diese Münzen einzuschmelzen,
„und daraus Geschirre zu verfertigen. Zum
„Beweise dienten die Stücke von 13½ Stü-
„bern der Königin Elisabeth, von 9 Stüb.
„und von 4½ Stüb von welchen reichhalti-
„gen Münzen jetzt keine mehr angetroffen
„wür-

J. C. 1628

„würden; wodurch sie den Preis des Silbers „auf Zwey Stüber für jede Unze über den „Werth der Münze erhöhet hätten, welche „daher seit dem 11ten Jahre der Regierung „Jacobs stille gestanden hätte. — Seit „mehr als dreyßig Jahren sey die Gewohnheit dieser einwechselnden Goldschmiede gewesen, ihre Bedienten an jedem Morgen „von einem Kaufladen zum andern laufen zu „lassen, um alle reichhaltige Münzen für die „holländische Münzen und für die Ostländer „aufzukaufen; und daher habe die königliche „Münze stille stehen müssen.“ Die vorigen Abzüge in diesem alten Cambium Regis waren 1 Stüber und zuweilen 1½ Stüber Aufgeld auf den Werth von jedem Noble, oder 6 Schill. 8 Stüb. Diese Wechselaemter wurden gemeiniglich von der Krone für eine gute Summe Geldes verkauft, und der königliche Wechsler hatte das alleinige Recht, Geschirre und jede andre Arbeiten von Gold oder Silber im Lande für die königliche Münze einzuwechseln, und dafür dasselbe Aufgeld, wie auch den Schlageschatz, zu nehmen.

Gegen die Erneuerung dieses königlichen Wechslers that die Gesellschafft der londonschen Goldschmiede ernstliche Vorstellungen, welches auch von dem Lord Mayor, den Aldermännern und dem gemeinen Rath zum Behuf dieser Goldschmiede geschahe, die sich für nicht weniger als neun hundert Familien ausgaben, da doch in der vorher angeführten kleinen Schrifft versichert wird, daß nicht über

zehen

zehen Goldschmiede in diesem Wechselhandel beschäfftigt wären. Mit einem Wort, nach einer zweyten Vorstellung der Goldschmiede ließ der König ihnen sagen, „daß sie ihn „nicht weiter belästigen solten, indem sein „Recht zu diesem Geschäffte unstreitig sey;“ welches zwar wahr war; da es aber so lange abgekommen, und seine Unterthanen zu einer ihnen angenehmern Art zu wechseln gewohnt waren, so war es nicht überlegt genug gehandelt, daß man ihnen diese alte und jetzt unbequeme Gewohnheit aufdringen wolte. Durch den grossen Wachsthum des Reichthums und des Handels seit Heinrichs VIII. Regierung hatten sich die Zeiten sehr geändert. Allein seine Halsstarrigkeit in dieser und vielen andern Rücksichten zog ihm endlich vieles Ungemach zu. J. C. 1628

Carl I hebt sein Parlement auf, und fordert willkührl. Auflagen.

Am 2ten März 1628—9, ließ Carl I. sein Parlement aus einander gehen, und bediente sich in seiner Verordnung dazu (S. Fœdera B. XIX. S. 29) vieler scharfen Ausdrücke, um gegen solche Mitglieder des Unterhauses, die sich seinen Maasregeln widersetzten, seinen Unwillen zu erkennen zu geben. Hiedurch nahmen die Mishelligkeiten zwischen ihm und seinem Unterthanen täglich zu. Allein ehe er irgend eine andre Parlementer zusammen rufen wolte, fiel er vielmehr auf viele willkührliche und unerlaubte Mittel, durch seine blosse Macht Geld zu haben. Von dieser Zeit an bis 1640 ward kein Parlement zusammen gerufen. 1629

Eben-

J. C. 1629

Ebendaselbst S. 35. scheint aus einem Verzeichnis der Aemter, die von diesem König im 4ten Jahre seiner Regierung besetzt wurden, zu erhellen, daß man darauf bedacht gewesen sey, in England die rohe Seide zu gewinnen. Es ist „ein Gnadenbrief „für Walter, Lord Ashton ꝛc. den Garten, „die Maulbeerbäume, und die Seidenwür„mer, nahe bey St. James, in der Graf„schafft Middlesex zu besorgen.“ Oder vielleicht war dies nur die Fortsetzung von dem, was Jacob I. im J. 1608 willens war. Es ist ein Platz nicht weit von den südwestlichen Thor des Thiergartens von St. James, nach Chelsea zu, der noch den Namen des Maulbeerbaumgartens führt, und mit der angeführten Beschreibung übereinstimmt.

Verschiedene ertheilte Privilegien.

Ebendaselbst S. 40. lesen wir ein Verzeichnis von Gnadenbriefen für andre Erfindungen (wie sie genennt werden) in diesem Jahre, auf vierzehen folgende Jahre; als

1. „Zur alleinigen Verfertigung einer „Maschine zum leichtern Schneiden des Hol„zes; bey einen jährlichen Zins von 40 „Schillingen, die an die Schatzkammer zu „bezahlen waren.

2. „Zur alleinigen Verfertigung solcher „Maschienen, dadurch die Marschländer „ausgetrocknet werden könnten.

3. „Zum alleinigen Verkauf eines Arz„neymittels zur Verwahrung der Schaafe „gegen die Räude.

4. „Zu

4. „Zu einer Maschine, die Pferde „und anders Vieh von Irrland nach Eng„land, und von England nach Irrland, sicher überzubringen.“ J. C. 1629

Bedingungen der Kornausfuhr in Engl.

Durch eine Parlementsacte dieses Jahres ward erlaubt, daß das Korn an des Königs Bundsgenossen ausgeführt werden könne, wenn es für folgende Preise (die man also damals für mäßig gehalten haben muß) verkauft wird: nämlich der Waitzen für 32 Schill. der Rocken für 20 Schill. die Bohnen für 16 Schill. und die Gerste oder Malz für 16 Schill. der Quarter.

Zustand der Provinz Massachusetsbucht.

Carl I. inkorporirte in diesem Jahre zuerst die angebauteste und Volkreichste Provinz von Neuengland, die man Massachusetsbucht nennt, von welcher Boston die Hauptstadt ist. Da der König Carl II. im 36ten Jahre seiner Regierung, im J. 1684, um seiner willkührlichen Absichten willen, durch einen königlichen Befehl die Stadt London zur Uebergabe ihrer Gnadenbriefe genöthigt hatte, so mußte sich diese Provinz demselben ebenfalls unterwerfen. (welches auch die Kolonie von Neuplymouth und die Provinz Main that). Allein im J. 1691. ward diese Provinz von dem König Wilhelm und der Königin Maria abermals nach ihrem alten Namen inkorporirt; doch behielt sich die Krone die Ernennung des Statthalters, des Unterstatthalters, des Sekretairs und des Richters vom Seewesen vor. Die andern Bediente vom bürgerlichen und Kriegsstande werden vom Hause

der

J. C. 1629 der Repräsentanten ernennt, die auch den Rath wählen. Diese Provinz nebst Connecticut, Rhode Insel und Providenzpflanzung, machen das, was man insgemein Neuengland nennt, aus; wiewohl es sehr zu wünschen wäre, daß sie insgesammt unter diesem Namen als eine ganze Provinz vereinigt werden könnten. Was Neuhamgshire (das man insgemein auch für einen Theil von Neuengland hält) anlangt, so ward es zu einer besondern Provinz gemacht, die unmittelbar von der Krone abhängt; wie es sich jetzt auch so mit Georgien und Neuschottland verhält; deren sämmtliche Statthalter, Rathsglieder und obrigkeitliche Personen vom Könige ernennt werden. Solchergestalt sind Maryland und Pensylvanien eine Gattung von monarchischen zinsbaren Regierungsformen — Connecticut und Rhode Insel können zinsbare populäre Regierungsformen genennt werden. — Und Massachusetsbucht ist eine Vermischung von königlichen und populären Verfassungen. Zu unsern Zeiten sind die beyden Provinzen Carolina und Neu-Jersey königliche Regierungen geworden: so wie Virginien und Neuyork es lange vorher waren; gleichwie es auch alle Englische Inseln in den americanischen Meeren sind, ausser Barbuda. Bisher haben diese verschiedene Regierungsformen in den Handel des brittischen Reichs keinen wesentlichen und allgemeinen Einflus gehabt, allein die meisten befürchten sehr, daß solches über kurz oder lang geschehen kann.

Die

Wachsthum der Seiden-Manufacturen in London.

Die Seiden-Manufacturen in London waren um diese Zeit so beträchtlich geworden, daß in diesem Jahre die Seidenspinner von dieser Stadt und von vier englischen Meilen umher unter den Namen des Meisters, der Vorsteher, der Beysitzer und der Gemeinschafft der Seidenspinner, eingezunftet wurden. J. C. 1629

Fœdera B. XIX. S. 64 ꝛc. finden wir, daß Carl I. für seinen Neffen, den Prinzen Ruprecht 300 Pf. und eben so viel für die Prinzeßin Elisabeth, zu jährlichen Gehalten bestimmt. Beide waren Kinder seiner Schwester der Churfürstin von der Pfalz die er Königin von Bohrin nennt, obgleich ihr Vater, Jocob I, ihr niemals diesen Titel geben wolte, damit der spanische Hof dadurch nicht beleidigt werden mögte.

Friede zwischen England und Frankreich; Frankreichs zunehmende Seemacht.

Ebendaselbst S. 65 finden wir Carls I. Bekanntmachung des Friedens mit Frankreich, sowohl zu Wasser als zu Lande, und der Erneuerung des Handels zwischen den beyden Nationen, nach Maasgabe der alten Vergleiche.

Nach diesem Frieden beschloß der Kardinal Richelieu, der General-Aufseher über den Handel und die Schiffart von Frankreich war, drey Flotten oder Geschwader von Schiffen in beständigen Sold zu erhalten. Die erste zur Beschützung der französischen Küsten an dem Ocean; die zweyte zur Beschützung ihrer Küsten an dem mittelländischen Meere; und die dritte, daß sie in den Ha-

J. C. 1629 Hafen von Gascogne in Bereitschafft stehen solte, die französischen Kauffardeyschiffe, die nach Canada handelten, zu begleiten und zu beschützen. Dies war unstreitig ein sehr weiser Entschluß von diesem geschickten Minister; da Frankreich bis jetzt noch gar keine Seemacht hatte.

Carls I Mittel, die irländischen Bettler aus Engl. zu vertreiben.

Ebendaselbst S. 72 lesen wir, daß, als Carl I. seine Truppen, die auswärts gebraucht waren, abdankte, überall ganze Schaaren von irländischen Bettlern, zum grossen Schaden des Landes, angetroffen wurden. „Hierauf ließ der König eine Verordnung ergehen, darin er denselben gebot, sofort nach „Irland zurückzukehren, und von einem Stadtvogt zum andern nach dem einen oder dem „andern von folgenden Seehafen begleitet zu „werden, nämlich nach Bristol, Minehead, „Barnstable, Chester, Liverpool, Milford „und Workington; und darin er denselben „drohte, daß sie, wenn man sie künftig betteln sehen werde, als Räuber und Landstreicher bestraft werden solten. Sie solten auf Unkosten ihrer Grafschafften eingeschifft werden. Und kein Schiff solle ferner „irgend einige Bettler von Irrland überbringen.“ Zu wünschen wäre es, daß dieses heut zu Tage durch Gesetze bestätiget würde, oder, welches für die Nation noch besser wäre, daß man Mittel ausfündig machte, alle die irländische Armen, die nach Brittannien kamen, sogleich nach ihrer Ankunft zu einer nützlichen Arbeit anzuhalten; denn jetzt sind die Strassen von London mit

dergleichen Bettlern schändlich überschwemmt. J. C.
„Es ward auch dadurch verordnet, daß alle 1629
„die Engländer, die als abgedankte Solda-
„ten oder Matrosen betteln würden, als
„Landstreicher bestraft werden sollten.“

Carl I. löset seine Kron-kleinodien durch den Verkauf ei-serner Ka-nonen ein.

Sehr mancherley waren die Künste und Erfindungen, die Carl I. in der langen Zwischenzeit, in welcher kein Parlement war, anwendete, um sich Geld zu verschaffen. Aus Fœdera B. XIX, S. 89 lernen wir, daß er in diesem Jahre dem Ritter Sackvill Crowe befahl, „daß 610 Stück eiserne Kanonen in unsrer Schmiede (focali nostro) „in unserm Walde von Dean in Glaucester-„shire, oder anderswo wo es euch gut dünkt, „gegossen werden.“ Und ebendaselbst S. 99 trägt er „dem Philip Burlamach, einen „angesehenen Kaufmann, auf, diese Kanonen „den Generalstaaten der vereinigten Nieder-„lande zu verkaufen, um von denselben die „im J. 1625 für 300000 Pf. versetzte Kron-„kleinodien einzulösen.“ England war also noch wegen des Stückgiessens vor allen andern Ländern in Europa berühmt.

Noch mehr Monopolien unter Carls I Regierung.

Ebendas. S. 92. bestätiget Carl das schon von seinem Vater eingeführte Monopolium der Gesellschafft der Stärkmacher. Und S. 94. verbietet er, die Einfuhr französischer Weine bis auf eine gewisse Zeit, weil die Kaufleute und Weinhändler sich beschweret hatten, daß sie noch eine so grosse Menge derselben liegen hätten, daß sie, ohne ein solches Verbot auf eine gewisse Zeit, ihren Handel nicht fortsetzen könnten. Dies war

ver-

J. C. 1629 vermutlich auch eine Erfindung des Alleinhandels.

Ebendaselbst S. 95. verbietet der König, daß kein Schiff oder Gefäß, es mögte in England oder anderswo erbaut seyn, den Ausländern verkauft werden soll.

Engl. Schiffe gegen fremde Seekaper.

S. 102 finden wir, daß die Küsten von England und Irrland jetzt durch die Seekaper verschiedener Nationen sehr beunruhigt wurden. — Der König befiehlt demnach seinen Grosschatzmeister Weston und andern: „So viele Schiffe in See zu schicken, als „zur Demüthigung solcher Seekaper nöthig „wären, die zum gänzlichen Verderben alles „wechselhaften Handels zwischen unsern eigenen Unterthanen und allen andern fremden „Kaufleuten, die Unterthanen unsrer Freunde und Bundesgenossen sind, allerley Feindseeligkeiten und Raubereyen begehen."

S. 119. verspricht der König, sich für eine gewisse Summe Geldes mit allen denen zu vergleichen, die seiner Verordnung nicht nachgelebt hatten, nach welcher er befahl, daß alle Besitzer freyer Lehne von 40 Pf. jährlicher Einkünfte kommen, und die Ehre der Ritterschafft annehmen solten.

Carl I. schränkt seinen Aufwand ein.

Es geschahe etwa um diese Zeit, daß des Königes Bedürfnisse ihn nöthigten, den grossen Aufwand für seine Haushaltung einzuschränken, und den größten Theil der täglichen Tafeln in seinem Pallast abzuschaffen; denn diese sollen sich zur Speisung seiner

Officier und Bedienten auf achtzig erstreckt haben. Statt solcher Freytische bewilligte er ihnen eine gewisse jährliche Summe unter dem Namen von Speisegeldern; wodurch sowohl die Krone als auch die Hofbedienten am Ende ansehnlich gewannen. Dieses geschahe vermuthlich auf des Ritters Robert Cattons Anrathen, der in einer Rede in der Rathsversammlung zum Könige sagte: daß keine Hinterthüre in seinem Pallast zu Westmünster sey, die ihm nicht jährlich 2000 Pf. kostete. J. C. 1629

Dies war, wie ich glaube, der Ursprung der Speisegelder, die, wie man aus allen Verzeichnissen der Hofhaltung der englischen Könige siehet, von je her den königlichen Hofbedienten bewilligt wurden. Seit dem sind noch einige andre ähnliche Einschränkungen in des Königs Haushaltung gemacht worden, an deren Statt man die Gehalte erhöhet hat.

Die Engländer und Franzosen von St. Christoph werden von den Spaniern beunruhigt.

In eben diesem Jahre hatte der spanische Admiral Befehl, auf seinem Wege nach Neuspanien die Engländer und Franzosen aus der Insel St. Christoph zu vertreiben: er bemächtigte sich daselbst einiger englischen Schiffe, und nachdem er gelandet war, vertrieb er die Franzosen aus ihren Forts, und nöthigte sie, sich einzuschiffen, welches auch so viele von den Engländern thun mussten, als ihre eigene Schiffe halten konnten. Als aber die spanische Flotte abgesegelt war, waren die übrig gebliebenen Engländer sehr auf die Verbesserung dieser Insel bedacht; die

J. C. 1629

die Franzosen kehrten auch nach ihren alten Pflanzstädten zurück, und beyde Nationen wurden aus ihrem beyderseitigen Vaterlande gut versorgt und unterstützt. Da die englischen Pflanzer für ihre Hälfte dieser Insel bald zu zahlreich wurden, so bevölkerten und bepflanzten sie bald darauf nach und nach die Inseln Barbuda, Montserrat, Antigua, und Barbados; und die Franzosen thaten ein gleiches mit Guadaloupe ꝛc. in derselben Nachbarschafft.

Die caribischen Inseln werden verschenkt, und die Provinz Carlisle genennt.

Fœdera B. XIX. S. 127 haben wir die Bestätigung eines Schenkungsbriefes Carl I. für Jacob Hay, Grafen von Carlisle, und dessen Erben auf ewig, auf alle und jede sogenannte caribische Inseln, die zwischen dem 10ten und 20ten Grade Norderbreite, und zwischen dem 315ten und 327ten Grade der Länge nach dem festen Lande von America zu, lagen. Diese Inseln werden hier von König die Provinz Carlisle und die Inseln von Carlisle (regionis siue prouinciae Carliolae et Insularum carleolarum) genennt. Und im folgenden December ernennte dieser Graf von Carlisle einen gewissen Hugo Lamy, einen französischen Protestanten aus der Normandie, daß er lebenslang alle Zinsen und Einkünfte dieser Inseln einnehmen solle, weil er Kolonien von seinen Landsleuten dahin geführt, und diese Inseln befestiget und verbessert hatte; und er bewilligte ihn den zwanzigsten Theil solcher Einkünfte. Alles dieses ward vom Könige S. 128 auf dieselbe Art bestätiget, als solches zwey Jahre vorher für den Gra-

fen von Marlborough geschehen war; wie wir unter den J. 1627 gesehen haben. Diese deutliche Vorstellung von dieser Sache haben wir lediglich den Fœdera zu danken, die der Verfasser des brittischen Reichs in America, auch nicht einmal bey der zweyten Ausgabe dieses fehlerhaften Werks von 1741, zu Rathe gezogen haben muß. Wie sehr ist der Werth dieser caribischen Inseln in unsern Zeiten gestiegen! J. C. 1629

Erster Anbau von Carolina durch die Engländer.

Ebendaselbst S. 128 bestätiget der König die von seinem Oberanwald, Robert Heath, entworfene Bestellung für den benannten Hugo Lamy zum Obereinnehmer der Einkünfte der Provinz Carolana und der benachbarten Inseln von Bahama, die zwischen dem 31ten und 36ten Grade Norderbreite liegen (welche sich vom altantischen bis zum stillen Meer erstreckte.) Dieses Carolana nebst den Bahama-Inseln war vorher den 30ten October 1629 vom Könige diesem Ritter Robert Heath und seinen Erben geschenkt worden, und war (die Inseln ausgenommen) dasselbe Land, das jetzt Nord- und Süd-Carolina, und Georgien genennt wird, nebst dem von den Franzosen an sich gerissenen Missisippi oder Louisiana. Robert Heath brachte diese Provinz Carolana hernach auf den Grafen von Arundel, der zum Anbau verschiedener Gegenden derselben viele Kosten anwendete. Allein der Krieg, der in Schottland ausbrach (in welchen dieser Graf des Königs General war) und die darauf folgenden Kriege in England, hin-

der-

J. C. 1629

„den Privilegien von der Königin Elisabeth „durch Patentbriefe erhalten hat, in welchen „zugleich allen andern, die nicht durch diese „Patentbriefe privilegirt sind, solcher Han„del verboten wird: — So haben wir, da „wir diesen Handel aufrecht erhalten, und „nicht verstatten wollen, daß diese Gesell„schaft irgend einige Verletzung oder Ver„minderung ihrer Freyheiten und Privilegien „leide, für nöthig erachtet, dieselben zu be„stätigen;

„Und wir befehlen und gebieten hiedurch „ernstlich allen unsern Zollbedienten, Con„trolleurs ꝛc, daß sie nicht verstatten, daß „feine Tücher, grobe Tücher, Boyen, Häu„te, oder andre dergleichen englische Waa„ren zur Ausfuhr nach diesen Gegenden „eingeschifft, oder irgend einiger Hanf ꝛc. „oder andre Waaren aus diesen fremden „Ländern, nach welchen besagte Gesellschaft „zu handeln pflegt, von andern, als die „zu dieser Gesellschaft gehören, eingeführt „werden.

„Doch soll die Einfuhr des Korns und „Getreides frey und ohne Einschränkung „gelassen werden. Wir befehlen auch ernst„lich, daß auf die Beobachtung der Verord„nungen des 5ten Jahres der Regierung Ri„chards II, des 4ten Heinrichs VII, und des „32ten Heinrichs VIII, die gegen das Ein„schiffen der Waaren in fremden Schiffen, sie „mögen abgehen oder einlaufen, gerichtet „sind, gehörig gehalten werde und daß we„der besagte Gesellschaft, noch irgend jemand

denzinsel, kaum, eine derselben angebauet haben. Und auch diese ist fast zu keiner andern Absicht angebauet worden, als damit sie in Stürmen zu einem Zufluchtsort diene, und die Seeräuber und fremde Nationen von dem Besitz derselben abgehalten werden. Auf die Insel Tortuga haben die Engländer auch allezeit Anspruch gemacht, weil sie wegen des Salzes sehr zeitig dahin gekomen sind, ob sie gleich dieselbe noch nicht angebauet haben. J. C. 1629

Ebendaselbst S. 129 macht Carl I, zum Behuf der ostländischen Gesellschafft, folgende Verordnung bekannt:

Privilegien für die ostländische Gesellschaft in England.

„Demnach die ostländische Gesellschaft, „seit funfzig Jahren, in einem festen und „beständigen Besitz des Handels nach den „ostländischen Gegenden in den baltischen „Meeren gewesen ist;“ (Sie ward im Jahr 1579 errichtet.) „und die alleinige Ausfuhr „unsrer englischen Waaren, wie auch die al„leinige Einfuhr aller Waaren dieser Länder „besorgt, als Hanfgarn, Seilergarn, Flachs, „Potasche, Seifenasche, polnische Wolle, „Tauwerk, ostländische Leinewand, Pech, „Thär, und Holz; wodurch unser Reich sehr „bereichert, unsre Schiffe und Matrosen be„schäfftigt, und die Ehre und der Ruhm „unsrer Nation in diesen Gegenden ausgebrei„tet worden.

„Und dennoch diese Gesellschaft, zur fernern „Aufmunterung, die benannten ausschliessen„den

J. C. 1629 „den Privilegien von der Königin Elisabeth „durch Patentbriefe erhalten hat, in welchen „zugleich allen andern, die nicht durch diese „Patentbriefe privilegirt sind, solcher Han„del verboten wird: — So haben wir, da „wir diesen Handel aufrecht erhalten, und „nicht verstatten wollen, daß diese Gesell„schaft irgend einige Verletzung oder Ver„minderung ihrer Freyheiten und Privilegien „leide, für nöthig erachtet, dieselben zu be„stätigen;

„Und wir befehlen und gebieten hiedurch „ernstlich allen unsern Zollbedienten, Con„trolleurs ꝛc, daß sie nicht verstatten, daß „feine Tücher, grobe Tücher, Boyen, Häu„se, oder andre dergleichen englische Waa„ren zur Ausfuhr nach diesen Gegenden „eingeschifft, oder irgend einiger Hanf ꝛc. „oder andre Waaren aus diesen fremden „Ländern, nach welchen besagte Gesellschaft „zu handeln pflegt, von andern, als die „zu dieser Gesellschaft gehören, eingeführt „werden.

„Doch soll die Einfuhr des Korns und „Getreides frey und ohne Einschränkung „gelassen werden. Wir befehlen auch ernst„lich, daß auf die Beobachtung der Verord„nungen des 5ten Jahres der Regierung Ri„chards II, des 4ten Heinrichs VII, und des „32ten Heinrichs VIII, die gegen das Ein„schiffen der Waaren in fremden Schiffen, sie „mögen abgehen oder einlaufen, gerichtet „sind, gehörig gehalten werde und daß we„der besagte Gesellschaft, noch irgend jemand

„anders, sich unterstehe, irgend einige von „den benannten Waaren in andern als eng- „lischen Schiffen aus, oder einzuführen, „bey den in diesen Verordnungen angedrohe- „ten Strafen.“ J. C. 1629

Verordnung wegen der Fuhrwerke auf den Landstrassen in Engl.

Da der grosse Wachsthum des Handels in England seit einigen Jahren die einländischen Fuhren mit Gütern und Waaren sehr vermehrt hatten, wodurch die Landstrassen mehr, als bisher, verdorben wurden, so machte Carl I. (Fœdera B. XIX. S. 130) eine Verordnung bekannt, „darin er eine andre vom „20ten Jahre der Regierung seines Vaters „zur Unterhaltung der öffentlichen Landstras- „sen in England bestätigte, in welcher befoh- „len wird, daß kein gewöhnlicher Fuhrmann, „oder irgend ein anderer, mit einem Wagen, „oder anderm Fuhrwerk, das mehr als zwey „Räder hat, reisen; noch über 200 Pfund „schwer laden, noch irgend einen Wagen, „Karren oder anders Fuhrwerk von mehr als „fünf Pferden auf einmal ziehen lassen solle.“ Wie groß ist die Veränderung seit dieser Zeit, daß Wagen, die mehr als dreymal so viel laden, in so durchgängigen Gebrauch gekommen sind?

In dem Verzeichnis von Gnadenbriefen zu Bedienungen, die in diesem Jahre von Carl I. ertheilt wurden, finden wir S. 132 ibid. eine, die genennt wird eine Bedienung zum Einschreiben der verkauften Waaren und der verpfändeten Sachen an die kleinen Trödler. Welche kleine Trödler fast eben das gewesen zu seyn

J. C. 1629 scheinen, was man jetzt Pfandleiher nennt. Vermuthlich brachten solche Gnadenbriefe dem Könige etwas ein.

Londons Reichthum und Pracht.

London hatte um diese Zeit an Reichthum und Grösse sehr zugenommen, wenn man es mit seinem Zustand in den vorigen Zeiten vergleicht. Der reitzende Anblick der Goldschmiede-Gewölbe, an der mittägigen Seite der Strasse, die man Cheapside nannte (die daher die Goldschmiede-Reihe hieß) die von Silbergeschirren glänzten, ward damals für etwas prächtiges gehalten; sie erstreckten sich von Bucklersbury bis Old-Change (unter denselben waren nur vier Gewölbe von andern Gewerben). Diese kleine Ausnahme bewegte den Geheimen Rath, es der Mühe werth zu halten, daß sie den Richtern auftrugen zu untersuchen, durch welche Gesetze die Goldschmiede verpflichtet werden könnten, sich, zum Besten ihres Handels, in Cheapside und Lombardstrasse niederzulassen.

Der schwedische Krieg in Deutschland ist dem Handel der Hanseestädte nachtheilig.

1630 Nachdem Gustav Adolph, der heldenmüthige König von Schweden, im Jahre 1630, mit einem Heere in Deutschland eingerückt war; verursachte er, durch die Verheerung seiner Truppen, dem Handel der Hanseestädte grossen Schaden. In einem Manifest (S. die allgemeine Sammlung der Friedensschlüsse B. II. S. 292 — 304.) „beschuldigt er die Kaiserlichen, daß sie seinen Kaufleuten alle Freyheit des Handels „untersagten, sich ihrer Waaren bemächtigten, und die schwedischen Schiffe wegneh-

„men

„men, unter dem Vorwande, daß sie zu Lü- J. C.
„beck einen allgemeinen Handel für die Han- 1630
„sestädte einführten; welches (sagt der König
„in diesem Manifest) in der That eben so
„viel sey, als die Schweden von dem gan-
„zen Handel des baltischen Meeres verdrän-
„gen, und auf Kosten seiner Kaufleute eine
„Seemacht aufrichten, um in diesem Mee-
„re ungehindert zu rauben und zu plündern;
„denn sie hätten neuerlich eine bisher uner-
„erhörte Würde eines Generals der Mee-
„re zu diesem Behuf errichtet, sich der Ha-
„fen und befestigten Plätze in Mecklenburg
„und Pommern bemächtigt, und den Hafen
„der freyen Hansestadt Stralsund zu einem
„Schuz- und Zufluchts-Ort ihrer Kaper be-
„festigt.“ Wäre das österreichische Haus in seinem damaligen Vorhaben, sich in dem deutschen Reiche unumschränkt zu machen, glücklich gewesen, so würde aller Freyheit des Handels in den Hafen von Deutschland bald ein Ende gemacht worden seyn. Und dieses gab dem Gustav Adolph eine schö-
Die Schwe- den bemäch- tigen sich der Stadt Stralsund.
ne Veranlassung, die Stadt Stralsund in seinen Schutz zu nehmen, wodurch Schwe-
den seitdem allezeit zur Landung seiner Trup-
pen in Deutschland einen sehr bequemen Ha-
fen gehabt hat. Allein Stralsund ward da-
durch keinesweges in einen bessern Zustand
gesetzt, denn aus einer freyen Stadt ward sie
den Schweden unterthänig gemacht. Zur
Hülfe dieses Königs von Schweden, und
zur Unterstützung der Freyheit des Handels;
bevollmächtigte der König Carl I. unter der
Hand den Jacob, Marquis von Hamilton,
in

J. C. 1630 in diesem Jahre einen Vergleich mit Gustav Adolph zu unterschreiben, und darin zu versprechen, daß er 6000 Mann schottische Truppen anwerben, und nach Deutschland schicken wolte; doch wolte Carl I. dabey nicht genennt seyn, aus Furcht, den Kaiser zu beleidigen, der ihm Hofnung machte, dem König vom Böhmen, seinem Schwager, die Pfalz wieder einzuräumen.

Verbot der Ausfuhr der Wolle, Walkerde ꝛc.

Fœdera B. XIX. S. 155. haben wir eine Verordnung Carls I. zum Behuf der englischen Wollmanufacturen, welche eine Verordnung seines Vaters bestätigt „gegen „die Ausfuhr der Wolle, der Schaffelle, des „Wollgarns, der Walkerde, der Holzasche, „und der Häute, sie mögen ungegärbt, oder „gegärbt seyn, bey Strafe des Verlusts ꝛc.

„Und daß, zum bessern Verkauf der „Tücher in diesem Reiche, alle schwarze „Tücher und Trauerzeuge bey Begräbnissen „nur aus der Wolle dieses Reichs verfertigt „seyn sollen. Und da das schlechte Färben „den Absatz der Tücher und Zeuge sehr hin„dert, so soll daher niemand sich dabey des „Brasilienholzes bedienen.“

Anmerkung. Seit dieser Zeit haben die Färber Mittel gefunden, das Brasilienholz zum Schwarzfärben sehr nützlich zu machen.

Verbot des fremden Eisendraths ꝛc.

In einer andern Verordnung führet Carl I. an: „der Eisendrath sey eine Ma„nufactur, die in diesem Reiche schon lange „verfertigt worden, dabey viele tausend von „unsern Unterthanen ihre Beschäftigung ge„fun-

„funden haben: und der englische Drath wer- J. C.
„de von dem zähesten und besten Osmund- 1630
„Eisen, einem natürlichen Product dieses
„Reichs, verfertigt, und sey viel besser, als
„derjenige, der aus fremden Ländern einge-
„führt wird, insbesondere um daraus gute
„Wollkratzer zu machen, ohne welche kein
„gutes Tuch verfertigt werden kann. Da
„nun von den Drathziehern dieses Reichs
„Beschwerden vorgebracht sind, daß, wegen
„der Menge von fremden Eisendrath, die seit
„einiger Zeit eingeführt ist, unsre Unterthа-
„nen keine Arbeit haben; so verbieten wir
„die Einfuhr des fremden Eisendraths, und
„der daraus verfertigten Wollkratzer, wie
„auch der Haacken und Oehsen, und andrer
„Manufacturen, die aus fremden Drath ge-
„macht sind. Es soll auch niemand die al-
„ten Wollkratzer angeben und ausbessern,
„noch dieselbe weder im Lande noch aus-
„wärts verkaufen.“ (Foedera B. XIX.
S. 163.)

Verbot des Bauens der Häuser auf neuen Grund und Boden zu London ꝛc.

Ebendaselbst S. 177. haben wir eine neue Verordnung Carls I. „gegen das Er-
„bauen der Häuser auf neuen Grund und
„Boden zu London, Westmünster, oder inner-
„halb drey englische Meilen von irgend ei-
„nem Thore von London, oder von dem Pal-
„last zu Westmünster; wie auch gegen die
„Aufnahme der Miethsleute in den dasigen
„Häusern, welches (wie der König sagt) die
„Einwohmer zu einer so unmäßigen Anzahl
„vermehren würde, daß sie weder regieret,
„noch ernähret werden könnten.“ Er befiehlt
auch

J. C. 1630 auch „das Wiederaufbauen der alten Häu„ser von Mauersteinen oder Bruchsteinen; „und verbietet die Keller zu Höckerladen, in„gleichen die kleinen Hütten und andre an„stößige Gebäude in der Strassen; und er„neuert seine vormalige Verordnungen zum „Brennen der Mauer- und Ziegelsteine. — „Und damit alle diese Verordnungen gehörig „befolgt werden mögten, ernennet er (ebendas. „S. 181.) den Ritter Jacob Campbell, „Lordmayor von London, nebst vielen darin „benannten Lords und Herren, oder Viere „von denselben, zu Aufsehern darüber.„

Bey den Jahren 1580 und 1593 haben wir über den Schaden ꝛc. solcher Einschränkungen, in Rücksicht auf das Bauen auf neuen Grund und Boden, zu London schon hinlängliche Anmerkungen gemacht, auf welche wir den Leser verweisen.

Zustand der Seidenmanufacturen in England.

Aus folgender Verordnung (Foedera ebendas. S. 187) erhellet einigermassen der Zustand der englischen Seidenmanufactur in diesem Jahre. Sie lautet also: „der „Handel der seidenen Waaren sey in diesem „Reich dadurch sehr vermehrt worden, daß „man dieselbe aus fremden Ländern unver„arbeitet eingeführt, und sie hier im Lande „gesponnen, gefärbt und zu Manufacturen „verarbeitet habe. — Da aber seit einiger „Zeit in dem Färben derselben ein Betrug „entdeckt worden, indem man durch eine „falsche und betrügerische Vermischung der „Färbematerialien die Schwere der Seide „zu vermehren gesucht, und dadurch die Sei-

„de

„de verdorben, und die Farbe verfälscht hat; J. C.
„so befehlen wir ernstlich, daß kein Seiden- 1630
„färber sich künftig der Erlenrinde, Feilspä-
„ne, oder anderer betrügerischen Materien,
„zum Färben der Seide, in schwarzer oder
„bunter Farbe, bedienen solle. — Daß kei-
„ne Seide mit einer andern Schwärze, als
„der spanischen Schwärze, und nicht mit der
„Farbe, die man Londonschwärze nennt, ge-
„färbt werden solle. — Man soll auch kei-
„ne Seide färben, ehe das Gummi von
„der Seide, wenn sie roh ist, gut abgekocht
„ist.“ — Nebst vielen andern Verordnun-
gen, die das Seidenfärben, und das ver-
hältnismäßige Gewicht derselben vor und
nach dem Färben, betreffen, die zu weitläuf
fig seyn würden, hier insgesammt angeführt
zu werden.

Eine Erfindung wegen des Schmelzens der Metalle.

Ebendaselbst S. 189. ertheilt Carl I. an vier Personen ein ausschliessendes Patent wegen ihrer vorgegebenen neuen Erfindung das Eisen, Bley, Zinn und Salz, zu schmelzen, zu schmieden, oder zu läutern, und die Mauersteine, Ziegelsteine und den Kalck ꝛc. zu brennen, vermittelst des Feuers der Torfkohlen, ohne dazu weder Steinkohlen noch Holz zu gebrauchen.

Verordnung wegen der Seltenheit der Lebensmittel.

Man könnte leicht auf die Gedanken kommen, daß der Zustand Engellands, in Rücksicht auf das Fleischessen und anderer Lebensmittel, in den damaligen Zeiten von dem Zustande in unsern Tagen sehr verschieden gewesen seyn mögte, sonst würden wir auch von dem König Carl I. im J. 1627, wie

J. C. 1630

wie auch von Jacob I. ingleichen von der Königinn Elisabeth im J. 1563, nicht so viele Verordnungen antreffen, die insgesammt dazu dienen, das Essen der Fleischspeissen in den Fastenzeiten, und an andern Fischtagen, einzuschränken.

Allein wir finden in diesem J. 1630. über diese Sache noch eine andere Verordnung, die in unsern Tagen für noch ausserordentlicher gehalten werden wird (Foedera B. XIX. S. 195.) „Der König gedenkt „darin der Misbräuche, die von den Aufkäufern, Mäklern und Kornhändlern begangen „werden. (es war damals eine Theurung) — „Zur mehreren Ersparung der Lebensmittel „für die Nation empfiehlt er die durchgängige Einführung der alten löblichen Gewohnheit, nach welcher man an den Freytagen „an den Abenden vor den festgesetzten Fasttagen, an den Mitwochen und Sonnabenden in den Quatemberwochen, und in der „Fastenzeit, keine Abendmalzeit zu halten „pflegte. Eben diese Gewohnheit (setzt der „König hinzu) werde noch in des Königs „Haushaltung, in den Familien der meisten „vom hohen Adel und vieler Vornehmen, „wie auch in den Gerichtshöfen, Kanzeleyen „und Collegiis der Universitäten, beobachtet. — Er befiehlt auch, daß die Gelage „in den Hallen der Stadtzünfte eingestellt, „und die Hälfte der Kosten derselben den bedürftigen Armen gegeben werden sollen. — „Und demnach fremde Schiffe oft leer nach den „Hafen von England kommen, um sich zu

Bayerische Staatsbibliothek München

„langen Seereisen mit Lebensmitteln zu ver- J. C.
„sehen, welches in theuren Zeiten, keineswe- 1630
„ges gestattet werden muß; so sollen solche
„Schiffe künftig nur einen solchen Vorrath
„von Lebensmitteln einnehmen, als die Obrig-
„keiten der Hafenstädte dienlich finden, und
„als zu ihrem nothwendigen Unterhalt bis
„zur Rückkehr in ihrem Vaterlande nöthig
„ist. "

Privilegium zur Matallscheidung.

Ebendaselbst S. 200 findet man ein Privilegium. „Zu dem Gebrauch einer neuen
„Erfindung, das Gold und Silber von an-
„dern schlechteren Metallen, als Kupfer, Zinn
„und Bley, zu scheiden; auf vierzehen Jah-
„re: dafür ein Drittheil des klaren Gewinns
„dem Könige bezahlt werden soll."

Eine allgemeine Fischergesellschaft in England.

In eben diesem Jahre (S. 211.) thut Carl I. einer gewissen Anzahl von seinen vornehmen Staatsbedienten den löblichen Auftrag: „die Fischerey an den brittischen Küsten
„zu untersuchen — wie dieselbe, durch Errich-
„tung einer allgemeinen Fischergesellschaft,
„die aus einigen Mitgliedern eines jeden sei-
„ner drey Reiche bestehen müsse, für die Na-
„tion vortheilhafter eingerichtet werden kön-
„ne. Zu welchem Ende er verspricht, glei-
„che Aufträge nach Schottland und Irrland
„ergehen zu lassen." Ein mehreres hievon
s. unter dem J. 1633.

Verordnung wegen des Maasses und der Schweewollener Tücher.

Fœdera B. XIX. S. 219 ꝛc. „läßt Kö-
nig Carl I. einen Befehl ergehen, „worin
„er der betrügerischen Verfertigung unsrer
„weissen Tücher gedenkt, die von der Gesell-

schaft

J. C. 1630

„schaft der wagenden Kaufleute ausgeführt „worden, welchen oft dafür ansehnliche Summen Geldes von solchen abgezogen werden, „mit denen sie ausserhalb handeln, und zwar „darum, weil an der Länge, Breite und „Schwere dieser unsrer Tücher etwas fehlet; „wodurch unsre Tücher überhaupt in fremden „Ländern sehr heruntergesetzt werden. — Er „ernennt daher für die Grafschaften Somerset, Wilts, Gloceſter und Oxford Bevollmächtigte, die darauf sehen sollen, damit die Verordnungen wegen der rechten „Verfertigung der weissen Tücher beobachtet „werden, und die Aufseher und Visitatoren „ihre Pflicht thun.“

Ebendaselbst S. 219 ꝛc. findet man einen Friedens- und Handelsvergleich zwischen dem König Carl I. von England und den König Philip IV. von Spanien, zu Madrid unterzeichnet. Handelsvergleich zwischen England und Spanien.

Was den Handel betrifft, ist folgendes:

Art. VII. und XVIII. „dieselbe Artikel oder „Bedingungen des Handels werden hiedurch erneuert, die vor dem zwischen der „Königin Elisabeth, und dem König „Philip II. ausgebrochenen Krieg vorhanden „gewesen, und in den IXten und XXIIten „Artikeln des J. 1604 festgesetzt sind.

VIII. „Die Kauffardeyschiffe und die „Kriegsschiffe beyder Könige (doch muß die „Anzahl der leztern nicht über achte gehen) „können in die Hafen beyder Länder ungehindert einlaufen, und daselbst Lebensmittel einnehmen, ihre Schiffe ausbessern, „und nach den alten Vergleichen handeln.

„Die Kriegsschiffe sollen aber nicht länger „bleiben, als bis sie sich ausgebessert, und „von neuen mit Lebensmitteln versehen ha„ben. Es soll auch keine grössere Anzahl der„selben in irgend einen Hafen der andern „Parthey ohne vorher erhaltene besondre Er„laubnis des Herrn dieses Hafen, einlau„fen; auch sollen sie nicht, unter dem Vor„wand eines erlaubten Handels, die Fein„de einer Parthey mit Lebensmitteln, oder „mit Schif- und Kriegsgeräthschaften, ver„sehen. J. C. 1630

XI. „In Spanien sollen auf die Waa„ren dieses Landes, die die Engländer in ih„ren Schiffen abholen, keine neue Auflagen „gelegt werden.

XIX. „In Spanien sollen die Eng„länder, die dahin handeln, um des Gewis„sens willen, nicht beunruhigt, und von „diesen kein Aergernis gegeben werden.

XX. „Wo verbotene Waaren ausgeführt „werden, soll niemand, als der Schuldi„ge, dafür gestraft werden: es soll auch „nichts anders, als nur die Waaren, da„durch verwürkt seyn.

XXI. „Die Haabseeligkeiten derer, die „in einem von beyden Ländern sterben, sol„len zum Besten ihrer Erben ꝛc. in Sicher„heit gebracht werden.

XXIII. „Falls es künftig zwischen beyden „Nationen zu einem Bruch kommen solte, so „soll beyden Partheyen sechs Monate vorher „er-

J. C. 1630 „erlaubt seyn, sich mit ihren Haabseligkeiten „wegzubegeben.

XXIV. „Die Schiffe von keiner Par„they sollen in den Hafen der andern Par„they aufgehalten, noch zu kriegerischen oder „andern Absichten gebraucht werden ohne „Bewilligung ihres Königs.“

Neue Verordnung wegen des Tobacks.

Ebendaselst S. 235 ist abermals eine von den Verordnungen Carls I. gegen das Pflanzen des Tobacks in England und Irrland, woselbst, wie es scheint, noch sehr viel gewonnen ward. Nachdem er, nach dem Beyspiel seines Vaters, und nach seiner eigenen gewöhnlichen Weise, gegen den unmäßigen Gebrauch des Tobacks (den er ein unnützes Unkraut nennt) heftig losgezogen hat, verbietet er abermals die Einfuhr nicht nur alles fremden Tobacks ohne seine Erlaubnis, sondern befiehlt auch, daß die Quantität des Tobacks von Virginien, den Sommer Inseln und den caribischen Inseln, von ihm selbst jährlich eingeschränkt, und nirgends anders als in den Hafen von Londen eingeführt werden soll.

Wachsthum des Handels zu Livorno.

In Munns scharfsinnigen Buche: Englands Schätze durch den auswärtigen Handel, das nach seinem Tode durch seinen Sohn 1664 herausgegeben ward, und darin die Vortheile der freyen Ausführung der englischen Münzen sowohl als des fremden ungemünzten Goldes und Silbers dargethan werden, wird bemerkt, „daß Ferdinand I. „Großherzog von Toscana, einen sehr reichen

„Schatz gehabt, und seinen Handel dadurch, J. C.
„daß er den Kaufleuten grosse Summen Gel- 1630
„des für geringe Zinsen vorgeschossen, sehr er-
„weitert habe; daß er selbst 40000 Kronen
„auf ein ganzes Jahr umsonst von ihm ge-
„liehen; ob er gleich wohl wuste, daß er die-
„selbe sogleich baar nach der Türkey schicken
„würde, um sie an Waaren für sein Land zu
„verwenden; denn er war gewiß überzeugt,
„daß sein Vorschus mit einem guten Ge-
„winn zurückkehren würde. — Durch
„solche Aufmunterung des Handels ist, seit
„etwa dreyßig Jahren, das Gewerbe seines
„Hafens von Livorno so sehr vermehret wor-
„den, daß es aus einem armseeligen kleinen
„Flecken, jetzt eine schöne und feste Stadt
„geworden ist.“ Vermuthlich schrieb Munn sein Buch um das Jahr 1660, und war selbst zu Livorno im J. 1630.

Die Holländer lassen sich in Brasilien nieder.

In eben diesem Jahre grif die holländische westindische Gesellschaft abermals Brasilien an, und zwar mit glücklichern Erfolg, als vorher. Sie bemächtigte sich der Stadt Olinda, und der ganzen Provinz Fernambuco, und hernach breitete sie ihre Eroberungen in diesem Lande noch viel weiter aus.

Vorschläge zu neuen Monopolien.

Wir wollen dieses J. 1630 noch mit einigen andern von Carls I. Vorschlägen zu Monopolien beschliessen (s. Fœdera B. XIX. S. 239—242.) Es sind seine ausschliessende Gnadenbriefe für einen gewissen David Ramsay, einen damaligen grossen Projectenmacher, zu folgenden vorgegebenen neuen Erfindungen.

1„ den

J. C. 1630

1. „den Salpeter in einem jeden offenen „Felde von nur vier Morgen Landes so zu „vermehren und zu verfertigen, daß er für „alle unsre Länder hinlänglich ist.

2. „Das Wasser aus tiefen Graben durch „Feuer in die Höhe zu bringen.

3. „Es dahin zu bringen, daß allerley „Mühlen auf stehenden Wassern in beständi„ger Bewegung gehen, und zwar ohne Hül„fe des Windes, der Gewichte, oder der „Pferde.

4. „Allerley Tapezereyen ohne einen Web„erbaum, und auf eine Art, die bisher in „diesem Reiche nicht im Gebrauch gewesen „ist, zu verfertigen.

5. „Zu machen, daß die Boote, Schif„fe und Barken gegen starke Winde und ge„gen die Flut gehen.

6. „Die Erde mehr als gewöhnlich „fruchtbar zu machen.

7. „Das Wasser aus tiefen Erz- und „Kohlen-Gruben auf eine bisher ungewöhn„liche Art in die Höhe zu bringen.

8. „Das harte Eisen weich, und auch „das Kupfer zähe und geschmeidig zu machen, „auf eine in diesem Reiche ungewöhnliche Art.

9. „das gelbe Wachs sehr bald weiß zu „machen.“

Ein andrer Vorschlag (S. 242. ꝛc.) war dieser: „daß man gewisse Wasserquellen „von Hodsdon in Herefordshire nach London „und Westmünster leiten wolte. Die Un-

Vorschlag zu einer Lotterie in Engl.

„ternehmer waren Stradling und Lyde; J. C.
„und der den Anschlag dazu gemacht hatte, 1630
„hieß Michael Parker. Zur Bestreitung der
„Kosten ertheilt ihnen Carl I. eine beson-
„dre Erlaubnis, eine Lotterie, oder Lotte-
„rien, zu errichten und bekand zu machen,
„nach dem Plan andrer bisher gewöhnlichen
„Lotterien.„ (Dies ist das erstemal, daß sowohl in den Foedera als in dem Statutenbuch der Lotterien gedacht wird.) „Für
„das alleinige Privilegium, diese Wasser-
„quellen durch Wasserleitungen nach London
„zu führen, solten sie jährlich 4000 Pf. in
„des Königs Schazkammer zahlen. Und da-
„mit sie desto besser im Stande seyn mög-
„ten, diese starke jährliche Auszahlung zu be-
„streiten, so ertheilt ihnen der König die
„Erlaubnis, ihre Wasserleitungen durch ei-
„nen jeden seiner Thiergarten, Gehege und
„Ländereyen durchzuführen, und dieselbe um-
„sonst aufzugraben.„

Wir können auch noch unter diesem Jahre bemerken, daß der König eine besondre Erlaubnis ertheilte, Pferde einzuführen, und Hunde auszuführen.

Von Carl I. ward jezt ein Vorschlag 1631
bestätigt zum alleinigen Gebrauch einer Erfindung, um die Marschländer gegen die Ueberschwemmungen der See zu verwahren. Der den Entwurf gemacht hatte, sollte jährlich zwanzig Schillinge in die Schazkammer zahlen. (S. 251.)

erste Münze in Engl. durch Mühlen getrieben

Ebendaselbst S. 287 finden wir den ersten Versuch von dem Prägen des Geldes in Eng-

J. C. 1631

England durch Mühlen und Pressen. Dieses geschiehet "in einer Vollmacht vom Kö„nig Carl an den Ritter Wilhelm Balfour, „der damals Commendant des Towers von „London war, und an Inigo Jones, Auf„seher der königlichen Gebäude, und an fünf „andere, denen darin befohlen wird, das „Verfahren des Unternehmers, Nicolas „Beyitt, eines Lothringers, zu untersuchen, „der zu dem Ende von dem Ritter Robert „Harley ungemünztes Gold und Silber er„halten hatte."

Ebendaselbst S. 301 findet sich ein Befehl Carls I. an verschiedene vornehme Staatsbedienten ꝛc. "den gegenwärtigen Zu„stand von Virginien, und welche Producte „und Waaren ꝛc. in dieser Plantation am „besten fortkommen und gewonnen werden „können; ingleichen die fernern Verbesserun„gen derselben, zu untersuchen, und davon „Bericht abzustatten."

S. 303. lesen wir, daß Quebec in Canada von dem Kapitain Kirk abermals im J. 1629 erobert ward, ehe er wuste, daß in eben diesem Jahre zwischen England und Frankreich der Friede geschlossen war. „Der „König Carl verspricht daher jetzt, unter „seinen eigenen Siegel, seinem Schwager, Lu„dewig XIII. von Frankreich, daß, sobald „seine Bevollmächtigte in Canada ankom„men würden, seine Unterthanen die Festung „und Stadt Quebec an Frankreich überge„ben, und allen Schaden ersetzen sollten."

Quebec wird an Frankreich zurück gegeben.

ein Seif-Monopolium.

Da der König Jacob (wie es scheint) im 20ten Jahre seiner Regierung Patentbriefe (die wir vorher nicht angetroffen haben) ertheilt hatte zum alleinigen Gebrauch einer neuen Erfindung, vermittelst einer Materie, die man Berilia nannte, und ohne den Gebrauch irgend eines Feuers, harte Seife zu machen, wie auch aus Bohnen- und Erbsen-Stroh, Meergras und Farrenkraut, und aus andern in des Königs Gebieten anzutreffenden Pflanzen, zur Verfertigung der Seife, Potasche zu brennen und zuzubereiten; „so ertheilt er den alten Privilegirten „Roger Jones und Andreas Palmar ꝛc. ein „neues Patent auf vierzehn Jahre, zur weitern Verbesserung dieser Erfindungen, und „zu ihrem alleinigen Nutzen.“ Ebendaselbst S. 323 ꝛc. (Dieses Monopolium brachte 10000 Pf. in die Schatzkammer.) J. C. 1631

S. 329. Wird abermals das Fleischessen in der Fastenzeit ꝛc. verboten.

Zustand des engl. ostind. Handels.

S. 335. ist eine Verordnung zur Einschränkung des unmäßigen Schleichhandels, der von den Officianten und Matrosen in den eigenen Schiffen der ostindischen Gesellschaft nach und aus Ostindien getrieben ward. Was aber mehr hieher gehört, ist ein darin angeführtes Verzeichnis von Waaren und Kaufgütern, die erlaubt waren, nach Indien ausgeführt, und von daher eingeführt zu werden.

Folgende Waaren konnten nach Indien ausgeführt werden: „Perpetuanen und wol-

„lene

J. C. 1631 „lene Zeuge, Zinnwaren, Saffran, wollene „Strümpfe, seidene Strümpfe und Strumpf„bänder, Bandschleifen mit goldenen Lahn „eingefaßt, Castorhüte, nebst Gold- und „Silber-Band Filzhüte, gebrannte Wasser, „Messer, Schuhe von corduanischen Leder, „Eisenwaren, und Spiegel“

Folgende Waaren konnten aus Indien eingeführt werden: „langer Pfeffer, weißer „Pfeffer, Cassonadzucker, eingemachte Mus„catennüsse und Ingwer, Mirabolanen, „Bezoarsteine, allerhand Arzneywaaren, „Agatsteine, Blutsteine, Biesam, Aloen, „Bernstein, reiche Teppiche aus Persien und „aus Cambaya, Matratzen von Atlas, „Taffte, gemahlte Kattune, Benjamin, „Damaste, chinesische Atlasse und Taffte, „chinesische Matratzen mit Gold eingefaßt, „pitanische Matratzen mit Silber eingefaßt, „Gallapfel, Wurmsaamen, Candiszucker, „allerhand Porcellain-Waaren.“

Aus diesem Verzeichnis (das von den heutigen indischen Ladungen nicht wenig verschieden ist) kann man sehen, daß damals viele reiche und nützliche Waaren aus Indien eingeführet wurden, und daß die Porcellain-Waaren damals in Europa in Gebrauch gekommen waren, wiewohl dies das erstemal ist, daß derselben in den Fœdera gedacht wird. Botero gedenkt zwar derselben schon unter dem J. 1590, und 1593. Allein weder Thee und Caffe wurden damals durch die englische ostindische Schiffe zurückgebracht.

Ebend.

ein Monopolium zum Verkauf der Stärke und Spielkarten

Ebendaselbst S. 338. bestätigt Carl I. einen vom Jacob I. ertheilten Gnadenbrief, die Stärkemacher zu London einzuzünften, die dafür dem Könige im ersten Jahre 1500 Pf. im zweyten 2500 Pf. und in jeden folgenden Jahre 3500 Pf. bezahlen musten. Was das Monopolium mit den Spielkarten anlangt, so kaufte der König dieselbe insgesammt von der Gesellschaft, und verkaufte sie wieder viel theurer. J. C. 1631

eine spanische Flotte von der holländ. geschlagen.

In eben diesem Jahre ward eine starke spanische Flotte, welche die Communication zwischen Holland und Seeland abschneiden wollte, von dem holländischen Admiral Holar gänzlich geschlagen, der ihre ganze Flotte und fast 5000 Matrosen wegnahm.

engl. Postmeister in andern Ländern.

Fœdera B. XIX. S. 346. findet man in einem Verzeichnis von Bedienten ein Patent für Wilhelm Frizell und andre zu Postmeistern in auswärtigen Ländern. Und im folgenden Jahre (S. 385) siehet man, daß dieses Amt zuerst (das Jahr wird aber nicht genennt) vom Jacob I. errichtet worden. Es scheinet, daß vor dieser ersten Ernennung, und auch einige Zeit nachher, nur Privatpersonen die Bestellung der Briefe nach und aus auswärtigen Ländern besorgt haben. Carl I. befiehlt daher jetzt ernstlich daß keine andre, als seine damalige auswärtige Postmeister, sich künftig anmessen solten, sich in diesen Dienst zu mischen.

eine zweyte engl. africanische Handelsgesellschaft.

Ebendaselbst S. 370. errichtete Carl I. durch ein Patent eine zweyte Gesellschaft zu einem Handel nach Afrika. Dieses Patent

„ward

J. C. 1631

„ward ertheilt dem Ritter Richard Young „und Kenelm Digby, nebst verschiedenen „Kaufleuten, zur alleinigen Betreibung „des Handels nach der Küste von Guinea, „Benin und Angola, zwischen dem Cap „Blanco, in zwanzig Graden Norder „Breite, und dem Cap der guten Hof„nung, in etwa vier und dreyßig Gra„den Süderbreite, nebst den nahe beylie„genden Inseln, auf ein und dreyßig fol„gende Jahre. — Welches Patent nicht nur „allen seinen eigenen Unterthanen, (die Pri„vilegirten ausgenommen) sondern auch den „Unterthanen eines jeden andern Fürsten und „Staats, (ac etiam subditis aliorum prin„cipum vel status cujusque) verbietet, unter „irgend einem Vorwande, nach oder in den „benannten Gränzen zu handeln oder zu se„geln.„ (Dies war in der That ein sehr dreistes Verbot, um so mehr, da er wohl wußte, daß die Portugiesen schon lange vorher auf der Küste von Angola ꝛc. stark angesessen waren; und es war auch ein Verbot, das er durchzusetzen gewis niemals würde vermögend gewesen seyn.) „Es soll auch kei„nen, ausser den Privilegirten, erlaubt seyn, „Rothholz, Häute, Wachs, Gummi, Fär„berwaaren, noch irgend einige andre Kauf„güter, in seine Länder einzuführen, bey „Strafe des Verlusts der Schiffe und La„dungen. — Und die Privilegirten waren „bevollmächtiget, alle Schiffe und Waaren, „die sie innerhalb ihrer Gränzen, diesem Pa„tent zuwider antreffen würden, wegzuneh„men, — und auch in den innern Gegenden

„von

„von Africa nachzuforschen.„ Dieses Pa- J. C.
tent ist in den Foedera nicht unter diesem 1631
Jahre 1631. zu finden, sondern wird nur auf der benannten Seite unter den 23sten April 1632. so angeführt, daß es in dem vorhergehenden Jahre ertheilt worden sey. „Der König verspricht auch (im J. 1632.) „seinen Schutz einer Flotte von Schiffen, die „jezt von den benannten Privilegirten nach „diesen Küsten von Africa, um den Handel „innerhalb der gemeldeten Gränzen anzufan„gen, ausgerüstet ward.„ Die Privilegirten fiengen hierauf an, auf dieser Küste mit grossen Kosten Forts und Waarenlager zu errichten. Allein andre Kaufleute, die man damals mit den holländischen Worte Interlopers, d. i. solche, die sich in einem fremden Handel mischen, nennte, thaten abermals dieser Gesellschaft Abbruch, wie sie es schon im J. 1618. gethan hatten, und rissen diesen Handel meistens an sich. Und so verblieb es, bis zur Wiederherstellung Carls II. wir haben geglaubt, daß es am besten sey, solches hier zu erzählen, wiewol es ein Jahr später geschehen ist. Indessen ertheilte hernach im J. 1651. das sogenannte Rump-Parlement ein Patent auf fünf Jahre an die ostindische Gesellschaft, die sich der Kastelle und des Handels auf der Goldküste, da sie auf ihrem Wege nach Ostindien lag, bedienten, und, wie es scheint, eine Zeitlang bey diesem Handel ihren Vortheil fanden. Denn sie setzten hier ihre Waaren, die sie von England brachten, ans Land, und führten das Gold, das sie daselbst einnahmen, nach Indien.

J. C. 1631

dien. Obgleich ihr Hauptkapital zu diesem Handel, wie es scheint, nicht über 17400 Pf. war, so errichteten sie doch davon zwey neue Forts. Diese dritte eine Zeit lang währende Gesellschaft ertheilte ebenfalls den Schiffen die Freyheit, nach Guinea zu handeln, für zehen von hundert von ihren Ladungen, oder für drey Pfund für die Tonne an den Schiffen: dies war in der That ein schöner Handel für diese Gesellschaft, wenn er nur hätte lange dauren können.

Zwey Versuche, einen nordwestl. Weg nach China zu finden.

In diesem Jahre geschahen zwey verschiedene Versuche zur Entdeckung eines nordwestlichen Weges durch die Hudsonsbucht nach China; nämlich, der eine durch den Kapitain Lucas Fox, auf Befehl Carls I. der in dem Hafen Nelson anlangte, woselbst er das vom Thomas Button errichtete Kreuz nebst der Inschrifft fand, welches er für den König erneuerte. Von dieser Reise gab er eine Schrift in kleinen Quartformat heraus, deren wir schon anderswo gedacht haben, und die den Titel hat: der nordwestliche Fuchs. In eben diesem Jahre ward auch der Kapitain Thomas James von den Kaufleuten zu Bristol ausgesandt. Er brachte den Winter in der Hudsonsbucht, unter dem 52sten Grade Norderbreite, zu, nannte das Land Neu Südwallis, und legte auch verschiedenen andern Buchten, Vorgebürgen ꝛc. Namen bey, als das Vorgebürge Heinriette Marie ꝛc. Seine Beschreibung ward im Jahr 1633. auf Befehl des Königs gedruckt. Der erstgenannte Schriftsteller glaubt, daß ein Weg

da sey, er habe ihn aber verfehlt; der andre meint, es sey nicht sehr wahrscheinlich, einen solchen Weg zu entdecken; wiewohl er in dieser Bucht mehr Entdeckungen gemacht hatte, als Hudson, Button und Baffin. Beide Seefahrer kehrten also im folgenden Jahre unverrichteter Sache zurück. J. C. 1631

Erweiterung der Stadt Bristol.

In diesem Jahre trat Carl I. das Kastell von Bristol (mit seinem ganzen Bezirk und allen Einwohnern) dieser Stadt ab, damit es künftig in aller Absicht als ein Theil derselben angesehen werden könnte. Er erhielt dafür 959. Pf. und einen jährlichen Lehnzins von 40 Pf. Durch diesen beträchtlichen Zusatz erhielten nun die Gränzen, oder die Vorstädte von Bristol, sieben englische Meilen im Umfang.

Salee, in der Barbarey, wird durch Hülfe der Engländer erobert.

Als der Hafen von Salee, auf der barbarischen Küste, sich gegen seinen Herrn, den Kaiser, von Marocco, empörete, und im J. 1632. ein blosses Seeräubernest war, wolte dieser Fürst denselben wieder zum Gehorsam bringen; weil er aber zu diesem Behuf nicht genug eigene Schiffe hatte, so bath er den König Karl von England um Hülfe. Ein Englisches Geschwader hielt hierauf diese Stadt von der Seeseite gesperrt, da indessen ihr Kaiser sie von der Landseite belagerte, wodurch sie genöthigt ward, sich zu ergeben; worauf ihre Festungswerke niedergerissen, ihre Seeräuber hingerichtet, und den Engländern 300 gefangene Christen ausgeliefert wurden, zum grossen Ruhm des Königs und der Nation. (sagt Heylin S. 955.). 1632

J. C. 1632

Carl I hatte um diese Zeit seine Flotten-Arsenate, Schifwerfte, Vorrathshäuser ꝛc. in einen so guten Stand gesezt und verbessert, daß Leigh, in seinen auserlesenen Anmerkungen über alle Könige von England, (8vo 1661.) wenn er davon redet, sagt: „Diese zum Seewesen gehörige Gebäude ꝛc. „die von ihm erbauet wurden, sind so präch„tig und durchaus nüzlich, daß sie ein Haupt„pfeiler der Stüze der Nation sind, so fern „sie die Vertheidigung derselben durch das „Seewesen betreffen; indem sie eine Mannig„faltigkeit von Beschäftigungen durch die Ma„nufactur des Tauwerks, wie auch durch das „Ausbessern und Erbauen der Schiffe, ver„schaffen." Was hätte er mehr sagen können, wenn er Portsmouth, Plymouth, Chatham, Scheerneß, Woolwich und Deptfort, die in unsern Zeiten so sehr verbessert, erweitert und verschönert sind, gesehen hätte?

Erbauung und Ausbesserung der Zeughäuser, Schifwerfte ꝛc in Engl.

In diesem Jahre blieb in einem Treffen der ewig berühmte Gustav Adolph, König von Schweden, der theils durch seine Eroberungen in Deutschland (von welchen die Schweden noch etwas besitzen) theils durch seine Beschüzung der Protestanten und der Freyheit des deutschen Reichs, den Ruhm und die Macht seiner Nation ungemein erhoben hat. Er war auch ein grosser Beförderer der Gelehrsamkeit, indem er die Besoldungen der Professoren auf seinen Universitäten erhöhete, die vorher in grossen Verfall gerathen waren.

Gustavs Adolphs Verdienste um Schweden.

Foedera B. XIX. S. 361. ist von diesem J. 1632. die Bestätigung eines Friedensver-

England bestätiget die Abtretung

von Canada ꝛc. an Frankreich.

gleichs Carls I mit Frankreich, wodurch die Abtretung der Länder La Cadie (eines Theils von Neuschottland) und Canada an Frankreich schändlich bestätigt wird. Der Hauptinnhalt dieses Vergleichs war J. C. 1632

„I. und II. Der König Ludewig XIII ver„spricht, dem Ritter Isaac Wake, Gesand„ten des Königs Carl zu Paris, den Wehrt „der Ladungen von drey englischen Schiffen „auszuzahlen, und diese Schiffe, die jetzt in „den Hafen von Dieppe und Calais lagen, „auszuliefern.

„III. Der König Carl soll an Frankreich „alle die Plätze, die von den Engländern in „Neufrankreich, la Cadie und Canada, er„obert worden, insbesondre Portroyal (seit„dem Annapolis-royal genennt) das Fort von „Quebec und Cap Breton, wieder heraus„geben.

„VIII. IX. X. XI. An Frankreich soll die „Summe von 827000 Livres für Häute, „Messer ꝛc. die man in Quebec gefunden hat, „bezahlt werden; wie auch der Wehrt von „den Ladungen der Schiffe, die von den „Engländern weggenommen, und hier nahm„haft gemacht sind; ingleichen 60600 Livres „für fünf Schiffe und ihre Ladungen, deren „die Engländer sich bemächtigt haben." (S. B. II. Art. XI. der allgemeinen Sammlung der Friedensschlüsse).

Handelsvergleich zwischen England und Frankreich.

An demselben Tage und Jahre ward auch zwischen diesen beyden Königen ein Handelsvergleich geschlossen, folgendes Inhalts:

„Art.

J. C. 1632

„Art. III. Zur Verhütung des Schadens „der Kaufleute, wenn ihre Schiffe in der „See durch die Kriegsschiffe der andern Par„tey unter dem Vorwande, verbotene Waa„ren zu suchen, aufgehalten werden, sollen „aus einem Kriegsschiff nicht mehr als drey „Personen auf einmal in solche Kaufmanns„schiffe kommen, um ihre Schriften wegen „solcher verbotenen Waaren zu untersuchen. — „Wenn solches geschehen ist, so sollen sie diese „Kaufmannsschiffe nicht weiter aufhalten, noch „sie von ihrem Wege ablenken.

„IV. Die Schiffe von beyden sich verglei„chenden Theilen sollen 10000 Livres Sicher„heit stellen, ehe sie aus den jedesmaligen Ha„fen von Frankreich und England absegeln, „daß sie die Schiffe oder Waaren von einem „der vergleichenden Theile nicht beschädigen „wollen."

Die andern Artikel betreffen nur die Art und Weise, wie man den Prisenschiffen und ihren Leuten begegnen solle.

Aus diesem nachtheiligen Friedensvergleich sind in der That alle die Streitigkeiten entstanden, welche die Engländer seitdem mit den Franzosen wegen Nordamerica gehabt haben. Carl und seine Minister wurden leider durch die überlegene Klugheit Richelieus überlistet. Die drey Plätze, die man jezt an Frankreich abtrat, wurden zwar damals nicht für so wichtig gehalten, als man sie seitdem befunden hat; es fiel aber doch schon damals einem jeden aufmerksamen Beobachter in die

Augen, daß, wenn diese französische Kolonien an Volk und Handel zunehmen sollten, diese Plätze für Frankreich höchst wichtig, und für England höchst gefährlich werden würden. Am wenigsten aber kann die Abtretung von Portroyal und Cap Breton jemals entschuldigt werden; da die Franzosen, wenn sie dieselben besassen, einen guten Vorwand hatten, sich an der Südseite des St. Lorenzflusses niederzulassen, und dadurch allmählich auf den übrigen Theil von Neuschottland, der an Neuengland gränzt, Anspruch zu machen; dahingegen, wenn die Franzosen in ihren ersten Niederlassungen an der Nord- und Nordwestseite dieses großen Flußes genau eingeschränkt worden wären, so ist das Land so schlecht, und der Handel desselben so unerheblich, daß sie vermuthlich vor dieser Zeit beyde gänzlich würden verlassen haben. J. C. 1632

Grosse Schuldenlast der Provinz Holland.

Obgleich der Handel und Reichthum der Holländer, seitdem sie nach Verfliessung ihres zwölfjährigen Waffenstillstandes mit Spanien im J. 1621 die Feindseeligkeiten gegen dasselbe wieder angefangen hatten, in diesen lezten eilf Jahren des Krieges sehr zugenommen hatten, und verschiedene Privatpersonen ungemein reich geworden waren; so war doch die Provinz Holland, die die Last des Krieges am meisten tragen muste, für sich allein, in diesem J. 1632, nicht weniger als fünf und funfzig Millionen Gulden in Schulden oder im Rückstande; denn nach den ersten Vereinigungsvertrag zu Utrecht trug diese einzige Provinz fünf und achtzig von hundert zu den jährlichen Kriegskosten bey.

Foedera

J. C. 1632

Foedera B. XIX. S. 365. finden wir „Carls Patent auf vierzehn Jahre zu dem all- „einigen Gebrauch und Nutzen einer Maschine „zum Untertauchen in die See und in andre „tiefe Wasser, um die untergegangene Waa- „ren und Schätze herauszuschaffen."

Vorschlag zu einer Tauch-Maschine.

Ein anders Patent (ebendaselbst S. 371.) ist für einen Arzt, der vorgab, daß er durch langen Fleiß und mit großen Kosten folgende sechs widersinnische Geheimnisse ausfündig gemacht habe.

Sechs verschiedene widersinnische Projecte

„1. ein Werkzeug, das man einen Wind- „schaffer nennen kann, und das, wenn es „am Winde fehlt, zu einer geschwindern Fahrt „der Schiffe und Fahrzeuge auf stillen Seen „und Flüssen sehr nüzlich ist.

„2. Einen Fischlocker, oder einen Spie- „gel für die Fische im Meer, der für die Fischer „sehr nüzlich ist, allerhand Fische zu ihren „Netzen und Angeln zu locken; gleichwie ver- „schiedene Lockstimmen für die Vogelsteller nö- „thig sind, um die verschiedene Gattungen „von Vögeln zu ihren Netzen oder Schlin- „gen zu locken.

„3. Einen Wasserbogen zur geschwin- „dern Verwahrung der Häuser auf dem Lande „und der Schiffe im Meer vor Feuer.

„4. Eine Bau-Form, oder Stein- „Presse, die zum Bau der Kirchen oder gro- „sen Häuser sehr nöthig ist, dadurch die stei- „nerne Fenstergestelle, Thiergestelle, Kami- „ne ꝛc. ohne sie zu hauen, zu schneiden, zu

„sägen oder zu schnitzen, geschwinder verfer- J. C.
„tigt werden. Wie auch um die Mauer- 1632
„und Ziegel-Steine für das Auge schöner,
„und gegen das schlimme Wetter dauerhafter
„zu machen, daß sie auf der einem Seite oder
„an dem einem Ende so glatt als Glas wer-
„den, mit verschiedenen Farben und Ausar-
„beitungen, als ob sie durch geschickte Künst-
„ler geschnizt wären.

„5. Eine bewegliche hydraulische Maschi-
„ne, oder einen Wetterhahn in der Kammer,
„wie ein Kästgen gemacht; welches, wenn
„man es in einem Zimmer, oder an der Seite
„eines Bettes sezt, denen, die entweder we-
„gen einer hitzigen Krankheit, oder um an-
„drer Ursachen willen, nicht schlaffen können,
„einen erquickenden Schlaf verursacht; und
„zugleich die trockene heisse Luft in eine feuch-
„tere und kühlere verwandelt, entweder mit
„oder ohne musikalische Stimmen.

„6. Den verbesserten Heber, durch
„welchen Wein, Oehl, und jede andre flüßi-
„ge Sachen, aus einem Gefäß, das nicht
„leicht bewegt werden kann, in das andre
„entfernte, gegossen werden können, und
„auch das Wasser von einem Orte zum andern
„geleitet werden kann, ohne daß man, wie
„die Weinschenken und andre zu thun pflegen,
„nöthig hat, mit dem Munde daran zu sau-
„gen, oder an sich zu ziehen."

Zu allen diesen Erfindungen wurden aus-
schliessende Privilegien auf vierzehn Jahre er-
theilt, dafür ein jährlicher Zins von 1 Pf.
6 Schill.

J. C. 1632 6 Schill. 8 Stüb. an die Schazkammer bezahlt werden muste.

Dies sind solche sonderbare Projecte, die nur blos um ihrer Sonderbarkeit willen erwähnt zu werden verdienen; und fände man sie anderswo, als in einer so glaubhaften Sammlung von Urkunden, so würde man sie vermuthlich nur als eine Satyre auf viele andre Projecte dieser Zeiten, oder des berühmten Jahres 1720, betrachten.

Ebendaselbst S. 374. läßt Carl I abermals gegen den hohen Adel und die Herrschaften, die sich mit ihren Familien beständig zu London aufhalten, eine Verordnung ergehen; worin er auser den gewöhnlichen Formeln in den vorhergehenden Verordnungen bemerkt: „Daß durch ihren und ihrer „Familien Aufenthalt zu London ein grosser „Theil ihres Geldes und Vermögens aus den „verschiedenen Grafschaften, aus welchen sie „es erhalten, gezogen, und in der Stadt an „unmäßiger Pracht in Kleidungen, die man „sich aus fremden Ländern, zur Bereicherung „andrer Nationen, und zur unnöthigen Ver„schwendung eines grossen Theils des einhei„mischen Reichthums, anschaft, und an an„dern eiteln Ergötzungen und Ausgaben, bis „zur gänzlichen Durchbringung ihres Vermö„gens, verwendet werden; — daß dieses „auch eine große Anzahl von liederlichen und „müßigen Leuten nach London in Westmünster „ziehe, welche nicht so leicht, als vorher, „in Zaum gehalten werden könnten, und daß „dadurch der Lohn der Armen erhöhet, und

Carls I willkührlicher Befehl an den Adel ꝛc.

„die Lebensmittel theurer würden. Um aller „dieser Ursachen willen wird ihnen jezt be- „fohlen, binnen vierzig Tagen mit ihren Fa- „milien von London, Westminster, und den „Vorstädten, abzureisen, und auf ihren „Gütern zu wohnen." J. C. 1632

Wenn man solche und andre dergleichen Verordnungen lieset, kann man sich denn noch wundern, daß dieser König ein willkührlicher Herr genennt worden ist, und sich unter seinen Unterthanen so viele Feinde gemacht hat? da hiedurch Familien von dem größten Vermögen auf eine gebietrische Art einer Freyheit beraubt werden, welche, da sie an sich unschuldig ist, der geringste freye Unterthan nicht gelassen verlieren wird, nämlich der Freyheit, sich da, wo es einem am besten gefällt, aufzuhalten! Allein auch diese Verordnung ward nicht ohne Rücksicht auf des Königs eigenen Nutzen ertheilt; denn diejenigen, die keinen genauen Gehorsam leisteten, wurden zu schweren Geldstraffen, die in des Königs Casse kamen, verurtheilt.

Ebendaselbst S. 376, abermals ein königlicher Befehl gegen das Fleischessen in der Fastenzeit ꝛc.

die engl. ostind. Gesellschaft kann fremdes Gold ausführen.

Ebendaselbst S. 386. ertheilt Carl I. in eben diesem Jahre der ostindischen Gesellschaft die Freyheit, 40000 Pf. in fremden ungemünzten Golde nach Persien und Indien auszuführen, statt einer gleichen Summe von den 100000 Pf. die sie, nach einem Patent des Königs Jacob, jährlich am fremden

J. C. 1632

den ungemünzten Silber dahin ausführen durften.

Da die Theurung der Lebensmittel fortdauerte, so verbietet Carl I. (S. 387) die Ausfuhr des Korns auf ein folgendes Jahr. Und durch dieselbe Verordnung erneuert er eine vorhergehende gegen die Ausfuhr der Wolle, der Walkerde und des Leders.

Verbot der Ausfuhr des Korns ꝛc.

Ebendaselbst S. 396. läßt Carl I. an sein Schatzamt die Verordnung ergehen: „daß obgleich die Gesetze und die Gewohn„heiten Englands die Ausfuhr alles Goldes „und Silbers, des gemünzten sowohl als „des ungemünzten, untersagen; daher, aus „Verlangen, die Freundschaft mit seinem „geliebtesten Bruder, dem König Philip IV. „von Spanien, und mit den Kaufleuten der spa„nischen Niederlande, zu unterhalten, diesen „Kaufleuten die Erlaubnis ertheile, Gold und „Silber, es sey in unsern Münzen oder sonst „auszuführen, so viel sie aus den Waaren die sie „nach England bringen, lösen, bis zur Sum„me von 2000 Pf. Sterling, in einem jeden „zurückseegelnden Schiff; so daß dieses Geld „innerhalb hundert Tagen, von dem Tage „der Ausladung ihrer hergebrachten Waaren „gerechnet, ausgeführt werde, bis wir ein „anders verordnen werden. Aller Gesetze „und Gebräuche des Gegentheils ungeachtet.“

Die Kaufleute der spanischen Niederlande dürfen engl. Geld ausführen.

Ebendaselbst S. 403. „hebt Carl I. ein „Verbot der Königin Elisabeth vom J. 1564 „auf, nach welchem die wagenden Kaufleute „keine fremde Weiber ausserhalb Landes hey-

„rathen, und auch keine Ländereyen oder „Lehngüter daselbst besitzen sollten, bey Stra„fe des Verlusts ihrer Freyheiten. Dieses „geschahe zum Behuf von vier darin benann„ten Personen. — Wenn sie nur nicht ih„rer Weiber irgendwo ausser England hiel„ten, und wenn sie ihre auswärtige Ländereyen „in einer bestimmten Zeit veräusserten.“ J. C. 1632

Die engl. ostind. Gesellschaft gewinnt nicht viel.

In der Rechtfertigung der englischen ostindischen Gesellschaft im J. 1681 vor dem geheimen Rath, zur Beantwortung der Vorwürfe der türkischen Gesellschafft, wird unter andern zum Beweise der grossen Schwierigkeiten, die mit dem ostindischen Handel verbunden sind, behauptet, daß, ob sie gleich vormals ein Kapital von 1500000 hatten, doch in einer Zeit von funfzehn Jahren, nämlich von 1617 bis 1632, ihr ganzer Gewinn nicht mehr sey als 12½ von hundert.

Preise der span. und franz. Weine in Engl.

Da die Krone durch die Verordnungen des 4ten Jahres der Regierung Eduards III. und des 28ten Jahres Heinrichs VIII. berechtiget war, die Preise der Weine in England von Zeit zu Zeit zu bestimmen, so bestimmte Carl I. (Fœdera B. XIX. S. 405) folgende Preise für ein Jahr gewis.

„1. Canarischen, Muscaten und Alican„ten-Weine sollen verkauft werden im Ganzen „zu 16 Pf. die Pipe, und im kleinen das „Quart zu 12 Stüb.

„2. Die Sekte und Mallaga-Weine das „Boot zu 13 Pf. und das Quart zu 9 Stü„ber.

3. Die

J. C. 1632

„3. Die besten gascogner und französi-
„schen Weine, die Tonne zu 18 Pf. und des
„Quart zu 6 Stüber.

„4. Rochseller und andre schwache und
„dünne Weine, die Tonne zu 15 Pf. und
„das Quart zu 5 Stüb.

„Diese verschiedene Preise soll man in
„allen den Hafen, in welche diese Weine aus-
„geladen werden, und zehn englische Mei-
„len davon, halten; allein für jede 30 Mei-
„len Landfracht über diese 10 Meilen soll man,
„ausser diesen bestimmten Preisen, noch 4 Pf.
„für die Tonne, und 1 Stüber für das Quart,
„wegen dieser Fracht, nehmen können.“ Diese Art, die Kaufleute zu irgend einem festgesetzten Preis für ihre Waaren zu zwingen, würde man jetzt sowohl für ungerecht, als auch für unmöglich, halten.

Anmerkung. Hier sehen wir, daß die besten französischen Weine damals um einen weit geringern Preis, als die besten spanischen Weine, verkauft wurden; und fast eben so blieb es auch unter der Regierung Carls II; bis endlich (so wunderlich sind die Menschen gesinnt) die hohe Auflage, die auf die französische Weine gelegt ward, dieselbe in eine höhere Achtung setzte. Von dieser Zeit an sind die französischen Weine allezeit mehr geachtet worden, als die spanischen oder portugiesischen Weine.

In eben diesem Jahre entstand die schöne und jetzt blühende Kolonie in Maryland, welches ein Theil von dem ist, was man damals

Ursprung der engl. Kolonie in Maryland in America.

zu

zu Virginien rechnete. Als der Ritter George Calvert, Staatssecretär, (welcher oder dessen Sohn hernach zum Lord Baltimore ernennt ward) in den Jahren 1621 und 1622 von dem König Jacob einen Schenkungsbrief auf einen Theil von Neufoundland erhalten hatten, begab er sich nach einiger Zeit mit seiner Familie dahin; allein er fand bald, daß es eines der schlechtesten Länder der Welt sey. Hierauf kehrete er nach England zurück, und „da er ein eifriger Katholik war „(sagt Keith in seiner Geschichte von Virgi„nien) so war er geneigt, sich mit seiner „Familie nach irgend einen Theil von Vir„ginien zu begeben, um daselbst in der freyen „Uebung seiner Religion ruhig zu leben. Zu „dem Ende begab er sich selbst dahin (im „oder um das J. 1631). Allein da er durch „den allgemeinen Widerwillen, den er bey „den Leuten in Virginien gegen die Papisten „antraf, bewogen ward, seinen Vorsatz, sich „daselbst niederzulassen, aufzugeben, so ver„ließ er Virginien, und gieng die Bucht „von Chesapeak weiter hinauf. Hier fand „er einen sehr grossen Strich Landes, der „von vielen schönen Flüssen bequem bewäs„sert, und noch von keinen Christen bewohnt „ward; er kehrte daher nach England zurück, „und stellte dem König vor, daß die Kolo„nie in Virginien noch keine Ländereyen jen„seit des südlichen Ufers des Flusses Peto„wenack in Besitz genommen habe.“ Hierauf erhielt er die Versicherung eines königlichen Schenkungsbriefes auf dieses unangebauete Land. Allein da er vor der Ausfer-

J. C. 1632

tigung

J. C. 1632 tigung dieses Schenkungsbriefes starb, so lösete sein Sohn Cäcilius denselben den 20ten Jun. 1632 in seinem Namen ein; und der König selbst nennte diese Gegend, zur Ehre seiner Gemalin Henriette Marie, Maryland. Die Lords von Baltimore besitzen es von der Krone als ein freyes und gemeinschaftliches Lehn, das sie von des Königs Majestät zu Windsor erhalten, und liefern jährlich auf ewig nach dem Kastell von Windsor (wenn es verlangt wird) zwey indianische Pfeile. Durch diesen Schenkungsbrief hat dieser Eigenthums Herr eine eben so völlige und unumschränkte Macht, als irgend jemand, in America; indem er das alleinige Recht zu allen Lehnzinsen des darin befindlichen Landes hat, das er an seine Landsassen austhun kann, die doch aber durch die Krone bevollmächtiget sind, alle nöthige Auflagen ꝛc. in ihren General-Versammlungen zu bestimmen. Diese bestehen aus ihren gehörig erwählten Repräsentanten und aus dem Rathe; der Statthalter aber wird allezeit durch den benannten Eigenthumsherrn mit des Königs Bewilligung bestellt. In andern Rücksichten hat der König mit der Regierung von Maryland nichts weiter zu thun, als so fern sie den Handel, und seine Zolleinkünfte von den Waaren, wie auch die Admiralitäts-Gerichtsbarkeit betrift, welche die englische Könige in allen englischen Kolonien von America sich weislich vorbehalten haben. Und in Rücksicht auf diese letzterwähnte Punkte sind die Statthalter von diesen und allen andern verschenkten sowohl als königlichen

Verfassung derselben.

lichen Kolonien verbunden, den Befehlen des Königs und des Raths, wie auch solchen Verordnungen Gehorsam zu leisten, die von Zeit zu Zeit von den hohen Commissarien des Handels und der Plantationen, seit der Errichtung dieses sehr nützlichen Gerichtshofes, an sie erlassen werden. J. C. 1932

Anbau und Beschreibung der Insel Montserrat.

Um diese Zeit ward die Insel Montserrat durch den Ritter Thomas Warner, Statthalter der benachbarten Insel St. Christoph, zuerst angebauet. Dieser brachte eine Kolonie aus Irland dahin, und ward auch zum ersten Statthalter derselben ernennt. Anfänglich sandten die Pflanzer derselben sehr vielen Indigo nach England; allein in den neuern Zeiten haben sie sich fast ganz auf den Zuckerhandel gelegt, auch etwas Baumwoll und Ingwer gewonnen. Sie ist etwa 3 französische Meilen lang, und fast eben so breit. Es ist alles gut darauf fortgekommen, und sie mag vielleicht von etwa 4500 weissen und 10000 Negern bewohnt seyn. Sie ist mit frischen Wasser besser versehen, als Antigoa; hat aber keine gute Hafen, und ist wegen der vielen Felsen an ihren Küsten zur Landung etwas gefährlich.

Die Insel St. Eustatia von den Holländern angebauet.

Nach der schon angeführten französischen Geschichte von den caribischen Inseln, die im J. 1658 heraus kam, geschahe es in diesem J. 1632, daß die holländische westindische Gesellschaft die kleine Insel St. Eustatia, eine von den caribischen Inseln, zuerst anbaueten. Sie hat fünf französische Meilen im Umfang, und liegt etwa drey Meilen

J. C. 1632 len von St. Christoph. Sie ist durch die Natur die stärkste von allen diesen Inseln, denn sie hat nur einen guten Landungs-Platz, woselbst wenig Leute ein ganzes Heer abhalten können. Sie bringt Zucker hervor, ist aber den Holländern hauptsächlich wegen ihrer bequemen Lage zum Schleichhandel mit allen europäischen Kolonien in ihrer Nachbarschaft, wenn die Zufuhren aus ihrer Heimath ausbleiben, ungemein nützlich; und daher ist sie mit europäischen Waaren allezeit sehr gut versehen. Einige wollen, daß ihre weisse Einwohner sich auf 5 bis 6000, und ihre Negern auf 15000, belaufen.

Antiga von den Engl. angebauet und verlassen.

Als der Ritter Thomas Warner Statthalter von der Insel St. Christoph war, wagten es in oder um dieses Jahr einige englische Familien, sich auf der Insel Antigua (oder Antego) in der Nachbarschaft niederzulassen; wiewohl man sie eine Zeitlang für unbewohnbar hielt, weil sie keine frischen Wasserquellen, noch irgend anders, als Regenwasser hat, daß in Teichen und Cisternen gesammlet wird. Und aus dieser Ursach ward sie von denselben bald wieder verlassen, und blieb (wie wir sehen werden) bis zur Wiederherstellung Carls II in einem wüsten Zustande.

Maryland wird von katholischen Engländern noch mehr angebauet.

1633 Im J. 1633 führte der junge Lord Baltimore, ein Katholik, zwey hundert Personen nach seiner neuen Kolonie Maryland, die meistens Papisten waren. Diese Kolonie hatte im Anfang einen grossen Vortheil davon, daß sie in der Nachbarschaft der schon angebauten Kolonie von Virginien lag, aus welcher sie sich

sich mit Fleischspeisen, Federvieh ꝛc. so gut versehen konnten, daß Maryland, da man es geschwind und leicht anbauete, in wenigen Jahren blühend und volkreich ward. — Lord Baltimore gelangte daher endlich zum Besiz eines grossen und herrlichen Landes. — In dieser Provinz sowohl als in Virginien leben die Pflanzer meistentheils in abgesonderten Wohnungen, und nicht in Städten, weil sie die Bequemlichkeit haben, sich vieler Flüsse, wie auch der Krümmungen und Buchten der grossen Meerbusen Chesapeack und Delawar, zu bedienen, und dadurch ihren Toback sehr leicht auf die Schiffe zu bringen: daher es denn kommt, daß in keiner von diesen Kolonien irgend einige Städte von beträchtlicher Grösse und Erheblichkeit sind. Denn die reichern Pflanzer haben insgemein in ihrem Bezirk Vorrathhäuser zu allerhand aus England gebrachten Bedürfnissen, nicht nur zu ihrer eigenen Consumtion, sondern auch um die geringern Pflanzer und ihr Gesinde ꝛc. damit zu versehen. — Und so lange eine solche Haushaltung fortdauert, so lange kann man sich keine Hoffnung machen, daß die Flecken in beyden Provinzen zu einer Erheblichkeit gelangen werden; welches für Grosbrittannien so fern vortheilhaft ist, da sie ohne Städte (in welchen die Landesmanufacturen und Handwerker insgemein zuerst getrieben worden) fortfahren müssen, sich von da her mit Kleidungen, Hausgeräth, Werkzeugen, Leckerbissen ꝛc. versehen zu lassen. J. C. 1633

Der

J. C. 1633

Der Toback von Maryland, den man Oroonoko nennt, soll, da er stärker als der virginische ist, dem brittischen Geschmack nicht so durchgängig angenehm seyn, als der angenehm riechende Toback der letztern Kolonie; allein die nordischen Völker von Europa sollen ihn doch vorziehen. Man hält dafür, daß sie fast eben so viel Toback gewinnen, und fast eben so viele Schiffe dazu brauchen, als Virginien. — Der Boden von Maryland ist durchgängig sehr gut, da es meistentheils ein ebenes Land ist.

In diesem Jahre setzte das Parlement von Schottland die Nationalzinsen des Geldes von 10 auf 8 für hundert herab; neun Jahre vorher war solches in England geschehen.

Frankreichs erster Subsidien-Tractat mit Schweden.

Auf Anrathen des Kardinals Richelieu, ersten Ministers des Königs Ludewigs XIII. von Frankreich, ward in diesem Jahre ein Subsidientractat zwischen Frankreich und Schweden geschlossen, wodurch Ludewig sich verpflichtete, der Königin Christine von Schweden jährlich eine Million Livres auszuzahlen, "zur Vertheydigung „ihrer gemeinschaftlichen Freunde, zur Si„cherheit des Oceans und des baltischen Mee„res, und zur Erhaltung eines dauerhaften „Friedens im deutschen Reiche." (So sagt der Verfasser des Lebens Richelieus: ob man gleich sehr wohl wußte, daß man dabey vornemlich die Unterdrückung des Hauses Oesterreich zur Absicht hatte.) Dies war vermuthlich der erste Subsidientractat

zwischen Frankreich und Schweden, der seitdem oft erneuert worden ist. J. C. 1630

engl. Verordnung zum Behuf der Wollmanufacturen.

Fœdera B. XIX, S. 445 finden wir eine lange Verordnung Carls I. "Zur „Verhütung der Betrügereyen bey der Verfertigung wollener Zeuge, in Rücksicht auf „das Weben, Färben, Walken, Ausdehnen, Stempeln, Ausmessen ꝛc. derselben.„ Da vieles, oder das meiste hievon, seitdem widerrufen, oder verändert ist, so wollen wir uns nicht dabey aufhalten.

Ferneres Versuche zu Entdeckungen in Virginien.

Ebendaselbst S. 472 "giebt Carl I. „einen gewissen Young den besondern Auftrag, zur Entdeckung unangebauter Gegenden von Virginien, oder anderswo in Amerika, die noch von keiner europäischen Macht „in Besitz genommen sind, mit so vielen „Schiffen, Waaren und Leuten, als ihm „gut dünken sollte, abzusegeln, und dieselbe als eine englische Kolonie ansessig zu „machen. ꝛc.„

In demselben Jahre läßt er seine Verordnung ergehen, "zur Anweisung der Toback Verordnung wegen des Tobacks. „backskrämer in den Städten und Flecken „in welchen keine andre als angesehene und „wohlhabende Kaufleute denselben im kleinen „verhandeln sollen. Zugleich verbietet er „allen Weinhändlern, Bierschenken, Gastwirthen, Garköchen und Destillateurs ꝛc. „den Toback im kleinem zu verkaufen." Wie wenig scheint er, in dieser und in vielen andern Rücksichten seinen wahren Vortheil verstanden zu haben.

Preise der Lebensmittel.

Ebendaselbst S. 476 beschweren sich die Hofbedienten dieses Königs in diesem Jahre,

J. C. 1633 „re, „daß seit einiger Zeit die Lebensmittel „sehr theuer geworden wären, dadurch die „jährlichen Kosten der königlichen Haushal„tung sehr vermehret würden; das Gericht „der Sternkammer untersuchte daher die Ur„sachen dieser Theurung, und machte ver„schiedene Einrichtungen, um die Preise der „Lebensmittel und des Pferdefutters zu Lon„don und Westmünster herunterzuhalten.

„I. Künftig soll man sich in den Wein„häusern der seit einiger Zeit eingeführten „Gewohnheit enthalten, Fleisch und Fische „zu verkaufen, und künftig sollen sie nichts „als Wein und Brot, dabey zu essen, ver„kaufen.

„II. Die Becker sollen ihre Brote nicht „über zwölfe oder höchstens dreyzehn das Du„tzend machen, da sie jetzt sechzehn backen, „zum grossen Druck der Armen.

„III. In den Gasthäusern soll man für „die Mittagsmahlzeit nicht mehr als zwey „Schillinge für die Person nehmen, den Wein „mit eingeschlossen; und für den Bedienten, „der seinen Herrn begleitet, nicht mehr, „als acht Stüber.

„IV. Wegen der jetzigen Preise des Heues „und Habers sollen für Tag und Nacht sechs „Stüber zu Heu und Stallgeld für ein Pferd, „und sechs Stüber zu einer Metze Haber, „hinlänglich seyn, ohne für die Streu et„was zu nehmen.

„V. Der Gastwirth soll nur einen Stü„ber für jedes Pferd Stallgeld nehmen, wenn

„es nicht abgesattelt wird, und an demselben „Tage weitergehet; zwey Stüber aber, wenn „es abgesattelt wird, und Heu bekommt, „und vor der Nacht weitergehet.“ J C. 1633

Zu London wird eine Sägemühle eingeführt, aber auch wieder abgeschaft.

In eben diesem Jahre legte ein Holländer eine Säge-Windmühle, oder eine Maschine zum Sägen des Bauholzes, an der Themse an; wodurch, wenn ein einziger Mann und ein Knabe darauf Acht hatte, so viel Holz gesäget werden konnte, als zwanzig Mann auf die gewöhnliche Art bewerkstelligen können; allein man bediente sich dieser Erfindung hernach nicht weiter, damit es den englischen Tagelöhnern nicht an Arbeit fehlen mögte. Wenn dieser Schlus richtig wäre, so müsten aus gleichem Grunde alle Fuhrwerke ꝛc. abgeschaft werden. Eine solche Sägemühle ist in der Stadt Leith, nahe bey Edinburg, vorhanden, die auch durch den Wind getrieben wird, und da die Gesetze eine so nützliche Erfindung nicht verbieten, so ist es etwas seltsam, daß man in solchen Zeiten, da die arbeitsamen Hände so sehr nöthig waren, dieselbe seitdem niemals versucht hat. Vermuthlich hat die Gefahr des Geschreyes des Pöbels die Menschen davon abgeschreckt.

Preise verschiedener Lebensmittel.

Aus Fœdera B. XIX. S. 511. erhellet, „daß der Policey-Diener wegen der gewöhnlichen Preise der Lebensmittel verschiedene „Untersuchungen angestellt habe; worauf der „König eine Verordnung gab, und befahl, „daß die gewöhnlichen Preise billig wären, „und von den Verkäufern des Federviehes, „von

J. C. 1633

„von den Victualienhändlern ꝛc. innerhalb „drey Meilen von den Thoren von Londen, „beobachtet werden sollten.“

Wir wollen einige von diesen Preisen zur Probe anführen.

„Ein Puterhahn, in dem Laden eines „Federviehhändlers, 4 Schill. 6 Stüb. Eine „Puterhenne 3 Schill. 4 Stüb. — eine wil„de Endte 8 Stüb. — eine zahme Endte „3 Stüb. — ein Rebhun 1 Schill. — die be„ste Fette Gans auf dem Markt 2 Schill. — „ebendieselbe von einem Höcker 2 Schill. „4 Stüb. — ein fetter und gemästeter Kap„hahn auf dem Markt 2 Schill. 2 Stüb. — „vom Höcker 2. Schill. 6. Stüb. — das be„ste fette und gemästete junge Huhn vom „Höcker 1 Schill. 8 Stüb. — ein etwas „schlechteres 1 Schill. 6 Stüb. — die beste „Henne auf dem Markt 1 Schill. Vom „Höcker 1 Schill. 2 Stüb — ein Küchlein „von der besten und grösten Gattung auf „dem Markt 5 Stüb. vom Höcker 6 Stüb. — „das beste Kaninichen bis zur Zeit Allerheili„gen 7 Stüb. und von da bis zur Fastenzeit „8 Stüb. — ein Dutz. wilde Tauben 1 Schill. 8. „Stüb. und ein Dutzend zahme 6 Schill. — „drey Eyer 1 Stüb. — ein Pfund von der „besten gesalzenen Butter $4\frac{1}{2}$ Stüb. — „und von der besten frischen Butter von „dem Feste Allerseelen bis zum May 6 Stüb. „und von einer schlechtern Gattung 5 „Stüb. — ein Pfund von der besten frischen „Butter vom May bis zum Feste Allerhei„ligen 5 Stüb. und von einer schlechtern

„Gattung 4 Stüb. — ein Pfund Talchlich- J. C.
„te 3 ½ Stüb. bessere 4 Stüb.„ 1633

Aus diesen angeführten Preisen erhellet, daß die meisten von den gewöhnlichen Eswaaren ꝛc. für den mittlern und geringern Stand der Menschen um ein Drittel wohlfeiler als in unsern Tagen waren. Denn wir haben die Phasanen, junge Schwäne ꝛc. mit guten Bedacht ausgelassen, aus deren Preisen man zwischen den damaligen und jetzigen Preisen der Lebensmittel keine richtige Vergleichung anstellen kann. Der Preis des Waizen, Malzes ꝛc. war zwar um diese Zeit nicht verhältnismäßig wohlfeiler; da aber die Fleischerwaaren, die Malzgetränke, die Hausmiethen, Feuerung ꝛc. ungemein wohlfeiler waren, so glauben wir, billig schliessen zu können, daß, wenn man die damaligen Kosten des Lebensunterhalts mit den heutigen vergleicht, sich dieselbe fast wie zwey zu drey verhalten.

ein engl. General-Consul in Portugal.

In dem Verzeichnis von Bedienungen, die in diesem Jahre vom Carl I. vergeben wurden, finden wir (ebendaselbst) einen gewissen Johann Howe, der zum Generalconsul in dem Königreich Portugal ernennt wird. Dies ist das erste Beyspiel von diesem Amte in Portugal, das in den Foedera vorkommt.

Lackier-Fernis in Engl.

Der Verfasser des dritten Theils S. 93. des gegenwärtigen Zustandes von England, welches Buch 1683. heraus kam, berichtet uns, "daß der Lackierfirnis (der, da er die „goldene Farbe nachahmet, viele Kosten er-

„spa-

J. C. 1633 „sparet hat, die man vormals auf das Ver„gulden der Kutschen ꝛc. verwendete) in die„sem Jahre 1633. zuerst, von einem gewis„sen Evelyn in England eingeführt wor„den sey."

In diesem Jahre ward auch in England eine neue und grosse Gesellschaft zur Beförderung der Fischerey errichtet, in welcher der Graf von Pembrocke und verschiedene andere Vornehme begriffen waren. Carl der erste suchte dieses löbliche Vorhaben zu befördern, daß er 1. die strengere Beobachtung der Fastenzeit befahl; 2. verboth, daß die von Fremden gefangene Fische nicht eingeführt werden solten; 3. versprach, daß er von dieser Gesellschaft seine Schifgeräthschaften und die Fische für seine Flotte kaufen wolte. Dies war eine Folge seines vor drey Jahren gegebenen Befehls, dessen wir unter dem J. 1630. gedacht haben. Allein alles dieses ward doch aus Mangel der Klugheit sowohl als der Ehrlichkeit bey denen, die es auf sich genommen hatten, einige wenige Jahre nachher vereitelt. Gleichwie wir aber schon bey vielen andern Gelegenheiten uns die Freyheit, dieses Königs Verhalten zu tadeln, genommen haben, so müssen wir ihm doch hier Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und gestehen, daß er zur Beförderung dieses der Nation wirklich vortheilhaften Entwurfs alles ihm mögliche gethan habe.

eine neue Fischer-Gesellschaft in Engl.

1634 Da Carl I. eine starke Flotte ausrüsten wolte, so befiehlt er jetzt der Stadt London auf ihre eigene Kosten ihren Beytrag von

Londons Beytrag zur Flotte.

Schiffen nach Portsmouth zu schicken, nämlich an der Zahl sieben, nebst Kanonen Tauwerk ꝛc. auf 26 Wochen für das folgende Jahr 1635; an die andre Seehafenstädte giengen gleiche Befehle zur Lieferung ihrer verhältnismäßigen Beyträge. London solte liefern J. C. 1634

ein Schiff von 900 Tonnen und 350 Mann; eines von 800 Tonnen und 260. Mann; viere von 500 Tonnen und 200 Mann; und eines von 300. Tonnen und 150. Mann.

Dies ist eigentlich das erste Jahr von dem durch diesen König aufgebrachten Schiffgelde, einer Auflage, die so vieles zu seinem Verderben beytrug.

Frankreichs Wachsthum.

Um diese Zeit wurden, nach Howells Leben des Königs Ludewigs XIII. von Frankreich, da dieses Reich eine vollkommene Ruhe genoß, viele heilsame Gesetze zur Einschränkung der Pracht und des Aufwands in Kleidungen gemacht. — Man errichtete eine neue Gesellschafft von Kaufleuten zum Handel nach Neufrankreich; und Paris ward dadurch sehr erweitert, daß die Tuillerie und ein Theil von St. Germain dazu geschlagen ward.

ein engl. Gesandte in der Türkey.

Fœdera B. XIX. S. 546. ernennt Carl I. den Ritter Sackville Crowe zu seinem Gesandten in der Türkey, mit der gewöhnlichen Vollmacht, die dasigen Consuls ꝛc. zu bestellen. Er bekleidete dieses Amt in der Türkey viele Jahre; allein nach des Königs To-

de

J. C. 1634 de beschwerte man sich in öffentlichen Schriften sehr über sein dasiges grausames und willkührliches Verfahren.

Ebendaselbst S. 547. legt Carl I. aus eigener Macht, einen Zoll von vier Schillingen für jeden Scheffel von Steinkohlen, der aus England nach fremden Ländern geführt wird. Auflage auf die Steinkohlen.

Ebendaselbst S. 554. giebt er eine Verordnung, nach welchen der Toback in England nirgendswo anders, als bey dem Zollhause zu London, ans Land gebracht werden soll, zur besseren Verhütung der Schmälerung seiner Zolleinkünfte. Wie auch eine Verordnung gegen das Pflanzen des Tobacks in England und in Irrland, welches noch sehr gewöhnlich war, ingleichen gegen die Einfuhr des Tobacksaamens. Verordnung wegen des Tobacks.

Ebendaselbst ertheilt er ein ausschliessendes Privilegium auf vierzehn Jahre "für „die Kunst und das Geheimnis, Wolle Seide und andre Materialien von verschiedenen Farben, mit Oehl, Wachs und andern „Verküttungen, auf Leinewand, seidene Zeuge, Kattune, Leder und andere Sachen zu „kleben, und sie dadurch zu Tapeten ꝛc. nützlich und dienlich zu machen; dafür jährlich „10 Pf. in die Schatzkammer zu zahlen „sind." Die Kunst, Wolle, Seide ꝛc. auf Leinewand ꝛc zu kleben.

Da die Tobakpflanzer in Virginien ꝛc. durch die unmäßigen Preise, die sie den Kaufleuten für ihre Bedürfnisse aus England bezahlen musten, arm blieben, so ließ Carl I maßt sich den Verkauf des Tobacks an.

Carl I, (ebendaselbst S. 560) um den Preiß des Tobacks zu erhalten, und zu verhüten, damit die Pflanzer denselben nicht unmittelbar nach fremden Ländern schicken, und ihn seiner Zolleinkünfte berauben mögten, eine Verordnung ergehen, "daß er jetzt „entschlossen sey, sich den alleinigen Verkauf „von allem Toback um einen billigen Preis „zuzueignen. Er ertheilt daher einer gewis„sen Anzahl von Herren und Kaufleuten ei„ne besondere Vollmacht, diese Sache für „ihn auszumachen." Der König ist jetzt mit seinen Anmerkungen über die Schädlichkeit des Tobacks nicht mehr so freygebig, als vormals, denn er fieng nun an, den Nutzen einzusehen, der seinen Zolleinkünften dadurch zuwuchs. Er führet daher jetzt an, „daß „in den Kolonien von Virginien, den Som„merinseln, und den caribischen Inseln, da sie „noch nicht lange angebauet waren, das vor„nehmste Product, das sie erhalten, und in „den Stand setzen müste, andere und ein„träglichere Producte hervorzubringen, der „Toback sey." J. C. 1634

Die Holländer versuchen, in Spitzbergen zu überwintern.

In diesem Jahre versuchte die holländische grönländische Gesellschaft die Möglichkeit, sich einen ganzen Winter in Spitzbergen aufzuhalten, welches man bisher für unmöglich gehalten hatte. Sie hinterliessen sieben von ihren Matrosen, daselbst zu überwintern; und einer derselben hielt darüber ein Tagebuch vom 11ten September bis zum 26. Februar des folgenden Jahres, da sie durch den Scharbock verzehret, und

J. C. 1634 und ihre Gliedmassen durch die Kälte so erstarrt waren, daß sie sich nicht länger erhalten konnten. Bey der Rückkehr der holländischen Schiffe im J 1635 wurden sie alle sieben in dem Hause, das sie sich erbauet hatten, todt gefunden. Hätten einige von diesen Leuten bis zur Ankunft der nächsten Schiffe gelebt, so würden die Holländer ohne Zweifel daselbst ein Fort angelegt haben. — Was die Ansprüche verschiedener europäischer Nationen auf die alleinige Beschreibung des Wallfischfanges bey Spizbergen anlangt, so verhielt es sich damit einige Jahre nach dieser Zeit so: 1. Die Engländer führten an, daß sie im J. 1553 unter dem Ritter Hugo Willoughby die ersten Entdecker gewesen wären. Allein 2. die Holländer leugneten, daß derselbe so weit nordwärts als Spizbergen gekommen wäre, und behaupteten, daß sie solches zuerst im J. 1596. entdeckt hätten. 3. Die Dänen machten Ansprüche darauf, als auf einen vorgegebenen Theil von dem alten Grönland, das von ihnen sehr zeitig besezt worden. Allein wenn eine erstere Entdeckung auf ein unbewohntes und unbewohnbares Land irgend ein ausschliessendes Recht gab, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die Biscayer, die die ersten Wallfischfänger späterer Zeiten waren, das beste Recht dazu hatten. Seit diesen Zeiten haben alle Nationen ihre ausschliessende Ansprüche weislich aufgegeben; und alle Nationen haben jezt die Freyheit, in diesem Theil der Eiswelt zu fischen.

Ein Privilegium, das vermuthlich im vorigen Jahre von Carl I. ertheilt war, wird

in

in diesem Jahre bestätigt (Fœdera B. XIX. S. 561.) „zu den alleinigen Gebrauch einer „Erfindung zur Ersparung des Holzes und „zur Verhütung des Schadens, der aus dem „Rauche entsteht, zum grossen Nutzen vie„ler Menschen, und insbesondre der Brauer, „Färber, Seifen- und Salz-Sieder ꝛc." J. C. 1634

Ebendaselbst S. 564. ist „ein anders Pri„vilegium für die alleinige Erfindung, den „Indigo zu reinigen, zu mahlen ꝛc. dafür „jährlich vierzig Mark in die Schazkammer „bezahlt werden musten."

Eine andre Urkunde S. 566. enthält eine Verordnung „zur Einrichtung der Manu„factur der weichen Seife, und zur Verhü„tung der Einfuhr der Fischtrahn-Seife, und „aller andern fremden Seifen; und daß alle „solche weiche Seife, die von der Westmün„ster Seif-Gesellschaft verfertigt wird, nicht „theurer, als für drey Stüber das Pfund ver„kauft werden soll."

Ebendaselbst S. 569-571. sind zwey andre ausschliessende Privilegia, 1. „eine neu„, erfundene Maschiene zum Bearbeiten und „Pflügen des Ackers ohne Ochsen oder Pferde, „dafür jährlich 20 Pf. in die Schazkammer „gezahlt werden sollen; und 2. zu einer Ma„schiene, die gesunkene Schiffe und Waaren „aus dem Meere hervorzuziehen."

Ursprung der Trageseffel zu London.

Ebendaselbst S. 572. finden wir den Ursprung der Trageseffel zu London in einem Patent für den Ritter Sanders Duncomb. Es lautet also: „Demnach die Strassen unsrer „Städte

J. C. 1634

„Städte London und Westmünster und der „Vorstädte derselben seit einiger Zeit mit einer „unnöthigen Menge von Kutschen so sehr be„schweret sind, daß viele von unsern Unter„thanen dadurch großen Gefahren ausgesezt, „und der nothwendige Gebrauch der Karren „und Wagen für die Lebensmittel dadurch sehr „gehindert worden; — und demnach der Rit„ter Sanders Duncomb in einer Bittschrift „vorgestellt hat, daß man sich in vielen an„dern Ländern in Sesseln, die bedeckt sind, „tragen lasse, und sich nur selten der Kutschen „bediene; — so haben wir ihm das ausschlies„sende Privilegium auf vierzehn Jahre ertheilt, „eine Anzahl von solchen bedeckten Sesseln zu „gebrauchen und zu vermiethen."

erste Preis courant zu London.

Es scheint, daß ein gewisser Johann Day, ein Bürger und geschworner Mäckler zu London, seit den drey vorigen Jahren, von den verschiedenen Preisen aller Waaren in den vornehmsten Städten der Christenheit hatte Wochenzettel drucken lassen, „welche (wie der „König in seinem Patent von diesem Jahre „sagt) hier niemals zu der Vollkommenheit, „die sie in auswärtigen Ländern haben, ge„langt sind, durch welche Nachläßigkeit in „unsrer Stadt London (die doch eine von den „Mutterstädten des Handels in der ganzen „Christenheit ist) diese unsre Stadt sehr herun„tergesezt, und unsre Kaufleute in ihrem Han„del und Verkehr sehr gehindert worden sind.— „Wir ertheilen daher diesem Johann Day das „alleinige Privilegium, diese Wochenzettel zu „verkaufen, auf vierzehn Jahre." (ebendaselbst).

Anmer-

Anmerkung. Wir müssen hier diesem Könige und seinem geheimen Rath Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und bemerken, daß sowohl in diesen leztgenannten ausschliessenden Patent, als auch in einigen vorhergehenden, die Bedingung stehet, „wenn man zu „irgend einer Zeit, binnen diesen vierzehn Jahren, finden sollte, daß ein solches Patent „den Gesetzen zuwider, oder dem Staate „nachtheilig, oder überhaupt unzuträglich „wäre, so soll, nach geschehener Anzeige — „ein solches Patent aufgehoben werden." Diese Vorsichtigkeit ward vermuthlich dadurch veranlaßt, daß viele von den ausschliessenden Patenten dieses Königs vor dem Gerichte der gemeinen Processe für unerlaubte Monopolien waren erklärt worden, welche der König daher wiederrufen nnd aufheben muste. J. C. 1634

Die Holländer besetzen Curassao ꝛc. in Westindien.

In eben diesem Jahre nahmen die Holländer den Spaniern die kleine Insel Curassao weg. Da diese Insel nur acht französische Meilen von der Küste von Terra firma liegt, so haben sie dadurch Gelegenheit erhalten, seitdem allezeit mit den dasigen Spaniern einen starken unerlaubten Handel zu treiben; und ob sie gleich nicht fruchtbar ist, so haben doch die fleißigen Holländer daraus schöne Zucker- und Tobacks-Plantationen gemacht. Sie haben einen Ueberfluß an Brasilienholz und Hornvieh; und die Stadt gleiches Namens ist wohl befestiget, und wird von reichen Kaufleuten bewohnt. Die Holländer besitzen auch die Inseln Bonairo und Aruba, die naheben liegen, und unter ihrem Statthalter stehen; inglei-

J. C. 1634

ingleichen die Inseln Saba und Eustatia, und einen Theil von St. Martins, lauter unerhebliche Inseln, nahe bey St. Christoph.

Da der König Jacob im dritten Jahre seiner Regierung 1605 die Gärtner von London und sechs Meilen umher zu einer Zunft erklärt hatte, so bestätigte Carl I. jezt dieses Patent. (Foedera B. XIX. S. 582.).

Ebendaselbst S. 583. finden wir, daß die Gesellschaft der wagenden Kaufleute von England in diesem Jahre so viel vermogte (vermuthlich durch ihr Geld) daß der König eine Verordnung gab, „darin er allen ernst„lich verbot, irgend einige weisse Tücher, „gefärbte Tücher, solche, die aus den weissen zu„bereitet und gefärbt waren, spanische Tücher, „Boyen, grobe Zeuge, Perpetuanas, Strüm„pfe, oder irgend einige andre englische wol„lene Waaren, nach irgend einem Lande, ent„weder von Deutschland oder von den sieben „vereinigten Provinzen der Niederlande, aus„zuführen, ausgenommen nach dem zeitigen „Markt- und Stapel-Städten dieser Gesell„schaft der wagenden Kaufleute." Diese Verordnung befiehlt ferner: „und damit dieser „Handel künftig auf eine ordentliche Art ge„führt und fortgesezt werde, so bezeugen wir „hiedurch, es sey unser königlicher Wille, daß „diese Gesellschaft der wagenden Kaufleute zu „der Freyheit dieses ihres Handels lauter sol„che von unsern Unterthanen aufnehmen sol„len, die in unsrer Stadt London wohnen und „in dem Gewerbe des Handels erfahren sind, „und keine, die Kramladen halten, (es wäre „denn, daß sie ihre Kramladen aufgäben) „die solches verlangen, bey Strafe von 50 „Pf.

Privilegien für die Gesellschaft der wagenden Kaufleute.

J. C.
1634

„Pf. für jeden, und von den Auswärtigen 25 „Pf. für jeden. Und daß die Söhne oder „Bedienten solcher, die aufzunehmen sind, „bey ihrer Aufnahme zwanzig Noblen (das ist „6 Pf. 13 Schill. 4 Stüb.) für jeden bezahlen sollen. Endlich, daß keine nach diesen Ländern von Deutschland und den Niederlanden in irgend einer Gattung von den „benannten wollenen Waaren handeln sollen, „als nur solche, die von dieser Gesellschaft „die Freiheit haben."

In einer kleinen Schrift unter dem Titel, freyer Handel, die im J. 1648. von J. Parker herausgegeben ward, ist noch eine Bedingung (die nicht in den Fœdera steht) zugesezt, nämlich: "mit der Bedingung, „daß die londonschen Kaufleute sich diese Freyheit gegen Pfingsten 1635, und die von den „andern Hafen gegen Michaelis 1635. verschaffen. Wenn sie aber diese Zeit vorbeygehen liessen, so sollten sie die vorgeschriebenen Summen doppelt bezahlen." Parker und andre, die wider diese Gesellschafft waren, versichern, daß, unter dieser und den vorhergehenden Regierungen die Gesellschafft den Staatsministern, um sich in der Gnade derselben zu erhalten, beständig ansehnliche Neujahrsgeschenke gemacht habe: als z. B. im J. 1623. dem Grosschatzmeister zwey hundert Goldstücken, jedes von 22 Schillingen, und ein Stück Silberzeug; andre Geschenke wurden damals noch überreicht dem Herzog von Buckingham, dem Erzbischof von Canterbury, dem Grossiegelbewahrer, dem Oberpräsidenten, den Staatssecretären ꝛc.

In

J. C. 1634

In eben diesem Jahre (ebendas. S. 583.) finden wir einen offenbaren Beweis, von dem schändlichen sowohl als unpolitischen blinden Religionseifer Carls I. und Lauds Erzbischofs von Canderbury, der, dem erhaltenen Auftrage zufolge, dem Könige von dem kirchlichen Zustande seiner Provinz von Canterbury Bericht abstattet; "daß die holländischen Kir„chen in Canterbury und Sandwich große „Pflanzschulen der Neuconformität wären.„ und er bittet daher den König: „daß solchen „von den französischen, italiänischen und hol„ländischen Gemeinen, die seine geborne Unter„thanen sind, nicht länger verstattet seyn „möchte, in einer solchen Absonderung, als „die ihrige ist, zu leben; und stellet ihm vor, „wie gefährlich eine solche Duldung der Kirche „von England sey.„ Die Wallonen zu Worwig waren ebenfalls unter diesen Verbot begriffen, ob sie sich gleich auf die ihnen von Eduard VI. und seinen Nachfolgern versprochene Duldung beruften: allein Lauds Antwort war entscheidend: sie müssen gehorchen! Und der König schrieb am Rande dieser Stelle des Berichts des Lauds folgende Worte: erinnert mich hieran zu einer gelegenen Zeit, wenn ich im Rath bin, und ich will dem Uebel abhelfen! Laud hielt es, wie es scheint, für eine große Gütigkeit, daß man solchen Wallonen und Holländern, die nicht in England ingeboren waren, verstattete, ihren eigenen Gottesdienst zu haben, allein er meinte, ihre Nachkommen müsten zu den Pfarrkirchen genöthigt werden. Es ist nicht nöthig, hier zu bemerken, wie

Carls I Verfolgungsgeist gegen die fremden Protestanten in Engl.

wenig dieser Fürst das wahre Beste seines Reichs und dessen Handels verstand, als er diesem blinden Eiferer so sehr nachgab. Roger Coke, in seiner Entdeckung des Hofes und des Staates von England, versichert: „Daß Lauds Verordnungen wegen „dieser Fremden, nach welchen sie ihre Kin„der in einem von dem ihrigen verschiedenen „Glauben erziehen sollten, hundert und funf„zig Familien nach Holland getrieben haben; „woselbst sie die Holländer in der Kunst, die „wollene Manufacturen zu verbessern unter„richtet hätten, welches für England von „übeln Folgen gewesen sey." Und ohne Zweifel werden dieselben Ursachen allezeit dieselben Wirkungen hervorbringen. J. C. 1634

Ebendaselbst S. 592. bestätigt Carl I noch mehr das Monopolium seiner Seif-Gesellschaft in Westmünster durch eine Verordnung, darin er allen und jeden, die nicht zu dieser Gesellschaft gehören, sowohl das Verfertigen als die Einfuhr der Seife verbietet.

Ebendaselbst S. 597. „ertheilt König Carl einem gewissen Thomas Skipwith die „Erlaubniß, den Fluß Soare, wo er in den „Trent fällt, bis an die Stadt Leicester, „schifbar zu machen. — Skipwith versprach „den zehnten Theil von allem Gewinn solcher „neuen Schiffart in die königliche Schazkam„mer zu bezahlen." Es ist an Fürsten edel und weise, wenn sie die einheimische sowohl als auswärtige Schiffart, da sie für den Handel so vortheilhaft ist, aufmuntern; allein diese angehängte Bedingung zu der erwähn-

J. C. 1634 wähnten Erlaubniß ward für schimpflich und unanständig gehalten, wenigstens würde sie in unsern Zeiten dafür gehalten werden.

Ebendaselbst S. 601. erneuert dieser Kö„nig seine vorige Verordnungen, und ver„bietet, daß die Taubenhäuser, Ställe, „Keller, Waarenlager ꝛc. (ausser solchen, die „Personen von Stande gehören) mit Bruch„steinen, Mauersteinen, Brettern, Sand, „Lehm oder Meersand belegt werden sollen; „statt dessen aber befiehlt er, daß sie mit lo„kerer Erde beschüttet werden, die zur Erzeu„gung des Salpeters, der zur Verfertigung „des Schiespulvers so nöthig ist, ungemein „dienlich ist."

Und in der nächstfolgenden Urkunde S. 603. maßt er sich den Vorkauf von allem in England verfertigten Salpeter, wie auch das Monopolium des davon gemachten Schiespulvers, an.

In diesem Jahre wurden noch mehr ausschliessende Privilegien oder Bedienungen ertheilt, als 1. S. 605. eine zum Visiren und Stempeln alles fremden Hopfen; 2. S. 605. eine andre zum Abwägen alles Heues und Strohes in ganzen Ladungen oder Bündeln; und 3. noch eine andre zum Einbrennen und Bezeichnen aller Butterfässer.

1635 In diesem und dem folgenden Jahre 1635 sorgte Cäcilius, Lord Baltimore, dafür, daß er zum Anbau seiner Provinz Maryland, die ihm im J. 1632 vom Könige Carl war geschenkt worden, Schiffe mit Leuten und Lebens- Lord Baltimores grosse Kosten zum Anbau von Maryland.

mitteln dahin sandte, davon die Kosten sich wenigstens auf 40000 Pf. beliefen. (Diese Summe wird von dem Vormund Carls, eines minderjährigen Lords Baltimore, in seiner Bittschrift an das Parlement gegen eine Bill zur Einrichtung der verschenkten und eigenthümlichen Statthalterschaften in America im J. 1715 angegeben.) „Die Zinsen von „welcher Summe (sagt diese Bittschrift) habe „er niemals durch allen Gewinn von daher „erhalten." (Es ist aber wohl bekannt, daß die Familie schon lange weit grössere Einkünfte davon erhalten habe.) J. C. 1635

Die Holländer erobern die Insel Formosa.

Die holländische ostindische Gesellschaft erobert in diesem Jahre die grosse Insel Formosa, nahe an den chinesischen Küsten, und vertreibet daraus die Portugiesen. Wir werden aber sehen, daß sie nach 26 Jahren wieder von den Chinesern daraus vertrieben werden.

bessere Einrichtung des Postwesens in Engl.

Fœdera B. XIX. S. 649. ist eine Verordnung Carls I des Inhalts: „Demnach „bisher keine gewisse Gemeinschaft zwischen „den Reichen England und Schottland gewesen ist, so befiehlt er nun seinem Postmeister von England für die auswärtigen Länder, eine oder zwey laufende Posten, die „Tag und Nacht zwischen Edinburg und London gehen, anzulegen, damit dieselbe in „sechs Tagen hin und her gehen, und alle „die Briefe, die nach einer Post-Stadt in „oder nahe bey diesem Wege gerichtet sind, „mitnehmen können; und daß an verschiedenen Oertern ausser diesem Wege Neben-Posten seyn sollen, die Briefe von und nach „Lincoln, Hull und andern Städten einzu-

„brin-

J. C. 1635

„bringen und abzuholen. An Postgeld für „diese Briefe soll bezahlt werden 2 Stüber „für einen einzelnen Brief, wenn er nicht „über 80 Meilen geht, 4 Stüber zwischen „80 und 140 Meilen, 6 Stüber, wenn es „über 140 Meilen ist; und auf den Gränzen „von Schottland und in Schottland 8 Stüber. Und nach diesem Verhältniß auch für „doppelte Briefe und Pakette. Diese Regel „soll auch nach Westchester, Holyhead und „von da nach Irland beobachtet werden. — „Ingleichen nach Plymouth, Exeter ꝛc. auf „der westlichen Landstrasse. Für Oxford, „Bristol und andre Oerter auf dem Wege „soll, sobald als möglich, dieselbe Bestellung „eingerichtet werden, wie auch für Colchester, „Norwich und verschiedene andre Oerter auf „diesem Wege. Die drey erstbenannten Posten, nämlich von London nach Edinburg, „nach Chester und Holyhead, nach Plymouth „und Exeter, sollen in der ersten Woche nach „dem nächsten Michaelisfeste anfangen. Zwey „und ein halber Stüber sollen für die Meile „auf den Wegen an die verschiedene Postmeister für jedes einzelne Pferd, das diese Briefe „fortschaft, bezahlt werden. Keine andre „Boten oder Fußposten sollen einige Briefe „bestellen, als nur die allein, die von dem „königlichen General-Postmeister gebraucht „werden, ausgenommen nach solchen Oertern, „wohin die königlichen Posten nicht gehen; „doch sind auch die Briefe durch Expressen, „oder durch einen Freund, noch ausgenommen."

Da mit dem Wachsthum des auswärtigen Handels von England auch sein einheimischer Handel und Briefwechsel zunahm, so machte dieses die weitere Ausdehnung des Postlaufs der Briefe unumgänglich nöthig. Es ist in der That etwas seltsam, daß, da der Handel schon vor dieser Zeit ziemlich hoch gestiegen war, die angezeigten Posten nicht eher eingerichtet waren. Auf der andern Seite ist es möglich, daß Carls I. Bedürfnisse ihn bewegen konnten, auf diese Ausdehnung des Postwesens eher bedacht zu seyn, als sonst geschehen seyn würde. Seit seinen Zeiten sind auf vielen andern Nebenwegen Posten angelegt worden, und einige noch sehr spät in unsern Zeiten; und solche Posten, die nach den englischen Manufactur-Städten, nach den beyden Universitäten, und nach den königlichen Seehafen, abgehen, sind auf jeden Wochentag durchs ganze Jahr verlegt worden. J. C. 1635

Ausbesserung eines Hafen in Schottland.

Da Portpatrick in Schottland sowohl für die Schotten als nordlichen Engländer die nächste Ueberfart nach dem nordlichen Theile von Irrland ist, denn man braucht nicht über drey oder vier Stunden, um dahin zu seegeln; und da die Einwohner dieses Hafen nicht im Stande waren, ein gehöriges Bollwerk oder Kay daselbst anzulegen, indem das vorige durch die See weggerissen war; so veranstaltet Carl I. in diesem Jahre ein Ausschreiben zu einer Collecte in allen Kirchen von England (die auch schon in Schottland und Irland eingesammlet war)

J. C. 1635 „um aus diesem Hafen einen sichern Zufluchts-„ort für Schiffe und Boote zu machen.“ (Fœdera B. XIX. S. 651.)

Die Tatarn erorbern China.

Nachdem die östlichen Tatarn seit zwanzig Jahren das chinesische Reich durch beständige Kriege beunruhigt hatten, fielen sie in diesem Jahre mit einem grossen Heere darin ein, und eroberten es. Sie setzten nun ihren eigenen Fürsten auf den Thron dieses unsäglich bevölkerten und mächtigen Reichs, dessen Nachkommen daselbst bis auf die gegenwärtigen Zeiten regiert haben.

Errichtung der Banke von Rotterdam.

In diesem Jahre ward die Banke von Rotterdam errichtet, woselbst Wechselbriefe im grossen Gelde, und nur 10 für hundert in Schillingen, bezahlt werden, wie wir bereits bemerkt haben, als wir unter dem J. 1609 von der Banke zu Amsterdam ausführlich handelten. Und da wir unter diesem Jahre auch der Banken zu Hamburg und Stockholm gedacht haben, so können wir jetzt nichts weiter zusetzen.

Carl I. fordert einen Schiffzoll.

Dieses Jahr ist wegen der berühmten Auflage des Schiffzolls sehr merkwürdig, den Carl I. für das folgende Jahr 1636 von allen Grafschaften, Städten und Flecken in England, aus eigener Macht und Gewalt, forderte. Sein Vorwand für diese höchst willkührliche und unerlaubte Auflage war, weil die Holländer sich ein Recht zu einer freyen und ungestörten Fischerey an seinen Küsten anmaßten, zu welcher Anmassung sie durch ihres Landsmanns, des gelehrten Gro-

tius, berühmte Schrift: mare liberum, die im J. 1612 herausgekommen, wären aufgemuntert worden. Ob nun gleich Grotius (wie wir schon unter diesen Jahre bemerkt haben) das Recht der Holländer auf die Freyheit dieser Fischerey an den englischen Küsten nicht einmal genannt hatte, sondern nur die Gerechtigkeit der Freyheit, nach welcher sie auf dem Meere fischten, überhaupt zeigen wollte; so hielt man doch, ehe Carl und seine Minister mit den Holländern brechen, und sein Recht auf die Oberherrschaft über die vier Meere durch die Waffen öffentlich vertheidigen wollte, für nöthig, sich vorher eines so angesehenen Mannes, als Johann Selden war, zur schriftlichen Vertheidigung dieses Rechts zu bedienen, welcher, ausser seiner allgemeinen Gelehrsamkeit, insbesondre ein grosser Rechtsgelehrter, Alterthumsforscher und Geschichtschreiber war. Man glaubte demnach, daß er der schweren Arbeit, einem so grossen Mann, als Grotius war, zu antworten und zu widerlegen, gewachsen sey. Selden fieng also dieses sein Werk schon unter der Regierung Jacobs I. an, vermuthlich bald nach der ersten Erscheinung des Buchs mare liberum. Nach einer Unterbrechung von vielen Jahren nahm er es hernach aufs neue vor, veränderte und erweiterte es (wie er selbst meldet) auf Befehl des Königs Carl, dem er es auch zueignete, als er es in diesen Jahre unter dem fürchterlichen Titel mare clausum zuerst heraus gab. Der Ritter Wilhelm Beecher, einer von den Secretären des Raths, überreich-

J. C. 1635

Von des Grotius mare liberum, und Seldens mare clausum.

J. C. 1635 reichte, auf Befehl des Königes, mit vieler Feyerlichkeit ein Exemplar davon an die Baronen der Schatzkammer in der öffentlichen Sitzung, die es unter ihre Urkunden setzen liessen, wo es noch ist. Es ist nicht möglich, von einem so grossen Werke, als das mare clausum ist, einen kurzen und hinlänglichen Auszug zu machen; und es ist genug, wenn wir überhaupt bemerken, daß es aus Bewegungsgründen und Beweistümern zusammengesetzt sey, die aus den alten Urkunden und Beyspielen der Rechte und Ansprüche der sächsischen und normannischen Könige in solchen Zeiten hergenommen sind, in welchen wenig oder gar keine Handel und auch keine Seemacht irgendwo, ausser dem mittelländischen Meere, vorhanden war: in Zeiten, die von denen, in welchen er schrieb, sehr verschieden waren, da alle am Meere wohnende Nationen der westlichen und nordischen Länder, die eine mehr, die andre weniger, sowohl einen Seehandel, als auch eine Seemacht hatten, und da dergleichen Ansprüche, wenn sie von irgend einer Seemacht ernstlich behauptet wurden, sehr leicht eine Vereinigung aller andern Mächte hervorbringen konnte, um jene andere Macht auf bescheidenere Gedanken zu bringen! Allein wir haben schon in unsrer Vorrede bemerkt, daß wir uns die Mühe ersparen können, uns bey einer so kützlichen Materie länger aufzuhalten, da schon seit langer Zeit von dem Ritter Philip Meadows ein gelehrter und scharfsinniger Auszug aus diesem Werke herausgegeben worden ist; welcher, da er verschiedene an-

dre merkwürdige historische Bemerkungen über Handelsangelegenheiten enthält, in unserm Anhang vom Wort zu Wort zu finden seyn wird. Wir wollen hier nur noch bemerken, daß Rapin, in seiner Geschichte von England, einen kleinen Fehler begangen hat, wenn er unter dem J. 1636 sagt, daß der Streit zwischen dem Könige Carl und den Holländern um diese Zeit die beyden berühmten Werke, unter dem Titel mare liberum und mare clausum, hervorgebracht habe. Denn, wie wir schon gesehen haben, das mare liberum kam im J. 1612 heraus, und ward von einem gewissen Wilhelm Welwood in einer kurzem lateinischen Schrift im J. 1615 beantwortet. J. C. 1635

Carl I. erbauet das grosse Schif, der Oberherr genannt

Carl I, der darauf bestand, die Holländer zur Ueberzeugung von seiner Herrschaft zur See zu zwingen, hatte, ausser seinen andern Zurüstungen, in diesem J. 1635 das größte Kriegsschiff, das jemals in England war gesehen worden, bauen lassen, und demselben den stolzen Namen, der Oberherr, beygelegt. Es war von 96 Kanonen und 1740 Tonnen, und wird insgemein der königliche Oberherr genennt. Um nun desto besser im Stande zu seyn, eine überlegene Flotte auszurüsten, ließ er (Fœdera B. XIX. S. 558 ꝛc.) an seinen Kanzler, Coventry, seinen besondern Befehl ergehen, an die Landvögte der verschiedenen Grafschaften, und an die Obrigkeitliche Personen ꝛc. verschiedener Städte Ausschreiben zu schicken, „damit sie zur Aus„rüstung der Kriegsschiffe, um die Seeräu-

„ber

J. C. 1635

„ber zu unterdrücken und die Meere zu be„schützen, Schatzungen ausschreiben, und „die Gelder einsammlen mögten." Die lateinische Vorschrift für die Grafschaft und die Städte von Dorsetshire ist darin ausführlich abgefaßt, und lautet so: „es ward „ihnen befohlen, ein Schiff von 500 Ton„nen anzuschaffen und auszurüsten, nebst ei„nem Befehlshaber und 200 Matrosen; wie „auch den dazu gehörigen Kanonen, kleinen „Gewehren, Lanzen, Pfeilen, Kriegsvor„rath ꝛc. und mit Lebensmitteln, doppelten „Geräthschaften, und allen andern Noth„wendigkeiten auf wenigstens 26 Wochen ver„sehen. Welches alles aus ihrem eigenen „Beutel bezahlt und unterhalten werden „sollte."

Hier folgt nun das Verzeichnis aller der Schiffe, (an der Zahl 45) welche die verschiedenen Grafschaften von England und Wallis für das J. 1636 anschaffen sollten; nämlich

			Tonnen	Mann
Die Grafschaft	Dorset, ein Schiff von		500	200
—	—	Cronwallis —	650	260
—	—	Leicester —	450	180
—	—	Mittlesex, nebst Westmünster, ein Schif von	550	220
—	—	Suffolk ein Schiff von	800	320
—	—	Huntingdon —	200	80
—	—	Buckingham —	450	180
—	—	Bedford —	300	120
—	—	Derby —	350	140
—	—	Hertford —	400	160
—	—	Norfolk —	800	320

Die

			Tonnen	Mann	J. C.
Die Grafschaft Cumberland und					1635
		Westmoreland —	100	40	
—	—	York, zwey Schiffe,			
		jedes von	600	240	
—	—	Stafford, ein Schiff von	200	80	
—	—	Wilts —	700	290	
—	—	Hereford —	400	160	
—	—	Moumouth —	150	60	
—	—	Shrop —	450	180	
—	—	Surrey —	400	160	
—	—	Hamp —	600	240	
—	—	Warwick —	400	160	
—	—	Devon —	900	360	
—	—	Kent —	800	320	
—	—	Northampton —	600	240	
—	—	Nottingham —	350	140	
—	—	Oxford —	350	140	
—	—	Berks —	400	160	
—	—	Rutland —	100	40	
—	—	Die Stadt Bristol —	200	80	
—	—	Glocester —	550	220	
—	—	Cambridge —	350	140	
—	—	Lincoln —	800	320	
—	—	Sommerset —	800	320	
—	—	Northumberland —	500	200	
—	—	Worcester —	400	160	
—	—	Sussex —	500	200	
—	—	die Stadt London, zwey			
		Schiffe jedes von	800	320	
—	—	Durham ein Schiff von	200	80	
—	—	Lancaster —	350	140	
—	—	Essex —	800	320	

(dieses Schiff von Essex ward auf 8000 Pf. geschätzt, dazu folgende Städte folgende Summen beytragen musten: Thaxtead 40 Pf. Walden 80 Pf. Colchester 400 Pf. Malden 80 Pf. Harwich

J. C. 1635

wich 20 Pf. das Uebrige ward aus den Kirchspielen gehoben.)

Die Grafschaften Glamorgan, Brecknock, Radnor, Carmarthen, Pembroke, und Cardigan, ein Schiff von	500	200
Die Grafschaften Montgomery, Denbigh, Flint, Carnarvon Anglesey und Merioneth, ein Schiff von	400	160
Summa 44 Schiffe bestehend aus	11500	8610

Diese Auflage ward vier Jahre, nämlich bis 1639, wiederholet, und man schätzte sie jährlich auf 200000 Pf. (sagt der Verfasser des Buches unter dem Titel: the Royal Treasury of England.)

In einer spätern Verordnung von eben diesem Jahre (ebendas. S. 697.) "entschuldigt der König solche Städte und Grafschaften, die, wegen ihrer Lage, nicht die von ihnen geforderten benannte Schiffe ausrüsten können; wenn sie nur, an deren Statt, ihre Beyträge am Gelde bezahlen." Und durch eine darauf folgende Verordnung "befiehlt der König den Bedienten bey seiner Flotte, diese Beyträge am Gelde in Empfang zu nehmen, und damit ein solches Schiff, oder solche Schiffe, aus den königlichen Werften auszurüsten, mit Lebensmitteln zu versehen, und zu bemannen." Nachdem er nun durch eine Verordnung allen und jeden, ausser seinen eigenen Unterthanen, das Fischen an seinen Küsten, ohne seine Erlaubnis, verboten hatte, ließ er im J. 1636 eine starke Flotte auslaufen, die holländischen Fischerschiffe angreiffen, zerstreuen,

Die engl. Flotte zerstreuet die holländischen Fischerschiffe

einige

einige versenken, und die übrigen nöthigen, in den englischen Hafen Schutz zu suchen. Hierauf versprachen die Holländer, dem König Carl für die Erlaubnis, ihre Fischerey in diesem Sommer fortzusetzen, 30000 Pf. (nicht Gulden, wie Rapin sagt) zubezahlen; welche, wie Ruschworth in seinem zweyten Theile der Sammlungen ꝛc. S. 322. sagt, wirklich bezahlt wurden, wobey die Holländer eine Bereitwilligkeit bezeugten, für diese Freyheit einen künftigen jährlichen Zins zu bezahlen. Allein wenn de Witt, in seinem Interesse von Holland, von der schlechten Zubereitung der Heringe, die von der englischen Fischergesellschaft gefangen wurden, redet, und berichtet, daß dieselben deshalb in den Jahren 1637 und 1638 zu Danzig wären verworfen worden, und daß diese Gesellschaft dadurch zerstöret worden sey, so setzt er mit Bitterkeit hinzu: "Worauf die Engländer ihren vorigen Anspruch auf die ganze Fischerey sofern abänderten, daß sie jezt den zehnten Hering forderten: welches die fleißigen und sparsamen Holländer so betrachteten, als ob sie, wegen einer blossen Fahrt längst den Küsten von England, für ein faules und verschwenderisches Volk fischen, und demselben einen Zins bezahlen müsten."

J. C. 1635

Der Flus Way in Surrey wird schiffbar gemacht.

Fœdera B. XIX. S. 686. befiehlt Carl I. den Flus Way von Guildfort bis zur Themse bey Waybridge schiffbar zu machen. Es scheint, daß dieser Fluß vormals schiffbar gewesen sey; denn diese Urkunde bemerkt: "er

J. C. 1635

"er sey jezt untüchtig geworden, zur Fort„schaffung der Waaren nach und von der „Stadt Guildford, Barken, Boote, oder „irgend einige schweere Fahrzeuge zu tragen; „und die Commissarien werden daher bevoll„mächtiget, diesen Flus Wey zu untersuchen, „und zu beurtheilen, wodurch derselbe zum „Tragen der Barken ꝛc. untüchtig geworden „sey."

Frankreichs schöne Manufacturen in diesen Zeiten.

In Richelieus politischen Testament lesen wir, daß Frankreich schon damals die schönsten und besten Manufacturen gehabt habe. "Dergleichen (sagt er) waren die „Sarschen von Chalons und Chartres, wel„che die von Meyland vertrieben haben. — „die Türken ziehen die Tücher von Rouen, „nach denen von Venedig, die aus spanischer „Wolle gemacht werden, allen andern vor. — „Zu Tours werden solche schöne Plüsche ge„macht, daß sie nach Spanien, Italien ꝛc. „geschickt werden, wie auch schöne Taffen„te. — Die rothen, purpurfarbenen und „bunten Sammete werden hier schöner als „zu Genua verfertiget. — Frankreich ist „das einzige Land zu seidenen Sarschen. — „Kammelot wird hier so gut wie in England „gemacht; und die besten Goldstücken sind „feiner und wohlfeiler, als in Italien."

Verbotene Waaren.

Fœdera B. XIX. S. 690 "verbiethet „der König durch eine Verordnung die Ein„fuhr fremder Spitzen, ausgeschnitzter Sa„chen und Franzen, und aller andern Waa„ren, die damit besetzt oder eingefaßt sind. „Dieses, sagt er, geschähe auf die Bitte und

„zum

„zum Besten derer, die in und nahe bey Lon- J. C.
„don und in andern Gegenden des Reichs, 1635
„dergleichen Waaren verfertigen, und die
„jezt, durch die starke Einfuhr solcher frem-
„der Waaren, in grosse Noth und Mangel
„gerathen wären; um nun dieses für das
„künftige zu verhüten, befiehlt er, daß die in
„England verfertigten Waaren gesiegelt und
„bezeichnet werden sollen."

Verbot aller fremden Glaßwaaren

In einer andern Verordnung (Ebendas. S. 693) verbietet er die Einfuhr aller Glaswaaren aus fremden Ländern. Es scheint, daß der König Jacob, im dreyzehenten Jahre seiner Regierung, den Gebrauch der Holzfeuerung in den Glashütten, zur bessern Schonung des Holzes, verbothen, und auch die Einfuhr des fremden Glases untersagt habe! — "Da indessen doch, sagt der König
„Carl, übelgesinnte Personen, zum Schaden
„unsrer eigenen Glashütten, sich unterstan-
„den haben, fremdes Glas einzuführen; so
„verbiethen wir solches hiermit ernstlich wäh-
„rend der Zeit, die vom Könige Jacob dem
„Ritter Robert Mansell zur alleinigen Ver-
„fertigung des Glases gewährt worden ist,
„da derselbe diese Manufactur durch Stein-
„kohlen vervollkommet, und dadurch nicht nur
„das Holz und die Waldungen in diesem
„Reiche sehr geschont, sondern es auch
„dahin gebracht hat, daß nun hier alle Gat-
„tungen von Glaswaaren verfertigt, und da-
„durch vieles Geld im Lande behalten, eine
„grosse Menge von unsern Unterthanen be-
„schäftigt, und mit Glas um billigere Preise
„als

J. C. 1635 „als sie es sonst aus fremden Ländern erhiel„ten, versehen werden. — Doch erlaubt „der König diesem Mansell, von Venedig, „Merana und andern Gegenden Italiens, „solche Gläser, die er zum besondern Ge„brauch und Nutzen nöthig hätte, kommen „zu lassen." Diese Erlaubnis betraf ohne Zweifel die feinen aus Feuersteinen verfertigten venetianischen Trinkgläser, die man in Engelland nicht eher zur Vollkommenheit brachte, als unter der Regierung Wilhelms III.

In Engl. wird Wein gemacht.

Ebendaselbst S. 716 finden wir ein königl. Privilegium für einen Mann „auf vier„zehen Jahre zur alleinigen Verfertigung der „Weine aus getrockneten Trauben oder Ro„sinen, welche Kunst derselbe auf seinen Rei„sen in fremde Länder erlernt hatte. Diese „Weine sind von allen, die sich derselben be„dient haben, geprüft, und als gesunde und „gute Weine, die sich auf Seereisen halten, „erfunden worden. Der Privilegirte soll „dafür jährlich vierzig Schillinge in die kö„nigliche Schatzkammer zahlen."

Ein Monopolium zum Gold- und Silberlahn.

Ebendaselbst S. 718 ist eine Verordnung Carls I. "darin verbothen wird, daß „keine Münzen, Silbergeschirr, oder Gold- „und Silberstangen, zur Verfertigung des „Gold- und Silberlahns, zur Vergultung „oder Versilberung des Kupfers, zu Gold- „und Silberblättern, Spitzen, Drath und „andern dergleichen Manufacturen, gebraucht „werden sollen, ausgenommen, was aus frem„den Ländern eingeführt werden, oder aus

„denselben Arbeiten und Manufacturen, wenn J. C.
„sie von neuen eingeschmolzen sind, entstehen 1635
„wird; und daß keine von den gangbaren Gold-
„und Silbermünzen dieses Reichs künftig
„von einem Markscheider, Goldschmidt ꝛc.
„eingeschmolzen, und alles Gold und Silber,
„die man künftig in diesen Manufacturen ge-
„brauchen wird, angeschaft, zubereitet und
„geleutert werden sollen nur von solchen Per
„sonen, die wir dazu ernennen werden, und
„von keinen andern; und diese sollen von
„denselben an solche, die sich derselben bedie-
„nen wollen, nach solcher Probe, und zu sol-
„chen Preisen, als wir bestimmen, wie auch
„an solchen Oertern in London, als unsere
„Commissarien anzeigen, verkauft und abge-
„lassen werden. — Niemand soll auch solche
„Waaren verfertigen, als nur diejenigen, die
„dazu privilegirt sind, und alle dergleichen
„Manufacturen sollen gestempelt werden."

Solchergestalt hatte eine jede Verord-
nung, jeder Befehl und jedes Privilegium,
die die Manufacturen, neue Erfindungen ꝛc.
betrafen, eine besondere Rücksicht auf die
Einkünfte des Königs; die er lieber auf je-
de andere Art vermehren, als zu dem Ende
ein Parlement berufen wolte, welches ver-
muthlich, wie vorher, darauf bestanden ha-
ben würde, daß den national Beschwerden
erst abgeholfen werden sollte, ehe sie ihm
die verlangte Hülfsgelder gewähren könnten.

Verbot der Miethskutschen zu London.

Ebendaselbst S. 721 ist eine Verord-
nung Carls I. des Inhalts: "Die grosse
„Menge von Miethskutschen, die man seit
„eini-

J. C. 1635

„einiger Zeit zu London, Westmünster und in „den Vorstädten, gesehen und gehalten hät„te, und der allgemeine und unordentliche „Gebrauch solcher Kutschen, wären nicht nur „eine grosse Störung für den König, seine „Gemahlin, den Adel, und andre Angesehe„ne und Vornehme, auf ihrem Wege durch „die Strassen; sondern die Strassen selbst „würden auch dadurch so belästiget, und die „Steinpflasterer so verdorben, daß der ge„wöhnliche Weg dadurch verhindert und ge„fährlich, und die Preise des Heues und „des Viehfutters ꝛc. sehr erhöhet würden. — „Wir befehlen und verbieten demnach ernst„lich, daß keine Miethskutschen in London, „Westmünster und den Vorstädten derselben, „gebraucht und geduldet werden sollen, aus„genommen solche, die wenigstens drey Mei„len aus denselben verreisen; und daß auch „niemand in einer Kutsche in diesen Stras„sen fahren soll, wenn nicht der Eigenthü„thümer der Kutsche beständig vier tüchtige „Pferde zu unserm Dienst, wenn es verlangt „wird, halten will."

Den Franzosen wird erlaubt, ihre Fische in Neufoundland zu trocknen.

Die Geschichtschreiber berichten uns, daß Carl I. in eben diesem Jahre den Franzosen die Freyheit gegeben habe, ihre Fische auf der Insel Neufoundland zuzubereiten und zu trocknen, für einen gewissen jährlichen Zins von 5 für hundert. Diese zugestandene Freyheit war indessen doch besser, als die, die ihnen durch den utrechtischen Frieden versichert ward, welcher den Franzosen diese unüberlegte Freyheit ohne irgend eine Bedingung verstattete.

Verfügung wegen des Haspels des Wollgarns ꝛc.

Fœdera B. XIX. S. 730 "verordnet der König, daß zu jedem Schilling, der den Hasplern ꝛc. der Wollmanufacturen bezahlt „wird, zwey Stüber zugelegt werden sollen. — „Er bestellt auch einen Officianten zum alleinigen Untersuchen und Stempeln des Haspelstocks in einer jeden Grafschaft, und verstattet diesen Auffehern für ihre Mühe, und „für das Einschreiben der Namen der Eigenthümer eines jeden Haspels in ein Buch, „eine Belohnung zu nehmen. Diese Haspel sollen insgesammt von einer einförmigen „Grösse seyn. — Dadurch die gute oder „schlechte Beschaffenheit des Garns leicht „erkannt werden kann." J. C. 1635

Ausbesserung des Kays zu Dover.

In eben diesem Jahre gab Carl I. (ebendaselbst) Befehl zur Ausbesserung des Kays zu Dover, der neuerlich durch die See beschädigt war. Zu dem Ende legte er eine neue Auflage von zwölf Stübern auf jeden Ballen von Waaren, der daselbst durch fremde Kaufleute eingeschifft ward, welche Auflage auf drey folgende Jahre gehoben werden sollte. Dieser Kay ward hernach wieder im 11ten und 12ten Jahre der Regierung Wilhelms III, und im 2ten und 3ten Jahre der Königin Anna, ausgebessert.

Die letzte hieher gehörige Urkunde in Fœdera B. XIX. ist S. 760. Es scheint, daß die privat kupferne Farthinge (oder sogenannte Zeichen) zum Auseinandersetzen im kleinen Handel noch im Gebrauch waren. "König Carl giebt daher in diesem Jahre ei„ne Verordnung, darin er die Gangbarkeit

„der,

J. C. 1635 „derselben verbietet, und befiehlt, daß keine „andre gebraucht werden sollen, als die vor„mals auf seines Vaters Befehl geschlagen „worden."

Die Insel Guadaloupe wird von den Franzosen angebauet.

In diesem Jahre ward die Insel Gardeloup, oder Guadaloupe, (welche der französische Verfasser der Geschichte der caribischen Inseln für eine der größten derselben ausgiebt) zuerst von den Franzosen angebauet. "Sie ist auch, sagt dieser Verfasser (der im J. 1658. schrieb) eine der blühendesten derselben. — Die Franzosen be„dienen sich in dieser Insel des Pfluges, ei„nes Werkzeuges, das man in keiner von „den andern Inseln antrift; und wenn das „Land gepflügt ist, so trägt es Reiß, türki„schen Waizen, Cassaria-Wurtzel, Erdäpfel, „und in einigen Gegenden Ingwer und Zu„ckerrohr, mit grosser Fruchtbarkeit."

wie auch die Insel Martinique.

Dieser Verfasser berichtet ferner, "daß „die Franzosen von St. Christoph an in eben „diesem Jahre auch die caribische Insel Mar„tinique angebauet hätten; woselbst sie viele „eingebohrne Cariben fanden, mit welchem „sie anfänglich friedlich lebten, hernach aber „mit demselben blutige Kriege führten, bis „sie dieselben nach unzugänglichen felsigten „Gegenden und Bergen vertrieben hatten. — „Die Anzahl der französischen Einwohner „hätte sich im J. 1658. auf 10000 belau„fen, der Indianer und Negern wären aber „weit mehr gewesen; denn sie sey die grö„ste von allen caribischen Inseln, und habe „45 französ. Meilen im Umfang. — Ob sie

J. C. 1635

„gleich, wie in den andern Inseln, im Anfange hauptsächlich Toback und Baumwolle gewonnen hätten, so bringe diese Insel doch jezt (1658) 10000 Oxhofte vom Zucker hervor, ausser dem Ingwer, Pimento, Cacao, Cassia ꝛc.“ Hier hat der Generalstatthalter von allen französischen caribischen Inseln bis auf den heutigen Tag seinen Sitz. Sie ist jezt so fruchtbar und volkreich, daß sie eine Besatzung von mehr als 10000 Mann, und 6000. Negern haben soll. Sie ist auch mit Flüssen, Quellen und Hafen gut versehen, und bringt die herrlichsten Früchte, eine grosse Menge von Zucker, Caffee, Baumwolle, Indigo, Ingwer ꝛc. hervor.

Die Engländer plündern St. Jago in Jamaica.

In eben diesem Jahre landete der Oberst Jackson mit einigen englischen Schiffen von den englischen Inseln unter dem Winde auf die damalige spanische Insel Jamaica, und grif mit nur 500 Mann das Fort S. Jago de la Vega, worin die Spanier eine Besatzung von 2000 Mann hatten, an. Dieses Fort nebst der Stadt eroberte und plünderte er mit dem Verlust von nur vierzig Mann; hierauf gieng er wieder zu Schiffe, nachdem sie ihm die Verbrennung der Stadt durch eine Summe Geldes abgekauft hatten.

Die Franzosen bauen Cayenne an.

In oder um dieses Jahr baueten die Franzosen zuerst die Insel Cayenne an. Sie liegt an der Küste von Guiana einem Flusse gleiches Namens gegenüber. Sie wurden zwar zu verschiedenenmalen von den Holländern

J. C. 1635 dern daraus vertrieben; sie nahmen sie aber im J. 1676 wieder ein, und haben sie seitdem immer behalten. Sie hat etwa siebenzehn französische Meilen im Umfang. Die Franzosen haben hier verschiedene Zucker-Pflanzungen. Sie haben sich auch seitdem auf dem festen Lande, Cayenne gegenüber, eingenistet.

Und auch am Senegalflus in Africa.

Wir können nicht ganz gewis sagen, ob die Franzosen sich nicht auch um diese Zeit an den grossen Nigerfluß, den man auch den Senegalfluß nennt, auf der westlichen Küste von Africa, wo der beste Gummi Senegal gewonnen wird, niedergelassen haben; wir schliessen aber aus einigen Umständen, daß es nahe um diese Zeit geschehen sey.

Eine reiche Bleygrube im schwed. Laplande.

In eben diesem Jahre ward im schwedischen Laplande, nahe bey der Stadt Pitha, am Ende des bothnischen Meerbusen, eine sehr ergiebige Bleygrube, in welcher vieles Silber seyn solte, entdeckt.

Die Spanier erobern zwey franz. Inseln

Noch in eben diesem Jahre nahmen die Spanier mit 22 Galeeren und 5 Galeonen den Franzosen zwey kleine unerhebliche Inseln an der Küste von Provence, mit Namen St. Margaretha und St. Honorate, weg; die sie aber, wie wir sehen werden nur zwey Jahre behielten.

1636 Neue Einrichtungen in Virginien

Die erste zu unserm Zweck gehörige Urkunde, die wir im 20sten und letzten Bande der rymerschen Fœdera S. 3. finden, betrifft eine neue Einrichtung Carls I. vom J. 1636. wegen der Kolonie in Virginien.

J. C. 1636

"Er ernennt hiedurch den Ritter Johann Har-
„vey zum beständigen Statthalter derselben;
„und befiehlt ihm und drey andern Bey-
„sitzern des Raths, eine Commißion zur Er-
„weiterung ihrer Gränzen, und zu einer Un-
„tersuchung niederzusetzen, welche Handels-
„zweige zum Besten der Kolonie am noth-
„wendigsten zu treiben seyn.— Er verord-
„net auch, daß zur Besiegung der Indianer
„Truppen ausgesandt werden sollen, und daß
„sie, je nachdem es zur Sicherheit der Ko-
„lonie und zur Ehre des Königs gereicht,
„Krieg führen, und Frieden machen kön-
„nen.— Fals der Statthalter mit Tode
„abgehet, oder in seiner nothwendigen Ab-
„wesenheit (dazu er wenigstens von vier
„Rathsgliedern Erlaubnis haben muß) soll
„einer von den Räthen von den übrigen er-
„nannt werden, um an seine Stelle zu re-
„gieren.— Der Statthalter und Rath
„sollen den hiesigen Ober Commissarien und
„Verordneten unsrer Plantationen, in Sa-
„chen der gegenwärtigen Regierung dieser
„Kolonie, untergeordnet, unterworfen und
„gehorsam seyn; an welche sowohl als an
„Uns der Statthalter, wenn ein Mitglied
„des Raths stirbt, Anzeige thun soll, damit
„wir an dessen Statt ein anders ernennen
„können."

Da diese Einrichtungen überhaupt diejenigen sind, nach welchen die Kolonien, die man königliche, oder solche, die unmittelbar unter der Krone stehen, nennt, noch regiert werden, so haben wir sie aus diesem Grunde

J. C. 1636 de hier angeführt, da dies die erste Bestätigung derselben auf solche Art ist.

Ebendaselbst S. 6. finden wir "des Kö. „nigs Carls besondern Auftrag an einige „Lords und Herren, um den Wilhelm San. „dys in den Stand zu setzen, den Flus Avon für Boote und Barken von dem Fluß „Severn nahe bey Tewksbury, wo er einfällt, „durch die Grafschaften Warwick, Worce. „ster und Gloceſter, bis zur Stadt Coventry „schiffbar zu machen; wie auch den Flus „Team, an der Westseite des Severn nach „Ludlow zu.

Ebendaselbst S. 10 ist eine neue Ver. ordnung zur Untersuchung der Häuser, die in oder nahe bey London und Westmünster auf neuem Grund und Boden erbauet sind, und des dadurch verursachten Schadens.

Ebendaselbst S. 12 finden wir eine Ver- ordnung zum Behuf von Seldens damals berühmten Buche: mare clausum, des In. halts: "Demnach im J. 1635, auf unsern „ausdrücklichen Befehl, ein Werk unter dem „Titel: mare clausum, seu Domino Maris, „zur Behauptung unserer und unserer köni. „glichen Ahnherrn Rechte und Herrschaft in „den Meeren, die diese unsere Reiche und „Gebiete von Grosbrittanien und Irrland „umgeben, herausgekommen ist; und dem. „nach, seit der Erscheinung desselben, einige „Personen, die gegen uns und unser Ver. „fahren übelgesinnt sind, dieses Buch irgend. „wo ausser dem Lande haben drucken lassen, „und zu demselben Zusätze gemacht haben,

Verordnung wegen Sel. dens mare clausum.

„als ob dieselben Theile des Buches wären, J. C.
„das hier zuerst auf unsern Befehl gedruckt 1636
„worden ist; und auch den Namen unserer
„Stadt London auf den Titel als den Druck-
„ort angegeben haben; — so verbieten wir
„hiermit ausdrücklich diesen auswärtigen
„Druck, und alle andere Exemplare des ma-
„re clausum, die nicht hier mit unserer Er-
„laubnis gedruckt sind, und wollen nicht,
„daß dieselben hier eingeführt und verkauft
werden." Von dem Buche selbst s. unter
dem vorigen Jahre.

Verbot der fremden Fischerey an an den engl. Küsten.

Ebendas. S. 15. haben wir Carls I. Erneuerung einer Verordnung Jacobs I. vom 7ten Jahre der Regierung desselben „ darin „allen und jeden, die nicht seine eingeborne „Unterthanen sind, verboten wird, an den „Küsten und in den Meeren von Grosbrit-„tanien und Irrland: ohne eine vorher vom „Könige erhaltene besondere Erlaubnis, zu „fischen. — Und wir bezeugen hiedurch öf-„fentlich, daß wir entschlossen sind, (zur ge-„hörigen Zeit) eine solche Anzahl von Schif-„fen in unsern Meeren zu halten, die mit „GOttes Hülfe hinlänglich seyn können, so-„wohl alle fernere Beeinträchtigung unsrer „königlichen Rechte zu verhindern als auch „solchen von unsern guten Freunden und „Bundsgenossen, die künftig vermöge der von „uns erlangten Freyheit an unsern Küsten „und Meeren, an den gewöhnlichen Oertern „fischen werden, beyzustehen und sie zu „schützen."

Eben-

J. C. 1636

Ebendaselbst S. 16. wird durch Carls I. Verordnung eine andere vom 17ten Jahre der Regierung Jacobs I. bestätiget, "darin „verboten ward, daß die Einfuhr des Fisch„beins durch keine andere, als die englische „rußische Gesellschaft geschehen solle. — Und „zur Aufmunterung dieser Gesellschaft, wie „auch zur Vermehrung der Schiffahrt „befiehlt er nun, daß niemand, ausser dieser „Gesellschaft, irgend einiges Fischbein oder „Trahn einführen solle, bey Strafe des Ver„lusts."

Ebendaselbst S. 41. läßt sich Carl I. abermals herab, "den Haspelhammer zum „Wollgarn einzurichten, und dazu ein gewisses „Maaß anzuordnen. Er befiehlt auch daß zu ei„ner jedem Waare, die im ganzen Reiche ge„kauft oder verkauft wird, nur ein Gewicht und „ein Maaß seyn soll; und daß der Policey„diener von seiner Hofstaat die Aufsicht und „Untersuchung aller Gewichte und Maase „haben soll; für welche Bemühung der Kö„nig ihm gewisse Belohnungen festsetzt."

Dieser vor Alters gewöhnliche Hofbediente hatte vormals eine grosse Macht, die insgemein zum grossen Schaden der Unterthanen gereichte, und daher ist dieses Amt mit Recht schon lange nicht mehr üblich gewesen. Es ist etwas seltsam, daß bis auf den heutigen Tag noch nichts mit Nachdruck geschehen ist, um alle Waaren nach einerley Maas und Gewicht zu schätzen, welches doch für ganz Grosbrittanien und Irrland so zuträglich seyn würde.

Eben-

Ebendaselbst S. 47. trägt Carl I. einigen auf, "zu untersuchen und zu verhindern, daß „der Themse nicht weiter geschadet werde durch „Leitern, Treppen, Fallthüren ꝛc. von welchen, „zum grossen Nachtheil der Schiffahrt, „Koth und Unrath hineingeworfen würden." J. C. 1636

Verbot des Brasilenholzes zur Färberey.

Und S. 52. ist eine Verordnung "zur „Einschränkung derer, die sich des Einbringens, Verkaufs oder Gebrauchs des falschen „Färbeholzes, das man Brasilienholz, „Schwarzholz oder Campechyholz nennt, gegen die beyden Verordnungen des 23sten „und 39sten Jahres der Regierung der Königin Elisabeth, schuldig gemacht, haben; „und zur Bestrafung derer, die sich künftig „in dieser Rücksicht schuldig machen würden." Wie die Färber sich jezt desselben bedienen, haben wir schon erwähnt.

Hebung des Schiffzols

Ebendaselbst S. 56 ꝛc. ist "Carls I. Verordnung zur Hebung des Schiffzols in „den verschiedenen Grafschaften von England und Wallis für das folgende Jahr „1637." — — Allein etwas weiter hin S. 74 " macht der König in dem Beytrag „von Cumberland und Westmoreland einige „Abänderung, nämlich von einem Schiffe „von 120 Tonnen zu einem von 140 Tonnen und 56 Mann; und bey der Stadt „London von zwey Schiffen jedes von 800 „Tonnen zu zweyen jedes von 700 Tonnen „und jedes von 280 Mann, statt 320 ein „jedes. Wie auch die Grafschaft Middlesex, statt eines Schiffes von 550 Tonnen, „soll jezt liefern eines nur von 500 Tonnen

„und

J. C. 1636 „und 200 Mann. Ingleichen Northum„berland, statt eines Schiffs von 370 Ton„nen, nur eines von 210 Tonnen und 24 „Mann."

englisches Kupfergeld wird geschlagen.

Ebendaselbst ertheilt Carl I in diesem Jahre dem Lord Maltravers und dem Ritter Franz Crane ein Privilegium zum alleinigen Prägen der kupfernen oder metallenen Farthinge. Und nach einem Befehl von der Sternkammer im J. 1634 ward nun ausbedungen, daß diese metallene Farthinge den armen Tagelöhnern nicht aufgedrungen werden sollten; indem sie vormals von arglistigen Leuten wären genöthigt worden, ihren Tagelohn ganz oder meistentheils in solchen Farthingen zu nehmen, nachdem sie dieselben in grosser Menge um einen geringen Preiß eingewechselt hätten. „Das Silber (sagt Ruschworth) war um „diese Zeit so selten, und das Gold in solchem Ueberfluß, daß, wenn in Smithfield „das Vieh verkauft ward, der Handel ins„gemein in Silbergeld und nicht im Gelde ge„schlossen ward; welches so weit gieng, daß „man gemeiniglich auf ein zwanzig Schilling„stück im Silber zwey oder mehr Stüber „Aufgeld gab, wenn gleich das Geld voll„wichtig war."

Silber ist jetzt in Engl. selten.

Ebendaselbst S. 68. finden wir „Königs „Carls Befehl zum Vergleich mit den Ueber„tretern der Gesetze, die gegen die Zerstörer „des Holzes und der Waldungen bey dem „Einschmelzen und Schmieden des Eisens ge„geben waren."

Und

Und S. 93. läßt der König die Verordnung ergehen: „daß niemand einigen Ballast „aus der Themse kaufen solle, ausser solchem, „der von ihm dazu bestellt ist." J. C. 1636

Carl I hat den Alleinhandel mit Salpeter und Schiespulver.

Da der König, wie wir gesehen haben, den Alleinhandel mit Salpeter und Schiespulver an sich gezogen hatte, „so ernennt er „nun (S. 96. ibid.) eine Commißion, um „von seinen beiden Pulvermachern alles Pulver, das sie machen würden, das Pfund „zu $7\frac{1}{2}$ Stüber, in Empfang zu nehmen, und „dasselbe wiedrum an seine Unterthanen für „solche Preise, als sie (die Commissarien) bestimmen würden, zu verkaufen."

Anmerk. Aus diesem Auftrage sehen wir, daß der König nicht im Stande war, diesen Alleinhandel ohne die Einfuhr des fremden Salpeters fortzusetzen, da in England zur Verfertigung des Schiespulvers, das für ihn und seine Unterthanen nöthig war, nicht genug hervorgebracht werden konnte. Zu diesem Zweck verbietet er ferner S. 107. „die „Einfuhr des fremden Schiespulvers, und „befiehlt, daß seine Officianten für das an „seine Unterthanen verkaufte Schiespulver „nicht über 1 Schill. 6 Stüb. das Pfund „nehmen sollten." (Vorher haben wir gesehen, daß es ihm für $7\frac{1}{2}$ Stüber überlassen werden muste; dies war also ein ungeheurer Profit, den er von seinen Unterthanen nahm.) „Endlich, daß keine Kleinkrämer desselben, „davon es so verkauft war, dasselbe höher, „als für 1 Schill. 8 Stüb. in London, und „für 1 Schill. $8\frac{1}{2}$ Stüb. im Lande, wenn

„der

J. C. 1636 „der Ort dreyßig oder mehr Meilen von Lon-
„don entfernt war, wieder verkaufen sollten."

Carls I. Alleinhandel mit Malz und Bier.

Ebendaselbst S. 102. errichtet der König einen Alleinhandel mit Malz und Bier in einer „Verordnung von diesem Jahre zur Ein-„schränkung der unmäßigen Anzahl der gemei-„nen Malzer; dadurch nicht nur eine grössere „Consumtion und Verschwendung der Gerste, „sondern auch verschiedene Misbräuche bey dem „schlechten Malzmachen, veranlaßt wurden; „wie auch zur Einschränkung der großen An-„zahl von Gastwirthen und Victualienhänd-„lern, die sich anmassen, Ale und Bier zu „brauen, welches sie im Kleinen verkaufen, „und es zu stark und rauschend machen, da-„durch Trunkenheit und Ausschweifungen be-„fördert werden. Der König wolle also von „nun an, im ganzen Reiche an gehörigen „Oertern, eine hinlängliche Anzahl von Mal-„zern und Bierbrauern ansetzen, die ihm da-„für jährlich etwas gewisses bezahlen sollten."

Ebendaselbst S. 103 schließt Carl I einen Vergleich mit Johann Crane, seine Flotte mit Lebensmitteln zu versehen, der fast gleiches Inhalts mit dem ist, den wir schon unter dem J. 1622 angeführt haben. Dem Crane wurde für die Matrosen, wenn sie in den Hafen waren, täglich $7\frac{1}{2}$ Stüber für ihren Unterhalt zugestanden, wenn sie aber in der See waren, täglich $8\frac{1}{2}$ Stüber.

Ebendaselbst S. 113 „incorporiret Carl I
„alle die Handwerksleute und Arbeiter, die sol-
„che Gegenden in der Stadt London, die von

„der

„der Freyheit derselben ausgenommen sind, „bewohnen, wie auch solche, die ausser West- „münster und Middlesex, innerhalb drey „Meilen von London, wohnen. Dadurch er „zugleich fürs künftige alle diejenigen, die keine „sieben Jahre in ihren Gewerben gearbeitet „haben, wie auch alle Auswärtige, von der „Betreibung ihrer Gewerbe ausschließt." Die schwerlich wahrscheinliche Vorwände zu dieser ausserordentlichen Incorporation werden in dieser Verordnung so vorgestellt: „zu ver- „hindern, damit diese Gegenden nicht mit „Miethsleuten geplagt werden, wie auch den „Schaden zu verhüten, der denen, die Frey- „leute von London waren, zugefügt ward, „und zur ordentlichern Einrichtung des Han- „dels und der Handelsleute." Ob nun gleich nicht erwähnt wird, daß dafür in seine Schazkammer etwas bezahlt werden sollte, so kann man doch wohl vermuthen, daß hiedurch der Grund zu einer solchen Auflage gelegt ward. J. C. 1636

Ebendaselbst S. 126. finden wir in einen Verzeichniß von Aemtern, die in diesem Jahre vom Könige besezt wurden, auch „das Amt „eines Aufsehers und Bewahrers aller königlichen Magazine zu Deptford, Chatham, „Portsmouth, und anderswo, zu den königlichen Schiffen und Flotte." Es ist also wahrscheinlich daß weder Plymouth und Scheernes, noch Woolwich, damals königliche Werfte und Magazine hatten, sonst würden sie in diesem Patent genennt worden seyn. Denn das Wort anderswo scheint nur ein Füllwort zu seyn.

Um

J. C. 1636

Die Holländer erobern den größten Theil von Brasilien.

Um diese Zeit hatte die holländische west-indische Gesellschaft sich des grösten Theils der Küsten von Brasilien bemächtiget, nachdem sie, (nach Voltaires allgemeine Geschichte von Europa, Kap. XI.) in einer Zeit von dreyzehn Jahren, 1800 Kriegs- und Kauffardei-Schiffe (andre sagen nur 80) die man auf vier und eine halbe Million Pf. Sterl. schäzte, dahin geschickt, und den Spaniern (die damals Herren von Portugall waren) in diesem Zeitraum 545 Schiffe weggenommen hatten. In diesem Jahre 1636 sandte diese Gesellschaft den Prinzen Moritz zum Generalstatthalter dahin, und so lange derselbe daselbst verblieb, (welches acht Jahre waren) waren sie ziemlich glücklich. Allein dieses ihr Glück währete nur bis zum J. 1640, in welchem die Portugiesen das spanische Joch abwarfen; bald nach dieser merkwürdigen Regierungsveränderung erhielten die Portugiesen über die Holländer in Brasilien nach und nach die Oberhand, und vertrieben sie endlich gänzlich im J. 1654.

Frankreichs Seemacht.

Nachdem die Spanier, wie wir gesehen haben, sich im vorigen Jahre der beyden kleinen Inseln St. Margarethe und St. Honorete an den Küsten von Provence, nahe bey Antibes, bemächtiget hatten, und dadurch diesen Küsten großen Schaden zufügten; suchte Frankreich sich wegen einer so großen Beleidigung zu rächen, rüstete im folgenden Jahre 42 Schiffe zu Rochelle aus, seegelte mit denselben nach dem mittelländischen Meere, und vereinigten sich mit 24 Galeeren. Ueber

J. C. 1636

diese ganze Flotte war der Graf von Harcourt Oberbefehlshaber; der an der Küste von Italien, nahe bey Monaco, die vereinigten Flotten von Spanien, Sicilien, Neapolis und Florenz angrif, über dieselbe einen völligen Sieg erhielt, (sagt Marisatus, in seinem Orbis maritimus) ihre besten Schiffe versenkte, und die übrigen in die Flucht schlug. Von da giengen sie weiter, und verheereten die Insel Sardinien.

Der Kardinal Richelieu, der auch über das Seewesen von Frankreich gesezt war, hatte schon seit dem Jahre 1624, in welchem die englische Flotte vor Rochelle so vielen vergeblichen Lerm gemacht hatte, eingesehen, wie sehr Frankreich, aus Mangel einer Seemacht, den Angriffen Englands blosgestellt sey; er hatte daher seit einigen Jahren sich mit Ausrüstung, der ganzen Seemacht, die er sowohl von anderswo, als auch aus allen französischen Hafen zusammenbringen konnte, in dem Ocean und im mittelländischen Meere beschäftigt, und im J. 1637. das, was der Verfasser der im J. 1695. herausgekommenen Schrift: Gründe, warum man auf den Handel in England grössere Sorgfalt wenden sollte, Frankreichs erste Treffenlinie nennt, zusammengebracht, die aus mehr als 50 Schiffen und 20 Galeeren bestand. Mit dieser Macht hatte Frankreich in diesem Jahre die beyden erwähnten Inseln wieder erobert, nachdem es die spanische Flotte geschlagen, und fünf große spanische Schiffe, 22 Galeeren und 18 kleinere Schiffe genommen hatte.

Dies

J. C. 1637

Dies war eigentlich das erste Mal, daß Frankreich anfieng, seine Ueberlegenheit über Spanien zur See zu beweisen, wie es schon vorher zu Lande gethan hatte. Bey dieser Gelegenheit war der Wahlspruch, den man an den Hintertheile des grösten französischen Kriegsschifs sezte, noch bescheiden genug: Florent quoque Lilia Ponto d. i. auch auf dem Meere blühen die französischen Lilien. Richelieu gieng hierauf immer weiter, die Ueberbleibsel der spanischen Seemacht zu Grunde zu richten, bis sie endlich ganz heruntergebracht war.

Viele engl. Wollfabrikanten lassen sich in Holland nieder.

Nach Rogers Cokes zweyten Abhandlung über den Handel S. 53 die im J. 1670. 4. herausgekommen ist, geschahe es in den J. 1636 oder 1637, daß 140 Familien aus Norfolk und Suffolk sich zu Leiden, Alkmaer und in andern Gegenden von Holland, niederliessen, und daselbst die Wollmanufacturen einführten, oder weiter trieben.

Glück der Holländer in Brasilien.

Der Graf Moritz von Nassau, Generalstatthalter der holländischen westindischen Gesellschaft in Brasilien, nahm um diese Zeit den Spaniern noch eine andre Festung weg; und einige von den Schiffen dieser Gesellschaft seegelten von da nach der Küste von Guinea, und bemächtigten sich des berühmten Kastells St. George del Mina, der wichtigsten portugisischen Festung auf dieser Küste (die sie bis auf den heutigen Tag behalten haben) wie auch verschiedener andrer dasiger kleineren Kastelle. Durch diese Eroberungen auf der guineischen Küste wurden die Holländer aus der

ersten Hand mit Negern versehen, die sie zur Bearbeitung ihrer Zuckerplantationen ꝛc. in Brasilien nöthig hatten. Bosmann, ein holländischer Schriftsteller, vergleicht, in seiner Beschreibung von Guinea, die Portugiesen in dieser Rücksicht mit den Spürhunden, die das Wild aufzujagen dienen, welches, wenn es geschehen ist, von andern erhascht wird. Dies war in Rücksicht auf Africa und Indien buchstäblich wahr. J. C. 1637

Carl I. verbietet das Auswandern der Puritaner nach Neuengland.

Fœdera B. XX. S. 143. ist eine Verordnung von Carl I, des Inhalts: „Demnach „er erfahren habe, daß sehr viele von seinen „Unterthanen mit ihren Familie und Vermögen in jedem Jahre nach den englischen Plan„tationen in America auswandern; unter „welchen viele faule und wiederspenstige Ge„müther sind, die nur die Absicht haben, sich „der königlichen Gewalt so weit, als möglich, „zu entziehen; — so befiehlt der König hie„durch allen Officianten in den verschiedenen „Hafen, daß sie künftig keine von solchen, „die die gewöhnlichen Abgaben zu bezahlen „haben, ohne einen Erlaubnisschein von den „Commissarien der Plantationen, sich sollen „dahin einschiffen lassen. Auch sollen sie die„ses den andern Leuten nicht verstatten, wenn „sie nicht ein Zeugniß aufweisen können, daß „sie dem Könige den Eid der Treue und Un„terthänigkeit geschworen haben, wie auch ein „Zeugnis von dem Pfarrer des Kirchspiels, „daß sie sich den Anordnungen und Gesetzen „der englischen Kirche gemäs verhalten.“ — Diese Verordnung war gegen die Puritaner gerich-

J. C. 1637

gerichtet, die damals, um der Verfolgung im Vaterlande zu entgehen; in großen Haufen nach Neuengland flüchteten. Und dies ist schon ein hinlänglicher Beweis von der Klugheit und der Denkungsart dieses Königs und seiner Lieblinge und Minister!

Spielkarten und Würfel gestempelt.

Ebendaselbst S. 145. wird in diesem Jahre von Carl I ein Officiant ernennt, der alle Spielkarten und Würfel stempeln muste, dafür eine gewisse Summe den königlichen Bedienten zu bezahlen war.

Errichtung einer neuen besondern englischen ostindischen Gesellschaft

Ebendaselbst S. 146 ꝛc. lesen wir, daß, als einige von den Schiffen der englischen ostindischen Gesellschaft im J. 1634. nach Goa, der Hauptstadt der portugiesischen Besitzungen in Ostindien, gekommen waren, ihnen von dem dasigen Unterkönige sehr freundlich begegnet ward, mit welchem die Engländer einen Vergleich schlossen, daß sie nicht nur dahin, sondern auch nach China, und nach allen andern Gegenden, wo sich die Portugiesen in Indien niedergelassen hatten, frey handeln konnten. Hierauf ertheilte Carl I im folgenden Jahre 1635 diesen Personen, nämlich dem Kapitain Johann Wadell ꝛc. die Freyheit, mit sechs Schiffen nach Goa, nach der malabarischen Küste, wie auch nach den Küsten von China und Japan zu reisen, und daselbst in solchen Waaren zu handeln, die aufs künftige zu ihrem eigenen und aller seiner Unterthanen Besten gereichen würden. „Allein die ostindische Gesellschaft hat in diesen „Ländern weder einen solchen Handel, als „wir erwarteten, getrieben, noch solche Fest-

„ungswerke und Sicherheitsoerter, die künf- J. C.
„tig dahin zu handeln aufmuntern könnten, 1637
„angelegt. Wir haben auch nicht, wie an-
„dere Fürsten, irgend einen jährlichen Ge-
„winn von daher erhalten, und zwar blos
„darum, weil diese Gesellschaft so saumselig
„gewesen ist, sich daselbst zu befestigen, und
„nur auf ihren eigenen Gewinn bedacht gewe-
„sen ist, ohne zum Besten der Nachwelt für
„irgend eine Sicherheit zu einem beständigen
„Handel in diesen Indien zu sorgen. Da-
„hingegen die Portugiesen und Holländer sich
„daselbst angebauet und befestiget, auch zum
„Besten ihrer Nachkommen zu einem dauer-
„haften und hofnungsvollen Handel den
„Grund gelegt haben. Durch welche Vor-
„züge sie unsre dasige Unterthanen nicht nur
„ihrem Uebermuth unterworfen, sondern auch
„gewissermassen aus dem dasigen Handel ver-
„drängt haben; welches aus den Klagen ver-
„schiedener dahin handelnden Kaufleute er-
„hellet, insbesondre aber aus der täglichen
„Abnahme unsrer Zollgefälle von den aus In-
„dien eingeführten Waaren; und der großen
„Nachlässigkeit dieser Gesellschaft, in verschie-
„denen Gegenden Entdeckungen zu machen,
„und den Handel weiter zu treiben, zuzuschrei-
„ben ist, da sie doch ein hinlängliches Kapi-
„tal und gute Gelegenheiten dazu hatte.

„Und da alle bisherige Versuche zur Ent-
„deckung eines nordwestlichen Weges nach
„Ostindien vergeblich gewesen sind, die doch,
„wie wir glauben geschehen könnte von Ja-
„pan, nordostwärts nach Norden von Cali-
„for-

J. C. 1637

„fornien, auf der Rückseite von America, „etwa im vierzigsten Grade Norderbreite, und „so weiter längst der Küsten Nordwärts, ost„wärts und westwärts, je nachdem das Land es „zulassen wird, bis zum 64sten Grade nord„wärts wo es vom Button Fox und andern un„entdeckt geblieben ist, und wo man durch die „Fudsansche Meerenge in das westliche oder at„lantische Meer kommen muß; — so befahl der „König im besagten Patent vom J. 1635, „daß die Privilegirten aus dem Meere von „Japan, China, oder anderswo, eines von ihren „Schiffen, das gut versehen und bemannet sey, „aussenden sollten, um die vorbenannte nord„westliche Entdeckung zu versuchen; und be„willigte ihnen die Hälfte der Zolleinkünfte „und andrer Vortheile, die aus allen diesen „zu hoffenden neuen Entdeckungen erwachsen „würden, deren andre Hälfte nebst der Ober„herrschaft der Länder er aber sich selber vor„behielt. — Der König schreibt hiernächst „die Gesetze und Regierung dieser Schiffe und „Leute auf der Reise nach und aus Indien, „China, und Japan, wie auch auf den dasi„gen Lande, vor. — Er bewilligt ihnen den „Gebrauch eines neuen gemeinschaftlichen Sie„gels, und erklärt sie in aller Absicht zu einer „besondern Gesellschaft zum ostindischen „Handel. — Der alten Gesellschaft, nebst „ihren Agenten und Bedienten befiehlt er aber, „dieselben in diesem ihren ostindischen Handel „nicht zu beunruhigen."

Die Personen, die diese neue Gesellschaft errichteten, waren der Ritter Wilhelm Courtean, der Ritter Paul Pindar ꝛc. allein der

König selbst, (wie er darin bezeuget) wie auch sein Kammerdiener Endymion Porter, hatten mit den benannten Personen, und mit dem benannten Weddell ꝛc. Antheil daran. — In diesen Jahre 1637, da die Schiffe schon abgegangen waren, „bestätigt nun der König „diese seine ertheilte Privilegien den benannten „Enterpreneurs in Rücksicht auf alle Plätze in „Indien, wo die alte Gesellschaft vor dem 12 „Dec. 1635 noch keine Factoreyen oder Han„del angelegt hatte; jedoch ohne Nachtheil „für diese alte Gesellschaft in andern Rücksich„ten. — Das Patent zu dieser neuen Gesell„schaft Handel und Privilegien sollte auf fünf „folgende Jahre gelten; während welcher Zeit „sie alle die indianische Waaren, die sie nach „Hause brächten, wiederausführen, und in „diesem Falle alle die Zollgefälle, die sie bey „ihrer Einfuhr entrichtet hatten, wieder zurück„fordern könnten. — Ueberdies, konnten sie „während diesen fünf Jahren am ungemünzten „Gold und Silber für 40000 Pf. nach In„dien ausführen, wenn sie dem Könige für „dieses Privilegium 1 Pf. 10 Schill. für hun„dert bezahlten; und sie konnten auch, wäh„rend dieser Zeit, jede andre zu Theilnehmern „an dieser Unternehmung annehmen." J. C. 1637

Anmerkungen darüber.

Anmerk. Dieser Ritter Wilhelm Courtean (der an dieser Unternehmung den stärksten Antheil hatte) starb vor Ausführung dieser ersten Reise, und sein Sohn, Wilhelm Courten ward vom Könige in diesem letzten Patent an seines Vaters Stelle gesetzt. Dieser hat verschiedene weitläuftige Nachrichten von

J. C. 1637 von seinem großen Verlust in dieser Unternehmung drucken lassen, der sich auf 1516 12 Pf. belief, und der durch die holländische ostindische Gesellschaft verursacht worden, welche ihnen im J. 1640 zwey reichbeladene Schiffe weggenommen, und ihre Factoreyen in Indien zu Grunde gerichtet hätten. Dieses verursachte vor und nach der Wiederherstellung Carls II viele Beschwerden, und es erschienen viele kleine Schriften im Druck, um den grossen Schaden zu beweisen, den einige hundert Familien, die Gläubiger des Courten und Pindar waren, erlitten hätten. In dem Vergleich zwischen Carl II und den Holländern im J. 1662 ward daher auch festgesetzt, daß wegen der benannten zwey reichbeladenen Schiffe von der holländischen ostindischen Gesellschaft Genugthuung geschehen solle. Jedoch noch im J. 1682 erschienen über diesen Punkte Beschwerden im Druck, so daß von der holländischen ostindischen Gesellschaft dieser Schaden vermuthlich niemals ersetzt worden ist. Die Wahrheit zu sagen, so war die Errichtung dieser neuen englischen Gesellschaft eine Ungerechtigkeit gegen die alte Gesellschaft, deren Privilegien unstreitig alle andre völlig ausschlossen, und der König war vermuthlich von seinen Ministern unter dem Vorwande eines großen Gewinns für ihn selbst dazu verleitet worden. Denn der Hauptgrund oder Vorwand zur Verletzung des ausschliessenden Privilegiums der alten Gesellschaft würde auch gegen die gegenwärtige oder jede andre Gesellschaft gelten. Denn welche Gesellschaft kann jemals im Stande seyn, in allen Ländern

ihrer weiten Gränzen in Indien Factoreyen anzulegen? Und in der That ist alles, was der König in dieser Sache angeführt hat, höchst ungerecht, und eines grossen Monarchen unwürdig! J. C. 1637

Die Engländer lassen sich in Madagascar nieder.

Auf dieser Reise nach Indien legten Courtens Schiffe eine kleine Kolonie auf der grossen Insel Madagascar an, die aber bald darauf durch die alte ostindische Gesellschaft zu Grunde gerichtet ward.

Verordnung wegen des Malzes und Brauens.

Fœdera B. XX. S. 157. ist eine neue Verordnung von Carl I wegen des Malzes und Brauens; worin er ausdrücklich befiehlt:

„Daß sowohl um der ärmern Gattung seiner „Unterthanen willen, deren gewöhnliches Brod „aus Gerste war, als auch wegen der in sei„ner vorjährigen Verordnung angeführten „Gründe, die gewöhnlichen Maltzer in je„der Grafschaft incorporirt werden, und kei„ne derselben ein anders Gewerbe treiben „sollten. — Ingleichen, kein Maltzer solle „ein Brauer, oder Böttcher, zu gleicher Zeit „seyn. — Die Gemeinen Maltzer und Brauer „sollten ihr Gewerbe nur an solchen Orten „treiben, die ihnen vom Könige und seinem „Rathe würden angewiesen werden — Kein „Gastwirth, Bierschenke oder Höcker soll „das Getränk, so sie im Kleinen verkaufen, „brauen, es wäre denn, daß kein gemeiner „Brauer sich in oder nahe bey dem Orte, wo „sie wohnen, aufhielte. — Diese Einschrän„kungen sollten sich aber nicht auf die Stadt „London, noch innerhalb vier Meilen derselben, erstrecken."

Wir

J. C. 1637

Verordnung wegen der Miethskutschen in London.

Wir haben schon unter dem J. 1635 Carls I. Verordnung zur Einschränkung der Miethskutschen gesehen. Jezt werden wir ihn (ebendaselbst S. 159) in diesen J. 1637 aus einem ganz andern Tone sprechen hören. Es geschiehet solches in einem besondern Auftrage an den Marquis von Hamilton, seinen Stallmeister, folgendergestalt: Da wir es sowohl für unsern Adel und unsere Herrschaften, als auch für die fremden Gesandten und andere für nöthig halten, daß eine hinlängliche Anzahl von Miethskutschen vorhanden sind; so haben wir auf den Rath unsers geheimen Raths es für gut gefunden funfzig Miethskutscher in und um London und Westmünster zu verstatten, und sie so einzuschränken, daß ein jeder nicht über zwölf Pferde halten soll: wie auch eben so viele andre in andern Plätzen von England, als nöthig seyn werden. Wir bewilligen demnach euch (dem Marquis) auf Lebenslang die Macht und Gewalt, funfzig Miethskuscher zu privilegiren, deren jeder nicht mehr als zwölf gute Pferde zu ihren Kutschen halten sollen. Ihr habt auch hiedurch die Macht, in andern Städten und Flecken Englands so viele, als ihr nach eurer Weisheit für nöthig haltet, zu privilegiren, nebst der Macht, allen andern das Halten der Kutschen zum Vermiethen, sowohl in London als anderswo, zu verbiethen; — wie auch Gesetze und Verordnungen wegen des täglichen Lohns solcher privilegirten Miethskuscher vorzuschreiben, der von denselben, wenn wir

„oder unsre Unterthanen sich derselben be- J. C.
„dienen, genommen werden kann: doch müs- 1637
„sen solche Verordnungen zuvor von uns
„mit unsrer königlichen Hand bestätigt wer-
„den." Da einem jeden von diesen funfzig Kutschern zwölf Pferde verstattet wurden, so erhellet daraus, daß vielmehr als funfzig Kutschen von denselben erhalten werden konnten, und auch vermuthlich gehalten wurden; vielleicht wohl gar dreyhundert.

Verordnung wegen der Butter.

Ebendaselbst S. 160 " giebt der Kö-
„nig eine Verordnung gegen die Betrüge-
„rinnen bey dem Einlegen der Butter und
„zum Bezeichnen der Fässer durch einen ei-
„genen Officianten, der dafür eine Beloh-
„nung haben solte." Wir haben unter dieser und der vorigen Regierung verschiedene solche Verordnungen hierüber angetroffen, ingleichen Verordnungen, daß die Butter nicht ohne einen Erlaubnisschein ausgeführt werden soll, auch solche, die die Grösse der Fässer bestimmen; wir haben sie aber kaum unserer Erwähnung werth gehalten.

Verordnung wegen des Eisens.

Ebendaselbst S. 161. befiehlt der Kö-
nig, daß die in England verfertigten Stangen von Eisen von einem der Aufseher über die Eisenwerke gestempelt werden sollen; zur Verhütung der Verfertigung und des Verkaufs des schlechten Eisens; und daß das Eisen ohne königliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden solle, bey Strafe des Verlusts ꝛc. — Diese Aufseher wurden auch hiedurch bevollmächtiget, die Bäume in den Waldungen zu untersuchen, "die zum Koh-

„len-

J. C. 1637 „lenbrennen für die Eisenwerke gefället oder „umgehauen werden sollten, um zu sehen, „von welcher Beschaffenheit diese hierzu be„stimmte Bäume wären, damit sie nicht den „Gesetzen zuwider umgehauen würden." Dies war eine sehr gute Verordnung, wenn sie wäre gehörig beobachtet worden.

Anlegung einer neuen Münze in Wallis.

Da in diesem Jahre dem Könige Vorschläge geschahen „ zur bessern Bearbeitung der „Bleygruben in Wallis (ebendas. S. 163) „damit mehr Silber, als die Bergleute bis„her daraus zuziehen verstanden, herausgezo„gen, und zum Geldmünzen angewendet wer„den mögte; so befiehlt der König, in dem „Schloß zu Aberistwith in der Grafschaft „Cardigan eine Münze anzulegen, und er„nennt den Thomas Büschell, der die Vor„schläge gethan hatte, zum Wardein derse„ben; der, von seiner Seite, mit dem Köni„ge den Vergleich schließt, fünf verschiedene „Silbermünzen daselbst zu prägen; nämlich „halbe Kronen, deren vier und zwanzig „nebst zwey Schillingen, ein Troypfund aus„machen sollen; Schillinge, zwey und sech„zig auf ein Troypfund; Sechsstüberstü„cke, 124. auf ein Troypfund; Zweystü„berstücke 372 auf ein Troypfund; und „Stüber 744. auf ein Troypfund. Wel„ches Troypfund eilf Unzen und zwey Pen„nywiegt feines Silbers, und achtzehn Pen„nywiegt Zusatz, enthalten soll; welches der „alte richtige Fuß der Silbermüntzen in „England ist. Allein aus einem jeden Pfun„de des geprägten Silbers sollen in der

„Münze

„Münze zwey Schillige zurückbehalten wer- J. C.
„den, nämlich vierzehn Stüber für die Ko- 1637
„sten dieser Münze, und zehen Stüber für
„den König; so daß dem Eigenthümer nur
„drey Pfund in der Zahlung überliefert wer-
„den sollen. Diese Münze soll auf beyden
„Seiten die Federn eingeprägt haben, zum
„Zeichen, daß sie in Wallis geschlagen
„worden."

Hebung des Schiffzolls

In eben diesem Jahre befiehlt der König abermals, (ebendaselbst S. 169) daß der Schiffzoll für das J. 1638 gehoben werden soll. Die Anzahl der Schiffe, Tonnen und Mannschaft, ist dieselbe als im vorigen Jahre.

Repressalien gegen die Holländer.

Ebendaselbst S. 171. finden wir das Formular einer Erlaubnis zu Repressalien, die vom Könige denen, die von den Holländern Schaden erlitten hatten, gegen alle holländische Schiffe und Waaren ertheilt ward. Es geschahe dieses wegen einer feindseligen Behandlung, die von einem rotterdamischen Schiffe im J. 1630 an gewissen englischen Schiffen auf dem Meere verübt war, und dafür der Beleidigte durch alle mögliche Bemühungen keine Ersetzung seines Schadens und keine Gerechtigkeit hatte erhalten können. Die ausgeschickten Kaper solten aber von ihren gemachten Prisen bey der Admiralität Rechenschaft geben.

Ebendaselbst S. 174. verstattet der König den Bauern, Victualienhändlern ꝛc. den mäßigen Gebrauch der Weingefäße, (die er

ihnen

J. C. 1637 ihnen im vorigen Jahre verbothen hatte) wenn sie für diese königliche Huld eine gewisse Summe bezahlen würden.

Wir würden fast kein Ende finden, wenn wir die kleinen Künste anführen wolten, die dieser unglückliche Fürst, um Geld zu haben, lieber anwendete, als daß er die Repräsentanten seiner Unterthanen Verfassungsmäßig hätte im Parlement zusammenruffen sollen; welches er doch endlich, wie wohl mit einem schlechten Anstande, zu thun genöthiget war. Mittlerweile musten seine Befehle, Verordnungen, Verbote, Patente ꝛc. die Kraft der Parlementsacten haben, und die Stellen derselben vertreten. Stat pro ratione Voluntas!

Eine neue Gesellschaft zum Seifhandel.

Nach allen den ausschliessenden Vorrechten ꝛc. die der König Carl seiner Seifgesellschaft in Westmünster ertheilt hatte, sahe er sich doch in diesem Jahre genöthigt, sie insgesamt zu wiederrufen, (ebendaselbst S. 181.) und an deren Statt eine andere neue ausschliessende Seifgesellschaft in der Stadt London zu errichten, (welches eben so unrechtmäßig war) die den Lord Mayor Bromfield an ihrer Spitze hatte. "Wodurch er allen „andern in England, ausser denen, die zu „dieser neuen Corporation gehören verbieter, „Seife zu machen," (ausgenommen den Ritter Richard Weston und verschiedene Seifensieder in Bristol, Bridgewater, Exeter, Sommerset, Dorset, Devon und Cornwall, die die Freyheit hatten, gewisse Quantitäten und Gattungen von Seife zu machen;

dafür

dafür sie vermuthlich etwas bezahlen mü- J. C.
sten;) " oder Potasche ꝛc. zu kaufen; nach- 1637
„dem die Westmünster-Gesellschaft ihr Pri-
„vilegium den Händen des Königs zurück-
„gegeben hatte."

Eine privat Unternehmung gegen das spanische Westindien.

Ebendaselbst S. 186. finden wir " des „Königs Carl besondern Auftrag an Ro- „bert, Grafen von Warwick, dessen Agenten „und Mitverbundene, nebst so vielen bewafne- „ten Schiffen als sie nöthig fänden zu einer Un- „ternehmung, die zur Vermehrung unsers Nu- „tzens und unsrer Einkünfte, zur Erweite- „rung unsrer Gebiete in Westindien, und „zur allgemeinen Ehre der Nation gereichen „kann. Und anzugreiffen, wegzunehmen, zu „verbrennen, oder sonst zu Grunde zu richten „jede Carracken, Schiffe, Galeeren ꝛc. in je- „nen Meeren, oder irgendwo anders, wo „unsern Unterthanen die freye Schiffart „oder Handel verweigert, verhindert, oder „auf irgend eine Art gestöret werden solte.— „Ausgenommen die Carracken, Schiffe ꝛc. al- „ler der Fürsten und Staaten die mit uns „Bündnis und Freundschaft halten, und „diese freye Schiffahrt in den benannten „Meere nicht verweigern oder wirklich stöh- „ren. — Und wir bevollmächtigen den be- „sagten Grafen und seine Mitverbundene, „auf eine feindselige Art, durch Gewalt der „Waffen, durch Kriegslist, oder durch andere „Kriegskünste, anzugreiffen, zu überfallen, „zu erobern, in Besitz zu nehmen, und zu un- „sern Nutzen zu behalten alle Länder, In- „seln, Städte, Kastelle, oder andere Gegen-

„den,

J. C. 1637

„den, die auf dem festen Lande oder in den „Inseln von America liegen, die er auf ir„gend eine Weise unter seine Gewalt bringen „kann; und dieselben anzubauen, zu bevöl„kern und zu befestigen, oder aber sie zu zer„stören und zu Grunde zu richten; und zu „seinem Gebrauch allen Kriegsvorrath, alle „Waaren und Schätze, so er drin findet, „wegnehmen ꝛc. ꝛc.“

Anmerkungen darüber.

Ein jeder kann leicht errathen, daß diese privat Unternehmung gegen das spanische Westindien gerichtet war. Denn obgleich damals zwischen England und Spanien in Europa Friede war; so war doch zwischen diesen beyden Nationen, in Rücksicht auf die Westindischen Inseln oder andere Gegenden von America, niemals ein ordentlicher Friedensvergleich geschlossen worden; in Rücksicht auf alle diese Gegenden giengen die Ansprüche der Krone Spanien soweit, daß sie sich eine unumschränkte Herrschaft anmaßte. Und eben diese ausschweifende und willkührliche Forderung gab andern Seemächten Anlas, sich von diesen unbestimmten Ländern so viel, als sie konnten, zuzueignen. Hätte hingegen Spanien mit England und Frankreich, zur Bestimmung des dasigen besondern Eigenthums einer jeden von diesen dreyen Nationen, in diesen frühen Zeiten Vergleiche geschlossen, so würde es sein Recht auf einige von den dasigen Ländern bis auf den heutigen Tag behauptet haben, welches der Verfall dieser Monarchie in den folgenden Zeiten aufzugeben genöthigt war. Uebrigens

brigens hatte diese vorgeschlagene Unternehmung vermuthlich keinen glücklichen Erfolg, oder sie fand vielleicht gar nicht Statt, da alle englische Schiffarts- und Reisebeschreiber derselben gar keine Meldung thun. J. C. 1637

Ebendaselbst S. 191 ist „des Königs „Patent für den Thomas, Grafen von Berk„shire zum alleinigen Gebrauch seines neu„erfundenen Ofens, zum Dörren des Mal„zes und Hopfens, mit Steinkohlen, Torf, „oder andrer wohlfeilen Feuerung; nebst „der Macht, sich von allen denen, die sich „dieser seiner Erfindung bedienen wollen, ei„ne gewisse Summe Geldes bezahlen zu „lassen."

Verbot der privat Posten zwischen England. und Frankreich.

Privat Briefträger zwischen England und Frankreich waren doch noch gewöhnlich, obgleich Carl I. und Ludewig XIII. im Jahr 1636 solche verboten hatten. Nach einem Vergleich zwischen diesen beyden Fürsten gieng der Weg der öffentlichen Posten von Dover nach Calais, und von da über Boulogne, Abbeville und Amiens nach Paris, die privat Posten hingegen seegelten von Rye nach Dieppe, und giengen von da nach Paris, „der König Carl verbietet daher durch eine „Verordnung, (ebendas. S. 192) daß keine „Briefe von Rye nach Dieppe, oder auf ir„gend eine andere Weise, als von seinem „General-Postmeister auf dem Weg nach „Calais, wie vorher gemeldet worden, abge„schickt werden sollen. Er verbietet auch alle „privat Posten im Lande, und erneuert sei„ne vorige Verordnung wegen des verschiedenen

„Post

J. C. 1637 „Postgeldes, die unter dem J. 1635 ange-
„führt ist."

In England waren die Vornehmen, die Kaufleute und die Handwerksleute, nicht lange vor dieser Zeit, genöthigt, sich minder gewisser Boten zu bedienen, oder sie musten mit grossen Kosten zur Bestellung ihrer Briefe besondre Boten halten. Die Universitäten und grossen Städte hatten ihre eigene besondre Posten, und dasselbe Pferd, oder dieselbe Fuspost, reisete den ganzen Tag herum, und kam mit andern Briefen zurück, ohne, wie jetzt, verschiedene Stationen zu haben. In Schottland, wo weniger Handel als in England war, war dieses noch später üblich.

Fünf verschiedene Monopolien

Ebendaselbst S. 199 finden wir in einem Verzeichnis von Bedienungen, die in diesem Jahre in England besetzt wurden, folgende.

„I. Das Geschäfte, alle Gegengewichte,
„oder Gewichte und Gräne, allein zu verfer-
„tigen und zu verkaufen, und alle Wage-
„schaalen zu den königlichen Goldmünzen im
„England und Irrland zu prüfen und zu
„bestätigen.

„II. Das Amt eines Abmessers aller aus-
„wärtigen Balken und Bauholzes.

„III. Das Amt, im Namen des Königs
„Erlaubnisscheine zum Verkauf des Tobacks
„im kleinen zu ertheilen.

„IV. Das Intelligenz-Amt, die Na-
„men aller Hausherrn, Hausfrauen und

„Bedienten aufzuzeichnen, und alles, was „in London, Westmünster und drey Meilen „umher, verloren, gefunden ꝛc. worden, „bekannt zu machen. J. C. 1637

„V. Das Amt eines Stemplers aller „Spielkarten und Würfel."

Monopolium des Kohlenhandels.

In eben diesem Jahre finden wir ein anders Monopolium des Königs Carls, ob es gleich in den Fœdera nicht erwähnt wird. Es geschiehet in einem kleinem Quartbuch, das im J. 1655 unter dem Titel: ‚Englands entdeckte Beschwerden, den Kohlenhandel betreffend, heraus kam, wo es im 2 :sten Kapitel heißt, daß der König im 13ten Jahre seiner Regierung dem Ritter Thomas Tempest und andern (ungeachtet des vorhergehenden ausschliessenden und beständigen Rechts, das die Bürger von Newcastle durch ein Patent hatten) „die alleinige Macht, alle Koh„len, die aus dem Flus Tyne geführt wur„den, zu verkaufen, auf ein und zwanzig „Jahre."

Curland hat eine Seemacht und Handel.

Um diese Zeit machte Jacob, Herzog von Curland, eine ansehnliche Figur in der Seemacht und im Handel. Er bauete eine gute Anzahl von starken Kriegsschiffen, und errichtete einige Forts auf der Küste von Guinea, woselbst er Factoreyen anlegte. Er legte auch eine Kolonie auf der Insel Tabago in Westindien an. Der König von Schweden soll daher zuweilen im Scherz gesagt haben; „mein Vetter „in Curland ist für einen Herzog zu gros, „und

J. C. 1637

„und für einen König zu klein." Allein da dieses Herzogthum keine hinlängliche Materialien und Manufacturen zu einem grossen Handel hatte, und der grosse Kopf dieses Fürsten mit ihm starb, so begnügte es sich nach dessen Tode mit seinem eigenen und innern Reichthum.

Verordnung wegen der Silberschmiede in London.

Nach einem Befehl des Königs und seines Raths von diesem Jahre, wie aus allen damaligen Geschichtschreibern von London erhellet, sollten alle londonsche Silberschmiede in der Goldschmidts Strasse wohnen, welche die südlichen Seiten der beyden berühmten Strassen von London, die man Cheapside und Lombardstrasse nennt, ausmacht. Die Grausamkeit und Ungereimtheit dieses widersinnischen Befehls leuchtet einem jeden so sehr in die Augen, daß es nicht nöthig ist, darüber weitere Anmerkungen zu machen. Vielleicht musten solche, denen hierin nachgesehen ward, reichlich dafür bezahlen.

Die Schweden lassen sich in America nieder.

Die ersten Europäer, die sich in dem Theile von America, der seitdem Neu-Jersey genennt wird, und in einem Theile von Pensylvanien niederliessen, waren die Schweden. Wir können zwar das Jahr, in welchem solches geschehen, nicht genau bestimmen, wiewohl es vermuthlich ums Jahr 1637 geschahe, allein es war doch gewis unter der Regierung der Königin Christine. Sie sollen darin sehr zeitig drey Städte angelegt haben, deren Namen noch übrig geblieben sind, nämlich, Gothenburg, Helsingburg und Christine. Weil aber die Schwe-

den nicht so arbeitsam als ihre Nachbaren, die Holländer in Neu-Niederland, jezt Neujork, waren, so wurden sie durch dieselben aus dem nordlichen Theile, den sie im lateinischen nova Belgia nannten, vertrieben. Jedoch da weder die Schweden noch die Holländer einiges Recht, sich darin niederzulassen, hatten, indem dieses Land ein Theil der englischen Provinz Virginien war, wie sie damals genennt ward; so trug der Herzog von York, wie wir sehen werden, kein Bedenken, sie im J. 1664 beyde zu vertreiben. J. C. 1637

Steinkohlen-Monopolium. Aus dem unter dem vorigen Jahre angeführten Buche: Englands Beschwerden wegen des Kohlen-Handels entdeckt, Kap. XXII, lernen wir, daß der König Carl in diesem J. 1638. eine Gesellschaft zum Alleinhandel mit Steinkohlen incorporirt habe, "die bevollmächtiget wurden, alle aus den Hafen von Sunderland, „Newcastle, Blithe und Berwick ausgeführte Steinkohlen zu kaufen,„ (dafür sie dem König einen Schilling für jeden Scheffel Zoll bezahlen musten) „und dieselbe wiedrum „der Stadt London für einen Preiß zu verkaufen, der im Sommer nicht über sieben„zehen Schillinge der Scheffel, und im „Winter nicht über neunzehn Schillinge, „gehen solte; wenn sie einen freyen Markt „und ein richtiges Maas ꝛc. zu Neucastle „hätten." Da dieses Patent nicht so, wie das im vorigen Jahre, lautet, so ist das leztere vermuthlich wiederrufen worden. 1638

Die

J. C. 1638

Die französische Flotte, deren Befehlshaber der Erzbischof von Bourdeaux war, schlägt jezt die spanische Flotte der Galeonen, von welchen sie verschiedene wegnahmen; und in demselben Jahre siegten die Galeeren von Marseilles über die von Spanien nahe bey Genua.

Frankreichs Sieg über Spanien zur See.

Da die Holländer von Batavia in diesem Jahre die Portugiesen zu Ceylon zu Wasser und zu Lande geschlagen hatten, so nahmen die ersten hierauf von ihren Forts auf dieser Insel Besitz. Worauf der Kaiser oder König von Candy mit den Holländern einen Vergleich schließt, denselben viele Freyheiten ertheilet, und die Kosten ihrer Feldzüge gegen die Portugiesen erstattet, welche in Zimmet, Pfeffer, Cardamomen, Indigo, Wachs ꝛc. bezahlt und grosse Geschenke nach Batavia gesandt werden.

Die Holländer vertreiben die Portugiesen aus Ceylon.

Zufolge zweyer Parlamentsacten vom 39ten und 43ten Jahre der Regierung der Königin Elisabeth die das ächte Tuchmachen betreffen, und in welchen befohlen wird, daß alle Gattungen wollener Zeuge, die man zum Verkauf nach London bringt, zuerst nach Blackwell-Hall, dem gemeinen Tuchmarkte für diese Stadt, gebracht, und daselbst geprüft und gestempelt werden sollen; und zufolge einer Verordnung Jacobs I. im 11ten Jahre seiner Regierung, nach welcher alle Gattungen von kaufbaren Tüchern Boyen, Soyen und Zeugen, die in England und Wallis verfertigt sind, zu gleichen Zweck zuerst nach diesem Blackwell-Hall gebracht wer-

Verordnung wegen eines Markts in London.

den sollen; ließ König Carl (Födera B. XX. S. 221) eine Verordnung zu gleichem Behuf ergehen, wie auch zur Verhinderung derer, die, um diesen Gesetzen auszuweichen, wegen dieser wollenen Zeuge auf dem Lande Kaufvergleiche machen, und dieselbe hernach nach London zu den Gasthäusern, Waarenlagern ꝛc. bringen, um sie daselbst zu verkaufen; wodurch (sagt der König) für unsere Unterthanen viel Betrug und Schaden erwächst, und unsere Tücher in auswärtigen Ländern ihren Kredit verliehren; und wodurch auch die armen Kinder des Christhospitals zu London um den Hallzoll, der zu ihrem Unterhalt bestimmt ist, betrogen werden. J. C. 1638

Das Auswandern nach Neuengland verboten.

Födera B. XX. S. 223 "befiehlt der „König allen Kaufleuten, Schifherren ꝛc. „ohne seine oder seines geheimen Raths be„sondere Erlaubnis kein Schiff oder keine „Schiffe mit Reisenden oder Lebensmitteln „nach Neuengland zu schicken, aus verschiede„nen uns wohlbekannten wichtigen Ursa„chen." Dieses geschahe zur Zurückhaltung der Puritaner von ihrem Auswandern nach Neuengland, welche um diese Zeit in grossen Schaaren dahin flüchteten, um in einer Wüsten die Freyheit zu geniessen, zu welcher ein jeder, der sich friedfertig beträgt, in seinem eigenen Vaterlande ein unstreitiges Recht hat. Das Verfahren dieses Königs gegen diese Leute war also höchst grausam; auf der einen Seite verfolgte er sie zu Hause, und auf der andern Seite hinderte er sie, solcher Verfolgung zu entgehen!

Im

J. C. 1638

Im 6ten Jahre seiner Regierung hatte dieser König verboten, die rohe Seide eher zu färben, ehe nicht das Gummi davon gut ausgekocht sey; "da er aber nun durch die „Kaufleute, Seidenkrämer, Seidenwirker „und Seidenweber besser unterrichtet war, „daß eine gewisse Gattung von Seide, die „man harte Seide nennt, auf dem Gummi „gefärbt wird dergleichen man zu geblüm„ten Taffenten, zu geblümten Atlassen, zu fei„nen leichten Bändern und Floret-Bändern „sowohl schwarzen als bunten, nothwendig „gebraucht; und obgleich solche Seide mit „dem Gummi gefärbt wird, so wird sie doch „am Gewicht nicht mehr als folgendergestalt „zunehmen, nämlich: das Pfund roher „oder gewirkter Seide soll nicht über sech„zehn Unzen haben, wenn sie zu einer bunten „harten Seide gefärbt wird, nebst einer „halben Unze aufs höchste zur Beyhülfe; „und wenn sie zur spanischen schwarzen har„ten Seide gefärbt wird, so soll es, wenn „sie gefärbt ist, nicht über neunzehn Unzen „haben; ohne irgend einen Zusatz zur Bey„hülfe; derowegen befiehlt er in diesem J. „1638 (ebendaselbst S. 224) daß sein lezt„erwähnter Vorschlag Statt haben soll. „Und er befiehlt ferner, daß keine harte Sei„de zur Verfertigung irgend einiger andern „Seidenmanufacturen, als der oben benann„ten, gebraucht oder untergemischt werden „soll. Wie auch, daß niemand einige Zeu„ge oder andre Manufacturen, die aus har„ter Seide gemacht, oder damit vermischt „sind, auser den geblümten Taffenten und

Einrichtung der Seidenmanufacturen in Engl.

„Atlassen, einführen solle; noch irgend eini- J. C.
„ge Zeuge, die aus Seide gemacht, oder da- 1638
„mit vermischt sind, die nicht zwischen den
„Säumen eine volle halbe Elle und andert-
„halb Achttheil breit sind, bey Strafe des
„Verlusts derselben."

Da dieser König neuerlich die londonschen Hut- und Mützenmacher aus Bieberhaar incorporirt hatte, "und da das Tragen „der Bieberhüte (sagt der König ebendas. „S. 230) seit kurzem unter den Hohen und „Vornehmen sehr im Gebrauch gekommen „ist, so verbietet er das Einführen aller Bie„berhüte und Mützen, wie auch aller andern „Gattungen derselben; und daß keine an„dre irgend einige Hüte künftig verfertigen „sollen, als solche, die zu dieser Zunft gehö„ren. Wie auch daß keine Haare, Wolle „oder anders Zeug von diesen Hutmachern „mit ihrem Bieberhaar zu den Hüten ver„mischt werden sollen. Auch sollen keine „Hüte, die man halbe Castore nennt, künf„tig hier verkauft werden; sondern wenn man „sie in auswärtigen Ländern verlangt, so kön„nen sie dahin ausgeführt werden."

Ebendaselbst S. 234. „widerruft dieser „König alle die Einschränkungen, die er vor „kurzem im J. 1636 den Malzern oder Malz„machern vorgeschrieben hatte."

Verordnung wegen des Weinhandels und Maassen.

Ebendaselbst S. 241. finden wir, daß, da die Weinhändler und Weinschenken in England sich anheischig gemacht hatten, von allen eingeführten Weinen dem Könige für jede

Tonne

J. C. 1638 Tonne vierzig Schillinge zu bezahlen, derselbe dafür den Weinküfern (die sich bereits den Weinhandel angemaßt hatten) die Einfuhr der Weine verbietet. Aus dieser Urkunde erhellet, daß die Erlaubnißscheine zum einzelnen Verkauf des Weines damals unter der Verwaltung der Weinhändlergesellschaft zum Vortheil des Königs standen. Der König befiehlt hiedurch auch, daß der Gebrauch, den Wein in Bouteillen und in andern unerlaubten Maassen zu verkaufen aufhören, und alle Weine einzeln in richtigen Maassen verkauft werden sollen.

Carls I. Religionseifer dem Handel schädlich.

Ein blinder Religionseifer (der der Freyheit des Handels allezeit nachtheilig ist) und eine unverantwortliche Neigung zu den alten Gesetzen, ehe der Handel in England beträchtlich ward, hatten den König Carl und seine Minister so verblendet, daß jetzt viele Befehle und Verordnungen herauskamen, die der gebührenden Freyheit des Handels sehr nachtheilig waren; von welcher Schwachheit wir schon verschiedene Beyspiele angeführt haben; und ebendaselbst S. 270. haben wir davon einen neuen Beweis in einer langweiligen Verordnung „zur Abstellung der Misbräuche in „der Verfertigung und in den Breiten der „seidenen und andrer Zeuge aus fremden Ma„terialien, als der Sammete, Plüsche, der „mit Gold und Silber durchwirkten Stoffe, „der Damaste, Taffente, Gürtel, Bänder „und Spitzen; dadurch der Weber-Gesellschaft „zu London aufgetragen wird, eine hinläng„liche Anzahl solcher Personen, von Fremden so-

„sowohl als Einheimischen, in ihre Zunft J. C.
„aufzunehmen, die das Gewerbe des Webens 1638
„wenigstens ein ganzes Jahr vor dem Dato
„des neuen Patents (das er in eben diesem
„Jahre dieser Gesellschaft ertheilt hatte) ge-
„trieben hätten, und die sich nach den Gesetzen
„des Reichs und nach den Verfassungen
„der englischen Kirche richteten." Hier mögte man im Namen des gesunden Menschenverstandes fragen, was hatte die Verfassung irgend einer Kirche mit dem Gewerbe des Webens zu schaffen. Welche andre Eigenschaft konnte an einem Weber erfordert werden, als daß er ein friedfertiger Unterthan, und (in Betracht der damaligen Zeiten) ein Protestant von dieser oder jener Partey sey?

Verordnung zur Versorgung der verunglückten Matrosen ꝛc.

Ebendaselbst S. 278. ist eine Verordnung Carls I zu einem löblichen Zweck von diesem Jahre, darin befohlen wird. „Daß von der „Seeofficier Gehalt monatlich sechs Stüber, „und von aller Matrosen Sold monatlich vier „Stüber, die in Diensten der Kaufleute im „Hafen von London sind, abgezogen, und zur „Hülfe der verwundeten, Schifbruch erlittenen, „oder sonst im Dienste der Kaufleute verunglückten Matrosen, wie auch für die Wittwen und Kinder derer, die in den Handels-„Seereisen getödtet oder verloren werden, „angewendet werden sollen. — Dieses Geld „sollte unter der Verwaltung der Innung „des Dreyeinheithauses, die damals zu Ratclif gehalten ward, stehen. — Doch sind „hievon die Matrosen in Diensten der ostindischen Gesellschaft ausgeschlossen, die schon

„um

J. C. 1638 „um diese Zeit eine ähnliche Anstalt unter sich „errichtet hatten." In unsern Tagen ist eine menschenfreundliche Anstalt zu diesem guten Zweck vor kurzem zu London errichtet worden, die durch freywillige Beyträge der Kaufleute ꝛc erhalten wird.

Neue Hebung des Schiffzolls.

In diesem Jahre läßt der König in seinem Schifzoll für das folgende Jahr 1639 etwas nach (Fœdera B. XX. S. 286.). Denn ob es gleich daselbst heißt, daß derselbe durch ganz England, wie in den vorhergehenden beyden Jahren, gehoben werden solle, so geschahe es doch jezt nur für achtzehn Schiffe und Pinassen. Allein wie die Eintheilung dieser Auflage geschehen sey, erhellet nicht aus den Fœdera. Vermuthlich hatte das Geschrey über die Hebung dieses Zolls ohne Einwilligung des Parlements, und Hambdens Verhör, weil er denselben zu bezahlen sich weigerte, jezt angefangen, diesen Fürsten in seinen Forderungen vorsichtiger zu machen; wie es denn auch wegen des bald darauf gegen ihn erregten Sturms sehr nöthig war. — Er befiehlt darin seinem Grosadmiral, dem Grafen von Northumberland, für solche Grafschaften, deren Lage sie ausser Stand sezte, selbst die Schiffe auszurüsten, diese Schiffe aus seiner eigenen Flotte zu ersetzen, und das dafür bezahlte Geld so, wie es darin vorgeschrieben war, anzuwenden.

Verbot wegen der Ausfuhr des Zinns

Ebendaselbst S. 289. verbietet der König den Verkauf und die Ausfuhr des Zinns aus Devonshire und Cornwallien, ehe es nicht von seinen Bedienten probieret, gewogen und ge-

gestempelt war. Er verbietet auch die Einfuhr des Zinnes aus fremden Ländern. J. C. 1638

Carl I kauft einen kostbaren Diamant.

Ebendaselbst S. 293. erhellet, daß der König in diesen Jahre „dem Paul Pindar, „einem angesehenen Kaufmann zu London, für „ein diamantnes Ohrengehänge, das mit Fa„cetten geschliffen war, und ein und zwanzig „Carrat wog, seine Verschreibung auf die „Summe von 8000 Pf. die dieser Kaufmann „dafür bezahlt hatte, ausstellte. Für welche „Summe ihm die gesetzmäßigen Zinsen von „acht für hundert, die aus den Allaunzöllen „bezahlt werden sollten, bewilligt wurden; „das Kapital aber sollte erst im J. 1642 ab„getragen werden." (Und ist vermuthlich niemals abgetragen worden.)

Seltenheit des Silbers in Engl.

Ebendaselbst S. 298. „Da die englische „ostindische Gesellschaft dem Könige Carl die „große Seltenheit des spanischen Silbers vor„gestellt hatte, wodurch sie ausser Stand ge„setzt ward, sich zu ihrer vorgesetzten Reise „nach Persien und Indien mit drey Schiffen „mit einer hinlänglichen Quantität zu ihren „Bedürfnißen zu versehen; — so ertheilt er „ihr die Erlaubniß, 20000 Pf. an auswär„tigen Golde, oder wenn solches nicht gesche„hen kann, an englischen Golde, auszufüh„ren; ungeachtet aller widerstreitenden Gesetze, Verordnungen, Parle„mentsacten ꝛc."

Wittwengehalt für Carls I. Gemahlin.

Ebendaselbst S. 301. „bestimmt der Kö„nig die jährlichen Ausgaben seiner Gemahlin, „ihrer Haushaltung oder Familie, wie auch „den

J. C. 1638

„den Aufwand für die Ställe, und andre „nothwendige Ausgaben für sie und ihre Be„dienten, deren ganze Summe sich auf 40000 „Pf. jährlich beliefen. Diese sollten aus den „grössern und kleinern Zollgefällen für die „Kaufmanns-Waaren, die aus- und einge„führt wurden, bezahlt werden, und nach „seinem Tode anfangen."

Wie vieles Geld in Engl. in 19 Jahren geschlagen worden.

In der Münze des Towers von London waren vom Märzmonat 1619 bis dahin 1638 an Gold- und Silbermünzen 6900042 Pf 11 Schill. 1 Stüb. geprägt worden. (S. das Buch unter dem Titel: der glückliche künftige Zustand Englands Fol. 1689. S. 78.)

Frankreichs Verbesserungen in den westindischen Inseln.

Der Kardinal Richelieu scheint die grossen Vortheile, die Frankreich aus den westindischen Inseln, noch ehe irgend einiges Zuckerrohr darin gepflanzt war, ziehen würden, sehr zeitig eingesehen zu haben. Und da ihm die Ehre und Vortheile Frankreichs sehr am Herzen lagen, so suchte er seinem Herrn, dem König Ludwig XIII. von denselben vortheilhafte Begriffe beyzubringen, obgleich sie noch nichts weiter als Baumwolle, Ingwer und schlechten Toback, hervorbrachten. Er brachte es daher um diese Zeit bey seinem Könige dahin, daß er den Statthalter dieser Inseln zu seinem Generalstatthalter daselbst ernennte. Durch solche Veranstaltungen wurden die französischen Inseln bald in einen bessern Stand gesetzt, insbesondere Martinique, und die Hälfte von der Insel St. Christoph.

J. C.

Englands Verbesserungen derselben.

Was Englands westindische Inseln anlangt, so wurden dieselbe um diese Zeit ebenfals verbessert, und sie hatten fast dieselbe Producte. Indessen kann man sich leicht vorstellen, wie unerheblich sie waren, ehe man sich auf den Zuckerhandel legte. Sie brachten etwas Indigo hervor, wie auch Baumwolle und Ingwer allein ihr Toback war schlecht, und der in Barbados ward für den allerschlechtesten gehalten. 1638

Holländische Heringe besser, als die englische.

Die englische königliche Fischer-Gesellschaft ward sehr schlecht verwaltet. Der Grospensionair von Holland, de Witt, hat in seinem Buch, das Interesse von Holland, hierüber folgende satyrische Anmerkung gemacht: "England machte in diesen „Zeiten Anspruch auf die Herrschaft der be„nachbarten Meere, und behauptete, daß „die Fischerey ihnen allein zukäme; je„doch da England unter der Regierung „Carls I. eine Heringfischerey angelegt, „und da sie mit den Holländern zu gleicher „Zeit und an gleichen Orte ihre Heringe „gefangen, und in den Jahren 1637 und „1638 nach Danzig geschickt hatten, so wur„den die holländische Heringe daselbst gut „gefunden, die englischen aber taugten bis „auf das lezte Faß gar nichts."

Die Holländer bringen die spanische Seemacht sehr herunter.

Obgleich Spaniens Verfall iezt sehr sichtbar geworden war, so war dieses Reich doch noch in diesem Jahre 1639. im Stande, zur See mit einer Macht zu erscheinen, dergleichen man seit der berühmten Armada im J. 1588 nicht gesehen hatte; denn sie 1639

bestand

J. C. 1639 bestand aus 67 grossen Schiffen von Corunna, die 25000 Matrosen und 12000 Soldaten führten. Diese Macht war bestimmt, Duynkirchen, vor welchem die holländische Flotte lag, zu entsetzen, wie auch zum Schutz ihrer niederländischen Provinzen zu dienen; wiewohl Puffendorf (doch sehr unwahrscheinlich) muthmasset, daß sie zum Beystande Dännemarks gegen Schweden bestimmt gewesen sey. Diese grosse Armada ward nun von der holländischen Flotte von 100 Schiffen, unter dem Admiral Tromp, zuerst in dem englischen Kannal, und hernach in den Duinen, angegriffen; welche endlich einen völligen Sieg über dieselbe erhielt, und die meisten von ihren Schiffen zu Grunde richtete, unter welchen eine grosse portugiesische Galeone von 1400 Tonnen, 80 Kanonen und 800 Mann war. Carl I. hatte indessen zwischen diesen beyden grossen Flotten, als sie fast drey Wochen an der Küste von Kent eine auf der andern Bewegungen lauerten, durch seinen Admiral, den Ritter Johann Pennington, mit 34 Kriegeschiffen eine Neutralität zu beobachten gesucht. Dieser empfindliche Streich, nebst verschiedenen darauf folgenden Niederlagen, die die Spanier von den Franzosen zur See erlitten brachte ihre Seemacht gänzlich herunter, so daß sie sich nicht eher als in unsern Zeiten einigermassen wieder erholen konnten. Diese Unglücksfälle bewogen endlich Spanien mit den Holländern zu Münster Frieden zu machen.

Handelsvergleich zwischen England und Dännemark.

Unter eben diesem Jahre finden wir Fœdera B. XX. S. 336. einen Friedens- und Handelsvergleich zwischen dem König Carl I. von England und Christian IV. von Dännemark, der durch den Ritter Thomas Rowe zu Glückstadt geschlossen ward. Was zu unserm Zweck gehöret, lautet also: J. C. 1639

"Art. III. den Feinden von einer jeden „Parthey soll keine Kriegshülfe weder an Geld „und Lebensmitteln, noch an Waffen, Kriegs„vorrath, Kanonen ꝛc. geleistet werden.

„IV. Wenn eine von beyden sich ver„gleichenden Partheyen von einer dritten „Macht, die sie nicht zuerst angegriffen noch „gereitzt hat, angegriffen wird, oder dieselbe „auf die Länder und Gebiete der erstern eini„ge Ansprüche machen solte, so soll die an„dre Parthey, wenn sie nicht selbst im Krie„ge verwickelt ist, aufs späteste in vier Mo„naten, derselben mit folgenden Kriegsschiffen „zu Hülfe kommen, nämlich 4 jedes von „150 bis 200 Tonnen, und 150 bis 200 „Mann, nebst 20 Stück Kanonen in jedem „Schiff; und 4 andre Schiffe, jedes von „100 bis 120 Tonnen, und 100 bis 120 „Mann, nebst 16 Kanonen in jedem Schif„fe. Sie sollen auch von dem, der sie lie„fert, mit allen nöthigen Geräthschaften und „Lebensmitteln auf drey Monate versehen „seyn; hernach aber sollen sie, während dem „Kriege, von der Parthey, der sie zu Hülfe „geschickt worden sind, versehen werden.

„XIV. Des Königs von Grosbrittan„nien Unterthanen sollen nicht nach den Ha„fen

J. C. 1639

„fen des Königs von Dännemark, die ihnen „durch die vorige Vergleiche verboten sind, „kommen, wenn sie nicht vorher von dem „letztern besondere Erlaubnis gefordert und „erhalten haben; ausgenommen wenn sie „durch Sturm dazu genöthigt werden; in „welchem Falle sie aber daselbst nicht han„deln sollen.

„ XV. Schiffe und Waaren, die an den „Küsten eines von den sich vergleichenden „Theilen gestrandet sind, können von den rechten „Eigenthümer frey wieder gefordert werden; „und die Bewohner der Küsten sollen den„selben nicht schaden noch hinderlich, sondern „vielmehr bereit seyn, ihnen beyzustehen, „wenn sie für ihre Mühe bezahlt werden.

„ XIX. Und da die Erwähnung der „orkneyischen und schottländischen Inseln in „diesem Vergleich nicht ausgelassen werden „kann, so vergleicht man sich jezt, daß wäh„rend dem Leben der beyden Könige, und „während dem Leben dessen, der von ihnen „am längsten lebt, wegen derselben nichts „vorgenommen und abgehandelt werden soll; „doch allezeit unbeschadet der Rechte und „Ansprüche ihrer Nachfolger.

„ XX. Nichts soll in diesem Vergleich „dem vorhergehenden zum Nachtheil gerei„chen, wenn es nicht durch den gegenwärti„gen Vergleich ausdrücklich wiederrufen ist.“

Einige Punkte sind in diesem Vergleich besonders merkwürdig; als 1) die armseelige Hülfe an Schiffen, die von beyden

Theilen versprochen wird. 2) die Beybehaltung des alten Artikels von dem Verbote, nach den Hafen von Westmanland und Island ohne eine besondre Erlaubnis des Königs von Dännemark zu handeln. Und 3) des Königs von Dännemark fortdaurende Ansprüche auf die orkneyischen und schottländischen Inseln, obgleich der König von Schottland diese so viele Jahrhunderte ruhig besessen hatte; auf welche Inseln Dännemark schon lange vor dieser Zeit durch Vergleiche seine vormaligen Ansprüche hatte fahren lassen. Welches alles so deutlich und bekannt ist, daß es keiner weitern Anmerkungen bedarf. J. C. 1639

Carl I. widerruft alle seine Gesetzwidrige Privilegien und Monopolien.

Als der König Carl den 9ten April 1639 zu York, und im Begrif war, die Rebellion in Schottland zu unterdrücken, sahe er sich genöthiget, zur Beruhigung der Gemüther seiner Unterthanen folgende Verordnung bekannt zu machen, und darin viele von seinen gesetzwidrigen Privilegien und Monopolien zu wiederrufen. (Fœdera B. XX. S. 340.)

„Demnach verschiedene Patente, Erlaubnisscheine, Privilegien und Monopolien, unter dem Vorwande, daß dieselben zum allgemeinen Besten seiner Unterthanen gereichten, von ihm erlangt habe, die doch hernach seinen Unterthanen schädlich und nachtheilig erfunden — und in ihrer Vollziehung offenbar gemisbraucht worden sind: so seye er nun, aus blosser Gnade und Milde, auf den Rath seines geheimen Raths

J. C. 1639 „Raths, entschlossen folgende für null und „nichtig, und für wiederrufen, zu erklären.

„ 1. Einen Befehl, die Bauerhäuser „und Miethsleute betreffend "(dieser war im vorigen Jahre gegeben worden zur Einschränkung aller derer, die Bauerhäuser gebauet hatten, ohne vier Morgen Landes zu haben, die mit einem jeden derselben verbunden waren; wie auch derer, die Miethsleute, oder mehr als eine Familie in einem von solchen Häusern hatten wohnen lassen.)

„ 2. Einen Befehl, die Mäckler und „Trödeler betreffend.

„ 3. Einen Befehl zur Einschränkung „derer, die den Tobacksgesetzen zuwiderhan„delten." (d. i. derer, die denselben ohne des Königs Stempel verkaufen.)

„ 4. Einen Befehl gegen diejenigen, die „die Butter (ohne seinen Stempel und Er„laubnisschein) ausserhalb Landes führen.

„ 5. — — gegen solche, die das Bra„silienholz einführen, oder sich dessen bedie„nen.

„ 6. — — gegen die Oberrichter, wenn „sie die Stellen der Unterrichter verkaufen.

„ 7. — — gegen solche, die die Wal„dungen durch die Eisenwerke zu Grunde „richten.

„ 8. — — wegen der Hehler und „Stehler zwanzig Meilen um London.

„ 9. — — wegen der Ausfuhr der „Schaaf- und Lammfelle.

J. C. 1639

„ 10. — — wegen der Zubereiter des „Wildprets, der Phasanen und Rebhüner „in den Wirthshäusern, Bierhäusern, Gar„küchen und Weinhäusern.

„ 11. — — wegen der Brauer.

„ 12. — — wegen der alleinigen Aus„fuhr der Lampreten.

„ 13. — — wegen des Abwiegens des „Heues und Strohes.

„ 14. — — wegen eines Registrators „bey der Bankerut-Commißion in verschie„denen Grafschaften.

„ 15. — — wegen des Visitirens der „geräucherten Heringe.

„ 16. — — wegen des Zeichnens des „in England verarbeiteten Eisens.

„ 17. — — wegen des Stempelns der „Spitzen.

„ 18. — — wegen des Bezeichnens „und Visitirens der Butterfässer.

„ 19. — — wegen des Privilegiums „sich des Meergrases zu bedienen.

„ 20. — — wegen des Stempelns der „Leinewand.

„ 21. — — wegen des Aufsammlens „der Lumpen.

„ 22. — — wegen einer Factorey für „die schottischen Kaufleute.

„ 23. — — wegen des Visitirens und „Stempelns des fremden Hopfen.

„ 24.

J. C. 1639

„24. — — wegen des Stempelns der „Knöpfe.

„25. Alle Patente wegen der Geldbus„sen, Strafen und Verwirkungen, vor der „gerichtlichen Untersuchung.

„26. Alle Privilegien zu neuen Erfin„dungen, die binnen drey Jahren nach dem „dato der ertheilten Patente nicht getrieben „worden.

„27. Alle die verschiedene Patente zur „Incorporation der Hutbandmacher, der „Brillenmacher, Pfeiffenmacher, Fleischer „und Horndrechsler. Und der König bezeu„get darin, daß diese Patente noch gericht„lich wiederrufen werden sollen."

(Durch diese und alle andre Projecte von geringerer Bedeutung soll der König jährlich etwa 200000 Pfund gehoben haben. S. das Buch unter dem Titel die königliche Schatzkammer von England, 3 London 1725 S. 284)

Bestätigung der Privilegien der wagenden Kaufleute.

Fœdera B. XX. S. 342. "Da dieser König erfahren hatte, daß verschiedene „Kaufleute (seiner Verordnung vom vorigen „Jahre zuwider) noch immer mit wollenen „Waaren handelten, und dieselbe nach an„dern Hafen von Deutschland und den Nie„derlanden, als nach den Marktflecken und „Stapelstädten der Gesellschaft wagenden „Kaufleute führten; so erneuert er jezt diese „Verordnung, und verlängert die ihnen vor„mals gewährte Zeit zur Erhaltung der „Freyheiten dieser Gesellschaft. Er verbie-

„tet auch hiedurch ernstlich die Ausfuhr der „Wolle, Schaaffelle, Wollgarns, Walkerde „Tobackspfeiffentons, von welchem man (wie „der König sagt) jezt weiß, daß er von der„selben Beschaffenheit und Nutzbarkeit sey, „als die Walkerde; und durch dessen Aus„fuhr die Wollmanufacturen in grossen Ver„fall gerathen sind." J. C. 1639

Wiederrufene Monopolien.

Ebendaselbst S. 344. "Wiederruft der „König vieles von der unmäßigen Macht „und Gewalt, die er vormals seinem Auf„seher über den Markt und dem Wasser„Beamten ertheilt hatte — wie auch sein „Patent zur Incorporation der Ziegelstrei„cher bey London und Westmünster, weil man „es für nachtheilig hält — ꝛc. ꝛc."

Untersuchung des schlechten Verhaltens der Fischergesellschaft.

Ebendaselbst S. 346. "bestellt dieser „König eine Commißion zur Untersuchung „des Verhaltens des Peter Richaut, eines „Kaufmanns und Schatzmeisters der Fischer„gesellschaft, wegen der Unterdrückungen „und Beeinträchtigungen, die von ihm ver„schiedenen armen Kramern, die mit dieser „Gesellschaft handelten, zugefüget worden; — „wie auch zu untersuchen, ob das Kapital „dieser Gesellschaft abgenommen? und wenn „dem so ist, wie es zugegangen sey? — in„gleichen alle andere diese Gesellschaft betref„fende Angelegenheiten zu untersuchen, und „Mittel ausfündig zu machen, wie diese „Fischergesellschaft zum wahren Besten des „gemeinen Wesens unsrer Reiche fürs künf„tige eingerichtet werden können; damit man „nach der Zurückkunft dieser Commißion „wissen

J. C. 1639

„wissen könne, wie eine so würdige Unter-
„nehmung zu unsrer Ehre und zum allge-
„meinen Besten unsrer Unterthanen beför-
„dert werden kann." Wir können hier be-
merken, daß verschiedene von den bekannten
Monopolien und Projekten, die der König
jezt wiederruft, in den Fœdera nicht ange-
troffen werden, und daß hingegen viele
von den darin erwähnten nicht unter den
wiederrufenen zu finden sind. — Carl I.
entschlos sich bis an sein Ende immer zu
späte, wenn er Bedrückungen abschaffen,
oder den gerechten Klagen seiner Unterthä-
nen abhelfen wolte.

In Barbados wird noch kein Zucker gewonnen.

Ebendaselbst S. 357 finden wir "des
„Königs Auftrag an fünf Personen, sich nach
„der Insel Barbados zu begeben, und den
„dasigen Statthalter abzusetzen, der in die-
„ser Würde bleiben wolte, nachdem schon ein
„andrer von dem Grafen von Carlisle er-
„nennt war." — Diese Urkunde meldet,
"daß Barbados für eine der caribischen In-
„seln gehalten ward, und für einen Theil der
„damals sogenannten Provinz Carlisle in
„Ameriea, welche (wie wir schon gesehen ha-
„ben) dem Jacob Hay, leztverstorbenen Gra-
„fen von Carliste, und seinen Erben ge-
„schenkt war. Es scheint, daß dieser ver-
„meinte Statthalter (der Kapitain Heinrich
„Hawley) im Anfange dieses Jahrs, nur ei-
„nen Auftrag vom Könige hatte, mit den
„Einwohnern von Barbados und mit den
„Kolonien der andern Inseln einen Ver-
„gleich zu treffen, in welcher Maasse sie den

„Toback" (denn bisher ward in denselben noch kein Zucker hervorgebracht) "bauen, und „die Preise desselben bestimmen solten. Und „wir haben (sagt der König) denselben zu „keinen andern Zweck bestimmt. Unter die„sem Vorwande hatte aber derselbe sich den „Titel eines Generalstatthalters von Bar„bados angemaßt." J. C. 1639

Die Engländer lassen sich in der Insel St. Lucia nieder.

In diesem Jahre 1639 liessen die Engländer sich zuerst in der angenehmen Inseln St. Lucia nieder; sie ist eine von caribischen Inseln, liegt sieben französische Meilen von Martinique, eben so viel von St. Vincent, und 24 Meilen von Barbados, hat 24 Meilen in der Länge und 11 Meilen in der Breite, und hat einen Ueberflus am Holz, das zum Bau der Häuser und Mühlen tüchtig ist, mit welchem die benachbarten engl. und französ. Inseln noch versehen werden. Man findet auch darin viel Färbeholz und Cocusbäume; ingleichen gute Hafen und Anckerblätze. Zwey Jahre nachher ward der englische Statthalter nebst den meisten von seinen Leuten von den caribischen Eingebohrnen ermordet, und die übrigen aus der Insel vertrieben; man glaubte, daß solches auf Anstiften der Franzosen in Martinique geschehen sey, wiewohl es von dem französischen Statthalter geleugnet ward. Die Franzosen haben auch weder um diese Zeit, noch viele Jahre hernach, irgend einige Ansprüche auf diese Insel gemacht. Allein während dem bürgerlichen Kriege in England zwischen Carl I. und seinem Parlement

J. C. 1639 ment sandte ein gewisser Parquot von Martinique vierzig Franzosen ab, um von der Insel St. Lucia (welche die Franzosen St. Alouzie nennen) Besitz zu nehmen; jedoch die Cariben, die gegen die Franzosen eben so feindseelig gesinnt waren, als gegen die Engländer, tödteten zwey von ihren Befehlshabern, und viele von ihren Leuten, und behaupteten ihre Unabhänglichkeit bis zur Wiederherstellung Carls II.

Unter den Bedienungen, (Fœdera B. XX. S. 381) die in diesem Jahre vom Könige besetzt wurden, findet sich eine „zur Aufsicht über die Spieler, die sich im Ringen „üben, an allen Orten, die in dem Bezirk, „oder in der Entfernung von drey Meilen „von London liegen." Wir führen dieses nur als etwas sonderbares an. Ein jedes Zeitalter hat seine besondre Ergetzungen und Gewohnheiten; und obgleich diese in unserm Zeitalter seltsam scheinen mag, so war sie doch vermuthlich damals sehr gebräuchlich, und vielleicht unter Personen von hohem Range, so wie das Ballspiel auch vor einiger Zeit war.

Zwischen den Jahren 1630 und 1640, in welchen keine Parlemente in England waren, trieben die Holländer einen sehr vortheilhaften Handel mit den englischen americanischen Plantationen; denn es war damals noch nicht durch Gesetze verboten, daß keine fremde Schiffe dahin kommen sollten. Die Holländer handeln mit den engl. Kolonien in America.

In dem ersten Zeiten der Regierung Ludwigs XIII. waren die Uneinigkeiten und Ursprung des neuern Handels und Ver-

der Seemacht in Frankreich.

Verwirrungen in Frankreich, während seiner Minderjährigkeit, grosse Hinderniße des Wachsthums des Handels. Auf der andern Seite gelangten die Protestanten in Frankreich dadurch zu solchen Ansehen, daß sie ihre Angelegenheiten endlich unabhängig trieben, mehr als eine freye Republick, denn als Unterthanen. Richelieu ward hiedurch bewogen sich an diesen armen Leuten durch die Belagerung u. Einnahme von Rochelle zu rächen, welches ihre Hauptstadt u. ihre vornehmste Handelstadt war. Heylin sagt in seiner Cosmographie, daß diese Stadt als sie belagert ward, 120 Kaufleute in ihren Mauren hatte, deren jeder 100000 Kronen im Vermögen hatte. Nach dieser Zeit fieng dieser Kardinal, wie wir gesehen haben, erst an, um diese Zeit eine beträchtliche französische königliche Flotte zu errichten, da sie vorher kaum einige gute eigene Kriegsschiffe hatten, sondern sich gelegentlich der Schiffe anderer Nationen bedienten.

J. C. 1639

Portugal wirft das spanische Joch ab.

Dieses merkwürdige Jahr 1640 war dem Handel Englands und andrer Nationen, wegen der großen Regierungsveränderung in Portugal, sehr günstig, als Johann, Herzog von Braganza, Mittel fand, die Spanier zu vertreiben, und den Trohn von Portugal unter dem Namen des Königs Johann IV zu besteigen. Denn so lange Spanien im Stande war, seine americanischen Provinzen mit seidenen Zeugen, Specereyen und baumwollenen Zeugen ꝛc. aus den portugiesischen Niederlassungen in Ostindien zu versehen, so lange behielt es nicht nur mehr von seinen eigenen

1640

Wachsthum des Handels in England, Holland, Hamburg u. Frankreich.

J. C. 1640 eigenen americanischen Schätzen in Händen; sondern von England und andern Ländern wurden auch noch nicht so viel von ihren Waaren verlangt, um damit Spanien und dessen americanische Provinzen zu versehen. Nachdem aber die Spanier das Königreich Portugal, und folglich auch die portugiesischen Niederlassungen in Ostindien verlohren hatten, auch nur wenige oder gar keine Manufakturen, und wenige eigene Produkte (den Wein ausgenommen) um damit ihre americanische Provinzen zu versehen, besassen, so haben die Engländer, Holländer, Hamburger, und zuletzt auch die Franzosen, mit mehrerer Dreistigkeit, als vormals, die Spanier mit dem grösten Theil ihrer Waaren und Manufacturen, sowohl in Spanien, als auch vornemlich in ihren großen americanischen Gebieten, versehen. Ceuta, das eine spanische Besatzung hatte, ist indessen nicht auf die Seite des Herzogs von Braganza getreten, wie die übrigen Gebiete von Portugal, sondern bis auf diesen Tag in dem Besitz von Spanien geblieben.

Es ist für den Handel und für die andre Vortheile des übrigen Theils von Europa nicht so günstig gewesen, daß Frankreich in eben diesem Jahre über Spanien dadurch so sehr die Oberhand erhielt, daß es nicht nur die sich empörenden Catalonier beschüzte, sondern auch demselben die Stadt Arras, die Hauptstadt der Provinz Artois, wegnahm, welche man bisher für unüberwindlich gehalten hatte. Frankreich erhält zu sehr über Spanien die Oberhand.

Da

J. C. 1640

Carl I. verkauft allen Pfeffer der ostindischen Gesellschaft.

Da der König Carl I in eben diesem Jahre beschäftigt war, sich zu einem Religionskriege gegen die Schotten zu rüsten, und sich doch nicht bequemen wollte, ein englisches Parlement zusammen zu rufen, und von demselben Hülfsgelder zu fordern, so fiel er, um Geld zu erlangen, auf sehr ausserordentliche Mittel. Unter andern kaufte er in diesem Jahre, auf Borg, von der ostindischen Gesellschaft allen ihren Pfeffer, und verkaufte denselben wieder für baares Geld. In einer Rechnung des Geldes, das aus dem Tonnen- und Pfund-Zoll für die Flotte den 9 Jun. 1642 vorgeschossen ward, finden wir folgenden Posten: „an die ostindische Gesellschaft, „als einen Theil der Schuld, die der König „derselben für den von dem Lord Cottington „gekauften Pfeffer schuldig ist, 9413 Pf. „14 Schill. 7 Stüb."

Bogen, Pfeile und steinerne Kanonenkugeln sind noch im Kriege gebräuchlich.

In einer besondern Verordnung Carls I zur diesjährigen Zurüstung seines Heeres gegen die Schotten finden wir, daß Bogen und Pfeile, wie auch steinerne Kanonenkugeln (sowohl als eiserne) zur Artillerie, damals noch im Gebrauch waren. (Fœdera ebendas. S. 417.)

Entdeckung einer Zinngrube in der Barbarey.

Da der König in diesem Jahre erfuhr, daß seit kurzem eine Zinngrube in der Barbarey entdeckt worden, (ebendas. S. 423.) und daher besorgte, daß seine Einkünfte aus den Zinngruben von Cornwallien und Devonshire abnehmen würden, „so verbietet er durch eine „Verordnung die Einfuhr des fremden Zinns, „wie auch die Fortschaffung des Zinns aus „der Barbarey in englischen Schiffen nach „irgend einem andern Orte. Zur Beförde-

„rung

J. C. 1640

„rung des Verbrauchs des englischen Zinns „und der Zinnwaaren in seinen Reichen ver„ordnet er, daß alle die Maassen zum Wein, „Ale, Bier ꝛc. deren man sich in den Wein„häusern, Gasthöfen Garküchen ꝛc. bedient, aus „Zinn verfertigt und gestempelt seyn sollen."

Ein engl. Consul zu Alicante.

Ebendaselbst S. 430. finden wir die erste Erwähnung von einem General-Consul für England zu Alicante in Spanien Die Vorrede zu dieser Verordnung lautet so:

„Demnach man uns zu verstehen gege„ben hat wie sehr es zum Besten unsrer lie„ben Unterthanen, die nach Alicante im Kö„nigreich Valencia handeln, nützlich und nö„thig sey, daselbst einen Mann von Klugheit „und Erfahrung, der im Stande ist, sie in „ihren gerechten und rechtmäßigen Vorfällen „zu regieren, zum Consul ernennt und be„stellt zu haben; so ernennen wir ꝛc."

„Zum Gehalte dieses Consuls gehöret die „alte Abgabe von zwey Dukaten von jedem „nach diesem Hafen handelnden brittischen „Schiffe, wie auch der vierte Theil von 1 „für hundert von allen Waaren der dahin „handelnden Schiffe."

Carl I. muß endlich ein Parlement zusammen rufen.

Des Königs Carls Unvermögen, der schottischen Armee, die jetzt auf England los marschierte, die Spitze zu bieten, nöthigte ihn endlich, ein englisches Parlement (sehr wider seine Neigung) nach einer zwölfjährigen Unterlassung, zusammen zu rufen. Er fieng damit an, daß er vom Unterhause eine hinlängliche Hülfe zu diesem Kriege foderte.

Er

Er trug ferner dem Parlemente vor, daß alle die benachbarten Fürsten große Schifsflotten ausrüsteten, — wie auch, daß die Algierer so übermüthig geworden wären, seitdem sie nicht weniger als sechzig Schiffe ausgerüstet hätten, und daß sie verschiedene englische Schiffe, besonders eines, mit Namen die Rebecca von London, an den spanischen Küsten, das wenigstens 260000 Pf. werth war, weggenommen hätten. Allein das Unterhaus glaubte, daß die unmittelbare Abhelfung ihrer vielen Beschwerden von grösserer Wichtigkeit sey, als seine unverzügliche Hülfe zu dem angezeigten Kriege ꝛc. Dieses verdroß den König so sehr, daß er, ehe eine Acte durchgegangen war, dieses Parlement sehr plözlich und zornig aufhob, welches (wie Clarendon gesteht) ihn unmittelbar darauf sehr gereuet hat. Um nun seinen gegenwärtigen Bedürfnißen, ohne ein Parlement, abzuhelfen, bediente er sich verschiedener ausserordentlicher Mittel, Geld zu heben, als z. B. Kleider- und Geleite-Geld von einer jeden Grafschaft; — eine unmäßige der Stadt London zuerkannte Geldstrafe, weil sie, wie er sagte, sich in Irland mehr Ländereyen zugeeignet hatte, als ihr durch den Gnadenbrief verstattet war. Allein die wahre Ursach war, weil sie ihm ein Darlehn von 200000 Pf. verweigert hatte; welche 200000 Pf. mit Gewalt von den Kaufleuten geborgt waren, die ihr Geld in der königlichen Münze in dem Tower zu London niedergelegt hatten. Dieser Ort war, (wie wir anderswo bemerkt haben,) ehe das Bankiren mit den Goldschmie-

J. C. 1640

J. C. 1640 schmieden zu London in Gebrauch kam, bis jetzt eine Art von Banke oder Niederlage für die Kaufleute, darin sie ihr Geld sicher niederlegen konnten; zu welcher man aber, seitdem dieses Darlehn von 200000 Pf. erzwungen ward, niemals wieder einiges Zutrauen hatte, obgleich der König den Gläubigern die Sicherheit seiner Zollgefälle gab. (Diese Gewaltthätigkeit wird von dem Ritter Wilhelm Tempel unter dem J. 1672 noch deutlicher erzählt, nach welchem sie im J. 1638. geschehen seyn soll, welches in der That auch wahrscheinlicher ist, wiewohl nicht viel darauf ankommt.) — Zu seinen gegenwärtigen Bedürfnissen ward auch von seinen geheimen Räthen und Lieblingen eine Subscription gemacht; der Lord Strafford allein unterschrieb 20000 Pf. Und überdies bewilligte ihm die Convocation der Geistlichkeit (die wider alle Gewohnheit noch nach der Aufhebung dieses Parlements ihre Sitzung hatte) sechs Subsidien, jede von 20000 Pf. die in sechs Jahren bezahlt werden sollten, und zwar nach Maasgabe von vier Schillingen in jedem Pfunde, nach der Schätzung ihrer Pfründen ꝛc. in den Büchern des Königs. Allein mit allen diesen Hülfsgeldern, wie auch mit dem Schifzoll, war der König doch nicht im Stande, seine Armee von 24000 Mann nur auf drey Monate für weniger als 200000 Pf. zu erhalten. Er sahe sich daher genöthigt, mit den Commissarien der schottischen Armee einen Vergleich auf eine gewisse Zeit zu schließen; denn er hatte die Liebe des grösten Theils seiner Unterthanen, und also auch ihre Bereitwilligkeit,

ihm mit Gelde zu helfen, gänzlich verloren, und die schottische Armee hatte überdies einen Theil seiner Truppen geschlagen, und von Newcastle an der Tyne Besitz genommen. Durch diesen Vergleich wurden der schottischen Armee täglich 850 Pf. zu ihrem Unterhalt bewilligt. Zur Bestreitung dieser großen Kosten war nun kein anders kräftiges Mittel vorhanden, als die Hülfe eines Parlements, welches der König daher zusammenzurufen genöthigt war, und welches den 3ten November dieses J. 1640. in einer ganz andern Laune, als er gehoft und erwartet hatte, zusammen kam. Die Debatten und Reden im Unterhause wegen der national Beschwerden, die durch des Königs willkührliches Verfahren in kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten verursacht waren, erschallten in einem sehr hohen Tone. Allein da diese Sachen nicht weiter hieher gehören, als so fern sie die Handelsangelegenheiten betreffen, so will ich unter diesem Jahre nur kürzlich bemerken, daß die dem Unterhause durch Klageschriften und Bittschriften vorgestellte Beschwerden so vielfältig und mancherley, sowohl allgemeine als besondre, waren, daß von diesem Hause über vierzig verschiedene Commißionen zur Untersuchung derselben verordnet wurden. Von allen diesen Beschwerden aber gab die Beschwerde über die Monopolien einen solchen Anstoß, daß das Haus der Gemeinen viere von ihren eigenen Mitgliedern, die darin betroffen waren, ausstieß; und Whitlok führet in seinen Memoirs an, daß noch viele andre Mitglieder sich hierauf dem Parlemente entzogen!

J. C. 1640

J. C. 1640 zogen hätten, und daß andre an ihrer Stelle erwählet wurden. Eine Folge aller dieser strengen Untersuchungen war, daß folgende Parlementsacten durchgetrieben wurden, zu welchen der König seine Einwilligung geben muste; als erstlich, daß künftig in drey Jahren wenigstens einmal ein Parlement gehalten werden sollte, wenn auch gleich der König dasselbe zusammenzurufen unterlassen sollte. Diese Acte nennte man: eine Acte zur Verhütung der Ungemächlichkeiten, die aus einer langen Unterlassung der Parlementssitzungen entstehen, um welcher willen das Reich unter dieser Regierung so viel gelitten hatte. Diese war die erste Acte dieses Parlements, und sie gieng vor Ausgang des J. 1640 durch (anno 16 Caroli) nach der damaligen Schreibart; da das Parlement auch cap. II. u. III. (anno 17 Caroli) dem Könige, zur Beyhülfe für seine Armee und für die nordlichen Gegenden des Reichs, vier völlige Subsidien bewilligte. Und in derselben Sitzung des Parlements, aber erst im J. 1640, wurden noch zwey andre Subsidien zu demselben Zweck bewilligt. Zweytens trieb man eine Acte durch (cap. VII.) nach welcher dieses Parlement nicht anders, als durch eine Parlementsacte, (d. i. nicht ohne ihre eigene Bewilligung) weder aufgehoben, noch verlängert und aufgeschoben werden sollte. Durch diese Acte (wie auch dadurch, daß sie die beyden groſsen und bösen Lieblinge des Königs des Hochverraths beschuldigten, nämlich, den Laud, Erzbischof von Canterbury, und den

Wentworth, Grafen von Strafford, welche beyde schon im Tower gefangen sassen, und hernach zum Tode verurtheilt wurden;) brachten sie diesen unglücklichen Fürsten völlig in ihre Gewalt. Zu gleicher Zeit aber bewilligten sie zu den öffentlichen Bedürfnissen der Nation hinlängliche Hülfsgelder durch die verschiedene Acten wegen des Tonnen- und Pfund-Zolls und andrer Geldsummen, die von den aus- und eingeführten Waaren bezahlt werden sollten, wie auch wegen einer Geldsumme, um die Kriegsheere schleunig abzudanken, und den Frieden zwischen den beyden Reichen England und Schottland zu befestigen, welche sie von den Leuten, nach dem Verhältniß ihres Ranges, Standes, Amtes, Berufs und ihrer Güter, aufbrachten. Durch eine andre Acte schaften sie die beyde bösen und grausamen Gerichtshöfe der Sternkammer und des hohen Commißionsgerichts auf ewig ab. — Durch eine andre ward des Königs Hebung des Schifzolles, ohne Einwilligung des Parlements, für unrechtmäßig erkläret, und beschlossen, daß sie künftig niemals gestattet werden solle. — Eine andre Acte gereichte zur Aufhebung der Unterdrükkungen bey den Zinngerichten; — eine andre zur Bestimmung der Gränzen der Waldungen; — eine andre zur Bestätigung des Friedensvergleichs zwischen England und Schottland; — eine andre zur Einschränkung des Policeydieners des Königs; — eine andre zur Aufhebung der Macht des Königs, nach welcher er, unter dem Vorwande eines alten Herkommens, Ausschreiben ergehen ließ, um die

J. C. 1640

J. C. 1640 die Güterbesitzer zu zwingen, daß sie entweder der Ritter werden, oder dem König dafür eine Geldbusse bezahlen sollten; — eine andre, die allen und jeden die Freyheit ertheilte, Schiespulver und Salpeter einzuführen, wie auch Schiespulver in England frey zu machen. In den Umständen, in welchen sich der König Carl damals befand, konnte er nicht umhin, zu den angezeigten einschränkenden Gesetzen seine Einwilligung zu geben, so demüthigend sie auch immer für ihn waren. Seine vormalige böse Rathgeber und Richter waren nun von ihm entfernt; und da das Parlement in der That immerwährend gemacht war, so blieb ihm keine Mittelstrasse übrig; er muste entweder sofort mit diesem Parlement einen Krieg anfangen, oder er muste (wie er auch that) ihren Maasregeln beytreten. Allein die Umstände blieben nicht lange so. Indessen müssen wir diese Materie eine kurze Zeit abbrechen, bis wir die andern mehr hieher gehörige Angelegenheiten dieses J. 1640 erzählt haben.

Heyraths- gut- und Wittwenge- halt einer königl. Prinzeßin.

In dem 2ten Theile der allgemeinen Sammlung der Friedens- und Handelsvergleiche, London 1732 S. 318 finden wir, daß in diesem Jahre durch einen Vergleich zwischen dem König Carl I und Heinrich Friedrich, Prinzen von Oranien, eine Heyrath zwischen dieses Königs Tochter, der Prinzeßin Maria und dem Prinzen Wilhelm; einem Sohn dieses Prinzen von Oranien, geschlossen ward. Durch welchen Vergleich der Prinzeßin Heyrathsgut aus 40000

Pf. Sterling, und ihr Wittwengehalt aus 10000 Pf. jährlich an Ländereyen, bestehen sollte. Die Bedienten, die sie aus England mitnehmen sollte, bestanden in allem aus 26 Mannspersonen und 40 Frauensperſonen. J. C. 1640.

Anbau der Insel Saba durch die Holländer.

In eben diesem Jahre liessen sich die Holländer aus ihrer Insel St. Eustatia zuerst auf der kleinen caribischen Insel Saba nieder, die dreyzehn Meilen nordwestwärts von der erstern liegt, und etwa vier franz. Meilen im Umfange hat. Es ist nur eine schlechte Insel, sie hat keinen Hafen für die Schiffe, und ein ungemein seichtes Ufer. Die Holländer sollen hier nur aus wenigen Familien bestehen, die aber doch etwas Zucker, ingleichen etwas Baumwolle und Indigo gewinnen. Einige berichten, daß die Dänen vormals die Holländer daraus vertrieben hätten. Viele von diesen kleinen caribischen Inseln wurden anfänglich wenig geachtet, bis man sahe, daß die englische Insel Barbados, weil sie sich sehr zeitig auf den Zuckerhandel legte, reich ward; hierauf hielten es die auf den benachbarten Inseln sich niedergelassene Europäer ihrem Vortheil gemäs, auf diese damals unbedeutende Inseln öffentlich Anspruch zu machen, dieselbe zu befestigen, und darüber Statthalter zu ernennen.

Die Holländer nehmen Malacca in Ostindien.

Der Hafen und die Stadt Malacca, die damals im Besitz der Portugiesen war, und die am äussersten Ende der berühmten Halbinsel dieses Namens in den vordersten Indien liegt, hatte zur Bequemlichkeit des Handels der holländischen ostindischen Gesell-

J. C. 1640 sellschaft eine so glückliche Lage, daß es nicht zu verwundern ist, wenn sie schon im J. 1606 nach diesem köstlichen Bissen trachteten. Portugall stand damals unter der Herrschaft der Spanier, und mit dieser leztgenannten Nation führten die Holländer Krieg. Indessen waren sie doch damals nicht im Stande, sich desselben zu bemächtigen, ob sie gleich die portugiesische Flotte, auf welcher 3000 Mann waren, daselbst geschlagen und verbrannt hatten. Allein in diesem J. 1640 wurden die Holländer, nach einer sechsmonatlichen Belagerung, Meister von diesem wichtigen Platz, welchen sie bis auf den heutigen Tag behauptet haben. Sie fanden in der Stadt und deren Gebiete über 20000 Einwohner, nebst vielen Kirchen, Klöstern und einer reichen Beute. Seit dieser Zeit haben die Holländer die dasige Festungswerke sehr verbessert; und da alle Schiffe, die von Siam, Camboja, Tunquin, Cochinchina, China, Japan und den philippinischen Inseln nach Bengala und der Küste von Coromandel handeln, genöthiget sind, durch die Meerenge von Malacca zu seegeln, so sollen die Holländer alle andere Schiffe, ausser den englischen, gezwungen haben, daselbst einen Ankerzoll zu bezahlen.— Hiedurch halten sie auch die kleinen Fürsten in der Nachbarschaft in Furcht, und gewinnen dadurch in ihrem Handel Vortheile, wiewohl sie nicht mehr so groß sind, als sie vormals waren, ehe Batavia die grosse Niederlage ihres ganzen ostindischen Handels ward.— Solchergestalt nahm der Handel der holländischen Gesellschaft

sehr geschwind zu, dahingegen der Handel der englischen ostindischen Gesellschaft sehr langsam von statten gieng, theils wegen der Beeinträchtigungen dieser holländischen Gesellschaft, theils auch wegen der vom Könige Carl an andre ertheilten Freyheitsbriefe, sich ebenfals in diesen ostindischen Handel zu mischen; welches so weit gieng, daß einige Schriftsteller über den Handel dieser Zeiten behaupten, die englische Gesellschaft habe bisher bey diesem Handel verloren; welches wir aber doch nicht für wahrscheinlich halten. J. C. 1640

Surinam wird erst von den Franzosen, hernach von den Engl. angebauet.

In eben diesem Jahre fingen die Franzosen an, sich an einem Ort auf dem festen Lande von America, der Surinam hieß, im neunten Grade Norderbreite, von der Mündung des Oronokoflusses, an der mittägigen Seite des Maroniflusses, niederzulassen. Da aber dieses Land niedrig, sumpfig und ungesund war, so verliessen sie es bald darauf. Hierauf nahmen die Engländer Besitz davon, und behaupteten es bis zum J. 1674, da sie, wie wir sehen werden, von den Holländern überfallen wurden.

London wird von allen Seiten erweitert.

Ungeachtet um diese Zeit in England das Geschrey gegen das willkührliche Verfahren des Königs Carls allgemein war, und man sich auch dabey über den Verfall des Handels in England oft beschwerte; so ist doch offenbar, daß der englische Handel in dieser ganzen Zeit beständig zunahm. Selbst in und um dieses J. 1640 finden wir, daß die Vorstädte von London sich auf allen Seiten durch neue Gebäude sehr erweiterten; beson-

J. C. 1640 besonders nach der Abendseite zu, dazu gehören Claremarket, Longacre, Bedfordburg, und andre Gegenden des damaligen Kirchspiels St. Giles in the Fields. So gar die Namen der ältern Strassen bey Coventgarden sind von der damaligen königlichen Familie hergenommen (wie wohl auch einige unter der Regierung des Königs Carls II. entstanden sind, als Catharinen- Herzogs- York-Strasse ꝛc.) dergleichen sind Jacobs- Königs- Carls- Henrietten- Strasse ꝛc. welche insgesamt, wie auch der dasige schöne grosse Platz, von dem berühmten Baumeister Inigo Jones angelegt worden sind. Doch ist der Theil, wo das Haus und die Gärten des Herzogs von Bedford sind, viel später angelegt worden, nämlich unter den Regierungen des Königs Wilhelm und der Königin Anne. — Bloomsburg und die Strasen bey den Seven Dials, wie auch Leicesterfields, sind etwas später erbauet worden, nämlich nach der Wiederherstellung des Königs Carls II. und so verhält es sich auch fast mit den ganzen Kirchspielen von St. James und St. Anne, und mit einem grossen Theil der Kirchspielen St. Martin und St. Gyles. Ich habe in meinen jüngern Jahren verschiedene alte Leute gekannt, die sich erinnerten, daß zwischen dem Mäuse-Thor bey Charing-Croß und dem Thore des Pallastes St. James, wo jezt die stattlichen Pfeiler von St. James-Square, Pallmall und andrer schönen Strasen stehen, nur ein einziges Haus, nämlich ein Kuchenbeckerhaus, gestanden habe. — Diese erinnerten sich

auch, daß die Abendseite von der St. Martins-Gasse ein lebendiger Zaun gewesen sey. Doch waren Hiph-Hollbourn und Drury-Lane schon fast vor 150 Jahren mit den Häusern der Grossen und Vornehmen angefüllt. — Die schönen Strasen an der mittägigen Seite des Strands, die nach der Themse zu gehen, sind seit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts auf dem Grund und Boden der Häuser und Garten der Grossen (die weiter nach der Abendseite zu zogen) erbauet worden, wie alle ihre Namen anzeigen. — Selbst einige Gegenden innerhalb der Thore von London waren vor 150 Jahren noch unbebauet; insbesondre alle die Plätze zwischen der Schuh-Gasse und Fewters-(jetzt Fetter-) Gasse, die wie Howell in seinem Londinopolis sagt, von Fewters, einer alten Benennung müßiger Leute, die daselbst als auf einem Wege, der nach den Garten führte, auf Arbeit warteten, so genennt ward; aus welchen Plätzen unter Carls I. Regierung, und auch noch nachher, Strassen, Gassen ꝛc. geworden sind. Verschiedene andre Gegenden der Stadt sind, wie bekannt, dadurch, daß die Grossen ꝛc. nach den Freyheiten von Westmünster zogen, volkreicher geworden; denn auf dem Grund und Boden, wo vormals derselben grosse Häuser und Garten waren, sind seit dem Tode der Königin Elisabeth ganze Strassen, Gassen, Plätze ꝛc. entstanden. — Wenn Howell in seinem Londinopolis zwischen London und andern auswärtigen grossen Städten eine Vergleichung macht, so sagt er: „daß die letzte

J. C. 1640

J. C. 1640

„letzte Zählung der Einwohner zu Paris „beynahe eine Million gewesen sey:" (es konnten damals vielleicht kaum eine halbe Million zu Paris seyn) — „Allein als im J. 1636 „(so fährt er fort) der König Carl dem Lord „Mayor auftrug, eine genaue Untersuchung „anzustellen, wie hoch die Anzahl der Katoliken und Fremden sich in der Stadt „belaufe, so nahm derselbe daher Anlas, „ein Namenverzeichnis von allen Einwohnern zu verfertigen; und es waren an „Männern, Weibern und Kindern etwa „700000, die blos innerhalb der Gränzen seiner Gerichtbarkeit wohnten. Da „dies nun schon vor 21 Jahren geschehen ist, „so glaubt man nach aller wahrscheinlichen „Rechnung, daß London jetzt um den dritten „Theil volkreicher ist, als es damals war."— Eben so ausschweifend fährt er fort zu schliessen, „daß mit Zurechnung von Westmünster „und den vorbenannten Plätzen, nebst den „nordlichen Vorstädten von Cleokenwell, „ausserhalb der Gränzen von Bischops-gate „(Spital-fields war damals noch nicht be„bauet) und Alder-Gate, wie auch jenseit „dem Tower und in Southwark, die insgesammt mit London zusammenhängen, die „Anzahl sich in allen auf anderthalb Millionen Seelen belaufen könne." (Es waren damals nicht einmal ein Drittheil von dieser Anzahl in London, und selbst jetzt wird man wenig, oder gar keine, über die Hälfte dieser Anzahl darin finden. Man sehe hievon mehr in der Vorrede.) — Southwark ist zwar ein alter Burgflecken; allein

Ko-

Rotharhith, Horseydown und andre anstossende Plätze, sind insgesammt durch den blossen Wachsthum des englischen Handels und der Schiffart aufgebauet worden; ebendasselbe kann man auch von Limehause, Wapping, Schadwell, Spitalfields ꝛc. sagen. Ja, obgleich das eigentlich sogenannte Westmünster sich niemals im Handel und in Manufacturen hervorgethan hat, so hat doch die allgemeine Zunahme des Handels, die Nachbarschaft desselben mit London, und das allmählige Wegziehen der Grossen und Vornehmen von London weiter Westwärts, seit den letzten 250 Jahren, sehr vieles dazu beygetragen, dasselbe aus einem Flecken zu einer Stadt zu machen. J. C. 1640

Lübeck hat noch viele Schiffe.

Es wird nicht undienlich seyn, unter diesem J. 1641 anzumerken, was Heylin, der die erste (oder vielmehr vielleicht die zweyte) Ausgabe von seiner Cosmographie um dieses Jahr schrieb, von der ehemals berühmten Hansestadt Lübek berichtet, nämlich "daß derselben damals (ob sie gleich „von ihrer alten Grösse gesunken war) doch „noch über 600 Schiffe von allerley Gattungen zugehörten, deren einige von 1000 „Tonnen und drüber waren." — Und er setzt hinzu, was damals von London selbst nicht gesagt werden konnte, "daß aus dem allgemeinen Wasserbehältnis zu einem jeden „Privathause eine Wasserröhre geleitet ward, „und daß die ersten Wasserleitungen zu London nach diesem Muster verfertigt wurden," jedoch sehr lange vor diesem Jahrhunderte. 1641

Schon

J. C. 1641

Schon in diesem J. 1641 haben wir einen merkwürdigen Beweis von der Arbeitsamkeit der Stadt Manchester in Bancashire aus einem glaubwürdigen Schriftsteller, Ludewig Roberts, einem Kaufmann, und Verfasser des bekannten Buchs, unter dem Titel: des Kaufmanns Handelskarte; dieser berichtet in einer kleinen Schrift, betittelt der Schatz des Handelsgewerbes, die in diesem Jahre heraus kam, folgendes: "die Stadt Manchester kauft das „Linnen-Garn in grosser Menge von den „Irrländern, und schickt dasselbe in gewebter Leinewand wiederum zum Verkauf nach „Irrland zurück," (dies gab vermuthlich und natürlich zu den irrländischen Linnen-Manufacturen zuerst Anlas.) "Allein ihr „Fleiß begnügt sich daran noch nicht; sondern „sie kaufen auch zu London die Baumwolle, „die zuerst aus Cypern und Smyrna „kommt," (es scheint, daß die Engländer noch nicht viel aus ihren americanischen Inseln erhielten,) "und verarbeiten dieselbe „zu Parchenten und andren Zeugen, die sie „nach London zum Verkauf zurückschicken, „von dannen sie nicht selten nach solchen „auswärtigen Ländern geschickt werden, wo„selbst die ersten Materialien zu dieser Ma„nufactur viel leichter angeschaft werden „können."

Manchesters Handel mit Leinewand und baumwollenen Zeugen.

In einer kleinen Schrift, betitelt: Englands Sicherheit in dem Wachsthum des Handels, von Heinrich Robinson, finden wir, daß die Franzosen schon in diesem

Frankreichs Verordnungen zum Schaden des engl Handels.

J. C. 1641

diesem Jahre angefangen haben, Anordnungen und Gesetze zu machen, die dem englischen Handel zum Nachtheil gereichten; und der Verfasser äussert seine Besorgnis, daß sie mit der Zeit im Stande seyn werden, die Engländer aus ihrem Handel zu verdrängen, "insbesondere, sagt er, wenn die Christenheit Friede haben wird, wodurch der „Handel mit Spanien für andre Nationen „frey seyn wird, den wir jezt fast ganz al„lein betreiben." Und hierin ist er ein nur zu wahrer Prophet gewesen.

Summe der Zolleinkünfte in Engl.

In dem vorher angezogenen Buche: Roberts Schatz des Handelsgewerbes, wird behauptet, daß die Zolleinkünfte von England sich jährlich auf nicht weniger als 500000 Pf. belaufen haben. Eine gewaltige Vermehrung seit dem Tode der Königin Elisabeth.

Die Seemacht von Algier ist jezt sehr hochgestiegen.

Die Seemacht des seeräuberischen Staates von Algier scheint in diesem Jahre sehr hoch gestiegen zu seyn. Morgan, im zweyten Bande der Geschichte dieses Staats, führet aus einem gewissen D'Aranda folgende Worte an: „Die Algierer hätten in dem „Sommer dieses Jahres zu ihrem Kreutzzu„ge nicht weniger als 65 Schiffe, ausser ver„schiedenen Galeeren und Galiotten, alle zu „gleicher Zeit gehabt." Und obgleich man wohl weiß, daß ihre Seemacht seit dieser Zeit sehr abgenommen hat, so haben sie doch noch in unsern Tagen genug übrig behalten, um den Seehandel solcher christlichen Mächte, gegen welche es ihnen einfällt, Krieg zu füh-

J. C. 1641

führen, einen beträchtlichen Schaden zuzufügen.

Der Hansestädte Beschwerden über den Sundzoll.

Wir würden kein Ende finden, wenn wir alle die Streitigkeiten anführen wollten, die zu verschiedenen Zeiten zwischen Dännemark und andern Nationen, besonders aber mit den Hansestädten, wegen des Zolles, den die Schiffe auf ihrer Fahrt durch den Sund bezahlen müssen, geführt worden sind. In diesem Jahre 1641 liessen sich die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen, weil Dännemark diesen Zoll zu strenge eintrieb, in genauere Bündnisse ein, zur Beschützung sowohl ihrer eigenen Handels-Angelegenheiten, als auch aller der andern Hansestädte, die sich mit ihnen verbinden würden, und sie rüsteten sich daher zu Wasser und zu Lande; doch wird dieses Zolles in diesem Vergleich keine ausdrückliche Erwähnung gethan. Dieser Vergleich hatte, wie die vorhergehenden, einige Zeit nachher gute Wirkungen.

Genuas Ansprüche auf die Herrschaft der benachbarten Meere.

In diesem Jahre kam zu Rom eine Schrift unter dem Titel heraus: Petri Baptistae Burgi de Domino serenissimae Genuensis reipublicae in mari ligustico. Darin solte durch die gewöhnliche längst beantwortete Gründe bewiesen werden, "daß die „See sowohl als das Land eines Eigenthums „fähig sey, und daß die Republick Genua „auf die Herrschaft ihrer benachbarten Mee„re ein territorial Recht habe." Diese Schrift soll zur Beantwortung des Grotius mare liberum etc. dienen.

Die-

Diese ausschweifende Ansprüche der genuesischen Republik bedeuteten, nachdem sie schon lange ihr Ansehen zur See verloren hatte, eben so viel, als wenn man den Stall zuschließt, nachdem die Kuh gestohlen ist. Und so wird es sich mit dergleichen Ansprüchen bis ans Ende der Welt immer verhalten. So lange ein jeder Staat auf den Meeren stärker als sein Nachbar ist, gerade so lange wird er im Stande seyn, eine so gehäßige Herrschaft zu behaupten; wenn aber eine solche Ueberlegenheit aufhört, so wird er der gerechte Gegenstand der Verachtung werden. In unsern klügern Zeiten höret man daher nichts von solchen eingebildeten Ansprüchen, und die wirklichen Besitzer einer solchen Ueberlegenheit begnügen sich nur mit den wesentlichen Vortheilen, die daraus entspringen. J. C. 1641

Die Spanier vertreiben die Engländer aus der Provideuzinsel.

Nachdem die Engländer schon seit dem J. 1629 im Besitz der Providenzinsel in America gewesen waren, und einen Theil derselben angebaut hatten, wurden sie jetzt mit einer großen Macht angegriffen; und ob sie gleich einen muthigen Widerstand thaten, so sahen sie sich doch endlich genöthigt, denselben diese Insel zum grossen Schaden ihrer Pflanzer zu überlassen. Indessen liessen sich doch die Spanier hernach gar nicht darauf nieder. Sondern ihre einzige Absicht bey Vertreibung der Engländer war nur, ihre thörichte und unvernünftige Ansprüche auf das alleinige Recht zu allen Bahama Inseln zu behaupten. Allein England nahm darauf wiedrum Besitz von der Providenzinsel, und

die

J. C. 1641

die Engländer massen sich jezt das alleinige Eigenthum aller Bahama-Inseln an.

Surinam von Engl. angebauet.

Es geschahe in eben diesem Jahre, daß die Franzosen, um der oben angeführten Ursachen willen, die Kolonie von Surinam in Südamerica, in welcher sie sich erst in vorigen Jahre nahe an der Mündung des großen Oronokoflußes niedergelassen hatten, verliessen; und hierauf liessen die Engländer, auf Kosten des Lords Willoughby, daselbst sich noch in diesem Jahre nieder. Dieser Lord soll zum Anbau derselben sein ganzes väterliches Erbtheil verwendet haben.

Beweise, wie der Handel durch Saumseeligkeit und schwere Auflagen leidet.

Wenn Fürsten und Staaten, zur Aufmunterung und Aufnahme des Handels in ihren Gebieten, es an ihrer gehörigen Sorgfalt und Vorsichtigkeit haben fehlen lassen, so hat dies oft, wenn sie ihr Handelsgewerbe, die beste Quelle ihres Reichthums und ihrer Macht, verloren, zu ihrem unersetzlichen Schaden gereicht. Ludewig Roberts führet in seinem Buche: der Schatz des Handelsgewerbes, drey starke Beweise hievon an, und liefert uns dadurch zugleich einen Theil der Geschichte von drey angesehenen Handelsstädten. Er drückt sich so aus: „Der „Mangel guter Ordnung in der Regierung „des Handels von Antwerpen, und die Auf„lage schwerer Zölle auf die Kaufleute, hat „seit diesen funfzig Jahren diese Stadt zu dem „schlechten Zustand, in welchem wir sie jezt „finden, heruntergebracht. — Lyon in Frank„reich ist durch eben diese Unbequemlichkeiten

„sehr heruntergekommen. — Und Marseilles „hat, so lange ich denken kann, ein ungemein „grosses Handelsverkehr mit vielen Plätzen in „der Türkey, Barbarey, Spanien ꝛc. gehabt, „und war im Stande, vor etwa 25 Jahren, „Kauffardeyschiffe von 30 bis 40 Kanonen „aufzuweisen; und jetzt haben die besten von „ihren Schiffen, und zwar nur sehr wenige, „nicht über zehn Kanonen." Roberts war selbst ein angesehener Kaufmann gewesen; und obgleich der Verfall von Antwerpen, wie bekannt, vornemlich daher entstanden ist, daß es durch die spanische Armee geplündert, und hernach die Schelde, durch die von den Holländern unter der Stadt angelegte Festungswerke gesperrt worden ist; so konnte doch die hier angeführte Ursach, vor dieser Belagerung durch die spanische Armee, ebenfalls sehr in Betrachtung kommen. Lyon und Marseilles haben sich seit dieser Zeit unter einer weisern Regierung ungemein wieder empor geschwungen. Alles dieses beweiset, wie behutsam man mit dem Handel umgehen müsse, und welche genaue und beständige Aufmerksamkeit derselbe von den Regierern der Staaten und Reiche erfordre! J. C. 1641

Die Portugiesen werden aus Japan vertrieben.

Es geschahe in eben diesem Jahre, daß die holländische ostindische Gesellschaft es dahin brachte, daß die Portugiesen und andre Christen von allem Handel nach Japan ausgeschlossen wurden. Ob es aber auf eine so falsche und gottlose Art, als ihre Feinde ausgeben, geschehen sey, wollen wir zu entscheiden nicht auf uns nehmen. Sie treiben bis

auf

J. C. 1641 auf den heutigen Tag dahin einen Handel von Batavia und von andern Gegenden Indiens, wiewohl sie durch den Eigensinn dieser sehr argwöhnischen Nation vielen Schwierigkeiten ausgesetzt werden. „Es war (sagt „Puffendorf in seiner Geschichte von Europa, „unter dem Titel von Portugal) ein arglisti„ger Streich der Holländer in Japan, um „die Portugiesen aus diesem Handel zu ver„treiben, daß sie dem Kaiser einen von den „dasigen portugiesischen Jesuiten an den Pabst „geschriebenen und aufgefangenen Brief vor„legten, darin sie seiner Heiligkeit versprachen, „ganz Japan in kurzer Zeit unter seinen Ge„horsam zu bringen. Allein derselbe brachte „schreckliche Wirkungen hervor, nicht nur an „diesen Jesuiten, sondern auch an den armen „bekehrten Japanern, von welchen mehr als „400000 hingerichtet, und die Portugiesen, „bey Strafe des Todes, auf ewig aus Ja„pan ausgeschlossen wurden." Gemilli sagt, daß die holländische Factorey zu Nangasache weder die Freyheit noch die Macht habe, die sie in ihrem Handel nach andern Gegenden besitzen; denn so bald die Schiffe vor Anker liegen, kommt ein Mandarin am Boord, um die Mannschaft zu zählen, und die Seegel und Ruder ans Land zu bringen. — Sie haben keine Gemeinschaft mit der Stadt, sondern wohnen in ihrer Factorey, die auf einem Felsen liegt, der mit einer Mauer umgeben ist. — Und es wird ihnen kein Handel gestattet, als nur einmal des Jahres.

Barbados wird durch den Zuckerbau sehr reich.

J. C. 1641

Nach Ligons Geschichte von Barbados, und nach andern Verfassern der Geschichte der caribischen Inseln, war bisher das Pflanzen eines sehr schlechten Tobacks, nebst dem Ingwer und der Baumwolle, alles Gewerbe, das man bis zum J. 1641. in Barbados trieb. Erst in diesem Jahre suchten einige von den fleißigsten Pflanzern sich einige Zuckerrohre aus Fernambuc in Brasilien zu verschaffen. Als diese gut fortkamen, pflanzten sie immer mehr an, und glaubten endlich daß es gut seyn würde, wenn sie eine kleine Zuckermühle anlegten. Allein die rechte Kunst, Zucker zu machen, lernten sie doch nicht eher, als zwey oder drey Jahre nachher, als einige von ihnen auf den Einfall kamen, nach Brasilien zu reisen, und von da bessere Anweisungen und mehr Zuckerpflanzen zu holen. Jedoch auch noch bey Ligons Ankunft in Barbados, die erst im J. 1647. geschahe, waren sie noch in vier Hauptpunkten dieser Manufactur sehr unwissend; nämlich 1. in der rechten Art, die Zuckerrohre zu pflanzen; 2. in der Zeit, dieselbe einzuerndten; 3. in der rechten Art, die Kessel in ihren Offen zu stellen; und 4. in der rechten Art, ihre Walzen mit Blechen von Eisen zu belegen. Als er aber im J. 1650. die Insel verließ, hatten sie es in Verbesserung des Zuckers, und in der Art, denselben zu verfertigen, schon so weit gebracht, daß eine Plantation des Major Hilliard von 500 Morgen, die, wie er wußte, ehe sie sich auf den Zuckerbau legten, für 400 Pf. Sterl. hatte erkauft werden können, bey seiner Ankunft im J. 1647 schon 14000 Pf. wehrt war.

J. C. 1641 war. Noch mehr, der Oberst Jacob Drax, der auf dieser Insel mit einem Kapital von 300 Pf. anfieng, gewann damit so viel, daß Ligon ihn sagen gehört hat: „er wolle nach „England, um daselbst den übrigen Theil sei„nes Lebens zuzubringen, nicht eher zurück„kehren, als bis er im Stande sey, so viel „Landgüter zu kaufen, daß er davon jährlich „10000 Pf. Einkünfte habe, dahin er es in „wenigen Jahren zu bringen hoffe." Und der Oberst Thomas Modyfort hat ihm oft gesagt: „er sey entschlossen, England nicht eher „wieder zu sehen, als bis er mit seiner Reise „und mit seinen dasigen Geschäften 100000 „Pf. verdient habe." Diese Beyspiele in so frühen Zeiten sind hinlänglich, die große Wichtigkeit der Zucker-Plantationen für die englische Nation zu beweisen. Da die ersten Zuckerpflanzer so erstaunlich viel gewonnen, so wurden viele Leute bewogen, sich von England dahin zu begeben; und dieses munterte auch die englische Kaufleute auf, mehr Schiffe mit Lebensmitteln, Handwerkzeugen, Kleidungsstücken, und allen andern Nothwendigkeiten dahinzuschicken, und dafür die Producte dieser Insel einzutauschen. Und da diese die erste von den englischen Kolonien war, die sich auf Zucker-Plantationen legten, so ward dadurch der Anbau der übrigen englischen caribischen Inseln ungemein befördert, die sich bald darauf mit großen Vortheil ebenfalls auf das Zuckerpflanzen legten. Da es aber nicht möglich war, das Pflanzen des Zuckers in einem so heissen Lande durch weisse Menschen besorgen zu lassen, und man dieselbe auch nicht

in genugsamer Menge haben konnte, so entstand aus der Nothwendigkeit und nach dem Beyspiel Portugals der große Neger-Sklaven-Handel von der Küste von Guinea. Es ist kaum nöthig, noch zuzufügen, daß eine so große Menge von Sklaven, wie auch die Zunahme der weissen Menschen, in diesen Inseln, bald starke Lieferungen von allen Nothwendigkeiten aus England erforderten, und daß auch ein neuer und beträchtlicher Handel mit Weinen von Madeira zur Versorgung dieser Inseln entstand; wodurch England so wenig an baaren Gelde verlohr, daß es vielmehr alle Jahre daher einen beträchtlichen Gewinn hatte, da der Handel dahin damals und viele Jahre nachher allen Nationen frey stand, bis nach der Wiederherstellung Königs Carls II, als das Parlement, da es den großen Schaden, dem ein solcher freyer Handel dahin dem Reiche zuzog, einsahe, denselben durch verschiedene Schiffartsacten blos auf die englischen Unterthanen einschränkte. Hierauf wurden die Hafen von London und Bristol sehr bald die großen Vorrathshäuser des Zuckers, um damit alle nordische und mittlere Länder von Europa zu versehen, und sie brachten den portugiesischen Zucker von Brasilien mit der Zeit so sehr herunter, daß sie den Centner für 2 Pf. 10 Schill. verkauften, da derselbe vorher 8 Pf. gegolten hatte. Und so blieb es, bis auch an die Franzosen die Reihe kam, und sie ihre Zuckerinseln so sehr verbesserten, daß sie den Zucker in den meisten Ländern von Europa wohlfeiler als die Engländer verkaufen konnten.

J. C. 1641

J. C. 1641

Barbados und die andern caribischen Inseln blieben indessen bis nach der Wiederherstellung Carls II. eigenthümliche Kolonien. Dieser König aber (wie wir anderswo gezeigt haben) kaufte dieselben, und machte daraus königliche Statthalterschaften. Die meisten von den reichen Zuckerpflanzern haben sich insgemein zuletzt mit ihren Reichthümern in England zur Ruhe begeben, und dadurch den Grund zu vielen grossen Familien gelegt; und so verhielt es sich auch (wenn wir nicht irren) mit einem von den obenangeführten Namen. Welche erstaunliche Summen sind seit diesem Anfange des Reichsthums in den brittischen Zuckerinseln zu dem allgemeinen Reichthum der Nation hinzugekommen. Und es gereicht zur besondern Ehre von Barbados, daß man bis auf den heutigen Tag von dieser Insel sagen kann, daß sie der herrlichste und angebauteste Fleck Landes in ganz America sey, und von allen brittischen Inseln den besten Zucker, und auch in der grösten Menge, hervorbringen, Jamaica allein ausgenommen.

Blutbad der Protestanten in Irrland.

"In diesem Jahre 1641 an einem „Sonnabend den 23ten October (an einem „dem Ignatius Loyola, dem Stifter der „Gesellschaft JEsu, geweiheten Tage)" sagt Warn in seinen Gesta Hibernorum, "brach „die schreckliche Rebellion und der allgemeine „Abfall der Irrländer, und auch der meisten „von den alten englischen Papisten in Irr„land, aus; welche den ganzen Stamm der „Protestanten durch ein allgemeines Blut-

„bad auszurotten suchten, und in den ersten „drey Monaten 154000 Protestanten mit „vieler Grausamkeit umbrachten. Ihr Vor„haben ward nicht eher, als die Nacht vor„her entdeckt." J. C. 1641

Die irrländischen Papisten hatten, seit der gedämpften tiroensche'n Rebellion am Ende der Regierung Elisabeths, sich allezeit ruhig verhalten. Allein im Anfange dieses Jahres hatten sie die abscheuliche Verschwörung gemacht, zuförderst alle in Irrland befindliche Engländer umzubringen, sodann sich aller festen Plätze zu bemächtigen, und das englische Joch gänzlich abzuschütteln. In allen von Dublin etwas entlegnen Oertern ward die Verschwörung an dem benannten Tage bis zum folgenden ersten März vollzogen; allein das Vorhaben, sich an diesem Tage des Kastells von Dublin zu bemächtigen, ward die Nacht vorher entdeckt, sonst würde ihr abscheulicher Anschlag vermuthlich ausgeführt worden seyn. — Wir gedenken dieses schrecklichen Blutbades nur darum, weil es einen bösen Einflus auf den Handel hatte. Und wir wollen nur noch bemerken, daß es auch einen grossen Einflus auf das englische Parlement und Volk zum Schaden des Königs Carls I. und seiner eifrigen papistischen Gemahlin hatte. Das Parlement schickte nach Irrland Hülfsvölker und Hülfsgelder, aber so wenig und mit solchem Bedacht, daß man daraus sehen konte, sie glaubten, der König habe den Zweck, England von Truppen zu entblössen, und

das

J. C. 1641 das Parlement in einen irrländischen Krieg zu verwickeln, um sie dadurch zu verhindern, ihm seine Macht und sein Ansehen ferner streitig zu machen. So ward der Bruch zwischen den König und seinem Parlement täglich grösser. Zur kräftigen Unterdrückung dieser Rebellion gieng in diesem Jahre eine Parlementsacte durch, zur Vertheilung der Ländereyen der Rebellen; nämlich drittehalb Millionen Morgen Landes solten gutgesinnten Darleihern folgender Summen zufallen; nämlich für 200 Pf. ein tausend Morgen guten Landes in der Provinz Ulster; eben so viele Morgen in Connaught für 300 Pf; eben so viele in Münster für 450 Pf. und eben so viel in Leinster für 600 Pf. lauter Freylehne die in Ulster einen Stüber für den Morgen, in Connaught drey Halbstüber, in Münster zwey und einen viertel Stüber, und in Leinster drey Stüber für den Morgen als Lehnzinsen bezahlen. Diese Ländereyen solten den Subscribenten durchs Loos ausgetheilt werden. Und solchergestalt liessen sich eine grosse Menge von gutgesinnten Protestanten in den Ländereyen fauler und abergläubischer Papisten nieder; welches zur folgenden Aufnahme dieses Reichs ungemein viel beytrug.

1642 Wir kommen zu der lezten hieher gehörigen königlichen Urkunde im 20sten und lezten Bande der rymerschen Fœdera S. 523 ꝛc. Es ist ein zu London am 29sten Januar zwischen dem König Carl I. und König Johann IV. von Portugall geschlos-

Handelsvergleich zwischen England und Portugall.

sner, und vom Carl I. zu York den 22sten May 1642 bestätigter Friedens- und Freundschafts-Vergleich. (Portugall hatte zwey Jahre vorher das spanische Joch abgeschüttelt.) J. C. 1642

Was den Handel betrift, bestehet in folgenden:

"Artikel I. Es soll zwischen den Unterthanen der beyden Kronen in allen Ländern, „Inseln ꝛc. wo es in den Zeiten der Könige „von Castilien, oder nachher, erlaubt war, „ein freyer Handel seyn.

„ IV. Die Engländer sollen in Portugall „dieselben Vorrechte und Freyheiten genies„sen, als die Eingebohrnen selbst. Sie sol„len auch nicht mit höheren Abgaben, Zöl„len ꝛc. beschweret werden, als die Einge„bohrnen. Und sie sollen alle die Freyhei„ten geniessen, die die Engländer in Portu„gall genossen, ehe es mit Spanien verei„nigt war.

„ V. Die Kauffardeyschiffe von England, „die nach den Hafen von Portugall kommen, „sollen nicht verbunden seyn, irgend einige andre „Waaren am Boord zu nehmen, als die sie „zu nehmen gut finden. Und die Portu„giesen sollen dieselbe Freyheit in England „haben.

„ VIII. England soll Consuls in Portu„gall haben, die daselbst wohnen, um für das „Beste und den Handel ihrer Nation Sor„ge zu tragen." (dies ist das erste und einzi-

ge

J. C. 1642

ge Mal, daß in den Fœdera der Consuls in Portugall Meldung geschieht.)

„IX. Die Habseligkeiten der Engländer, die in Portugall sterben, sollen nicht „von den Richtern oder andern Beamten „von Portugall in Besitz genommen, sondern „den Händen der von dem Verstorbenen er„nennten Bevollmächtigten, wenn sie zuge„gen sind, oder wenn sie abwesend sind, den „Händen zweyer unverheyratheten englischen „Kaufleuten überliefert werden, welche ge„schworen haben, das beste derer, die die „rechtmäßigen Erben dieser Habseligkeiten „sind, wahrzunehmen.

„X. Die englischen Schiffe sollen, ohne „des Königs von Grosbrittanien Bewust„seyn und Einwilligung, nicht in Portugall „aufgehalten werden, sondern es soll ihnen „frey stehen, nach ihrem Belieben abzuseegeln. „Auch sollen die Güter und Waaren der „Engländer nicht anders zu des Königs von „Portugall Gebrauch genommen werden, als „für einen billigen und gewöhnlichen Preiß, „der in einer Zeit von zwey Monaten be„zahlt werden soll wenn es nicht anders ver„abredet wird.

„XII. In Ansehung des Friedens und „Handels zwischen beyden Nationen in Ost„indien sollen die Sachen in den drey fol„genden Jahren so bleiben, wie sie durch den „Vergleich vom J. 1635" (dieser Vergleich steht nicht in den Fœdera) „zwischen den dasi„gen englischen Statthalter, Wilhelm Meerh-

„wood

„wood und den portugiesischen Statthaltern J. C.
„festgesetzt sind; Nach Verlauf derselben soll 1642
„ein ewiger Friede erfolgen.

„XIII. Die Unterthanen von England, „die unter den Portugiesen auf der Küste „von Africa, als in Guinea, Binny ꝛc. und „in der Insel St. Thomas oder andern Inseln bey dieser Küste, wohnen und sich niedergelassen haben, und die diese Freyheit „unter den Königen von Castilien hatten, „sollen darinn nicht gestöret werden. Und „dem König von Portugall stehet es frey, „die nach diesen Küsten handelnde englische „Schiffe zu miethen, bis man es unter beyden Nationen anders verabredet hat." Diese Schiffe wurden gemiethet, um die Negersklaven nach Brasilien überzubringen. Die englischen Schiffe sind dazu sehr zeitig gebraucht worden, und vermuthlich entdeckten sie dadurch das Pflanzen des Zuckerrohrs, das sie in Barbados einführten.

„XIV. Die Unterthanen des Königs von „Grosbrittannien sollen dieselbe Freyheit haben, alle Gattungen von Gütern und Waaren von Portugall aus- und einzuführen, „die den Staaten von Holland ꝛc. durch den „Vergleich vom J. 1640 ertheilt worden ist.

„XV. Die Engländer sollen keiner Gefängnisstrasse unterworfen seyn, und ihre „Personen, Güter, Rechnungsbücher ꝛc. „sollen nicht eingezogen werden können, nach „derselben Weise, wie es mit den Unterthanen

J. C. 1642 „nen andrer Potentaten gehalten wird; oder „gehalten werden wird.

„XVII. Die Engländer in Portugall sol„len um des Gewissens oder der Verschie„denheit der Religion willen nicht beunru„higt werden; wenn sie nur den Eingebohr„nen ꝛc. kein Aergernis geben."

Von dieser Zeit an finden wir, den Handel betreffend, in dem 20sten und letzten Bande der Fœdera nichts weiter, als was aus Thurloes authentischen Staatsschriften genommen ist, von welchen der Herausgeber sagt, daß sie zwölf Bände in der Handschrift ausmachen, die aber seitdem in sieben Foliobänden abgedruckt sind. Aus diesem Werke und aus den vier Octavbänden der allgemeinen Sammlung der Friedens- und Handelsvergleiche London 1732, werden wir künftig mit Materialien zu Handelsvergleichen ꝛc. versehen werden, wie auch aus vielen andern Schriftstellern über verschiedene Handels-Angelegenheiten.

Richelieus Tod u. Verdienste um Frankreich.

In diesem Jahre starb der grosse Kardinal Richelieu, der den Handel, die Kolonien und die Manufacturen von Frankreich so sehr weit getrieben, und zu weit grösseren Verbesserungen, die von seinen Nachfolgern im Amte eines ersten Ministers gemacht werden sollten, einen festen Grund gelegt hatte. Bey seinem Tode verließ er Frankreich im Besitz von hundert Kriegsschiffen und Galeeren, nebst hinlänglichen Schifgeräthschaften in den königlichen Zeughäusern. Indessen

scheint

J. C. 1642

scheint Frankreich, von dieser Zeit an bis etwa zum J. 1660, in Seesachen mehr rückwärts als vorwärts gegangen zu seyn; die Ursachen hievon waren die bürgerlichen Uneinigkeiten und die darauf folgende Minderjährigkeit des Königes Ludewigs XIV. Allein nach diesem Zeitraum nahm es die Verbesserung des Seewesens wieder vor, wie wir in der Folge sehen werden. Richelieu hatte noch in diesem Jahre den Spaniern die Landschaft Roussillon und die darin liegende feste Stadt Perpignan, weggenommen, die auch bis auf diesen Tag bey Frankreich geblieben sind. Bey Richelieus Tode waren die Einkünfte der Krone so sehr vermehret worden, daß sie sich jährlich auf siebenzig Millionen Livers beliefen, da sie, als er Minister ward, nur die Hälfte dieser Summe, nämlich fünf und dreyßig Millionen, betrugen. Er hatte auch eine Gesellschaft zum Handel nach den westindischen Inseln errichtet.

Die letzte Parlementsacte unter Carls I. Regierung.

Die letzte gesetzmäßige Parlementsacte unter der Regierung Carls I. war von diesem Jahre. Sie bestätigte das Patent wegen der drittehalb Millionem Morgen Landes in Irrland, die daselbst von den Rebellen verwirkt, und durch zwey vorhergehende Acten allen Personen und Innungen in England, die dafür gewisse Summen bezahlen würden, abgelassen waren. Jetzt wird dieses Patent auf alle und jede, Engländer, Schottländer, Irrländer und Holländer, wenn sie nur Protestanten sind, ausgedehnt.

Und

J. C. 1642

Und solche, die diese letzte Acte unterschreiben würden, sollten Morgen Landes von einem grössern Maasse haben, als die englischen gesetzmäßigen sind, nämlich ein jeder sollte 160 Ruthen von 21 Fuß haben, statt der 16 und eines halben Fußes.

Bürgerlicher Krieg in England fängt an.

Gegen das Ende dieses J. 1642 nahm der Krieg zwischen dem König Carl I. und seinem Parlement den Anfang; und dieses gereichte, wie man leicht denken kann, zum nicht geringen Schaden des Handels und der Manufacturen.

Die Insel Tabago wird von den Holl. angebauet und verlassen.

Der französische Verfasser der Geschichte der caribischen Inseln (Paris 1658) berichtet, daß um dieses J. 1642 eine Gesellschaft von Kaufleuten aus der Provinz Seeland die Insel Tabago in Westindien zuerst habe anbauen lassen; sie schickten 200 Mann dahin, und gaben dieser Insel den Namen Neu-Walchern; es scheint aber, daß die Eingebohrnen einige von den Holländern ermordet, und die übrigen, dieselbe zu verlassen gezwungen haben. Indessen liessen sich die Seeländer von Fluissingen im J. 1650 abermals auf dieser Insel nieder; denn da sie unter allen caribischen Inseln am meisten südwärts, und dem festen Lande am nahesten lag, so glaubte man, daß sie zu einem Schleichhandel mit der spanischen Provinz Neu-Andalusien, wie auch zur Hervorbringung des Zuckerrohrs, der Baumwolle und des Ingwers, eine sehr gute Lage habe. Allein die Holländer machten aus diesem hofnungsvollen Fleck doch nichts rechts, wiewohl daselbst

alle

alle Bequemlichkeiten des Wassers, des Bodens und der Luft anzutreffen sind. Sie haben sie nun schon seit langer Zeit verlassen. Dieser Verfasser gedenket nicht, daß der Herzog von Curland diese Insel zuerst angebauet habe, wie wir unter dem J. 1664 sehen werden. J. C. 1642

Warum die Holländer in Anlegung auswärtiger Kolonien nie glücklich gewesen sind?

Der Ritter Josia Child (in dem Hauptstück von den Plantationen S. 196) bemüht sich zu erklären, wie es zugegangen sey, daß die Holländer in Anlegung entlegener Kolonien nicht so viel Glück als die Engländer gehabt haben. Es sey, wie er meint, daher gekommen. „1) Weil bey ihnen nicht die„selben Ursachen zur Bevölckerung der Kolo„nien waren, die man in England hatte, „nämlich die Verfolgungen der Puritaner „unter den Regierungen der Könige Ja„cobs I. und Carls I. 2) weil die Parthey „Carls I. nach dem Treffen bey Worcester, „und nachdem die Schotten daselbst geschla„gen waren, sehr vieles zum Anbau von Bar„bados und Virginien beytrug; 3) weil, als „nach der Wiederherstellung Carls II. die „Royalisten zu allen Bedienungen und Aem„tern gelangten, und die Armee abgedankt „ward, viele von der Parthey der Republik „sich nach Neuengland ꝛc. begaben; 4) weil „die niedrigen Geldzinsen in Holland, wie „auch die geringen Abgaben von den Waa„ren, nebst ihrer Duldung aller Religionen, „und ihre übrige Aufmunterungen zum Han„del, sowohl allen ihren eigenen Unterthanen im Lande, als auch einer Menge von „Frem-

J. C. 1642

„Fremden, die sich darin niederlassen, genug „Beschäftigungen verschaffen.“ Wir können noch hinzusetzen, daß solche, die in ihrem Vaterlande gut leben und sich beschäftigen können, nicht leicht auf den Einfall kommen werden, sich nach heftig heissen, oder ausserordentlich kalten, oder sonst ungewöhnlichen Himmelsgegenden zu begeben, um daselbst die mühsamen Arbeiten an neuen Plantationen zu betreiben. Ueberdies hat es den Holländern auch noch an einen andern grossen Mittel gefehlt, dessen sich die Engländer zur ersten Bevölkerung von Virginien und Barbados bedienten, nämlich, daß sie viele liederliche und herumschweifende Leute, vornemlich in der Strassen von London und Westmünster, wie auch anders müssiges und unordentliches Gesindel, aufraften, die von Kaufleuten und Schiffherren auf viele Jahre nach diesen Kolonien geschickt wurden.— Was die Holländer in Ostindien, in Rücksicht auf Kolonien, gethan haben, geschahe entweder durch den Krieg, oder wegen des Handels, indem sie starke Festungswerke auf den Seeküsten anlegten, woselbst sie, als z. B. auf dem Vorgebürge der guten Hofnung, und in den Inseln Ceylon, Java ꝛc. sich grösstentheils der Eingebohrnen zur Plantation und Bearbeitung bedient haben. Und so hat es sich auch zum Theil mit den spanischen und portugiesischen grössern Kolonien in America verhalten; nicht aber völlig so in den Kolonien von Frankreich, aus welchem letztern volkreichen Lande eine unsägliche Menge von Einwohnern nach ihren Kolonien in America gewandert sind.

Englands Unkosten für die Flotte dieses Jahres.

J. C. 1642

Folgender Auszug aus einem im Jahr 1642 gedruckten Verzeichnis der Kosten, die in den Jahren 1640 — 1642 auf Befehl des Parlements zur Ausrüstung der Flotte angewendet wurden, kann zum Theil den grossen Unterschied zwischen der damaligen und jetzigen englischen Flotte, in Rücksicht sowohl auf ihre Stärke als auf ihre Kosten beweisen.

1. Die Kosten von 10 königlichen Schiffen, und von 10 Kauffardey Schiffen, die im J. 1641 in den naheliegenden Meeren gebraucht wurden, betragen 57592 Pf. 4 Schill. 6 Stüb.

2. Die gewöhnlichen Kosten für die Flotte für das J. 1640 sind 27610 Pf. 3 Schill. 9 Stüb.

3. Die gewöhnlichen Kosten für die Flotte für das J. 1641 sind 27122 Pf. 3 Schill. 4 Stüb.

4. Die gewöhnlichen Kosten für die Flotte für das J. 1642 sind 21056 Pf. 11 Schill. 6. Stüb.

5. Kosten für den Proviantmeister der Flotte wegen der gewöhnlichen Ausgaben des J. 1642. 7655 Pf. 17 Schill. 9 Stüb.

6. Für den Einkauf der Kanonen in den Jahren 1641 und 1642 beträgt 5443 Pf. 12 Schill.

7. Kosten für die Abfertigung 15 königlicher Schiffe nach den brittischen Meeren

J. C. 1642 ren im J. 1642, auf acht Monate, an den Schatzmeister der Flotte, betragen 48368 Pf. 10 Schill.

8. Kosten für 24 Kauffardeyschiffe für dasselbe Jahr und dieselbe Zeit 81758 Pf. 8 Schill.

9. Um die benannten königlichen Schiffe auf die bestimmte Zeit mit Lebensmitteln zu versehen, 27359 Pf. 16 Schill. 6 Stüb.

Der Holländer vergebliche Unternehmung auf Chili.

Da die holländische westindische Gesellschaft in diesem Jahre erfuhr, daß die eingebornen Indianer in Chili gegen ihre Ueberwinder, die Spanier, unversöhnlich erbittert waren, so schmeichelte sie sich, dieses schöne Land leicht erobern zu können. Sie rüstete zu dem Ende ein Geschwader von Schiffen aus, und hoffte dadurch, zum Besitz einiger von ihren Goldgruben zu gelangen. Anfänglich schluge sie zwar in diesem Lande eine Parthey von den Spaniern, und brachte einige von Kaziken oder Häuptern der Indianer auf ihre Seite, daß sie sich mit ihnen in ein Bündnis gegen die Spanier einliessen, welches die Holländer so sehr aufmunterte, daß sie zu Baldivia eine Festung anlegten, und den Eingebohrnen zu einem Handelsverkehr Vorschläge thaten; allein als die leztern durch den einen oder andern Unglücksfall gegen das Verfahren derselben mißtrauisch wurden, sahen die Holländer sich endlich genöthiget, sich aus Chili nach dem Theil von Brasilien zu begeben, der um diese Zeit noch in ihrem Besitz war.

Frankreichs neuer vergeblicher Versuch eines ostindischen Handels.

In eben diesem Jahre hatte der Kardinal Richelieu versucht, eine neue Gesellschaft von französischen Kaufleuten zu einem Handel nach Ostindien zu errichten. Allein obgleich sie in jedem Jahre ein Schiff nach Indien schickten, so giengen doch die meisten von diesen Schiffen entweder gänzlich verlohren, oder sie büßten die meisten von ihren Schiffleuten durch Krankheiten ein. Und obgleich sie sich viele Mühe gaben, in Madagascar eine beständige Kolonie anzulegen, so wolte es ihnen doch nicht gelingen, und so gieng auch diese dritte Gesellschaft zu Grunde. Einige Kaufleute von St. Malo schickten zwar für sich einige Schiffe nach Indien, die, wie man sagt, eine zeitlang glücklich waren, allein hernach gaben sie auch dieses auf. J. C. 1642

Der Holländer Entdeckungen gegen den Südpol.

Aus Harris Sammlung von Reisebeschreibungen S. 608 — 610 lernen wir, daß in diesem Jahre zwey holl. Schiffe von Batavia in Ostindien abseegelten um südwärts Entdeckungen zu machen. Sie fanden einen neuen Weg zur See gegen Süden von Neuholland, Vandiemansland ꝛc. Als sie nach Neuseeland unter dem 42 Grad 10 Minuten Süderbreite kamen, trafen sie ein grausames und wildes Volk an, das viere von ihren Leuten ermordete. Von da seegelten sie weiter Nordwest zwischen vielen Inseln, deren einigen sie die Namen Amsterdam, Rotterdam ꝛc. beylegten. Hierauf seegelten sie westwärts nach Neuguinea, und sodann nach Batavia zurück, nachdem sie zehen Monate abwesend gewesen waren.

Im

J. C. 1643

Im Märzmonat des J. 1643 gab das englische Ober- und Unterhaus (ohne den König) eine Verordnung, wöchentlich 34108 Pf. 10 Schill. zu heben, welches jährlich 1773649 Pf. 16 Schill. ausmacht. (S. Ruschworth B. V. S. 150.)

Des engl. Parlements geringe Schätzung.

Durch eine Verordnung dieses Parlements wurden jezt die Beyträge für die Freyheit, zu der Gesellschaft der wagenden Kaufleute von England zu gehören, verdoppelt, nämlich 100 Pf. für einen Londoner, und 50 Pf. für einen von den andern Hafen; und die Gesellschaft erhielt die Macht, solche, die diese Beyträge nicht bezahlen wolten, in Verhaft zu nehmen. Die Worte der Verordnung der Lords und Gemeinen (die eine der ersten Acten oder Verordnungen ist, die durch ihre alleinige Macht, ohne königliche Bewilligung, gegeben ward) lautet also: "da diese Gesellschaft für den Staat, „und besonders für den alten und grossen „Tuchhandel, sehr nützlich und vortheilhaft „gewesen ist, — so solle diese Gesellschaft „fortfahren eine Innung zu seyn, und die „Macht haben, zu Bestreitung der Kosten „ihrer Verwaltung von ihren Mitgliedern „und Waaren Geld zu heben. — Und niemand solle innerhalb ihrer Gränzen handeln, „als solche, die von ihrer Innung sind, bey „Strafe des Verlusts ihrer Waaren. Unter „der Bedingung I. daß diese Gesellschaft „keinem, der sich einkaufen will, die Freyheit „des Zutritts versagen soll; wenn derselbe „nach ihrem Gebrauch dazu fähig ist — ein

Bestätigung der Gesellschaft der wagenden Kaufleute.

„ausgelernter Kaufmann gewesen ist, und J. C.
„dafür wenn er von London ist, und aus die- 1643
„sem Hafen handelt, hundert Pf., wenn er
„aber nicht von London ist, und aus diesem
„Hafen handelt, funfzig Pf. bezahlet. —
„Sie sollen die Macht haben, in Angelegen-
„heiten der Verwaltung die Mitglieder in
„Verhaft zu nehmen, und denselben solche
„Eide, als von dem Parlement gebilligt wer-
„den, zuzuerkennen. — II. Daß alle durch
„die Parlementsacten oder alte Gnadenbrie-
„fe bestätigte Rechte hiedurch versichert seyn
„sollen. — Es ward auch verordnet, daß
„eine Bill zubereitet werden solte, um bey
„diesem gegenwärtigen Parlemente eine Acte
„auszuwirken, damit die Freyheiten dieser
„Gesellschaft weiter bestätiget, und diese
„Verordnung zu gleicher Zeit in ihrer Kraft
„erhalten würde."

Allein dieses geschahe nicht anders, als in Betracht einer Summe von 30000 Pf. die dem Parlement durch diese Gesellschaft der wagenden Kaufleute vorgeschossen ward.

Bestätigung der levantischen Gesellschaft.

In eben diesem Jahre kam einer gleiche Verordnung des Parlements zum Behuf der levantischen oder türkischen Gesellschaft heraus, des Inhalts: „daß zur Aufmunterung dieser Gesellschaft, die nicht nur „durch Erbauung und Unterhaltung verschiedener grossen Schiffe, und durch den „Verkauf grober Zeuge, Soyen, Perpetuanen, und verschiedener anderer Waaren, „sondern auch dadurch sich dem Staate nützlich gemacht hat. Daß sie die Schiffahrt „be-

J. C. 1643 „befördert, und seit verschiedenen Jahren „über 20000 Stück feine Tücher (ausser „andern Waaren) die in ihrer Manufactur „völlig gefärbt und zubereitet waren, jährlich nach fremden Ländern ausgeführt hat: — „wie auch, zur bessern Führung und Einrichtung des Handels, diese Gesellschaft einne Innung bleiben, und die Freyheit haben solle, alle ihre Officianten, die von ihr „entweder im Lande oder ausserhalb erhalten „werden müssen, sie mögen Gesandten, Aufseher, Verordnete, oder Consuls ꝛc. seyn, „zu wählen und abzusetzen. — Und daß sie „auch die Macht haben solle, von ihren Mitgliedern und von Fremden von allen Waaren, die in englischen oder fremden Schifen eingeschift werden, und nach der Levante seegeln, oder davon herkommen, Geld „zu heben, sowohl zur Bestreitung ihrer nöthigen Ausgaben, als auch zu solchen Gelds„summen, die, mit Bewilligung des Parlements, zum Gebrauch und Nutzen des „Staates vorgeschossen werden müssen.“ (Aus der vorher angeführten Verordnung haben wir gesehen, daß die Gesellschaft der wagenden Kaufleute 30000 Pf. bezahlt hatte, vermuthlich hat also auch diese levantsche Gesellschaft zum Nutzen des Parlements eine ähnliche Summe vorgeschossen; welches ihr dafür zur Vergeltung diese Verordnungen und die folgenden Acten zur neuen Bestätigung ihrer Freyheiten ausstellte.) „Keine „andre, als solche, die Mitglieder dieser Gesellschaft, oder sonst von derselben dazu bevollmächtigt sind, sollen nach den Ländern,

J. C. 1643

„auf welche ihr Patent ausgestellt ist, Waa-
„ren oder Schiffe schicken, oder davon her-
„bringen, bey Strafe des Verlusts der Waa-
„ren und Schiffe, oder bey andern gerin-
„gern Strafen, die von dieser Gesellschaft
„auf ihre Waaren und Schiffe gelegt wer-
„den können. — Niemand soll von der Auf-
„nahme in diese Gesellschaft ausgeschlossen
„werden, der sich einkaufen will, wenn der-
„selbe nur ein Kaufmann, oder sonst dazu
„fähig ist; und er soll dafür bezahlen 50 Pf.
„wenn er über 27 Jahre alt ist, oder 25 Pf.
„wenn er unter diesem Alter ist, oder weni-
„ger, ja nachdem es diese Gesellschaft gut
„finden wird. — Sie können auch Strafen
„auf Personen legen, die wissentlich ihre Be-
„fehle verachten, oder denselben nicht gehor-
„chen. — Diese sollen aber für eine Verge-
„hung nicht über 20 Pf. steigen. Und wenn
„dieselbe nicht bezahlen können, so können
„sie ihre Waaren einziehen; oder wenn auch
„dies nicht geschehen kann, ihre Personen
„in Verhaft nehmen, bis sie ihre Strafgelder
„bezahlen, oder sonst Genugthuung geben. —
„Sie sollen die Macht haben, solche Eyde
„aufzulegen, die vom Parlemente gebilligt
„werden. Alle ihre Rechte und Freyheiten
„die ihnen unter dem grossen Siegel von
„England, oder sonst ertheilt sind, sollen hie-
„durch bestätigt seyn. — Es wird auch ver-
„ordnet, daß mit aller möglichen Eilfertig-
„keit eine Bill ausgefertigt, und zu einer
„Acte dieses jetzigen Parlements gemacht
„werden soll, zur fernern völligen Bestäti-
„gung der Freyheiten ꝛc. dieser Gesellschaft;
„und

J. C. 1643

„und daß diese Verordnung bis dahin ihre „völlige Kraft haben soll."

Wir finden, daß auch noch in diesem Jahre die Kenntnis der nordlichen Gegenden dieser Erdkugel sehr unvollkommen war. Nicht nur Heylin, in seiner Cosmographie, und andere englische Erdbeschreiber, führen noch fort, die vermeinte grosse Insel Friesland auf ihren Karten zu setzen, sondern auch Marisotus gedenkt in seinem Orbis maritimus, der in diesem Jahre zu Dijon heraus kam, der grossen Insel Friesland, daß sie gegen Abend von Norwegen liege, und grösser als Island sey. Vermuthlich hielten sie das grosse Land, das insgemein Altgrönland genennt wird, für diese vermeinte Insel.

Man glaubt noch, daß die fabelhafte Insel Friesland vorhanden sey.

In diesem Jahre seegelte ein gewisser Brauer, ein Holländer, nach dem grossen Südmeer durch einen Weg der seitdem nach seinem Namen genennt wird, ostwärts von der Meerenge le Maire (s. unter dem J. 1616) und so um das Cap. Horn, wie gewöhnlich.

Brauers Meerenge entdeckt.

Da in diesem Jahre die ausschliessenden Privilegien der holländischen ostindischen Gesellschaft zu Ende giengen, so wurden dieselben auf sieben und zwanzig folgende Jahre erneuert, weil sie zum Besten des gemeinen Wesens 1600000 Gulden bezahlt hatte. Es ist nicht nöthig, hier zu bemerken, daß diese Privilegien seitdem von einer Zeit zur andern bis auf unsre Zeiten erneuert worden sind, und daß bey einer jeden solchen Erneuerung diese Gesellschaft dafür beträchtliche Summen bezahlt habe.

Bestätigung der holl. ostindischen Gesellschaft.

J. C. 1643

Die Franzosen bauen die Insel St. Bartholomäus an.

Die Franzosen bauen jetzt zuerst die caribische Insel St. Bartholomäus an, die unter dem 16 Grad Norderbreite, und etwa 5 Meilen nordwärts von St. Christoph liegt. Sie hat nur wenig Boden zum Anbau; doch soll sie einen Ueberfluß am Lebensholz und Eisenholz haben. Für die Schiffe ist sie unsicher wegen der vielen Felsen, die sie umgeben. Sie ist zu verschiedenen Zeiten bald in englischen bald in französischen Händen gewesen. Im November 1746. überrumpelten sie die Engländer von Antigua, nahmen 400 Weisse und 300 Schwarze gefangen, und haben sie seitdem immer behalten. Sie hat etwa fünf französische Meilen im Umfange.

Zustand der engl. Tobacksplantationen.

Durch eine Verordnung des Ober- und Unter-Hauses ward die Abgabe von der englischen Pflanzung des Tobacks jetzt auf 4 Stüb. für das Pfund festgesetzt. — Allein im folgenden Jahre setzten sie dieselbe durch eine andre Verordnung auf 3 Stüb. für das Pfund mit Zoll und Accise herunter; „weil sie fanden „(heißt es darin) daß die Abgabe von 4 Stüb. „den Handel mit dieser Waare etwas unter„brochen habe." Hieraus erhellet, daß der Toback um diese Zeit ein Handelszweig geworden war, der die Aufmunterung des Parlements verdiente.

Accise auf Bier, Ale ꝛc. in Engl.

Die im Parlement zu Westmünster versammleten Lords und Gemeinen legten jetzt für das folgende Jahr eine Auflage auf das Bier und Ale in allen Grafschaften, die zu ihrer Gerichtbarkeit gehörten, und benannten dieselbe mit einem neuen Worte, Accise.

In

J. C. 1643 In dieser Verordnung bestimmten sie auch eine Auflage von 4 Schill. für das Pfund vom fremden Toback, und von 2 Schill. für den englischen Toback; 6 Pf. auf jede Tonne Wein, die einzeln verkauft wird, und 3 Pf. für die Tonne zur eigenen Consumtion; wie auch eine Auflage auf die Rosinen, Zucker, Korinthen, Gold- und Silber-Stoffe, damastne Tafeltücher. Woraus erhellet, daß sie in großem Geldmangel waren. Und des Königs Parlement, das damals zu Oxford saß, legte gleiche Auflagen auf alle unter seiner Gerichtbarkeit auf; und kam hernach niemals wieder zusammen. Der Eifer der Stadt London für das Parlement war (nach dem Rushworth B. III. S. 2.) so groß, daß sie für sich allein, ohne Westmünster und andre Vorstädte, wöchentlich 10000 Pf. zu bezahlen versprach, welches jährlich 520000 Pf. ausmachte.

Woraus sowohl der große Reichthum als auch der große Eifer dieser Stadt erhellet. Doch kann man kaum glauben, daß die Stadt beständig eine so grosse Schatzung bezahlt habe.

Erste Scharlachfärberey in Engl.

Um diese Zeit brachte ein gewisser Kepler, ein Holländer, die Wissenschaft der schönen Scharlachfarbe zuerst nach England, die man Bowfarbe nannte, weil sie in dem Dorfe Bow, nahe bey London, zuerst gebraucht ward.

Damaliger Zustand von Dublin.

1644 Der Ritter Jacob Ware, oder vielmehr sein Fortsetzer, giebt uns in den Gesta Hibernorum

norum S. 181. unter dem J. 1644. folgende Nachricht von der Stadt Dublin: J. C. 1644

Am 8ten August wurden die Bürger von Dublin gezählt, und man fand an Protestanten 2565 Männliches und 2986. weibliches Geschlechts; insgesammt 5551; an Papisten 1202 männliches und 1406 weibliches Geschlechts, insgesamt 2608. Die ganze Summe belief sich also auf 8159.

Da Dublin die Hauptstadt von Irland, der Siz des Statthalters und aller Gerichtshöfe ist, und da auch das Parlement sich daselbst insgemein zu versammlen pflegt, so halte ich es für unmöglich, daß die Zählung von andern als blos erwachsenen Personen gelten kann, wenn sie einiger Wahrscheinlichkeit nahe kommen soll. Wenn daher, wie insgemein geschieht, auf jede erwachsene Person wenigstens zwey Kinder gerechnet werden, dann werden 8159 Personen mit 2 multiplicirt 16318, und die ganze Summe an Männern, Weibern und Kindern 24477 ausmachen.

Dies war nur eine kleine Anzahl in Vergleichung mit der, die man heutiges Tages in dieser Stadt antrift; welche seitdem, und besonders seit der Gelangung der jetzigen königlichen Familie zur Krone, so sehr zugenommen hat, daß die Anzahl der Einwohner jetzt von vielen über 100000 Seelen geschäzt wird.

Streitigkeiten wegen des Sundzolles.

Wir haben anderswo bemerkt, daß der Zoll, den Dännemark von allen fremden Schif-

J. C. 1644

Schiffen, die bey Helsingör durch den Sund aus und nach dem baltischen Meere seegelten, forderte, aus dem Schutz entstand, den diese Schiffe von dem Kastell Kronenburg erhielten, welches eine Schutzwehr gegen die Seeräuber war, die in den 13ten und 14ten Jahrhunderten in diesem Meere sehr häufig waren, und auf welchem auch zur Leitung der Schiffe bey finstern Nächten von Dännemark Leuchtthürme errichtet waren. Um die Zeit, daß die Holländer das Joch von Spanien abschüttelten machten die Dänen von denselben unbillige Forderungen. Allein in diesem J. 1644. standen die Holländer den Schweden bey ihrem Einfall in Dännemark bey, wodurch die Dänen einen Theil von ihren Gebieten an Schweden verloren. Dieses brachte im folgenden Jahre einen Vergleich zu Stande. Nach unzählichen Streitigkeiten zwischen Dännemark und Schweden, weil die erstern die Schiffe der leztern Nation nöthigten, den Zoll im Sunde eben so gut, als andre Nationen, zu bezahlen, war die Krone Schweden jetzt mächtig genug, Dännemark durch einen feyerlichen Vergleich zu Christianstadt zu zwingen, für das künftige alles Recht, von schwedischen Schiffen, wenn sie nur ihre eigene Waaren hätten, und den Sund paßirten, irgend einigen Zoll zu fordern, fahren zu lassen; doch sollten dieselbe noch verbunden seyn, für die Waaren andrer Nationen in ihren Schiffen den Zoll zu entrichten.

Ueberdies erneuerten die Generalstaaten der vereinigten Provinzen bey dieser Gelegenheit

heit ihre vorige Vergleiche mit Dännemark; und hiedurch bestimmten die Holländer den mäßigen Zoll, den sie künftig für die Fahrt durch den Sund bezahlen sollten; nämlich etwa 25 Pf. Sterl. für ein Schif von 200 Tonnen. Wozu auch England und Frankreich seine Einwilligung gab. Durch den dritten Artikel dieses Vergleichs wird ausdrücklich festgesezt, daß das Visitiren der holländischen Schiffe und Waaren, die den Sund paßiren, aufhören, und man den Schifleuten, wenn sie ihre Zollhausscheine aufweisen, völligen Glauben geben solle. Uebrigens solle der jezt verabredete Zoll auf vierzig folgende Jahre derselbe bleiben. J. C. 1644

Von den privat Bankiers der Londonschen Goldschmiede.

Wir haben unter dem J. 1640. gesehen, daß man sich der königlichen Münze in dem Tower zu London einige Jahre vor diesem Zeitraum statt einer Banke oder Depositen-Casse bedient habe, in welcher die Kaufleute ihr baares Geld sicher unterbrachten. Allein nachdem Carl I in diesem Jahre sich ihr darin befindliches Geld angemaßt hatte, verlohr die Münze in dieser Rücksicht ihren Kredit. Nach dieser Zeit vertrauten die Kaufleute und Krämer zu London ihr Geld insgemein ihren Bedienten an; bis der bürgerliche Krieg ausbrach, da es bey den Lehrburschen und Gesellen sehr gewöhnlich ward, ihre Herren zu verlassen, und in der Armee Dienste zu nehmen. Da also in solchen unbeständigen Zeiten die Kaufleute ihren Bedienten nicht weiter trauen konnten, so fiengen sie um dieses Jahr 1645. zuerst an, ihr nöthiges baares 1645

J. C. 1645 res Geld den Händen der Goldschmiede anzuvertrauen, damit dieselben für sie sowohl einnehmen als bezahlen könnten. Bis um diese Zeit bestand das ganze Geschäfte der londonschen Goldschmiede darin, daß sie goldene und silberne Geschirre einkauften und verkauften, wie auch fremde Gold- und Silber-Münzen, — um dieselbe einzuschmelzen und auszulesen — einige in der Münze umzuprägen, — und mit den übrigen die Markscheider, Silberarbeiter und Kaufleute zu versehen, je nachdem sie fanden, daß der Preiß sich veränderte. Diese Nachrichten haben wir aus einer seltenen und sehr merkwürdigen kleinen Schrift, die im J. 1676 unter dem Titel herauskam: Das entdeckte Geheimniß der neumodischen Goldschmiede oder Bankirer, und nur aus acht Quartseiten besteht. Dieser Schriftsteller bemerkt ferner: „Daß dieses neue Bank-Geschäfte bald sehr „erheblich geworden sey. Es trug sich, sagt „er, in diesen Zeiten der bürgerlichen Unruhen „zu, daß das Parlement aus dem Silbergeschirr und aus dem alten Gelde, das nach „der Münze gebracht ward, sieben Millionen „zu halben Kronen schlagen ließ; und weil „damals in der Münze noch keine Mühlen im „Gebrauch waren, so war dieses neue Geld „von einem sehr ungleichen Gewicht, und zuweilen eine Verschiedenheit von zwey oder drey „Stübern in einer Unze; und der gröste „Theil desselben war, wie es scheint, schwerer, als es hätte seyn sollen, nach dem Verhältniß des Wehrts in auswärtigen Ländern. „Hievon suchten die Goldschmiede, wie es

„ihnen

„ihnen in solchen Fällen gewöhnlich ist, ihren „Nutzen zu ziehen; sie suchten die schwersten „Stücke aus, schmelzten sie ein, und führ„ten sie aus. Es ereignete sich auch, daß „unsre alte Goldmünzen zu wichtig waren, „und diese machten sie sich eben so zu Nutze. J. C. 1645

„Ueberdies, solche Kaufdiener, die ihrer „Herren currentes Geld noch behielten, wa„ren auf den Einfall gekommen, solches den „Goldschmieden zu vier Stüber für hundert „des Tages heimlich zu verleihen, welche durch „diese und dergleichen Mittel in den Stand „gesetzt wurden, große Summen vom baaren „Gelde an bedürftige Kaufleute und an andre, „wöchentlich oder monatlich, für hohe Zinsen „zu verleihen, und auch anfiengen, die Rech„nungen der Kaufleute, nach gleichen oder „höhern Zinsen, zu discontiren Fast um „eben diese Zeit fiengen die Goldschmiede, oder „die neumodischen Bankirer, auch an, die „Pachtgelder von den Gütern der Adlichen, „die nach der Stadt geschickt wurden, in Em„fang zu nehmen, und denselben, wie auch „andern, die ihnen ihr Geld anvertrauten, „wenn sie es auch nur einen einzigen Monat, „oder eine geringere Zeit, in ihren Händen „hatten, dafür einige Zinsen auszuzahlen. „Dies war eine große Anlockung für die Leute, „ihr Geld den Händen derselben zu übergeben, „da sie dafür bis auf den Tag, an welchem „sie es nöthig hatten, Zinsen erhalten konn„ten; (dies ist etwas ähnliches mit den Ver„schreibungen der neuern englischen ostindischen „Gesellschaft). Sie konnten es auch bey 100 „Pfun-

J. C. 1645 „Pfunden, oder 50 Pf. ꝛc. auf einmal, je „nachdem sie es nöthig hatten, ziehen, wel„ches ihnen unendlich weniger Mühe machte, „als wenn sie es auf eine reelle oder perso„nelle Sicherheit ausgethan hätten. Die „Folge hievon war, daß sie bald hiedurch „viel baares Geld in ihren Händen erhielten, „so daß der Gröste oder Vornehmste unter „ihnen jetzt im Stande war, dem Cronwell, „wenn er es nöthig hatte, auf die Einkünfte „Geld vorzuschießen, und davon großen Ge„winn zu haben.

„Als Carl II, nach seiner Wiederherstel„lung, im Geldmangel war," (dies war um diese Zeit eine sehr dreiste Schrift, allein ob sie gleich gedruckt war, so scheint sie doch nicht öffentlich bekannt geworden zu seyn, denn es stehet weder des Buchhändlers noch des Buchdruckers Name davor.) „nahmen die Banki„rer von ihm unverschämter Weise 10 für „hundert, und durch besondre Vergleiche er„hielten sie auf viele Bills, Verordnungen, „Rechnungen und Schulden dieses Königes „20 zuweilen 30 für hundert, zur großen „Schande der Regierung. Dieser große Ge„winn verleitete die Goldschmiede immer mehr, „dem Könige Geld zu leihen, sich aller Ein„künfte zu bemächtigen, eine jede Bewilli„gung des Parlements, so bald sie gegeben „war, zum Pfande zu nehmen, und sich „einander zu überbieten, wenn sie die Bills, „Verordnungen und Auflagen einkaufen, oder „sich verpfänden lassen wollten: so daß in „der That alle Einkünfte durch ihre Hände

„giengen." Und so fuhren sie fort, bis endlich die Schatzkammer im J. 1672. verschloßen ward (s. unter diesem Jahre.) Seit der glücklichen Regierungsveränderung in J. 1688. brachten die englischen Gesetzgeber es dahin, daß es nicht mehr in der Macht der Krone allein stand, vorläufige Versicherungen auf die Bewilligungen des Parlements zu geben, welches nur durch eine oder mehrere Clauseln in solchen Verordnungen geschehen kann. J. C. 1645

Tod und Karakter des Hugo Grotius.

In eben diesem Jahre starb der berühmte und sehr gelehrte Hugo Grotius. Er war sowohl ein grosser Philosoph und Gottesgelehrte, als auch ein Geschichtschreiber und Staatsmann. Er schrieb zur Vertheidigung der Unabhänglichkeit seines Vaterlandes Holland gegen Spanien, wie auch von der nothwendigen Freyheit der Schiffart zur See gegen alle Menschen, mit grosser Stärke des Urtheils.

Handelsvergleich zwischen Frankreich und Dännemark.

Durch einen Handelsvergleich der jetzt, in der Minderjährigkeit Ludewigs XIV, zwischen der Königin Regentin von Frankreich und dem Könige und Reiche von Dännemark geschlossen ward, ward unter andern festgesetzt, „daß die französischen Schiffe, oder die „von Franzosen gemiethete und beladene Schif„fe" (Frankreich hatte um diese Zeit so wenig eigene Handelsschiffe, daß diese Bestimmung sehr nöthig war) „wenn sie den berühmten „Sund von Dännemark paßiren, wohin sie „auch seegeln, oder woher sie kommen, oder „welche Waaren sie am Boord haben mögen, „nicht verbunden seyn sollen, einen höhern

„Zoll

J. C. 1645

„zu bezahlen, als derjenige ist, der in eben „diesem Jahre mit den Holländern verabre„det war." Die Franzosen sollten auch für die Leuchtthürme und Wachfeuer eben so viel als die Holländer bezahlen. — Und die Unterthanen beyder Reiche sollten überhaupt in beyden Reichen sich der Freyheit des Handels zu erfreuen haben.

Zustand der engl. Parlements-Flotte.

In der Sammlung von Edicten, Verordnungen und Erklärungen des Parlements, die im J. 1646 in Folio herauskam, findet man S. 665. ein Verzeichniß der Flotte, wie auch der Kauffardeyschiffe, das im Sommer 1645 auf Befehl des Parlements herausgegeben ward, nämlich

		Tonn.	Mann.	Kanon.
1 Schif (Vice-Admiral Blyth)	von	875	280	50.
1 Schif von	"	600	170	40.
1 Schif (Contre-Admiral Owen)	von	575	170	40.
1 Schif von	"	557	170	38.
1 Schif von	"	520	170	38.
1 Schif von	"	559	160	38.
1 Schif (Vice-Admiral Batten)	von	650	260	36.
1 Schif von	"	512	160	36.
1 Schif von	"	500	150	36.

Die übrigen bestanden aus 17 kleinern Schiffen von 400 Tonnen, 110 Mann und 28 Kanonen, bis zu 80 Tonnen, 45 Mann und 8 Kanonen. So daß unter denselben nur ein Schif ist, das in unsern Zeiten vielleicht in die erste Linie aufgenommen werden könnte.

Das Schif, der königliche Oberherr, das vor zehn Jahren erbauet war, und viel-

leicht auch verschiedene andre grosse Kriegsschiffe, standen entweder noch unter den Befehlen des Königs, oder wurden noch nicht für nöthig gehalten. Es waren auch noch sechs Pincken und Fregatten, jede von 50 Tonnen, und achtzehn Kauffardeyschiffe von 405 Tonnen, 12 Mann und 29 Kanonen, bis zu 106 Tonnen, 59 Mann und 12 Kanonen. Vermuthlich war dieses der gröste Theil der Seemacht des Parlements. Allein um diese Zeit entstand eine große Kaltsinnigkeit und Eifersucht zwischen diesem Parlement und der holländischen Republik. Die Holländer hatten, auf Anstiften des Prinzen von Oranien, eine offenbare Partheylichkeit auf der Seite des Königs bewiesen; welche das Parlement um diese Zeit den Generalstaaten ernstlich vorwarf in einer langen und scharfen Vorstellung, die in der angeführten Sammlung der Verordnungen ꝛc. gedruckt ist. Dieses Parlement fand es demnach bald nöthig, seine Seemacht zu vermehren, da es einen Sturm von dieser Seite vorhersahe. J. C. 1645

Abschaffung der Vormundschaften, Ritterdienste, Frohndienste ꝛc.

Durch eine Verordnung des Ober- und Unterhauses im Parlement vom J. 1646 ward befohlen, daß von dem 24sten Februar 1645, nach dem alten Stil, "das Gericht „der Vormundschaften und Freyleute ꝛc. „abgeschaft — und die Lehnsbesitzungen „durch Huldigungsleistung, wie auch alle „Geldbussen, Erlaubnisscheine, Verhaftnehmungen, und Verzeihungen wegen Ver„äusserungen aufgehoben werden sollen; Ingleichen solten alle Lehnsbesitzungen durch „Rit- 1646

J. C. 1646

„Ritterdienste entweder von dem Könige „oder von andern, oder durch Ritterdienste „oder persönliche Frohndienste vom Könige, „in freye und gemeinschaftliche Frohndienste „verwandelt werden." Diese Verordnung ward durch eine Acte von dem Protector und seinem Parlemente weitläuftig bestätigt im Jahr 1656.

Die Abschaffung dieser alten normannischen Beweise der Knechtschaft, oder einer Sache, die der Sklaverey sehr nahe kommt, ward, ob sie gleich von dem Parlement allein, ohne den König, mit dem es jezt Krieg führte, verordnet war, für so billig gehalten, daß sie nach der Wiederherstellung Carls II. durch eine ordentliche Acte der gesetzgebenden Macht bestätiget ward, wie wir an seinem Orte sehen werden. Knechtschaft und Dienstbarkeit sind in ihren Folgen dem Handel und der Betriebsamkeit allezeit nachtheilig, und solten daher in allen freyen und weisen Regierungen abgeschaft werden. In einem schmeichelhaften Briefe, den Robert Cecil (der Königin Elisabeth Sekretär) an den König Jacob von Schottland im J. 1601 schrieb, ermahnt er ihn unter andern mit folgenden Worten: " Das Vormundschafts„gericht " (in England, wenn er der Nachfolger der Königin Elisabeth seyn würde) „abzuschaffen, weil es der Ruin aller edlen „und alten Familien dieses Reichs ist, wegen „der schlechten Heyrathen und bösen Kin„derzucht, durch welche keine Einkünfte „der Krone werden ersetzt werden." (S.

Robertsons Geschichte von Schottland, B. II. Anhang S. 117). J. C. 1646

Die engl. Plantationen in America werden jezt erheblich

Aus einer andern Verordnung dieses Parlements lernen wir etwas von dem damaligen Zustande des Handels nach den englischen Plantationen in America. Die Worte lauten so: "Demnach die verschiedenen „Plantationen von Virginien, den bermu„dischen Inseln, Barbados, und andern Ge„genden in America, diesem Reiche sehr vor„theilhaft gewesen sind, und zur Beförde„rung der Schiffart und Vermehrung der „Zolleinkünfte, die aus den von daher in die„ses Reich eingeführten Waaren entstehen, „gereicht haben, und demnach die Waaren „und Bedürfnisse, die von hier dahingeführt „worden sind, bisher keinen Zoll bezahlt „haben; so wird jezt, zum bessern Fortkom„men dieser Plantationen, von dem in Par„lement versammleten Lords und Gemeinen „verordnet, daß alle Waaren, Güter und „Nothwendigkeiten, zum Gebrauch und Nu„tzen dieser Plantationen, dafür keinen Zoll „und Abgabe entrichten sollen (ausgenommen „die Auflage der Accise auf drey folgende „Jahre;) die Plantationen in Neufound„land sind aber hiervon ausgeschlossen: doch „müssen von hier Zeugnisse und Beglaubi„gungsscheine aufgewiesen werden, daß diese „Güter würklich, und blos zum Gebrauch „dieser Plantationen, dahin ausgeführet wer„den, — und allezeit unter der Bedingung, „daß keine von den Hafen in diesen Planta„tionen zugeben, daß ein Schiff irgend einige

„in

J. C. 1646

„in diesen Plantationen gewonnene Waaren „einlade, und nach fremden Ländern führe, „ausgenommen in englischen Schiffen, bey „Strafe des Verlusts der vorbenannten „Zollfreyheit." Hierdurch ward der Grund zu der nachherigen Schiffartsacte gelegt, die mit Recht das Handels-Palladium von Grosbrittanien genennt werden kann! Wir werden auch sehen, daß diese letzgenannte weise Verfügung, nach der Wiederherstellung Carls II. durch die berühmten Schiffartsacten ferner gesetzmäßig eingeschärft worden sey.

England und Holland arbeiten zu lange an Spaniens Unterdrückung und Frankreichs Erhöhung.

Es ist nur zu wahr, daß sowohl die Engländer als die Holländer an der Unterdrückung Spaniens zu lange gearbeitet, und das Uebergewicht der Macht und Stärke von Frankreich zu lange unterstützt haben; wodurch schon um diese Zeit die Balanz der Macht, in Rücksicht auf diese beyde Nationen, zu sehr in Gefahr gesetzt ward. Die oranische Parthey in Holland, die gegen die entgegengesetzte democratische Parthey eifersichtig war, ließ in den Jahren 1644, 1645 und 1646 durch dem Admiral Tromp die Hafen von Gravelingen, Mardyk und Duinkirchen so lange blockiren, bis sie endlich in die Hände von Frankreich fielen, und zur Vergeltung nahm Frankreich viele holländische Schiffe im mittelländischen Meere ꝛc. weg, wodurch die democratischen Kaufleute von Amsterdam allein zehen Millionen Gulden verlohren haben sollen.

Frankreichs Manufactur von feinen wollenen Tüchern.

Nach des Savarys Dictionaire univer- J. C.
sel du Commerce "ward jezt die Manu- 1646
„factur von feinen wollenen Tüchern zu Se-
„dan von drey Franzosen errichtet, die ein
„Privilegium auf zwanzig Jahre erhielten,
„daß sie die alleinigen Aufseher der Manu-
„factur von schwarzen sowohl als farbigten
„Tüchern seyn sollten. Zu ihrer Aufmun-
„terung erhielten sie auch ein jeder ein Jahr-
„geld von 500 Livers auf Lebenslang, ihre
„Kinder wurden dadurch in den französischen
„Adelstand erhoben, und ihre fremden Ar-
„beitsleute für Bürger von Frankreich er-
„klärt, die von der Soldaten-Einquartirung,
„wie auch von allen Auflagen und Abgaben
„frey seyn solten. Den Aufsehern wurden
„zur Beförderung dieser Manufactur, wäh-
„rend dieser Zeit, jährlich 8000 Livers be-
„willliget. Und der glückliche Erfolg, (sagt
„Savary) hat so gar alle Erwartung über-
„troffen, indem die sedanischen Tücher zu ei-
„ner grossen Vollkommenheit gebracht wor-
„den sind."

Hieraus erhellt, daß der Kardinal Ma-
zarin in die Fusstapfen seines Vorgängers
Richelieu getreten sey, und wir dürfen uns
nicht wundern, daß Frankreich fast in einer
jeden Gattung der Manufacturen so geschwind
zugenommen habe, wenn wir sehen, daß den
Beförderern derselben solche grosse und frühe
Aufmunterungen sind gegeben worden.

Nachdem Chronicon precioſum galt der
Waizen jezt 2 Pf. 8 Schill. der Quarter.

Um

J. C. 1647

Damalige Schwäche von Spanien.

Um diese Zeit ward Spaniens grosse Schwäche und Abnahme ungemein sichtbar. Ihr Mangel an Manufacturen, an eigenen Producten und andern Nothwendigkeiten, um damit ihre grosse americanische Kolonien zu versehen, verursachte, daß alles von daher gebrachte Gold und Silber fast eben so geschwind, als sie es erhielten, an die Engländer, Holländer, Franzosen, Deutsche und Italiäner, für allerhand Nothwendigkeiten für diese ihre Kolonien, auszahlen musten. Ueberdies lernte man jetzt aus einer traurigen Erfahrung, wie schlecht Spanien, wenn man den grossen Umfang dieses Reichs betrachtet, bevölkert sey; die Ursachen davon waren, theils daß sie (wie wir gesehen haben) vormals eine so unsägliche Menge von Mohren und Juden vertrieben hatten, theils daß sie eine so grosse Menge von ihren Unterthanen nach und nach auswandern, und in America gänzlich verbleiben liessen. Hiedurch lag Spanien mehr als über die Hälfte wüste, und selbst diejenigen, die zurückblieben, waren das trägeste und fauleste Volk von allen civilisirten Nationen geworden. Daher kam es, daß sie nicht Leute genug finden konnten, ihre eigene Ländereyen zu bearbeiten, und daß sie genöthigt waren, sich hiezu armer französischer Unterthanen zu bedienen, (welches sie noch jezt thun) die sie alle Jahre, zur Einsammlung ihrer Erndten, über die pyrenäischen Gebürge nach Spanien kommen lassen. Diese traurige Verfassung, in welcher sich Spanien unter der Regierung Philips IV. befand, soll, wie einige Schriftsteller berichten,

den spanischen Hof im J. 1647, oder um die Mitte dieses Jahrhunderts, zu einer Berathschlagung bewogen haben, ob es nicht für den König, seinen Hof ꝛc. rathsam sey, sich nach America zu begegen, und daselbst niederzulassen, da sie, zur gemeinschaftlichen Erhaltung der spanischen Länder in Europa und America, nicht Volk genug hätten? Unter der nächstfolgenden Regierung Carls II. ward Spanien noch schwächer. Jedoch durch weisere Rathschläge ist es seitdem in den Stand gesetzt worden, die meisten von seinen Unglücksfällen zu überstehen, und in unsern Tagen ist es in einer glücklichern Verfassung, als es vor mehr als 130 Jahren gewesen ist. J. C. 1647

Verbot der Ausfuhr der engl. Wolle.

Die Lords und Gemeinen des englischen Parlements verboten jezt sehr weislich und schlechterdings die Ausfuhr der englischen Wolle. Sie machten auch eine Verordnung bekannt zur Unterstützung der Rechte und Freyheiten der Gesellschaft der wagenden Kaufleute, die in diesem Jahre ihr auswärtiges Contoir von Delft nach Dort verlegt hatten. Der englische Wollhandel war um diese Zeit in einem sehr blühenden Zustande.

Verfall der engl. ostind. Gesellschaft.

Allein durch verschiedene Unglücksfälle und insbesondere durch die vielen Beeinträchtigungen und Grausamkeiten der holländischen Gesellschaft, scheint der Handel der englichen ostindischen Gesellschaft um diese Zeit in einen gänzlichen Verfall, wenigstens in eine grosse Abnahme gerathen zu seyn.

Es

J. C. 1647 Es geschahe um dieses Jahr, daß die caribische Insel Marygalante von den Franzosen angebauet zu werden anfieng. Solche Gegenden derselben, die eben und nicht ganz unfruchtbar waren, baueten sie sehr gut an, besonders zum Tobacksbau. Sie soll aber durchgängig sehr bergicht seyn. Columbus benennte sie im J. 1493 nach dem Namen seines Schiffes.

Anbau der Insel Marygalante.

Englands Reichthum und Handel war um diese Zeit sehr beträchtlich, denn ungeachtet der Verwirrungen, die ein sechs jähriger bürgerlicher Krieg verursachen muste, erhoben die Lords und Gemeinen, zu dem Kriege gegen den König, in den Jahren von 1641 bis 1647 über vierzig Millionen Pf. Sterl. oder etwa 6666666 Pf. 13 Schill. 4 Stüb. des Jahres, (s. die Schrift die königliche Schatzkammer von England 8. 1725 S. 297) ausserdem, was der König in den Grafschaften, wo sein Ansehen noch etwas galt, gehoben hatte.

Das engl. Parlement hebt in 6 Jahren grose Summen.

Nach dem Chronicon preciosum kostete der Waizen 3 Pf. 13 Schill. 8 Stüb. der Quarter.

1648 Die Manufactur von Pech und Tähr war für die Schweden in frühen Zeiten ein sehr erheblicher Theil ihres Handels. Die vornehmsten Häfen aus welchen diese Waaren vorzeiten ausgeführt wurden, waren Stockholm und Wyborg, um damit den übrigen Theil von Europa zu versehen. Allein als die Königin Christine im Jahr 1648 eine

Schwedens Pech- und Tähr-Gesellschaft.

eine aus einem gemeinschaftlichen Kapital handelnde Tähr-Gesellschaft, mit Ausschliessung aller andern, errichtet, und diese, wie man sagt, ihr Kapital alle drey Jahr verdoppelt hatte, hatten diese Monopolisten (da sie durch ihr Privigelium verbunden waren, allen im Reiche verfertigten Pech und Tähr aufzukaufen) einen solchen unmäßigen Preis darauf gesetzt, daß selbst solche Gegenden von Schweden, die vorher keinen Tähr gemacht hatten, damals genöthigt wurden, sich auf die Verfertigung desselben zu legen, wodurch der Vorrath desselben in solchen Gegenden von Schweden, die nicht zu den Gränzen des Privilegiums dieser Gesellschaft gehörten, ungemein zunahm, und dieses hätte beynahe dieses Monopolium zu Grunde gerichtet. Indessen erhohlte es sich doch wieder durch neue Hülfsmittel, und noch im Anfange unsers gegenwärtigen Jahrhunderts hätte es England bald in eine grosse Verlegenheit gesetzt, die doch aber am Ende viel Gutes hervorbrachte, wie wir unter dem J. 1703 sehen werden. J. C. 1648

Der westphälische Friede.

Die langen und blutigen Kriege zwischen dem Hause Oesterreich auf der einen Seite, und Frankreich und Schweden auf der andern Seite, brachten endlich in diesem Jahre den berühmten münsterschen und paterbornischen, oder, wie er oft genennet wird, westphälischen Frieden zu Stande. England hatte zwar nichts damit zu thun, und war bey sich zu tief verwickelt; allein da dieser merkwürdige Friede alle andere grosse Poten-

J. C. 1648

tentaten der Christenheit auf dem festen Lande von Europa sehr betraf, so verdient er, sofern er zu unserm Zweck dient, eine gebührende Bemerkung. (S. die allgemeine Sammlung von Friedensschlüssen B. II. S. 335 ꝛc.)

Schwedens dadurch erlangte Vortheile.

I. In Rücksicht auf das deutsche Reich wurden dadurch in demselben grosse Veränderungen hervorgebracht zum Behuf von Frankreich, Schweden und Bayern. An Frankreich wurden grosse Stücke Landes abgetreten. Schweden erhielt dadurch einen grossen Theil von Pommern, nebst dem Erzbisthum Bremen, das sekularisirt und in ein Herzogthum verwandelt ward, wie auch das Bisthum und seitdem gewordene Fürstenthum Verden. Der Herzog von Bayern erhielt die ganze Oberpfalz, und ward ein Churfürst des Reichs.

Vortheile der Holländer.

II. Da Spanien immer schwächer ward so sahe es sich durch diesen Vergleich genöthigt, mit den Generalstaaten der sieben vereinigten Provinzen der Niederlande einen ewigen Frieden zu schliessen, alle seine vormalige Rechte und Ansprüche auf diese Provinzen fahren zu lassen, und diese Generalstaaten für freye und unabhängige Herren zu erkennen. So sehr nun die Spanier Ursach hatten, diesen Frieden mit den Holländern zu schliessen, da der Krieg mit denselben, wie man insgemein glaubt, ihnen funfzehen hundert Millionen Dukaten gekostet haben soll; so hatten auf der andern Seite die Holländer alle Ursach, damit zufrieden zu

seyn,

seyn, nicht nur weil ihnen dadurch sehr grosse Vortheile und Ehre zuwuchsen, sondern auch weil sie nun anfiengen, deutlich einzusehen, daß die Wageschaale von Frankreich das Uebergewicht erhielt, und daß, wenn sie Spanien zu weit herunterbrächten, Frankreich (wie sie hernach oft erfahren haben) ihnen ein zu gefährlicher Nachbar werden, und den Spaniern viele von ihren besten und stärksten Städten in den Niederlanden wegnehmen möchte. J. C. 1648

III. Dieser Friede befestigte die Sicherheit des Handels und der Schiffart nach Ost- und West-Indien. — Zwischen Spanien und Holland sollte nun die Regel uti possidetis statt haben, nicht nur in den beyden Indien (Art. V.) sondern auch (in Rücksicht auf Holland und Portugall) in Brasilien, und auf den westlichen Küsten von Africa; (so weit Spanien einige Ansprüche hatte.) Spanien ward überdies hiedurch verpflichtet, seine Schiffart nach Ostindien auf dieselbe Art, als es damals geschahe, fortzusetzen, ohne die Freyheit zu haben, sie weiter auszudehnen. (Die Spanier pflegen sowohl jetzt als vormals auf keinen andern Wege nach Ostindien zu handeln, als von Neuspanien. Diese Bedingung ward daher von den Holländern weislich festgesetzt.) Auch sollten die Einwohner der spanischen Niederlande die Plätze nicht besuchen, welche die Castilianer in Ostindien hatten. (Auf diesen letzten Theil des 5ten Artickels bestand Grosbrittanien und Holland stark und glücklich

J. C. 1648 lich gegen den Kayser Carl VI, als derselbe eine Handelsgesellschaft von Flandern nach Ostindien errichtete, die unter dem Namen der ostindischen Gesellschaft bekannt, aber schon lange eingegangen ist.)

IV. In Rücksicht auf Westindien oder America solten die Unterthanen von Spanien und Holland (nach dem 6ten Artickel dieses Friedens) von beyden Seiten sich enthalten, nach irgend einem von den Hafen, Plätzen ꝛc. die daselbst in dem Besitz der einen oder andern Parthey wären, zu seegeln, oder zu handeln.

V. Von den Flus Schelde, wie auch von den Kanälen Sas und Swyn, und von andern Mündungen der Flüsse, die sich daselbst ergiessen, ward festgesetzt, daß sie auf der Seite der Herren Generalstaaten versperrt gehalten werden sollten. (Art. XIV.) (Dieses geschahe zur Verhinderung der Wiederherstellung des Handels der ehemals berühmten Handelsstadt Antwerpen; und so ist es auch bis auf den heutigen Tag geblieben.)

VI. Durch Art. XVI. ward festgesezt, daß die Hanseestädte alle die Rechte, Freyheiten ꝛc. in den Gebieten von Spanien geniessen sollten, die durch diesen Frieden den Unterthanen der Generalstaaten bewilligt waren, oder noch künftig bewilligt werden sollten; und eben so sollten auch die Unterthanen der Generalstaaten in Spanien dieselben Freyheiten ꝛc. als die Hanseater, geniessen; sowohl in Rücksicht

auf

auf die Bestellung der Consuls in den vornehmsten Hafen von Spanien, oder anderswo, wie sie es für nöthig halten; als auch in Rücksicht auf die Freyheiten ihrer Kaufleute, Factoren ꝛc. auf gleiche Weise, wie die besagten Hansestädte es vormals gehalten haben, oder künftig halten werden, zur Sicherheit ihrer Schiffart und Handlung. — Die Holländer sollten auch nach dem Art. XVII dieselben Freyheiten ꝛc. in Spanien geniessen, welche die Unterthanen des Königs von Grosbrittannien hatten. Und nach dem Art. XVIII wurden solchen von den Unterthanen der Generalstaaten, die in den Gebieten von Spanien sterben sollten, ehrliche Begräbnißstellen zugestanden. Nachdem Art. LIII. verpflichtet sich der König von Spanien die Fortdauer und Beobachtung der Neutralität und Freundschaft des Kaisers und des Reichs mit den Generalstaaten der vereinigten Niederlande zu unterstützen. J. C. 1648

Die Anzahl der Artikel in diesem sehr berühmten Frieden zwischen Spanien und den Generalstaaten belief sich in allen auf LXXIX, ausser einem besondern Artikel wegen der Freyheit des Handels auf beyden Seiten — gegen die Zufuhr verbotener Waaren nach den feindlichen Ländern — und wegen des Visitirens der Schiffe, Pässe ꝛc. die nicht nöthig sind, hier ausführlich angezeigt zu werden. — Ueberhaupt ist es genug, wenn wir bemerken, daß die Generalstaaten der vereinigten Niederlande durch diesen rühmlichen Frieden die besten und sichersten Mittel erhielten, ihre Unterthan-

J. C. 1648 thanen durch Vermehrung und Erweiterung ihres Handels ungemein zu bereichern, welcher schon in Ostindien sowohl als auch in Africa und Europa erstaunlich hoch gestiegen war. Und hier können wir einen Umstand nicht verschweigen, der, ob er gleich an sich unerheblich zu seyn scheinen mag, doch die Ueberlegenheit der Holländer in diesem Frieden beweiset. „Der Graf von Oldenburg er„suchte die Generalstaaten durch seinen Ge„sandten sehr dringend, daß er in diesen Frie„den eingeschlossen werden mögte. Allein es „ward ihm durch die Rathschlüsse des 23ten „May und 6ten August abgeschlagen, weil „er seit vielen Jahren auf der Weser Zoll ge„fordert hatte, zum Schaden und Nachtheil „des Handels, besonders des Handels dieses „Staates."

Durch diesen merkwürdigen westphälischen Frieden ward an Frankreich die schöne Landgrafschaft Elsas vom Reiche abgetreten, oder bestätigt, nebst der Präfectur ihrer zehen Reichsstädte und derselben Dörfer, wie auch die Stadt Brensache mit ihren Dörfern. Frankreich erhielt auch hiedurch den Besitz der drey Bißthümer Metz, Toul und Verdün, bestätigt; und auf der Seite von Lothringen ward demselben Moyenwick, und auf der Seite von Piemont Pignerol, abgetreten. Durch alles dieses ward die Macht der französischen Monarchie ungemein vergrössert, das deutsche Reich geschwächt, und das Gleichgewicht der Macht in Europa sehr verändert. Frankreich hat auch dadurch, daß es ein Ge- Frankreichs Vortheile.

währsmann dieses Friedens geworden ist, einen Vorwand erhalten, sich in die Angelegenheiten des deutschen Reichs, zu seinem besondern Nutzen und Vergrösserung, sehr oft zu mischen. J. C. 1648

Spaniens Schwäche.

Spanien war um diese Zeit in Schiffarts-Angelegenheiten so schwach geworden, daß es sich genöthigt sahe, zur Führung seines americanischen Handels, holländische Schiffe zu miethen.

Holländer aus Angola vertrieben.

Auf der andern Seite (da das Glück selten überall günstig ist) ward die holländische westindische Gesellschaft in diesem Jahre von den Portugiesen aus Angola in Africa vertrieben.

Bau des Rathhauses zu Amsterd.

In eben diesem Jahre ward auch noch der Grund zu dem berühmten Rathhause zu Amsterdam gelegt, welches bisher für das prächtigste Gebäude von dieser Gattung in ganz Europa gehalten worden ist.

Die Holländer beeinträchtigen den Handel der engl. russ. Gesellschaft.

In Harris Sammlung von Reisebeschreibungen ꝛc. B. II. S. 223. wird berichtet, daß die englische rußische Gesellschaft bis zum Tode Carls I den Handel nach Archangel allein geführt habe. Um diese Zeit scheinen die Holländer am rußischen Hofe einen starken Einfluß gehabt zu haben, dessen Minister sich dieser Gelegenheit bedienten, und unter dem Vorwande, sich an einer Nation, die ihren König umgebracht hatte, zu rächen, den Holländern den Handel nach Archangel unter der Bedingung gestatteten, daß sie für die ein- und ausgeführte Waaren 15 für hun- 1649

J. C. 1649

hundert bezahlen sollten. Die Holländer gewannen dadurch so viel, daß der polnische Gesandte im J. 1689 versicherte, sie hätten in diesem Jahre zu Archangel 200 Factoren. Dies scheint eine wahrscheinlichere Vorstellung vom rußischen Handel zu seyn, als die ist, die der Verfasser der Beschreibung von des Grafen von Carlisle Gesandschaft nach Rusland im J. 1663 davon macht; der in seiner Einleitung zu verstehen giebt, der Zaar Alexius Michaelowitz habe die Freyheiten der Gesellschaft blos darum aufgehoben, um die Untreue einiger Mitglieder dieser Gesellschaft gegen ihren Oberherrn Carl I zu ahnden. Denn in der That waren ihre Freyheiten im Jahre vor dem Tode des Königs Carls aufgehoben. Es ist zwar wahr, dieser Zaar hatte gegen diejenigen, die bey dem Tode Carls I beschäftigt gewesen waren, einen großen Unwillen bezeugt, und seinem Sohne, dem König Carl II, als er sich in Exilio befand, 40000 Kronen geliehen, (der König Carl I hatte dem Vater dieses Zaars 40000 Thaler nebst Truppen geliehen) die genau wiederbezahlt wurden. — Allein diese Rache des Zaars war nichts anders, als ein politischer Vorwand, wie aus der Gesandschaft des Grafen von Carlisle erhellet. Denn obgleich der Graf vorstellte: „daß, da der Grund „des guten Vornehmens zwischen den beyden „Nationen in den besagten ausschliessenden „Freyheiten, die der englischen Gesellschaft, „die den Handel nach Archangel zuerst eingerichtet, bewilligt wurden, gelegt worden „sey; so verlange auch der König, sein Herr,

„mit allem Ernst die Wiederherstellung der- J. C.
„selben; so beharrete doch der Zaar auf sei- 1649
„ner Verweigerung, und führte sogar an,
„daß ein gewisser Lucas Nightingale von dem
„Könige Carl I insgeheim gesandt worden
„sey, und um die Aufhebung dieser Freyhei-
„ten angehalten habe." Ein höchst unwahr-
scheinliches Vorgeben, dem noch andre nichts
bedeutende Ursachen beygefügt wurden. Allein
der wahre Grund scheint der angeführte hol-
ländische Vergleich gewesen zu seyn; ob man
gleich vorgab: „Die Gesellschaft habe fremde
„Waaren, ohne einigen Zoll zu bezahlen,
„durch Rußland geführet, welches ein allge-
„meines Klagen der rußischen Kaufleute,
„Factoren und Krämer verursacht hätte; und
„die Engländer zögen allen ihren Handel an
„sich, und würden erstaunlich reich, da hin-
„gegen die eigenen Unterthanen des Zaars arm
„würden." — Ein anderes nichtiges Vorge-
ben war; „alle die englischen Kaufleute, denen
„die Freyheiten zuerst bewilligt waren, wären
„nun gestorben, und mit ihnen wären auch
„ihre Freyheiten erloschen." Auf alles dieses
erwiederte der Graf von Carlisle: „es sey wohl
„bekannt, daß viele von den Engländern in
„Rußland ihrem König Carl treu geblieben
„wären, und seinen Tod verabscheuet hät-
„ten. — Der benannte Nightingale sey ein
„Betrüger gewesen, und niemals von dem
„verstorbenen König gebraucht worden. —
„Die englische Gesellschaft hätte niemals un-
„terlassen, die Vorrathshäuser des Zaares
„mit Tüchern, Zinn, Bley, und andern
„englischen Waaren um einen wohlfeilern
„Preis,

J. C. 1649

„Preis, als weder die Holländer noch die „Hamburger thun konnten, zu versehen, ob „sie gleich ihre Bezahlung selten eher, als „nach Bestechung der Bedienten des Zaars, „hätten erhalten können. Er leugnete auch „gänzlich, daß die Gesellschaft sich der Ein„fuhr des Tobacks schuldig gemacht — mit „verbotenen Sachen gehandelt — und fremde „Waaren ohne Zoll durch das Land geführt „hätten. Und was das Vorgeben anlangt, „daß die ersten Kaufleute gestorben, und mit „ihnen ihre Freyheiten erloschen wären; so „hätte man diese Freyheiten allezeit so ver„standen, daß sie der englischen Nation, und „nicht einigen besondern Personen, wären be„willigt worden, und also fortdauren mü„sten." — Die Abgeordnete des Zaars hielten in ihren Zusammenkünften den Grafen von Carlisle mit nichts bedeutenden Dingen auf, so daß er endlich der Verzögerungen müde ward, und eine privat Audienz des Zaars erhielt, „in welcher er die billigen Grün„de, warum sein König die Wiederherstel„lung der Freyheiten der Gesellschaft, die ihr „von eben diesem Zaar bey seiner Thronbestei„gung im J. 1645 bestätigt worden, ver„langte, mit den stärksten Ausdrücken vor„stellte. — Die Engländer hätten einen so„wohl für Rußland als England vortheilhaf„ten Handel auf Kosten des Lebens vieler „Menschen, und mit dem Verlust vieler „Schiffe und vieles Geldes, zuerst eröf„net; — die Engländer hätten gegen die „Feinde Rußlands im baltischen Meere ge-

„fochten, als die benachbarte Fürsten sich J. C.
„zusammen verbunden hatten, Narva zu sper- 1649
„ren. — Sie hätten Geldsummen zum Krie-
„ge vorgeschossen — sie mit Truppen und Be-
„fehlshabern gegen die Feinde Rußlands ver-
„sehen, und für sie mit den benachbarten Für-
„sten Frieden geschlossen " — Allein nachdem
der Graf sich sehr viele Mühe gegeben hatte, bestanden der Zaar und seine Minister doch auf die Verweigerung der Wiederherstellung der ausschliessenden Freyheiten der englischen Gesellschaft. — Der Graf kehrte also unverrichteter Sachen zurück im J. 1669; und alles, was man erhalten konnte, war nur dieses, daß die Gesellschaft auf demselben Fuß, als die Holländer, nach Rußland handeln könnte. Solchergestalt sind sie von dieser Zeit an eine regulierte Gesellschaft geblieben, die mit andern regulierten Gesellschaften, als der hamburgischen und türkischen, viel Aehnlichkeit hat. Ein jedes Mitglied handelt in seinem eigenen Schif, bezahlet eine kleine Summe bey der Aufnahme, und gewisse jährliche Gebühren, zur Bestreitung der allgemeinen Kosten der Gesellschaft.

Geschichte der Insel St. Croix,

Die caribische Insel St. Croce, oder St. Croix, war, wie es scheint, in frühen Zeiten, in einem kurzen Zeitraum verschiedenen Herren unterworfen gewesen. Der schon oft angezogene französische Geschichtschreiber der caribischen Inseln berichtet, daß die Engländer und Holländer sich lange um das Eigenthum derselben gestritten, und sie endlich unter sich getheilet hätten. Allein

im

J. C. 1649 im J. 1649 nöthigten die Engländer die holländischen Unterthanen, die Insel zu verlassen. — Bald darauf fielen die Spanier von Porto Ricco darin ein, verbrannten ihre Häuser, tödteten alle Engländer, die sich widersetzten, und zwangen die übrigen, sich nach Barbuda zu begeben. Indem aber diese Spanier im Begrif waren, nach Porto Ricco zurückzukehren, kamen daselbst im J. 1650 zwey bewafnete französische Schiffe an, überwältigten die Spanier, und nöthigten sie, schleunig nach Porto Ricco zurückzuseegeln. Die Franzosen liessen sich nun hier nieder, und sie haben die Insel seitdem immer behalten.

Die Dänen haben die caribische Insel St. Thomas seit vielen Jahren besessen, wiewohl das eigentliche Jahr ihrer ersten Niederlassung ungewiß ist. Sie ist eine von den zusammenliegenden unzählig kleinen Inseln gegen Morgen von Porto Ricco, die man die Jungfern-Insel nennt, deren die meisten unbewohnt und unfruchtbar sind. Sie hat etwa sieben französische Meilen im Umfange, ist ein freyer Hafen, und durch ihre Lage zum Handel sehr geschickt, besonders zum Schleichhandel mit den benachbarten Inseln und Gebieten andrer europäischer Nationen, darin sie auch oft sehr glücklich gewesen ist. und der Insel St. Thomas.

Wir haben schon gemeldet, daß der König Carl I. im J. 1636 ein ausschliessendes Privilegium zum Prägen der küpfernen oder metallenen Heller ertheilt habe, doch Verrufung der privat Kupfermünzen.

solten sie damals den armen Leuten nicht aufgedrungen werden. Indessen erhellet aus Drakes Geschichte und Alterthümern der Stadt York, daß in diesem J. 1649 in dieser Stadt noch viele kupferne Halbstüber von Privatkaufleuten waren, von deren vielen (und besonders von einem dieses Jahres aus der Sammlung des Jacob Wests) er die Abdrücke geliefert hat. Er versichert daß diese zuerst zur Zeit des Protectorats im Gebrauch gekommen wären. Und in der That ward der Gebrauch solcher privat Kupfermünzen nicht eher mit Nachdruck eingeschränkt, als im 24sten Jahre der Regierung Carls II. 1672; damals wurden die königlichen Kupfermünzen durch eine Verordnung an ihre Stelle gesetzt, und hiedurch wurden die Heller und Halbstüber, die bisher von Privatpersonen im Handel und Wandel gebraucht worden, ausdrücklich verboten, daß sie nicht weiter im Handel weder ausgezahlt, noch angenommen werden solten. Welches eine sehr nöthige Verordnung war, insbesondere bey dem Handel im Kleinen. J. C. 1649

Preise des Waizens.

Aus Fleetwoodts Chronicon preciosum lernen wir, daß der Marktpreis des Waizens in diesem Jahre 4 Pf. der Quarter, im vorhergehenden Jahre 4 Pf. 5 Schill. und im J. 1650. 3 Pf. 16 Schill. 8 Stüb. gewesen sey. Doch war derselbe im J. 1652 bis auf 2 Pf. 9 Schill. 6 Stüb. und im J. 1654 bis auf 1 Pf. 6 Schill. gefallen. Aus diesen Verschiedenheiten in einem Zeitraume von so wenigen Jahren kann man

J. C. 1649

also von den Preisen der Lebensmittel kein genaues Urtheil fällen. Vermuthlich waren die Witterungen in den drey benannten Jahren ungünstig gewesen, und vielleicht hatte man in den Jahren vieles Getraide nach andern Ländern verfahren, wo ein grosses Verlangen darnach war.

Neue Gold- und Silber-Münzen der neuen engl. Republik.

Eine Verordnung der englischen Lords und Gemeinen von diesem Jahre befiehlt, daß die neuen Goldmünzen ihrer Republik von zwanzig, zehen und fünf Schillingen am Werth, und ihre Silbermünzen von fünf, zwey und einem halben, und einem Schilling wie auch von sechs Stübern, zwey Stüb. einen Stüb. und einem halben Stüb. seyn sollen. Solche kleine silberne Halbstüber müssen sehr beschwerlich gewesen seyn; und hätte man damals ordentliche und gesetzmäßige Kupfermünzen gehabt, so würde man dergleichen nicht nöthig gehabt haben. Wir haben in unsern Zeiten gesehen, daß goldene viertel Guineen, und alle die Silbermünzen, die unter sechs Stüber sind, als blosse Spielwerke aufgesammlet werden, und gar nicht mehr circuliren. Wie viel mehr muß es sich damals mit den silbernen Halbstübern so verhalten haben, insbesondre da die englischen Münzen schon lange vorher auf denselben Fuß, als jetzt, gesetzt waren.

Die Holländer pachten den Sundzoll.

Aus Thurlus Sammlung von Staatsschrifften, B. I. S. 127 und 226, sehen wir unter diesem Jahre, daß Strickland, der Resident der englischen Republik in Holland, dem englischen Staatsrath berichtet habe,

daß die Generalstaaten der vereinigten Niederlande jetzt eben mit dem Könige von Dännemark einen Vergleich geschlossen, und von ihm den Sundzoll für 35000 Pf. Sterl. jährlich gepachtet hätten. Es musten daher alle Nationen sowohl als die Holländer selbst diesen Zoll, der sonst zu Helsingör eingesammlet ward, jetzt zu Amsterdam bezahlen. Ja selbst die Schweden, die sich vorher von der Erlegung dieses Zolles ausnahmen, wurden jetzt gezwungen, denselben ebenfalls zu Amsterdam zu entrichten. J. C. 1649

Nutzen der engl. Plantationen wegen der Schiffgeräthe.

Ebendas. S. 227 finden wir eine Schrift von diesem Jahre, unter dem Titel: einige vorgestellte Betrachtungen, die Gesandschaft nach Schweden betreffend, woraus wir lernen, daß kluge Männer schon in diesen Zeiten vorhersahen, wie wichtig und nützlich die englischen Plantationen auf dem festen Lande in America in Rücksicht auf die Schiffgeräthschaften für die Engländer werden könnten. Die Worte lauten so:

„den Schweden kann nicht unbekannt seyn,
„daß unsre Plantationen uns mit der Zeit
„mit solchen Waaren, die wir jetzt von ihnen
„haben, versehen, und der Vortheil, ihre
„Waaren zu uns zu schicken, und die Gefahr,
„diesen Handelszweig zu verlieren, kann sie
„zu einer Verbindung mit uns nöthigen.
„Dahingegen sie in einem Bruch mit den Holländern diese Gefahr nicht laufen können."

Wie sehr gereicht diese vernünftige Bemerkung zur Schande der englischen Nation; da sie nach einem so langen Zeitraum so

J. C. 1649 so wenig gethan haben, etwas zur Vollkommenheit zu bringen, das zu ihrem unschätzbaren Vortheil in halb so vieler Zeit hätte zu Stande gebracht werden können, wenn sie mehr Fleis angewendet hätten. Indessen haben sie es daselbst nun schon so weit gebracht, verschiedene Gattungen von Schiffgeräthen hervorzubringen, daß sie in einem halben Jahrhundert Ursach haben zu hoffen, von einer Nation, die von ihrer Bedürfnis zuweilen keine geringe Vortheile gezogen hat, ganz unabhängig zu seyn.

Einladung der Brügger an die wagenden Kaufleute.

Ebendaselbst B. I. S. 129 finden wir eine Einladung des Magistrats der Stadt Brügge an die englische Gesellschaft der wagenden Kaufleute, daß sie doch nach ihrer Stadt, die ihre alte Residenz war, zurückkehren mögten. Hierauf antwortete die Gesellschaft folgendes: " 1) ihre Stadt müsse „zuförderst den Licent, und andre Stadtzölle, „aufheben; 2) die englische Gesellschaft müsse „der freyen Uebung ihrer Religion versichert „seyn; 3) sie müsten auch von allen und jeden Zöllen befreyet werden, wenn sie von „dem Hafen Schluyß nach Brügge seegelten." Die Gewährung des letzten Punktes stand damals, wie ich glaube, nicht in der Macht der Brügger, indem die Stadt, der Hafen und das Gebiet von Schluyß in dem Besitz der Staaten der vereinigten Niederlande war; und dies war vermuthlich der Hauptgrund, warum die englische Gesellschaft sich nicht gegen diese Einladung willfährig bewies; denn da der Sitz, oder das

Con-

Contoir dieser Gesellschaft um diese Zeit zu Dort in Holland war, so ist nicht wahrscheinlich, daß die Holländer (mit welchen überdies die englische Republik um diese Zeit eben nicht in dem besten Vernehmen stand) jemals zugeben würden, durch die Wegziehung derselben nach Brügge in den Gebieten eines andern Potentaten, einen so grossen Vortheil zu verliehren. J. C. 1649

Vortheile aus der Bekehrung der Judianer in America.

Wie sehr vortheilhaft es für den Handel und Gebiete der Britten auf dem festen Lande in Nordamerica seyn würde, wenn sie die eingebornen Jndianer civilisirten, und zum Christenthum bekehrten (unabhängig von einer vernünftigen Hofnung, daß GOtt diese ihre Bemühungen seegnen werde) darf nicht erst klugen und erfahrnen Personen gesagt werden, denen bekannt ist, wie viel die Franzosen in Canada, zum grossen Schaden der Engländer, dadurch gewonnen haben. Diese hielten zu dem Ende eine grosse Menge von Priestern unter den Jndianern: sie liessen auch die ärmern Franzosen von beyden Geschlechtern sich mit den Jndianern verheyrathen: und sie wurden dadurch gewisser massen zusammen eine gemeinschaftliche Nation. So hat man sich in den englischen Plantationen auf dem festen Lande nicht verhalten. Doch muß man den neuenglischen Geistlichen und Unterthanen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und gestehen, daß sie zur Bekehrung ihrer heydnischen Jndianer weit mehr gethan haben, als die andern englischen Kolonien. Zur Unterstützung dieser

J. C. 1649 ser Bemühungen errichtete das Rump-Parlement im J. 1649 eine Gesellschaft zur Ausbreitung des Evangelii unter diesen Indianern, die aus einem Vorsteher, Schatzmeister und vierzehn Beysitzern bestand; und nach einer Acte eben dieser Parlementssitzung wurden zu dem Ende in ganz England Collecten gesammlet; wodurch die Gesellschaft in den Stand gesetzt ward, ein Landgut von 600 Pf. jährlicher Einkünfte zu kaufen. Die Gesellschaft ward nach der Wiederherstellung Carls II. gesetzmäßig bestätigt, und der berühmte Philosoph Boyle damals zum ersten Vorsteher derselben bestellt. — Sie ist auch noch bis auf den heutigen Tag eine Gesellschaft geblieben, und fähret fort, an die Gränzen von Neuengland ꝛc. Missonarien zu schicken, und dieselben mit Lehrbüchern und erbaulichen Schriften zum Gebrauch der Indianer zu versehen. Sie haben auch verschiedene Schulen zum Unterricht der Kinder der Indianer angelegt; und es wird noch bis auf den heutigen Tag in ganz England zu diesem Behuf eine jährliche Collecte gesammlet.

Geschichte der Insel St. Martin.

Die Salzteiche auf der Insel St. Martin in Westindien, die unter dem 18 Grade 16 Minut. Norderbreite liegt, veranlaßten die Spanier, darauf ein Fort zu bauen. Jedoch um dieses Jahr 1649 zerstörten sie dieses Fort, und verliessen die Insel. Hierauf nahmen die Holländer von St. Eustatia Besitz davon. Allein die Franzosen, die vorgaben, daß sie schon vor den Spaniern

von

von derselben Besitz genommen hätten, schickten auch eine Kolonie dahin. Und ihr Landsmann, den wir schon so oft angezogen haben, sagt unter den J. 1658, daß die Franzosen und Holländer damals sehr freundschaftlich zusammen lebten. Im J. 1744 vertrieben die Engländer von Anguilla die Franzosen aus ihrem Theile dieser Insel, der ihnen aber doch durch den Aakenschen Frieden wiedergegeben ward. J. C. 1649

Verordnung gegen einige americanische engl. Kolonien.

Da in den englischen Kolonien von Virginien, Barbados, Antigua und den bermudischen Inseln wegen ihrer Anhänglichkeit an die königliche Familie eine grosse Verwirrung herrschte. So verbot das Rump-Parlement in diesem J. 1650 allé Gemeinschaft mit denselben, ohne besondre Erlaubnis von dem Staatsrath. Diese Verordnung bevollmächtigte auch alle Kauffardeyschiffe sowohl als national Kriegsschiffe, sich der Schiffe und Waaren dieser damals sogenannten rebellischen Einwohner zu bemächtigen. Und da viele übelgesinnte Royalisten sich in fremden Schiffen dahin begaben, so ward nun noch ausdrücklich, bey Strafe der Schiffe und Waaren, verboten, daß keine Fremde sich dahin begeben oder handeln sollten, ohne einen Erlaubnisschein, unter welchem Vorwand es auch sey. Dieses Verbot geschahe vermuthlich blos aus politischen Gründen; doch werden wir bald sehen, daß eben diese englische Republik hernach den Handel mit den englischen Kolonien blos auf die Unterthanen von England einzuschränken sucht. 1650

Um

J. C. 1650

Der Handel der Holländer ist jetzt aufs höchste gestiegen.

Um diese Zeit war der Handel der sieben vereinigten Provinzen der Niederlande aufs höchste gestiegen. Wir berufen uns hier auf des Ritters Wilhelm Temple Zeugnis im 4ten Hauptst. seiner Anmerkungen über die vereinigten Niederlande, die im J. 1673 geschrieben waren. „Ich bin der Meynung, sagt dieser grosse Schriftsteller, daß „der Handel seit einigen Jahren von seiner „Höhe herabgesunken sey, und unter ihnen „sichtbarlich abzunehnen angefangen habe; „wovon verschiedene Ursachen vorhanden zu „seyn scheinen. Als erstlich, der allgemeine Fleiß, mit welchem so viele andre Nationen sich seit diesen zwey oder drey und „zwanzig Jahren auf den Handel gelegt haben. Denn seit dem münsterschen Frieden, „der im J. 1648 die Ruhe in der Christenheit wiederherstellte, haben nicht nur in „Schweden und Dännemark, auch in Frankreich und England, sowohl die Grossen als „auch die Unterthanen sich mehr als vorher „mit Handelsangelegenheiten beschäfftigt. „Und dies ist nicht ohne einen glücklichen Erfolg geschehen, obgleich Königreiche von solchem Umfange, die noch andre und edlere „Grundfeste der Grösse haben, den Handel „nicht so weit treiben können, als dieser kleine Staat, der keinen andern Grund hatte, „darauf er bauen konnte, so wenig als ein „Mann, der ein schönes und fruchtbares „Landgut hat, so fleißig und arbeitsam ist, „als derjenige, der sonst nichts hat, worauf „er sich zur Erhaltuug seines Lebens verlassen „kann. Dem sey aber, wie ihm wolle, alle

„diese Nationen haben sich seit kurzen mit „demselben in dem Handel ziemlich getheilet; „und es scheint, daß für den Handel in der „Welt zu viele Handelsleute entstanden sind, „so daß sie schwerlich bey einander leben kön„nen. So wie in einem grossen volkreichen „Flecken der erste Krämer, der sich daselbst „niederläßt, da er alle Kunden hat, bald „reich wird, bis ein andrer, durch dessen „Glück aufgemuntert, sich neben ihn nieder„läßt, und seinen Gewinn theilet; und sich „endlich so viele auf den Handel legen, daß „nichts mehr dabey herauskommt, und eini„ge denselben niederlegen, oder alle bankerot „werden müssen." J. C. 1650

Wir wollen uns nicht anmassen, die Meinung eines so grossen Mannes in diesem artigen Gleichnis dogmatisch zu widerlegen; doch können wir hier bemerken, daß vielleicht nicht ein jeder zugeben werde, dieses Gleichnis sey in Rücksicht auf den Handel der Welt überhaupt ganz richtig; denn dieser hat unstreitig verschiedene neue Quellen; es können noch neue Länder entdeckt, und dahin gehandelt werden, und der Handel nach schon bekannten Ländern kann noch einer grossen Verbesserung und Erweiterung fähig seyn. Ueberdies scheint die grosse Zunahme der americanischen Plantationen, seit Temples Zeiten, wie auch des ostindianischen Handels, deutlich zu beweisen, daß obgleich der holländische Handel schon seit langer Zeit von seiner Höhe herabgesunken, doch der allgemeine Handel von Europa seit dem Jahre

J. C. 1650 re 1673, in welchem er dieses schrieb, sichtbarlich zugenommen habe.

Nichts kann die großen Vortheile des Handels überhaupt, und den erstaunlichen Wachsthum desselben in Holland um diese Zeit, stärker beweisen, als des Großpensionairs De Witt Nachricht (in seinem Interesse von Holland) von der einzigen Provinz Holland, die in diesem J. 1650 im Stande war, die Bezahlung der jährlichen Zinsen der großen Schuldenlast von 140 Millionen Gulden, die sie sich durch ihren vorigen Krieg mit Spanien zugezogen hatten, ausser andern Schulden, die nicht auf Zinsen standen, und sich noch auf 13 Millionen beliefen, auf sich zu nehmen. „Eine kapital Schuld auf Zinsen „sagt dieser Schriftsteller, von welcher andre „Nationen, und vielleicht auch nicht unsre „Nachkommen in Holland glauben werden, „daß sie, und zugleich viele andre schwere „Auflagen zu ihrer eigenen und ihrer Bundesgenossen Vertheidigung von einer so kleinen „Provinz habe getragen werden können."

Die Weber zu Norwich werden zu einer Innung gemacht.

Da die Manufactur von gewirkten wollenen Zeugen zu Norwich, und in dessen Nachbarschaft in Norfolk, die unter dem Namen der norwichsen Zeuge bekannt sind, jetzt, durch den großen Absatz derselben in auswärtigen Ländern sowohl als in England, einen ungemeinen Ruf erhalten hatte, so errichtete das Rump-Parlement im J. 1650 durch eine Acte „eine Innung der Wollweber der „Stadt Norwich, in der Grafschaft Norfolk, „zur bessern Abhelfung der dabey vorgehenden

„Mißbräuche, und zur Aufrechthaltung der „Güte dieser schäzbaren Manufactur." Diese Innung ward hernach in den Jahren 1653 und 1656 ferner bestätigt. Seit dieser Zeit hat der Ruf dieser Zeuge, in Rücksicht sowohl auf ihre Schönheit als Güte, sehr zugenommen, und der Nation ist durch die starke Ausfuhr derselben nach fremden Ländern ein großer Gewinn zugewachsen. J. C. 1650

Amsterdams schneller Wachsthum

Die Stadt Amsterdam war um diese Zeit so sehr erweitert worden, daß, als der Prinz von Oranien in diesem J. 1650 dieselbe zu überrumpeln willens war, De Witt in seinem Interesse von Holland Th. II. Kap. 2. berichtet: „daß sie damals bis auf 600 Mor„gen-Landes erweitert war, und 300000 „Seelen enthielt." Diese Stadt nahm im J. 1571 nur 200 Morgen Landes ein, und sie ist also in einem Zeitraum von 79 Jahren dreymal grösser geworden.

Anmerkungen über Holland.

Eben dieser große Schriftsteller, der, als der erste Staatsminister von Holland, in diesen Sachen unstreitig sehr erfahren war, bemerket ferner, daß die ganze Provinz Holland kaum 400060 Morgen Landes benutzen kann (wenn man die unfeuchtbaren Ebenen und Heiden davon ausnimmt.) Und daß daher der achte Theil der Einwohner derselben nicht durch das, was darin wächset und hervorgebracht wird, erhalten werden kann, sondern sein Brod den erstaunlichen Kornboden zu Amsterdam zu danken hat. Ueber diese Materie macht der ungenannte Verfasser des glücklichen künftigen Zustandes von Eng-

J. C. 1650

England S. 105. die Anmerkung: „Wie „geringe erscheinen die Einrichtungen von Ve„nedig und die Bemühungen, diese Republik „zu vergrössern, ungeachtet der langen Dauer „dieses Staats, in der Geschichte, wenn man „sie mit denen von Holland in Vergleichung „stellt; da aus eben diesem großen Schrift„steller (De Witt) erhellet, daß im J. 1664 „die Provinz Holland allein fast anderthalb „Millionen Pf. Sterl. zu den öffentlichen „Ausgaben der sämtlichen sieben vereinigten „Provinzen bezahlt hat, ausser den Zöllen „und andern Abgaben. Selbst die Religion „des Pabstthums verursacht, daß die Vene„tianer in Rücksicht auf ihre Einrichtungen „des Handels mehr eingeschränkt sind, als „die Holländer." Allein dieser Verfasser hätte, als er diese Vergleichung machte, die sehr verschiedenen Umstände, Lage ꝛc. dieser beyden berühmten Republiken etwas genauer betrachten sollen. Venedig ist in einem tiefen Meerbusen eingeschlossen — entfernt von dem großen Weltmeer, und gränzte vor mehr als 300 Jahren an dem türkischen Reiche, während welcher Zeit es sowohl von diesem als auch von den barbarischen Seeräubern im mittelländischen Meere in beständiger Unruhe erhalten worden ist. Holland hingegen liegt gleichsam in der Mitte von Europa, und hat also eine weit bessere Lage sowohl zu seinem Verkehr, zu Wasser und zu Lande, mit den meisten Gegenden der Welt, als auch zu seinen erstaunlichen Fischereyen, von welchen und andren dergleichen Vortheilen Venedig keinesweges einen ähnlichen Nutzen haben kann.

Geschichte der Insel Anguilla.

In eben diesem Jahre ward die caribische Insel Anguilla in Westindien von einigen Engländern, deren Nachkommen sie noch besitzen, zuerst angebauet. Sie soll mit Barbuda von gleicher Beschaffenheit seyn, und vornemlich zur Viehzucht und Ackerbau dienen. Die Anzahl der Bewohner ist nur klein; sie sind arm und faul, ohne Regierung, ohne Gesetze und ohne Geistliche. Indessen trieben sie doch im J. 1745 mit etwa nur 100 Mann 600 Franzosen, die einen Einfall thaten, mit großer Tapferkeit zurück, und tödteten 150 derselben. J. C. 1650

Die Franzosen lassen sich in Madagascar nieder.

Um diese Zeit liessen sich die Franzosen auf der großen Insel Madagascar nieder, welche gegen Nordost von dem Vorgebürge der guten Hofnung liegt, und welcher Insel sie den Namen der Dauphinen-Insel beylegten. Sie legten auf der südwestlichen Spitze der Insel ein Fort an. Allein nachdem sie dieselbe viele Jahre besessen hatten, verliessen sie sie endlich, weil ihr Handel nicht zur Bestreitung der Kosten hinlänglich war, die erfordert wurden, um daselbst ein Fort, eine Besatzung ꝛc. zu unterhalten.

Nach dem Chronicon preciosum kostete in diesem Jahre der Waizen in England 3 Pf. 16 Schill. 8 Stüb. der Quarter, oder 9 Schill. 7 Stüb. der Scheffel.

Banken und Leihhäuser zu London.

Die Freunde der neuen englischen Republik, als sie den großen Nutzen der Banken und Leihhäuser der freyen Staaten von Italien, und derer von Amsterdam, bemerkten, fiengen

gen

J. C. 1650 gen um diese Zeit an, verschiedene Vorschläge zu solchen Einrichtungen in London bekannt zu machen; und ein gewisser Samuel Lamb, ein Kaufmann, überreichte im J. 1657 dem Protector Cronwell eine große Folio-Schrift über diese Materie; es ward aber nichts weiter daraus.

1651 Als in diesem Jahre das Rump-Parlement (s. Thurloes Staatsschriften, B. I. S. 472.) in Erwägung zog, daß die Zinsen des Geldes in verschiedenen andern Ländern niedriger waren, als die erlaubten Zinsen desselben in England, wodurch solche englische Kaufleute, die ihren Handel auf Kredit, mit andrer Leute Gelde, führten, in Rücksicht auf die Kaufleute andrer Länder unstreitig mit Schaden handelten; und da auch hohe Zinsen für Geld den Preiß der Ländereyen herunterhalten; so setzten sie weislich die erlaubten Geldzinsen von acht zu sechs für hundert herunter. Und so verblieb es bis zur Wiederherstellung Carls II, da das gesetzmäßige Parlement, als es die guten Wirkungen, die diese Herabsetzung in Rücksicht auf den Handel, die Manufacturen, den Ackerbau, und die Ländereyen überhaupt, hervorgebracht hatte, einsahe, dieselbe durch eine ordentliche Parlementsacte bestätigte, wie wir unten sehen werden.

Die Geldzinsen werden in Engl. von 8 zu 6 für hundert herabgesezt.

Der Ritter Thomas Culpepper, der ältere, macht in der Vorrede zu seiner zweyten Abhandlung gegen die hohen Geldzinsen, die 1641 herauskam, die Anmerkung: „daß „wir seit einem halben Jahrhundert, durch

Anmerkungen über die hohen nationalZinsen.

„die Herabsetzung der Zinsen, viele Verbes- J. C.
„serungen des Landes, und eine große Ver- 1651
„mehrung des Handels überhaupt, gesehen
„haben." — Er bemerkt ferner: „daß es
„denen, die es nicht erwogen haben, un-
„glaublich, einem jeden aber, der es nachrech-
„nen wird, ganz deutlich vorkommen wer-
„de, daß 100 Pf. zu 10 für hundert sich in
„70 Jahren zu 100000 Pf. multipliciren.
„So daß wenn jetzt 100000 Pf. vom frem-
„den Geld hier zu 10 für hundert Zinsen un-
„tergebracht seyn sollten (und das scheint eben
„keine wichtige Sache zu seyn) diese 100000
„Pf. in einem Zeitraum von 70 Jahren, zehn
„Millionen ausführen würden." Da Gros-
brittannien in den gegenwärtigen Zeiten schlech-
terdings genöthigt ist, fremden Nationen
die jährlichen Zinsen von vielen Millionen der
national Schulden zu bezahlen, so ist die
angeführte Anmerkung ein guter Grund zum
Behuf der gegenwärtigen geringen Zinsen für
dieselben.

Veranlassungen zur Schiffartsacte in England.

Eben dieses Rump-Parlement machte jetzt noch ein anders vortreffliches und merkwürdiges Gesetz zur Beförderung der Schiffart und der Plantationen. Man hatte mit Unwillen bemerkt, daß die Kaufleute von England seit verschiedenen Jahren insgemein die holländischen Schiffe befrachtet hatten, um ihre eigene Waaren nach Hause zu führen, weil sie sich für die Fracht weniger bezahlen liessen, als die englischen Schiffe. Man bediente sich der holländischen Schiffe so gar zur Herschaffung der englischen amerieanischen Producte, da indessen die engli-

schen

J. C. 1651

schen Schiffe in ihren Hafen verrotteten, und ihre Seeleute, aus Mangel der Arbeit zu Hause, in die Dienste der Holländer giengen. Hiezu kam noch das folgende Betragen der Staaten von Holland, als das Parlement Genugthuung forderte, theils wegen der Ermordung seines Gesandten, des Dr. Dorislaus, im Haag, theils wegen der Beschimpfungen des holländischen Pöbels gegen den nachher abgefertigten Gesandten, dessen Vorschläge die Staaten sehr kaltsinnig aufgenommen hatten. Durch alle diese Veranlassungen ward dieses Rump-Parlement bewogen zu verordnen: "daß keine „Waaren, weder aus Asien, Africa noch Ame„rica (mit Einschliessung aller dasigen engli„schen Plantationen) nach England in keinen „andern, als von England erbauten Schif„fen, und solchen, die entweder den engli„schen Plantationen gehören, und auf wel„chen sich auch ein englischer Befehlshaber, und „drey Viertheile von englischen Matrosen „befänden, eingeführt werden solten; wovon „doch aber solche Waaren auszunehmen sind, „die gerades Weges von dem ursprünglichen „Orte ihres Wachsthums oder ihrer Manu„factur in Europa allein hergebracht werden „solten. — Ueberdies sollen keine Fische „inskünftige nach England oder Irrland ein„geführt, noch von da nach fremden Ländern, „ja nicht einmal von einem unsrer Landes„hafen nach dem andern, ausgeführet wer„den, die nicht von unsern eigenen Fischern „gefangen worden sind." Dies war die erste berühmte allgemeine Acte, die insgemein

die Schiffsacte genennt wird. Und da sie neun Jahre nachher bestätigt, oder im J. 1660 gesetzmäßig vorgeschrieben ward (so wie die vorhergehende wegen der Herabsetzung der Geldzinsen) so werden wir unter diesem Jahre in Anführung der daraus entstehenden Vortheile weitläuftiger seyn. Doch ist sehr nöthig hier zu bemerken, daß dieses letztgenannte Gesetz die Holländer ungemein schmerzte, welche bis jezt fast die einzigen Zuführer der Waaren von einem Lande Europens nach dem andern gewesen waren, deren Einfuhr nach England hiedurch gröstentheils verhindert ward. Denn ehe dieses Gesetz gegeben war, hatten alle Nationen, die mit England in gutem Vernehmen standen die Freyheit, alle Waaren, welche sie wollten, und in welchen Schiffen es ihnen beliebte, einzuführen. Durch dieses Gesetz berechtiget durchsuchten demnach die Engländer oft die holländischen Schiffe, und erklärten dieselben oft für gute Priesen. Hierauf sandten die Staaten vier Abgeordnete nach England, um vor dem Rump-Parlement und bey Cronwell Vorstellungen zu thun; diese aber machten an die Staaten fünf verschiedene Forderungen, nämlich: " 1. den rückständigen Tribut, den sie für ihr Fischen an den brittischen Küsten schuldig waren. 2. „Die Wiederherstellung der Gewürzinseln an „England. 3. Daß sie an solchen, die von „denen, welche die Grausamkeiten in Amboyna and Banda begangen hatten, noch am „Leben waren, Gerechtigkeit beweisen solten. „4. Genugthuung wegen der Ermordung „ihres

J. C. 1651

J. C. 1651

„ihres Gesandten Dorislaus. Und 5. Ei„ne Ersetzung des Schadens der Engländer, „den sie in Rusland, Grönland ꝛc. von den „Holländern erlitten hatten, und der sich „auf 1700000 Pf. belief." Hieraus erhellet also, daß die Schiffsacte die Veranlassung zu dem grausamen Seekrieg ward, der im folgenden Jahre ausbrach: denn diese fünf Forderungen geschahen in einem solchen entscheidenden Tone, daß die Staaten wohl einsahen, es sey nun Zeit sich zum Kriege mit England zu rüsten; wovon ein mehreres an seinem Ort.

Mittlerweile verursachte die Neuheit dieser Schiffsacte, und die Unwissenheit einiger Handelsleute, anfänglich laute Klagen. Man beschwerte sich, „daß, obgleich die „Engländer selbst zur Einfuhr alles dessen, „dessen sie aus allen Gegenden benöthigt „wären, nicht genug Schiffe hätten, sie doch „durch dieses Gesetz verhindert würden, die „nöthige Bedürfnisse von Waaren von an„dern Nationen zu erhalten, welche allein „dieselbe zuführen könnten, und bisher zu„geführet hätten." Diese Klagen wurden indessen von der Regierung nicht geachtet, denn sie sahe vorher, daß diese Acte am Ende zur Erhaltung ihres Plantationshandels für sich selbst ein bewährtes Mittel werden, — ihre eigne Schiffe und Seeleute vermehren, — und dazu dienen würde, den Gewinn der Frachten für sich selbst einzuerndten.

Zustand der Wollmanufacturen in England, Holland und Frankreich.

In Thurloes Staatsschriften B. I. S. 201 finden wir, daß in diesem Jahr der englischen Republik ein Vorschlag geschahe, von dem spanischen Hofe den Vorkauf aller spanischen Wolle zu erhalten. Der den Vorschlag that, führete an: "dieser vorgeschlagene Vorkauf würde die Wollmanufacturen in Holland gänzlich zu Grunde richten, welche durch Hülfe dieser spanischen Wolle seit den letzten Jahren ungemein zugenommen, und den Absatz aller in England verfertigten feinen Tücher in Holland, Frankreich und dem Ostlande verhindert hätten; sie hätten auch von den Engländern eine beträchtliche Menge von Webern, Färbern und Tuchmachern an sich gezogen, die jezt zu Leiden und in andern holländischen Städten wohnten, durch deren Hülfe sie ihre Geschicklichkeit im Tuchmachen sehr weit getrieben, und in dieser einem Provinz (ein Jahr ins andere gerechnet) jährlich 24000 bis 26000 Stück Tücher verfertigt hätten. — Die Holländer hätten seit einigen Jahren von Biscaya wenigstens vier Fünftheile von aller ihrer Wolle eingekauft und ausgeführt, und daselbst verhältnismäßig ihre eigene Landzeuge und Soyen verkauft. — Die Franzosen erhielten auch einen ansehnlichen Vorrath von Wolle aus Biscaya, aus welcher sie zu Rouen und andern Oertern Tücher verfertigten." — Der den Vorschlag that, verlangte also, daß zum völligen Aufkauf aller spanischen Wolle ein gemeinschaftliches Kapital aufgebracht werden solle, wodurch man auch

J. C. 1651

J. C. 1651

auch die Franzosen, die schon die englischen Tücher verboten hätten, zwingen könnte, alle Tücher, deren sie benöthiget wären, von den Engländern zu nehmen; und dahin würde man es auch mit den Holländern und allen andern Nationen bringen können. Allein dieses Project fand nicht Statt; und es war auch in der That nur eine feingesponnene Spekulation, die schwerlich in Ausübung gebracht werden konnte.

Die Holländer lassen sich auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung nieder.

Obgleich zuerst die Portugiesen, und hernach die Engländer, auf ihren Reisen nach Ostindien, den Hafen und das Land um das Vorgebürge der guten Hofnung in der Absicht, sich daselbst niederzulassen, besucht hatten; so hatte doch bisher noch keiner von diesen beyden Nationen Muth genug gehabt, unter einem so wilden Volk, als die Hottentotten waren, die schon vormals einige Portugiesen, die sich daselbst niederlassen wolten, erschlagen hatten, wirklich zu wohnen. Es wurden auch in der That daselbst keine gute Hafen zur Sicherheit der Schiffe bey ungestümen Meere angetroffen. Allein da die Holländer mehr Entschlossenheit hatten, und bemerkten, daß das Land fruchtbar sey, und daß die Lage desselben für sie sehr bequem seyn würde, um sich daselbst auf ihren indianischen Reisen mit Wasser und Lebensmitteln zu versehen; so sollen sie sich in diesem J. 1651 zuerst auf diesem Vorgebürge niedergelassen haben, woselbst sie ein gutes und geräumiges Fort anlegten, und mit den eingebornen Hottentotten Freundschaft errich-

richteten, oder vielmehr sich denselben furchtbar und nothwendig machten. Hier haben die Holländer hernach auf viele Meilen, um diesem Vorgebürge gegen Norden und Nordost, eine herrliche Kolonie angelegt; und auch den Madeira-Wein hieher verpflanzt, der hier ein weit edleres und herrlicheres Gewächs hervorbringt, als in Madeira. Doch behaupten einige, daß ihre Weinstöcke aus Persien, oder nach anderer Meynung vom Rhein, hergekommen wären. Die Holländer haben auch aus der Insel Zeylon Zimmtbäume hieher verpflanzt. — Ingleichen sollen sie einen beträchtlichen Vorrath von Hanf ꝛc. daselbst gewinnen. So daß die Abgaben und Einkünfte, welche ihre ostindische Gesellschaft (denn dieser gehöret dies alles) hier erhebt. die Abgaben für diese Kolonie übersteigen sollen. — Die Gesellschaft hat hier ihre Waarenlager und Wohnungen für ihre, Bedienten in dem Fort, und sie gebrauchen daselbst eine grosse Anzahl von Officianten, Bedienten und Negersklaven. Man findet auch hier ein Hospital für ihre kranke Seeleute ꝛc. nebst einen vortreflichen Garten, worin alle seltene und nüzliche Kräuter, Pflanzen ꝛc. von Europa, Asia und Africa, nach und nach gezogen werden. — Mit einem Wort, es ist ein sehr erfreulicher Anblick für die holländische Republick und für ihre ostindische Gesellschaft, die die Anzahl ihrer Plantationen durch die französischen Protestanten, welche nach der Wiederrufung des Edicts von Nantes sich hieher begaben, ungemein vermehrt haben. So daß

J. C. 1651

J. C. 1651

daß es kein Wunder seyn wird, wenn diese holländische Kolonie in einem andern Jahrhundert mit den schönsten Ländern wetteifert, und den Neid aller übrigen Nationen von Europa erregt. — Als die holländische Gesellschaft hierauf St. Helena verließ, nahm die englische Gesellschaft von dieser Insel Besitz.

Mancherley Vorschläge zur Verbesserung des Handels in England.

Da die englische Republik eine grosse Neigung zur Beförderung des Handels blicken ließ, so finden wir in diesem und einigen folgenden Jahren eine grosse Menge gedruckter Vorschläge zur Beförderung einiger besondrer Zweige desselben, deren einige angenommen, und noch in unsern Zeiten glücklich ausgeführt worden sind; andre aber, ob sie gleich für gewisse freye Städte in den Niederlanden, in Italien, Deutschland, Pohlen ꝛc. in welchen diejenige, die diese Vorschläge thaten, gewohnt hatten, nützlich waren, doch sich nicht so gut für eine grosse Nation schickten. Dergleichen waren von der erstern Gattung die Charität-Banken und die Leihhäuser; von der letztern Gattung aber die Vorschläge, die Versicherungsscheine zwischen dem einen und dem andern so gangbar zu machen, daß sie wie unsre heutige Bankscheine circuliren konnten. Dergleichen waren auch die scheinbare Vorschläge eines gewissen Wilhelm Potters, in seinem Schlüssel des Reichthums, und eines Heinrich Robinsons ꝛc. Die nun lange vergessen sind, und nach welchen eine Land-Banke errichtet werden sollte, worin alle

Zah-

Zahlungen über 10 oder 20 Pf. nach vorgeschriebenen Gesetzen in Bank-Kredit geschehen, und ausser der Hauptbänke zu London etwa hundert untergeordnete Banken, die insgesammt in diese Hauptbanke zu London zusammen liefen, in verschiedenen Theilen von England errichtet werden solten: worin zur Erhaltung des Kredits derselben eine allgemeine Verpfändung der Ländereyen vorgeschlagen war, für welche der Verpfänder bis zum Werth seines Landguts in der Banke Kredit haben sollte. — — Die Bedingung einer solchen Verpfändung solte seyn, man sollte entweder so viel Geld, nebst Zinsen zu 6 für hundert innerhalb einem Jahre von dem Tage bezahlen, daß der Bank-Kredit auf irgend eine Art, gangbar zu seyn, aufhören solte; oder, in Ermangelung einer solchen Bezahlung, sollten solche verpfändete Ländereyen, ohne Wiederkauf, verfallen seyn, und unter die Eigenthümer des Kredits in der Banke, vertheilt werden. — Andre Projectenmacher schlugen Banken nach dem Plan der Banke von Amsterdam vor. — Noch andre schlugen eine allgemeine Aufzeichnung der Häuser und Schiffe sowohl als der Ländereyen vor, — wie auch einen Handels Gerichtshof, um alle Schulden kurz abzuthun. — Es geschahen auch schlecht erdachte Vorschläge, alle Kaufleute, die nach irgend einem Lande handelten, um der Einförmigkeit (wie sie es nenneten) im Handel willen, in Innungen zu vereinigen. Die meisten von diesen Vorschlägen wurden nach der Wie-

J. C. 1651

der-

J. C. derherstellung Carls II, und einige nach der
1651 Thronbesteigung Wilhelms III, dem Publikum aufs neue vorgetragen, doch mit einigen Abänderungen in der Einrichtung, blos um dadurch zu verbergen, daß es nur alte Vorschläge waren, und um sie den Leuten für neue aufzubinden. Dergleichen war, zum Beyspiel, Chamberlains Vorschlag zu einer Landbancke, der so weit getrieben ward, daß zum Behuf desselben im J. 1696 eine Parlementsacte durchgieng.

In eben diesem Jahre starb der berühmte englische Baumeister, Inigo Jones. Verschiedene von seinen Gebäuden sind noch jetzt in London zu sehen, noch mehrere aber auf dem Lande, die dem hohen und niedern Adel gehören, und die seinem Andenken Ehre machen. Inigo Jones stirbt.

In Thurloes Staatsschriften B. I. S. 198 ꝛc. finden wir abermals einen von dem Magistrat zu Brügge an die Gesellschaft der englischen wagenden Kaufleute im J. 1651 geschriebenen lateinischen Brief, darin sie ihnen zu Gemüthe führen, „daß zu den Zeiten der beyden Herzoge von Burgund Philips des frommen und Carls des kühnen, wie auch des Erzherzogs Maximilian, ihre Stadt im Handel und im Ueberfluß von allerhand Waaren so sehr geblühet habe, daß sie für die gröste Handelsstadt in ganz Europa gehalten worden. Allein da nichts unter der Sonnen beständig sey, so hätten sie alle diese Vorzüge verlohren, und dagegen wären allerhand Unglücksfälle Der Brügger neue Einladung an die wagende Kaufleute.

über

„über sie gekommen; so daß diese Stadt, J. C.
„die ehemals der Sitz des Wohlstandes, des 1651
„Reichthums und des Ruhms war, seitdem
„der Sitz des Krieges gewesen ist, wo-
„durch die auswärtigen Kaufleute genöthi-
„get wurden, sie zu verlassen, welches auch
„von der benannten Gesellschaft mit ihrem
„Handel in wollenen Zeugen ꝛc. geschehen
„sey. Da nun aber ein fester Friede zwi-
„schen den belgischen Provinzen und den
„fremden Staaten geschlossen worden,
„so wären schon einige auswärtige Kaufleute
„im Begriff, sich abermals zu Brügge nie-
„derzulassen. — Und da sie auch von der
„Bereitwilligkeit dieser Gesellschaft, sich da-
„selbst von neuen niederzulassen, benachrich-
„tigt wären, so würden sie hiedurch eingela-
„den, mit ihren Tüchern ꝛc. nach dem Hafen
„von Ostende zu kommen, von dannen sie zu
„Wasser nach Brügge gelangen, und sodann
„ihre Waaren durch Flandern, Brabant,
„Lüttich, Lothringen ꝛc. auch Flüssen und Ka-
„nälen in den bequemsten Schiffen verfah-
„ren könnten.“ Hierauf antwortete nun die
Gesellschaft in derselben Sprache sehr höf-
lich: “Da diese in ihrem Schreiben von
„zweyen sehr wichtigen Artickeln gar nichts
„erwähnt hatten; nämlich von der freyen
„Religionsübung, und von den zu entrichten-
„den Zöllen, so erwarteten sie hierauf eine
„entscheidende Antwort; indem das englische
„Parlement, aus einem Eifer sowohl für den
„Dienst Gottes als auch für die Ehre sei
„ner Nation, niemals einen Vergleich wegen
„ihres dasigen Auffenthalts zugeben würde,
„bevor

J. C. 1651 „bevor diese beyde Artickel nicht bewilliget „sind." Hierauf hörete man nichts weiter von dieser Sache. Und wir glauben, daß es um diese Zeit, oder bald nachher geschahe, daß diese Gesellschaft Hamburg zu ihrem Hauptsitz, und bald darauf zu ihrer alleinigen Niederlage der Wollmanufactur machte.

1652 Wir sind nun zum Anfange des ersten sehr blutigen Seekrieges zwischen den beyden mächtigsten Republiken, die die Welt seit der römischen und carthagischen gesehen hat, gekommen. Unter dem vorigen J. 1651 haben wir bemerkt, daß die neue englische Schiffartsacte den grossen Handel zwischen England und Holland aufgehalten hatte, der vornemlich darin bestand, daß, in holländischen Schiffen, fremde Waaren nach England gebracht, und englische Waaren aus England ausgeführt wurden. Umsonst thaten die Holländer (wie wir ebenfals gesehen haben) gegen diese berühmte Acte Vorstellungen. Die englische Republik war fest entschlossen, mit den Holländern Krieg zu führen. Denn auser den schon angeführten fünf Forderungen ward jetzt noch Genugthuung gefordert, daß die holländischen Gesandten einen geheimen Briefwechsel mit Carln II. geführt, wie auch daß die Holländer allen englischen Kriegsschiffen die Ehre der Flagge verweigert hätten. Die Generalstaaten bereiteten sich also zum Kriege, und rüsteten eine Flotte von 150 Kriegsschiffen, grossen und kleinen, aus, die aber freylich den heutigen nicht gleich kamen. De Witt (in seinem Inter-

Anfang des ersten Krieges zwischen England und Holland.

esse von Holland Theil III. Kap. 6) redet davon, als von einer unglaublichen Sache, „daß die Staaten von Holland, während „dem kostbaren Kriege gegen England von „1652 bis 1654, im Stande waren, in „einem Zeitraum von zwey Jahren sechzig „Kriegsschiffe von solcher Grösse und Stär„ke zu bauen, dergleichen vorher niemals im „Dienste des Staats gebraucht worden waren." Alle englische Geschichtschreiber erzählen die Umstände dieses Krieges ausführlich, und es ist daher nicht nöthig, uns dabey aufzuhalten. Auf der Seite der Holländer waren der grosse Admiral Van Tromp, De Ruyter und De Wirt. Der erstgenannte derselben seegelte, nachdem er (trotz der Ansprüche der Engländer, daß sie Meister zur See wären) durch seine zufällige grosse Ueberlegenheit im Kanale über den Blake einige Vortheile erhalten hatte, den Kanal hinunter mit einem Besem an seinem Hauptmast, um dadurch anzuzeigen, daß er das Meer rein kehren wolte; welches er im folgenden Jahre theuer bezahlen muste. Und auf der englischen Seite waren der grosse Blake, nebst Monk und Deane. Es ist genug, wenn wir bemerken, daß in diesem und dem folgenden Jahre sowohl an Kauffardeyschiffen, als auch an Kriegsschiffen und Matrosen, auf beyden Seiten, ein fast unglaublicher Schade und Verlust verursacht ward; denn es wurden, ausser den kleinern Gefechten, in neun Monaten des J. 1652, vier allgemeine Seeschlachten geliefert. Mittlerweile wurden die grossen papistischen Po- J. C. 1652

J. C. 1652 tentaten (besonders Frankreich) auf eine angenehme Art belustiget, als sie sahen, daß die beyden mächtigsten protestantischen Seemächte sich einander zu Grunde richteten. In diesen traurigen Gefechten wollen wir sie für dieses Jahr verlassen.

Die ersten Caffeehäuser in England.

In eben diesem Jahre brachte ein gewisser Edwards, ein nach der Türkey handelnder englischer Kaufmann, einen griechischen Bedienten mit sich nach England, der die bisher daselbst unbekannte Kunst, den Caffee zu rösten und zu kochen, verstand. Dieser Bediente war der erste, der Caffee verkaufte, und zu dem Ende zu London ein Caffeehaus hielt. Prosper Alpinus, ein gelehrter Arzt zu Venedig, der um das J. 1561 blühete, war der erste, der von der Beschaffenheit des Caffee-Baums und der Caffeebohnen schrieb; auf ihn folgte der grosse Lord Bacon, in seiner Naturhistorie, und hernach der scharfsinnige Johann Ray. Einige versichern, daß der Caffee in Arabien (wo er wächst) und in der Türkey, nicht über 200 oder höchstens 250 Jahre, allgemein gebraucht worden sey. Im J. 1616 ward derselbe zuerst von Mecca nach Holland gebracht, wiewohl er daselbst viele Jahre nachher noch nicht in allgemeinen Gebrauch kam. Um das J. 1690 fiengen die Holländer an, denselben zu Batavia auf der Insel Java zu pflanzen; und im J. 1709 ward er von da zuerst nach Holland gebracht. Seitdem haben die Holländer in Ceylon sowohl als Java sehr vielen Caffee gepflanzt; so daß sie

Geschichte des Caffee.

im J. 1743 aus Java 3555877 Pfund, und zu gleicher Zeit von Mecca 12368 Pfund, nach Holland brachten; so weit hatten sie ihren Caffeebau in Java getrieben. Die Engländer und Franzosen haben in den neuern Zeiten in ihren westindischen Inseln, und die Holländer in Surinam ꝛc. den Caffee mit vielen Glück gepflanzt, obgleich derselbe nicht so gut, als der von Mecca in Arabien ist, woher aller Caffee ursprünglich kam. Wenn die europäischen Nationen, wie sie in den neuern Zeiten angefangen haben, fortfahren sollten, die schönen Producte von China, Persien, Arabien, Syrien, Egypten und der Türkey, in ihren eigenen westlichen Plantationen zu naturalisiren, so würde solches mit der Zeit den unmittelbaren Handel nach der Levante sehr herunterbringen. Der Caffeebaum soll dem Jasminbaum sehr ähnlich seyn. Er trägt eine Frucht, die wie eine Kirsche aussieht, in welcher ein Kern eingeschlossen ist, der, wenn er reif wird, sich öfnet, und in die sogenannten Caffeebohnen theilet. Aller der Caffee, der durch die nach der Türkey handelnde Schiffe nach England gebracht wird, kommt allein aus Arabien, denn in der eigentlich sogenannten Türkey wächset kein Caffee, und er ist von derselben Beschaffenheit, als derjenige, der durch die englische ostindische Schiffe, die in dem rothen Meere hinauf handeln, nach England gebracht wird. Da aber der erstere zu Lande von Arabien nach Syrien oder Egypten, und von da den Nilflus herunter nach Alexandrien, gefahren wird, so soll er nicht ganz so gut seyn, als den

J. C. 1652

J. C. 1652

den man unmittelbar zur See in den ostindischen Schiffen von Mecca bringt. Der Caffee war den Alten unbekannt, wiewohl er ohne Zweifel in Arabien allezeit wild, gewachsen ist. Wotton, in seinen Anmerkungen über die alte und neuere Gelehrsamkeit, muthmasset, daß das Verbot des Weines durch das Gesetz Mahomets die Araber veranlaßt habe, die guten Eigenschaften des Caffees ausfündig zu machen, um dadurch die Stelle des Weins zu ersetzen.

Verbot des Tobackbaues in England.

Da der Toback um die Mitte dieses Jahrhunderts in England weit mehr, als vormals, geachtet ward, so ward eine grosse Menge desselben in verschiedenen Grafschaften gepflanzt, der ungemein fortkam, und in seiner Gattung für sehr gut gehalten ward. Allein da dieses nicht nur die Zolleinkünfte von der Einfuhr des Tobacks verminderte, sondern auch den Absatz dieser Waare aus den englischen Kolonien in Virginien ꝛc. deren Anlegung so viel gekostet hatte, sehr verhinderte; so veranlaßten die lauten Klagen der Tobackspflanzer eine Acte des Rump-Parlements in diesem J. 1652, darin das Pflanzen desselben in England schlechterdings verboten ward. Cronwell und sein Rath ernannten im J. 1654 besondre Verordnete zur strengen Vollziehung dieser Acte. Und im 12ten Jahre der Regierung Carls II. im J. 1660, ward abermals gesetzmäßig verordnet, „daß niemand, wer er auch sey, „vom 1sten Jenner 1660 irgend einigen „Toback in England säen oder pflanzen solte,

„unter Androhung gewisser Strafen." Hiedurch ward diesem Gewerbe ein Ende gemacht. J. C. 1652

Englands Reichthum.

Wie sehr der Reichthum Englands durch den Handel zugenommen habe, können wir deutlich daraus sehen, daß die Nation in diesem sowohl als folgenden Jahre im Stande war, eine monatliche Schatzung von 120000 Pf. auser den andern grossen festgesetzten Abgaben, zu tragen.

Anbau der Insel Granada.

In diesem Jahre ward die Insel Granada (unter dem 12 Gr. 16 Min. Norderbreite) zuerst von den Franzosen aus Martinique, nach einigen Gefechten mit den Eingebornen, angebauet. Sie soll, wie der französische Geschichtschreiber der caribischen Inseln sagt, Zuckerrohr, Ingwer, Indigo und vortreflichen Toback hervorgebracht haben.

Preis des Waizens.

Da die grosse Theurung in England noch anhielt, so ward, nach dem Chronicon preciosum, der Waizen in diesem Jahre für 3 Pf. 13 Schill. 4 Stüb. der Quarter, oder für 9 Schill. 2 Stüb. der Scheffel, verkauft.

Anzahl der Miethskutschen in London.

Die Anzahl der Miethskutschen, die in den Strasen von London herumfahren solten, ward in diesem Jahre auf 200 festgesetzt.

Eine schwedische africanische Handelsgesellschaft.

Unter eben diesem Jahre finden wir in Thurloes Staatsschriften B. I. S. 219. daß die Schweden damals eine Niederlassung auf der Goldküste von Africa hatten, die von einer africanischen Gesellschaft verwaltet ward; denn die Königin Christine

von

J. C. 1652. von Schweden beschwerte sich bey dem Parlement der englischen Republik, daß in diesem Jahre die englischen Kriegsschiffe zwey Schiffe dieser Gesellschaft, die nach Hause seegeln wolten, nebst allem darin befindlichen Golde ꝛc. weggenommen hätten.

Schlechter Zustand der engl. ostind. Gesellschaft.

Gegen die englische ostindische Gesellschaft kam jezt eine heftige Schrift unter dem Titel: seltsame Nachrichten aus Indien, heraus, die zur Unterstützung der Gesuche der Erben des Ritters Wilhelm Courten dienen solte, welcher unter einem besondern Patent vom Könige Carl I. den Handel nach Indien geführt hatte. Es wird darin angeführt: "Demnach die Engländer „im Anfange des ostindischen Handels, einige besondre Reisen, blos zur Bereicherung „einiger weniger, dahin gethan hätten, so wären sie hernach zu einer Gesellschaft, die von „einem gemeinschaftlichen Kapital handelt, „vereinigt worden, und seit der Zeit (da ein „verderbliches Monopolium daraus geworden) hätten sie in einem gemeinschaftlichen „Kapital 1600000 Pf. und in verschiedenen gemeinschaftlichen Kapitalen 3600000 „Pf. schlecht angewendet oder durchgebracht, „und durch die Ausfuhr vieles ungemünzten „Goldes und Silbers die Nation arm gemacht. — Und doch, welches zu verwundern ist, noch für keinen Hafen oder eigenen „Plaz in Indien zu ihrem Versammlungsort „gesorgt." (Wie kann dieses wahr seyn, da wir gesehen haben, daß die Gesellschaft schon seit dem J. 1620 Madras besessen hatte?

welches dieser Verfasser selbst an einem andern Ort dieser Schrift zugesteht; wiewohl es kein guter Hafen, sondern nur eine offne Rhede ist.) " Da indessen die holländische „Gesellschaft dreyßig haltbare Städte in Indien hatte, und 250 Schiffe beschäftige. — Da die alte englische Gesellschaft „Ormus und die portugisischen Priesen versäumet habe" (er hätte auch mit Recht ihre Streitigkeiten mit der holländischen ostindischen Gesellschaft zusetzen können) " so „sey ihr Handel seit 1617 bis 1634 in einer beständigen Abnahme gewesen: so daß „ihre Actien oder Antheile von dem einem „an den andern mit einem Verlust von 30, „35 bis 40 für hundert, und zuweilen noch „mehr, oft verkauft worden wären. — Der „Verlust der Gewürzinseln, deren die Holländer sich bemächtiget hätten, werde jährlich auf 100000 Pf. gerechnet, welche die „Nation einbüssen müsse. — Um das J. „1632, und nachher, sey zwischen dem König Carl I. und der englischen Gesellschaft „auf der einen Seite, und der holländischen „Gesellschaft auf der andern Seite, ein Vergleich wegen der englischen Ansprüche auf „die Gewürzinseln vorgeschlagen worden; „allein ob man gleich übereinkam, daß der „holländischen Gesellschaft 80000 Pf. ausgezahlt werden solten, so konnten doch der „König Carl und die englische Gesellschaft „nicht in der Bestimmung ihrer besondern „Antheile übereinkommen; und so habe man „die Sache fahren lassen, und die Holländer „wären im Besitz dieser Inseln geblieben. —

J. C. 1652

Dieser

J. C. 1652 „Dieser traurige Zustand der englischen Ge„sellschaft habe den König und seinen Rath „im Jahr 1635 bewogen, dem Ritter Wil„helm Courten ein Patent zu ertheilen, daß „er nur an solchen Orten, wohin die alte „Gesellschaft nicht handelte, handeln und sich „anbauen könne. — Diese Unternehmung „des Courten habe aber die holländische Ge„sellschaft sehr aufgebracht, und sie hätten „sich eines seiner Schiffe, das von Goa nach „China bestimmt war, bemächtigt ꝛc."

In diesen und andern Schriften zum Behuf der Erben des Courtens wird die englische Gesellschaft beschuldigt, daß sie sich, zum Ruin des Courtenschen Vorschlages, mit der holländischen Gesellschaft verbunden habe. — Wilhelm Courtens Sohn und Erbe setzte den Handel bis 1646 fort, da er (wie er sagt) durch die grausamen Begegnungen der englischen und holländischen Gesellschaften genöthigt ward, denselben mit einem Verluste von verschiedenen hundert tausend Pfunden aufzugeben. Seine alte Klage ward nach der Wiederherstellung Carls II. erneuert; wir finden aber nicht, daß er jemals eine Ersetzung erhalten habe; man darf sich auch nicht sehr darüber wundern, wenn man bedenkt, daß Courten sein erstes Patent zum Nachtheil des ausschliessenden Privilegiums der englischen ostindischen Gesellschaft erhalten hatte.

1653 In diesem Jahre ward der Vergleich zwischen Dännemark und den Holländern wegen der Pacht des Sundzolles vom Jahr 1649 Die Holländer schiessen auf den Sundzoll Geld vor.

1649 aufgehoben, und zu Copenhagen ein neuer geschlossen; (S. Thurloes Staatsgeschichte B. I. S. 482) nach welchem die Holländer auf diesen neuen Pacht des Zolles die Summe von 125000 Gulden an die Krone Dännemark, Vorschusweise, vorausbezahlten; und der dänische Hof versprach, diese Summe in jährlichen Zahlungen, mit 5 für Hundert Zinsen, wiederzubezahlen. J. C. 1653

Verpachtung des Briefpostgeldes in England.

Das Postgeld für die Briefe einer grossen handelnden Nation ist unstreitig gewissermassen ein politischer Puls, woraus man von der Zunahme oder Abnahme des öffentlichen Reichthums und Handels urtheilen kann; noch mehr aber würde es so betrachtet werden können, wo das Frankiren der Briefe von Parlementsgliedern nicht Statt fände; welches, wie man glaubt, in England jezt noch nicht der Fall war, da der Staatsrath in diesem J. 1653 das Postgeld von England, Schottland und Irrland an den Johann Manley für 10000 Pf. jährlich verpachtete; welches von dem Protector im J. 1654 bestätigt ward. Hiedurch ward festgesetzt, daß einzelne Briefe für 80 Meilen 2 Stüber, und doppelte 4 Stüb. über 80 Meilen aber 3 Stüb. und doppelte 6 Stüb. bezahlen solten. Wir werden künftig sehen, wie sehr diese Einkünfte durch den Wachsthum des allgemeinen Handels, wie auch durch das im J. 1711 erhöhete Postgeld, vermehret worden sind.

Der Krieg zwischen Engl. und

Der Seekrieg zwischen den beyden ersten Republicken der Welt ward noch sehr hizig

J. C. 1653

hitzig fortgesetzt. Im Junius dieses Jahrs 1653 fiel das fünfte allgemeine Treffen bey Dover vor. Monk und Drane commandirten die englische Flotte von 100 Seegeln; und Van Tromp, De Witt, De Ruyter, und die beyden Evertsens, commandirten die holländische, die aus mehr als 100 Kriegsschiffen bestand. Nach einem beständigen Gefechte von zwey Tagen wurden die Holländer zerstreuet, nachdem von ihren Schiffen eilfe genommen, sechse versenkt, und zweye aufgeflogen waren. Als eine Ursach dieses Unglücks führet Van Tromp, in einem Berichte an die Generalstaaten, dieses an, daß die Schiffe und Kanonen der holländischen Flotte, in Vergleichung mit den englischen, zu leicht wären. Und in dem ersten Bande der turloischen Staatsschriften S. 290 finden wir, wie der Admiral Ruyter ausdrücklich bezeuget, daß er nicht in See zurückkehren werde, wenn seine Flotte nicht mit grössern und bessern Schiffen verstärkt würde. Denn die englische Republik hatte (wie ebendaselbst aus einem aufgefangenen Briefe nach Holland erhellet) damals wirklich 204 Kriegsschiffe, grosse und kleine, und 35000 Matrosen. Und ebend. S. 514 erhellet aus einem andern aufgefangenen Briefe von Holland im October dieses Jahres, daß die Holländer sich am meisten vor den englischen grossen Schiffen gefürchtet haben. — Da auch die englischen Flotten im grösten Theil des Jahres an den holländischen Küsten lagen, so war dieses für ihre Kaufleute sehr beschwerlich,

Holl. in diesem Jahre sehr hitzig.

und

und ihre zurückkehrende Flotten und Convoyschiffe geriethen dadurch in Gefahr, in der Engländer Hände zu fallen. Auch ihre Fischerschiffe wurden vom Auslaufen abgehalten, welches ihre Unterthanen bald in eine grosse Noth versetzte. J. C. 1653

Die holländischen Flotten machten indessen, wenn sie zusammen waren, doch 130 Schiffe aus, deren einige zwar nur ostindische, und zu diesem Kriege zubereitet waren. Allein so gros war doch damals die Seemacht Hollands, daß sie, in einer Zeit von nicht viel mehr als einem Monat, 125 Kriegsschiffe unter dem Van Tromp ausrüsteten. Ker von Kersland sagt im 2ten Bande der Memoirs: "dieses grossen Admirals Schiff (das gröste in der holländischen Flotte) führte nicht mehr als 66 Kanonen; allein die Staaten merkten bald ihren Mangel an grossen Schiffen, und erbaueten daher in eben diesem Jahre zwanzig Schiffe von 50 bis 80 Kanonen." Wir werden aber aus einem viel bessern Zeugnis lernen, daß, drey Jahre nachher ihr gröstes Schiff nur 76 Kanonen geführt habe. — Auf englischer Seite waren viele Leute geblieben, doch nur ein Schiff verloren.

Stärke der engl. Seemacht.

Die Stärke der engl. Seemacht war um diese Zeit so groß, daß, wie aus Thurloe ebend. erhellet, der venetianische Gesandte in England Ansuchung that, daß einige englische Kriegsschiffe noch länger in den Diensten dieser Republik bleiben mögten. Doch war dies

J. C. 1653

dies auch ein sicheres Zeichen von der Schwäche der Seemacht Venedigs.

In eben diesem Jahre geschahe auf Befehl des Königs Friedrich III. von Dännemark ein Versuch, einen nordostlichen Weg nach China zu finden. Es wurden drey Schiffe ausgesandt, die auch wircklich die Maygatz Strase durchseegelten, welches weder die Engländer noch die Holländer in ihren vormaligen Versuchen jemals haben bewerkstelligen können. Allein in der Bucht jenseit dieser Strase fanden sie an dem Eise und an der strengen Kälte solche unübersteigliche Hindernisse, daß sie sich genöthigt sahen, unverrichteter Sache zurückzukehren. Und so wird es vermuthlich einem jeden ergehen, der künftig etwas versuchen wird, das nach wiederholten Versuchen unmöglich gefunden ist. Und doch sollen die Holländer nach dieser Zeit auf ihren nordlichen Reisen nach diesem Wege abermals gesucht haben; allein sie haben nicht einmal so weit, als die Dänen in diesem Versuch, kommen können.

Die Dänen suchen einen nordostlichen Weg nach China.

Ungeachtet dessen, was wir unter dem J. 1651 von der ersten Niederlassung der Holländer auf dem Vorgebürge der guten Hofnung erzählt haben, so berichten doch andre, es sey erst in diesem Jahre geschehen, daß die holländische ostindische Gesellschaft (die vorher mehr als andre europäische Nationen gewohnt war, auf ihren indianischen Reisen bey diesem Vorgebürge der guten Hofnung anzuhalten, um sich daselbst mit frischen Lebensmitteln zu versehen, die sie für blosse Klei-

Die Holländer erweitern und befestigen sich auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung.

Kleinigkeiten von den Hottentotten erkaufften,) sich zu einer Niederlassung daselbst entschlossen habe. Voltaire behauptet in seiner allgemeinen Geschichte von Europa, daß sie sich in diesem Jahre eines dasigen portugiesischen Forts bemächtigt hätten; wiewohl aus andern Nachrichten nicht deutlich erhellet, daß die Portugiesen jemals weder ein Fort noch eine Kolonie daselbst gehabt haben. Da es indessen oft sehr nützlich, und nicht selten schlechterdings nöthig ist, bey oder nahe bey diesem Orte anzuhalten, so handelte die holländische Gesellschaft sehr weise, daß sie sich daselbst mit einem guten Ruheplatz versahe. Andere setzen die Zeit dieser ersten Niederlassung noch später nämlich ins Jahr 1658. Dem sey aber wie ihm wolle, in unsern Zeiten ist daraus nicht nur eine wichtige Festung geworden, sondern man hat es auch, theils durch Unterhaltung einer Freundschaft mit den wilden Eingebornen, theils durch Dahinsendung vieler Europäer (wie wir unter dem J. 1651 bemerket haben) dahin gebracht, daß daraus eine schöne und fruchtbare Kolonie entstanden ist, die sich ziemlich weit ins Land erstreckt, und die nicht nur die nöthigen Erfrischungen für ihre Schiffe, sondern auch viele vortrefliche Früchte und einige von den schätzbarsten Weinen in der bekannten Welt hervorbringt. J. C. 1653

Die engl. rußische Gesellschaft handelt aufs neue nach Rusland.

Aus Thurloes Staatsschriften B. II. S. 558. lernen wir, daß im J. 1654 eine Flotte von englischen Kauffardeyschiffen nach Archangel seegelte, und mit denselben Wilhelm 1654

J. C. 1654 helm Prideaux, der sich in seinem Briefe an den Statthalter zu Archangel nennt einen Gesandten von seiner Hoheit, dem Lord Protector an seine kaiserliche Majestät (den Zaar.) In diesem Briefe drückt er sich so aus: „Demnach seit einiger Zeit der Handel nach dem Hafen von Archangel von den „englischen Kaufleuten versäumt worden sey, „so wären sie jetzt mit ihren mit Waaren beladenen Schiffen hieher gekommen. Er verlangte demnach, im Namen des Lord Protectors der Republik von England, Schottland und Irland, von dem Statthalter zu „vernehmen, ob ein freyer Handel werde erlaubt werden, und, wenn solches geschieht, „unter welchen Bedingungen." Hierauf antworrete der Statthalter: „der englischen Gesellschaft werde von seiner kaiserlichen Majestät von ganz Rußland verstattet, mit allen „unverbotenen Waaren in Archangel zu handeln, wenn sie denselben Zoll, als andre „Fremde, bezahlen. Sobald aber die Engländer mit ihrem Handel in diesem Hafen „fertig wären, müsten sie wieder in See gehen, „und es sey ihnen nicht, wie vormals, erlaubt, weiter nach Moscau, oder nach einem „andern Theile von Rußland zu reisen; sondern sie müsten die Waaren, die sie nicht „verkauft hätten, entweder zu Archangel lassen, oder nach England zurücknehmen Dem „Prideaux sey es indessen erlaubt, sich nach „Moscau zu begeben, und seiner kaiserlichen „Majestät seinen Auftrag von dem Protector „bekannt zu machen." Wir müssen hier nur noch bemerken, daß der Protector ohne

Zwei-

Zweifel schon vorher wuste, unter welchen Bedingungen seine Botschaft und Schiffe würden aufgenommen werden; und er legt daher dem Zaar, um ihm zu schmeicheln, jezt den Titel eines Kaisers bey, obgleich derselbe erst in neuern Zeiten dafür erkannt worden ist. J. C. 1654

Ebendaselbst B. III. S. 50. wird aus einem Briefe vom Haag in eben diesem Jahre berichtet, daß der Zaar, auf das Anhalten des Lord Culpeppers, des Königs Carl Agenten, die Engländer von Archangel verbannt habe; und daß der König von Pohlen in eben diesem Jahre einen Gesandten an den Protector abgefertigt, um ihn gegen Rußland aufzubringen, und ihm zu verstehen zu geben, daß es nicht schwer seyn würde, Archangel durch die englische Flotte einzunehmen.

Prideaux, in einem Briefe von eben diesem Jahre an den Rath, klaget über den schlechten Fortgang des Handels in Archangel, der theils durch die Russen, die nicht verstatten, daß irgend einige Fremde von Archangel weiter ins Land hinauf handeln; theils durch die holländische Schiffe, die dahin kommen, und die Preise der rußischen Waaren in die Höhe treiben; theils auch durch des Zaars Krieg mit Pohlen, verursacht würde.

Die Schweden handeln nach der Küste von Guinea.

Ebendaselbst B. II. S. 266 und 280. finden wir, wie der berühmte Whitelocke, englischer Gesandte in Schweden, sich bey diesem Hofe beschweret, daß die Schweden ein

J. C. 1654 ein der englischen guineischen Gesellschaft auf dieser Küste zugehöriges Fort weggenommen hätten. Die Schweden führten zu ihrer Entschuldigung an, daß es nur eine kleine Wohnung mit zwey Kammern sey, und bestanden darauf, daß der Fürst dieses Theils des Landes ihnen ein älteres Recht dazu ertheilt habe. Der Ausgang dieser wenig bedeutenden Sache mag gewesen seyn, welcher er will, so erhellet hieraus, daß die Schweden um diese Zeit einigen Handel nach der Küste von Guinea hatten, ob sie gleich jetzt ausser dem baltischen Meere keine Niederlassung haben.

Friedens- und Handelsvergleich zwischen England und Holland.

Der Krieg zwischen den beyden Republiken England und Holland ward auf eine solche Art geführt, daß es für beyde Nationen schlechterdings unmöglich war, ihn länger auszuhalten, ohne die eine von beyden Partheyen zu einer gänzlichen Unterwürfigkeit unter die andre zu bringen. Es fiel so sehr in die Augen, daß England die Uebermacht hatte, daß De Witt selbst, so sehr er auch ein Feind des englischen Namens war, in seinem Interesse von Holland S. 314. die große Ueberlegenheit der Engländer in der Stärke der Schiffe (denn es war ein bloßer Seekrieg) und wie sehr sie jezt Meister zur zur See geworden wären, bezeuget. Es muste ihnen nicht nur bald an Leuten und am Gelde fehlen, sondern man muß auch glauben, daß es ihnen, zur Ersetzung des Verlusts so vieler großen Schiffe, bald selbst an Schifbauholz gefehlet haben würde; denn ausser den vielen zu Grunde gerichteten Kriegs-

schiffen, hatten die Holländer in den zweyen Jahren des Krieges 1652 und 1653, 700 Kauffardeyschiffe verloren. Die Nothwendigkeit trieb sie also an, an den Protector Cronwell Gesandten zu schicken, um Frieden zu bitten, und denselben unter den ihm beliebigen Bedingungen anzunehmen. Dieser Friede ward den 5 April 1654 geschlossen, und dadurch die wechselseitige Freundschaft und der Handel unter ihnen wiederhergestellt. Die merkwürdigsten den Handel betreffende Artikel waren folgende: J. C. 1654

Art. XIII. „Die Schiffe der Holländer, „sowohl Kriegs- als andre Schiffe, sollen, „wenn sie irgend einigen von den Kriegsschif„fen der englischen Republik in den brittischen „Meeren begegnen, ihre Flagge streichen, „und ihren Hauptmast niederlassen, auf eben „die Art, als es bisher zu allen Zeiten un„ter irgend einer vorhergehenden Regierung „gebräuchlich gewesen ist."

Anmerkung. Dies war das erste Beyspiel von Englands Festsetzung des Rechts der Flagge durch einen förmlichen Vergleich. Allein da man besorgte, daß die Holländer Bedenken tragen mögten, einer Republik eben die Ehre zu erweisen, die sie vormals ihren Königen erwiesen hatten, so beschloß die englische Republik jetzt, daraus einen ausdrücklichen Artikel zu machen.

Art. XXVII. „Die Generalstaaten sollen „darauf bedacht seyn, damit an den Urhe„bern und Anstiftern der an den Engländern

„zu

J. C. 1654

„, zu Amboyna im J. 1622—1623. verübten „, grausamen Mordthaten, wenn deren noch „einige am Leben sind, Gerechtigkeit gehand„habt werden möge."

Anmerkung. In Thurloes Staatsschriften, B. II. S. 592. findet sich ein Brief aus dem Haag vom September 1654, darin berichtet wird, daß die holländischen Gesandten, durch einen folgenden Vergleich, mit dem Protector alle die Mishelligkeiten zwischen den beyden Nationen wegen der ostindischen Angelegenheiten beygelegt hätten. Die Holländer versprachen, 85000 Pf. zu bezahlen, und der englischen Gesellschaft die Insel Poleron wieder zu geben, ingleichen 3625 Pf. für die Hinterlassenen derer, die in Amboyna gelitten hatten. Welches, wie die Gesandten schrieben, den Holländern sehr angenehm war, insbesondre wegen der Sache von Amboyna, die eine so heßliche Gestalt hatte. Diese beyden Summen sollten im folgenden Jenner in März ausgezahlt werden. Und ebendaselbst B. III. finden wir, daß diese 85000 Pf. dem Ritter Thomas Viner und dem Aldermann Riccard wirklich ausgezahlt wurden, bis die andern wechselseitigen Forderungen der beyden Gesellschaften würden berichtiget seyn; zu welchem Ende der Protector jezt Verordnete ernennt hatte; wie wir sogleich sehen werden.

Art. XXVIII. „Da gewisse englische Schiffe „und Waaren (auf Anstiften der Holländer) „in den Gebieten von Dännemark seit dem „May 1652 weggenommen waren und zurück„gehalten wurden, so verpflichten sich die Ge„neral-

„neralstaaten, die Wiedererstattung derselben an die Eigenthümer zu bewirken, und „ihnen allen Schaden ꝛc. zu ersetzen. — Zur „Beylegung dieser Sache solten aus einer jeden Republik zwey Schiedsrichter in der „Goldschmidtshalle zu London zusammenkommen, und sich durch einen Eid verpflichten, „daß sie ohne Rücksicht auf irgend einen „Staat, oder auf irgend ein besonders Interesse, verfahren wollten. Und wenn sie „sich nicht vor dem ersten August 1654 in „ihren Urtheilen vergleichen können, so sollen diese Schiedsrichter von diesem Tage an „ohne Feuer, Licht, Speise, Trank, oder „irgend eine andre Erfrischung, in einer „Kammer so lange eingeschlossen werden, bis „sie wegen der ihnen aufgetragenen Angelegenheiten zu einem Vergleich kommen." J. C. 1654

Anmerkung. Dies ist vielleicht der ausserordentlichste Vertrag, der jemals zwischen zweyen unabhängigen Nationen ist errichtet worden. Der Ausspruch der Schiedsrichter war, daß die Generalstaaten zu London zum Besten der gekränkten Personen 97973 Pf. Sterl. bezahlen sollten. S. die allgemeine Samml. der Vergleiche B. III. S. 112. ꝛc.

Art. XXX. „Falls die von beyden Republiken zu ernennende Commissarien, die zur „Ersetzung aller Schaden und Ungerechtigkeiten, die eine jede von beyden Nationen seit „dem J. 1611 bis zum 18 May 1652 sowohl „in Ostindien, als auch in Grönland, Moscau, Brasilien ꝛc. von der andern erlitten „zu haben darthun kann, zu London zusammen

„men

J. C. 1654 „men kommen, binnen 3 Monaten, von „ihrer ersten Zusammenkunft an, sich nicht „vergleichen können, so sollen ihre verschiedene „Meinungen der Entscheidung der protestan„tischen Schweizerkantons unterworfen wer„den, welche ebenfalls solche Commissarien „ernennen sollen, um binnen 6 Monaten ihr „entscheidendes Urtheil zu geben. Und dieses „Urtheil soll beyde Partheyen verbinden."

Ausser diesem war noch ein geheimer Artikel, durch welchen die Staaten dem Protector Cronwell versprachen, den Prinzen von Oranien nicht zu ihrem Statthalter, und auch nicht zu ihrem ersten Feldherrn, zu wählen.

Zu gleicher Zeit überreichte die englische ostindische Gesellschaft einen weitläuftigen Aufsatz von allen ihren Forderungen wegen der Schaden, die sie in Indien von der holländischen Gesellschaft von dem J. 1611. bis 1652. erlitten hatte, und von welchen das Kapital sich auf 2695990 Pf. 15 Schill. belief; deren Zinsen aber, (sagen sie) wenn man sie bis auf diese Zeit rechnet, eine noch weit grössere Summe betragen werden; wenn man auch die Inseln Poleron und Lantore ausschließt.

Diese große Summe ist aus siebenzehn Artikeln an Schaden und Verlust zusammen gerechnet, die die englische Gesellschaft durch die Betrügereyen und Gewaltthätigkeiten der holländischen Gesellschaft in den molukkischen Inseln, — zu Jocatra, — Bantam, —

Poleron, — Lantore, — in Persien, — Surate, — Sumatra, — und auf dem Vorgebürge der guten Hofnung, erlitten zu haben anführte. (Wobey zu bemerken, daß hier gesagt wird, „die englische Gesellschaft „habe unter der Regierung Jacobs I" (sie melden aber nicht in welchem Jahre) „von „dem Lande bey diesem Vorgebürge Besitz genommen, und einen Wall aufgeworfen, „den sie Jacobsberg genennt, und auf welchen sie die englischen Fahnen gepflanzt hätten. Sie forderten demnach jetzt, daß das „Eigenthum dieses Landes allezeit in dem Besitz der Engländer bleiben sollte, und daß „sie die Freyheit haben könnten, sich daselbst „niederzulassen und zu befestigen, und nach „Belieben dahin zu handeln.") Diese siebenzehn Artikel von Forderungen findet man in der Sammlung von Friedens- und Handelsvergleichen, in vier Octavbänden 1732, und wir wollen uns daher hier nicht länger dabey aufhalten. J. C. 1654

Auf der andern Seite übergab die holländische ostindische Gesellschaft ihre Gegenforderung in eilf Artikeln, „für Unkosten, „die von ihnen über ihren gebührenden Theil, „weil die englische Gesellschaft ihren Theil nicht „bezahlt habe, während siebenzehn Jahren „wären beygetragen worden. — Der englischen Gesellschaft Hälfte von den Kosten zur „Vertheidigung des Forts Geldern in Palecat, und bey der Belagerung von Bantam. — Ihren einen Drittheil von den „Summen, die in den molukkischen Inseln, „Am-

J. C. 1654

„Amboyna, und Banda nach dem Februar „1622, als die Engländer ihren Theil in „diesen Gegenden zu bezahlen aufhörten, aus„gelegt wurden." (Dies war eine sehr unverschämte Forderung, da es bekannt war, daß, in eben diesem Jahre 1622 die holländische Gesellschaft die Austreibung der englischen Gesellschaft aus allen diesen Inseln, zu Stande gebracht hatte; und doch betrug eben diese bescheidene Forderung nicht weniger, als 510000 Pf. Sterl.) — „Für den „Verlust der holländischen Gesellschaft, da „man drey von ihren Schiffen, die nach Su„rate bestimmt waren, zu Portsmouth weg„genommen und behalten hätte. — Für ihren „halben Theil des Verlusts bey dem Pfeffer„handel zu Bantam auf sechs Jahre, den „man eben so hoch rechnete, als den in ihren „vorbenannten Artikeln angegebenen Verlust „der Engländer (nämlich 600000 Pf. St.)— „Für die ausserordentliche Kosten der holländischen Gesellschaft zur Begleitung der Kauf„fardeyschiffe, die aus Indien durch die Nord„Meere zurückkehrten, auf zwanzig Jahre, „und für den ausserordentlichen Sold der „Matrosen. — Für die Lebensmittel, die sie „der englischen Gesellschaft geliehen hätten. — „Für den Sold von verschiedenen Schiffen und „Pinassen der Gesellschaft, und für die Kosten „andrer, die zum Dienst des gemeinschaft„lichen Handels gebraucht worden ꝛc."

Mit einem Worte, da die holländische Gesellschaft die zuerst übergebenen Forderungen der englischen Gesellschaft übersteigen

wolte, so liessen sie die ganze Summe sich auf nicht weniger, als 2918611 Pf. 3 Schill. 6 Stüb. Sterl. belaufen. J. C. 1654

Solchergestalt machten die beyden Gesellschaften eine an die andere Forderungen, mehr wie mächtige Potentaten, als wie privat Gesellschaften von Kaufleuten; doch dürfen wir uns nicht darüber wundern, wenn wir bedenken wie erstaunlich gros ihr Handel nach und aus Indien und Persien gewesen sey, und daß die verschiedenen Specereyen in den damaligen Zeiten weit mehr gesucht wurden, als in unsern Zeiten. Es ist übrigens mehr als wahrscheinlich, daß die Forderungen beyder Gesellschaften übertrieben wurden, wiewohl der Holländer ihre noch mehr, als der Engländer. Ihre Gewährschaften und Bescheinigungen wurden nun vier Commissarien, die von einer jeden Gesellschaft ernennt waren, zur Untersuchung übergeben, die es gewis sehr schwer fanden, solche verwickelte Rechnungen und Forderungen zur beyderseitigen Befriedigung zu berichtigen. Der Ausspruch ihrer Schiedsrichter ist datirt vom 30ten August 1654 (s. den dritten Band der vorangeführten Sammlung der Vergleiche) nicht nur Kraft der Vollmacht von ihren beyden Gesellschaften, sondern auch auf Befehl des Protectors und der Generalstaaten; und derselbe lautet also:

Da man zwischen den beyden Gesellschaften eine beständige Freundschaft wiederherzustellen wünsche, so habe man folgendes entschieden und beschlossen:

"I. Wir

J. C. 1654

"I. Wir übergeben hiedurch alle die oben „angeführten Beschwerden, Forderungen und „Streitigkeiten, und alle andere, die von jeder „Gesellschaft an die andre geschehen sind, von „welcher Beschaffenheit sie auch seyn mögen, „einer gänzlichen Vergessenheit, so daß sie „niemals, unter keinem Vorwande, und von „niemanden, erneuert werden sollen.

„II. Wir beschliessen, daß die holländische „ostindische Gesellschaft der englischen ostin„dischen Gesellschaft die Insel Poleron in „dem Zustande, worin sie jezt ist, wieder aus„liefern soll.

„III. Wir beschliessen und verordnen, „daß die holländische Gesellschaft der engli„schen hier zu London 85000 Pf. Sterl. „auszahlen soll.

„IV. Was die Beschwerden und Forde„rungen anlangt, die im Namen einiger pri„vat Engländer geschehen sind, die sich be„schweren, daß ihnen in den J. 1622— „1623 in Amboyna viel Unrecht und Scha„den wiederfahren sey," (denn der der englischen Gesellschaft durch Gewaltthätigkeiten damals und daselbst verursachte Schaden war durch die vorhergehende Artikel aufgegeben und ersetzt worden;) "so haben wir, „nachdem wir alles, was von den Abgeordne„ten der holländischen Gesellschaft zu ihrer „Vertheidigung vorgebracht ist, untersucht „haben, und da wir nicht gern irgend einige „Klage unbefriedigt übrig lassen wollen, Kraft „unsrer Vollmacht verordnet, daß alle Be-

„schwerden, Processe, oder Anzeigen von „Schaden der Engländer, sowohl allgemeine „als besondere, die sie in dem J. 1622 nach „dem englischen Stil, und im J. 1623 nach „dem neuen Stil, in Amboyna erlitten zu „haben behaupten, hiemit geendigt und ver„gessen seyn sollen; und niemand dieserhalb „einen Proceß anfangen, oder die holländische „Gesellschaft, oder irgend einige Holländer „unter diesem Vorwande, belästigen und be„unruhigen soll. Auf der andern Seite „aber bezeugen und verordnen wir, daß die „holländische Gesellschaft hier zu London, vor „dem nächsten ersten Jenner, die Summe „von 3625 Pf. Sterl. auszahlen soll, näm„lich dem Neffen und Verwalter der Hab„seeligkeiten des in Amboyna verstorbenen „Gabriel Towersen 700 Pf." (und so auf gleiche Weise den Erben der andern, die bey dem damaligen Blutbade und Martern in Amboyna gelitten haben, verschiedene andre Summen, um die Hauptsumme von 3625 Pf. vollzumachen.) "Und aus diesem Grun„de bestehen wir darauf, daß alle ihre Forderun„gen und Processe aufgehoben und ungültig „seyn, und niemals von irgend jemanden „erneuert werden soll."

J. C. 1654

„Zu Urkund dessen haben wir dies Ge„genwärtige unterschrieben, und mit unsern „Petschaften versiegelt, so geschehen den 30 „August nach dem englischen Stil 1654. „Unterschrieben von Johann Erton ꝛc. „und Hadrian van Aelmonde ꝛc."

Ueber

J. C. 1654

Ueber diesen berühmten Ausspruch der Schiedsrichter sind nur wenige Anmerkungen zu machen nöthig. Unstreitig hatte Cronwell damals die Holländer sehr in seiner Gewalt. Auf der andern Seite aber ist es auch gewis, daß die holländische ostindische Gesellschaft an der englischen Gesellschaft, zu ihrem sehr grossem Schaden, viele Gewaltthätigkeiten begangen, und dieselbe dadurch sehr heruntergebracht hatte. Ueberdies ist es nur zu offenbar, daß, gesetzt auch, die gegen die Engländer in Amboyna angeführte Thatsachen wären insgesamt richtig gewesen, doch die an denselben durch die Holländer verübte Grausamkeiten höchst unverantwortlich waren. Da aber dieser Vorgang in Amboyna sehr oft und unbillig gegen die ganze holländische Nation vorgebracht worden ist, so ist es besser, denselben künftig in Vergessenheit zu vergraben.

Anzahl der Miethskutschen zu London.

In eben diesem Jahre ward durch eine Acte des Protectorschen Parlements die Anzahl der Miethskutschen, innerhalb der Städte London und Westmünster, und sechs Meilen umher, auf 300, und die Anzahl der Miethskutsch-Pferde auf 600, eingeschränkt. Diejenigen, die den Stand, die Preise ꝛc. derselben, anzuordnen haben, solten in dem Gerichtshof der Aldermen von London zusammen kommen. Eine jede solche Kutsche solte jährlich 20 Schillinge bezahlen um davon die Kosten zur Anordnung derselben zu bestreiten.

Als

Aufhebung der Frohndienste in Schottland.

Als Cromwell und sein Parlement in diesem Jahre überlegten, wie unschicklich es sey, daß die Knechtschaft und Frohndienste in einem Theile derselben Republik bleiben sollten, da indessen der andere Theil sich der Freyheit, des Reichthums und des Handels so sehr rühmte, so beschlossen sie die gänzliche Abschaffung derselben in Schottland. Wäre dieses nach der Wiederherstellung Carls II. durch ein rechtmäßiges Parlement bestätigt, und ein Gesetz gegeben worden, die Gutsherren zu verbinden, ihre Güter auf eine lange Zeitpacht auszuthun, und die Lehnsleute in den Stand zusetzen, dieselbe auf solche Art anzunehmen, so würde dieses Land schon eher ein günstigeres Ansehen gehabt haben. Allein nachdem Carl II. zur Krone gelangt war, suchten einige übelgesinnte Personen ihn zu überreden, daß diese Frohndienste ꝛc. keinesweges eine Last für die Krone wären, die sich, vermittelst einiger wenigen Jahrgelder, der lehnbaren Clans nützlich bedienen könnte, den übrigen Theil von Schottland in der Unterwürfigkeit zu erhalten, worin sie sich auch nicht geirret haben. J. C. 1654

Englands Handelsvergleich mit Portugall.

Cromwell schloß jezt einen Friedens- und Freundschafts-Vergleich (s. allgemeine Sammlung von Vergleichen B. III. S. 97 ꝛc.) mit dem König Johann IV. von Portugall; in welchem verschiedene Artikel dem Handel der Engländer, insbesondere ihrem freyen Handel nach Brasilien ꝛc. sehr vortheilhaft waren. — Einige betreffen die Art und Weise, wie auch die Zeit, ihre Ladun-

J. C. 1654

dungen auszuladen, und dieselbe abzusetzen; wie auch ihren Einkauf und Einladung solcher Waaren, die sie nach England zurücknehmen wolten; ingleichen die Sicherheit gegen die Verfolgungen des dasigen Inquisitionsgerichts. — Sie erhielten auch dadurch die Freyheit, nach den portugiesischen Kolonien in Indien zu handeln, nebst der Sicherheit ihrer Güter, wenn sie in Portugall starben. Welches alles, da es zum Theil durch folgende rechtmäßige Vergleiche bestätigt ward, wir jezt weitläuftiger anzuführen nicht nöthig haben.

Englands Handelsvergleich mit Dännemark.

In eben diesem Jahre schloß Cromwell einen Friedens- und Handels-Vergleich mit Dännemark, wodurch die Engländer wegen der Abgaben, Zölle ꝛc. eben so begünstigt wurden, als die Holländer oder irgend eine andere Nation, nur die Schweden ausgenommen (die um diese Zeit, wenn sie in den Sund paßirten, keinen Zoll bezahlten.) Nach diesem Vergleich solten auch die englischen Schiffe, die die Elbe hinauf nach Hamburg seegelten, keinen Zoll bezahlen, und auch nicht weder zu Glückstadt, noch bey irgend einem andern an der Elbe gelegenen, und den Dänen zugehörigen, Fort oder Ort durchgesucht oder angehalten werden. (ebendaselbst S. 136 ꝛc.)

Die engl. feinen Tücher werden noch in Holland gefärbt und zubereitet.

Obgleich England schon lange vor dieser Zeit im Besitz der grösten Woll-Manufacturen war, und noch jezt die feinesten Tücher und Zeuge ꝛc. verfertigte, so war doch die Betriebsamkeit der Holländer so groß, daß sie

noch

noch in dem Kredit standen, daß sie die englischen feinen Tücher besser färbten und zubereiteten, als die Engländer. Die englischen weisen feinen Tücher wurden daher noch grösstentheils zu dem Ende nach Holland geschickt, und kamen gefärbt und zubereitet nach England zurück. Hieraus kann man das, was in einer kleinen scharfsinnigen Schrift betitelt: Betrachtungen über das Interesse von England, die im J. 1694 herauskam, behauptet wird, erklären, wenn es darin S. 5 und 6 heißt: "es sind kaum vierzig Jahre „daß unsere Adlichen und Vornehmen noch „aus Holland mit den feinesten Tüchern versehen wurden." Doch bald darauf suchten die englischen Färber und Tuchbereiter diesen Mangel zu ersetzen, wiewohl die holländischen scharlach und schwarzen Tücher noch bis auf den heutigen Tag von einigen für besser gehalten werden. J. C. 1654

Geschichte von Neuschottland.

In eben diesem Jahre erorberten einige von Cronwells Schiffen die Forts in Neuschottland, in der Bucht von Fundy ꝛc. die er wiederherauszugeben, in seinem Vergleich mit Frankreich im folgenden Jahre nicht bewogen werden konnte. Jedoch auf die Vorstellung des Herrn de la Tour, aus dem Hause Bouillon, darin derselbe bewieß, daß er Neuschottland schon vorher von dem Grafen von Sterling erkauft habe, willigte Cronwell darin, daß es wiederherausgegeben ward. Zu unsern Zeiten würde ein solcher Handel eines Unterthanen, durch welchen er an einen von einer an-

J. C. 1654 andern Nation ein so ansehnliches Stück von Kronländereyen veräusserte, nicht für rechtmäßig gehalten werden. Allein die grosse Wichtigkeit dieses Landes ward nicht eher, als lange nachher, eingesehen. Herr de la Tour verkaufte übrigens Neuschottland bald darauf an den Ritter Thomas Temple, der auch der Eigenthümer und Statthalter desselben bis zur Wiederherstellung Carls II. war.

Englands Vergleich mit Schweden.

In eben diesem Jahre schloß Cronwell zu Upsal einen Friedensvergleich mit Christine, der berühmten Königin von Schweden, welcher die allgemeine Freyheit des Handels und der Schiffart auf beyden Seiten betrift, und in der allgemeinen Sammlung von Vergleichen B. III. S. 89—97. zu lesen ist.

Sunderland in England wird jetzt eine Stadt.

Vermuthlich geschah es um diese Zeit, daß Sunderland anfieng, eine Stadt von einigem Belang zu werden; ob sie gleich zu Cambdens Zeiten im J. 1607 nicht wichtig genug war, daß er derselben in seinen Britannia Erwähnung that. Der Bischof Gibson, in seiner englischen Ausgabe Cambdens vom J. 1695, sagt „Sunderland „war damals eine schöne volkreiche Stadt, „am südlichen Ufer des Wereflusses, in dem „Bisthum Durham, die seit Cambdens „Zeiten erbauet, und durch den Kohlenhandel „sehr bereichert worden ist. Wäre der Ha„fen tief genug, solche grosse Schiffe aufzu„nehmen, als der Tyneflus aufnehmen kann,

„so

„so würde sie der Stadt Newcastle keinen „geringen Abbruch thun." J. C. 1654

England vereinigt sich mit Frankreich gegen Spanien.

In eben diesem Jahre vereinigte sich Cromwell, um seines eigenen besondern Vortheils willen, wiewohl sehr gegen das wahre Beste Englands, mit Frankreich in einem Krieg gegen Spanien, das um diese Zeit schon zu sehr geschwächt war. Dieser übelgerathene Krieg zog starke Einziehungen der Habseeligkeiten der Engländer in Spanien, und einen grossen Verlust zur See, nach sich, und unterbrach den englischen vortheilhaften Handel mit diesem Lande; dadurch wurden die klügern Holländer in den Stand gesetzt, in dem spanischen Handel sich fester zu setzen; — dadurch ward in England ein Geschmack an den französischen Moden eingeführt, und, welches das ärgste war, dadurch ward, zum Vortheil Frankreichs, das Gleichgewicht von Europa noch mehr zerrüttet.

Venedigs Krieg mit den Türken.

Um die Mitte dieses Jahrhunderts fielen verschiedene blutige Seetreffen zwischen den Venetianern und Türken vor. Die erstern trugen zwar insgemein auf der See den Sieg davon; allein zu Lande fuhren doch die letzteren fort, gegen die erstern zu gewinnen, als in Candia ꝛc. Die Türken gewannen auch gegen das Haus Oesterreich auf der Seite von Hungarn, wie auch auf der Seite von Pohlen.

Die Holländer aus Brasilien vertrieben.

In eben diesem merkwürdigen Jahre geschahe es, daß der holländischen westindischen Gesellschaft, nachdem sie nach und

nach

J. C. 1654 nach alle ihre feste Plätze in Brasilien verlohren hatte, auch ihre Hauptfestung und Hafen Receif durch die Portugiesen weggenommen ward. Hiedurch wurden sie, nachdem sie einen grossen Theil dieses Landes dreyßig Jahre besessen hatten, völlig daraus vertrieben, und hiedurch erlitte die holländische westindische Gesellschaft einen unersetzlichen Verlust. Jedoch da dieser Verlust einen Krieg zwischen diesen beyden Nationen bis zum Jahre 1661 nach sich zog, so überwog der holländischen ostindischen Gesellschaft Glück gegen die Portugiesen in Ostindien bey weiten den Verlust der andern Gesellschaft in Westindien. Denn sie vertrieben die Portugiesen fast aus allen ihren schätzbaren Besitzungen in Ostindien. Durch jene wirklich königl. Eroberungen in Brasilien, Angola, St. Thomas ꝛc. zu deren Unternehmung die Staaten und der Prinz von Oranien diese westindische Gesellschaft überredet hatten, war der gröste Theil ihres Kapitals erschöpft worden, indem sie dazu 168 Millionen Gulden, oder etwa sechzehn Millionen Pf. Sterl. verwendet hatten. — Allein ihre übrige Eroberungen auf der Küste von Guinea sind dem holländischen Handel unendlich vortheilhaft gewesen und würden es noch mehr seyn, wenn sie in America mehr Kolonien hätten.

„Durch die Errichtung dieser ausschliessen
„den westindis. Gesellschaft haben wir (sagt de
„Witt in seinem Interesse von Holland) un-
„sern freyen Handel nach Guinea, und den Salz-
„handel in den westindischen Inseln, verlo-

„ren.“— An einem andern Ort bemerkt er: J. C.
„daß, so lange die Holländer mit den Spa- 1654
„niern Krieg führten, die Errichtung ihrer
„ostindischen und westindischen Gesellschaften
„ein nothwendiges Uebel gewesen sey; (weil
„unsre Unterthanen nach solchen Ländern han-
„deln wollten, wo unsre Feinde für einzelne
„Seefahrer zu stark waren) um zu solchem
„Handel, durch mächtige und bewafnete Ge-
„sellschaften den Grund zu legen. Allein
„da dieser Handel nun einmal befestigt ist,
„so könnte man billig zweifeln, ob diese G.-
„sellschaften länger fortdauren sollten.“ In Niewhofs zweyten Bande seiner Reisebeschreibung wird versichert, daß, als die Holländer im J. 1660 durch einen Vergleich den Portugiesen ganz Brasilien überliessen, denselben acht Millionen Gulden ausgezahlt, und ihnen ein freyer Handel nach Portugall Guinea und Brasilien, wenn sie nur so viel Zoll, als die Portugiesen selbst, entrichteten, verstattet werden sollte. Allein dieser Vergleich ist jetzt nicht mehr in seiner Kraft, und ist auch vielleicht mit allen diesen Vortheilen niemals vorhanden gewesen.

Seldens Tod. In diesem Jahre starb der sehr gelehrte Johann Selden, ein grosser Alterthumskenner und Rechtsgelehrter, Verfasser des Buchs: Mare claulum, wovon wir schon genug gesagt haben.

Aufmunterung der Fischerey in Engl. In eben diesem Jahre schienen einige Personen vom Stande zu London ernstlich darauf bedacht zu seyn, eine Heringfischerey anzulegen; und zu ihrer Aufmunterung bewilliger

J. C. 1654 willigte die englische Republik ihnen eine Befreyung von allen Abgaben des Salzes und der Schiffgeräthe, deren sie zu dieser Fischerey benöthigt waren. Man sammlete auch zu London und in andern Städten Collecten, um Kayes, Werfte und Vorrathshäuser anzulegen, und zur Verfertigung ihrer Netze einen Platz anzukaufen. Allein man kam doch nicht damit zu Stande.

Englands Ausgaben für die Flotte.

In Thurloes Staatsschriften B. II. S. 64. finden wir eine Rechnung von den Abgeordneten des englischen Admiralitätsgericht von allen Kosten der Flotte für diesen Winter und den nächsten Sommer, nämlich 1) 850610 Pf. 2) für die Schiffkanon. 63208 Pf. 13 Schill. 8 Stüb. 3) Wenn der Admirale Blake und Penn Schiffe bis zum ersten October gehalten werden müssen, so wird das kosten 1089 : 9 Pf. 4) für die noch dazu gekommene Lebensmittel für 1000 Mann 26000 Pf. Die ganze Summe betrug also 1048737 Pf. 13 Schill. 8 Stüb.

1655 Aufhebung der engl. ostind. Gesellschaft.

Ebendaselbst B. III. S. 80. finden wir ein Schreiben aus dem Haag vom 15ten Jenner 1654-5, des Inhalts „die Kaufleute zu Amsterdam hätten Nachricht, daß „der Lord Protector die ostindische Gesellschaft zu London aufheben, und die Schiffart und den Handel nach Indien frey und „offen erklären wolle. Dieses verursache zu „Amsterdam eine grosse Besorgnis, und man „sahe es als etwas an, das der ostindischen „Gesellschaft in Holland sehr nachtheilig seyn „werde."

Dieses geschahe, wie es scheint, wirklich um diese Zeit, allein der dadurch dem Handel verursachte Schaden nöthigte den Protector, die Gesellschaft nach Verlauf von dreyen Jahren wiederherzustellen. J. C. 1655

Die Holländer suchen das Gleichgewicht in Norden zu erhalten.

In Puffendorfs Einleitung zu der Geschichte von Europa finden wir, daß die Holländer, die nach den an dem baltischen Meere liegenden Ländern einen so starken Handel trieben, sich oft in die Streitigkeiten der nordischen Kronen mischten. Der beständige Zweck der holländischen Republik war, das Gleichgewicht zwischen diesen nordischen Mächten zu erhalten, welches sie für das beste Mittel zur Behauptung der Freyheit ihres grossen Handels nach diesen Ländern hielten. Insbesondre geschahe dieses, sagt Puffendorf „im J. 1655, als die Holländer über das „grosse Glück der Schweden gegen Pohlen „eifersüchtig wurden, und besorgten, daß „sie am Ende von Preussen Meister werden „möchten, denn damals brachten sie den Kö„nig von Dännemark Friedrich III. gegen „dieselbe auf." Da aber die Dänen in diesem Kriege den Kürzern zogen, so sandten die Holländer eine Flotte aus, zuförderst zum Beystande der Stadt Danzig, die von der schwedischen Flotte bedrohet ward, und hernach zum Entsatz von Copenhagen, das eine schwedische Flotte belagerte, mit welcher die Holländer ein Seetreffen hielten, worin sie zwar zwey Admirale verloren, aber doch ihren Hauptzweck, die Aufhebung der Belagerung von Copenhagen, erreichten. Die Hol-

J. C. 1655

Holländer standen auch den Dänen „im fol„genden Jahre in einem Seetreffen gegen die „Schweden nahe am Sunde bey, wodurch „endlich zwischen diesen beyden Reichen ein „Friede zu Stande gebracht ward."

Das Interesse von ganz Europa, besonders aber von den freyen Handelsstaaten desselben, erfordert unstreitig, daß zwischen den besagten nordischen Mächten ein gehöriges Gleichgewicht erhalten, und keiner derselben verstattet werde, die andern zu verschlingen, oder auch nur den andern sehr überlegen zu seyn.

Zustand des Kohlenhandels von Newcastle nach London.

Wir finden in dem Buche: Entdeckung der Beschwerden Englands den Kohlenhandel betreffend, das im J. 1655 heraus kam, und schon unter den J. 1637 und 1638 angeführt ist, daß schon in diesem J. 1655 der Scheffel von den Steinkohlen von Newcastle insgemein über zwanzig Schillinge verkauft ward. Der Verfasser dieses Buchs wünscht, "daß die Kohlen-Eigen„thümer von Northumberland und von dem „Bißthum Durham die Freyheit haben „mögten, ihre Kohlen geradezu an die Schiff„herren, und zu einem freyen Markt zu „Schields, zu verkaufen; wodurch (sagt er) „die Kohlen auf zwanzig Schillinge der „Scheffel, das ganze Jahr durch, würden „heruntergesetzt werden. Dahingegen jezt „die Eigenthümer der Kohlengruben dieselbe erst an den Magistrat von Newcastle „verkaufen müssen — der Magistrat ver„kauft sie sodann an die Schiffherren — „diese an die Kaymeister zu London, — und

„diese an die Höcker, eine jede Veränderung „des Eigenthums erhöhet den Preiß der „Kohlen. Wenn man zu Schields einen „freyen Markt hat, so wird man die Lebens„mittel für die grosse Anzahl von Schiffen „die sich über 900 Seegel belaufen, wie „auch für die dasigen Einwohner, wohlfeiler „haben; und wenn die Kohlen aus der er„sten Hand gekauft werden, so können nach „London in einem Jahre mehr Reisen ge„schehen, als jezt geschehen. — Man rechnet „zu Newcastle 320 Lichterschiffe, deren jedes „jährlich 800 Scheffel Kohlen, nach New„castler Maas, am Bord hat, und 136 „Scheffel von diesem Maasse sind so viel als „217 Scheffel nach dem Londoner Maas." J. C. 1655

Demjenigen, das dieser Schriftsteller hier so wahrscheinlich vorträgt, wollen wir nur noch zusetzen, daß der erhöhete Preis der Steinkohlen, seit dieser Zeit, den englischen Kaufleuten und Manufacturisten, wie auch allen betriebsamen armen Leuten in und um London, in der That sehr läßig gewesen sey, und daß man dem Handel einen grossen Dienst erweisen würde, wenn man ein Mittel ausfündig machen könnte, diesen Preis herunterzusetzen, und wo möglich, fest zu bestimmen, welches, wie einige gemeint haben, mit gewissen nöthigen Einschränkungen, wenigstens in Friedenszeiten, gar wohl geschehen könnte. Es ist in der That eine der gesetzgebenden Macht Englands würdige Betrachtung, daß wenigstens zwey Millionen von Unterthanen unter einem so beschwerlichen Mono-

J.C. 1655

Monopolium, das ihnen und dem Handel aufgelegt ist, und blos zur Bereicherung einiger weniger Familien dient, nicht länger seufzen. Und seit einigen Jahren hat dieses Monopolium noch dazu schändlich zugenommen.

Englands vergeblicher Versuch auf Hispaniola; erobert aber Jamaica.

Indem Cronwell über die verschiedenen Vorschläge von Frankreich und Spanien, ihn auf ihre Seite zu ziehen, rathschlagete (sagt der Verfasser seiner Lebensbeschreibung die im J. 1741 heraus kam) kehrete ein gewisser Gage, der ein katholischer Priester gewesen, und jezt ein Protestant geworden war, aus den spanischen westindischen Inseln, woselbst er sich viele Jahre aufgehalten hatte, zurück, und gab dem Protector sowohl von dem Reichthum als auch von der Schwäche der Spanier in diesen Gegenden eine so umständliche Nachricht, daß er sich dadurch bewegen ließ, einen Versuch zur Eroberung der Inseln Hispaniola und Cuba zu wagen, um so mehr, da, nach der Aussage des Gage, ein glücklicher Erfolg in dieser Unternehmung die Eroberung des übrigen Theils von dem spanischen America erleichtern würde, und da auch ein gewisser Simon de Cafferes, ein Spanier, hiezu war zu Rathe gezogen worden. Der Viceadmiral Penn ward hierauf in diesen J. 1655 mit 30 Kriegsschiffen und 4000 Mann Landtruppen abgefertigt. Allein weder Frankreich noch Spanien konnte die eigentliche Bestimmung desselben errathen! — Die Truppen landeten auf Hispaniola, nahe bey St. Do-

mingo, aber in einer schlechten Gegend der Insel, und nach dem sie ohne geschickte Wegweiser durch dicke Wälder ꝛc. marschiert, und 600 Engländer, nebst dem General Holmes, von den Spaniern erschlagen waren, begaben sie sich mit dem Ueberrest wieder zu Schiffe, und seegelten nach Jamaica; „einer Insel, (schreibt der Oberst Modyford „von Barbados in Thurloes Staats„schriften B. III. S. 565) die wegen ihrer „Lage zu unsern Absichten weit bequemer war, „als Hispaniola, oder Porto-Ricco, — und „auch weit bequemer zu den Unternehmungen „gegen die spanischen Flotten, und insbeson„dre gegen die Flotte von Carthagena." Cromwells Absicht war nicht schlechterdings auf irgend einen besondern Ort in Westindien gerichtet. Die Verhaltungsbefehle, die er dem General Venables ertheilte, waren uneingeschränkt. Es ward so gar seinem eigenen Urtheil überlassen, ob er gegen Carthagena, oder Havana, oder Porto-Ricco etwas versuchen, oder ob er irgendwo in Terra Firma gegen Carthagena über landen wolte. Sie kamen den 3ten May 1656 in Jamaica an, und giengen geradezu auf die Hauptstadt St. Jago los, von welcher die Spanier mit ihren besten Haabseeligkeiten nach den Gebürgen und nach andern unzugänglichen Plätzen flüchteten. — Nach einiger Zeit zogen sich dieselben nach der Insel Cuba, und liessen ihre Negern und Mulatten in den Wäldern zurück, um die Engländer so lange zu beunruhigen, bis sie selbst zurückkehren und ihnen zu Hülfe kommen würden; nachdem aber

J. C. 1655

J. C. 1655

aber die Engländer in Jamaica mit frischen Schiffen und Truppen aus England versehen waren, wurden die Spanier nach verschiedenen Gefechten genöthiget, Jamaica den Engländern zu überlassen. Als diese Eroberung zuerst unternommen ward, waren die Spanier in Jamaica nicht über 1500 Personen stark, nebst etwa eben so vielen Negern. Columbus fand diese Insel im J. 1494 sehr angenehm und volkreich; allein den Spaniern wird von ihren eigenen Schriftstellern nachgesagt, daß sie von den Eingebornen dieser Insel nicht weniger als 60000 umgebracht und den Ueberrest derselben, vor der Eroberung der Engländer, ausgerottet hätten.

Ein Entwurf zur Eroberung von Chili wird vom Cromwell verworfen.

In Thurloes Staatsschriften B. IV. S. 62 — 63 finden wir daß der erwähnte Spanier, Simon de Cafferes, dem Protector folgenden Entwurf überreichte im J. 1655.

" Wenn die Engländer nur mit vier „Kriegsschiffen, und mit vier Proviant- und „Ammunitions-Schiffen, nebst 1000 Soldaten, um das Vorgebürge Horn nach der „Südsee seegelten, und Baldivia in Chili „(aus welchem Hafen die Spanier schon „längst vertrieben wären) liegen liessen, so „könnte das Reich Chili den Spaniern leicht „entrissen werden. Der Versammlungsort „der Engländer solte die Insel La Mocha „seyn, wo sie sich mit Lebensmitteln und „Wasser versehen könnten, denn es wären „daselbst nur lauter Indianer. Chili habe „nicht nur mehr Gold, als irgend ein andrer

„Theil von America, sondern auch mehr Le- J. C.
„bensmittel und eine gesündere Luft. Ueber- 1655
„dies wären die Chilianer das kriegerischste
„von allen americanischen Völkern, und Tod-
„feinde der Spanier wegen ihrer vormaligen
„Grausamkeiten, die sich vermuthlich gern
„auf die Seite eines jeden Volk wenden
„würden, das die gänzliche Vertreibung der
„Spanier aus ihrem Lande unternehmen
„wollte. — Wenn dieser Entwurf glücklich
„ausgeführt würde, so würden die Spanier
„an ihrer empfindlichsten und am wenigsten
„bewafneten Seite angegriffen werden. —
„Die erwähnten Kriegsschiffe würden dazu
„dienen, sich des spanischen Schatzes, der
„jährlich aus Chili nach Arica und von da über
„Lima und Guayaquil nach Panama (und so
„zu Lande nach Porto-Bello) gehet, wie auch
„der jährlich reichbeladenen beyden Acapul-
„co-Schiffe, zu bemächtigen. — Cafferes
„nahm es zu dem Ende auf sich, in Holland
„einige von denen anzuwerben, die bey Brou-
„wers Unternehmung gegen Baldivia gedie-
„net hatten." Allein diese sowohl als alle
vorher vorgeschlagene Unternehmungen in
der Südsee fanden kein Gehör, theils we-
gen der grossen Gefahren in diesem unge-
stümen Weltmeer — theils wegen der Un-
beständigkeit des dasigen Climas — theils
wegen der unübersteiglichen Schwierigkeiten,
denen man sich wegen des Mangels an
freundschaftlichen Hafen aussetzen würde.

Cronwell ernennt eine Handelscommission

Ebendaselbst B. IV. S. 177 ernennt Cronwell seinen Sohn Richard, nebst vielen

J. C. 1655

len Herren des Raths, Richtern und Adlichen, wie auch etwa zwanzig Kaufleute von London, York, Neucastle, Yarmouth Dover ꝛc. „zusammen zukommen und zu untersuchen, auf „welche Weise der Handel und die Schiffahrt „der Republik am besten befördert und eingerich„tet werden könne, und davon zu berichten ꝛc.“ Bey dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, einer beissenden Anmerkung der Holländer zu gedenken, die nur zu oft durch die Erfahrung bestätiget worden ist; sie stehet in Thurloes Staatsschriften B. I. S. 498 in einem Briefe aus dem Haag vom Jahr 1653, und lautet so: “seit einiger Zeit „ward eine Handelscommißion in England „errichtet, von welcher wir damals besorgten „daß sie unserm Staate sehr nachtheilig wer„den würde; es ist uns aber lieb zu sehen „daß sie nur den Namen hatte; und wir „hoffen daher, daß die Londoner mit der Zeit „vergessen werden, daß sie jemals Kaufleute „gewesen sind.”

Die Holländer vertreiben die Schweden aus Neuyork

Ebendaselbst B. IV. S. 599. lernen wir, daß der schwedische Resident in Holland in diesem Jahre 1655 vorstellte, „daß die Com„missarien der holländischen westindischen Ge„sellschaft in Neu-Niederland (jezt Neuyork) „in diesem Sommer die dasige schwedische „Kolonie durch Gewalt der Waffen ange„griffen, ihre Forts erobert, die Einwohner „vertrieben, und die schwedische Gesellschaft „gänzlich aus dem Besitz ihres Gebiets gesetzt „hätten; ob es gleich gewiß und unstreitig sey, „daß sie (die Schweden) das Fort, so sie besas-

„sen,

„sen, mit dem besten Rechte, erlangt, von „den Eingehohrnen erkauft, und daher seit „verschiedenen Jahren im Besitz gehabt hät„ten, ohne daß die holländische westindische „Gesellschaft jemals vorher irgend einige An„sprüche darauf gemacht habe. Besagter Re„sident fordre demnach im Namen seines „Herrn, daß die schwedische Gesellschaft wie„der zum Besitz des ihrigen gelange ꝛc." Bey dieser Gelegenheit können wir bemerken, daß, obgleich die Holländer das Land, dessen sie sich jetzt bemächtigt hatten, den Schweden vermuthlich niemals wieder herausgegeben haben, sich doch noch in unsern Zeiten viele Familien in Neuyork finden, die von den damals sich daselbst niedergelassenen Schweden abstammen. J. C. 1655

Anstalten für die Armen in Schottland.

Ebendaselbst B. III. S. 497. finden wir in diesem J. 1655 unter Cromwells Verhaltungsbefehlen für den Rath von Schottland folgenden sehr guten, nämlich: „Weil in „Schottland sehr viele Hospitäler und andre „Stiftungen sind, so habt ihr darauf be„sonders acht zu geben, und dafür zu sorgen, „daß dieselben zum Besten der Armen und „zu andern gottseligen Anstalten, zu welchen „sie zuerst bestimmt waren, angewendet wer„den; — ihr habt auch alles andre zur Er„leichterung der Armen in den verschiedenen „Kirchspielen zu beobachten, damit keine zum „Aergerniß der christlichen Religion betteln „gehen; sondern ein jedes Kirchspiel seine Ar„men unterhalte."

Eben-

J. C. 1655

Ebendaselbst B. III. unter dem J. 1655 lesen wir einen Brief aus dem Haag, des Inhalts: daß die Staaten von Holland in diesem Jahre die von ihnen schuldigen Geldzinsen von 5 zu 4 für hundert heruntergesetzt hätten, dadurch sie jährlich 1400000 Gulden erspareten. Und der Grospensionär De Witt bemerkt über eben diesen Punkt, cap. VI. Part. III. S. 466. „Durch den Eifer „unsrer guten Vorgesetzten ward ein Mittel „ausfindig gemacht, die Provinz Holland „von einer Schuldenlast von 140 Millionen „Gulden (oder beynahe 14 Millionen Pf. „Sterl.) dadurch zu befreyen, daß man die „jährlichen Zinsen derselben von 5 zu 4 für „hundert herunter setzte, und das jährlich da„durch Ersparte zur Abtragung des Kapitals „anwendete, das auf solche Weise in 21 Jah„ren abbezahlt werden wird."

Der erste national sinkende Fond in Holland.

Dies war vermuthlich der erste sinkende Fond, der jemals in Europa eingeführt war. De Witt setzt über diesem Punkt noch hinzu; „Was man hiebey am meisten rühmen müsse, sey, daß, obgleich der gröste „Theil der Vorgesetzten von Holland dieser „Provinz einen ansehnlichen Theil ihres Vermögens geliehen hatten, doch die Betrachtung ihres eigenen Vortheils sie nicht abgehalten habe, einen Fünftheil ihrer Einkünfte „zum nöthigen Dienst des Publikums aufzuopfern." Hier gehet dieser geschickte Schriftsteller in seinem großen Rühmen wohl zu weit, indem diese sich selbst verleugnende Vorgesetzte vielleicht nicht sagen konnten, wo sie für ihr

Geld

Geld anderswo höhere Zinsen erhalten konnten, wenn ihnen dasselbe sogleich wäre ausgezahlt worden; wie es sich so mit des Pabstes sinkenden Fond im J. 1686, und mit den verschiedenen Zweigen des englischen national sinkenden Fonds vom J. 1717 an, verhielt. J. C. 1655

Ausgeführte Waaren von Archangel nach England.

Ebendaselbst B. III S. 713. sendet Prideaux, Agent der englischen rußischen Gesellschaft zu Archangel, dem Cronwell eine Nachricht von dem Betrag der Ausfuhren von Archangel in diesem J. 1655 bis zum 15ten August, der sich auf 660000 Rubel belief, und damals machten zwey Rubel ein Pf. Sterl. aus, wiewohl sie jetzt von einem weit geringern Werth sind. Die vornehmsten damals ausgeführten Artikel waren Potasche, Kaviar, Talch, Häute, Säbel und Taugarn. Die übrigen waren grobe Leinewand, Federn zu Betten, Tär, Linnengarn, Rindfleisch, Rhabarber, persische Seide, Kork, Speck, Seilwerk, Felle von Eichhörnchen und Katzen, Wachs, Schweineborsten, Felle von Mäusen und Ziegen, Federn von Schwänen, Gänsen und Enten, Lichte ꝛc. Allein seit der Erbauung der neuen Stadt Petersburg, und seitdem die Hafen von Liefland unter rußischer Bothmäßigkeit stehen, werden die Ausfuhren von Archangel vermuthlich sehr abgenommen haben.

Englands Handelsvergleich mit Frankreich.

In diesem Jahre schloß Cronwell mit den Ministern des minderjährigen Königs Ludwigs XIV von Frankreich einen Friedens

J. C. 1655

dens- und Handelsvergleich. Was zu unserm Zweck gehöret, ist folgendes. (S. die allgemeine Sammlung von Vergleichen B. III. S. 149.)

Art. V. „Die Engländer, Schotten „und Irländer, können in Frankreich alle ihre „Manufacturen von Wolle und Seide einführen, und dieselbe ungehindert und ungestraft verkaufen. — Doch unter folgenden „Bedingungen, daß die schlechten und unmodischen Zeuge, ohne Erlegung irgend eines „Zolles für dieselbe, nach England zurückgeführt werden, — wie auch, daß die Unterthanen von Frankreich eben so frey nach „England kommen, und ihre Weine und Manufacturen von Wolle und Seide daselbst „verkaufen können, — ingleichen, daß die „Unterthanen von beyden sich vergleichenden „Theile liebreich begegnet werden, und gleiche Freyheiten mit andern Ausländern genieſſen.

Art. XXIV. „betrift die seit dem J. 1640 „von beyden Seiten zur See gemachten Prisen, dessen Entscheidung, wenn sie nicht „von den Commissarien binnen sechs Monaten und vierzehn Tagen zu Stande gebracht „wird, dem Ausspruch der Republik Hamburg überlassen werden soll.

Art. XXV. „Und demnach die drey Forts „Pentacont, St. Johann, und Portroyal, „die seit kurzen von England in America (d. i. „Neuschottland) weggenommen sind, von „dem innenbenannten französischen Gesandten zurück

„zurück gefordert werden, und die Abgeord- J. C.
„nete seiner Hoheit (des Protectors) aus ge- 1655
„wissen Gründen behaupten, daß sie zu be-
„halten sind, so wird beschlossen, diesen
„Punkt ebenfalls der Entscheidung der
„Commissarien und Schiedsrichter im vorigen
„Artikel zu überlassen."

Gegen die Schliessung dieses Vergleichs hatte der König Philipp IV von Spanien durch zwey Abgesandten dem Protector starke Vorstellungen gethan, (S. die allgemeine Sammlung von Vergleichen B. III. S. 146.) und angezeigt, daß Frankreich alle die Verschwörungen gegen sein Leben und seine Regierung insgeheim angezettelt habe, dahingegen der König von Spanien der erste Potentat gewesen sey, der die englische Republik für gültig erkannt hätte. — Und da Seine katholische Majestät sähen, daß der Friede mit Holland, Dännemark, Schweden und Portugal schon geschlossen, mit dem Frieden mit Frankreich so sehr geeilet, und nur der Friede mit ihm, worüber sich alle Welt wunderte, aufgeschoben worden, so hätten die benannten Abgesandten Befehl, auf die Schliessung desselben zu dringen. — Falls Se. Hoheit Calais wiedererobern wolte, so würde Spanien zu diesem Behuf seine Macht zu Wasser und zu Lande mit der Macht Englands vereinigen. — Doch müste England dem Prinzen von Conde mit Schiffen und Truppen beystehen, damit er zu Bourdeaux oder anderswo landen, und einen festen Fuß in Frankreich haben könne ꝛc. — Allein Cron-

wells

J. C. 1655 wells besonders Interesse (wie wir schon bemerkt haben) überwog seine Sorgfalt für das wahre Interesse Englands; denn der geheime Artikel in dem erwähnten Vergleich mit Frankreich unterdrückte bey ihm alle übrige Betrachtungen; dieser bestand darin, daß Frankreich sich verpflichtete, daß die unten benannten Personen nicht über 40 Tage nach der Bestätigung des Vergleichs in Frankreich bleiben sollten; diese waren der König Carl II und seine Brüder, die Herzoge von York und Glocester, der Marquis von Ormond, der Ritter Eduard Hyde, und 15 andre darin benannte Lords und Herren. So verließ der Kardinal Mazarin auf eine schändliche Art die englische königliche Familie und die Freunde derselben, damit nur Frankreich dadurch in den Stand gesetzt wurde, das schon zu sehr geschwächte Spanien noch mehr zu schwächen, und das Gleichgewicht der Macht von Europa noch mehr in Gefahr zu setzen. Nach diesem Vergleich bemächtigte sich der König von Spanien aller Haabseeligkeiten der englischen Kaufleute in seinen Gebieten, die von einem beträchtlichen Wehrte waren; und durch diesen Krieg mit Spanien gelangten die Holländer zu einem vortheilhaften Handel mit den Spaniern, den vorher die Engländer gehabt hatten.

Frankreichs Uebermacht über Spanien.

Nach dem Verhältniß der allmähligen Abnahme der Macht der spanischen Monarchie nahm die französische Monarchie an Macht, Reichthum, Handel und Ländern zu. Bisher hatte Frankreich seinen Vortheil darin gefunden, daß es mit Holland auf einem guten Fuß stand, sowohl wegen ihrer damals un-

streitig großen Anzahl von Schiffen, als auch wegen der unglaublichen Menge von französischen Manufacturen und Producten, welche die Holländer ihnen abnahmen, und in ganz Europa verbreiteten. Allein nachdem Cromwell sich mit dem Kardinal Mazarin in eine so genaue Verbindung eingelassen hatte, fieng Frankreich an, den Holländern mit wenigern Umständen zu begegnen, und zu den Hering- Stockfisch- und Wallfisch-Fischereyen selbst Gesellschaften von Kaufleuten zu errichten; und um die Einfuhr des Fischbeins und Trahnes von Auswärtigen zu verhindern, legte Frankreich auch eine Abgabe von 50 Sols für jede Tonne auf alle fremde Schiffe, die sowohl nach seinen Seehafen kamen, als davon abseegelten. Diese und andre dergleichen Einrichtungen bewiesen nur zu deutlich die kaufmännische und politische Ueberlegenheit, die Frankreich bereits über Spanien hatte, und daß die Wageschaale des erstern vermuthlich noch mehr das Uebergewicht erhalten würde. J. C. 1655

Cromwell nimmt die Juden wieder in England auf.

In eben diesem Jahre wusten es die Juden bey dem Protector Cromwell dahin zu bringen, daß er ihnen aufs neue verstattete, sich in England niederzulassen, obgleich das lange Parlement solches verweigert hatte. In diesem Jahre waren eben 365 Jahre verflossen, seitdem der König Eduard I sie im 18ten Jahre seiner Regierung (im J. 1290) vertrieben hatte. Der Protector soll von denselben und ihren Freunden überredet worden seyn, daß der Handel durch ihre Wiederaufnahme ungemein zunehmen, und seine Einkünfte bis

auf

J. C. 1655

auf 100000 Pf. jährlich vermehren würde. Auf der andern Seite gaben der berühmte Wilhelm Prynn und verschiedene andre um diese Zeit gegen die Wiederaufnahme der Juden Schriften heraus, darin sie den Schaden anzeigten, den dieses unglückliche Volk in allen Ländern, in welchen es war geduldet worden, angerichtet hatte. Zu ihrem Behuf redete Menasse Ben Israel, ein berühmter Jude, der sich selbst einen Gottesgelehrten und Doktor der Arzneykunde nennt, den Protector und die Republik in diesem Jahre auf folgende listige Art an: „Unser Volk weissa„gete es sich in seinen Herzen, daß, da die „königliche Regierung jetzt in die Regierung „einer Republik abgeändert worden, der alte „Haß gegen sie auch in Wohlwollen abgeän„dert werden, und man jene strengen Gesetze, „die unter den Königen gegen ein so unschul„diges Volk gemacht wurden, glücklich wie„derrufen würde. Wir hoffen daher jetzt von „Deroselben Leutseeligkeit und Güte eine bes„sere Begegnung, da Eure Hoheit seit dem „Anfange Ihrer Regierung dieser Republik „uns viele Achtung und Gnade bezeugt haben. „Ich bitte demnach Eure Hoheit unterthänig, „daß Sie uns und unsre Bitte mit einem „gnädigen Auge ansehen, und uns das be„willigen wollen, was Sie schon andern be„willigt haben, nämlich die freye Uebung unsrer „Religion; damit wir unsre Synagogen ha„ben, und unsern öffentlichen Gottesdienst „halten mögen, wie es von unsern Brüdern „in Italien, Deutschland, Pohlen und vie„len andern Gegenden geschiehet; und wir

„werden für die Wohlfarth und den Frieden „dieser Ihrer sehr berühmten und mächtigen „Republik beten." J. C. 1655

Hierauf zeigt er, wie vortheilhaft es andre Staaten gehalten haben, die Juden in ihre Länder aufzunehmen, als zum Beyspiel, der König von Dännemark habe sie eingeladen, sich zu Glückstadt im Herzogthum Holstein niederzulassen, — der Herzog von Savoyen zu Nitza — der Herzog von Modena zu Reggio. In Indien hätten die Juden vier Synagogen in Cochin, deren vierter Theil von weisser Farbe, und die andern drey Viertheile von brauner Farbe wären. — In Persien gäbe es eine große Menge von Juden, und viele derselben ständen bey Hofe in grossem Ansehen. — In der Türkey wären sie sehr zahlreich; viele derselben lebten in großer Pracht, und im Ansehen bey dem Sultan und seinen Bassen; zu Constantinopel allein wären 48 Synagogen, in Salonichi 36, und über 80000 Juden in diesen beyden Städten. — In allen türkischen Ländern erstrecke sich ihre Anzahl auf viele Millionen. Hiernächst wiederlegt er alle gegen die Juden vorgebrachte Beschuldigungen, und stellet den Schaden vor, den Spanien und Portugall durch die Verbannung der Juden aus ihren Gebieten erlitten haben, wie auch die großen Vortheile, in Rücksicht auf die Einkünfte für das Publikum, und in Rücksicht auf die Vermehrung des Handels und der Manufacturen, die aus der Wiederaufnahme der Juden entstehen würden ꝛc. — Die Juden wur-

J. C. 1655 wurden demnach in England wieder aufgenommen, und sind seitdem beständig darin geblieben, wiewohl nicht in so großer Menge, als in andern Gegenden.

Die Engländer zwingen die barbarischen Staaten zum Frieden.

Als in eben diesem Jahre die Republik Tunis sich nicht nur geweigert hatte, den billigen Forderungen des Admiral Blake zum Behuf des englischen Handels zu willfahren (Blake war damals mit einem Geschwader im mittelländischen Meere, die Bewegungen der französischen Flotte zu beobachten, sondern seinen Vorschlägen mit vielem Stolz und mit vieler Verachtung begegnet war, so lernen wir aus einem Briefe dieses großen Admirals an den Sekretär Thurloe (B. III. S. 390. seiner Staatsschriften) daß er mit seinem Geschwader nach dem Hafen von Porto-Farino gesegelt sey, und, mit dem Verlust von nur fünf und zwanzig Todten, alle ihre Schiffe, deren neune waren, verbrannt habe. Nachdem er sie solchergestalt gedemüthigt hatte, kehrete er nach Cagliari in Sardinien zurück, von welchem Orte sein Brief datirt ist. Hierauf nöthigte er auch Algier und Tripoli zum Frieden.

Eroberungen der Holländer in Ostindien.

Die Holländer setzten in diesem Jahre ihre Eroberungen gegen die Portugiesen in Ostindien fort, und nahmen ihnen die Stadt Calecut weg. Im folgenden Jahre eroberten sie Colombo, die Hauptstadt der Portugiesen auf der Insel Ceylon, und wurden dadurch Meister von den Küsten dieser fruchtbaren Insel und von dem ganzen Zimmethandel; so wie sie auch schon vorher von dem Handel

mit Muscaten-Nüssen und Blumen, ingleichen mit Gewürznelken, Meister waren. Der Pfeffer blieb jetzt nur noch das einzige Gewürz, das von ihnen nicht aufgekauft ward, weil es in zu vielen entlegenen Gegenden von Indien wächst, als daß es nur von einer aufgekauft werden könnte. Im J. 1658 nahmen die Holländer den Portugiesen Manaar und Jasnapatnam. Durch diese und andre dergleichen Eroberungen, die hier anzuführen nicht nöthig ist, wurden die Portugiesen bald in ihren Niederlassungen auf dieser Seite des Vorgebürges Comorin eingeschränkt. Solchergestalt machten sich die Holländer für den Verlust ihrer westindischen Gesellschaft in Brasilien reichlich schadlos. J. C. 1655

Das Rathshaus zu Amsterdam jetzt fertig.

Da das alte Rathhaus zu Amsterdam für die Grösse dieser sehr reichen Stadt jetzt zu geringfügig geworden war, so unternahmen es die beyden großen Handelsgesellschaften von Ost- und West-Indien, ein neues zu erbauen. Es ward im J. 1648 angefangen, und in diesem J. 1655 vollendet. Mit Recht kann es der Stolz und der Ruhm dieser Stadt und Provinz genennt werden, da es in dieser Gattung bey weiten das herrlichste und prächtigste Gebäude von ganz Europa, ist, und sowohl zu einem Rathhause als zu einer Banke dient. Von der Baukunst und Schönheit desselben hat man Beschreibungen, die ganze Bände ausmachen.

Holland nöthiget Schweden und Pohlen zum Frieden.

Da Carl Gustav, König von Schweden, jezt mit Johann Casimir, Könige von Pohlen, im Kriege begriffen war, und die 1656

J. C. 1656 die Generalstaaten der vereinigten Niederlande besorgten, daß dieser Krieg dem grossen Handel ihrer Unterthanen im baltischen Meere nachtheilich werden mögte, so schickten sie ihren Admiral Opdam mit einer Flotte dahin, welche die beyden Könige in Schrecken setzte, und den Friedensvergleich zu Elbingen in Preussen zuwegebrachte. Dies Verfahren der Holländer war, wie wir schon bemerkt haben, dem allgemeinen Grundsatz ihrer Politik gemäs, der dahin gieng, zwischen den am baltischen Meere gränzenden Mächten das Gleichgewicht zu erhalten.

Amsterdams Vergrösserung.

Der Handel von Amsterdam hatte um diese Zeit so sehr zugenommen, daß, zur Erweiterung dieser Stadt, ein grosses Stück Landes dazugezogen und bebauet ward. Die ganze so erweiterte Stadt ward nun mit neuen Mauren und Thoren von Steinen umgeben. Dies ist wie man glaubt, die letzte grosse Erweiterung von Amsterdam, in Rücksicht auf privat Gebäude; allein ihre Festungswerke wurden im J. 1672, als die Franzosen in Holland einfielen, ungemein vermehret.

Hollands grosser Handel.

Es ist also nicht zu verwundern, wenn De Witt, in seinem Interesse von Holland, unter dem J. 1669 bemerkt, "Amsterdam ist eine Stadt von grösserm Gewerbe, und Holland ein reicheres kaufmännisches Land, als jemals eines in der Welt „gewesen ist. Ihre Lage zu einer bequemen „und geschwinden Gemeinschaft mit allen den „Küsten von Friesland, Oberyssel, Geldern

„und Nordholland; wie auch ihre Lage zur „Beförderung der Fischerey und zu einer „Niederlage für alle Gattungen von Kauf„mannswaaren, die hernach nach allen Ge„genden der Welt, wo man sie verlangt, „wiedereingeschift werden können, ingleichen „zur Befrachtung der Schiffe, sind sehr gros„se Vortheile. — Man setze hinzu, daß „sie den ganzen Gewürzhandel von Ostin„dien, und einen grossen Theil des westindi„schen Handels besitzen — den Walfisch„fang — den Handel mit italiänischer ge„wirkter Seide, die die Deutschen aus Ita„lien zu Lande zu hohlen pflegten, bis sie „durch die deutschen Kriege diesen Handel „verloren; — ihre nachmalige eigene Verar„beitung der rohen Seide — ihre Wollma„nufacturen. — Mit einem Worte, die „Holländer hatten um diese Zeit, durch ihr „Gewerbe, fast alle Nationen aus den Mee„ren verdrängt, und waren die eintzigen Zu„führer der Waaren durch die Welt gewor„den." Wie frohlockend ward dies alles von dem grossen, und sonst kaltblütigen und bescheidenen, De Witt gesagt? Und in der That war es ein sehr herrliches Gemälde von der kaufmännischen Grösse der Holländer, die nun schon lange in ihrer Abnahme ist, wie wir anderswo bemerkt haben. J. C. 1656

Hollands Seemacht.

Unter eben diesem Jahre haben wir auch eine zuverläßige Nachricht von der Seemacht, oder vielmehr von dem Zustande der Flotte der Holländer, in Thurloes Staatsschriften B. IV. S. 732 ꝛc. aus einem Briefe

J. C. 1656

se von Schluys im holländischen Flandern an ihn vom April 1656, des Inhalts: "daß „sie in ihren verschiedenen Hafen 101 Kriegs„schiffe hätten, zu welchen 8 Schiffe unter „dem Admiral Ruyter zu Cadix mitgerech„net waren — daß ihre Schiffe von der „ersten Linie 72, 74 bis 76 — die von der „zweyten Linie 60 — und die von der drit„ten Linie 52 Kanonen führten." Dies ist ein unstreitiger Beweis, daß die damaligen Kriegsschiffe unsern heutigen schwimmenden Schlössern nicht gleich kamen; wobey wir noch bemerken müssen, daß auf die Vorstellungen der holländischen Admirale, daß in ihrem letzten Kriege mit England in den J. 1652 und 1653 ihre Schiffe zu klein gewesen wären, dieselbe seitdem weit grösser gebauet wurden.

Spaniens jetzige Seemacht.

Ebendaselbst S. 419 stehet eine Nachricht von dem Zustande der Seemacht in Spanien in einem Briefe vom Jenner. Es heißt daselbst: "daß sie sich jezt zu Cadix „zu einem Kriege gegen England rüsteten; „daß sie daselbst 50 bis 60 Kriegsschiffe, 30 „Galeeren und 30 Brander hätten, daß aber „der Mangel am Gelde sie sehr aufhalte und „beunruhige; sie suchten es von Kaufleuten ꝛc. „zu borgen, und sie wolten es wiederbezah„len, wenn die Galonen ankommen würden. „Allein wenn diese nicht ankommen solten, „so würde sich das Reich in einem jämmer„lichen Zustande befinden." Dies ist ein wahres aber trauriges, Gemälde von dem Zustande Spaniens schon um diese Zeit, und

doch hat die Noth desselben bis zum Tode seines schwächsten Königs, Carls II. im Anfange unsers gegenwärtigen Jahrhunderts immer mehr zugenommen. J. C. 1656

Die Engländer zerstören die span. Silber-Flotten.

Obgleich Jamaica um diese Zeit von den Engländern so leicht erobert worden, so schickte doch der Protector, der durch den Unstern in Hispaniola aufgebracht war, nach der Zurückkunft der Flotte, sowohl den Penn als den Venables nach dem Tower. Auf der andern Seite suchte Spanien diesen Angrif zu rächen, und erklärte gegen England den Krieg. Hierauf grif der tapfere englische Admiral Blacke die spanische Silberflotte nahe bey den Hafen von Cadix an, und verbrannte oder versenkte alle Schiffe derselben, ausser einem, das entwischte, und zweyen, deren er sich bemächtigte, und sie nach Portsmouth brachte, in welchen über zwey Millionen Thaler gefunden wurden.

Ansprüche der Holländer auf Neuyork.

In Thurloes Staatsschriften B. V. S. 81 — 83 finden wir unter diesem Jahre eine kurze Vorstellung von Englands Rechten zu den nordlichen Ländern von America, worin bemerkt wird, "daß die Holländer „unter dem Vorwande, daß das Patent „ihrer westindischen Gesellschaft sie berech„tigte, alles, was sie könnten, in America „von den Feinden (d. i. den Spaniern) zu „erobern, sich in dem nordlichen Theilen von „Virginien (wie es damals genennt ward, seit„dem aber Newyork genennt wird) niedergelas„sen hätten; und daß sie anfänglich ihre Nie„derlassung Neuvirginien nannten, daß sie

„aber

J. C. 1656

„aber dieselbe, um sie so holländisch als mög„lich zu machen, erst neulich Neu-Niederland „genannt, und sie auch so in allen ihren neuen „Karten angezeigt hätten. Es wird gemei„niglich erzählt, daß sie mit Bewilligung des „Königs Jacobs I. blos für ihre Staa„ten eine gewisse Insel die daher die Staa„ten-Insel genennt wird, um daselbst für „ihre westindische Flotte frisches Wasser ein„zunehmen, an dieser Küste erhielten.“

Hieraus ist leicht zu schliessen, daß diese vorgegebene Bewilligung dieses Königes (von welcher wir doch nirgends ein zuverläßiges Zeugnis finden) in der Staaten-Insel sich mit frischem Wasser zu versehen, ein so kühnes Volk aufgemuntert habe, sich die Freyheit zu nehmen, und sich auf dem benachbarten festen Lande niederzulassen, aus welchem sie nicht eher, als im J. 1667, vertrieben wurden, da es mit Surinam vertauscht ward.

Ein General-Postamt in England.

In eben diesem Jahre errichtete der Protector und sein Parlement ein neues General-Postamt für die Republik der drey Königreiche, fast auf demselben Fuß, als drey Jahre vorher, und überhaupt so, wie in unsern Zeiten. Einzelne Briefe bezahlten für 80 Meilen zwey Stüber; wenn es weiter war, drey Stüber; nach Schottland vier Stüber, und doppelte Briefe zweymal so viel. Diese Einrichtungen wurden nach der Wiederherstellung Carls II. gesetzmäßig bestätigt.

Preise der Weine und des Waizens in England.

Durch eine Verordnung des Protectors und seines Parlements von diesem Jahre wur-

wurden die Preise der Weine, wenn sie im Kleinen verkauft werden, so festgesetzt. J. C. 1656
"Die canarischen, Muscaten, Alicanten und „andere spanische Weine sollen das Quart „nicht über 1 Schill. 6 Stüb. verkauft wer„den; die Gascogner oder andre französische „Weine das Quart nicht über 7 Stüber, „und der Rheinwein nicht über 12 Stüber „bey Strafe 5 Pf." Hieraus sehen wir abermals, daß die spanische und alle andere Weine viel theurer verkauft wurden, als die beste französische Weine, bis nachher ein auf die letztere gelegter höherer Zoll es dahin brachte, daß sie wegen eines höhern Preises auch höher geachtet wurden. Der Waizen kostet jezt 2 Pf. 3 Schill. der Quarter. (S. Chronicon preciosum.)

Verbot der neuen Häuser in und um London.

Die Grille, von welcher sich schon in den frühen Zeiten des Handels die Königin Elisabeth einnehmen ließ, und an welcher auch die beyden folgenden englischen Könige einen Wohlgefallen hatten, nämlich, die Vermehrung der Gebäude in und um London auf neuen Grund und Boden einzuschränken, ward in diesem Jahre von dem Protector und seinem Parlement durch eine Acte erneuert, deren Vorrede so lautet: "Demnach man „gefunden hat, daß die grosse uud unmäßige „Anzahl von Häusern, Gebäuden, Hinter„Häusern und Bauerhäusern, die man in „und neben den Vorstädten der Stadt Lon„don errichtet und neu erbauet hat, sehr „schädlich und nachtheilig für das gemeine „Wesen gewesen sey ꝛc. — so wird nun auf alle

J. C. 1656

„alle Häuser und Gebäude, die seit dem J. „1620 auf neuen Grund und Boden in den „Vorstädten, oder innerhalb zehen Meilen „von den Mauren Londons errichtet sind, „und die keine eigene vier Morgen Landes „dabey liegend haben, eine Auflage von ei„nem einjährigen Zins gelegt. — Für alle „neue Gebäude aber, die vom J. 1657 in„nerhalb dieser Gränzen, auf neuen Grund „und Boden erbauet worden, und keine da„beyliegende vier Morgen Landes haben, soll „eine Strafe von 100 Pf. bezahlt werden. „Ueberdies sollen alle Häuser, innerhalb der „benannten Gränzen, künftig von Steinen „gerade in die Höhe und ohne in die Stra„sen hinauszuspringen, gebauet werden." Von dieser Acte würden ausgenommen 1) die Gebäude, die verschiedenen Stadt-Hospitälern zugehören. 2) Des Grafen von Clare neuer Markt (der jezt Clare-Markt heißt) in Clements-Inn-Fields, der eben damals angelegt ward — die Strasen um Lincolns-Inn-Fiels, die eben damals erbauet wurden. — Die Gebäude von Hersleys-Down zum Behuf der Armen des Kirchspiels St. Olav in Southwark. — Bangor-Court in der Schuhgasse, der damals in der Gegend des Hauses und Gartens des Bischofs von Bangor gebauet werden solte. — Und alle Gebäude unterhalb der Londonbrücke, und innerhalb vier Feldweges von der Themse, die den Seeleuten, Schiffbauern, und ihren Wittwen und Kindern zugehören, nebst einigen andern Plätzen. Aus dieser Acte sehen wir, daß Clare-Markt in den

Fel-

Feldern, die dauals Clements-Inn-Fields hiessen, eben war vollendet worden; und derselbe ward hiedurch für einen gemeinschaftlichen und freyen Markt auf alle Dienstage, Donnerstage und Sonnabende erklärt, allein ein Theil von der dabey liegenden Stanhope-Strase war noch nicht gebauet, und alle die Gebäude, die an Lincolns-Inn-Fields stossen, waren auch noch nicht vollendet. J. C. 1656

Diesjährige Ausgaben für England.

Aus Scobels Sammlung von Acten und Verordnungen des Parlements vom J. 1640 bis 1656 lernen wir, daß die ganze Ausgabe in England für dieses J. 1656 auf 1300000 Pf. nämlich 1000000 Pf. für die Flotte und Armee, und 300000 Pf. zur Erhaltung der bürgerlichen Regierung, bestimmt ward. Von dieser Summe ward nichts durch eine Landtaxe gehoben.

In diesem Jahre schafte eben dieses Parlement abermals alle Lehnsbesitzungen durch Ritterdienste oder persönliche Frohndienste ab, und man hob auch das Gericht der Vormundschaften und der Freyleute auf.

Der Salpeter wird noch in Engl. gemacht.

Aus eben dieser Parlementsacte sehen wir, daß der Salpeter noch in England gemacht ward. Sie verordnet: „daß niemand, ohne vorher erhaltene Erlaubnis, in den Häusern oder auf den Feldern irgend jemandes, zum Aufsuchen des Salpeters, graben soll." Durch diese Acte, die das Graben nach dem Salpeter betraf, ward eine Beschwerde weggeräumt, die der König Carl I, während sei-

J. C. 1656

seiner ganzen Regierung, seinen Unterthanen dadurch aufgelegt hatte, daß ein jeder, ohne seine Erlaubnis, überall nach dem Salpeter graben konnte.

Handelsvergleich zwischen England und Schweden.

Im J. 1654 war zwischen Cronwell und der Königin Christine von Schweden ein allgemeiner Freundschaftsvergleich geschlossen worden. Allein das, was die Schiffart und den Handel betraf, ward bis zu einer gelegenern Zeit aufgeschoben. Die Abgeordnete Cronwells unterzeichneten dennoch in diesem Jahre einen Vergleich mit den Ministern des Königs Carl Gustav von Schweden, worin folgendes den Handel betrift. (S. allgemeine Sammlung von Vergleichen B. III. S. 163—175.)

Artickel IX. „Was den nach America zu „führenden Handel betrift, so wird ausdrücklich verordnet, daß die Unterthanen „von keinem andern Staate oder Republik, „ohne besondre Erlaubnis, dahin zu handeln „berechtigt seyn sollen; wenn aber einige von „den Unterthanen des Königs von Schweden, die mit seinen Empfehlungsschreiben „versehen sind, von dem Lord Protector eine „solche Erlaubnis, nach den englischen Kolonien zu handeln, suchen sollten, so würde er in dieser Rücksicht, sofern es die Staatsangelegenheiten zulassen würden, dem Verlangen des Königs willfahren.

Art. X. „Es soll den Unterthanen von „Schweden frey stehen, in den Meeren und „an den Küsten, die zum Gebiete dieser Re-

„pu-

„publik gehören, Heringe ꝛc. zu fangen; doch „solle die Anzahl der dazu gebrauchten Schiffe „nicht über tausend seyn. — Durch die Kriegs- „schiffe dieser Republik sollen auch von die- „sen schwedischen Fischern keine Gebühren „gefordert werden — sondern man solle ih- „nen insgesammt höflich und freundschaftlich „begegnen, auch ihnen erlauben, am Ufer ih- „re Netze zu trocknen, und ihre Bedürfnisse „um einen billigen Preis zu kaufen." J. C. 1656

Die übrige Artikel dieses Vergleichs betreffen eine wechselseitige Freyheit, daß der eine in des andern Lande Kriegsschiffe und Truppen miethen könne, und daß Schweden, so lange England mit Spanien Krieg führet, demselben keine Schiffgeräthschaften liefern solle.

Bey diesem und einigen vorhergehenden Vergleichen können wir bemerken, daß Cronwell sowohl als das Rump-Parlement das Ansehen haben wollten, in Rücksicht auf die Herrschaft zur See, oder auf ihre Herrschaft über die vier Meere, die Grosbrittanien und Irrland umgeben, eben so pünktlich und eigensinnig zu seyn, als selbst die herrschsüchtigsten und willkührlichsten der vorigen englischen Monarchen.

Brandenburg erhält die Oberherrschaft über Preussen.

Der ganze Theil von Preussen, der gegen Morgen der Weichsel liegt, und das herzogliche Preussen genennt ward (zum Unterschied des andern sogenannten königlichen Antheils, der unmittelbar unter der Bothmäßigkeit der Krone Pohlen stand) war seit 1657

J. C. 1657 seit dem J. 1525 im Besitz des Hauses Brandenburg, unter dem Titel eines Herzogthums, gewesen, doch blieb es noch in einer gewissen Lehnbarkeit oder Schutzgerechtigkeit von den Könige und der Republik Pohlen bis zu diesem J. 1657, in welchem die letztere alle ihre Ansprüche darauf fahren ließ, und der Churfürst von Brandenburg mit der unumschränkten und unabhängigen Herrschaft über dieses Herzogthum bekleidet ward, welches hernach unter der Regierung Friedrichs I. zu einem Königreich erhoben worden ist.

Blakes Thaten und Tod

In diesem letzten Jahre des Lebens des berühmten Admirals Blake zerstörete er zum zweyten male eine spanische Silberflotte (die noch reicher beladen gewesen seyn soll, als die von vorigen Jahre) bey der Insel Teneriffa, einer von den canarischen Inseln, und verbrannte oder versenkte ein jedes Schiff dieser Flotte. Der Tod dieses grossen Admirals in eben diesem Jahre ward für den Protector und für sein Vaterland für einen unersetzlichen Verlust gehalten. Unter den vielen andern grossen Thaten, die selbst durch den Grafen von Clarendon von ihm erzählt werden, ist folgende Lobrede auf ihn wohl unsrer Bemerkung werth. „Er war der erste, der es mit den Schiffen so weit brachte, daß sie die Festungen am Ufer verachteten, die bisher immer für fürchterlich waren geachtet worden, von ihm aber für etwas gehalten wurden, das nur einen Lerm machte, und diejenigen in Schrecken setzte, denen dadurch selten ein Schade geschehen

„konnte. — Er war der erste, der den See- J. C.
„leuten einen so hohen Grad von Muth ein- 1657
„flößte, indem er sie aus Erfahrungen ler-
„nen ließ, welche grosse Unternehmungen sie
„ausführen könnten, wenn sie nur entschlos-
„sen wären; und sie lehrte, wie sie sowohl
„im Feuer, als auf dem Wasser, fechten
„könnten. — Und ob er gleich sehr gute
„Nachahmer und Nachfolger hatte, so war
„er doch der erste, der zu einer solchen Herz-
„haftigkeit zur See und zu solchen kühnen
„und entschlossenen Unternehmungen das
„Beyspiel gab."

Wie viel Geld in 19 Jahren in Engl. geprägt worden.

Nach dem Zeugnis der Schrift: der glückliche künftige Zustand Englands, ward vom März 1638 bis zum May 1657 in dem Tower zu London an Gold- und Silber Münzen die Summe von 7733521 Pf. 13 Schill. 4. Stüb. geprägt. „England al-
„lein (sagt dieser Verfasser) hatte, seit dem
„münsterschen Frieden im J. 1648, fast die
„ganze Manufactur und den besten Theil des
„Handels von Europa besessen."

Verhältnis zwischen den Sterblisten von London und Amsterdam.

Jacob Howell behauptet in seinem Londinopolis S. 389, „die Sterbeliste
„von Amsterdam sey in diesem J. 1657
„nicht über sechzig wöchentlich gegangen;
„dahingegen, sagt er, die Sterbeliste von
„London wöchentlich fast dreyhundert betrug."
Allein da dieser Schriftsteller sich bey seinen andern Ausrechnungen oft in der politischen Rechenkunst geirret hat, so scheint er es auch hier gethan zu haben; insbesondre, wenn de Witts Nachricht in seinem Interesse von Hol-

J.C. 1657

Holland, das im J. 1663 geschrieben ward, nicht übertrieben ist, daß Amsterdam 300000 Seelen enthalten habe, welches vermuthlich mehr ist, als es jetzt enthält.

Wichtigkeit der Festung Tanger für England.

Aus Thurloes Staatsschriften B. VI. S. 505. lernen wir, daß Männer von grossen Verstande schon um diese Zeit den grossen Vortheil einsahen, den der Handel Englands davon haben würde, wenn man an oder nahe bey dem Eingange des mittelländischen Meers einen sichern und festen Hafen hätte. In einem Briefe, der von dem General Monk aus Schottland im September 1657 an diesen Sekretär Thurloe geschrieben ward, findet sich folgende merkwürdige Stelle: „Ich „vernehme, daß der portugiesische Gesandte „zu London angekommen sey, und ich zweifle „nicht, daß er von dem Lord Protector etwas „werde zu erbitten haben. An der Mündung „des mittelländischen Meeres, auf der Seite „der Barbarey, liegt ein Kastell, daß die „Portugiesen Tanger genennt haben, wel„ches, wenn sie es uns abtreten wollten, uns „sehr nützlich seyn würde, da es für sie von „wenigen Nutzen ist, ausser zum Einkauf der „Negern, die Seine Hoheit, daselbst ein„zuhandeln, ihnen verstatten könnte. Hun„dert Mann würden dieses Kastell beschützen, „und ein halbes Dutzend Fregatten würden „in der Meerenge den ganzen Handel allen „denen, die gegen uns feindseelig gesinnt „sind, verwehren können."

Dieser Vorschlag des Generals Monk war vermuthlich eine Veranlassung, daß

fünf Jahre nachher dieser Hafen und Kastell zu einem Theil des Heyrathsguts der Königin Catherine bestimmt, und auch wirklich überliefert ward. Allein eben dieser General Monk fand doch hernach, daß eine beträchtliche Besatzung nicht stark genug war es gegen die beständige Anfälle der Mohren zu vertheidigen. J. C. 1657

Anmerkung über die Seeräuber der Barbarey.

De Witt macht in seinem Interesse von Holland die richtige Anmerkung: „daß, „obgleich ihre nach dem mittelländischen Mee„re handelnden Schiffe durch gute Convoy„schiffe gegen die barbarische Seeräuber be„schützt werden müssen, es doch nicht dien„lich seyn würde, das Meer von diesen See„räubern zu säubern; weil wir alsdenn mit „den Ostländern, Engländern, Spaniern „und Italiänern auf denselben Fuß gesetzt „werden würden. Es ist daher am besten, „jenen Nationen diesen Dorn zu lassen, wo„durch sie in diesem Handel beunruhigt wer„den können; dahingegen wir, durch unsre „Convoyschiffe, den ganzen Europäischen Han„del und die Schiffart nach Holland zie„hen."

Die Engländer sind durch die Erfahrungen der übeln Folgen ihrer vormaligen Saumseeligkeit, und durch die Hülfe des Hafen von Gibraltar in den neuern Zeiten, in den Stand gesetzt worden, über Holland in dieser besondern Rücksicht sehr die Oberhand zu erhalten. Fas est et ab hoste doceri, man kann und muß sich auch von einem Feinde belehren lassen.

Unter

J. C. 1657

Unter eben diesem Jahre finden wir in Thurloes Staatsschriften B. VI S. 825 einen Brief aus Livorno an diesen Staatssekretär, darin ihm berichtet wird: „daß die „Holländer mit einer Plantation zwischen „Surinam und Carthagena in Westindien „beschäftiget wären, und dabey vornemlich „die Absicht hätten, mit den Spaniern zu „handeln, zu welchem Ende sie fünf und „zwanzig jüdische Familien dahin sendeten. — „Wenn (sagt dieser Brief) unsre Pflanzer „in Surinam es eben so machten, so würde „es zu ihrem grossen Vortheil gereichen, denn „die Spanier leiden daselbst an allen europäischen Waaren einen grossen Mangel." Dieses war vermuthlich ein Project, sich auf dem festen Lande von Terra Firma niederzulassen, aus welchem sie hernach vertrieben seyn sollen. Wenn nicht vielleicht Curassao hier gemeint wird, welches eine kleine Insel nahe bey dieser Küste ist, welche die Holländer besitzen, und die zu einem solchen Schleichhandel sehr bequem liegt; die Juden sollen hier sehr wohlhabend und zahlreich, und die holländische Kolonien ungemein bevölkert und sehr befestigt seyn. Vermutlich war diese Insel schon vor dieser Zeit angebauet; wie solches auch 25 Jahre vorher mit der nahe beyliegenden etwas kleinern Insel Aruba, ingleichen mit Bonaire, einer andern kleinen Insel an dieser Küste, geschehen war, welche letztere viel Baumwolle, die beyden ersten aber etwas Zucker hervorbringen. Und obgleich Curassao nur eine unfruchtbare Insel von etwa 13 französischen

Die Holländer wollen sich auf dem festen Lande in America niederlassen.

Meilen im Umfange ist, so sollen doch die dasigen Kaufleute durch ihren Handel mit den benachbarten Spaniern mit europäischen Waaren und mit Negern sehr reich werden, und es wird daher für eine ihrer besten Kolonien in America gehalten. J. C. 1657

Summe der Ausgabe und Einnahme in England in diesem Jahre.

Ebendaselbst S. 596 finden wir eine Rechnung von den öffentlichen Ausgaben Englands für dieses Jahr, die sich mit dem 1sten November 1657 endigt.

1. Ausgaben für die Flotte 994500 Pf.

2. Ausgaben für die Armee in den dreyen Reichen 1132489 Pf.

3. — — für die bürgerliche Regierung 200000 Pf. die Summe macht 2326989 Pf.

Die gegenwärtige Einnahme.

1. Die Schatzung in England Schottland und Irrland 1464000 Pf. 4 Schill.

2. Die Accise und Zölle 700000 Pf.

3. Die andern Einkünfte; die in die Schatzkammer zu bezahlen sind 198000 Pf.

In allem 2362000 Pf. 4 Schill.

Ausgabe und Einnahme von Irrland.

Und ebendaselbst finden wir

1. Die Einkünfte von Irrland für zwey Jahre, die sich mit dem 1sten November 1657 endigen, 137558 Pf. 13 Schill. 3 Stüb.

Die dasigen Einkünfte von einem Jahre 68779 Pf. 6 Schill. 7 Stüb.

2. Die Ausgabe für die besagte zwey Jahre 142509 Pf. 11 Schill.

Folg-

J. C. 1657

Folglich übersteigt die Ausgabe die Einnahme mit 4959 Pf. 17 Schill. 9 Stüb.

Und ebendaselbst S. 444.

Schottlands Einkünfte von einem Jahre 37690 Pf. 19 Schill. Schottlands Einkünfte.

Der Ausgaben geschiehet keine Erwähnung.

Was de Witt von den klugen Anstalten seiner Nation zur Beschützung ihrer nach dem mittelländischen Meere handelnden Kauffardeyschiffe durch hinlängliche Convoyschiffe, und von der Nachläßigkeit Englands in dieser Rücksicht, gesagt hat, wird zum Theil bestätigt, zum Theil aber auch widersprochen in einer kleinen Schrift, die in diesem J. 1557 von einem gewissen Samuel Lamb, einem Kaufmann, an den Protector Cromwell gerichtet ward, und den Titel führet: Zeitmässige Betrachtungen zur Aufmunterung des auswärtigen Handels. Darin redet er „von den englischen Kauffardey„schiffen, als von solchen, die seit einiger „Zeit die besten in der Welt gewesen wären, „davon zeugen, sagt er, die einzelnen Ge„fechte zur See gegen die Türken, in wel„chen die Holländer zehn Schiffe verloren „haben sollen, wenn wir eines verloren, „und die merkwürdigen Seegefechte gegen „die Holländer selbst in den letzten Kriegen, „in welchen viele Kauffardeyschiffe von etwa „300 bis 500 Tonnen gegen die feindlichen „Staaten-Schiffe zu unsern grossen Vor„theil fochten, obgleich die Feinde uns im „jedem Gefechte an der Anzahl und Grösse Grösse und Stärke der engl. Kauffardeyschiffe.

„der Schiffe übertraf.“ Ungeachtet dieses vielleicht etwas übertrieben ist, so beweiset es doch sowohl die Stärke der nach den mittelländischen Meere handelnden englischen Schiffe in den damaligen Zeiten, als auch die Tapferkeit der englischen Seeleute; wovon auch verschiedene alte Lieder und Balladen in ihren Gefechten gegen die barbarische Seeräuber Zeugnis geben. J. C. 1657

Zustand der englischen ostindischen Gesellschaft.

Vor dem Anfang der bürgerlichen Kriege in England im J. 1642 sehen wir aus den Rechnungen der ostindischen Gesellschaft, daß sie allein so viele Schiffe, als 15000 Tonnen ausmachen, gebrauchten, deren jedes von 300 bis zu 600 Tonnen war, die man für die besten Handelsschiffe in England hielt, wie sie es denn in der That auch noch sind. Allein die Schiffe der ostindischen Gesellschaft geriethen endlich, theils wegen der allgemeinen Unterdrückungen in ihrem Handel, theils durch die Ränke der Holländer ꝛc. in einen so grossen Verfall, daß sie kaum noch ein recht gutes Schiff übrig behielt. Uebrigens geschahe es von dem J. 1653 oder 1654 bis zu diesem Jahre 1657 durch die Menge von Schiffhändlern, daß von England nach Indien gleichsam ein freyer Handel getrieben ward: “Zu welcher Zeit (sagt „unser Schriftsteller, der im J. 1681 zur „Vertheidigung der Gesellschaft des vereinigten Kapitals schrieb) unsre Nation beynahe alle ihre Freyheiten in Indien, die sehr „mannigfaltig sind, verlohren hätte.” Die privat Kaufleute verlohren auch sehr viel durch

J. C. 1657

durch Ausplünderungen, "durch die sehr ge„sunkenen Preise der englichen Waaren und „durch die erhöheten Preise der indianischen „Waaren; — durch die zunehmende Ge„schenke für die Statthalter ꝛc. welche so „weit giengen, daß endlich eben diese privat „Kaufleute, da sie ohne Einigkeit und Schutz „waren, die eifrigsten Supplicanten um „eine Wiederherstellung eines vereignigten Ka„pitals wurden." Allein auf der andern Seite versichert der scharfsinnige Verfasser einer Schrift unter dem Titel: Brittannia languens, die im J. 1680 in 8tav heraus-kam, S. 76. „Daß man während den Jah„ren 1653 — 1656, als der ostindische Han„del für jeden frey war, die ostindischen „Waaren so wohlfeil erlangen konnte, „daß sie mit denselben mehr Gegenden „von Europa, und Amsterdam selbst, ver„sahen, als sie hernach jemals gethan haben, „wodurch, sie die Actien der holländi„schen ostindischen Gesellschaft sehr fallen „machten." Indessen wird doch insgemein versichert, daß selbst die Schleichhändler, oder die besondern Kaufleute, am Ende verlohren, die sie ebenfalls viele Ungerechtigkeiten und Beleidigungen von den Indianern erlitten hatten. So schwer ist es, zu der rechten Wahrheit zu gelangen, wo es auf beyden Seiten so sehr auf das Interesse ankommt.

Uebrigens erneuerte der Protector Cromwell jezt die alte Gesellschaft mit einem vereinigten Kapital von 739782 Pf. obgleich nur 50 von hundert, oder 369891 Pf. ver-

zinset, oder damals eigentlich für ihr Hauptkapital gehalten wurden. Jedoch durch die neuliche Freyerklärung dieses Handels waren dazu so viel kleinere Schiffe gebraucht worden, daß die Gesellschaft, ob sie gleich nun wiederhergestellet war, wenige oder gar keine Kauffardeyschiffe finden konnte, die zu diesen Behuf groß genug waren. Und der oben angeführte Verfasser versichert, "daß, ob „man gleich in den vorigen Zeiten nachge„rechnet hat, daß man zum englischen Han„del im mittelländischen Meere 80 bis 100 „Schiffe, jedes von 300 bis 400 Tonnen, „gebraucht habe, doch, seitdem man kleinere „gebraucht, die so oft von den Spaniern „weggenommen werden ꝛc." — und er sagt: „er habe vormals viele Schiffe von der be„nannten Grösse gekannt, die man in Eng„land mit Fleiß dazu erbauet und ausgerü„stet habe, um sie nach Venedig zu schicken, „und sie diesem Staate als Kriegsschiffe ge„gen die Türken zu überlassen. Allein auch „aus diesem Gewerbe vertrieben uns die „Holländer bald, da sie demselben wohlfei„ler dienten." J. C. 1657

Ein Vergleich zwischen Cronwell und Frankreich.

In eben diesem Jahre am 9ten May schloß Cronwell ein anders eigennütziges Bündnis mit Frankreich gegen Spanien und Holland, und gegen den wahren Vortheil von Engelland. Da einige von den geheimen Artikeln eine Beziehung auf den Handel haben, so wollen wir folgende bemerken.

Der holländische Admiral Ruyter scheint zwey französische Kriegsschiffe im mittelländi-

di-

J. C. 1657

dischen Meere weggenommen zu haben; um dieses zu rächen, verpflichtete Frankreich den „Cronwell, durch den 4ten und 5ten geheimen Artikel, 30 bis 40 Kriegsschiffe auf „Frankreichs Kosten auszurüsten; von welchen einige vor Ostende und Dünkirchen, „und die übrigen in dem Kanal kreutzen, „und alle Schiffe von Holland und Seeland im Namen des Königs von Frankreich wegnehmen solten. — Nach dem „9ten und 10ten Artikel solte eine englische „Flotte Ostende, Neuport und Gravelingen „sperren, und ein gleiches würde Ludewig „von der Landseite thun. — Ludewig verspricht diese Hafen, wenn sie erobert sind, „dem Protector zum völligen Besitz und Eigenthum zu überlassen. Dahingegen solte „Ludewig, nach dem 11ten Artikel, alle „die andre Städte, Hafen und Plätze, die „in den sieben Provintzen der Niederlande „erobert werden solten, ohne Ausnahme besitzen, der Besitzer mag auch seyn, oder gewesen seyn, wer er will. Nach dem 15ten „und 16ten Artikel vereinigen sich beyde „Partheyen dem Könige von Schweden zu „seiner vorgesetzten Eroberung der Stadt „Danzig beyzustehen. Ludewig verspricht „zu der Eroberung der dänischen Forts im „Sunde Geld zu verschaffen; und der Protector macht sich anheischig, eine Flotte mit „Landtruppen abzusenden, um den Weg durch „den Sund zu dem Ende zu sperren, damit „er durch Schwedens Beystand im Stande seyn möge, den Handel mit diesen Ländern und mit den Ländern seiner Bundsgenossen

„nossen frey und ungestört zu erhalten.“ Der Vorwand zu diesen beyden merkwürdigen Artikeln dieses Bündnisses und dieser Feindschaft gegen Dännemark war, weil der König Christian III. seine Forderungen oder seinen Zoll von den fremden Schiffen, die durch den Sund seegelten, erhöhet hatte. Und da dieser Zoll, wie wir gesehen haben, im J. 1649 den Holländern war verpachtet worden, so war es wahrscheinlich, daß sie und die Dänen zusammen die Absicht hatten, von allen andern Nationen so viele Vortheile, als möglich, davon zu ziehen; so sehr es auch den vorhergehenden Vergleichen zuwider war. J. C. 1657

Nach dem 17ten Artikel „“ solte der Protector mit allen Ländern und Forts, die „man von Dännemark erobern würde, nach „seinem Belieben schalten und walten können; allein die Schiffe und Waaren der „Unterthanen des Königs von Frankreich „solten den Sund eben so frey, als die englischen Unterthanen, durchseegeln und zurückseegeln.“

Die Engländer gelangen zum Besitz von Dünkirchen.

Nachdem der Kardinal Mazarin ausgekundschaftet hatte, daß der spanische Hof, um den Cronwell auf seine Seite zu ziehen, einige Zeit vorher demselben vorgestellt hatte, ihm zur Eroberung von Calais für England beyzustehen; so gab er sich alle Mühe, den Protector zu überzeugen, daß Dünkirchen für England weit wichtiger seyn würde, als man wirklich dafür gehalten habe. Und da Cronwell vornemlich besorgte, daß Frankreich 1658

J. C. 1658

reich dem Könige Carl II, zu seiner Wiedereinsetzung beystehen mögte, so ließ er sich, nach einigen Ueberlegungen Mazarins Vorschlag gefallen. Hierauf unterzeichnete Cronwells Gesandte zu Paris Wilhelm Bockhart den 23ten März 1658 neuen Stiels einen Vergleich mit dem französischen Hof, worin festgesetzt ward, "daß Dünkir„chen, Mardick, und Gravelingen, wenn sie „erobert seyn würden, dem Protector an„heim fallen solten." Und dieses ward durch einen zweyten Vergleich fünf Tage nachher bestätigt. Dünkirchen ward hierauf durch die vereinigte Macht Englands und Frankreichs angegriffen, und ergab sich am Johannistage 1658 an die Franzosen, die am folgenden Tage diese Stadt mit allen ihren Forts dem Ritter Wilhelm Lockhart für den Protector überlieferten. Diese wichtige Eroberung verursachte keine geringe Eifersucht bey den Holländern, denen es gar nicht gefiel, daß die Engländer dadurch Meister von den beyden Seiten des Kanals wurden. Ueberdies, obgleich Frankreich um diese Zeit es dem Cronwell abtrat, um sich seines Beystandes zur mehreren Schwächung Spaniens, und folglich zur Vermehrung seiner eigenen Macht, zu versichern, so sahe doch der französische Hof bald ein, wie gefährlich Dünkirchen in andern Händen werden würde, besonders aber in den Händen Englands, der ersten Seemacht von Europa; und daher fanden sie bald darauf (vier Jahre nachher) Mittel, daß es ihnen

auf

auf eine schimpfliche Art verkauft und überlassen ward. J. C. 1658

Von der Erfindung der Uhren.

Wir haben zwar gesehen, daß die Uhren und Uhrmacher wenigstens schon um das J. 1368 in England bekannt gewesen, allein weder die Zeit noch den eigentlichen Ort, wenn und wo sie zuerst verfertiget worden sind, haben wir noch nicht gewis ausfündig machen können; und so verhält es sich mit verschiedenen andern alten Erfindungen. Nürnberg in Deutschland ist zwar oft als der wahrscheinlichste Ort der Erfindung der Uhren (oder vielmehr der Erneuerung derselben vor etwa 70 Jahren) angeführt worden; allein auch hiervon finde ich keine rechte Gewisheit. Die erste Uhr mit einer Unruhe soll vom Huygens im vorigen J. 1657 erfunden worden seyn; wie wohl andre diese Erfindung dem Galilão zuschreiben. Dem sey aber, wie ihm wolle, so können wir gewis versichert seyn, daß die jetzigen Taschenuhren eine viel spätere Erfindung als die Wanduhren sind, ob sie gleich nur eine nothwendige Folge derselben waren. Der Kaiser Carl V. war der erste, der etwas hatte, das eine Taschenuhr genennt werden konnte, wiewohl einige sagen, es sey nur eine kleine Tischuhr gewesen. Andre versichern, dieser Kaiser habe eine Uhr von der einen oder andern Gattung in dem Edelgestein seines Siegelringes gehabt. — Taschenuhren mit Federn waren die Erfindung dieses Jahrhunderts. Die Auswärtigen schreiben die Erfindung dem Huygens, die Engländer aber dem

Dr.

J. C. 1658 Dr. Hoocke, um dieses J. 1658 zu. Und seitdem ist sie in England zu einer grössern Vollkommenheit gebracht worden, als irgendwo anders.

Kriege zwischen den Schweden und Dänen.

Als in eben diesem Jahre die schwedische Flotte Coppenhagen belagerte, und der König von Dännemark, Christian III, damals in grosser Noth war, schlug die holländische Flotte, unter dem Admiral Opdam, die schwedische, und rettete dadurch noch zu rechter Zeit den König von Dännemark und seine Hauptstadt. Im nächstfolgenden Jahre vereinigte sich der Admiral Ruyter mit der dänischen Flotte, und nachdem er die schwedische geschlagen hatte, brachte er, durch Vermittelung Englands und Frankreichs, zwischen diesen beyden nordischen Kronen einen Frieden zu Rotschild zu Stande.

1659 Allein im folgenden J. 1659 waren die Schweden, unter ihrem König Carl Gustav in einem neuen Kriege gegen Dännemark so glücklich, daß sie diese Krone nöthigten, die schöne Provinz Schonen an Schweden wiederherauszugeben, nachdem sie drey Jahrhunderte in dem Besitz derselben gewesen waren. Durch diese Abtretung erhielt zwar Schwedens Macht einen grossen Zusatz, indessen scheint sie doch in Rücksicht auf die nach dem baltischen Meere handelnde Staaten, beyde Kronen zu einem Gleichgewichte näher, als vorher, gebracht zu haben.

Vergleich wegen des Sundzolles.

Da die Dänen durch ihre willkührliche Erhöhungen des Zolles in den Durchfahrten

des

des baltischen Meeres die man den Sund und den grossen und kleinen Belt nennt, den Handel andrer Nationen noch immer sehr erschwerten, so hatten die beyden Republiken England und Holland nebst dem französischen Hofe in dem Haag in diesem Jahre 1659 ein Bündnis geschlossen, nach welchem sie nicht nur die damals im Kriege begriffenen Schweden und Dänen nöthigten, den vorherangeführten Frieden zu halten, sondern auch im VIten Artikel festsetzten, "daß wegen der Wachfeuer, Leuchtthürme, Ankergründe, oder unter sonst einem andern Vorwande, künftig keine neue Auflagen, Zölle oder „Abgaben in dem Sunde, oder in den beyden Belten, durch irgend jemanden, von den „benannten dreyen Staaten, oder von irgend einem derselben, oder von ihren Unterthanen, gefordert werden solten. Und was „die Abgaben oder Zölle anlangt, die Kraft „des zu London zwischen dem jüngstverstorbenen Protector und der Krone Dännemark geschlossenen Vergleichs, und Kraft eines andern im J. 1645 zwischen dieser „Krone und den vereinigten Provinzen festgesetzten Vergleichs, bezahlt werden sollen, „so sollen dieselbe auf die drey Staaten, „oder auf irgend einen derselben, aus keiner „Ursach oder aus keinem Vorwande, jemals „erhöhet werden. Und wenn es sich zuträgt, „daß, in Rücksicht auf den Zoll, oder auf „die Art, ihn zu heben, in dem einem von „diesen Vergleichen günstigere und vortheilhaftere Bedingungen sind, als in dem andern, so sollen die benannten drey Staaten,

J. C. 1659

J. C. 1659 „ten, und ein jeder derselben, sich künftig „dieser günstigern Bedingung, wie aller an„dern Vorrechte und Freyheiten, gleichmäs„sig zu erfreuen haben, und einer dem an„dern dafür die Gewähr leisten."

Vor diesem entscheidenden Vergleich scheinen die Dänen die von den Schiffen im Sunde geforderten Zölle oft verändert zu haben. Zuweilen forderten sie einen Rosenobel von jedem Schiffe, ausser dem Lastgelde von einem von hundert; — zuweilen drey und ein halbes von hundert; — und zu andern Zeiten ward der dreyßigste Theil von der ganzen Ladung gefordert und genommen. Die Königin Elisabeth schickte vier feyerliche Gesandschaften nach Dännemark, um entweder eine Mäßigung dieser Zölle oder eine gewisse Festsetzung derselben zu erhalten; es ward aber wenig ausgerichtet. Die Schweden hatten ebenfalls zuweilen für ihr Kastell Helsingburg, auf der andern Seite des Sundes, einen Zoll gefordert. Allein jetzt schien dieser gemeinschaftliche Vergleich und diese wechselseitige Gewährleistung der benannten drey mächtigen Staaten allen neuen Forderungen und Auflagen ein Ende gemacht zu haben.

Frankreichs Handel nach der Türkey.

Der vortheilhafte Friede, den Frankreich in diesem Jahre mit dem sinkenden Spanien auf dem pyrenäischen Gebürge geschlossen hatte, gab dem erstern völlige Musse und Freyheit, ihren auswärtigen Handel, und insbesondre ihren Handel nach der Türkey mit wollenen Waaren, zu vermehren, wel-

chen sie, vermittelst der spanischen Wolle, bald zu einer solchen Vollkommenheit brachten, daß sie seitdem immer im Stande gewesen sind, es sowohl der englischen levantschen Gesellschaft, als auch den Holländern und Venetianern weit zuvorzuthun. Ihr sehr geschickter Staatsmann, Colbert, war bald nach dieser Zeit mit allem Fleiß darauf bedacht, zur Verbesserung aller Zweige des französischen Handels keine Kosten zu sparen, und dazu Prämien auszusetzen, Erlassung von Zöllen und Auflagen zu versprechen, zinsfreye Waarenhäuser zu errichten ꝛc. ꝛc. Um aber ihren wollenen Zeugen in der Türkey zuerst ein Ansehn zu geben, sollen sie sich der Namen der dahin handelnden englischen Kaufleute bedient, und ihre Zeuge Draps de Londres genennt haben. J. C. 1659

Frankreichs Uebergewicht.

Durch diesen pyrenäischen Frieden trat Spanien an Frankreich so vieles Land und so viele feste Plätze in den Niederlanden, und auf der Seite von Catalonien, Burgund und Lotthringen ab, daß die Wageschaale Frankreichs dadurch noch einen grössern Ausschlag erhielt. Das Verzeichnis dieser abgetretenen Gebiete und festen Plätze kann man in allen Nachrichten von diesem Frieden finden, der in der That für Spanien sehr unglücklich war, und das Gleichgewicht der Macht in Rücksicht auf diese beyde Nationen sehr veränderte, und daher auch gewissermassen die Sicherheit des übrigen Theils von Europa in Gefahr setzte.

Die

J. C. 1659

Die Insel Barbados war um diese Zeit reich und bevölkert geworden. Denn wenn in einer kleinem Schrift, unter dem Titel: der erneuerte Handel, die im J. 1659 herauskam, der Verfasser von der Wichtigkeit der englischen Plantationen in America redet, so beschreibt er „Barbados als eine „Gegend, die vielen Leuten vom niedrigen „Stande ein so grosses Vermögen, als der „hohe Adel besitzt, verschaft habe. — Daß „über hundert Schiffe jährlich daselbst ihre „Beschäftigung finden, und theils Waaren „und Reisende dahin bringen, theils andre „Waaren von dannen wegführen; wodurch „die Seeleute zugezogen, und die Zolleinkünfte vermehret, unsre Waaren abgesetzt, „und dadurch sowohl als durch die Zubereitung des Zuckers im Lande, den wir sonst „aus andern Ländern hatten, viele tausende „beschäftigt werden. Und alles dieses geschiehet durch diese sehr kleine, unfruchtbare und felsigte Insel." Aus dieser Nachricht sollte man schliessen, daß die andre englische caribische Inseln sich noch nicht auf den Zuckerbau gelegt hatten. Dieses scheinet auch die erste Nachricht von einer Zucker-Raffinerie in England zu seyn, die in einigen andern Ländern schon früher angelegt war. (S. unter dem J. 1503.)

Aufnahme von Barbados.

Carl Davenant, der zu der Zeit, als er die neuen Gespräche über die gegenwärtige Lage der Angelegenheiten im J. 1711 schrieb, General-Inspector der Zolleinkünfte von England war, giebt uns

Wie viel Gold in einem Jahrhundert in Engl geprägt worden.

darin S. 71 ꝛc. eine aus dem Registern der königlichen Münze hergenommene Nachricht von allen in einem ganzen Jahrhundert, nämlich von 1558 bis 1659, geprägten Münzen Englands. J. C. 1659

An Goldmünzen,

unter Elisabeths	Regierung	1200000	Pf.
unter Jacob I.	— —	800000	—
unter Carl I.	— —	1723000	—
Am Golde		3723000	Pf.

An Silbermünzen,

unter Elisabeths	Regierung	4632932	Pf.
unter Jacob I.	— —	1700000	—
unter Carl I.	— —	8776544	—
unter dem	Protectorat	1000000	—
Am Silber		16109476	Pf.
Am Golde u. Silb. zusammen		19832476	Pf.

Im J. 1711 sind 12 Millionen Geld in Engl.

„Allein (setzt Davenant hinzu) dieses „Geld war in diesem J. 1659 nicht noch „alles vorhanden. Denn die Königin Eli„sabeth wechselte nicht nur alle schlechte Sil„bermünzen der vorigen drey Regierungen „ein, und ließ sie umprägen, sondern auch „durch Abänderung des Münzfusses wurden „neue Gepräge veranlaßt, so daß dieselbe „Masse von Silber mehr als einmal geprä„get ward.“ Und dieser geschickte Schriftsteller muthmasset: „daß im J. 1600 alle „Gold- und Silber-Münzen in England zu„sammen nicht über vier Millionen betrugen, „und

J. C. 1659 „und daß zu der Zeit, als er schrieb (im „J. 1711) etwa zwölf Millionen an Gold-, und Silber-Münzen vorhanden seyn möch-„ten."

wie viel im J. 1762?

Diese besondre Nachricht ist unsrer Bemerkung wohl werth: und da ein jeder zugestehen wird, daß der englische Handel seit dem J. 1711. das ist in einem Zeitraume von 51 Jahren, ungemein zugenommen habe, so können wir füglich daraus schliessen, daß der Vorrath von Gold- und Silber-Münzen, die jetzt wirklich in Grosbrittanien vorhanden sind, nicht geringer seyn könne, als sechzehn Millionen: wiewohl es nicht leicht ist, das genaue Verhältnis zwischen dem Vorrath der Gold- und Silber-Münzen zu bestimmen.

Vortheile für den Handel unter Cronwells Protectorat.

Da wir bey den Zeiten, die vor der Wiedereinsetzung Carls II. hergiengen, nichts weiter zu bemerken haben, so müssen wir doch noch dem Rump-Parlement und Cromwell (bey allen ihren Fehlern) die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie, zum Besten und zum Wachsthum des englischen Handels und der Schiffart, wirklich verschiedene gute und glückliche Einrichtungen und Gesetze gemacht haben, von welchen die meisten durch das unmittelbar nach dieser Wiedereinsetzung folgende Parlement gebilligt und gesetzmässig bestätigt wurden; woraus die öffentliche Meynung von der Nutzbarkeit derselben deutlich erhellet. Diese bestätigten Gesetze waren

I. die Herabsetzung der rechtmäßigen Geldzinsen von 8 zu 6 für 100, die sehr zum Vortheil der Landsassen sowohl als der Kaufleute gereichte. J. C. 1659

II. Die Einführung der ersten allgemeinen Schiffartsacte; wodurch nicht nur der Handel von den englischen americanischen Plantationen den Engländern allein gesichert, sondern auch die Anzahl ihrer Kauffardeyschiffe, ingleichen die Anzahl ihrer Seeleute und aller Handelszweige, die von der Schiffart abhingen, ungemein vermehret ward.

III. Die beständige Aufhebung der Lehne durch Ritterdienste, Vormundschaften, und aller Gattungen von Frohndiensten.

IV. Wie auch die gänzliche Abschaffung aller Gattungen von Monopolien.

V. Die Verstattung einer völligen Gewissensfreyheit für alle friedliebende Menschen reitzte eine grosse Menge von Unterthanen, mit ihren Familien und Reichthümern aus Neuengland, Holland, Deutschland ꝛc. zurückzukehren, wohin sie durch Lauds unchristliche und unsinnige Verfolgungen ꝛc. vertrieben waren; und hiedurch ward nicht nur die Anzahl arbeitsamer Unterthanen, die der beste Reichthum einer jeden Nation sind, vermehret, sondern hiedurch wurden auch neue Manufacturen eingeführt, und die alten verbessert.

— Dieser 5te Artikel gehörte indessen doch nicht zu den ersten hitzigen Einrichtungen der eifri-

J. C. 1659 eifrigen Royalisten, sondern ward erst nach der Thronbesteigung des Königs Wilhelms und der Königin Maria gesetzmäßig bestätigt; als die Augen der Nation völlig geöfnet waren, den Nachtheil und die Thorheit sowohl als auch die Bosheit einzusehen, wenn man andern die Freyheit des Gewissens verweigert, zu welcher man selbst in gleichen Umständen ein Recht zu haben glaubt.

VI. Abschaffung der Leibeigenschaft in Schottland, und Einführung besserer Ordnung in diesem Lande zur Versorgung der Armen, zur Bestrafung der Landläufer, und zur Steurung der Raubereyen, als vorher gewesen war.

Allein dieser letztgenannte Vortheil für Schottland ward, so vernünftig und wohlthätig derselbe auch war, doch nicht gleich nach der Wiedereinsetzung Carls II. bestätigt. Indessen erhielten die vier ersten durch die rechtmäßige Regierung ihre Bestätigung, da die Nation ohne dieselbe nicht ruhig seyn könnte, und vorher ihre wohlthätige und heilsame Wirkungen erfahren hatte.

1660 Am 3ten May des J. 1660 ward im Kloster Oliva, im polnischen Preussen, zwischen Johann Casimir, Könige von Pohlen, und seiner Bundsgenossen, dem Kaiser Leopold, und dem Churfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, auf der einen Seite, und dem König von Schweden Carl XI. auf der andern Seite, ein Friede geschlos- Olivischer Friede.

schlossen, dessen Gewährsmann Ludewig XIV. König von Frankreich, war. In welchem das, was eigentlich zu unserm Zweck dient, darin bestand, daß Schweden, durch Pohlens Abtretung der grossen, schönen und fruchtbaren Provinz Liefland auf ewig, ein grosses Uebergewicht erhielt, deren gröster Theil doch aber schon lange vorher von Schweden erobert und im Besitz genommen war. Auf der andern Seite trat Schweden an Pohlen die Städte und Festungen ab, die es im polnischen Preussen besaß. — Der Kaiser gab an Holstein alles, was er in diesem Herzogthum besaß, zurück; und der Churfürst von Brandenburg überlies den Schweden alles, was er im westlichen Pommern eingenommen hatte. J. C. 1659

Engl. Gesetze zum Besten des Handels.

Wir sind nun zu der gesetzmäßigen Verfassung Englands, nach welcher es von einem Könige, und von einem Ober- und Unter-Parlement regieret wird, zurückgekehret. Diese ward durch die Wiedereinsetzung Carls II. den 29sten May dieses Jahres 1660 wiederhergestellt. Die erste Parlementsacte, die zu unserm Zweck dient, ist die von diesem 12ten Jahre dieses Königs unter dem Titel: "ein ihm gewährtes Hülfs-„geld vom Tonnenzoll und Pfundzoll, und „andern Geldsummen, die ihm von den „aus- und eingeführten Waaren bezahlt „werden sollen." Die Vorrede zu dieser Acte lautet also:

Tonnen- und Pfundzoll.

"Da die im Parlement versammlete „Gemeinen auf den König ihr Vertrauen „setzen,

J. C. 1659

„setzen, daß er die Meere gegen alle diejeni-
„gen, die diese Gemeinen in der Führung
„des Handels stören, und dieses Reich an-
„greifen wollen, schützen und vertheidigen
„werde; so bewilligen sie, zur bessern Bestrei-
„tung der dazu nöthigen Kosten, die sonst
„nicht ohne grosse Beschwerde des Königs
„bestritten werden könnten, nach dem Rath
„und mit Einstimmung der im jetzigen Par-
„lement versammleten Lords" (die Bischöfe
waren damals noch nicht wiedereingesetzt)
„und auf Befehl derselben, zu dem angezeig-
„ten Zweck, diesem ihrem rechtmäßigen
„Oberherrn ein Hülfsgeld, unter dem Na-
„men des Tonnenzolls; nämlich von einer
„jeden Tonne Wein, der in Frankreich wäch-
„set, und der in den Hafen von London als
„eine Kaufmannswaare eingeführt wird, von
„den eingebornen Unterthanen 4 Pf. 10
„Schill. — von den Fremden und Ausländ-
„dern 6 Pf. — und in die andre Hafen,
„von den eingebornen Unterthanen 3 Pf. und
„von Ausländern 4 Pf. 10 Schill. — —
„Und für ein jedes Boot oder grosses Faß
„Muscatenwein, Malvasierwein, Tintowein,
„Alicantenwein, Sekt- Canarien- Malaga-
„Madera- Wein" (dies ist das erste Mal,
„da dieser Wein bey diesem Namen genennt
„wird) "und alle andre Weine, die man
„insgemein süsse Weine nennt, und die in
„der Levante, in Spanien und Portugal,
„oder in den dazu gehörigen Inseln wach-
„sen, wenn sie in den Hafen von London
„eingeführet werden von englischen Unter-
„thanen 2 Pf. 5 Schill. — und von Aus-
„län-

„ländern 3 Pf. — und in die andre Ha- J. C.
„fen, von den englischen Unterthanen 1 Pf. 1660
„10 Schill. — und von Ausländern 2 Pf.
„5 Schill. — wie auch von Rheinweinen,
„von englischen Unterthanen 1 Pf. für jedes
„Ohm, und von Ausländern 1 Pfund
„5 Schill. — — Ingleichen ein anders
„Hülfsgeld unter dem Namen Pfundzoll,
„nämlich von allerley Gütern und Waaren,
„die aus- oder eingeführt werden, entweder
„von Bürgern oder Fremden für jede 20
„Schill. 12 Stüber. Und für englische Pro-
„ducte oder Manufacturen 12 Stüber mehr
„für jede 20 Schill. über und ausser den er-
„sten 20 Schill. Doch werden hievon aus-
„genommen alle Gattungen von wollenen Zeu-
„gen, die man insgemein alte Tücher
„nennt, — und alle Weine die den erwähn-
„ten Tonnenzoll bezahlt haben, — wie auch
„die Fische, die von Engländern gebracht wer-
„den — ingleichen alle frische Fische und Vieh
„das eingeführt wird, nebst allen andern
„Waaren, die in dem Zollbuche für zollfrey
„erklärt werden." Anmerkung. In die-
sem neuen Zollbuche geschiehet noch keine Erwähnung des Thees, Caffees oder der Chocolade, ob sie gleich insgesammt in einer Parlementsacte von eben diesem Jahre genennt werden.

Durch eine Acte eben dieses Jahres wegen des Verkaufs der Weine im kleinen wurden folgende Preise festgesetzt: 1. spanische und süsse Weine das Quart nicht über 1 Schill. 6 Stüb. 2. französische Weine 8

Stü

J. C. 1660 Stüber; Rheinweine 12 Stüb. bey Strafe von 5 Pf.

Abgaben von ausgeführten wollenen Zeugen.

"Die Gemeinen bewilligten ferner ihrem rechtmäßigem Herrn und Könige einen anders Hülfsgeld von allen durch Engländer ausgeführten wollenen Zeugen, der ausgeführten wollenen Zeugen, die man breite Zeuge nannte, und die nicht über 28 Ellen lang, und 64 Pfund schwer waren, die Summe von 3 Schill. 4 Stüb. und so verhältnismäßig, wenn sie länger oder schwerer waren. Waren sie aber nicht so lang und schwer, und wurden von Engländern ausgeführt, so bezahlten sie 3 Schill. 4 Stüb. die Ausländer hingegen 6 Schill. 8 Stüb. — die Schifgüter ꝛc. englische Kaufleute, die in fremden Schiffen aus England gehen, sollen doppelte Abgabe bezahlen, als ob sie Ausländer wären. — Allein die ausgeführten Heringe und andere Seefische sollen Zollfrey seyn. Zugleich wird hiedurch verordnet daß den Engländern ohne Befehl des Parlements keine Auflagen aufgelegt werden sollen. Keine königlichen Zolleinnehmer ꝛc. sollen mehr Gebühren nehmen, als im vierten Jahre der Regierung Jacobs I. gebräuchlich waren.

"Andre Waaren, wenn sie in gewissen Preisen sind, können ausgeführt werden, als Schiespulver, wenn die Tonne nicht über 5 Pf. gilt: Waizen zu 2 Pf. das Quarter; Rocken, Bohnen und Erbsen zu 1 Pf. 4 Schill. Gerste und Malz zu 20 Schill. das Quarter: Hafer zu 16 Schill.

"Rind-

„Rindfleisch zu 5 Pf. die Tonne; Schweine- J. C.
„fleisch zu 6 Pf. 10 Schill. Speck zu 1 Pf. 1660
„6 Schill. Butter zu 4 Pf. 10 Schill.
„Käse zu 1 Pf. 10 Schill. für hundert
„Stück; Lichter zu 5 Schill. für 12 Pfund."
Doch waren hiebey noch folgende zwey Bedingungen:

" I. Daß der König durch eine Verord-
„nung zu jeder Zeit, wenn er Ursach dazu
„findet, und auf eine solche Zeit, als er dar-
„in anzeigen wird, die Ausfuhr des Schies-
„pulvers, oder aller Waffen und Kriegsbe-
„dürfnisse, verbieten kann.

„ Und es ward darin weiter verordnet,
„daß, ausser den angeführten Abgaben, dem
„Könige von einer jeden Tonne Wein, der
„in Frankreich, Deutschland, Portugall oder
„Madera gewachsen, und in den Hafen von
„London, oder anderswo, eingeführt ist, bin-
„nen neun Monaten nach der Einfuhr noch
„3 Pf. bezahlt werden soll. — Und von ei-
„ner jeden Tonne aller andern Weine 4
„Pf. — Und daß der Einführer wegen der
„Bezahlung Sicherheit stellen soll. — Wenn
„ aber einige von diesen Weinen binnen 12
„Monaten nachher wieder ausgeführet wer-
„den sollen, so soll die vorerwähnte hinzuge-
„kommene Auflage zurückbezahlt werden. —
„Und dem Einführer, wenn er baares Geld
„bezahlt, sollen 10 für 100 Abzug gestattet
„werden.

„ II. Daß die erbeuteten Weine, ver-
„möge dieser Acte, oder dessen, das darin ent-
„hal-

J. C. 1660 „halten ist, keinen Tonnenzoll, Abgaben, oder „Hülfsgeld bezahlen sollen."

Ob ich gleich in der Vorrede zu diesem Werke versichert habe, daß es nicht meine Absicht sey, jeder Abgaben, Zölle oder Auflagen, oder der Abänderung derselben, die von einer Zeit zur andern verordnet werden, Meldung zu thun; so habe ich es doch, da diese berühmte Parlementsacte den Tonnenzoll und die Auflage auf die Weine, wie auch den Pfundzoll von verschiedenen andern Gattungen von Kaufmannswaaren und Lebensmitteln festsetzt; und sich auf ein neues Zollbuch beruft, welches, ob es gleich seit dieser Zeit in verschiedenen Stücken abgeändert worden ist, doch überhaupt zur Vorsicht für viele andere Gattungen von Kaufmannswaaren gedient hat; und da überdies der Grund der Bewilligung der alten Abgaben vom Tonnen- und Pfundzoll in dieser Acte erklärt ist, — ich sage, so habe ich es doch für nöthig gehalten, den Inhalt dieses Gesetzes anzuführen. Durch eben dieses Gesetz ward das Leinenzeug von Frankreich zu sehr begünstiget; denn die französische starke Leinewand solte für die Elle nur einen halben Stüber bezahlen, da hingegen die feine Leinewand von Flandern für die Elle drey Stüber Zoll bezahlen muste.

Herabsetzung der Geldzinsen in Engl. auf 6 für 100.

Wir haben die vorigen Herabsetzungen der nationalen oder gesetzmäßigen Geldzinsen in England, die durch einen verhältnismäßigen Wachsthum des Geldes und Handels veranlaßt wurden, in verschiedenen Zeitläuf-

läuften gesehen; und wir haben auch, so fern als nöthig war, dem Leser die Mühe zu sparen, sich bey dieser Materie weitläuftiger aufzuhalten, von diesen Herabsetzungen vernünftige Gründe angeführt. J. C. 1660

Die letzte Herabsetzung war von 8 zu 6 für 100, allein da dieselbe durch eine unrechtmäßige oder geraubte Macht im Jahr 1651 verordnet war, so konnte das rechtmäßige Parlement, nach der Wiedereinsetzung Carls II, derselben nicht füglich, und sie zu bestätigen, Erwähnung thun, wiewohl es doch durch die Vorrede zu der Acte: Daß niemand für ein Anlehn von 100 Pf. jährlich über 6 Pf. nehmen soll, in der That geschiehet, und so ausgedruckt wird: "Dem- „nach, wie noch in frischen Andenken ist, „dieselbe Herabsetzung von 8 zu 6 für 100 „durch einen neulichen beständigen Gebrauch, „zur allgemeinen Zufriedenheit dieser Nation „dasselbe Glück gehabt hat, wie aus verschie- „denen Verbesserungen zu ersehen ist; und „demnach sich dennoch einige jezt bestreben, die „Zinsen zum grossen Schaden der Betrieb- „samkeit und des Fleisses in der Landwirthschaft, „schaft, in dem Gewerbe und im Handel, „bey 8 für 100 zu erhalten; — so wird „verordnet, daß von und nach dem 29ten „September 1660 niemand über 6 für 100 „nehmen soll, — und daß alle Verschreibun- „gen und Versicherungen, die wegen des „Wuchers (Usury) für ein gleiches Kapital ausgestellt werden, und darin man sich „zu mehr als 6 für 100 verbindlich macht, „null

J. C. 1660

„null und nichtig seyn sollen; — und daß „derjenige, der einen höhern Zins oder Wu„cher nimmt, für eine jede Uebertretung die„ses Gesetzes den dreyfachen Wehrt des ge„liehenen Geldes verliehren soll ꝛc.“

Zweyerley ist in dieser Acte bemerkenswehrt; erstlich, daß das Wort Wucher (Usury) noch ein gesetzmäßiger Ausdruck für erlaubte Geldzinsen war; zweytens, daß diese Acte keine Erwähnung thut, wie unrechtmäßig oder sündlich das Nehmen der Zinsen für verliehenes Geld in Rücksicht auf Religion oder Gewissen sey, wie es in den beyden vorhergehenden gesetzmäßigen Acten wegen Herabsetzung der Geldzinsen so ausgedruckt war. Der Ritter Josias Child macht über diese Herabsetzung folgende Anmerkungen: “ 1. daß in etwa 20 Jahren „nach einer eben solchen Herabsetzung der Zinsen „durch das Rump-Parlement im J. 1651 „(ungeachtet der langen bürgerlichen Kriege „und der grossen Klagen über den Verfall „des Handels) jezt” (d. i. im J. 1688, in welchem er die kurzen Anmerkungen über den Handel und die Geldzinsen zuerst herausgab) „mehr Leute auf der Börse an„getroffen werden, die 10000 Pf. im Ver„mögen haben, als damals waren, die 1000 „Pf. besassen, — und daß, wenn man vor „60 Jahren einer Tochter 500 Pf. mitgab, „solches eine grössere Mitgift war als 2000 „Pf. zu seinen Zeiten. II. daß in den dama„ligen Zeiten adeliche Frauen sich für gut „gekleidet hielten, wenn sie mit einem Kleide

von

„von Sarsche versehen waren, dessen sich jezt J. C.
„ein Kammermädgen schämen würde, — daß 1660
„man (ausser der grossen Zunahme der reichen
„Kleider, des Silbergeschirrs, der Kleinodien
„und des Hausraths) jezt (d. i. im J. 1688)
„gegen eine damals gehaltene Kutsche 100
„anträfe." — Alles dieses, und noch mehr, schreibt er lediglich der Herabsetzung der Geldzinsen zu, welche er die causa causans von allen andern Ursachen des Reichthums der Holländer sowohl als der Engländer nennt, der sich sechsmal höher belief, als er damals war. „Hierdurch, sagt er, werden wir auch „in den Stand gesetzt, in einem Jahre mehr „Abgaben zubezahlen, als unsre Vorfahren „in 20 Jahren bezahlen konnten. Ich kann, „fährt er fort, mich noch selbst erinnern, daß „man zu Londen, zur Ausladung der Kauf„mannsgüter, nicht ein Drittheil so viel Schifs„werfte hatte, als jezt vorhanden sind, und daß „auch in denen, die man damals hatte, nicht „halb so viel Geschäfte geschahen, als hätten „geschehen können. — Ländereyen, die jezt „zu verkaufen sind, bringen dreymal (zuwei„len sechsmal) mehr ein, als vor funfzig Jah„ren. — Auch Irrland ist in seinen Län„dereyen sehr verbessert worden, seitdem ein „grosser Theil desselben in den Besitz der „fleißigen Engländer gekommen ist, die im „letzten Kriege Soldaten waren." Kurz er hält es für eine beständige Regel, daraus man urtheilen kann, ob ein Land reich oder arm ist, wenn man weiß, welche Zinsen man für das Geld bezahlt. "Wir sehen es „(sagt er weiter) offenbar in unsrer Nachbarschaft,

J. C. 1660

„schaft, in Schottland und Irland, wo man „10 bis 12 für 100 Zinsen bezalt, „ (in Rücksicht auf Schottland irret sich Child für gewis; denn wir haben gesehen, daß das dasige Parlement im J. 1633 die national Zinsen von 10 zu 8 für 100 herabgesetzt habe, und wir werden dieselben bald auf 6 für 100 herabgesetzt finden;) "das Volk ist „armselig, schlecht gekleidet, und die Häu„ser noch schlechter versehen; das Geld ist „ausserordentlich selten, ungeachtet sie einen „grossen Ueberflus an Lebensmitteln haben. — „In Frankreich, wo man das Geld für 7 „für 001 haben kann, bringen die Lände„reyen mehr ein. — In Italien trägt das „Geld auf wirkliche Sicherheit, nicht über „3 für 100, und das Volk ist reich, treibt „starken Handel, ist wohl gekleidet, und die „Ländereyen bringen noch mehr ein: und daß „es sich eben so, oder noch besser, mit den „Holländern verhält, ist offenbar. — In „der Türkey sind die Zinsen 20 für 100; „daher kommt es, daß der Handel daselbst „nur von wenigen getrieben wird; wie es sich „überall verhält, wo die Zinsen sehr hoch „sind, und wie es sich auch in England un„ter Elisabeths und Jakobs I. Regierung „verhielt, als die Zinsen 10 für 100 wa„ren. — In Spanien sind die gewöhnlichen „Zinsen 10 bis 12 für 100, und ob sie „gleich den alleinigen Handel in der Welt „mit Gold und Silber führen, so ist doch „das Geld nirgends seltener, das Volk „armselig, und treibt keinen andern Handel, „als den die Engländer, Holländer, Italiä-

J. C. 1660

„ner, Juden und andre Fremden ihnen zu-
„führen, die bey ihnen in der That, wie
„Blutigel sind, die ihnen ihr Blut und ih-
„re Lebensgeister aussaugen.„ Dieser Schrift-
steller scheint aber doch einen starken Einwurf
gegen eine übereilte Herabsetzung der gesetz-
mässigen Geldzinsen in einer Nation voraus-
gesehen zu haben, wenn man dabey nicht ge-
hörig auf das acht hat, was man eigentlich
die natürlichen Geldzinsen in einer sol-
chen Nation nennen kann, d. i. für wel-
che Zinsen das Geld insgemein auf gute
Sicherheit geborgt werden kann; so daß
solche vorgeschlagene gesetzmässige Her-
absetzung der Zinsen von diesen natürli-
chen Geldzinsen zu einer solchen jedesma-
ligen vorgeschlagenen Zeit nicht sehr verschie-
den seyn würde: und daher bemerkt er, "daß,
„um diese Zeit, in England alles zu einer
„Herabsetzung der (gesetzmässigen) Zinsen zu-
„bereitet war; denn, sagt er, die ostindi-
„sche Gesellschaft borget jezt, (im J. 1688)
„was sie nöthig hat, zu 4 für 100.„

Allein was auch dieser geschickte und er-
fahrne Mann über diese seine Lieblingsmate-
rie sagen mag, so kommt es mir doch vor,
daß er einen andern Punkt nicht hinlänglich
erwogen habe, nämlich, daß niedrige Geld-
zinsen in einem jeden Lande wenigstens eben
so sehr die **Wirkung** als die **Ursach** des
Reichthums und Handels sind. Ein Wachs-
thum des Handels bringt einen Wachsthum
des Reichthums hervor, der allezeit mit ei-
ner Zunahme des Geldes begleitet ist; und

eine

J. C. 1660 eine solche Zunahme des Geldes wird natürlich und nothwendig einen niedrigen Geldzins hervorbringen, da der Ueberflus von einer jeden Sache nothwendig ihre Wohlfeilheit verursacht. Eine kluge Nation kann zwar die Herabsetzung ihrer erlaubten Zinsen durch gute und weise vorläufige Einrichtungen erleichtern, und dadurch zum Wachsthum des Handels und zur Aufmunterung des Ackerbaues vieles beytragen: allein eine solche Herabsetzung der erlaubten Zinsen muß mit grosser Vorsichtigkeit, und allezeit mit einer gehörigen Rücksicht auf die gangbaren natürlichen Geldzinsen, zu einer jeden solchen vorgeschlagenen Zeit, geschehen.

Die erste allgemeine Schiffartsacte.

In eben diesem Jahre und in derselben Parlementssitzung ward die erste gesetzmässige Acte zur allgemeinen Aufmunterung und Zunahme der Schiffart durchgesetzt. Die vornehmsten Punkte sind folgende:

I. "Keine Güter oder Waaren sollen in „des Königs Länder, Inseln, Plantationen „oder Gebiete, in Asien, Africa oder Ame„rica, in irgend einigen andern als englischen, „irländischen, oder in den Plantationen er„bauten Schiffen, ein- und ausgeführt wer„den, von welchen der Schiffherr und wenig„stens drey Viertheile von den Schiffleuten „Engländer seyn sollen, bey Strafe des Ver„lusts des Schiffs und der Güter.

II. "Keine andre, als eingeborne oder „naturalisirte Unterthanen, sollen künftig das „Geschäfte eines Kaufmanns oder Factors in

„diesen Plätzen treiben, bey Verlust der Gü- J. C.
„ter und des Eigenthums.„ (Dieser Artikel 1660
ist eine gute Verbesserung der Schiffartsacte des Rump Parlements vom J 1651; denn vorher war es gewöhnlich, in den englischen Kolonien holländische Kaufleute zu Factoren oder Agenten zu haben.)

III. "Keine Waaren, die in Asien, Afri-
„ca oder America, wachsen oder verfertigt
„sind, sollen in England anders eingeführt
„werden, als in solchen Schiffen, die den
„englischen Unterthanen, entweder in England,
„oder in des Königs andern Ländern und
„Plantationen in jenen Gegenden, wirklich
„zugehören, und von denselben, wie im er-
„sten Artikel vorgeschrieben ist, gebraucht
„werden.„ (Dieser Artikel sicherte sowohl die ostindische, guineische und levantische Gesellschaften, als auch die englischen americanischen Kolonien, gegen fremde Schiffe.)

IV. "Keine Güter oder Waaren, die
„auswärtig wachsen oder verfertigt sind, die
„nach England, Irland, Jersey oder Guern-
„sey ꝛc. in andern als den vorherbeschriebenen
„Schiffen gebracht werden solten, sollen von
„keinem andern Orte, als demjenigen, wo
„sie wachsen oder verfertigt sind, oder aus
„solchen Hafen, aus welchen sie allein geho-
„let werden können, und insgemein geholt
„worden sind, eingeschifft werden; bey Stra-
„fe des Verlusts des Schiffes und der Gü-
„ter.„ (Noch erst vor einigen Jahren hat-
ten zwölf Schiffe von Apenrade in Dänne-
mark sich einer Uebertretung dieses Artikels

schul-

J. C. 1660

schuldig gemacht, indem sie Bauholz nach Liverpool brachten, das nicht in Dännemark gewachsen war, und dafür büssen musten; eben dies wiederfuhr auch bald darauf zweyen andern Schiffen von eben diesem Appenrade, die nach dem Hafen Leith Bauholz brachten. So nöthig ist es für die Eigenthümer und Befehlshaber der handelnden Schiffe, die kaufmännischen Gesetze der Länder, nach welchen sie handeln, zu wissen.)

V. " Solche Salzfische, Trahn und „Fischbein, (die insgemein von den Engländern oder Irländern eingesalzen oder zubereitet sind) die aber nicht von den Engländern oder Irländern gefangen und zubereitet, und auch nicht in wirklich englischen „nach dem ersten Artikel gebrauchten Schiffen „eingeführt worden sind, sollen die Zölle der „Fremden doppelt bezalen.„

VI. " Keine Güter noch Lebensmittel sollen längst den Küsten, von einem englischen „Hafen zum andern, in Schiffen gefahren „werden, deren Eigenthümer, im Ganzen „oder zum Theil, ein (nicht naturalisirter) „Fremder ist, und von deren Schiffleuten „nicht drey Viertheile Engländer sind.„

VII. " Keine Waaren, die in Rusland „wachsen und verfertigt sind, wie auch keine „Masten, Bauholz, oder Bretter, fremdes „Salz, Pech, Tähr, Harz, Hanf, Flachs, „Rosinen, Feigen, Pflaumen, Baumöhl, „Korn, Zucker, Potasche, Weine, Eßig, „starke Getränke, sollen in andern als solchen

J. C. 1660

„Schiffen, eingeführt werden, deren wahre „Eigenthümer Engländer, und die nach dem „ersten Artikel besetzt sind. Auch keine Co„rinthen, oder andre Waaren, aus den tür„kischen Gebieten, ausser in solchen Schiffen, „die von Engländern erbauet und besetzt sind. „Ausgenommen solche fremde Schiffe, die in „dem Lande, in welchen die benannten Waa„ren wachsen und verfertigt werden, erbauet, „oder von solchem Hafen sind, in welchen sol„che Waaren nur allein, oder am gewöhn„lichsten, zum Versenden eingeschifft wer„den, und von welchen der Schiffer, und „wenigstens drey Viertheile die Schiffleute, „von diesem Lande oder Orte sind.„

VIII. "Zur Verhütung aller Verheim„lichung fremder Güter, sollen alle die vor„benannten auswärtige Waaren, die man „künftig in Schiffen, die weder den Engländern gehören, noch von denselben gebührend „bemannet sind, für fremde Güter gehalten „werden, und alle Zölle und Abgaben der „Fremden bezalen.

IX. „Zur Verhütung eines gleichen Be„truges in Verheimlichung des Einkaufs frem„der Schiffe, soll 1. kein auswärtig erbautes „Schiff die Vorrechte eines solchen, das zu „England gehöret, eher geniessen, bis die „Eigenthümer beweisen, daß sie keine Aus„länder sind: und 2. sie sollen beschwören, „daß sie eine hinlängliche Vergütigung, (die „man alsdenn bestimmen wird) für ein sol„ches Schiff gegeben haben, und daß kein „Ausländer daran irgend einen Antheil habe.

„Von

J. C. 1660 „Von diesem allen soll ein glaubwürdiger „Schein aufgewiesen, und ein Verzeichnis „gehalten werden.„ (Seit dieser Acte ist ein eigener Officiant im Zollhause angesetzt worden, der der Aufseher über die Schiffartsacte genennt wird, und der ein Verzeichnis von allen brittischen Schiffen ꝛc hält).

X. "Diese Acte soll sich auf Waaren von „irgend einem Orte innerhalb der Meerenge „von Gibraltar erstrecken, wenn sie nur aus „den dasigen gewöhnlichen Hafen, obschon „nicht von dem Orte, wo sie wachsen oder „verfertigt werden, gebracht sind,„ (dieser Artikel hat eine besondre Beziehung auf die aus der Türkey gebrachte Waaren, ob sie gleich Producte oder Manufacturen von Persien, Arabien ꝛc. waren.) "wenn nur das „Schiff und die Mannschaft nach obiger Vor„schrift eingerichtet sind. Eben dies gilt von „allen ostindischen Waaren, die von irgend „einem Orte, der dem Cap der guten Hoff„nung gegen Morgen liegt, hergeholet wer„den. Ueberdies können englische Schiffe, „die nach der Vorschrift bemannt sind, aus „Spanien, Portugal, den canarischen, azo„rischen Inseln und aus Madera, alle Gat„tungen von Waaren, die in den Plantatio„nen von Spanien und Portugal hergebracht „werden, einführen.

XI. "Gold- und Silber-Stangen, er„beutete Waaren und Salz„ (wie auch Fische von Schottland in schottischen Schiffen, auf welchen drey Viertheile von den Schiffleuten königliche Unterthanen sind,) "werden

„von dieser Acte ausgenommen; ingleichen J.C.
„Trahn aus Rusland in englischen Schiffen, 1660
„auf welchen drey Viertheile englische Schiff-
„leute sind.

XII. “ Französische Schiffe in englischen „Hafen sollen 5 Schill. für die Tonne beza-„len, so lange englische Schiffe in französi-„schen Hafen 50 Sols für die Tonne bezalen „müssen.„ (Die Holländer wurden durch den ryswickschen Frieden von dieser Auflage der 50 Sols für die Tonne freygesprochen, wiewohl sehr zum Schaden Frankreichs, wie der französische Handelsrath in seinem Bericht im J. 1701 sagt; indem dieser Zoll, der zwischen 6 bis 700000 Livres einbrachte, jetzt (1701) nur 100000 einbringt.)

XIII. “ Kein Zucker, Toback, Baum-„welle, Indigo, Ingwer, und allerhand „Färbeholz, die in den englischen asiatischen, „africanischen, oder americanischen Kolonien „wachsen oder verfertigt sind, sollen aus die-„sen Kolonien nach irgend einem Orte, ausser „England, Irland,„ (dieses Land wird in allen folgenden Acten ausgelassen, und durch das Kap. XXVI, der Acte des 22sten und 23sten Jahres der Regierung Carls II. ausdrücklich ausgeschlossen;) “oder nach irgend „einem andern Orte dieser königlichen Planta-„tionen, eingeschifft werden, um daselbst „ausgeladen zu werden; bey der vorherange-„führten Strafe. Uud um diesen Artikel „zum Besten der englischen Schiffart und Un-„terthanen desto kräftiger zu machen, sollen „die Eigenthümer der Schiffe, bey ihrer Ab-

„fahrt,

J. C. 1660 „fahrt, zur gebührenden Befolgung desselben, „Bürgen stellen.„ (Dies ward durch die Acte des 25sten Jahres der Regierung Carls II. cap. VII. bestätiget.)

Was verzeichnete Waaren sind?

Diese wurden verzeichnete Waaren genennt; und durch die Acten des 15ten 22. und 23sten Jahres dieser Regierung (deren erste die Aufmunterung des Handels, und die andere die Verhütung des Tobackpflanzens in England, und die Einrichtung des Plantations-Handels betrafen,) ward in der ersten Acte ausdrücklich verboten, daß die verzeichneten Waaren nicht eher nach Irland gebracht werden sollten, als bis sie in England ausgeladen waren. Durch die Acten des 3ten und 4ten Jahres der Regierung der Königin Anne werden Reis und grober Zucker zu verzeichneten Waaren gemacht: allein durch die Acte des 3ten Jahres der Regierung George II, wird der Reiß wiederum für unverzeichnet ausgegeben. Durch die Acte des 8ten Jahres der Regierung George I. zur Aufmunterung der Seidenmanufacturen, stehen der Castor und anders Pelzwerk von America unter die verzeichnete Waaren. Und in der Acte des 2ten Jahres der Regierung George II. werden Pech, Tähr, Terpentinöhl, Masten, Seegelstangen und Queermasten aus den englischen Plantationen auch zu verzeichneten Waaren gemacht: und alle andre Plantations-Waaren werden unverzeichnete genennt. Durch die Acte des 8ten Jahres der Regierung George I. cap. XVIII. ward das Kupfererz aus den

Plantationen zu einer verzeichneten Waare gemacht, d. i. zu einer solchen, die erst in England ausgeladen werden muß, ehe sie in auswärtigen Gegenden ausgeladen werden kann. (Man wird vermuthlich nöthig gefunden haben, diese verzeichnete Waaren nach den unvorhergesehenen Veränderungen abzuändern, die sich im englischen americanischen und europäischen Handel nothwendig ereigneten.) J. C. 1660

Dies ist der wesentliche Inhalt dieser sehr langen Acte, die hier nothwendig eingerückt werden muste, da sie vielleicht die wichtigste Verordnung zum Besten des Handels ist, die jemals in der englischen (und vielleicht in jeder andern) Nation vorgeschrieben ward. Child glaubt daher in seiner Abhandlung über den Handel, daß sie mit Recht den Namen der englischen Charta maritima verdiene. Es hat indessen nicht an Schriftstellern gefehlt, die gegen dieselbe (so wie die vorhergehende Acte des Rump-Parlements) vieles zu tadeln gefunden, und behauptet haben, daß sie dem englischen Handel ꝛc. nachtheilig seyn würde. In Roger Cockes Abhandlung über den Handel, die im J. 1670 heraus kam, wird behauptet, "daß „zwey Jahre nach der Schiffartsacte des „Rump-Parlements im J. 1651 der Schiff„bau in England ein Drittheil theurer gewor„den sey, als vorher, „ (worüber sich nur ein solcher Kopf, als der seinige war, gewundert haben würde.) " und daß der Sold der See„leute so ausserordentlich gestiegen sey, daß „die

J. C. 1660

„die Engländer den Handel nach Rusland „und Grönland gänzlich verlohren, und da„durch die Holländer und andre Nationen in „den Stand gesetzt haben, den Handel der „Welt zu treiben.„ Allein es ist gerade das Gegentheil, die Engländer haben durch diese Schiffartsacte nach und nach die Anzal ihrer Schiffe und Seeleute ungemein vermehret; denn durch Geduld und Standhaftigkeit haben sie in der Folge der Zeit die beyden Hauptzwecke dieser ewig berühmten Acte erreicht, nämlich

Vortheile dieser Schiffartsacte für Engl.

I. Die Engländer sind dadurch bewogen worden, zur Führung eines so ausgebreiteten Handels, als sie niemals vorher gehabt haben, selbst Schiffe zu bauen. Child war der Meynung, "daß die Engländer, ohne „diese Acte, jezt (im J. 1668) nicht halb so „viel Schiffe und Handel haben, noch halb „so viel Seeleute, als gegenwärtig, beschäf„tigen würden.„ Diese Acte hatte in wenigen Jahren eine so grosse Veränderung hervorgebracht, daß die Engländer zulezt grösstentheils das wurden, was die Holländer ehemals gewesen waren, nemlich die vornemsten Frachtleute von Europa, insbesondere im mittelländischen Meere.

II. Durch diese Acte haben die Engländer alle andre Nationen von jeden unmittelbaren Handel oder Verkehr mit ihren americanischen Plantationen völlig ausgeschlossen, und, würde es nicht durch diese Acte verhindert, so würde man für ein englisches Schiff in den Plantationen 40 holländische Schiffe sehen.

sehen. — Vor dieser Acte, und so lange die englischen americanischen Kolonien nur in ihrer Kindheit waren, seegelten die Schiffe andrer europäischer Nationen, besonders der Holländer, nach den englischen Plantationen sowohl zum Einladen als Ausladen, und ihre Kaufleute und Factoren nisteten sich unter die dasige Engländer ein, wodurch der erste Zweck der Anlegung der dasigen Kolonien gänzlich vereitelt ward, welcher darin bestand, daß sie ihrem ersten Vaterlande, dem sie ihr Daseyn und ihre Beschützung zu danken hatten, zum Vortheil gereichen solten. Es war demnach nicht zu verwundern, daß, als die englischen Kolonisten in den Stand gesetzt waren, sich selbst zu erhalten, und zur Ausfuhr eine grosse Menge von Materialien zu liefern; (wie es sich jezt mit Virginien wegen des Tobacks, und mit Barbados wegen des Zuckers, Ingwers, Baumwolle ꝛc. verhielt,) die englische gesetzgebende Macht es für sehr hohe Zeit hielt, diejenige zunehmende Vortheile, die durch ihre eigene Kosten und Mühe hervorgebracht wurden, für sich allein zu sichern. Und in dieser Rücksicht hatten die Spanier schon lange vorher den Engländern ein gerechtes und löbliches Exempel gegeben, dem hernach die andern vornemsten europäischen Nationen, die sich in America angebauet haben, nachgefolgt sind. J. C. 1660

Wir können hier auch bemerken, daß, ehe diese Acte statt fand, die Holländer fast den ganzen Handel nach Schweden an sich gerissen hatten; allein durch diese Acte haben

seit-

J. C. 1660 seitdem die englischen Schiffe auch einen Antheil an diesen Handel erhalten.

Diese ungemeine Vortheile, die die Engländer durch diese Acte erhalten haben, werden uns rechtfertigen, wenn wir uns so lange dabey verweilet haben. Die Geschichte des englischen Handels würde sehr unvollkommen geblieben seyn, wenn man nicht dasjenige gehörig erläutert hätte, was ein grosses Hülfsmittel zur Vermehrung sowohl des Handels als der Seemacht der Engländer gewesen ist. Wenn De Witt, in seinem Interesse von Holland Th. I. Kap. 22, von dem Nutzen redet, den Holland davon hat, daß es seine eigene Manufacturen von Abgaben befreyet, und dieselben auf die Fremden leget, so bemerkt er: "Die Engländer hät„ten in eben diesem Jahre 1660 ihre Zollge„fälle, zum möglichsten Vortheil ihres eige„nen Volks, und zur Last aller fremden „Schiffherrn und Kaufleute, so gut einge„richtet (nämlich durch die Schiffartsacte) „daß es zu befürchten sey, daß die englischen „Kaufleute mit der Zeit den Holländern vie„les von ihren Handel entreissen würden." Nichts kann eine stärkere Billigung oder Empfehlung der englischen Schiffartsgesetze seyn, als dieses.

Wir haben unter den J. 1645 und 1656 gesehen, daß das Gericht der Vormundschaft und Freyleute, und die Lehnsbesitzungen durch Huldigungsleistung, wie auch die Frohndienste, durch das lange Parlement, ingleichen durch das Rump-Parlement,

Aufhebung des Gerichts der Vormundschaften, Freyleute ꝛc. in Engl.

lement, aufgehoben wurden. Da nun die Engländer die Vortheile davon seit 15 Jahren genossen hatten, so muste es ihnen sehr angenehm seyn, daß diese Aufhebung nach der Wiedereinsetzung Carls II. gesetzmäßig bestätigt ward. Die Vorrede zu dieser Acte wird darthun, welche Meynung dieses Parlement von jenen alten sklavischen Abhänglichkeiten des Volks von der Krone und von den grossen Lords gehabt habe. J. C. 1660

"Demnach man aus vormaligen Erfahrungen gelernt hat, daß das Gericht der „Vormundschaften und Freyleute, und der „Belehnungen durch Frohndienste entweder „vom Könige oder von andern, oder die „Lehnsbesitzungen durch Huldigungsleistung, „und die Folgen davon, dem Reiche mehr „zur Last und zum Schaden gereicht haben, „als sie dem Könige vortheilhaft gewesen „sind; und demnach seit der Aufhebung des „besagten Gerichts im J. 1645 viele Personen, „durch ihren letzten Willen und sonst, wegen ihrer Ländereyen, die sie durch Frohndienste besassen, Verfügungen gemacht haben, daraus „viele Streitigkeiten entstehen könnten, wenn „denselben nicht bey Zeiten vorgebeugt wird, so „wird hiermit zur Verhütung derselben verordnet, — daß das Gericht der Vormundschaften und Freyleute, und alle Belehnungen durch Frohndienste abgeschaft seyn sollen." — Durch diese Acte ward auch „die Versorgung mit Lebensmitteln ꝛc. zu des „Königs Haushaltung aufgehoben, so daß kein „Geld,

J. C. 1660

„Geld, oder sonst etwas, zu den Lebensmit-
„teln, Fuhren ꝛc. für die Krone, genommen
„und aufgelegt werden soll. — Man soll
„auch nicht der Unterthanen Bauholz Brenn-
„holz, Korn, Vieh, Heu, Stroh, Lebens-
„mittel, Fuhrwerk, Pferde ꝛc. ohne ihre freye
„und völlige Einwilligung wegnehmen. Die
„Krone soll auch künftig in und ausser dem
„Markt keinen Vorkauf haben, sondern die
„Unterthanen sollen frey einkaufen und ver-
„kaufen, wie und wenn sie wollen; bey Stra-
„fe gewisser Geldbussen." Dieses berühmte Gesetz, welches alle sklavische Belehnungen und Abhänglichkeiten sowohl vom Könige als den grossen Lords aufhob; und auch aufs künftige alle willkührliche Begegnungen der Unterthanen durch die königliche Officianten, und unter dem Vorwande, daß sie für seine Tafel, Reisen ꝛc. sorgen müsten, schlechterdings verhütete, ward damals gewissermassen als die zweyte Magna Charta für das englische Volk angesehen. Es ward daher für billig gehalten, daß die Krone, die hiedurch viele Vortheile und viele Macht verloren hatte, auf eine oder die andere Art entschädigt werden solte. Durch eben diese Acte wurden demnach " die Zollgefälle von Malzgetränken, Aepfelwein, Birnwein, Meth, starken abgezogenen Getränken, Caffee, Thee, Scherbet und Chocolate, „so lange der König lebte, festgesetzt, als eine hinzugekommene Einnahme zu der bereits angeführten Acte vom Tonnen- und „Pfundzoll." Dies ist das erste Mal, daß

in

in dem Gesetzbuch des Thees, der Chocolate und des Caffees öffentlich gedacht wird. J. C. 1660

Verbot der Ausfuhr der Schaafe, Wolle ꝛc.

In eben diesem Jahre verbot eine Parlementsacte abermals die Ausfuhr der lebendigen Schaafe, der Wolle, des Wollgarns und der Walckerde, die die Producte von England und Irrland sind; bey Strafe der Verwirkung derselben und der Schiffe, die sie führen, wie auch bey Strafe von 20 Schillingen für jedes Schaf, und von drey Schillingen für jedes Pfund Wolle; und bey einer drey monatlichen Gefängnisstrafe für den Herrn eines solchen Schiffs. Zum Behuf der Insel Jersey und Guernsey, Alderney und Sark ward indessen doch ein Artickel zugesetzt, und denselben die Freyheit ertheilt, jährlich 3300 Steine von ungekratzter Wolle auszuführen; jeder Stein solte aber nicht über 32 Pf. wiegen. Diese Freyheit soll zu dem grossen Strumpf-Handel dieser Inseln Anlas gegeben haben, und dadurch die Strumpf-Fabriken der Grafschaft Sommerset und einiger andern Gegenden von England in Verfall gerathen seyn. Dies war die erste gesetzmäßige Acte zum ausdrücklichen und allgemeinen Verbot der Ausfuhr der Wolle durch englische Unterthanen. Zur Bekräftigung derselben sind hernach noch verschiedene Zusätze und Strafen verordnet worden: allein so groß ist die Macht der Versuchung zum Gewinn, daß bis auf den heutigen Tag die Klagen über die Ausfuhr derselben nach Frankreich und Holland so stark als jemals sind. Und obgleich unzählige

J. C. 1660

zälige Vorschläge zu neuen Gesetzen und Strafen so oft geschehen sind, so hat man doch bisher keinen von denselben in jeder Rücksicht für thulich gehalten.

Dividend der holl. ostindischen Gesellschaft.

Einige Schriftsteller berichten, daß, in diesem Jahre, die holländische ostindische Gesellschaft von ihrem Hauptkapital 60 für 100 unter die Eigenthümer getheilt habe, andre aber sagen, nur 40 für 100. Diese grosse Theile wurden zuweilen in indianischen Specereyen gemacht, insbesondre zu solchen Zeiten, wenn die Schiffe der Gesellschaft einen grössern Vorrath davon, als gewöhnlich, eingeführt hatten.

Verbot des Tobakpflanzens in England ꝛc.

In diesem merkwürdigen Jahre finden wir die erste gesetzmässige Parlementsacte gegen das Tobackpflanzen in England oder Irland. Hierinn wird zuförderst gedacht "der „grossen Wichtigkeit der Kolonien und Plan„tationen von England in America, und wie „sehr man denselben alle nur mögliche Auf„munterungen verschaffen solte, nicht nur „weil dadurch grosse Reiche zu England ge„kommen sind, sondern auch weil die Stär„ke und Wohlfart des Reichs ungemein von „denselben abhängt, indem dadurch ein an„sehnlicher Theil von den Schiffen und See„leuten desselben beschäftigt werden, und „ein grosser Vorrath von seinen natürlichen „Producten und Waaren abgesetzt wird; und „indem sie auch die Engländer mit verschie„denen Waaren versehen, die denselben vor„mals durch Ausländer geliefert wurden. „Da nun der Toback eines von den vornem-

„sten Producten verschiedener dieser Planta- J. C.
„tionen ist, so wird hiedurch verboten, den- 1660
„selben in England oder Irland zu pflanzen,
„weil der König dadurch einen beträchtlichen
„Theil seiner Zolleinkünfte verliert, und weil
„überdies die Erfahrung lehret, daß der To-
„back, der in England wächset, nicht so ge-
„sund sey, als der Toback der Plantatio-
„nen. „

Wichtigkeit der engl. americanischen Kolonien.

Der erste Graf von Clarendon (Groskanzler) bemerkte in seiner eigenen Vertheidigung nach seiner Anklage im Parlement, "daß er bald nach der Wiedereinsetzung „Carls II. alle ihm mögliche Mühe angewendet habe, dem Könige eine hohe Meynung von seinen Plantationen beyzubringen, „und die Verbesserung derselben aufzumuntern; — und daß er in dieser seiner Meynung und Wunsch bestätigt worden sey, so „bald er einen Blick auf die eingegangenen „Waaren im Zollhause geworfen hätte, aus „welchen er ersehen, welche grosse Einkünfte „dem Könige aus diesen Plantationen zu„wuchsen; dergestalt, daß die Zollgefälle von „denselben meistentheils die Abnahme der „Zölle ersetzt hatten, welche durch die neuli„chen Unruhen bey andern Zweigen des Han„dels verursacht worden wäre. „

Neue Produkte in England.

Da der Verfasser des gegenwärtigen Zustandes von England vom J. 1683 Theil III. S. 259. bemerkt, daß Spargel, Erdschocken, Pomeranzen und Citronen damals in England noch sehr neu waren, so glaube ich, daß sie erst um die Zeit der Wie-

der-

J. C. 1660 dereinsetzung Carls II. darin mögen hervorgebracht worden seyn; vermuthlich geschahe es mit dem Blumenkohl noch etwas später, wie auch mit verschiedenen Gattungen von Bohnen, Erbsen und Salladen, die jezt sehr gemein sind.

Ein General Postamt in Engl. und Irland.

In eben diesem Jahre wurde das Postgeld in England und Irland durch eine Parlementsacte gesetzmässig festgesetzt, (fast eben so wie im J. 1653) Briefe von einem Bogen nach einem Ort nicht über 80 englische Meilen solten nur 2 Stüber, und von 2 Bogen 4 Stüber bezalen; und so verhältnismässig die grösseren Päckgen für die Unze 8 Stüber. Ein Brief von einem Bogen, der über 80 Meilen weit gieng, solte 3 Stüber bezalen, von zwey Bogen 6 Stüber, und verhältnismässig für die Unze 12 Stüber. Ferner ein Bogen von London nach Berwick 3 Stüb. zwey Bogen 6 Stüb. und für die Unze 1 Schill. 6 Stüb. Von Berwick 40 Meilen weit 2 Stüber, und für zwey Bogen 4 Stüb. und für die Unze 8 Stüb. Von Berwick weiter als 40 Meilen ein einzelner Brief 4 Stüb. ein doppelter Brief, oder zwey Bogen 8 Stüber, und für eine Unze 1 Schill. Von einem jeden Ort in England nach Dublin ein Bogen 6 Stüb. zwey Bogen 1 Schill. und für die Unze 2 Schill. Von Dublin zu einem jeden Ort in Irland, der 40 Meilen entfernt liegt, 2 Stüb. für zwey Bogen 4 Stüb. und für die Unze 8 Stüb. Für eine grössere Entlegenheit doppelt so viel. Die ausländischen Briefe lassen

wir der Kürze wegen aus. Diese Abgabe brachte 21500 Pf. ein, als dieselbe und die Wein-Accise im J. 1663 dem Herzog von York zugestanden ward. Da alle vorhergehende Parlementsacten ohne die Bischöfe gemacht waren, und dieses Parlement den 20. December 1660 entlassen ward, so hielt es das folgende Parlement für nöthig, alle diese Acten aufs neue einzuschärfen. J. C. 1660

Posteinrichtung in Schottland.

Bis zu Wilhelms III. Regierung gab es in Schottland wegen der Posten keine Parlementsacte, ob es gleich gewis ist, daß daselbst lange vorher Posten waren. Aus einem Entschluß einiger Abgeordneten des brittischen Unterhauses vom 28. März 1735, der von diesem Unterhause bestätiget ward, erhellet, daß die Postfreyheit der Mitglieder des Parlements wegen ihrer Briefe so alt sey, als die Einrichtung des Postwesens. Die Worte lauten so: "es ist die Meynung „dieser Abgeordneten, daß die Postfreyheit „der Ritter, Bürger und Landsassen, die „die Gemeinen im Parlement vorzustellen „gewählt sind, mit der Errichtung des Post„wesens in diesem Reiche durch eine Parle„mentsacte angefangen habe; — und daß alle „Briefe (nicht über zwey Unzen schwer) die „während jeder Parlementssitzung, vierzig „Tage vorher, und vierzig Tage nachher, „von einem Mitgliede des Unterhauses un„terzeichnet, oder an dasselbe gerichtet sind, „ohne irgend einiges Postgeld fortgeschaft „und abgeliefert werden sollen, und zwar „aus allen Gegenden Grosbrittanniens und „Irlands."

Es

J. C. 1660

Es geschahe erst nach der Wiedereinsetzung Carls II., daß die Franzosen zuerst die Insel Neufoundland angriffen die bisher von den Engländern allein besessen war. Durch die Hülfe ihrer Kolonie in Canada setzten sie sich bald auf der mittägigen Küste feste; und legten starke Festungswerke zu Placentia an; woselbst sie fortfuhren, den Engländern in den Kriegen mit Wilhelm III. und mit der Königin Anne Schaden zu thun. Es würde zu langweilig und unnöthig seyn, die verschiedenen historischen Umstände von dieser Insel zu erzählen, da dieselbe (wie wir sehen werden) im J. 1713 an England gänzlich zurückgegeben ward.

Frankreich befestigt sich in Neufoundland.

Es ist gewis, daß Grosbrittannien von der neufoundländischen Fischerey (die vornemlich aus den westlichen Hafen dieses Reichs getrieben wird) einen grossen Gewinn zieht. Sie ziehet eine grosse Menge von vortreflichen Seeleuten zu; — sie unterhält eine starke Anzal von Schiffen; — sie beschäftigt sehr viele Gewerbe. — Die Engländer gewinnen dadurch jährlich fast 400000 Pf. zu ihrem national Reichthum von Portugal, Spanien und Italien, welchen Ländern sie den gröſten Theil ihrer Fische zuführen; denn was für Grosbrittannien und Irland eingeschifft wird, ist nur eine Kleinigkeit gegen das, was nach diesen Ländern geführt wird. Etwas von diesen Fischen setzen sie auch in den Zuckerinseln ab. Man hat ausgerechnet, daß ein Schiff von 100 Tonnen insgemein für 3000 Pf. Fische zum Verkauf ausführt, von

Kurze Geschichte dieser Insel.

welchen 2000 Pf. reiner Gewinn seyn sollen. Hieraus erhellet, daß die Fischerey von allen Gewerben das einträglichste sey. Man hat dieses Gewerbe insgemein auf zweyerley Art getrieben. J. C. 1660

I. Einige rüsten ihre Schiffe von Poole, Dartmouth, Biddeford nnd andern westlichen Hafen aus, und segeln frühzeitig nach den Ufern von Neufoundland, um auf ihre eigene Rechnung zu fischen.

II. Andre segeln gerade zu nach dem Lande, und kaufen ihre Ladungen von diesen Fischern, oder auch von den Einwohnern auf ihren Marktplätzen. — Die Ufer sind grosse Sandhügel, die im Ocean liegen, an welchen sich die Stockfische in unzälbarer Menge gern einzufinden pflegen. An diesen Ufern, und an den Küsten von Neufoundland, hat man aus den Hafen in Schalupen sechs bis sieben hundert Schiffe, von verschiedenen Nationen, zu gleicher Zeit, fischen gesehen.

erster Anbau des Zuckers in Jamaica.

Nachdem der Ritter Thomas Modyford, ein angesehener Pflanzer in der Insel Barbados daselbst ein grosses Vermögen erworben hatte, entschloß er sich in diesem Jahre diese Insel zu verlassen, und sich in Jamaica niederzulassen, woselbst er die jungen englischen Pflanzer unterrichtete, das Zuckerrohr anzubauen. Für diese und seine andere grosse Dienste ward er hernach zum Statthalter von dieser Insel ernennt, in welchem Amte er von 1663 bis 1669 blieb.

Um

J. C. 1660

Die Holländer wollen Goa erobern

Um diese Zeit machten die Holländer einen Versuch, Goa, die vornemste Niederlassung der Portugiesen in Ostindien, zu erobern; weil aber diese Stadt vermuthlich damals in einem bessern Vertheydigungszustande als seitdem war, so waren sie nicht im Stande, sie einzunehmen, ob sie gleich den Hafen derselben 13 Jahre hinter einander versperret hielten. Goa war damals noch eine prächtige Stadt, voller Kirchen und Klöster; deren Anzal einige Nachrichten auf achtzig setzen, und deren Bezirk sich auf vierzig englische Meilen längst der Küste, und auf funfzehn Meilen ins Land hinein erstreckt haben soll. — In ihrem Bezirk sollen sich damals dreyssig tausend Personen, die von der Kirche lebten, befunden haben, deren Anzal der Anzal der Weltlichen gleich war, (gewis, eine sehr weise Nation!) ausser den 50000 eingebornen Indianern. Indessen ist es nicht zu verwundern, daß die meisten Weltlichen als Arme beschrieben werden, da die Geistlichkeit den grösten Theil der Reichthümer verschlang. Goa ist heut zu Tage sehr in Verfall gerathen, die vornehmste Ursach davon ist freylich, weil Portugall den grösten Theil seiner Niederlassungen und Factoreyen in Indien verloren hat. Indessen sollen doch noch vor einigen Jahren unter der portugiesischen Herrschaft in den Inseln von Goa, Salset und Bardes, 140000 Menschen von allerley Gattungen gewesen seyn. Die Portugiesen pflegten jährlich mit drey oder vier grossen Schiffen dahin zu see-

geln, vermuthlich senden sie jezt nicht mehr so viele dahin. J. C. 1660

Bestätigung der holl. Boymanufactur zu Colchester.

Man kann hier noch bemerken, daß, in eben diesem Jahre, zum Behuf der Holländer oder Flanderer zu Colchester, die unter der Königin Elisabeths Regierung die Manufactur der Boyen zuerst nach England gebracht hatten, eine Parlementsacte durchgieng, "wodurch der Aufseher des holländischen Boy Hauses in dieser Stadt, und „die zu dieser Zunft gehörigen Holländer, in „allen den Rechten und Freyheiten, die sie zu „jeder vorigen Zeit wegen der guten Einrichtung dieses ihres Gewerbes genossen hatten, „bestätigt wurden; — und in welcher verordnet ward, daß alle in dieser Stadt verfertigte Boyen zuerst nach ihrem Zunfthause gebracht werden solten, um daselbst, ehe „sie verkauft wurden, geprüft und gestempelt „zu werden." „

Nach dem Chronico precioso kostete der Waizen jezt 2 Pf. 16 Schill. 6 Stüb. das Quarter.

Beschaffenheit der engl. Münzen.

In diesem Jahre bestanden die englischen Gold- und Silbermünzen aus denselben Stücken, als im J. 1626; alles Geld ward bis zum J. 1663 durch Hammer geschlagen, in welchem Jahre die Münz-Mühlen aufkamen.

Errichtung der engl. Societät der Wissenschaft

In diesem merkwürdigen Jahre ward die königliche Societät zu London vom Carl II. errichtet und bestätiget; deren vollständige Beschreibung und Lobpreisung ich aber

J. C. 1660 aber hier nicht unternehmen kann. Zu meinem Zweck ist es genug, wenn ich bemerke, daß ihre Verbesserungen in der Sternkunde und Erdbeschreibung schon allein hinlänglich sind, ihren Ruhm zu erheben, und ihre grosse Nutzbarkeit auch für die kaufmännische Welt darzuthun, ohne uns auf ihre viele und grosse Verbesserungen in andern Künsten und Wissenschaften zu berufen, von welchen viele auch auf den Handel, die Schiffart, die Manufacturen, die Erzgruben, den Ackerbau ꝛc. eine Beziehung haben. Voltaire, in seinem Zeitalter Ludewigs XIV, Theil II. bemerkt: "daß die Welt dieser berühmten Gesellschaft die neueren Entdeckungen zu verdanken habe, die das „Licht — das Principium der Gravitation — „die Bewegung der Fixsterne — die Geometrie der transcendentalen Eigenschaften betreffen, nebst hundert andern Entdeckungen, so daß in dieser Rücksicht, das Zeitalter, von welchem wir reden, eben so füglich das Zeitalter der Engländer, als „das Zeitalter Ludewigs XIV. genennt werden kann."

Im J. 1666 bewog der grosse Colbert, der über diesen Ruhm Englands eifersüchtig war, auf das Ansuchen verschiedener Gelehrten, den König Ludewig XIV. die französische Akademie der Wissenschaften zu errichten die im J. 1669, wie die englische zu London, ebenfalls bestätiget ward, und so sind verschiedene andre gelehrte Gesellschaften in andern Ländern von Europa errichtet worden.

J. C. 1660

große Vermehrung von Engl. Einkünften.

Um diese Zeit war der Handel, und folglich auch der Reichthum, von England so hoch gestiegen, daß verschiedene politische Schriftsteller (und besonders der schon oft angeführte ungenannte Verfasser des glücklichen künftigen Zustandes von England, welche Schrift im J. 1689 in Folio, wie man sagt, von den damaligen Grafen von Anglesey herausgegeben ward) der Meynung sind, daß die Einkünfte Englands nach der Wiedereinsetzung Carls II. fünfmal grösser, als zur Zeit der Reformation aus dem Pabstthum, unter der Regierung Heinrichs VIII. waren. Dies mag, wie ich glaube, wahrscheinlich genug seyn; da aber, so viel ich weiß, kein Schriftsteller deutlich ausgemacht hat, daß dies das genaue Verhältnis der Vermehrung der Einkünfte sey, so will ich es lieber, so wie ich es gefunden habe, dahin gestellet seyn lassen, als durch entscheidende Versicherungen, die ich nicht leicht schlechterdings beweisen kann, meine Leser verführen.

So lange der ostindische Handel aus England von dem J. 1653 bis 1657 gewissermassen frey und offen war, hätte ein Vorfall in Ostindien zwischen den beyden Parlementshäusern, nach der Wiedereinsetzung Carls II., beynahe einen öffentlichen Bruch verursacht, und machte etliche Jahre ein grosses Geräusch.

ein ehemals berühmter Proceß gegen die engl. ostindische Gesellschaft.

Im besagten J. 1657 hatte Thomas Skinner, ein Kaufmann, ein Schiff nach Indien ausgerüstet, woselbst er im J. 1658 an

J. C. 1660 anlangte. Zu gleicher Zeit hatte die damalige ostindische Gesellschaft vom Cromwell einen neuen Gnadenbrief erhalten, und ihre Bevollmächtigte bemächtigten sich seines Schiffes und seiner Waaren, wie auch seines Hauses und der Insel Barella, die er von dem Könige von Jamby gekauft hatte. Diese Bevollmächtigten verweigerten ihm sogar die Rückfahrt nach England, so daß er genöthigt ward, aus Indien nach Europa zu Lande zu reisen. Seine Geschichte und die Streitigkeiten der Rechtsgelehrten über dieselbe machen einen ganzen Octavband aus. Allein obgleich derselbe vormals sehr theuer verkauft ward, so ist er doch jezt von geringen Werth. In verschiedenen Jahren nach der Wiedereinsetzung Carls II. gab Skinner bey dem Könige bewegliche Klagschriften ein, der seine Sache endlich einigen Abgeordneten des Raths, und zunächst dem Oberhause empfahl, zu welchem sich Skinner auch mit einer Bittschrift um Hülfe gewendet hatte. Das Oberhaus befahl der ostindischen Gesellschaft, sich zu verantworten, welche sich aber auf ihre ausschliessende Freyheiten und auf ihren ausschliessenden Handel in und nach Indien berufte, und auch gegen die Gerichtsbarkeit des Oberhauses die Einwendung machte, daß die Sache nicht ordnungsmässig durch eine Appellation von einem Untergericht an dasselbe gekommen sey. — Das Oberhaus verwarf diesen Vorwand, und befahl, daß Skinners Sache vor seinem Richterstuhl ausgemacht werden solte; allein die Gesellschaft brachte es dahin, daß die Sache

che bis zum Jahr 1667 bey Seite gelegt ward, da sie denn ihre vorige Einwendung gegen das Oberhaus aufs neue vorbrachte, und zu gleicher Zeit zum Unterhause gegen das Verfahren des Oberhauses seine Zuflucht nahm, welches sie für gesetzwidrig ausgab. Das Oberhaus ward hiedurch sehr aufgebracht, und erkannte endlich dem Skinner 5000 Pf. zur Entschädigung zu, die ihm von der ostindischen Gesellschaft ausgezalt werden solten. Dieses erbitterte das Unterhaus, welches hierauf nicht nur gegen das Oberhaus sehr heftige Stimmen sammlete, sondern auch den armen Skinner nach dem Tower ins Gefängnis schickte. — Das Oberhaus ward hiedurch noch mehr aufgebracht, und stimmte überein, daß die Bittschrift der Gesellschaft an das Unterhaus falsch und unanständig sey. Hierauf beschloß das Unterhaus, "daß, wer das Urtheil des Oberhau„ses zum Behuf des Skinners vollziehen wür„de, für einen Verräther der Rechte und „Freyheiten der Gemeinen von England, und „für einen Verletzer der Vorrechte des Un„terhauses, gehalten werden solte.„ Diese heftige Streitigkeiten nöthigten den König, das Parlement siebenmal aufzuschieben, und als in der Sitzung des J. 1670 der Streit aufs neue angieng, berufte der König beyde Häuser nach Whitehall, und vermogte sie dahin, daß sie alle Urtheile ꝛc. beyder Häuser über diese Sache auskrazten. Solchergestalt endigte sie sich, nach vielen ausgearbeiteten Untersuchungen über die Gerichtsbarkeit beyder Parlementshäuser. Es erhellet aber

J. C. 1660

J. C. 1660 aber nirgends deutlich, daß Skinner jemals einige Entschädigung erhalten hat.

S. das Buch, darin die wichtige Frage von der Gerichtsbarkeit des Oberhauses, in der Sache des Thomas Skinner, festgesetzt und beurtheilt wird, 8vo 219 Seiten, London 1669.

1661 Im J. 1661 ertheilte Carl II. einen neuen oder ergänzenden Gnadenbrief für die englische levantsche oder türkische Gesellschaft; wodurch, nach Bestätigung des im J. 1605 dieser Gesellschaft zuerst ertheilten Gnadenbriefes, verordnet ward, " daß niemand, der „innerhalb 20 Meilen von London wohnet, „(ausgenommen der hohe Adel und die „Standespersonen) als ein Mitglied dieser „Gesellschaft aufgenommen werden soll, wenn „er nicht zuförderst als ein Bürger der „Stadt London aufgenommen worden ist." Hierdurch wurden alle diejenigen, die inskünftige nach der Türkey handeln wolten, und keine Bürger von London waren, zu einer weit grössern Ausgabe genöthigt, wenn sie in diese Gesellschaft aufgenommen seyn wolten; woran man hernach oft vieles auszusetzen gefunden hat.

neuer Gnadenbrief für die levantsche Gesellschaft.

Da man nach der Wiedereinsetzung Carls II. dafür hielt, daß die englische ostindische Gesellschaft, ungeachtet der in derselben seit den letzten Jahren vorgegangenen Unordnungen, noch so vorhanden sey, als sie von der Königin Elisabeth, vom Jacob I. und Carl I. bestätigt war, so erhielt sie von diesem

neuer Gnadenbrief für die engl. ostindische Gesellschaft.

J. C. 1661

diesem Fürsten einen neuen ausschliessenden Gnadenbrief unter dem dritten April 1661 bey der alten Benennung des Aufsehers und der Gesellschaft der Kaufleute von London, die nach Ostindien handeln. „Sie solte aus einem Aufseher, Unteraufseher, und 24 Abgeordneten (die man hernach „Direktoren nannte) bestehen, die jährlich erwählt werden solten. Die Gränzen ihres „Handels solten dieselben seyn, die in den „vorigen Gnadenbriefen bestimmt waren. „Sie, (d. i. ein jedes Mitglied dieser Gesellschaft) ihre Söhne von 21 Jahr alt, ihre „Lehrlinge, Factoren und Bedienten, die zu „diesem Handel gebraucht wurden, konnten „frey nach Indien handeln doch nur in der „Masse, als das allgemeine Gericht verord„nen würde. Die Gesellschaft solte eine be„ständige Nachfolge haben, — solte Neben„gesetze machen, und Strafen auflegen, die „den Gesetzen von England nicht zuwider „sind; — konnte jährlich nur 50000 Pf. „in fremden Silber ausführen. — Es sol„te ihnen erlaubt seyn, mit sechs guten Schif„fen und sechs guten Pinassen, nebst 500 „Matrosen jährlich nach Indien zu seegeln, „wofern nicht der König sie davon zurückzu„halten nöthig erachten solte, um dadurch, „in dringenden Nöthen, seine königliche Flot„te zur Vertheidigung des Reichs zu ver„stärken. — Kein andrer solle, ohne ihren „Erlaubnisschein, nach Indien handeln bey „Strafe des Verlusts der Schiffe und Waa„ren, deren eine Hälfte der Krone, und die „andre der Gesellschaft anheimfallen solte. —

„Sie

J. C. 1661

„Sie könnten in ihre Gesellschaft aufnehmen „alle die Lehrlinge, Factoren und Be„diente eines jeden Mitglieds der Gesell„schaft, ingleichen auch alle die andern, die „durch eine Mehrheit der Stimmen in ih„ren allgemeinen Versammlungen würden er„wählet werden. — Die Gesellschaft muß, „binnen sechs Monaten nach einer jeden Rei„se, wenigstens so viel Silber einführen, als „sie ausgeführt hat. — Alles ihr ausge„führtes Gold und Silber muß zu London, „Dartmouth, oder Plymouth eingeschifft wer„den. — Die etwas wagen wollen, haben „ein Stimmenrecht nach Maasgabe ihres „Kapitals, das sie zu den jedesmaligen Rei„sen beygetragen haben. — 500 Pf. Ka„pital soll eine Stimme haben, und alle die„jenigen, die weniger als 500 Pf. bezahlt „haben, können sich vereinigen, und 500 Pf. „oder eine Stimme, gemeinschaftlich zu„sammen bringen. — Die Gesellschaft soll „alle Plantationen, Forts, Factoreyen ꝛc. in „Ostindien haben und besitzen; — sie kann „daselbst, oder in St. Helena neue Festungs„werke anlegen, die unmittelbar unter ihren „Befehlen stehen; — sie soll zur Bezahlung „der königlichen Zollgefälle sechs und sechs „Monate Zeit haben, nämlich, die Hälfte „in sechs Monaten, und die andre Hälfte „in sechs Monaten hernach. Und wenn ei„nige Waaren, die den Zoll entrichtet haben, „verloren gehen solten, so soll der Zoll dem „Verlierer wiedergegeben werden; — sie „können daselbst Statthalter, Richter ꝛc. er„nennen, und alle, die unter ihnen wohnen,

„sowohl

„sowohl in bürgerlichen als criminal „Sachen, richten; — sie können mit „jedem Fürsten oder Volke, die keine Chri„sten sind, (innerhalb ihrer Gränzen) je nach„dem es zum Vortheil ihres Handels ge„reicht, Krieg und Frieden machen, und sich „an den Gütern und Vermögen, oder an „dem Volk, das sie beleidigt, schadlos hal„ten; — sie können in St. Helena, und „anderswo, innerhalb ihrer Gränzen, bauen, „pflanzen und sich befestigen; — sie können „so viele Menschen, als sie nöthig finden, und „als dazu bereit sind, dahin führen, und sie „daselbst auf eine solche gesetzmäßige Art „als die Gesellschaft gut findet, regieren, „auch des übeln Verhaltens wegen Strafen, „Geldbussen ꝛc. auflegen; — sie können sich „der Personen von allen den englischen Un„terthanen bemächtigen, die in irgend einem „indianischen oder englischen Schiffe seegeln, „oder daselbst ohne eine von der Gesellschaft „erhaltene Erlaubnis wohnen, und sie kön„nen dieselben nach England schicken. — „Wenn Personen, in der Gesellschaft Dien„sten, von dem Urtheil der Statthalter ꝛc. „in Indien appelliren, so sollen sie zu„rückgesandt werden, um von der Gesellschaft „nach den Landesgesetzen ihr Urtheil zu em„pfangen. — Die Statthalter in Indien „können, nach einem Eydschwur, alle Facto„ren, Schiffherren, Caßierer ꝛc. wegen ent„deckter Mishandlungen verhören. J. C. 1661

„Doch wird dabey noch ausbedungen „1. daß diese Gesellschaft nicht nach irgend „einem

J. C. 1661

„einem Ort, innerhalb ihrer Gränzen, der „bereits im Besitz irgend eines mit dem Kö„nige in Freundschaft stehenden Fürsten oder „Staats ist, ohne Bewilligung eines solchen „Fürsten oder Staats handeln kann.

„ 2. Falls die Fortdauer dieses Gnaden„briefes, oder irgend eines Theils desselben, „künftig dem Könige oder seinen Nachfol„gern nicht für die Krone oder für das Reich „vortheilhaft dünken sollte, so soll, nachdem „der Gesellschaft von der Krone drey Jahre „vorher Nachricht gegeben worden, dieser „gegenwärtige Gnadenbrief null und nichtig „seyn." Das Uebrige bestehet nur in einer Wiederholung der Worte in dem Gnadenbriefe der Königin Elisabeth vom J. 1600, auf welchen wir uns daher, der Kürze wegen, beziehen.

Solchergestalt ward eben die Gesellschaft und ihr Hauptkapital, die vom Cronwell im J. 1657 wiedrum incorporirt war, durch diesen Gnadenbrief jezt aufs neue gesetzmäßig bestätigt; in welchem doch aber einige Rechte, die die Bestrafung der Misserhäter ꝛc. betrafen, anzutreffen waren, welche man hernach für unrechtmäßig und willkührlich hielt.

Aus diesem Gnadenbrief erhellet, daß diese Gesellschaft nicht so (wie es in der neuern englischen ostindischen Gesellschaft gebräuchlich ist) ein alleiniges umsetzbares Hauptkapital hatte; sondern daß ein jeder, der zu dieser Gesellschaft gehörte, derselben, wenn sie sich zu ihren Reisen ausrüstete, eine gewisse Summe Geldes bezahlte, dafür er in den

Büchern der Gesellschaft Kredit hatte, und von dem Gewinn einer solchen jedesmaligen Reise seinen verhältnismäßigen Theil erhielt. Endlich siehet man auch hieraus, daß es keine unwiederrufliche Verbindung war, sondern daß sie, wenn es ihnen drey Jahre vorher bekannt gemacht würde, aufgehoben werden konnte. J. C. 1661

Maryland wird jezt eine gute Tobaksplanzung.

In einer Bittschrift des Lords Carl Baltimore, eines Minderjährigen, die er dem Parlement im J. 1715, gegen eine damals in Vorschlag gebrachte Bill, zur bessern Einrichtung des Gnadenbriefs und der eigenthümlichen Statthalterschaften in America ꝛc. überreichte, ward vorgestellt, „daß in diesem J. 1661 der Lord Carl Baltimore nach seiner Provinz Maryland gesee„gelt; und daß von dem ersten Anbau dieser „Provinz im J. 1635 bis zu dieser Reise des „Lords, d. i. in einer Zeit von 26 Jahren, „Maryland der Familie wenig oder nichts ein„gebracht habe; daß aber doch die Zollge„fälle von dem daselbst gepflanzten Toback in „dieser Zeit der Krone, blos auf Kosten die„ser Familie, eine beträchtliche Einnahme ver„schaft hätten."

Der Holländer Glück in Ostindien.

In eben diesem Jahre hatte die holländische Gesellschaft die Portugiesen aus folgenden wichtigen Forts und Hafen auf der malabarischen Küste, nämlich aus Coulan, Canaanor, Cochin, Cranganor, und Calecut, wiewohl mit vieler Mühe, vertrieben.

Londons Erweiterung.

Aus einer Parlementsacte dieses Jahres, zur Ausbesserung der Landstrassen und Rinnsteine,

J. C. 1661

steine, zum Pflastern und Reinhalten der Strassen in und um London und Westmünster, zur Wegschaffung des dasigen Unraths und Unreinlichkeit, zur bessern Einrichtung und Bewilligung der Miethskutschen, und zur Erweiterung verschiedener engen und unbequemen Strassen und Durchgänge, — erhellet, daß damals verschiedene neue Strassen in den Kirchspiel St. Jacob kaum zu Stande gekommen waren. 1. Von folgenden gemeinen Landstrassen und neuerbauten Strassen wird befohlen, daß sie unverzüglich ausgebessert und gepflastert werden sollen, nämlich „die Strasse „oder der Weg von dem Ende des Petty-„France bis zum St. Jacobs-Pallast, eine „andre Strasse vom St. Jacobs-Pallast, bis „zur Landstrasse (dies ist die jetzige St. Jacobs-„strasse,) eine andre Strasse in St. Jacobs-„feldern, die man insgemein Pall-Mall „nennte, wie auch eine andre Strasse, die von „der Meuse nach Piccadilly gehet, und von da „zur steinernen Brücke zum forderſten Gebäude „nahe der Bull, an der Ecke von Airstrasse, „führt." Diese sollten gepflastert, und für jede Quadratruthe von den Eigenthümern der Häuser 16 Stüber bezahlt werden. — 2. Die andern Wege sollten von dem Gelde ausgebessert werden, das von den 400 privilegirten Miethskutschen einkommt, von welchen jede jährlich 5 Pf. bezahlen soll. — 3. Von einem jeden Hauswirth in den Strassen von London, Westmünster und in den Vorstädten, sollen vom Michaelistage an bis zum Marientag, sobald es dunkel wird bis um 9 Uhr des Abends, Lichter in Laternen ausgehangen werden. — 4. Folgende Strassen und enge

Wege sollen erweitert werden, nämlich, die Strasse nahe bey den Stocks zu London — die Strasse von der Fleet bis zur Paulskirche. — Der Weg von Whitehart-Inn aus dem Strand nach Covent-Garden. — Die Strasse nahe bey dem Exeter-Hause und der Savoy, die durch einen Schlagbaum und durch den unebenen Boden ungangbar gemacht ist. — Der Weg und die Strasse von St. Martins-Lane nach dem Strand. — Der Weg oder die Strasse von Field-Lane, die man insgemein Jack-an-apes-Lane nennt, die zwischen Chancery-Lane und Lincolns-Inn-Fields durchläuft — der Weg und das Thorhauß von Cheapside nach dem Pauls Kirchhof — der Weg nach der Dunstanskirche in the West, der durch eine Mauer gesperrt wird. — Die Strasse nahe bey dem westlichen Ende der Poultry in London — und der Weg bey Temple-Bar. — Alle diese Strassen wurden für die Kutschen, Wagen und Fußgänger sehr unbequem, und dem Handel und Gewerbe sehr nachtheilig gehalten. — J. C. 1665

Aus diesem allen erhellet ganz deutlich, wie unansehnlich und unbequem ein großer Theil der Stadt London noch um diese Zeit war, und wie sehr die Seite von Westmünster beständig an neuen Strassen und Gebäuden zunahm, welches eine Folge des Wachsthums des englischen Handels und Reichthums war. Und die ganze Gestalt von London hat sich seit dieser Zeit so sehr verändert, daß es jetzt schwer ist, einige Gegenden in dieser Beschreibung richtig auszufinden.

Um

J. C. 1661

Viele Dissentienten fliehen nach America.

Um diese Zeit begaben sich noch mehre protestantische Dissentienten aus England und Schottland, in grosser Anzal, nach Neu-England, um sich der Verfolgung und Einschränkung in ihrem Vaterlande zu entziehen. So weislich ward für das allgemeine oder national Beste geforget!

Friede zwischen Portugal und Holland.

Die Feindseeligkeiten zwischen den Portugiesen und Holländern wurden bis zum J. 1661 fortgesetzt; nachdem nun auf der einen Seite, die Portugiesen die Holländer aus der reichen und grossen Landschaft Brasilien vertrieben, und, auf der andern Seite, die holländische ostindische Gesellschaft die besten Plätze und Forts, welche in Ostindien so lange im Besitz der Portugiesen gewesen waren, erobert hatten; so ward durch einen Vergleich festgesetzt, daß das uti possidetis bey einem solchen Vergleich zum Grunde gelegt werden solte; und so behielt eine jede Macht das, was sie damals wirklich besaß.

die Zeugfabriken in Norwich und Norfolk nehmen sehr zu

Wir können hier eine kurze Anmerkung machen über die Vorrede eines andern Gesetzes in eben dieser Parlementssitzung, das genennt wird: eine Acte zur bessern Einrichtung der Zeugfabriken in Norfolk und Norwich. Es heißt darin, "da dieses Gewerbe des Zeugwebens in den neueren „Zeiten so sehr zugenommen hat, und eine „so grosse Mannigfaltigkeit von neuen Gattungen von Zeugen erfunden worden ist, „daß das, was unter der Regierung Edwards IV. verordnet ward, zur Betreibung „desselben nicht hinlänglich ist; und da die

„durch die damalige Acte bestimmte Anzal „von acht Aufsehern zur Regierung und An- „ordnung dieses Gewerbes zu klein ist, so „sollen zur Betreibung der Manufactur der „gewürkten und norwichischen Zeuge zwölf „Aufseher und dreyssig Gehülfen bestellt wer- „den.„ Hieraus erhellet die sehr grosse Zu- nahme dieser leichten Manufacturen. J. C. 1661

wie auch die Seidenmanufacturen zu London.

Die Seidenmanufacturen zu London waren um diese Zeit so beträchtlich geworden, daß die Vorrede zu der Parlementsacte wegen der bessern Einrichtung des Gewerbes des Seidenspinnens anmerkt, "daß diese „Zunft der Seidenspinner über vierzig tau- „send Männer, Weiber und Kinder be- „schäftigt.„

Nach dieser Zeit finden wir verschiedene Parlementsacten in dieser und den folgenden Regierungen zur Einrichtung, der Seidenmanufacturen in England, und wegen der Einführung der rohen und gewirkten Seide aus fremden Ländern: viele derselben waren nur auf eine gewisse Zeit eingerichtet, andre sind wiederrufen oder verändert worden, und die übrigen sind für den grösten Theil der Leser von keiner sonderlichen Bedeutung, bis wir zum achten Jahre der Regierung George I. 1722 kommen.

Verbot wegen Ausfuhr der Wolle.

In eben dieser Parlementssitzung ward eine andere Acte durchgesetzt gegen die Ausfuhr der lebendigen Schaafe, der Wolle, des Wollgarns, der Walkerde und des Tobackspfeiffenthons. Seit dieser Zeit

J. C. 1661

Zeit sind zu diesem sehr wichtigen Zweck noch verschiedene andre Gesetze gegeben worden; allein wir wollen hier einmal für allemal bemerken, daß dieselbe dem Zweck keinesweges entsprochen haben, ob sie gleich durch strengere Strafen eingeschärft worden sind. Eine so schwere Arbeit ist es, ein Uebel, das einen unmittelbaren Gewinn zum Gegenstande hat, mit Nachdruck zu überwältigen.

Der Handelsgewinn der holländischen ostindischen Gesellschaft war um diese Zeit so groß, daß die Eigenthümer des Hauptkapitals 40 für 100 zu ihrem Antheil erhielten.

Verbot des Einschmelzens der Silbermünzen.

Da eine Parlementsacte des 9ten Jahres der Regierung Eduards III das Einschmelzen der silbernen Halbstüber- und Viertelstüber-Stücke, zur Verfertigung des Silbergeschirrs und zu einem jeden andern Behuf, verboten hatte; und durch eine andre Acte des 17ten Jahres der Regierung Richards II auch das Einschmelzen der Silbergroote und halben Groote untersagt war; indem diese benannten Münzen die höchsten, damals gangbaren Silbermünzen waren; — und da die Goldschmiede und Markscheider der damaligen Zeit, die sich an dem genauen Buchstaben dieser beyden Acten hielten, daraus schlossen, daß keine Strafe darauf gesetzt sey, wenn man die Silbermünzen von einem höhern Wehrt, als damals vorhanden waren, einschmelzte, und dadurch der gedachten Strafe zu entgehen suchten; — so ward in diesem Jahre gegen das Einschmelzen aller englischen Silbermünzen ein Gesetz gemacht, und dasselbe

be bey Strafe des Verlusts desselben und des doppelten Wehrts desselben verboten. — Allein in diesem sowohl als in dem Verbot der Ausfuhr der englischen Wolle überwältigte die Versuchung eines unmittelbaren Gewinns alle Einschränkungen. J. C. 1661

schottische Schiffarts-acte.

In eben diesem Jahre ließ das schottische Parlement (welches in den meisten Handelsangelegenheiten, insbesondre seit der Vereinigung der beyden Kronen, den Fußtapfen der Engländer weislich nachfolgete) eine Schiffartsacte unter dem Titel ergehen, zur Aufmunterung des Schiffwesens und der Schiffart. Allein ihre Acte sollte sich nicht auf die Einfuhr aus Asien, Africa und America, aus Rusland und Italien erstrecken, bis es durch eine folgende Acte, oder durch ihren geheimen Rath, oder durch ihren Handelsrath würde verordnet werden; — auch nicht auf das Getreide zur Zeit der Theurung. — Nach dieser Acte sollten auch alle Waaren, die in fremden Schiffen kamen, oder Ausländern gehöreten, doppelten Zoll bezahlen.

Um diese Zeit ließ auch das Parlement von Schottland eine Acte ergehen, zur Errichtung einiger Gesellschaften zur Aufnahme des Heringfangs; und unter dieser und den folgenden Regierungen, bis zur völligen Vereinigung der beyden Reiche, setzte es auf die Ausfuhr der Fische von allen Gattungen verschiedene Belohnungen, und machte, insbesondre seit der Wiedereinsetzung Carls II, allerley gute Gesetze zur bessern Einrichtung

ihres

J. C. 1661

ihres Handels, ihrer Linnen- und Wollen-Manufacturen ꝛc. Da aber alles dieses jezt von wenigem oder gar keinem Nutzen ist, so haben wir es nicht der Mühe wehrt erachtet, uns dabey weitläuftig aufzuhalten.

erlaubter Gebrauch des Brasilienholzes zum Färben.

Obgleich der Gebrauch des damals sogenannten schädlichen Brasilienholzes zum Färben durch zwey verschiedene Parlementsacten und durch zwey königliche Verordnungen war verboten worden, so wurden doch um diese Zeit, durch eine Parlementsacte, alle diese Gesetze und Verbote wiederrufen: weil man jetzt gefunden habe (sagt diese Acte unter dem Titel: zur Verhütung der Betrügereyen und Misbräuche in den königlichen Zollgefällen,) „daß der scharfsinnige Fleiß dieser Zeiten die Färber von England die Kunst, die aus Brasilienholz verfertigten Farben dauerhaft zu machen, gelehret habe, so daß man aus Erfahrung gelernt hat, daß dieselben eben so dauerhaft „und nützlich sind, als die Farben, die aus „einer jeden andern Gattung von Färbeholz „verfertigt werden."

England tritt an Frankreich Neuschottland ab.

Um diese Zeit räumte Carl II den Franzosen die Landschaft Neuschottland schimpflicher Weise ein (und denjenigen Theil von Canada, den die Engländer befassen, wiewohl man nicht gewiß weiß, ob sie irgend einen Theil von dem leztern damals besessen haben.) Denn die vormaligen Nachrichten von diesen Ländern sind mit so großer Nachläßigkeit abgefaßt, als ob sie von den englischen Geschichtschreibern selbst wenig Achtung verdienet hätten.

Englands Handelsvergleich mit Schweden.

J. C. 1661

Da der Vergleich zwischen den Königen Carl II von England und Carl XI von Schweden zur wechselseitigen Sicherheit ihrer Länder und ihres Handels, der in diesem Jahre geschlossen ward wenig neues und besonders enthält, so dürfen wir desselben nur hier zur fernern Belehrung derer, die ihn nachlesen wollen, Erwähnung thun, man findet denselben Band III S. 240 und 253 der allgemeinen Sammlung der Friedens- und Handelsvergleiche, die in vier Bänden 1732 herausgekommen sind.

und mit Dännemark.

Ebendasselbe kann auch von einem Vergleiche zwischen England und Dännemark in eben diesem Jahre gesagt werden, von welchem es zweifelhaft ist, ob er jemals vollzogen worden. (ibid. S. 254. 263.)

Beschaffenheit des Streits zwischen den wagenden Kaufleuten und den andern Kaufleuten in Engl.

Von den Kaufleuten und Tuchhändlern in Exeter und in andern westlichen Gegenden von England, die, da sie nicht zur Gesellschaft der wagenden Kaufleute von England gehörten, von dieser Gesellschaft Schleichhändler genannt wurden, waren viele und grosse Klagen geführt worden; insbesondre in den Jahren 1638, 1643, 1645. In diesem Jahre 1661 brachten sie bey dem Parlement abermals ihre Klagen gegen diese Gesellschaft vor, welche von ihnen genennt ward Monopolisten und Verhinderer des Verkaufs der Wollmanufacturen. Da es nun möglich ist, daß manche von diesen Einwendungen (so schlecht sie auch gegründet sind) über kurz oder über lang erneuert werden können, und daß sie über den Zustand ꝛc. der mit Recht so

sehr

J. C. 1661 sehr geschätzten englischen Wollmanufacturen einiges Licht verbreiten, und von der damaligen Beschaffenheit dieser Gesellschaft eine genaue Nachricht geben werden; so wollen wir so kurz, als möglich, ihre Einwendungen nebst den Antworten dieser Gesellschaft hersetzen.

„Daß die Bestätigung des ganzen Han„dels der Wollmanufacturen, die nach Deutsch„land und den Niederlanden geschickt werden, „und die die gröste Stapelwaare Englands „sind, für eine besondre Gesellschaft von Men„schen, die sich die alleinigen wagenden „Kaufleute nennen, allen und jeden über„haupt, und insbesondere denen von Exeter „und Devonshire, sehr nachtheilig sey: „Denn

„I. Sie nöthigen die Tuchmacher zu einem „ihnen beliebigen Preise, wenn sie den Ein„kauf ihrer zu Markte gebrachten Waaren so „lange aufhalten, bis die Noth sie nöthiget, „dieselbe sogar mit Schaden zu verkaufen. „Sie schränken überdies sehr oft die Anzahl „der Stücken von Tüchern ein, die einge„schift werden sollen, und schreiben einem je„den Kaufmann vor, wie viel er zu sei„nem besondern Antheil einschiffen soll: so „daß der Aufseher und die Abgeordnete sich „und ihren Freunden die grösten Antheile „zueignen können. Welches nicht nur den „übrigen nachtheilig ist, sondern auch den „auswärtigen Absatz von mehreren Stücken „von Tüchern verhindert.

„II. Die

J. C. 1661

„II. Die Gesellschaft schränkt den Ver-
„kauf dieser großen Stapel-Waare auf einige
„wenige Plätze im Lande, so wie den Handel
„aller westlichen Landschaften auf London, ein;
„da doch Exeter und andre Plätze die Frey-
„heit haben sollten, ihre Waaren in dem näch-
„sten Hafen einzuschiffen, wodurch viele Un-
„kosten erspart werden könnten." (Man be-
schwerete sich auch darüber, daß sie, die Sta-
pel der englischen Tücher auswärts auf eine
oder zwey Städte in jedem Lande einschränk-
ten, und dieses verursachte ebenfalls manche
Ungemächlichkeiten in solchen Ländern: Zum
Beyspiel, Amsterdam und andre holländische
Städte nahmen es vormals sehr übel, daß,
für das ganze Holland, Rotterdam alleine der
einzige Stapelort für die englische Wollen-
Waaren seyn sollte.)

„III. Durch die beyden Verordnungen des
„Unterhauses vom J. 1624 dadurch alle Kauf-
„leute sowohl als auch diejenigen, die man
„wagende Kaufleute nennte, die Freyheit er-
„hielten, nicht nur grobe Tücher und neue Ma-
„nufacturen, sondern auch gefärbte, zube-
„reitete und bunte Zeuge nach Deutschland und
„den Niederlanden auszuführen, vermehrte
„sich die Anzahl der englischen Kaufleute, und
„die Holländer nahmen mit ihrem Tuchweben
„so sehr ab, daß sie im J. 1632 keine 4000
„Stück Tücher verfertigten. Allein nachdem
„die Gesellschaft durch die Macht des Gel-
„des ꝛc. wiedrum die Oberhand erhielt, brach-
„ten es die Holländer abermals bis auf 20000
„Stück Tücher jährlich, und viele von den
„engli-

J. C. 1661 „englischen Fabrikanten liessen sich in Hol-
„land nieder.

„IV. Diese Gesellschaft veranstaltet ihre „Einschiffungen nur dreymal des Jahres, wel-„ches die Tuchweber verhindert, ihre Waaren „gerade um diese Zeit zu verkaufen, und „zwar nur nach zweyen Städten ausserhalb „Landes.

„V. Die schweren Auflagen und Geldbus-„sen, die sie auf die Manufacturen legen, er-„strecken sich fast eben so hoch, als des Königs „Zollgefälle; dergestalt, daß sie sich von 1616 „bis 1641, wie aus ihren eigenen Büchern „erhellet, auf 182295 Pf. beliefen, ausser „den Auflagen, die sie jenseit dem Meere er-„hielten. Hiedurch nun wird die Wohlfeil-„heit der englischen Waaren verhindert, und „hiedurch werden die Holländer aufgemuntert „ihre Manufacturen von wollenen Waaren „zu vermehren, wie es auch von ihnen in den „lezten vierzig oder funfzig Jahren wirklich „geschehen ist.

„VI. Die Gesellschaft nöthiget ihre Mit-„glieder sehr strenge, nur nach zweyen Städ-„ten, nämlich nach Hamburg und Dort, zu „handeln, von welchen die leztere zum Ver-„kauf der Waaren nach den innern Gegenden „sehr unbequem gelegen ist.

„VII. Nach der gegenwärtigen Beschaffen-„heit der Gesellschaft ist sie große Summen „schuldig, die nicht anders bezahlt werden kön-„nen, als wenn sie von den Manufacturen „gehoben werden.

„VIII.

VIII. "Man beschwerete sich über den gros- J. C.
„sen Schaden der Macht, die sich diese Ge- 1661
„sellschaft anmaßt, und nach welcher sie von
„ihren Mitunterthanen einen Eid fordern,
„und denselben Geldbussen und Abgaben auf-
„legen kann, obgleich dieselbe niemals durch
„Gesetze bestätiget waren, und man sich dar-
„über von einer Zeit zur andern seit 160
„Jahren beschweret hat."

IX. "Daß diese alleinhandelnde Gesell-
„schaft, vom Johannis bis zum Michaelis-
„tage 1661, in allem nur 225 Stück von
„wollenen Waaren ausgeführt habe; und
„daß doch fünf oder 6 Kaufleute von Exeter,
„die nicht zur Gesellschaft gehörten, in eben
„diesem einem Vierteljahre, 9254 Stück
„von diesen wollenen Waaren eingekauft, und
„ausserhalb Landes verführt hätten. Daß die
„Gesellschaft zwar Schiffe gebrauche allein
„Vergleichungsweise selten so viel, als andre
„Kaufleute, und auch nicht den vierten Theil
„von den Matrosen, die andre Kaufleute
„beschäftigen.

X. "Daß die unumschränkte Macht, die
„dieser Gesellschaft durch ihren Gnadenbrief
„ertheilt wird, eine grosse Ungemächlichkeit,
„und der Verordnung des 12ten Jahres der
„Regierung Heinrichs VII. zuwider sey.
„Denn hiedurch werden sie berechtiget, zum
„Behuf ihrer Freyheiten alle ihnen beliebige
„Gesetze und Einrichtungen zu machen, und
„hiedurch können sie nicht nur diejenigen, die
„zu ihrer Gesellschaft gehören, sondern auch
„alle andre, die mit wollenen Waaren han-
„deln,

J. C. 1661 „deln, zwingen, denselben Gehorsam zu lei-
„sten.„

(Parker in seiner kleinen Schrift, der freye Handel genannt, die im J. 1645 gedruckt ist, sagt, daß diese Gesellschaft auf ihren Markten jenseit dem Meere von einem jeden Engländer, bey seiner ersten Ankunft, 40 Pf. Sterl. als eine Geldbusse für die Freyheit, seine eigene Waaren zu kaufen und zu verkaufen, nehmen. Alle Kaufleute, die nicht von dieser Gesellschaft sind, bleiben daher von diesen Markten weg; welches den Absatz der wollenen Waaren dieses Reichs verhindert.)

Auf der andern Seite führte diese Gesellschaft zu ihrer Vertheydigung folgendes an:

I. "Die Gesellschaft masset sich nicht an, „die alleinigen wagenden Kaufleute zu seyn. „Ihre Gnadenbriefe nennen sie zwar die „wagenden Kaufleute von England: sie „rechnen es sich aber zur Ehre, daß sie kei-„ne Gesellschaft von einer Stadt oder „Städtgen oder Flecken, sondern eine natio-„nal Innung, und in ganzen Königreiche „zerstreuet sind. In ihren auswärtigen „Marktplätzen versammlen sie sich alle zusam-„men; berathschlagen sich über das Beste „des ganzen Reichs in Rücksicht auf den „Tuchhandel, und entscheiden alles durch ei-„ne Mehrheit der Stimmen der gegenwärti-„gen Mitglieder und Kaufleute. Indessen „kann doch in der vornemsten Markt-Stadt „jenseit dem Meere nichts beschlossen werden,

„als

„als mit Beystimmung jener andern Gerichts- J. C.
„versammlung, die sich in den vereinigten 1661
„Niederlanden aufhält, wie auch der Lon-
„donschen. Und diese Gerichtsversammlung
„zu London unterhält einen beständigen Brief-
„wechsel mit allen andern besondern Gerichts-
„versammlungen, als von York, Hull und
„Newcastle; auch Exeter hatte vormals einen
„von ihren vornemsten Gerichtshöfen, ob-
„gleich jezt nur ein einziges Mitglied daselbst
„ist.

II. "Sie leugnen die Beschuldigung
„ihrer Gegner, daß sie die Ausfuhren ein-
„schränkten, und die Tuchweber in dem Verkauf
„ihrer Waaren beunruhigten; wie auch daß
„sie den Absatz der westlichen Gegenden von
„London, verhinderten: denn ein jedes
„Mitglied kann seine Waaren unmittelbar
„von dem nächsten Hafen auswärts bringen,
„als von York, Hull, Beverley, Leeds,
„Newcastle, Hartlepoole, Stockton, Nor-
„wich, Yarmouth, Lynn, Colchester, und
„von allen Hafen Englands, wo Mitglieder
„sind. "

III. "Da die angeführte Verordnung vom
„12ten Jahre der Regierung Heinrichs VII.
„sich nur auf eine Freyheit des Handels, wäh-
„rend der vier Märkte, bezieht, (dafür sie
„auch der Gesellschaft zehen Mark bezalen
„mußten) so kann diese Acte gegenwärtig von
„keiner Kraft seyn, da diese Märkte in den
„Niederlanden in Abnahme gekommen sind.
„Und es ist genug, daß die Gesellschaft es
„dem Belieben des Parlements überläßt, alle
„die-

J. C. 1661 „diejenigen zuzulassen, die sich der Regie-
„rung auf solche Bedingungen und Ein-
„schränkungen von Geldbussen, als sie be-
„stimmen wird, unterwerfen.

„IV. Auf den Einwurf wegen der
„182295 Pf., die von der Gesellschaft in
„einer Zeit von 25 Jahren von dem Handel
„gehoben seyn sollen, antworten sie, daß,
„als sie, um dem Vorschlag des Ritters
„Wilhelm Cockayne, nach welchem die Tü-
„cher vor ihrer Ausfuhr gefärbet und zube-
„reitet werden solten, Raum zu machen, auf-
„gehoben wurden, die Gesellschaft eine an-
„sehnliche Summe Geldes schuldig gewesen
„sey. — Daß sie, nachdem ihre Gnaden-
„briefe wiederhergestellt waren, sowohl dem
„Könige und der Königin von Boheim, als
„auch den Königen Jacob I. und Carl I.
„verschiedene Dienste geleistet hätten. Wenn
„man nun noch hinzufügt, daß sie genöthigt
„waren, sechs verschiedene Residenzen, und
„eben so viele auswärtige und einheimische
„Gerichtshöfe zu halten, so wird daraus er-
„hellen, daß sie keine schlechte Wirthe gewesen
„sind, und daß diese Summe nicht mit so
„grosser Beschwerde von den Manufacturen
„in einem so langen Zeitraum gehoben wor-
„den sey. Denn die auf die Tücher gelegte
„Auflage beträgt nur 1 für 100, und für
„dies 1 für 100 bringen die auswärtigen
„Vorrechte der Gesellschaft und ihre bewilligte
„Freyheiten von Auflagen, Zöllen, Wach-
„und Schutz-Geld ꝛc. welche andre, die nicht
„zur Gesellschaft gehören, in den Nieder-

„landen und in Deutschland bezalen müssen, „ihren Mitgliedern 3 für 100 ein. | J. C. 1661

„V. Es sey wahr, daß sie eine grosse „Schuldenlast haben, die theils durch die „Unglücksfälle in den bürgerlichen Kriegen ꝛc. „theils durch die Widersetzung der Schleich„händler verursacht worden sey; und sie „hielten es für billig, daß dieselbe durch die „Beyträge der Auflagen auf den Handel nach „und nach abbezalt werden müsse.

„VI. Wenn die Gesellschaft noch nicht „durch irgend ein Gesetz bestätigt worden ist, „so stelle man jezt anheim, ob es nicht ho„he Zeit sey, daß solches durch eine Parle„mentsacte geschehe.

„VII. Die Gesellschaft sorgt dafür, daß „die überreichen Kaufleute nicht den ganzen „Handel an sich ziehen: sondern es wird für „die jüngern und kleinern Kaufleute allezeit „Gelegenheit seyn, ihre Kapitalien anzubrin„„gen.

„VIII. Sie geben auf die gute Verferti„gung des Tuches sorgfältig Acht.

„IX. Sie haben mehr gethan und mehr „Kosten angewendet, die Ausfuhr der engli„schen Wolle und Walkerde zu verhindern, „als alle andre Innungen und Kaufleute „in England.

„Endlich, bestanden sie darauf, daß, „wenn ihre Innung nicht unterstüzt, und „gesetzmässig bestätigt würde, alle die Vor„rechte und Vorzüge, die der englische Han„del

„del

J. C. 1661

„del seit vielen Jahrhunderten in fremden „Ländern vor andern Nationen genossen hat, „mit ihrer Gesellschaft nothwendig fallen müs„sen, und das Reich in seinem Innern oh„ne einen Schatten von Ordnung in seiner „wichtigsten Angelegenheit gelassen werde.„

Nach dieser Zeit hörete man nichts weiter von den Klagen dieser Gesellschaft gegen einzelne Kaufleute; und auch auf der andern Seite nichts von einigen Unruhen der Kaufleute, die nicht dazu gehöreten. Sie haben schon seit langer Zeit ihren Auffenthalt allein zu Hamburg gehabt, wo sie ansehnliche Freyheiten geniessen, und einen grossen Handel treiben, indem sie viele Provinzen Deutschlandes mit englischen Wollen- ꝛc. Manufacturen versehen.

England erhält Tangier und Bombay.

Gegen das Ende dieses J. 1661 ward zwischen dem König Carl II. von England und der Prinzessin Catherine, Schwester des Königs Alphonsus VI. von Portugal, ein Heyrathsvergleich geschlossen. Das wirkliche Vermögen, das Alphonsus seiner Schwester mitzugeben versprochen hat, soll in 300000 Pf. Sterl. bestanden haben. Es gehöret fast nicht zu unserm Zweck hier zu bemerken, daß Frankreich, zur mehreren Schwächung Spaniens, diese Heyrath sehr beförderte; und daß Spanien, zur Verhinderung derselben, dem Könige von England drey verschiedene protestantische Prinzessinnen vorgeschlagen habe. Allein es gehöret sehr zu unserm Zweck, zu bemerken, daß Portugal, da es von England einen mächtigen

Beystand gegen Spanien hofte, sich nicht nur zu der gedachten grossen Summe Geldes anheischig machte, sondern auch versprach, die Stadt und den Hafen von Tangier, auf der barbarischen Küste, nahe bey der Mündung des mittelländischen Meeres, ingleichen die Stadt, den Hafen und der Insel Bombay, nebst dem übrigen Theil die Insel von Nord-Salset, auf der malabarischen Küste, in Ostindien, dem Könige von England auf ewig abzutreten. Tangier war schon seit dem J. 1463 im Besitz der Portugiesen gewesen, in welchem Jahre der König Alphonsus V. es von den Mohren eroberte. Diesem Hafen bewilligte Carl II. alle Vorrechte und Freyheiten eines Freyhafen, um daraus einen Handelsplatz zu machen; und hiezu sowohl als auch zur Sicherheit des englischen Handels im mittelländischen Meere war derselbe auch sehr vortheilhaft gelegen. Allein des Königs schlechtes Verfahren war Schuld daran, daß derselbe der Erwartung kein Genüge that. (S. des General Moncks Brief von diesem Plaz im J. 1657 an den Secretair Thurloe.) J. C. 1661

Was Bombay anlangt; so war Carl II. anfänglich Willens, dasselbe und die Insel Salset als einen Theil seiner königlichen Domainen Güter zu behalten; und er schickte daher den Grafen von Marlborough mit fünf Kriegsschiffen und 500 Soldaten dahin. — Allein der portugiesische Unterkönig zu Goa ꝛc. legte ihm so viele Hindernisse in den Weg, daß, nachdem er viele Leute durch Krank-

J. C. 1661 Krankheiten ꝛc. verloren hatte, er nicht eher, als im J. 1664 zum völligen Besitz von Bombay gelangte, und auch damals wolte sich ihm nicht das ganze Gebiet unterwerfen. Man erfuhr bald hernach, daß des Königs Kosten, zur Behauptung desselben, die Einkünfte desselben sehr überstiegen, und daß des Königs Leute den Agenten der englischen ostindischen Gesellschaft untergeben waren; wodurch, und durch die von den königlichen Soldaten an den Eingebornen verübten Gewaltthätigkeiten grosse Unordnungen entstehen musten. Diese Gründe bewogen den König, das beständige und völlige Eigenthumsrecht über diesen Hafen und Gebiet der englischen ostindischen Gesellschaft abzutreten, durch einen Gnadenbrief vom 27ten März 1668, daß sie dasselbe als ein freyes und gemeinschaftliches Lehn von seiner Krone (mit einem jährlichen Zins von 10 Pf. in Golde, der am 30sten September jährlich im Zollhause zu London bezalt werden muste) besitzen, und die bisher gehabten Kosten ersetzen solten. Bombay ist durch die damalige und gegenwärtige ostindische Gesellschaft nach und nach sehr verbessert worden, und hat an Stärke, Handel und Gesundheit ungemein zugenommen. Einige berichten, daß vor kurzem 60000 Menschen, von verschiedenen Nationen, sich unter dem Schutz der ostindischen Gesellschaft auf dieser Insel befunden hätten; obgleich die Anzal der Portugiesen sich kaum auf 1000 erstrecke. Sie ist zum Gewerbe auf dieser grossen Küste un-

gemein gut gelegen, und treibt jezt einen beträchtlichen Handel. J. C. 1661

Eine königliche Fischer-Gesellschaft in Engl.

Carl II. ernennte jezt durch ein Patent unter dem grossen Siegel, seinen Bruder, den Herzog von York, den Lord-Kanzler Clarendon, und verschiedene andre Standespersonen, zu Vorstehern der königlichen Fischer-Gesellschaft von Grosbrittannien und Irland, und von einem so prächtigen Titel erwartete man nun wichtige Sachen. Allein es ward bald nichts daraus, ob man gleich gestehen muß, daß der König denselben alle die Freyheiten umsonst bewilligte, ja noch mehrere, als ihnen von der Republik im J. 1654 bewilligt waren; nebst der Macht, eine Lotterie anzulegen, und in allen Pfarrkirchen eine freywillige Collecte zu sammlen. Ueberdies solten alle Gasthäuser, Weinhäuser, Bierhäuser ꝛc. verbunden seyn, eines oder mehrere Fässer mit Heringen zu dem bestimmten Preise von 30 Schillingen für jedes Faß zu nehmen; ingleichen solten 2 Schill. 6 Stüber für jedes Faß zum Kapitale dieser Gesellschaft von allen auswärts gefangenen und eingeführten Fischen bezalt werden.

Nach dem Chronicon preciosum kostete in diesem Jahre der Waizen 3 Pf. 10 Schill. das Quarter, und im folgenden Jahre 3 Pf. 14 Schill.

Die Verordnung Carls II. von diesem Jahre zur Erweiterung und Ausbesserung der Landstrassen, damit sie alle acht

J. C. 1661 | acht Ellen oder 24 Fuß breit gemacht werden mögten, war, seit der grossen Vermehrung der Karren, Wagen ꝛc. durch den allgemeinen Wachsthum des englischen Handels, sehr nothwendig geworden. Da diese Acte nur auf eine gewisse Zeit eingerichtet war, so ward sie durch eine Acte Wilhelms III. im J. 1697 erneuert, und durch diese letzte Acte ward weislich verordnet, daß, wo zwey oder mehrere Landstrassen sich kreuzten, ein Stein oder ein Pfahl mit einer Inschrift in grossen Buchstaben errichtet, und darauf nach dem nächsten Marktflecken, zu welchem eine jede von diesen Landstrassen führt, gewiesen werden solte. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Breite von acht Ellen in sehr vielen Gegenden bey den Landstrassen wäre besser beobachtet worden, als bisher geschehen ist.

1662 | Es geschahe in diesem J. 1662, daß die Engländer, aus ihren Kolonien auf dem nordlichen festen Lande von America, zuerst anfiengen, die Brasilienholzbäume umzuhauen, die auf den unbewohnten Küsten der Provinz Jucatan, und besonders in der Bucht von Campeche, in unsäglicher Menge wachsen. Sie legten daher zu dem Ende daselbst eine Niederlassung an, da es nicht in der Nachbarschaft von irgend einigen spanischen Niederlassungen oder Einwohnern war. Ihre erste Niederlassung war nahe bey dem Vorgebürge Catoche; hernach setzten sie sich bey dem See di Terminos feste, welches für bequemer gehalten ward, und woselbst die englischen Seeräuber, nach dem Frieden von Madrid zwi-

Ausführung des Rechts der Engländer in der Bucht von Campeche, Holz zu fällen.

zwischen England und Spanien in J. 1667, sich niederzulassen genöthiget waren: welcher Friede zwar der Länder in America keine besondre und namentliche Erwähnung that, in welchem aber doch ausdrücklich festgesetzt ward „eine allgemeine, feste und immerwährende „Freundschaft zwischen den beyden Kronen, „sowohl zu Lande als zu Wasser, und zwischen allen den Ländern, die unter der Bothmäßigkeit eines jeden Königes stehen." Im J. 1667 hatte diese englische Niederlassung ansehnlich zugenommen, und man führete von da sowohl nach Neuengland als nach Jamaica sehr vieles Brasilienholz. Im J. 1670 ward zu Madrid, durch den Ritter Wilhelm Godolphin, zwischen England und Spanien der erste Vergleich, der sich ausdrücklich auf America bezog, geschlossen, und daher auch insgemein der americanische Vergleich genennt. Hiedurch wurden die damaligen Besitzungen beyder Nationen in America bestätigt. Dieses munterte noch weit mehr Engländer auf, sich bey den oben erwähnten Brasilienholzschneidern niederzulassen, da es ein wüstes und unangebautes Land war, und die Spanier sich bisher noch nicht darüber beschweret hatten. Denn es geschahe nicht eher, als im J. 1672, daß die Spanier zuerst anfiengen, die englischen Holzfäller daselbst zu stören, oder sich am englischen Hof, über die Niederlassung der Engländer in dieser Bucht, im geringsten zu beschweren. Allein bald darauf wurden die Spanier über diese Niederlassung der Engländer und über ihr Holzfällen so unruhig, daß sie sich wirklich aller englischen

J. C. 1662

J. C. 1662

schen Schiffe, die sie in den americanischen Meeren mit Brasilienholz beladen antrafen, bemächtigten; worüber sich der Graf von Arlington, englischer Staatssecretair, in einem Briefe an den Ritter Wilhelm Godolphin, damaligen englischen Gesandten zu Madrid, im J. 1674, höchlich beschwerete. Denn da der einzige Vortheil den der englische Hof bey Schliessung dieses berühmten americanischen Vergleichs vom J. 1670 vor Augen hatte, dieser war, damit die englischen Unterthanen ungehindert nach ihren Kolonien handeln, und ihre damalige Besitzungen in America in Frieden geniessen mögten, so wurden ihre Hoffnungen dadurch ungemein vereitelt, als der spanische Hof Befehl gab, daß alle mit Brasilienholz beladene Schiffe für Priesen erklärt werden solten. Dieser americanische Vergleich hat daher seitdem immer den Spaniern einen Anlas oder Vorwand verschaft, sich der englischen Schiffe, die längst ihren americanischen Küsten seegeln, zu bemächtigen, wenn dieselbe gleich keine Absicht haben, einen Schleichhandel zu treiben. — Gelegentlich haben die Spanier sich desselben auch dazu bedient, sich aller Stücke von Achten zu bemächtigen, die sie am Bord der englischen Schiffe, nahe bey ihren americanischen Küsten, fanden. Indessen sind die Engländer (wenn man zwey oder drey Monate im J. 1680 ausnimmt, da die Spanier mit einer überlegenen Macht die englischen Holzfäller von dem See di Terminos und der Insel Trist vertrieben) bis vor wenigen Jahren im Besitz desselben geblieben. Da aber

der Streit bis auf den heutigen Tag unentschieden bleibt, so ist zu besorgen, daß daraus noch viele Händel entstehen können. J. C. 1662

Ein mehreres von dieser Sache s. unter dem J. 1717.

Die übrigen Artikel dieses merkwürdigen Vergleichs findet man unter dem J. 1670.

Um diese Zeit kam eine Verordnung zur bessern Aufhelfung der Armen in England heraus. Hiedurch ward aus den obrigkeitlichen Personen von London, Westmünster und den Vorstädten der Themse, so weit die wöchentlichen Sterbelisten sich erstrecken, eine Gesellschaft errichtet, die dafür sorgen sollte, daß zur Beschäftigung der Armen Arbeitshäuser erbauet würden. Und durch eine andre Parlementsacte des 23sten Jahres der Regierung Carls II. ward diese Verordnung bestätigt, und die Gesellschaft bevollmächtigt, von den Kirchspielen eine gewisse Beysteuer zu heben, die aber nicht den vierten Theil der Beysteuer für die Armen in irgend einem Jahre übersteigen sollte. Allein zur Schande der Nation muß man gestehen, daß zur Erreichung dieses wirklich grossen und guten Zwecks bis auf den heutigen Tag nichs rechts ausgerichtet worden ist.

Vier neue engl. Handelsgesellschaften sollen errichtet werden.

In eben diesem Jahre kamen der Lordmayor, die Aldermänner und der gemeine Rath von London bey dem Unterhause mit einer Bitschrift ein, um vier neue Innungen von Kaufleuten errichten zu können, nämlich solcher, die nach Frankreich, Spanien, Por-

J. C. 1662

Portugal und Italien handeln, um diesen Handel gänzlich auf die englischen Eingebornen einzuschränken. Der Vorwand dazu war, weil der gröste Theil des Gewerbs, die Waaren von England auszuführen, in den Händen der Ausländer war, welche sie durch Gesetze genöthigt haben wolten, von allen durch sie ausgeführten wollenen Waaren doppelte Auflagen zu bezalen. Eben diese nebst verschiedenen Kaufleuten von London zum Behuf derselben, ingleichen die englischen Kaufleute der auswärtigen Hafen, hielten auch darum an, daß die bereits incorporirten Gesellschaften, mit Ausschliessung der Ausländer, vom Parlement aufs neue privilegirt und bestätigt werden mögten, nämlich, die Gesellschaft der wagenden Kaufleute, die levantische, die ostländische, die russische, und die ostindische. Allein das Unterhaus war klüger, als der Ausfuhr nach fremden Ländern neue Fesseln anzulegen, und diese unbesonnene Bittschriften erreichten daher nicht ihren Zweck.

Carl II. verkauft Dünkirchen an Frankreich.

Nachdem Carl II. die grossen Hülfsgelder, die ihm von seinem Parlement waren bewilligt worden, bald durchgebracht hatte, gerieth er in eben diesem Jahre auf den gefährlichsten Einfall, der jemals in den Kopf des Monarchen des ersten Handelsreichs von Europa kommen konnte, indem er die Stadt und den Hafen von Dünkirchen, nebst allen Festungswerken, Schleusen, Dämmen ꝛc. wie auch das Fort Mardyka, nebst dem hölzernen Fort, und den andern grossen und klei-

kleinen Forts zwischen Dünkirchen und Berg St. Wynox, mit allen Waffen, Artillerie, Ammunition ꝛc. durch einen Vergleich an Frankreich abtrat. Wir haben gesehen, daß Dünkirchen vier Jahre vorher, von Frankreich dem Cronwell, durch einen bestätigten Vergleich, wegen der Hülfe, die dieser Protector demselben gegen Spanien geleistet hatte, war überlassen worden. Das englische sich leidendlich verhaltende Parlement scheint sich mit dem armseligen Vorwande Carls II. begnügt zu haben, daß, da Dünkirchen nur einem Usurpateur überlassen worden sey, er ein Recht habe, damit nach seinem Belieben zu schalten. Unter einer Vollmacht vom Könige ward dieser Vergleich zu London von dem französischen Gesandten, Grafen von Estrades (dafür ihm eine Statue zu Dünkirchen hatte errichtet werden sollen) und von dem Groskanzler, Grafen von Clarendon, dem Grafen von Southampton, Grosschatzmeister, dem Herzog von Albemarle, und dem Grafen von Sandwich (lauter Engländern) geschlossen. Was den Preiß anlangt, so war derselbe fast eben so schimpflich, als die Ueberlassung des Ortes strafbar war; er bestand nämlich in fünf Millionen Livres, oder etwa in 250000 Pf. Sterl. Hätten diese fünf Millionen aus englischen Pfunden, statt der französischen Livres, bestanden, so hat eine traurige Erfahrung schon lange gelehret, daß diese Summe für ein so unschäzbares Kleinod nicht hinlänglich gewesen wäre. Man muß indessen doch dem einem von den vier benannten Bevoll-

J. C. 1662

J. C. 1662

vollmächtigten (die das Beste der Nation ihren eigenen Vortheilen so schändlich aufopferten) Gerechtigkeit wiederfahren lassen, nämlich dem Grafen von Sandwich, der anfänglich den Vorschlag that, daß Dünkirchen gänzlich dem Erdboden gleich gemacht, und sein Hafen so ausgefüllt oder zerstört werden solte, daß er ganz unbrauchbar würde, welches, wenn es nicht in Englands Händen bleiben solte, gewis noch der beste Vorschlag war. Denn was das anlangt, was verschiedene Schriftsteller bemerkt haben, daß es nämlich besser gewesen seyn würde, wenn man es an Spanien oder Holland verkauft hätte; so konnte dieses in Rücksicht auf die damalige Zeiten wahr seyn; allein, da die Macht beständig abwechselnd ist, wer konnte für den Schaden stehen, den dieser Ort in künftigen Zeiten, in den Händen einer von diesen beyden Nationen, den Engländern gethan hätte? Es fand also für einen weisen König und für ein redlichgesinntes englisches Ministerium keine andre Wahl statt, als diesen Ort zu behalten und noch mehr zu befestigen, es hätte auch noch so viel kosten mögen, dadurch wären die Engländer auf beyden Seiten der grösten Handels-Durchfahrt in der Welt Meister geblieben. Der Marschall von Schomberg, der damals in England war, rieth dem Könige, den Ort zu behalten, da seine Seemacht hinlänglich seyn würde, die Eroberung desselben zu verhindern, und da die Bewahrung desselben Frankreich sowohl als Spanien in einer Abhänglichkeit von ihm erhalten würde. Burnet sagt, diese Meynung

nung sey sonderbar gewesen; und doch war darin mehr Warheit und Richtigkeit, als in allem, was über diesem Punkt gesagt und geschrieben worden ist. Denn was die feyerlichsten Vergleiche anlangt, die Frankreich zur Niederreissung der Festungswerke und zur Ausfüllung des Hafens von Dünkirchen ꝛc. in der Noth hat eingehen müssen, so hat man ja mehr als einmal gesehen, wie leicht es einer so mächtigen Nation, ohne Schaam und Ehre, gewesen sey, das eine sowohl als das andre wieder herzustellen. J. C. 1662

Ein französischer Handelsrath.

Voltaire, im 2ten Theile seines Zeitalters Ludewigs XIV. berichtet uns, daß in diesem Jahre "der französische königliche „Handelsrath sey errichtet worden; der noch „bestehet; und daß der König selbst alle vier„zehn Tage einmal darin den Vorsitz gehabt „habe." Darf man sich also über den schnellen Fortgang wundern, den diese Nation seitdem im Handel gemacht hat, da sie durch einen so klugen und mächtigen Fürsten so ungemein aufgemuntert ward? Zu bemerken ist noch, daß der im J. 1701 errichtete neue Handelsrath diesem königlichen Rath untergeordnet ward.

Die Lübecker handeln der Schiffartsacte zuwider.

In eben diesem Jahre gab Carl II, in seinem Rathe, eine Verordnung des Inhalts: "Da, ungeachtet der vor zwey Jahren gegebenen Schiffartsacte, (durch fal„sche Vorstellungen) verschiedene Briefe oder „schriftliche Befehle von ihm wären erhalten „worden, durch welche die lübeckischen Schif„fe, Kaufleute und Schiffer die Freyheit erlangt

J. C. 1662 „langt hätten, nach England ꝛc. zu kommen, „ohne sich den Geldbussen, dieser Acte zu unterwerfen, sondern sich unter dem Vorwande einer vormaligen Gewohnheit davon los „zu machen; und da die Rathsversammlung wohl einsieht, welche üble Folgen aus „einer solchen Verletzung dieser Acte entstehen können, und welcher Schaden ꝛc. aus „einer solchen Nachsicht für die englischen „Eigenthümer der Schiffe, und für ihre „Kaufleute und Seeleute, erwachsen kann,— „so werde vom Könige in seinem Rathe befohlen, daß alle dergleichen Briefe, Erlaubnisscheine, oder schriftliche Befehle „wiederrufen, und aufgehoben seyn sollen.„

Zusätze zur Schiffartsacte.

Ueberdies wurden in eben diesem Jahre in einer Parlementsacte zur Abhelfung der Betriegereyen und Misbräuche in den Zollgefällen, unter andern folgende Verbesserungen in Rücksicht auf die Schiffartsacte gemacht.

I. " Kein auswärts erbautes Schiff soll „die Vorrechte der in England oder Irland „erbaueten Schiffe haben, wenn es auch gleich „nach der Vorschrift der Acte bemannet ist, „und wenn gleich die Eigenthümer Engländer sind; nur die Priesenschiffe ausgenommen.

II. " Wer nach oder aus irgend einem „Hafen dieses Reichs (der ein Schiff von „200 Tonnen einlassen kann) nach der aus „irgend einem Hafen des mittelländischen „Meeres, jenseit den Hafen von Malaga,

„in

„in irgend einem Schiffe, das keine zwey „Verdecke hat, und weniger als 16 Kano- „nen führt, Waaren aus- oder einführen „wird; soll ausser den andern Abgaben, dem „Könige eines für hundert von der Ladung „bezalen. J. C. 1662

III. " Zur bessern Ermunterung des „Baues guter und starker Schiffe ward fer- „ner verordnet, daß, auf sieben künftige „Jahre, ein jeder, der Schiffe mit 3 Ver- „decken, oder mit drittehalb Verdecken und „dem Theil, wo der forderste Mast stehet, „und fünf Fuß zwischen jedem Verdeck, „bauet, die wenigstens mit 30 Kanonen be- „setzt sind, für die ersten beyden Reisen den „zehnten Theil von allen den Zollgefällen, „die von den aus- oder eingeführten Ladun- „gen bezalt werden, erhalten soll.„

(Die beyden letzten Artikel waren zur Warnung gegen die barbarische Seeräuber bestimmt.)

In eben diesem Jahre wurden noch andre gute Verordnungen gemacht; dergleichen waren die Verbote der Ausfuhr der Wolle und Walkerde, des Wollgarns und der ungegärbten Häute; wie auch gegen die Einführung fremder Weberstühle und französischer Putzwaaren, dadurch diese Nation unglaubliche Summen Geldes von den Engländern zog, und es dahin brachte, daß das Uebergewicht des Handels mit Frankreich sehr auf des letztern Seite war.

In

J. C. 1662

In der erstern Hälfte eben dieses Jahres verliessen zwey berühmte Personen den Schauplatz dieses Lebens, nämlich, die unglückliche Elisabeth, Königin von Boheim, Tochter Jacobs I, Königs von England; und der Kardinal Mazarin, erster Minister von Frankreich.

Tod der Königin von Boheim und Mazarins

Die englischen americanischen Plantationen waren um diese Zeit so sehr angebauet und erweitert, daß die Nachfrage nach Knechten und Tagelöhnern ungemein zugenommen hatte; da nun England keineswegs eine hinlängliche Anzahl derselben aufbringen konnte, und sie mit Negersklaven von der africanischen Küste damals nicht so gut versehen wurden, als sie es wünschten, seitdem der Handel dahin frey gewesen war; so ward, in diesem J. 1662, zu dem Ende eine dritte ausschliessende englische africanische oder guineische Gesellschaft errichtet, an deren Spitze der Herzog von York nebst vielen Standespersonen war. Diese Gesellschaft machte sich anheischig, die englischen westindischen Plantationen jährlich mit 3000 Negersklaven zu versehen. Wenn man sich auf die Nachrichten dieser neuen Gesellschaft verlassen kann, so erhellet daraus, daß, da der Handel in den Zeiten der bürgerlichen Kriege frey gegeben war, die englischen Forts auf der Küste von Guinea sowohl von den Holländern als Dänen zerstöret wurden, dadurch sie das Kapital der zweyten Gesellschaft zu Grunde richteten, und von ihren und andrer Kaufleute Schif-

eine neue englische africanische Gesellschaft

fen und Waaren für 300000 Pf. Sterl. wegnahmen. J. C. 1662

Da diese neue Gesellschaft durch des Königs Bruder ꝛc. unterstützt ward, und des Königs Neigung zum Kriege gegen die Holländer kannte, so brachte sie es hernach dahin, daß der Ritter Robert Holmes mit einem Geschwader von vierzehen Schiffen nach der Küste von Guinea gesandt ward, um daselbst die holländischen Forts anzugreiffen, ehe an die Holländer eine förmliche Krieges-Erklärung ergieng. Doch hievon unten ein mehreres.

England zwingt die Algierer ꝛc. zum Frieden.

Gegen das Ende dieses Jahres schickte Carl II. den Admiral Lawson nach Algier, der diesen seeräuberischen Staat, wie auch den von Tunis und Tripoli nöthigte, Friedensbedingungen zu unterzeichnen, welche sie gerade so lange beobachteten, als sie sich vor den englischen Kriegsschiffen in mittelländischen Meere fürchteten.

Die Chineser vertreiben die Holländer aus Formosa.

In eben diesen Jahre vertrieben die Chineser die Holländer aus der Insel Formosa. Nach den Nachrichten einiger Schriftsteller hatten die Holländer diese Insel den Portugiesen im J. 1635 weggenommen. Die Hafen derselben waren ihnen zu ihrem Handel nach China und Japan ungemein bequem. Indessen ist doch die Nachricht des Candidius, eines holländischen Geistlichen, in Churchils Reisen, von dieser etwas verschieden. Er sagt: "die Holländer „hatten auf einer von den Inseln, die Pe-

„hou

J. C. 1662 „hou hieß, nahe bey der Mündung des groß„sen Flusses Chincheo in China, ein Fort „angelegt, aus welchem sie die Chineser, „die nach den philippinischen Inseln han„delten, auffiengen. Dies nöthigte die Chi„neser, sich mit den Holländern zu vergleichen, und ihnen den Hafen von Tagowang „in Formosa, statt des andern, zu bewilli„gen, woselbst sie ein Fort anlegen konnten, „und von da sie mit den Chinesern so lange „handelten, bis sie, wie oben gemeldet, ver„trieben wurden."

Connecticut, eine Landschaft von Neuengland, erhielt seinen ersten Gnadenbrief unter dem 23ten April 1662, im 14ten Jahre der Regierung Carls II. Es ist eine von den sechs privilegirten Kolonien des brittischen America. Connecticut, eine privilegirte Kolonis.

1663 Wir haben unter dem J. 1629 einige fruchtlose Bemühungen der Engländer, das damals sogenannte Land Carolana in Nordamerica, das jetzt Carolina heißt, anzubauen, angeführt. Allein die folgenden Unruhen in England, und die daraus entstehende bürgerlichen Kriege und Verwirrungen verursachten, daß Carolina unangebauet blieb, bis zwey Jahre nach der Wiedereinsetzung Carls II, als dieser König derselben unter dem neuern Namen Caroline, den 22ten März 1663 seinen ersten Gnadenbrief ertheilte, der gerichtet war "an „den Groskanzler Grafen von Clarendon, „an den Herzog von Albemarle, an die Lords „Craven, Berckley, Aschley (Kanzler der wie auch Carolina.

„Schatzkammer) und an die Ritter George „Carteret (Unter-Kammerherr,) Wilhelm „Berckley, Johann Colleton:" (deren acht Namen verschiedenen Flüssen und Grafschaften beygelegt wurden, und vermuthlich bis ans Ende der Zeit im Andenken bleiben werden) "Die Gränzen sollten nach diesem ersten Gnadenbrief seyn vom 36ten Grade „Norderbreite (d. i. von dem südlichen Ende „des neuern Virginien) bis zum 31ten Grade, oder zum südlichen Ende des heutigen „Georgien, längst dem atlantischen Weltmeere, und weiter Westwärts, ohne Einschränkung, bis zum Südmeere. Dieses Land „(welches der König in seinem Gnadenbriefe „für einen Theil seiner Lande in America erkläret) ertheilt er denselben als ein völliges „Eigenthum, nebst allen königlichen Erzgruben, Fischereyen ꝛc. dafür sie einen Lehnzins von 20 Mark jährlich bezahlen sollen." J. C. 1663

erste Drathmühle in England.

Ein Holländer legt die erste Drathmühle, die jemals in England gewesen ist, zu Sheen, nahe bey Richmond, an.

Eine Verordnung dieses Jahres befiehlt die Ausbesserung der Landstrassen in den Grafschaften Hertford, Cambridge und, Huntingdon die durch die mit Gerste und Malz nach Ware stark beladene Wagen, wie auch durch die Waaren von Norwich, Bury, Lincolnshire ꝛc. sehr ausgefahren waren. Bey dieser Gelegenheit wurden, wie ich glaube, zur Hebung eines Zolls die ersten gesetzmäßigen Zollbuden in England angelegt, nämlich wegen Herfordshire zu Wadesmill, wegen

J. C. 1663 gen Cambridshire zu Caxton, und wegen Huntingdonshire zu Stilton.

Durch eine Parlementsacte dieses Jahres, zur Regulirung des Gewerbes des Seidenwebens, wird gemeldet, "daß, da „die Seidenweber von London an das Par„lement um eine Erweiterung ihres erstern „Gnadenbriefes eine Bittschrift übergeben „hätten, sie darin vorstellten, daß über 40000 „Männer, Weiber und Kinder, bey ihrem „Gewerbe beschäftiget wären." Und es ward daher verordnet, "daß keine dieses Ge„werbe treiben solten, als solche, die sieben „Jahre in der Lehre gewesen wären, und sich „in diese Innung eingekauft hätten." Menge von Seidenwebern zu London.

Das Parlement bestimmte in diesem Jahre die Einkünfte des Postamts und der Wein-Accise für den Herzog von York, des Königs einzigen Bruder; welche Einkünfte hernach ansehnlich vermehrt wurden; jezt sollen sie nach der Rechnung der meisten Schriftsteller 21000 Pf. jährlich eingebracht haben. Allein folgende Worte eben dieser Acte beweisen, daß sie sich sehr geirret haben, "nichts, was hierin enthalten ist, „soll die Verwilligung aufheben, nach wel„cher der König den Daniel O'Neale das „Amt eines General-Postmeisters auf vier „und ein halb Jahr, vom Marientag 1663 „an, ertheilt hat, für den jährlichen Zins „von 21500 Pf. für diesen ganzen Termin „(ausgenommen das letzte Quartal, das vor„ausbezahlt ist) so wie die besagten Zinsen „dem Herzog von York Jacob bezahlt wer„den." Posteinkünfte in Engl.

Im J. 1653 waren die Einkünfte des Postwesens, wie wir gesehen haben, für 10000 Pf. jährlich verpachtet worden. Indessen kann ich nicht begreiffen, aus welchem Grunde D' Avenant (in seinem Versuch über die öffentlichen Einkünfte und den Handel von England Theil I. S. 125. 1698) anmerken konnte, daß seit einigen Jahren die Einkünfte des Postwesens kaum so viel einbringen, als es kostet, wofern er nicht die Zeiten vor diesem J. 1653 gemeint hat. Allein er setzt hinzu: „daß dieselben damals (d. i. im J. 1698) „unter einer Verwaltung so sehr gestiegen „wären, daß ihr ganzer Ertrag, nach einem „dreyjährigen Durchschnitt, sich jährlich auf „etwa 90440 Pf. 15 Schill. belaufen „hätte." — Vielleicht mag nicht ein jeder Leser wissen, daß durch das Wort Verwaltung angezeigt werde, daß die Regierung dieses Postwesen am besten genutzt habe, im Gegensatz mit dem Verpachten desselben für eine gewisse Summe; und daß durch den ganzen Ertrag die Einkünfte ohne Abzug der Verwaltungskosten, zu verstehen sind. J. C. 1663

Verordnung wegen der Aus- und Einfuhr des Getraides.

In eben diesem Jahre ward zur Aufmunterung des Handels befohlen, daß, wenn der Waizen in England durchgängig für 48 Schill. das Quarter, oder 6 Schill. der Scheffel (und das andre Getraide verhältnismäßig) verkauft werden solte, alsdenn der Waizen und andere Gattungen von Feldfrüchten ausgeführt werden könnten;

J. C. 1663 ten; und daß, wenn die benannten Gattungen von Feldfrüchten diesen Preiß überstiegen, sie frey eingeführt werden könnten, wenn sie 5 Schill. 4 Stüb. Zoll und Pfundgeld für das Quarter Waizen ꝛc. bezahlen.

fernere Einschärfung der Schiffsacte.

Durch eben diese Verordnung ward befohlen, " daß, zur fernern Beförderung der „vorigen Schifsacten, keine Waaren, die in „Europa hervorgebracht oder verfertiget sind, „nach irgend einigen von den englischen „Plantationen oder Factoreyen in Asien, „Africa oder America (nur Tangier ausge„nommen) eingeführt werden sollen, als sol„che, die in England eingeladen sind, und „zwar in Schiffen, die in England erbauet „sind, und auf welchen sich wenigstens drey „Viertheile von englischen Seeleuten befin„den, und daß sie von England geradezu „nach diesen Plätzen, und nirgends anders„wohin, geführt werden sollen; bey Strafe „des Verlusts der Schiffe und der Ladun„gen. Doch sollen hiervon ausgenommen „seyn, Salz für die Fischereyen von Neu„england und Neufoundland; Weine von „Madera und den Azorischen Inseln; „Knechte, Lebensmittel und Pferde von „Schottland und Irrland. Und daß nichts „von den Producten der englischen Planta„tionen (als Zucker, Toback, Ingwer, Für„beholz und andre Apothekerwaaren) nach „andern Orten (ausser nach andern engli„schen Plantationen) eher geführt werden soll, „als bis es zuerst in England ausgeladen „worden ist, bey Strafe des Verlusts der

„Schiffe und Ladungen." Hier ward das Wort Irrland zuerst ausgelassen, ob es gleich in der Acte des 12ten Jahres der Regierung Carls II, cap. XVIII. Sect. 9. eingerückt ist. J. C. 1663

die Fische sollen nur in engl. Schiffen eingeführt werden

„Und zur Aufmunterung des Heringsfangs, und der Fischereyen in der Nordsee, bey Island und Westmanland, sollen „keine frische Heringe, Stockfische, Kablijau ꝛc. in England anders eingeführt werden, als in Schiffen, die in England erbauet, und Vorschriftsmäßig bemannet „sind." —

Verbot des Tobakpflanzens in Engl.

"Und demnach das Tobakpflanzen in „England, ungeachtet der Acte des 12ten „Jahres der Regierung dieses Königs, beständig zunimmt, so wird eine fernere „Geldstrafe von 10 Pf. auf eine jede vierzig Ruthen Landes gelegt, die in England „Irrland, Jersey oder Guernsey, so bepflanzt sind — doch wird hiervon ausgenommen der Tobak, der in dem botanischen Garten einer jeden Universität, oder „in andern Privatgärten als ein Heilkraut „in solcher Quantität gepflanzt wird, daß „er in einem Garten nicht über zwanzig „Ruthen Landes einnimmt."

erlaubte Ausfuhr des ungemünzten Goldes und Silbers aus Engl.

In einem Artikel dieser Parlementsacte finden wir die erste öffentliche oder gesetzmäßige Erlaubnis zur Ausfuhr fremder Münzen und des ungemünzten Goldes und Silbers, zum Vortheil des Handels, in folgenden merkwürdigen Worten: "demnach verschie-

J. C. 1663

„schiedene erhebliche und vortheilhafte Ge-
„werbe nicht ohne Geldspecies und ohne
„Gold- und Silber-Stangen bequem getrie-
„ben werden können, und man aus Erfah-
„fahrung gelernt hat, das dieselben im grö-
„ster Menge (wie zu einem gemeinen Markt)
„nach solchen Oertern gebracht werden, die
„zur Ausfuhr derselben völlige Freyheit ge-
„ben; und damit auch die gangbaren Mün-
„zen dieses Königreichs besser zurückgehal-
„ten und vermehret werden; so wird ver-
„ordnet, daß es erlaubt seyn soll, aus einem
„jeden Zollhause oder Hafen von England
„alle Gattungen fremder Münzen, oder
„Gold und Silberstangen auszuführen,
„wenn man dieselbe zuerst im Zollhause hat
„aufschreiben lassen, ohne dafür irgend ei-
„nen Zoll oder Abgabe zu bezahlen."

Anmerkungen darüber.

Es ist seltsam, daß die englische gesetzgebende Macht so spät auf diesen Einfall gekommen ist, da doch derselbe schon weit zeitiger von andern klugen und kaufmännischen Nationen beobachtet worden ist; indem das ungemünzte Gold und Silber und die fremden Münzen im Handel unstreitig eben so sehr für eine kaufmännische Waare zu halten ist, als ein jedes anders Werkzeug des Handels. Thomas Munn hat in seiner scharfsinnigen Schrift, die unter dem Titel: Englands Schätze durch auswärtigen Handel, im J. 1664 in Octav herausgekommen ist, hinlänglich dargethan, wie vortheilhaft die freye Ausfuhr des Geldes in Toscana im J. 1630 war. Er hat auch

nicht weniger augenscheinlich die Ungereimt- J. C.
heit der alten englischen Gesetze erwiesen, 1663
welche die auswärtigen Kaufleute verpflich-
teten, Waaren nach England zu bringen,
und das daraus gelöfete Geld zu englischen
Waaren anzuwenden; wie auch die Unge-
reimtheit der Gesetze, dadurch alle Kaufleu-
te, die Getraide Fische, Kriegsbedürfnisse ꝛc.
ausführen, verbunden werden, dafür Geld
oder Gold und Silberstangen zurückzubrin-
gen. Und endlich hat er gezeigt, "daß
„nichts, als ein Uebergewicht im auswärti-
„gen Handel, oder wenn wir an unsern ei-
„genen Producten und Manufacturen mehr
„am Wehrt ausführen, als wir von denjel-
„ben von andern Nationen einführen, unser
„Gold und Silber entweder vermehren,
„oder das, was wir bereits haben, erhalten
„kann." Allein Polerfen (ein geschickter
und eifriger Feind des ostindischen Han-
dels) bemerkt in seiner Nachricht vom ostin-
dischen Handel im J. 1696 auf der andern
Seite: "daß ehe durch diese Acte freygege-
„ben ward, fremde Münzen und Gold und
„Silberstangen auszuführen, die ostindische
„Gesellschaft jährlich nicht über vierzig tau-
„send Pf. in ungemünzten Golde oder Sil-
„ber ausgeführt habe: daß es aber von jezt
„an in einer weit grössern Menge ausgeführt
„worden, und daß es nicht weniger als
„600000 Pf. Sterl. jährlich betragen ha-
„be, wenn man irgend eine Anzahl von
„Jahren nimmt, da der Handel ohne eini-
„ge grosse Hindernisse fortgesetzt ward."
Allein vielleicht konnte diese Gesellschaft vor-

her

J. C. 1663

her weit mehr als 40000 Pf. ausgeführt haben, wiewohl es so lange heimlich geschahe, bis dieses Gesetz die Erlaubnis dazu gab.

Verbotene Einfuhr fremder gemästeten Ochsen und Schaafe.

In derselben Verordnung findet man noch folgende Worte: "Demnach ein grosser „Theil des fruchtbarsten und besten Landes „von England auf eine andere Art nicht so „gut gebraucht werden kann, als zur Weide „und zum Mästen des Rindviehes; und „demnach durch die neuliche Einfuhr einer „grossen Menge von Rindvieh, von jenseit „dem Meere, das bereits gemästet ist (nämlich von Irrland) solche Ländereyen in vie„len Gegenden an Einkünften und Werth „sehr gefallen sind, zum grossen Schaden „dieses Reichs; so werde nun verordnet, „daß für ein jedes eingeführtes Stück Rind„vieh (das schottische Vieh ausgenommen) „zwischen dem 1sten Julius und dem 20sten „December in einem jeden Jahre; und von „dem schottischen Vieh zwischen dem 24sten „August und dem 20sten December in jedem „Jahre, zwanzig Schillinge dem Könige, „zehen Schillinge dem, der es anzeigen wird, „und zehen Schillinge den Armen des Kirch„spiels in welchem man sich desselben be„mächtigen wird, bezahlt, oder als eine „Strafe erlegt werden sollen. Und für je„des so eingebrachtes Schaaf sollen auf die „vorher angezeigte Art zehen Schillinge be„zahlt werden." Diese Acte solte nicht länger ihre Kraft haben, als bis zu Ende der ersten Sitzung des nächsten Parlements; sie ist aber hernach immerwährend gemacht wor-

worden. Wir bemerken hier nur noch, daß die Nation, nach vieler Meinung, seitdem oft Ursach gehabt hat, daß sie die Weide-Länder durch solche Einschränkungen, zum Schaden der übrigen des Reichs, sich verbindlich gemacht hat. J. C. 1663

Verordnungen zur Aufmunterung der Fabriquen ꝛc.

Noch zwey andre wohlmeinende Verordnungen ergiengen in eben diesem Jahre zur Aufmunterung der Leinewand- und Tapeten-Fabriken in England, und zur Verhinderung der sehr starken Einfuhr der fremden Leinewand und Tapeten: wie auch zur bessern Einrichtung des Einpackens der Heringe; — ingleichen ward verordnet, daß, zur Erhaltung des Fischleichs bey den Inseln von Island und Westmanland, kein Schiff vor dem 10 März in jedem Jahre dahin seegeln soll. — Es soll auch in Neufoundland für keine daselbst gefangene Fische Zoll oder andere Abgaben genommen werden.

Der Holländer Vortheile in Ostindien.

Um diese Zeit hatte die holländische ostindische Gesellschaft den Portugiesen in Indien die besten Plätze, die sie vormals darin hatten, weggenommen; Cananor, Cranganor, Cochim, Coulang ꝛc. Jezt blieben den Portugiesen nur noch Goa, Diu, und wenige andere kleine Plätze übrig, die in Rücksicht auf den Handel von geringer Bedeutung sind.

Lob einer Schrift über den Handel.

Ehe wir dieses J. 1663 beschliessen, können wir nicht umhin, einer vortreflich kleinen Schrift über den Handel, die in diesem J. 1663 vom Samuel Fortrey unter dem

J. C. 1663

dem Titel: Englands Vortheile und Verbesserungen, herausgegeben ward zu gedenken. Sie bestehet nur aus 43 kleinen Duodezseiten, und handelt sehr scharfsinnig von den vornemsten Zweigen des englischen auswärtigen und einheimischen Handels; — von den Vortheilen, die fleißigen Unterthanen durch die Naturalisation zu vermehren; — von der Verbesserung der Ländereyen durch Einzäunungen und von der Viehzucht; — von der Ausfuhr der Pferde; — von der Benutzung der Erzgruben; — von den Manufacturen; — von den Fischereyen; — von den Mitteln, den Gebrauch fremder Manufacturen, besonders der französischen, wodurch Frankreich ein so grosses Uebergewicht über England erhält, zu verhindern; — von dem Nutzen der Schiffartsacte; — von den englischen auswärtigen Plantationen; — von der bessern Einrichtung der englischen Münzen; — von dem Herabsetzen der Geldzinsen ꝛc. Dies ist eine Schrift, die, ob sie gleich vor mehr als hundert Jahren geschrieben ist, doch noch heut zu Tage gelesen zu werden verdienet; welches man nicht leicht von einer andern Schrift über diese Materie behaupten kann, es müste denn Munns vorher angeführtes Buch seyn.

grosse Freyheiten von Rhode-Insel und die Providenz-Plantation in Neuengland.

Die Rhode-Insel und die Providenz-Plantation, zwey Provinzen von Neuengland erhielten in diesem Jahre einen Gnadenbrief vom König Carl II. der gerichtet war an die sämtliche Freyleute oder Bewohner einer

einer jeden Kolonie, mit der Vollmacht, ihre eigene Repräsentanten zu erwählen, und aus den letztgenannten ihren Statthalter und Rath zu ernennen. Der Bericht des Handelsraths an das Oberhauß im Jenner 1733 — 4. bemerkt von diesen beyden Kolonien und von Connecticut: " daß fast die „ganze Macht der Krone dem Volke übergeben sey; und daß sie, wie ihre Gnadenbriefe lauten, so gar ohne Bestimmung ihrer „Statthalter, ja ihren Meinungen gerade zuwider, Gesetze machen können, und wirklich „machen; indem denselben, als Statthaltern, „im besagten Gnadenbriefe, keine verneinende „Stimme vorbehalten wird." Dies ward von einem sehr sorglosen Monarchen auch sehr leichtsinnig bewilligt, und dies ist etwas, was kein weises Ministerium, oder keine weise Rathsversammlung, mit Ueberlegung würde gerathen haben. J. C. 1663

fernere Geschichte der Insel St. Lucia.

Im J. 1664 nahmen die Engländer abermal Besitz von der Insel St. Lucia, oder wie sie einige nennen St. Alouzie, nachdem sie vorher mit den eingebornen Cariben wegen der Ueberlassung derselben gehandelt hatten, (wie der Verfasser des brittischen Reichs in America meldet, dem man aber doch bey verschiedenen Gelegenheiten nicht trauen kann.) In fünf Kriegsschiffen wurden etwa 1500 Mann dahingeschickt: welche, nachdem sie sich mit 600 Cariben in siebenzehn Canoes vereinigt hatten, sich die Insel und das Fort, ohne Widerstand, unter der Bedingung übergeben liessen, 1664

J. C. 1664

liessen, daß der französische Statthalter mit seiner Besatzung (die nur aus vierzehn Mann bestand) nebst ihrer Artillerie und ihren Gepäcke sicher nach Martinique geführt werden solten. Doch scheinet es, daß die Engländer zwey Jahre hernach, aus Mangel der Unterstützung, diese Insel wieder verlassen, und das Fort verbrannt haben; obgleich zwey Tage nach ihrer Abreise eine Barke mit Lebensmitteln von dem Lord Willoughby, Statthalter von Barbados, daselbst ankam. In den Vergleichen zwischen dem König Carl II. und dem König Jacob II. auf der einen Seite und zwischen dem französischen Hofe, und in den Vergleichen von Ryswick und Utrecht, findet man allgemeine Versicherungen, daß der Krone von Grosbrittannien alle Inseln und Länder, die von Frankreich mögen erobert worden seyn, ingleichen diejenigen, die vor dem Anfange des jedesmaligen Krieges im Besitz des Königs von Grosbrittannien waren, wieder ausgeliefert werden solten. Allein solche allgemeine Versicherungen hatten bey den Franzosen wenig Wirkung! Diese Insel ist zu verschiedenen Zeiten sowohl von englischen als französischen Pflanzern, zu einer und derselben Zeit in verschiedenen Gegenden derselben, bewohnt worden. Und so blieb es bis zum J. 1719, wenn wir die Geschichte desselben aufs neue vornehmen werden.

Munn, in der angeführten Schrift unter dem Titel: Englands Schätze durch auswärtigen Handel, berichtet, daß in den damaligen

Balanz des Handels gegen England

ligen Zeiten, ein Jahr ins andre gerechnet, von englischen Producten und Manufacturen für 2200000 Pf. ausgeführt wurden. J. C. 1664
"So daß, sagt er, wenn wir nicht dem „Stolz, den ausschweifenden Moden und „der Schwelgerey vor allen andern Nationen „so sehr ergeben wären, eine und eine halbe „Million unsers Geldes zur Abhelfung un„srer unnöthigen Bedürfnisse (wie man sie „nennen kann) nämlich der seidenen Zeuge, „des Zuckers, der Gewürze, Früchte ꝛc. hin„länglich seyn könnte. Und hiedurch könn„ten 700000 Pf. jährlich am baaren Gelde „gesparet, und das Reich in kurzer Zeit un„gemein reich und mächtig gemacht werden.„ Allein so verhielt es sich damals bey weitem nicht. Denn nach einem Bericht des Dr. Carl d'Avenant, General-Inspectors der Zollgefälle beliefen sich die eingeführten Waaren auf 4016019 Pf. und die ausgeführten auf 2022812, so daß das Uebergewicht gegen England nicht geringer als 1993207 Pf. war. Gewis eine sehr traurige Nachricht, insbesondre da sie von diesem geschickten Schriftsteller kommt, der dieses wichtige Amt unter der Regierung des Königs Wilhelms und der Königin Maria bekleidet hat.

Carls II. Vergleich mit dem Herzog von Curland.

Im dritten Bande der Sammlung von Friedens und Handelsvergleichen (die 1752 im englischen in 4 Octavbänden herauskam) finden wir einen Vergleich zwischen dem Könnig Carl II. von England und Jacob, Herzog von Curland, in diesem Jahre wegen Zo-

J. C. 1664 Tobago, einer von den caribischen Inseln; (von welcher in der Aufschrift dieses Vergleichs gesagt wird, daß sie von dieses Herzogs Unterthanen entdeckt, angebauet und befestigt worden sey, bis sie von den Holländern vertrieben wurden, worauf der Herzog dieselbe dem Schutz des Königs Carl unterworfen, und sie als ein Geschenk von der Krone England behalten habe.)

Die Bedingungen dieses Vergleichs sind folgende:

I. "Der König bewilligt dem Herzog „und seinen Nachfolgern völlige Freyheit „des Handels für solche Schiffe, die eigent„lich ihm und seinen Erben (nicht den „Erben seiner Unterthanen) zugehörten, in „jeden Flüssen und Hafen des königlichen „Gebiets auf der Küste von Guinea, mit „solchen Waaren, die nicht über 12000 Pf. „betragen; und daß sie daselbst, unter dem „Schutz der königlichen Forts, Vorraths„häuser bauen können.

II. "Dafür überläßt der Herzog dem „Könige sein Fort St. Andreas auf der Kü„ste von Guinea, nebst allen seinen andern „dasigen Forts, mit den Kanonen und der „Ammunition; der Herzog bezalet 3 für „100 von allen ein- und ausgeführten „Waaren.

III. "Auf der andern Seite überläßt „der König Carl dem Herzoge und seinen „Erben die oben benannte Insel Tobago, „daß er dieselbe unter des Königs Schutz be-

„sitzen soll. Doch soll der Herzog keine an- J. C.
„dre, als die Unterthanen des Königs und 1664
„seine eigene auf dieser Insel bleiben lassen.

IV. "Der Herzog verspricht ferner, daß „weder er, noch seine Erben, noch seine Unterthanen, irgend einige von den Producten dieser Insel anders, als aus oder nach „solchen Hafen, die entweder England oder „Curland zugehören, oder nach dem Hafen „der Stadt Danzig, aus- oder einführen „sollen.

V. "Zur Vergeltung für den Schutz „Englands, sollen die Herzoge von Curland, „so oft der König mit irgend einer Nation, „ausser den Pohlen, im Kriege ist, wenn „es verlangt wird, auf ihre Kosten ein gutes Kriegsschiff von 40 Kanonen herbeyschaffen, und dasselbe nach denjenigen Hafen, den der König bestimmen wird, auf „ein Jahr lang schicken, da es denn vom Könige „bemannet, mit Lebensmitteln versehen und „bezahlt werden soll."

Allein die Holländer gelangten bald darauf, in ihren damaligen Kriege mit England, zum Besitz der Insel Tobago, und behielten sie bis zum J. 1672.

Dieser Vergleich hat so fern gegenwärtig seinen Nutzen, als daraus erhellet, daß ein Herzog von Curland vormals im auswärtigen Handel einige Figur gemacht und einige Seemacht unter seinen Befehlen gehabt habe, wie wir bereits unter dem Jahr 1637 gesehen; ob er gleich nicht stark genug war,

J. C. 1664

war, seine durch den Handel gemachte Eroberungen ohne den Schutz Englands, oder irgend eines andern mächtigen Staats, zu behaupten. Derselbe kann auch zur Erleuterung des ursprünglichen Rechts der Krone England auf diese Insel dienen.

Die englis. Geistlichkeit entsagt ihrer Macht sich selbst zu schätzen.

In eben diesem Jahre entsagte die englische Geistlichkeit freywillig der Macht, die sie seit so vielen Jahrhunderten gehabt hatten, und die darin bestand, daß sie in ihren Convocationen sich selbst schätzen konnten. In den vor der Wiederherstellung Carls II. hergehenden unruhigen Zeiten ließ die damalige Geistlichkeit, da sie keine Bevollmächtigte hätte, und keine ordentliche Convocation hielten, es sich gefallen, daß sie mit den Weltlichen geschätzt ward. Da nun der Hof sahe, daß diese Art zu schätzen leichter war, (und vielleicht auch mehr Einkünfte einbrachte) so ließ er sich diese Entsagung gern gefallen. Und so ist es seitdem immer geblieben; wodurch aber doch die Convocationen der Geistlichkeit sehr vieles von ihrem vormaligen Ansehen bey Hofe verloren haben.

Die Holländer werden von den Engländern aus Neuyork vertrieben.

Da Carl II. den Holländern den Krieg ankündigte, war er willens, sie aus den Neuniederlanden (die hernach Neuyork genennt wurden) zu vertreiben, woselbst sie, wie auch in dem hernach sogenannten Neu-Jersey (das von ihnen Neu-Belgien genannt ward) eingenistet und sehr vermehret hatten. Carl II. machte demnach davon ein Geschenk an den Herzog von York,

und schon einige Monate vor der förmlichen Kriegserklärung, sendete er dahin den Ritter Robert Carr mit einem Geschwader von Schiffen und mit 3000 Mann Landtruppen. Sie ladeten bey der Mündung des Hudsonsflußes und griffen sogleich die Stadt Neu-Amsterdam an (die hernach Neuyork genennt ward) deren sie sich auch ohne einige Schwierigkeit bemächtigten, da die Holländer von einem Bruch mit England nichts wusten. Die Engländer fanden die Häuser dieser Stadt sehr schön von Backsteinen und Feldsteinen erbauet, und da sie auf einer Insel an der Mündung des benannten Flusses auf einer Anhöhe gelegen ist, so verschaft sie von der Seeseite einen schönen Anblick. Sie ist seitdem sehr verschönert und erweitert worden, so daß sie füglich für die dritte Stadt des brittischen America gehalten wird, von welchem Boston und Philadelphia die erste und zweyte, und Charlestown in Süd-Carolina nach dem Range die vierte ist. Der grössere Theil der Holländer verblieb zu Neuyork, wie man aus der grossen Anzahl holländischer Namen, die man bis auf diesen Tag in dieser Stadt und Provinz antrift, genugsam ersehen kann. Solchen, die wegziehen wolten, ward erlaubt, ihre Haabseeligkeiten mitzunehmen, und die Provinz ward bald darauf wiedrum von Engländern bevölkert. Man eroberte auch bald das Fort Orange, das hernach Neu-Albanien (des Herzogs von York schottischer Titel) genennt ward, und das sehr weit den Hudsonsfluß hinauf gelegen ist, ingleichen die

J. C. 1664

Geschichte von Neuyork.

J. C. 1664

die Staaten-Insel, die lange Insel ꝛc. Der erste englische Statthalter, Oberst Nichols, soll der erste gewesen seyn, der mit den berühmten fünf (seitdem sogenannten sechs) indianischen Völkern der Iroquois, die hinter dieser Provinz wohnen, ein Bündnis geschlossen hat; welches Bündnis vom Frankreich bey dem utrechter Frieden anerkannt ward, wodurch Frankreich sich verpflichtete, mit diesen indianischen Völkern eben so unverbrüchlich als mit den Engländern dieser Provinz Frieden zu halten, welche sich nordwestwärts ins Land hinein an die 200 Meilen bis zum See Champlain erstreckte; wiewohl die Franzosen hernach, durch Anlegung einiger Forts nahe bey diesem See, in das englische Gebiet Eingrif thaten. Die Breite derselben an der Seeküste ist nicht über dreyßig Meilen. Die Provinz Neuyork ist schon lange eine der glücklichsten Kolonien auf diesem festen Lande gewesen; welches einige, zum Theil, dem Geiste der Sparsamkeit zu schreiben, den die Holländer dahin gebracht haben, und der sich unter ihnen in einem gewissen Grade bis auf den heutigen Tag erhalten haben soll. Die Neuyorker bringen nach den englischen Zuckerinseln einen grossen Vorrath von Mehl, Erbsen, Zwieback, Speck, Butter, Schweinefleisch ꝛc. und kehren von denselben mit Zucker, Syrop, Rum, Baumwolle, Ingwer, Pimento ꝛc. zurück, wie auch mit spanischer Münze, mit welcher sie an Grosbrittannien alle die verschiedenen Nothwendigkeiten, die sie von da erhalten, bezahlen.

und von Neu-Jersey

Da der König Carl II. in seinem erwähnten Schenkungsbrief für seinen Bruder, den Herzog von York, das Land, das bisher von den Holländern unter dem Namen Neuniederland besessen war, so weit südwärts ausgedehnt hatte, daß es das seitdem genannte Land Neu-Jersey in sich begrif; so verschenkte der Herzog von York in eben diesem Jahre einen Theil dieses Landes an den Lord Berkley und den Ritter George Cartaret; und da des letztern Familie aus der Insel Jersey in dem brittischen Kanal war, so gab er diesem Lande den Namen Neu-Jersey, und theilte es in Ost- und West-Neu-Jersey. Lord Berckley überließ seinen Antheil dem Wilhelm Penn und dreyen andern, so wie auch hernach Carteret den seinigen dem Penn und eilf andern im J. 1681 überließ. Diese benannten Käufer verkauften viele Theile dem Grafen von Perth, dem Ritter George M'Kenzie, und vielen andern Schotten. Viele von den Schotten, die bald darauf wegen ihrer Religions-Meynungen verfolgt wurden, begaben sich dahin, und liessen sich daselbst nieder; unter andern kam auch der berühmte Robert Barclay (der nicht unfüglich der Apostel der Quaker genennt werden kann) als Statthalter mit seiner Familie dahin. Im J. 1683 folgte ihm Lord Neil Campbell, ein Sohn des Marquis von Argyll, als Statthalter von Ost-Jersey. Und so blieben in Neu-Jersey zwey besondre eigenthümliche Statthalterschaften bis 1702, in welchem Jahre sie, wie

J. C. 1664

J. C. 1664

wie wir daselbst sehen werden, unter einer königlichen Statthalterschaft vereinigt wurden.

Colberts Beförderung des Handels in Frankreich.

In eben diesem Jahre, und in der Minderjährigkeit Ludwigs XIV, fieng sein geschickter Minister Colbert an, seine wohl überlegte Entwürfe zur Beförderung des Handels, der Manufacturen, und der Seemacht Frankreichs, dazu schon der grosse Richelieu den Grund gelegt hatte, auszuführen. Zu dem Ende bewilligte er auswärtigen Artisten, Handwerkern, Fabrikanten ꝛc. aus allen Gegenden unzählige Freyheiten, Vorrechte, Belohnungen, Jahrgelder ꝛc. damit sie sich mit ihren Familien und Mitarbeitern in Frankreich niederlassen mögten. — Er brachte seinen König dahin, daß er jährlich eine Million Livers blos zur Beförderung der Woll-Manufacturen anwendete. Und man glaubt insgemein, daß es vornemlich dem Colbert zuzuschreiben sey, daß der schädliche Schleichhandel mit englischer und irrländischer Wolle nach Frankreich eingeführet ward; wodurch die Franzosen nach und nach ihre gegenwärtige grosse Wollmanufacturen zu Stande brachten, da sie bis um diese Zeit mit diesen Manufacturen hauptsächlich aus England waren versehen worden.

Der Bau der rohen Seide ward auch sehr früh unter Ludwigs XIV. Regierung, nach dem Vorschlag seines Grosvaters Heinrichs IV. so weit getrieben, daß derjenige, der zu diesem Behuf von Colbert gebraucht ward, in eben diesem Jahre einen beträchtlichen

lichen Vorrath derselben aufzeigte, der in Frankreich gewonnen war, und von welcher Seide man sagte, daß sie besser gewesen sey, als die von Avignon, oder gar von Meßina. J. C. 1664

Errichtung der franzöf. ostindis. Gesellschaft.

Ungeachtet der vorigen fruchtlosen Versuche errichtete doch Frankreich in diesem Jahre eine ausschliessende ostindische Gesellschaft auf funfzig Jahre (auf den Trümmern einer chinesischen Gesellschaft, die im Jahr 1660 errichtet war, und aus welcher bald darauf nichts ward.) Ihre Gränzen solten seyn von dem Vorgebürge der guten Hofnung ostwärts bis zum entferntesten Indien; und von den magellanischen und lemairischen Meerengen westwärts nach allen südlichen Meeren. Die Freyheiten und Vorrechte dieser Gesellschaft wurden im folgenden Jahre sehr vermehret. Sie solte unter 21 Directoren stehen; deren 12 für Paris, und 9 vor die Seehafen waren. Bald darauf nahmen sie Pondichery auf der Küste von Coromandel ein, und befestigten es; welches hernach ihre vornehmste Niederlassung geworden ist. Ihr meister Handel auf dieser Küste besteht in Mussalinen und baumwollenen Zeugen von verschiedenen Gattungen. Allein es geschahe theils wegen der Schwierigkeiten des Handels, welchen eine jede mit Indien vorher unbekannte Nation unterworfen ist, theils wegen des Krieges der Franzosen mit den Holländern in Indien, daß es ihnen daselbst sehr viele Jahre nachher nicht gelingen wolte.

J. C. 1664

In eben diesem Jahre errichtete Colbert, auf den Trümmern ihrer vormaligen canadischen und westindischen Gesellschaften, eine neue ausschliessende westindische auf vierzig Jahre. "Ihre Gränzen waren 1. der „Theil des festen Landes von Sudamerica, „der zwischen dem Amazonen und Oronoko-„Fluß liegt, nebst den benachbarten Inseln. „2. In Nordamerica ganz Canada bis unter und hinter Virginien und Florida. „Und 3. die ganze Küste von Africa, von „dem Cap Verd südwärts bis zum Cap der guten Hofnung." und der franz. westind. Gesellschaft.

Colbert ward gewahr, wie sehr die Holländer ihre Macht und ihren Reichthum durch ihren ausgebreiteten Handel vermehrt hatten, da doch Frankreich, das natürlicher Weise an allem einen Ueberflus hatte, gewissermassen vom Handel und Seemacht entblößt war. Er brachte es demnach bey Ludewig XIV. dahin, daß er ihn zum Protector dieser beyden Gesellschaften ernennte, welchen er sechs Millionen ohne Zinsen vorschoß. Voltaire, in seinem Zeitalter Ludewigs XIV. berichtet, daß die Kolonien von Martinique, Canada ꝛc. von dem J. 1635 bis 1665 in einem schlechten Zustande, und mehr lästig als vortheilhaft gewesen wären: daß sie aber jezt zu blühen angefangen; und daß der König in diesem Jahre 1664 eine neue Kolonie nach der Insel Cayenne, die im J. 1635 zuerst von Frankreich angebauet war, und eine andre in demselben Jahre nach Madagascar, woselbst sich

die Franzosen zuerst im J. 1650 niederliessen, hernach aber wieder verliessen, abgesandt habe. Und doch widerrufte Ludewig XIV. zehen Jahre nachher alle seine dieser Gesellschaft ertheilte Gnadenbriefe, und gab den Handel allen seinen Unterthanen frey. J. C. 1664

Englands Krieg mit Holland.

In eben diesem Jahre bekriegte Carl II. die vereinigten Niederlande auf eine sehr ausserordentliche Weise, ohne eine förmliche Kriegserklärung, bis einige Monate nachher. Von welchem Verfahren die Geschichtschreiber insgemein keine andre gewisse Gründe anführen, als Eifersucht wegen des Handels und der Seemacht, die zur Schwächung beyder Theile durch die Ränke des französischen und römischen Hofes noch mehr gereizt seyn soll. Die englische Flotte, unter dem Admiral Holmes, bemächtigte sich verschiedener holländischer Forts bey dem grünen Vorgebürge, zum Behuf der englischen africanischen Gesellschaft an deren Spitze der Herzog von York war; welche Forts der holländische Admiral Ruyter in eben diesem Jahre wieder eroberte. Holmes legte auch ein neues Fort an der Mündung des Flusses Gambia an, und nennte es Jacobs-Fort welches die Engländer noch besitzen. Von da seegelte er südwärts, und bemächtigte sich aller holländischen Forts auf der guineischen Küste, ausgenommen St. George del Mina und Achren; doch eroberte Ruyter dieselbe insgesamt bald wieder. Die englische Flotte, deren Oberbefehlshaber iezt

der

J. C. 1664 der Herzog von York war, bemächtigte sich hierauf 120 holländischer Kaufmannsschiffe. Es geschahe sodann eine förmliche Ankündigung des Krieges, zu welchem das Parlement 2500000 Pf. bewilligte. Was man schon in allen Geschichtschreiben findet, und nicht eigentlich zu unserm Zweck gehöret, war, daß die grosse englische Flotte, die aus 108 Kriegsschiffen und 14 Brandern bestand, im J. 1665 unter dem Herzog von York die holländische Flotte unter Opdam, von 103 Kriegsschiffen und 11 Brandern, angrief, und gänzlich schlug. Viele von den letztern wurden erobert, versenkt und verbrannt. In demselben Jahre nahm die englische Flotte 8 holländische Kriegsschiffe 2 ostindische Schiffe, und viele andre Kauffardeyschiffe.

Die Holländer erobern die Insel Poleron.

Hätte die englische ostindische Gesellschaft ihre Insel Poleron, die schöne Muscatennüsse und Blumen (andre sagen nur Gewürznelken) hervorbrachte, besser befestigt, so würde sie nicht so leicht erobert worden seyn, wie solches in diesem Jahr durch ein einziges holländisches Schiff von Batavia geschahe. Hiedurch wurden die Engländer von allen Gewürz-Inseln, welche die holländische Gesellschaft bis auf diesen Tag allein besitzt, völlig ausgeschlossen.

grosser Gewinn der engl. ostind. Gesellschaft.

In eben diesem Jahre geschahe eine allgemeine Schätzung des Kapitals der englischen ostindischen Gesellschaft, da der gewöhnliche Preiß auf der Börse zu London damals nur 70 Pf. von 100 war. Und es

erhellete

erhellete hieraus, daß ihr Kapital (wie ihre Schriftsteller sagen) 130 für 100 an innern Wehrt war, und daß sie in dem übrigen Quartal dieses Jahres und für das ganze folgende Jahr würklich 50 für 100 am Gewinn von ihrem Hauptcapital getheilt haben sollen. Allein dies scheint etwas übertrieben zu seyn. J. C. 1664

Geschichte des französ. Handels nach dem Senegalfluß.

Es war zu Dieppe in der Normandie eine privat Gesellschaft von Kaufleuten, die in frühen Zeiten nach dem Fluß Senegal, der mit dem großen Fluß Niger der Alten derselbe ist, auf der westlichen Küste von Africa, einen Handel getrieben hatten; woselbst sie, vermittelst einer kleinen Niederlassung auf einer Insel, an der Mündung eines Arms dieses Flusses, mit einem beträchtlichen Handel beschäftigt waren. Dieser Handelszweig fiel hernach gewissen Kaufleuten der Stadt Rouen zu, die denselben in diesem Jahre der französischen westindischen Gesellschaft überliessen. Nachdem aber diese letztgenannte Gesellschaft zehen Jahre hernach aufgehoben ward, eignete sich die alte senegalische Gesellschaft diesen Handel im J. 1681 wieder zu, in welchem Colbert diesen Handel weit mehreren Kaufleuten überließ; und da auch deren Freyheiten für ihr Hauptkapital zu ausgebreitet gehalten wurden, so ward eine neue guineische Gesellschaft errichtet, welcher die meisten von ihren Freyheiten ertheilt wurden; doch blieb die alte senegalische Gesellschaft noch eine blühende Gesellschaft. Allein im J. 1694 erkaufte ein ein-

J. C. 1664 einzelnes Mitglied derselben (bey ihrer nachmaligen schlechten Verwaltung) ihre Privilegien, und errichtete eine neue Gesellschaft; welche zuletzt genannte Gesellschaft endlich so unglücklich ward, daß sie endlich genöthigt war, ihre Privilegien gewissen reichen Kaufleuten zu Rouen zu überlassen, welche den senegalischen Handel mit abwechselnden Glück bis zum J. 1718 fortsetzten, in welchem Jahre diese Gesellschaft mit der ostindischen vereitelt ward. — Die guineische Gesellschaft hatte bey der Gelangung Philips V. zum spanischen Thron ein Privilegium des Assiento Negro-Handels, welcher Handel durch den utrechtschen Frieden der Südsee-Gesellschaft überlassen ward. Und so ward der vornemste Handel Frankreichs in der Gesellschaft, die man die Indianische nennte, vereinigt, welche, nach den ausschweiffenden Entwürfen des Herzogs Regenten und des Laws, nicht nur den ostindischen, americanischen, guineischen, sondern auch den senegalischen Handel in sich begrif.

eine Verordnung, daß die Befehlshaber der Kauffardeyschiffe sich nicht eher ergeben sollen als bis sie gefochten haben.

„Um zu verhüten, daß die Befehlsha-
„ber der Kauffardeyschiffe nicht solche Schiffe
„den türkischen und andern Seeräubern, ohne
„Gefecht, übergeben, wodurch nicht nur die
„Kaufleute sehr vervortheilet und betrübt wur-
„den, sondern auch die Ehre der englischen
„Schiffart sehr herabgesetzt ward; — zu
„welchem Verfahren solche Befehlshaber
„durch einen bey diesen Seeräubern gewöhnli-
„chen Gebrauch sehr aufgemuntert wurden,
„welche, nachdem sie die Waaren aus den

Schif-

J. C. 1664

„Schiffen herausgenommen haben, die Schif-
„kapitains, sich zu ergeben, dadurch zu be-
„wegen pflegen, daß sie nicht nur das Schif
„mit solchen Gütern, auf welche die Kapi-
„tains und Seeleute Anspruch machen, zu-
„rück geben, sondern oft dem Kapitain das
„Ganze oder einen Theil der Fracht bezah-
„len.„ Damit nun diesem Uebel gesteuert
wurde, so ward durch eine Parlementsacte
dieses Jahres verordnet, "daß, wenn ir-
„gend einige Waaren in einem englischen
„Schiffe von 200 Tonnen und drüber, mit
„sechzehn oder mehr Kanonen versehen, ge-
„laden sind, der Kapitain, falls er diese
„Waaren, ohne zu fechten, einem türkischen
„oder anderm Seeräuber übergeben solte, —
„künftig unfähig seyn soll, irgend ein Schif
„zu commandiren — und daß das ihm
„solchergestalt zurückgegebene Schif nebst den
„Gütern verwirkt seyn soll um den von den
„Eigenthümern der von solchen Seeräuber
„zurückgehaltenen Güter erlittenen Verlust
„pro rata zu ersetzen, und daß die Eigen-
„thümer wegen des Uebrigen gegen den Ka-
„pitain ihren Proceß führen können. — Und
„wenn ein englisches Schiff, ob es gleich
„von wenigern Tonnen und Kanonen ist, von
„dem Kapitain irgend einem solchen Seeräu-
„ber, der nicht wenigstens zweymal so viele
„Kanonen als er hat, ohne zu fechten, über-
„geben werden solte, so soll ein solcher Ka-
„pitain allen vorhergemeldeten Strafen un-
„terworfen seyn. — Ein jeder Matrose, der
„gegen solche Seeräuber, wenn es der Ka
„pitain verlangt, nicht fechten will, soll sei-

„nen

J. C. 1664

„nen ganzen Sold und alle seine Haabselig-
„keiten in einem solchen Schiff verlieren,
„sechs Monate im Gefängnis zubringen, und
„während dieser Zeit zu schwerer Arbeit an-
„gehalten werden. — Ueberdies sollen die
„Matrosen, die an ihrem Kapitain gewalt-
„thätige Hände legen, um ihn vom Gefech-
„te mit solchen Seeräubern abzuhalten, als
„Mörder zum Tode verurtheilt werden. —
„Die Kapitains oder Matrosen die bey Ver-
„theydigung ihres Schiffes gegen die See-
„räuber verwundet sind, sollen, wenn sie
„mit dem Schiffe zurückkommen, von den
„Eigenthümern des Schifs und der Waaren
„eine Vergeltung erhalten, die aber nicht
„über 2 für 100 von dem Wehrte des so
„vertheydigten Schifs und Waaren betra-
„gen, und unter dem Kapitain, Schiffern,
„Officieren und Matrosen eines solchen Schif-
„fes, oder unter den Wittwen und Kin-
„dern der Gebliebenen, nach der Anweisung
„des Richters des Admiralitätsgerichts, im
„gehörigen Verhältnis, ausgetheilt werden
„soll.

" Endlich, demnach es sich oft ereignet,
„daß die Kapitains und Matrosen der Schif-
„fe, nachdem sie auf ein Schif grössere Geld-
„summen, als dasselbe wehrt ist, geliehen
„haben, die Schiffe unter ihren Befehlen vor-
„setzlich beschädigen, verbrennen, oder sonst zu
„Grunde richten, zum grossen Schaden der
„Kaufleute und Eigenthümer: so soll ein sol-
„cher Kapitain, Schiffer ꝛc. als ein Misse-
„thäter zum Tode verurtheilet werden.„

Im

Fortsetzung des Krieges mit den Holländern.

J. C. 1665

Im J. 1665 eroberte der holländische Admiral Ruyter nicht nur die meisten Forts wieder, die Holmes den Holländern genommen hatte, sondern er bemächtigte sich auch des englischen Forts Cormanteen, welches die Holländer bis auf diesen Tag unter dem Namen des Forts Amsterdam besitzen. Sie bemächtigten sich auch der Insel St. Helena, welche, da sie ein Erfrischungsplatz der englischen ostindischen Schiffe war, ihnen noch in diesem Jahre wiedergenommen ward.

Von den Handel der Bankirer zu London.

Unter dem J. 1645 haben wir den Ursprung des Bankirens durch die Goldschmiede in London gesehen, und gezeigt, wie sehr sie diesen neuen Handelszweig nach der Wiedereinsetzung Carls II. getrieben haben; indem sie sich den beständigen Geldmangel dieses Königs zu Nutze machten, der aus seiner verschwenderischen Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, die er sich immer voraus bezahlen ließ, entstand: theils aber auch durch ihre Bereitwilligkeit, ihm für unmässige Zinsen Geld zu leihen, und sich des Königs Billen, Befehle, und Steuern verpfänden zu lassen, veranlaßt ward. Nichtsdestoweniger vermehrte sich die Anzahl der Bankirer so sehr, und das Geld kam von Leuten, denen sie dafür einen mässigen Zins bezahlten, so geschwind in ihre Hände, daß alle öffentliche Nachfragen zum Gebrauch alles ihres vorräthigen Geldes nicht hinlänglich waren. Dies brachte sie auf den Einfall, auf privat Pfänder für hohe Zinsen Geld zu leihen, — Banknoten zu discontiren

J. C. 1665 | tiren — den Erben in Hoffnung auf persönliche Sicherheit zu borgen ꝛc. — Diese und andre dergleichen Mittel, ihr baares Geld anzuwenden, wurden um diese Zeit von den Goldschmieden gebraucht, sagt der oben unter dem J. 1645 angeführte Verfasser; der wegen des Wachsthums des Handels glaubt, daß dieses Bankier-Gewerbe im J. 1667, als die Holländer die englischen Schiffe zu Chatham verbrannten, den höchsten Gipfel erreicht habe. Allein da dieser Unfall ein Geräusch unter den Bankirern machte, so verminderte er einigermassen ihren künftigen Kredit, der gänzlich zu Grunde gerichtet ward, nachdem man die Schatzkammer fünf Jahre hernach verschloß; wovon ein mehreres an seinem Ort. Da um diese Zeit ein grosser Vorrath vom baaren Gelde in England war, so kann diese kurze Vorstellung zum Theil zur Beantwortung der in unsern Tagen oft aufgeworfenen Frage dienen: wie ein mit Geld versehenes Volk im Stande war, sein vorräthiges Geld unterzubringen, ehe die neuern öffentlichen Fonds vorhanden waren?

eine fürchterliche Pest in London.

In eben diesem Jahre nahm eine wüthende Pest zu London allein binnen einem Jahre über 100000 Menschen weg, welches für den Handel von England ein schrecklicher Verlust war.

Seetreffen zwischen den Engländern und Holländern.

In einem hartnäckigen Seetreffen dieses Jahres zwischen der englischen und holländischen Flotte rühmten sich beyde Theile des Sieges, woraus erhellet, daß derselbe zwei-

felhaft gewesen sey. Bald darauf geriethen J. C.
sie wieder an einander, und hatten auf jeder 1665
Seite etwa 100 Kriegsschiffe; bey dieser Gelegenheit erhielt die englische Flotte einen wirklichen Sieg, und richtete 20 holländische Kriegsschiffe zu Grunde. Bald darauf verbrannte der Ritter Robert Holmes 150 holländische Kauffardeyschiffe an der Küste von Nordschottland, und zwey Kriegsschiffe. Und doch boten die Holländer in eben diesem Jahre den Engländern auf ihren eigenen Küsten Trotz, und landeten in verschiedenen Gegenden.

In eben diesem Jahre wurden die Privilegien der holländischen ostindischen Gesellschaft auf vierzig Jahre verlängert.

Zweyter Gnadenbrief für Carolina.

Ob die englischen Grossen ꝛc. die an den Gnadenbrief für Carolina vom J. 1663 Antheil hatten, urtheilten, daß dieser Gnadenbrief sich zu weit nordwärts von der Breite der Silbergruben von Mexico erstrecke, obgleich ihre Länge so weit westwärts als die Südmeere reichten, indem sie bedachten, daß alle oder die meisten von den reichen Erzgruben etwas näher, als unter dem 31sten Grade, an dem Aequator liegen, oder was für geheime Ursachen sie sonst gehabt haben mögen, den König um einen zweyten Gnadenbrief zu bitten; zum Beyspiel, weil Spaniens damaliger schwacher Zustand ihnen eine günstige Gelegenheit darbot, die Gränzen des brittischen Reichs in America wenigstens so weit südwärts auf der Küste von Florida zu erweitern, als dieselbe damals weder

von

J. C. 1665 von den Spaniern, noch von irgend einer andern europäischen Nation angebauet war, wodurch es den Engländern gelingen konnte, westwärts in dieselbe Breite mit einigen neumexicanischen Erzgruben zu kommen, in welcher Breite, ob sie gleich nicht so weit westwärts als Neu-Mexico war, sie doch vielleicht eine Silberader finden könnten: — oder durch welche andre Gründe sie bewogen werden mochten, die wir nicht unstreitig bestimmen können; so ist doch so viel gewis, daß Carl II. in diesem J. 1665 den acht obenbenannten Standespersonen einen zweyten Gnadenbrief ertheilte, der sich südwärts bis auf den 2ten Grad erstreckte; woselbst, oder in welcher Parallele, wie Johann Lawson in seiner Geschichte von Carolina (die unter der Regierung der Königin Anna in Quarto gedruckt ward) bemerkt, „sogar die Mündung „des grossen Missisippiflusses eingeschlossen ist, „der etwas nordwärts von dem 29ten Grade „einfällt." Diese privilegierten Grossen erhielten auch eine weitere Ausdehnung von einem halben Grade weiter nordwärts, bis zu den Gränzen von Virginien, d. i. bis zum 36½ Grade Norderbreite. So daß sie nun durch beyde Gnadenbriefe einen Umfang von 7½ Grade, oder von etwa 450 engl. Meilen, längst der südlichen und nordlichen Küste, und eine unbekannte Tiefe westwärts bis zum Südmeere, erhalten hatten. Dieser Gnadenbrief benennt die Privilegierten Herren: „die wahren und unumschränkten „Herren Eigenthümer der Provinz und des „Gebiets von Carolina — — mit allezeit

„vorbehaltener Treue, Unterthänigkeit und „höchsten Herrschaft, die sie uns, unsern „Erben und Nachfolgern, dafür schuldig „sind; — daß sie es zu einem freyen und ge„meinschaftlichen Lehn, wie von unsrer Herr„schaft East-Greenwiech in Kent, besitzen, „und uns und unsern Nachfolgern dafür den „vierten Theil von allem Gold- und Silber„Erz, das innerhalb ihrer Gränzen gefun„den wird, nebst einem jährlichen Zins von „zwanzig Mark, bezahlen sollen." Diese Privilegierten waren bevollmächtiget, den grossen Pflanzern in Carolina besondre Ehrentitel zu ertheilen, die doch aber mit denen in England nicht dieselben seyn sollten. Und diesem Artikel zufolge ertheilten sie zu verschiedenen Malen die Ehrentitel von Kaziken und Landgrafen, den erstern als eine indianische Würde, und den letztern als eine deutsche. — Die Privilegierten hatten auch die Macht, Lehnzinsen, ingleichen billige Abgaben von Waaren zu heben, doch nicht ohne Beystimmung und Bewilligung der Mitbürger der Kolonie; — wie auch Forts anzulegen, Flecken und Städte zu incorporiren, Soldaten anzuwerben ꝛc. ꝛc.

J. C. 1665

Verfassung desselben.

Die vornehmen Privilegierten legten unmittelbar darauf die Hand an das Werk, dieses angenehme Land anzubauen. Alle Mitbürger, die sich daselbst niederliessen, erhielten 50 Morgen Landes für ihre eigene Personen, nebst andern 50 für einen jeden männlichen Bedienten: ingleichen 50 Morgen für eine jede mannbare Magd, und 40 für unmann-

J. C. 1665 mannbare. — Gemiethete Bedienten solten, wenn ihre Zeit aus war, 50 Morgen erhalten. Der erste Aufwand kostete den Eigenthümern 12000 Pf. — Die Grundgesetze ihrer Regierungsform waren von dem wirklich grossen Johann Locke, nach den richtigsten und edelsten Grundsätzen entworfen, und so eingerichtet, daß sie einen jeden, von welcher Glaubensmeynung er auch seyn mochte, einladen konnten, sich daselbst niederzulassen. Der älteste von diesen vornehmen Eigenthümern führte den Titel Pfalzgraf; ihm, nebst drey andern Eigenthümern, war in den meisten Fällen die Vollziehende Macht anvertrauet. Und diese vier machten das Pfalzgrafen-Gericht aus, dessen Abgeordnete in Carolina nach ihren Vorschriften handelten. — Das Parlement bestand aus dem Oberhause der Eigenthümer, oder deren Abgeordneten, nebst dem Statthalter, Rath, Kaziken und Landgrafen; und die Gemeinen, oder das Unterhaus, ward wie in andern Kolonien erwählet.

In eben diesem Jahre errichtete Carl II. eine schlecht überlegte canarische Gesellschaft, durch sein Patent, für sechzig Personen, und für alle andre von seinen Unterthanen, die binnen sieben Jahren nach den canarischen Inseln jährlich mit 1000 Pf. gehandelt hatten; wie auch für alle andre, die aufgenommen werden sollten. Hiedurch wurden sie zu einer politischen Gesellschaft gemachten, die, unter einem Statthalter, Unterstatthalter, und zwölf Beysitzern den gan-

Errichtung einer canarischen Gesellschaft, und Aufhebung derselben.

zen Handel dahin besitzen sollten. Die Gründe zu diesem Gnadenbriefe, wie sie in der Vorrede vorgestellt werden, waren folgende, "weil der Handel nach den canarischen „Inseln den Unterthanen des Königs vormals „vortheilhafter gewesen sey, als jetzt; — „weil, wegen des zu häufigen Zutritts und „Handels der Unterthanen nach denselben, „unsre Waaren am Werth verlohren, und „hingegen die canarischen Weine ihren Preiß „doppelt erhöhet haben; so daß des Königs „Unterthanen genöthiget waren, gemünztes „und ungemünztes Silber dahin zu bringen, „um dafür Weine zu erhalten; und daß al„les dieses dem Mangel einer ordentlichen „Einrichtung im Handel zuzuschreiben sey." Das Wort Einrichtung ward in den damaligen Zeiten oft gebraucht, aber wenig verstanden, und oft unrecht angewendet. Allein obgleich diese Gesellschaft solchergestalt eingerichtet ward, so hatte sie doch im Jahre 1667 ein Urtheil wider sich, als beyde Parlementshäuser in einer Bittschrift dem König dafür dankten, daß er das Patent derselben wiederrufen habe. Und der dritte Artikel der Anklage des Unterhauses gegen den Groskanzler Clarendon beschuldigt ihn offenbar, daß er, um dieses und andre unrechtmäßige Patente auszuwirken, grosse Summen Geldes empfangen habe. J. C. 1665

Genua sucht einen Handelsvergleich mit der Türkey zu schliessen.

In eben diesem Jahre (nach dem Supplement zu Puffendorfs Einleitung zur Geschichte von Europa) machte der genuesische Staat

J. C. 1665 Staat den ersten Versuch zu einem Handelsvergleich mit der Türkey durch seinen dahin geschickten Gesandten, unter dem Schutz des kayserlichen Abgesandten, Grafen von Lesley, so sehr sich auch der französische Abgesandte widersetzte. Allein (sagt de Mailly Band III. Buch XVI.) aller ihrer Bemühungen ungeachtet, waren sie nicht im Stande, einen hinlänglichen Vorrath von ihren wollenen Zeugen abzusetzen, welche an Güte von den englischen und holländischen übertroffen wurden; und auch nicht von ihren Silbermünzen von fünf Sols (die nach der französischen Münze gleiches Namens, welche in der Türkey sehr geachtet ward, geprägt waren) die die Türken Themins nannten, daß sie davon den Aufwand und das Ansehn ihres Residenten zu Constantinopel und ihres Consuls zu Smyrna hätten erhalten können; und daher wolte dieser Versuch nicht gelingen. Sie machten zwar zu dem Ende im J. 1675 einen neuen Versuch, derselbe war aber auch fruchtlos; und wir haben nicht gehört, daß sie es seitdem jemals wieder versucht haben. In dem zuerst angeführten Versuch wolten die Genueser von dem Beystande Nutzen ziehen, den Frankreich dem Kaiser in Hungarn, und den Venetianern in der Vertheidigung von Candia, geleistet hatte. Allein obgleich diese Hülfleistungen zwischen Frankreich und der ottomannischen Pforte einige Kaltsinnigkeit hervorbrachten, so fand doch Ludewig XIV. im J. 1673 Mittel, seinen Handel mit der Türkey zu erneuern; und Colbert fieng nun in eben die-

diesem Jahre 1665 an, ernstlich daran zu denken, wiewohl derselbe um der angeführten Ursachen willen verzögert war. J. C. 1665

blutige Seetreffen zwischen den Engländern und Holländern.

Da der Krieg zwischen den Engländern und Holländern noch fortwährete, so lieferte die Flotte der erstern, unter dem Prinzen Ruprecht und dem Herzog von Albemaale, dem holländischen Admiral Ruyter ein Treffen, das vier Tage hintereinander dauerte; in welchem Treffen die Engländer 23 Schiffe, und an Todten 6000 Mann verlohren haben sollen, nebst den beyden Admiralen Berkeley und Mynes; überdies wurden 2800 Soldaten von den Holländern zu Gefangenen gemacht, welche sich rühmen, daß sie nur 6 Schiffe, 2800 Soldaten und 80 Matrosen, nebst dreyen von ihren Admiralen und verschiedenen Officiren, verlohren haben. — Im August eben dieses Jahres erhielten die Engländer in einem andern Seetreffen den Sieg. Im Mittelländischen Meere stiessen die Franzosen mit 36 Schiffen zu den Holländern, und hoften dadurch den englischen Handel in dasigen Gegenden zu Grunde zu richten. Ein anders französisches Geschwader vereinigte sich mit der holländischen Flotte nahe bey Dünkirchen, und nöthigte die englische Flotte, sich mit Verlust eines Schiffes von 50 Kanonen zurückzuziehen. Diese blutige Gefechte werden von den Schriftstellern der feindlichen Nationen und in manchen Rücksichten auch von einigen englischen Schriftstellern, sehr verschiedentlich vorgestellt. 1666

"Der

J. C. 1666

Zustand der Franz. Seemacht.

„ Der eitle und ungereimte Streit „zwischen den Engländern und Holländern „um die Ehre der Flagge (sagt Voltaire, in „seinem Zeitalter Ludwigs XIV.) wie auch „wegen des ostindischen Handels, hatte den „Krieg zwischen diesen beyden Nationen an„gefacht; und Ludewig XIV. sahe mit „Vergnügen zu, wie sie sich beyde durch die „hartnäckigsten Seetreffen, die jemals in „irgend einem Zeitalter der Welt geliefert „worden sind, zu Grunde richteten; denn „dieselben hatten keine andere Wirkung, als „daß die beyden Nationen sich einander „schwächten. — Solchergestalt (fährt er fort) „war die Oberherrschaft über die Meere ei„ne Zeitlang zwischen diesen beyden Natio„nen getheilt, und die Kunst, Schiffe zu „erbauen, und dieselbe zum Handel und „Kriege zu gebrauchen, war nur bey ihnen „vollkommen bekannt. Die Franzosen „hielten sich, unter Richelieus Ministerium „für mächtig zur See, weil sie von sechzig „Schiffen, die damals in ihren Hafen wa„ren, etwa mit dreyßig in See laufen konn„ten, von welchen nur eines siebenzig Ka„nonen führte. Unter dem Mazarin wa„ren die wenigen Schiffe, die wir (Franzo„sen) hatten, von den Holländern erkauft.— „Es fehlete uns an Officieren, Matrosen, „Manufacturen, kurz an allen, was zur „Schiffart nöthigt war. — In den Jah„ren 1664 und 1665, da die Engländer „und Holländer den Ocean mit bey nahe „300 grossen Kriegsschiffen bedeckten, hatte „Ludewig XIV. nicht über 15 oder 16

„Schiffe von der letzten Linie. — Allein „Ludewig wendete alle seine Kräfte an, „diese Schande auf die geschwindeste und „nachdrücklichste Art auszulöschen." J. C. 1666

Die Franzosen vertreiben die Engländer aus St. Christoph.

In eben diesem Jahre ward die englische Kolonie auf der Insel St. Christoph in Westindien von der französischen in eben dieser Insel überwältigt, und aus allen ihren Plantationen gänzlich vertrieben; die doch aber vier Jahre hernach wiederhergestellt wurden. Es war in der That von beyden Nationen schlecht überlegt, daß sie sich auf derselben kleinen Insel anbauten. Indessen ward doch diesem Uebel nicht eher abgeholfen als durch den Utrechter Frieden, in welchem Frankreich die ganze Insel an Grosbrittanien auf ewig abtrat.

Verbot der Einfuhr des irländischen Viehes.

Da die bereits angeführte Parlementsacte nicht hinlänglich war, die Einfuhr des fremden lebendigen Hornviehs in England zu verhindern, so ward in diesem Jahre durch eine neue Parlementsacte erkläret I. "daß die fortwährende Einfuhr des ma„gern oder gemästeten, des geschlachteten „oder lebendigen, Viehes nicht nur unnöthig, „sondern auch der Wohlfart dieses Reichs „nachtheilig sey; und daher verordnet, daß „eine solche Einfuhr künftig als ein dem „ganzen Publikum verursachter Schade an„gesehen werden, und alles so eingeführte „Rindvieh, Schaafe, Schweine, Rindfleisch, „Schweinefleisch, oder Speck, verwirkt seyn „soll." Der Ritter Wilhelm Petty, in seinem politischen Betrachtungen über Irr-

land

J. C. 1666

land, sagt, "daß, ehe diese Verordnung „statt gefunden habe, drey Viertheile von „Irrlands auswärtigen Handel mit England „getrieben worden sey, seitdem aber nicht „ein Viertheil."

Verbot der Einfuhr fremder Fische.

„II. Zur bessern Aufmunterung der „Fischerey dieses Königreichs ward verord„net, daß, wenn irgend einige gedörrete Fi„sche, Heringe, Stockfische und Sardellen, „frische oder eingesalzene, gedörrete oder ge„räucherte; oder irgend einige Lachse, Flus„aale, oder Meeraale, die von Fremden ge„fangen worden, in England eingeführt zu „Markte gebracht, oder verkauft werden sol„ten, es einem jeden erlaubt seyn solle, die„selbe wegzunehmen; und daß er davon die „Hälfte für sich behalten könne, die andere „Hälfte aber unter die Armen des Kirch„spiels vertheilen solle. Doch soll es erlaubt „seyn, 600 Stück Rindvieh von der Zucht „der Insel Man jährlich, aber nur nach „Chester, zu bringen."

Diese Acte solte sieben Jahre, und bis zu Ende der ersten Sitzung des nächsten Parlements, ihre Kraft haben. (In dem 20sten Jahre der Regierung Carls II. ward sie verlängert, oder noch mehr eingeschärft.)

Und durch eine Acte des 32sten Jahres dieses Königes wird dieselbe ferner bestätigt, und auch auf Schöpsen- Lamm-Fleisch, Butter und Käse aus Irrland ausgedehnt. Jedoch im J. 1757 geschahe es wegen einer sehr grossen Theurung der Lebensmittel,

daß

daß die Einfuhr des eingesalzenen Rind- und Schweine-Fleisches, wie auch der Butter, aus Irrland erlaubt ward. J. C. 1666

Was diese Gesetze zur Verbietung der Einfuhr des Irrländischen Viehes anlangt, so halten viele dieselbe überhaupt für nachtheilig, und meinen, daß es klüger seyn würde, wenn man die Irrländer sich mit der Zucht und dem Mästen ihres Hornviehs für England beschäftigen liesse, als daß sie ihre Ländereyen, wie jezt geschiehet, in Schaafweiden verwandeln; wodurch sie in den Stand gesetzt werden, (trotz aller englischen Verbote) zum grossen Nachtheil der Engländer, fremde Nationen mit ihrer Wolle zu versehen. Von dieser Meinung war der grosse Ritter Temple in seinen vermischten Schriften; und neuere Erfahrungen haben dieselbe bestätigt.

Gesetz, daß die Todten in wollenen Zeugen begraben werden sollen.

Durch eine Parlementsacte dieses Jahres, zur Aufmunterung der Wollmanufacturen in England, ward verordnet, " daß niemand in einem Hemde, oder Laken, das „aus Flachs, Hanf, Seide, Haare, Gold „und Silber gemacht, oder damit vermischt „ist, oder in keinem andern, als solchem, „das nur aus Wolle verfertigt ist, begraben „werden soll — bey Strafe von 5 Pfund „an die Armen des Kirchspiels."

Dies ist gewis ein sehr weises und heilsames Gesetz, da es ein Mittel zum Verbrauch eines beträchtlichen Vorraths von den englischen leichten wollenen Zeugen ist.

Je-

J. C. 1666 Jedoch so groß ist die Eitelkeit von nur zu vielen Menschen, daß sie lieber diese 5 Pf. Strafe bezahlen, als daß sie zu Beförderung der wichtigsten Manufacturen von England behülflich seyn solten.

Gesetz, wegen des Prägens des Goldes und Silbers.

Ein anders gutes Gesetz ward in eben diesem Jahre zur Aufmunterung des Schlagegesetzes des Goldes nnd Silbers gegeben; wodurch die Eingebohrnen sowohl als Fremden berechtiget wurden, "aus der Münze „eben so viel Gold- und Silber-Münze zu „erhalten, als sie an Kronen-Gold oder Ster„ling-Silber dahin bringen würden, und in „demselben Verhältnis, je nachdem es fein „war, oder nicht: ohne irgend einige Kosten „für diejenigen, die es zur Münze bringen. „Die Unkosten dieses Schagelohns sollen jezt „durch eine Auflage auf die eingebrachten „Weine, starken Getränke, Eßig, Cyder und „Bier, bestritten werden."

Nachricht von der Insel Antigua.

Die Insel Antigua, (oder Antego) eine von den caribischen Inseln in den westindischen Meeren, ward, weil sie keine frische Wasserquellen, und um diese Zeit kaum einige Wasserbrunnen hatte, eine lange Zeit für fast unbewohnbar gehalten; und es geschahe vermuthlich aus diesem Grunde, daß einige englische Familien aus der benachbarten Insel St. Christoph, die sich um das J. 1632 darauf niedergelassen hatten, dieselbe bald wieder verliessen. Nachdem aber der Lord Willoughby von Parham im J. 1663 vom König Carl II. einen Schenkungsbrief auf dieselbe erhalten hatte, legte er daselbst in diesem

J.

J. 1666 eine Kolonie an; und seit dieser Zeit ist sie ungemein verbessert worden, und jezt, nächst Barbados und St. Christoph, eine der besten englischen Kolonien in den caribischen Inseln. Sie ist wegen der besten Hafen in allen benachbarten Inseln bekannt, deren Einlauf aber etwas gefährlich ist, wenn man nicht einen erfahrnen Steuermann hat, der mit den Felsen um diese Insel wohl bekannt ist. Sie wird oft von schrecklichen Sturmwinden heimgesucht, die auf dem Lande sowohl als in den benachbarten Meeren vielen Schaden thun. Jezt ist sie in gehörigen Entfernungen gut befestiget, und vermittelst der Zober oder Cisternen wissen sie sich, wenn es ihren Brunnen am Wasser fehlt, ziemlich mit Regenwasser zu versehen. Sie gewinnen und schicken nach England einen grossen Vorrath von Zucker, Rum und Syrop, und viele von ihren Pflanzern bringen ein sehr ansehnliches Vermögen zurück, um sich endlich in Grosbrittannien niederzulassen. Indessen ist doch der Mangel an einem hinlänglichen Vorrath vom frischen Wasser eine grosse Unbequemlichkeit für ihre Schiffe, die sich damit auf der Insel St. Christoph versehen müssen. J. C. 1666

schreckliches Feuer in London.

Der gröste und schrecklichste Brand, der sich jemals in London ereignet hat, brach am 2ten September dieses Jahres aus, und verwandelte nicht weniger als 13200 Häuser, nebst den meisten Kirchen und Innungshäusern, in Asche. Der hie-

durch

J. C. 1666

durch verursachte Schaden ist gemeiniglich auf zehen Millionen Pf. Sterl. gerechnet worden. Ein so grosser Verlust an Kaufmannswaaren, Baarschaften, Gold- und Silbergeschirr und Haußrath, und ein so erstaunlicher Aufwand zum Wiederaufbau dieser Stadt auf eine schönere, bequemere und dauerhaftere Art, als sie jemals vorher erbauet war, gab unstreitig dem Handel Londons eine Zeitlang einen grossen Stoß und Auffenthalt; allein diese herrliche Stadt gelangte, durch Verdoppelung ihres Fleisses, in einigen wenigen Jahren wieder zu ihren alten fremden und einheimischen Handel; und hat seit dieser Zeit in beyden Rücksichten so sehr zugenommen, daß sie unstreitig jezt die gröste Handelsstadt in der bekannten Welt ist. Vermittelst zweyer Parlementsacten ward sie balder und schöner wiederaufgebauet, als man füglich erwarten konnte, wenn man bedenkt, wie höchst nöthig es war zur Einrichtung der Kaufleute und Handwerker alle Eilfertigkeit anzuwenden.

erstaunliches Wachsthum Londons.

Seit diesem fürchterlichen Brande sind die auswärtige Handelsgeschäfte der Engländer und ihre einheimische Manufacturen so sehr vermehrt worden, daß die Vorstädte dieser Stadt sowohl als die benachbarte Flecken und Dörfer so sehr angewachsen sind, daß sie, (in Rücksicht auf die Grösse, aber nicht auf den Reichthum) wenn man sie zusammen nimmt, mit der Stadt selbst um den Vorzug streiten, ja sie so gar übertreffen. Insbesondere verursacht die grosse

Er-

Erweiterung des Dorfes Spitalfields bey allen denen Erstaunen, die wissen oder von ihren Freunden, vor einer oder zweyen Generationen, gehöret haben, daß fast der ganze Platz, der von der Artillerie-Gasse auf der Morgenseite der Bischofsgate-Strasse bis ganz nach der Shoreditchkirche gehet, sodann ostwärts nach Bethnal Green, und zunächst südostwärts ganz nach dem Whitechapel Weg zuläuft, und der nach der gemeinsten Ausrechnung aus drey bis vier hundert Morgen Landes bestehet, seit dieser Zeit, zu fast unzähligen Strassen, Gassen, Durchgängen und Höfen verbauet worden ist, die mit fleißigen Fabrikanten, vornemlich mit Seidenwürkern und den dazu gehörigen Handwerksleuten, bis zu einer Summe von mehr als 100000 Menschen, angefüllt sind, wo vor 150 Jahren vielleicht nicht ein einziges Hauß stand. Eine andere grosse Vermehrung der Gebäude auf neuen Grund und Boden findet man in der grossen Menge von Strassen, die in dem Umfange des Platzes, den man noch Goodmans-Fields nennt, nebst Well-Close Quarree, Ratheliffs Weg, und in den nahebeyliegenden Strassen enthalten sind. Gegen Norden zu ist seit dem J. 1688 der gröste Theil des Fleckens Hoxton erbauet, nebst allen Häusern um Old-Street, auf beyden Seiten, bis zum Wege nach Islington zu einem Platz wo eine Windmühle stand, der noch Mount-Mill genannt wird. Hiezu kommt noch die schöne und grosse Strasse von Hatton-Garden, neben dem einzelnen Hause und Garten

J. C. 1666

J. C. 1666 Garten des Lords Hatton, die grosse Menge von Durchgängen in und um Saffron-Hill, (vormals des Bischofs von Ely Weinberg genannt) Brook-street, Grevil-street ꝛc. woselbst ehedem des Lords Brook Hauß und Garten stand, wie auch alle die Strassen, die vom Strand nach der Themse führen, welche vormals nur Häuser und Garten der Grossen waren. Westwärts, auf Red-lions-Fields, nahe bey Holbourn, auf welchem Platz man jetzt das Viereck von Red-lion, die Strasse Red-lion, und viele andre Strassen findet, die unter und seit der Regierung Jacobs II. erbauet wurden, bis ganz nach dem Viereck von Bloomsbury (das sonst das Viereck von Southampton hieß) und von da bis nach dem damals sogenannten Städtgen St. Giles in the Fields, das ehemals ein besonders gelegener Flecken war; dieser ganze ledige Platz ist seit 1680 bebauet worden. Noch mehr westwärts und südwestwärts alle die nordlichen Gebäude der sogenannten Long-Acre Strasse bis nach den Platz, der jetzt die Seven Dials genennt wird. Covent-Garden und die benachbarte Gegend ward unter den Regierungen Carls I. und Carls II. bebauet, zum Theil aber zu einer Zeit, deren sich noch einige erinnern können. Und nordwärts von Leicester-Fields und St. Martins-Gasse bis nach Soho und S. Giles Strasse, auch westwärts bis zum Ende von Piccadilly, und von der Nordseite von Piccadilly bis Tyburn-Road, das Viereck von Soho (sonst Königsviereck genannt) und das Golden-Viereck, mit eingeschlossen; und

auf der Südseite von Piccadilly, St. James Viereck, Pall-Mall, die Jacobsstrasse ꝛc. Alle diese Plätze waren Viehweiden bis zum J. 1680. J. C. 1666

In der eigentlich sogenannten Stadt Westmünster ist seit 1688, nach Tothill-Fields ꝛc. zu, eine grosse Vermehrung der Gebäude entstanden, ausser den prächtigen Strassen, die in unsern Tagen neben der dasigen neuen Brücke errichtet sind. Endlich seit der Gelangung des jetzigen königlichen Hauses zur Krone sind die westliche Vorstädte, wo die Neue Bond-Strasse und die andern Strassen sind, die an den schönen viereckigten Plätzen von Hannover, Cavendish, Grosvenor und Berkeley, stossen, so sehr erweitert worden, daß diese allein eine ansehnliche und schöne Stadt ausmachen würden. Die eigentliche Stadt Westmünster ist auch beträchtlich vergrössert worden. Ueberdies findet man grosse Erweiterungen nach den Flecken Paddington, Chelsea, Knightsbridge, und Kensington, westwärts; nach Marybone, Islington und Newington, nordwärts; wie auch ostwärts nach Mile-End, Bow und Stratford, Wapping und Limehouse; und ein neues Städgen, das südwärts der Themse von der schönen westmünster Brücke, nach und nach aufwächset; ingleichen zu Stockwell und Klapham; ausser den vielen Strassen, die auf den sumpfichten Boden von Rotherhith und Deptford, wie auch zu Kreenwich, erbauet sind.

In

J. C. 1666

In der That, wohin will man seine Augen wenden, gegen Morgen, Abend, Mittag oder Mitternacht, wo man nicht grosse Erweiterungen auf neuen Grund und Boden antrift, die nahe an London stossen, und die durch den erstaunlichen Handel dieser alten und herrlichen Handelsstadt veranlaßt worden sind?

Ehe der grosse Brand im J. 1666 sich ereignete, waren die Strassen so sehr enge, daß bey vielen derselben die Dächer von beyden Seiten sehr nahe an einander stiessen; denn die Häuser waren fast gänzlich von Holz, Lattenwerk und Gips, und das eine Stockwerk sprang über dem andern weiter heraus. Um nun viele von den gangbaren Strassen, nach diesem grossen Unglück, zu erweitern, wurde in zweyen Parlementsacten befohlen, den Boden und die Gränzen der Häuser und Strassen, die zu London wiedererbauet werden sollten, zu bestimmen. In Rücksicht auf die Breite der Strassen und Gassen wurden viele und grosse Veränderungen zum bessern vorgenommen, als in den berühmten Strassen Fleet, Street, Ludgate-Hill, Ludgate-Street, St. Pauls Churchyard, Cheapside, Newgate-Street, Poultry, Gracechurch-Street, Thames-Street, Old-Fisch-Street; und von Cheapside nach der Themse, das damals ein elendes, enges und krummes Gäsgen war, das man Soper-Gasse nennte, jetzt aber Queenstreet heißt; ferner eine schöne neue Strasse von Cheapside nach Guildhall, mit Namen Kingstreet,

denn vor dem Brande war kein andrer Fahrweg dahin, als durch die Lawrence-Gasse, die Themsestrasse ward, zur Verhütung der Ueberschwemmungen, drey Fuß erhöhet. Rinnsteine, die die Strassen versperrten, wurden weggeschaft, wie auch verschiedene mittlere Reihen von Häusern in vielen Gegenden. Die neuen erweiterten Strassen sollten wenigstens 24 Fuß breit seyn. Hieraus lernen wir auch, daß das nahe bey der Londonbrücke liegende Wasserhauß die mittägige Seite der Stadt fast hundert vorhergehende Jahre lang mit Wasser versehen hatte; vom Mincing-Lane längst dem neuen Weg nach dem Zollhause, wie aus dieser Acte ersehen werden kann. Verschiedene andre Strassen, durch welche jetzt Kutschen fahren können, waren nur Fussteige, als Princes-street, nahe bey dem neuen Lord Mayor-Hause; andre waren nur durch kleine Thore offen, als Schoe-Gasse ꝛc. und einige, als Barthelmäus-Gasse hinter der Börse, waren noch gar nicht vorhanden. J. C. 1666

Seit dem Brande ist London weit volkreicher.

Um die gangbaren Strassen breiter zu machen, ward vieler Platz, der vorher bebauet war, unbebauet gelassen, als die mittlern Reihen der Häuser in vielen Strassen, die jetzt ganz weggeschaft sind; und versperrte Wege wurden in offene Strassen verwandelt. Auf der andern Seite ist es bekannt, daß viele von den grossen Kaufmannshäusern und Gerichtshöfen einen weit grössern Raum einnahmen, als jetzt, und mit Garten und grossen Höfen versehen waren. Einige meinen daher,

J. C. daher, daß, nach diesen Brande, beynahe
16,6 4000 Häuser mehr erbauet waren, als sich vorher in der Stadt befanden, und daß folglich mehr Menschen in derselben sind. Wir wollen nur einige wenige Beyspiele hievon anführen. Die berühmte Exchange-Alley, in welcher jetzt eine so grosse Menge von Miethhäusern stehen, war bis zu diesem Zeitraum nur ein einziges Kaufmannshaus und Garten, zwischen den Strassen Cornhill und Lombardstreet. Und eben so verhielt es sich mit Sweetings-Alley am östlichen Ende der königlichen Börse. Das ganze Viereck Crosby (ob es gleich damals nicht mit abbrannte) war, wie es scheint, nur das Haus und der Garten Jacob Langhams, eines Kaufmanns. Ein gleiches könnte man sagen von Princes-street, Copthall-Court, Angel-Court, und Warnefort-Court, in Throgmortonstreet, und von Kings-Arms-Yard in Colemans-Street, die vormals einzelne Häuser waren, und die jetzt aus Wohnungen vieler angesehener Kaufleute und Bürger bestehen. Das Viereck von Devonshire, nebst den beyliegenden Hinterstrassen und Durchgängen, wurden insgesammt da, wo des Grafen von Devonshire Haus und Garten stand, erbauet; und so stehen auch das Viereck von Bridgewater und die anstossenden Strassen auf dem Platz, wo des Grafen von Bridgewater im J. 1687 abgebranntes Haus stand. Mit dem Grund und Boden vieler andern grossen Häuser des hohen Adels und angesehener Kaufleute hat es sich eben so verhalten. Mit einigen wenigen ist es schon

vor dem grossen Brande geschehen, mit dem meisten aber nachher; als des Prinzen Ruprechts Hauß in Barbican, der Herzogin von Suffolk ihres in Aldersgatestreet; woselbst zwey andre noch ganz stehen geblieben sind, nämlich des Grafen von Shaftesbury und des Bischofs von London Palläste, und des Bischofs von Winchester in Winchesterstreet ꝛc. Ob sich gleich alles dieses in verschiedenen Zeitläuften zugetragen hat, so haben wir es doch hier zusammengefaßt, damit wir nicht nöthig haben, künftig dahin zurückzukehren. J. C. 1666

Nachricht von der Providenzinsel.

In eben diesem Jahre ward der Kapitain Sayle, in Diensten der neuen Kolonie von Carolina, auf seinem Wege dahin, durch einen Sturm an das Ufer der Providenz-Insel, der vornemsten von den bahama- oder lucayischen Inseln, getrieben. Als er nach England zurück kam, und von der Beschaffenheit dieser Inseln (auf deren einigen, wie wir gesehen haben, die Engländer sich schon lange vorher niedergelassen hatten, aber hernach im J. 1641 von den Spanien waren vertrieben worden) Bericht abstattete, ertheilte Carl II. jetzt den vornehmen Eigenthümern von Carolina einen Schenkungsbrief auf diese Inseln.

Die Providenz-Insel liegt in der Mitte von einigen hundert, grossen und kleinen gefährlich gelegenen Inseln, in der Breite vom 22sten bis 27sten Grade, der Insel Cuba gegen Norden, und der Küste von Florida gegen Osten; die meisten derselben sind von geringer Bedeutung, und wegen der

hau-

J. C. 1666

häufigen Schiffbrüche, wenn die Schiffe durch das schlechte Wetter und ungestüme Meer dahin getrieben werden, mehr bekannt, als wegen irgend einiger wesentlicher Vortheile, die sie den Engländern in Friedenszeiten verschaffen können, indem sie dem gewöhnlichen Laufe ihrer Schiffe nach oder von ihren dasigen Plantationen verschiedene hundert Meilen aus dem Wege liegen. Wenn sie aber mit andern europäischen Nationen, die Kolonien in America haben, im Kriege begriffen sind, so können ihre Kaperschiffe da herum sehr nützlich gebraucht werden, wie auch ihre kleinere Kriegsschiffe, die in den Hafen von Nassau auf der Providenz-Insel gut einlaufen können; durch welche sowohl als durch ein königliches bey Port-Royal in Carolina postirtes Geschwader die spanische Silberflotte von der Havanna, zu Kriegszeiten, leichter aufgefangen werden können, als durch irgend eine Flotte bey Jamaica; welches der Kapitain Rogers, Statthalter der Providenzinsel, der englischen Regierung im J. 1728 deutlich erklärt hat. Aus diesen und andern dergleichen Ursachen hat man es für nöthig gefunden, die Providenzinsel zu befestigen, die auch eine ordentliche Regierung hat. Denn sollte sie im Besitz irgend einer andern Nation seyn, so könnte sie ein Mittel seyn, dem englischen americanischen Handel einen grossen Schaden zuzufügen. Sie liegt unter den 25sten Grade Norderbreite, und ist etwa 28 englische Meilen lang, und 11 Meilen breit. Die Spanier waren darüber, daß die Engländer diese Insel (so nahe an der Havanna)

na) besassen, eifersichtig, und liessen sich da- J. C.
durch bewegen, sie im J. 1641, wie schon 1666
gemeldet, zu überfallen, ihre Wohnungen zu verbrennen, und den Statthalter zu tödten; so daß sie eine Wüste blieb, bis sie im J. 1666 von neuen angebauet ward. Allein bald darauf ward sie abermals vernachläßiget, oder verlassen, bis etwa um das Jahr 1690, da die benannten vornehmen Eigenthümer dieselbe aufs neue bevölkerten, und einen Statthalter dazu ernennten. In dem Kriege unter der Regierung der Königin Anna im Jahr 1703 ward die Providenzinsel von den Franzosen und Spaniern gänzlich verheeret und entvölkert; sie vertrieben die Engländer, nahmen ihnen ihre Negersklaven weg, und zerstöreten das Fort Nassau; und so verblieb es bis zur Regierung George I. da das Oberhaus diesen König ersuchte, die Bahama-Inseln, welche damals der gewöhnliche Zufluchtsort der Seeräuber waren, aufs neue anzubauen und zu befestigen. Hierauf ward im J. 1718 der Kapitain Woods Rogers als königlicher Statthalter nach der Providenzinsel geschickt, dem sich die Seeräuber meistentheils unterwarfen, und des Königs angebotene Gnade annahmen. Seit dieser Zeit ist sie allezeit eine königliche Kolonie gewesen. Die darin gelegene kleine Stadt heißt Nassau, mit zweyen guten im J. 1745 angelegten Forts, so daß sie jezt gegen einen jeden Feind in einem guten Vertheidigungszustand ist. Ausser dieser vornemsten Providenzinsel giebt es einige kleine brittische Niederlassungen

J. C. 1666 auf der Hafen-Insel und auf Eleuthera, wie auch einige wenige Familien auf einigen andern von diesen Inseln, die sich in der Wahl von zwanzig Versammlungs-Männern, zu ihren Repräsentanten, mit den übrigen Inseln vereinigen. Diese Inseln haben einen Ueberfluß an gutem, und einige an ungewöhnlichen, Bauholz, an Steinen und Kalch. Auf Exuma findet man ein vortrefliches Salz, und man hat auch einige Versuche mit Zuckerrohr gemacht. Die Anzal aller Weissen Einwohner in diesen Inseln soll sich auf etwa 2000 erstrecken. Allein der Zustand solcher Oerter ist, besonders zu Kriegszeiten, gemeiniglich so abwechselnd, daß wir jezt wenig mehr davon sagen können.

Zustand der Holländer auf dem Vorgebürge der guten Hofnung.

Aus einer Nachricht von dem Zustande der Angelegenheiten der holländischen ostindischen Gesellschaft, die in eben diesem Jahre heraus kam, erhellet, daß ihre Kolonie auf dem Vorgebürge der guten Hofnung schon um diese Zeit in einem ziemlichen guten Zustande war. Ihre Besatzung bestand aus 500 Mann, und ihr neues Fort war fast ganz fertig. Sie beklagten sich zwar über einigen Mangel an Sklaven zur Bearbeitung ihrer Ländereyen; allein ihre Weinstöcke und Oliven Bäume kamen sehr gut fort.

Nach dem Chronicon preciosum galt das Quater Waizen in diesem Jahre 1 Pf. 16 Schill. Dies war eine grosse Wohlthat bey der schrecklichen Noth, die durch

den grossen Brand in Londen angerichtet war. J. C. 1666

Das Färben und Zubereiten wollener Zeuge wird in Engl. zur Vollkommenheit gebracht.

Was der Altermann Cockagne sieben Jahre hintereinander, von 1608 bis 1615, vergeblich versucht hatte, ward in diesem J. 1667 sehr leicht dadurch zu Stande gebracht, daß man geschickte Arbeiter gebrauchte, und andere kluge Maasregeln nahm. Denn ein gewisser Mann, Namens Brewer kam aus den Niederlanden mit seinen Gesellen nach England, und erhielt von der Krone alle nöthige Aufmunterung, um die Engländer im Färben und Zubereiten ihrer feinesten weissen wollenen Zeuge zu unterrichten, welche hiedurch, ehe man sie ausführte, zur grösten Vollkommenheit gebracht wurden. 1667

Neuer Versuch zu einem nordwestlichen Weg durch die Hudsonsbucht.

Seit den in den Jahren 1631 und 1633 von den Kapitains Fox und James angestellten Versuchen, einen nordwestlichen Weg durch die Hudsonsbucht nach China ꝛc. zu finden, haben wir davon nichts weiter gehört, als in diesem J. 1667, in welchem verschiedene vermögende und angesehene Personen, die sich einige Jahre vorher wegen dieser Reise und Entdeckung berathschlaget hatten, ein Schiff mit Waaren von London unter einem gewissen Kapitain Gillam, ausrüsteten. Dieser seegelte durch die Hudsonsche Meerge, und so weiter in Baffinsbucht, bis zum 75 Grade nordwärts. Hierauf seegelte er bis zum 51sten Grade südwärts, woselbst er an dem Flusse, den er nach dem Namen des Prinzen Ruprechts,

der

J. C. 1667 der die Reise mitmachte, benennte, Carls-Fort anlegte, das erste Fort, das die Engländer jemals in der Hudsonsbucht gehabt haben; und er war der erste, der etwas zu Stande brachte, das einem wirklichen Handel in dieser Bucht ähnlich war. Gillam hatte zwey Franzosen bey sich, die zu Quebec in Canado gewohnt, und, nachdem sie von einem dasigen Indianer erfahren hatten, daß, wenn die Franzosen weiter nordwärts reisen wolten, sie zum Ende einer grossen Bucht oder See kommen würden, nach Frankreich zurückgekehrt waren, um zu einer Fahrt nach der Hudsonsbucht um Schiffe zu bitten, die aber, nachdem ihre Vorschläge von dem französischen Hofe veracht waren, von dem dasigen englischen Gesandten aufgefischt, und nach England geschickt wurden, woselbst die gemeldeten angesehenen Unternehmer sich ihrer bedienten.

Da die gegen England Krieg führenden Mächte, Frankreich und Holland, zu Friedens-Unterhandlungen geneigt waren, so kamen ihre Bevollmächtigte in diesem Jahre zu Breda zusammen, und ward zwischen England und Frankreich ein Friede geschlossen; nach welchem die letztern ihren ganzen Antheil an der Insel St. Christoph, nebst den Inseln Antigua und Montserrat, den Engländern abtraten. Dahingegen überließ der englische Hof, der die Wichtigkeit des Landes Acadia, eines Theils von Neuschottland, damals nicht kannte, oder genugsam erwog, dasselbe den Franzosen. Bredaischer Friede zwischen Engl. und Frankr.

An

und zwischen England u. Holland.

An eben diesem Orte, und in demselben Jahre, ward auch zwischen England und Holland ein Friede geschlossen, und verabredet, daß beyde Theile das, was sie besassen, behalten solten. Allein ehe derselbe geschlossen und unterzeichnet ward, und der König der den Frieden für gewis hielt, (oder wie einige sagen, damit er das ihm vom Parlement bewilligte Geld zu unrühmlichern Absichten ersparen könnte) seine vornemste Flotte zur See auszurüsten versäumet hatte; fertigten die Holländer, auf Anreitzen des französischen Hofes, den Admiral Ruyter mit 70 Kriegsschiffen ab, der, nachdem er in die Themse eingelaufen war, sich des Forts Sheerneß bemächtigte, und dasselbe nebst einer grossen Menge von Schiff- und Kriegs-Gerächschaften ꝛc. in die Luft sprengte. Von da schickte er den Van Ghent mit einem Theil seiner Flotte dem Fluß Redway hinauf bis Chatham, woselbst viele von den grösten englischen Schiffen lagen, von welchen sie viere (die Holländer sagen sechse) verbrannten, und ein noch nicht vollendetes Schiff, der königliche Carl genannt, davon führten. Und da zwey oder drey von den holländischen Schiffen auf eine Sandbank gerathen waren, so verbrannten sie dieselbe, damit sie nicht in die Hände der Engländer fallen mögten; und so kehrten sie siegreich nach ihren Küsten zurück. Allein da der Friede nun schon zu weit gekommen war, als daß er abgebrochen werden solte, so ward er bald darauf unterzeichnet. Wir wollen hier nur noch bemerken, daß das

J. C. 1667

J. C. 1667

Fort Sheerneß hernach aufs neue so stark und gut befestigt ward, daß man vermuthlich künftig eine solche kühne Unternehmung nicht mehr zu besorgen hat.

Indessen verursachte dieser Unfall doch große Unruhen unter den Londonern, und insbesondre unter denen, die den londonschen Goldschmieden ihr Geld zu einem mäßigen Zins überlassen hatten, welches Geld diese Goldschmiede dem Könige zu einem weit höhern Zins, auf die Verschreibung seiner Einkünfte, wie sie einkommen würden, vorgeschossen hatten; denn die Gläubiger dieser Bankirer besorgten mit gutem Grunde, daß ihre Bezahlungen in der Schatzkammer plötzlich zurückgehalten werden mögten. Zur Beruhigung dieser Leute, die von diesen Goldschmieden oder Bankirern beständig ihr Geld forderten, ließ der König eine Versicherung bekannt machen, daß die Bezahlungen in seiner Schazkammer, in Rücksicht auf das Kapital sowohl als auf die Zinsen, unaufhörlich ihren Fortgang haben sollten. Wir werden aber bald, in weniger als fünf Jahren, sehen, wie sehr er diese feierliche Versicherung aus den Augen gesetzt habe.

Bey diesem Frieden zu Breda bestanden die englischen Minister anfänglich darauf, daß die holländische ostindische Gesellschaft die Gewürzinsel Poleron wieder herausgeben sollte. Cronwell hatte sie im J. 1654 in der That dazu gezwungen; die Holländer hatten sich aber derselben im J. 1664. wieder bemächtigt. — Allein endlich vereinigte man sich, daß Poleron den Holländern auf immer überlassen seyn sollte; obgleich diese Insel von

allen

allen molucciſchen Inſeln die beſten Muscaten-Nüſſe und Blumen hervorbringen ſoll. J. C. 1667

Beweis von dem groſſen Nutzen der engl. Schiffahrtsactte.

Nichts konnte die Vortreflichkeit der engliſchen Schiffartsacte ſo ſtark beweiſen, als da die holländiſchen Bevollmächtigte bey dieſem Frieden zu Breda ſo ſehr darauf beſtanden, daß dieſes Geſetz, das dem Handel der Holländer ſo nachtheilig ſey, durch einen beſondern Artikel aufgehoben werden ſollte. Allein obgleich die engliſchen Miniſter nicht ſo weit gehen durften, ſo ward doch dadurch feſtgeſetzt: „daß „alle Waaren, die den Rhein hinunter aus „Deutſchland nach dem Stapelort Dort ge„bracht werden, eben ſo betrachtet werden ſoll„ten, als ob ſie Producte von Holland wä„ren, und folglich in holländiſchen Schiffen „nach England gebracht werden könnten."

Da auch, während dieſem Kriege, die engliſche Kolonie zu Surinam, auf der Küſte von Guiana von den Holländern war angegriffen und erobert worden; und man ſich bey dieſem Frieden verglichen hatte, daß das uti poſſidetis zum Grunde deſſelben dienen ſollte, ſo ward dieſe Kolonie daher den Holländern überlaſſen; welche England zu ſeinem Handel niemals für ſehr wichtig gehalten hatte, obgleich ſchon damals einige ſchöne Zucker-Plantationen darin waren, und auch etwas Toback, der aber nicht ſonderlich war, gewonnen ward. Seitdem iſt ſie immer in dem Beſitz der Holländer geblieben. Nach derſelben Regel ward aber auch die ſchöne Provinz Neuyork (ein weit beſſerer Tauſch) den Engländern zuerkannt. Endlich ward in dieſem Frieden feſtgeſezt, daß ſowohl

J. C. 1667

wohl die Kriegsschiffe als auch die Kauffardeyschiffe der Holländer, die in den vier Meeren, die Grosbrittannien umgeben, einigen englischen Kriegsschiffen begegnen würden, so wie vormals, die Flagge streichen, und das oberste Seegel herablassen sollten. Allein die Erben des Ritters Wilhelm Courten erhielten für den Verlust seiner beyden Schiffe in Indien, die ihm die holländische ostindische Gesellschaft lange vorher weggenommen hatte, keine Genugthuung, ob man gleich diese Sache seit vielen Jahren getrieben hatte. Ueberhaupt war dieser Friede für die Engländer unrühmlich, und für die Holländer rühmlich und vortheilhaft. Denn ob sie gleich dadurch alle Ansprüche auf die Provinz Neuyork fahren liessen, so geschahe es lediglich darum, weil sie vorher gänzlich daraus vertrieben waren, und da sie von den andern englischen Kolonien umringt wurden, so würden sie niemals im Stande gewesen seyn, dieselbe wiederzuerobern, oder zu behaupten. Einige wollen aus Erfahrung wissen, daß die Provinz Neuyork eben so guten Tobak hervorbringe, als Virginien, oder Maryland. Das Getreide wächst darin sehr gut, und sie treibt einen vortheilhaften Handel mit Fellen und Pelzwerk mit den Iroquois; wie auch mit den Zuckerinseln für ihre Pferde und Lebensmittel von allerley Gattungen; ingleichen nach Madera und den azorischen Inseln.

Zwischen England und Spanien kam es endlich zu einer Friedenshandlung in den americanischen Meeren, woselbst bis jetzt beyde Na-

Friede zwischen England u Spanien in Amerika.

Nationen gewissermassen in beständigen Feindseeligkeiten gelebt hatten, auch alsdenn, wenn unter ihnen in Europa Friede war. Um diese Zeit waren zwar Spaniens Ansprüche auf eine allgemeine Herrschaft in den americanischen Meeren aus der Mode gekommen; allein bis jezt suchten beyde Nationen in diesen Gegenden es einander zuvorzuthun. Der zunehmende Muth der Engländer und der große Verfall der spanischen Macht hatten ihnen ansehnliche Vortheile in America verschaft. Nichts destoweniger hielt es Carl II um diese Zeit doch für rathsam, mit Spanien in America einen Friedens- und Freundschafts-Vergleich zu schliessen, dessen achter Artikel, der sich nur auf America und auf Handelssachen bezieht, so lautet: J. C. 1667

„Wir versprechen uns wechselseitig, in „Rücksicht auf unsern americanischen Handel, „auf demselben Fuß zu bleiben, auf welchen „die General-Staaten der vereinigten Pro„vinzen der Niederlande durch den sechsten Ar„tikel des münsterschen Friedens zwischen Spa„nien und diesen General-Staaten im J. „1648 gesetzt worden sind; welcher Artikel „so lautet:

„Was Westindien anlangt, so sollen die „Unterthanen und Einwohner dieser Herren, „des Königs und der Generalstaaten, sich bey„derseits enthalten, nach irgend einem von den „Hafen, Plätzen ꝛc. der in dem Besitz des einen „oder des andern Theils ist, zu seegeln oder zuhan„deln; d. i. die Unterthanen des Königs sol„len nicht nach den Orten, die im Besitz der

Ge-

J. C. 1667

„Generalstaaten sind, seegeln und handeln; „und eben so wenig sollen die Unterthanen „der Generalstaaten nach den Gegenden, die „dem König von Spanien gehören, seegeln „und handeln."

Dieser achte Artikel, ob er gleich nicht bestimmt genug ausgedrückt war, war doch wenigstens eine stillschweigende Bewilligung des uti possidetis in America, und eine Einleitung zu einem andern deutlichern Vergleich, der drey Jahre hernach geschlossen ward.

Frankreichs Wachsthum im Handel und Manufacturen.

Um diese Zeit brachte Frankreich, unter der Ministerschaft des scharfsichtigen Colberts die berühmte Tapeten-Fabrike in den Gobelins von Paris zu Stande. Zu dem Ende verschrieb er, aus allen Gegenden der Welt Zeichner, Mahler, Färber und Kupferstecher, wie auch Arbeiter in Gold, Silber, Helfenbein, Metall ꝛc. und unter der Aufsicht des berühmten Le Brün ward dieselbe zu einer grossen Vollkommenheit gebracht, und dadurch vieles Geld im Lande behalten, welches vormals für dergleichen Puz und Zierrathen auswärts geschickt ward. Man wendete auch alle mögliche Mittel an, die alten Manufacturen zu verbessern, und neue, nebst neuen Handelszweigen, einzuführen. Durch alle diese Maasregeln ward Frankreich bald der große Nebenbuhler und Verdränger von England und Holland in den meisten auswärtigen Marktplätzen, als in der Türkey, Spanien, Portugal und Italien, besonders in Rücksicht auf die wollene Waaren, mit welchen bisher die beyden genannten Nationen

die meisten Länder von Europa allein versehen hatten. — Allein in einigen Rücksichten begiengen die Franzosen, wie ihr eigner Landsmann, Huetius, in seinen Memoirs sur le Commerce hollandois bemerkt einen sehr grossen Fehler, „daß sie auf alle fremde eingeführte Waaren so schwere Auflagen legten — und da sie ihre eigene Waaren andern Nationen verkaufen wollten, ohne von denselben welche zu kaufen, so bildeten sie sich thöricht ein, daß auswärtige Nationen nicht ohne französische Waaren bestehen könnten; für welche sie auch den Franzosen baares Geld bezahlen musten, da doch die Franzosen ihnen keine von den ihrigen abnahmen. Dieses bewog sowohl die Engländer als die Holländer, viele von den Manufacturen anzulegen, die sie aus Frankreich zu erhalten pflegten, und die sie (besonders die Holländer) weit wohlfeiler verkauften, als es Frankreich thun konnte; dergleichen waren insbesondre, breite seidene Zeuge, Gold- und Silber-Stoffe, Bänder, Spitzen, Hüte, kurze Waaren, Uhren, Spielzeug, Papier ꝛc.: und hierin sind sie seitdem erstaunlich glücklich gewesen." Hiezu kommt noch, daß die breite seidene Zeuge in England zu einer grossen Vollkommenheit gediehen sind, wie auch die kurzen Waaren, Uhren und Gallanteriewaaren; und mit dem englischen Papier, einer ganz neuen Manufactur, ist man so weit gekommen, daß man große Summen ersparet, die man vormals an Frankreich bezahlt hat. J. C. 1667

Im

J. C. 1668 Im Jenner 1668 schloß Carl II mit den Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande ein Schutzbündniß; und im folgenden Februar einen Handelsvergleich des Inhalts:

I. II. „Des Königs Unterthanen können „mit solchen Reichen und Staaten, mit wel„chen er im Frieden ist, frey handeln, ob„gleich die Generalstaaten mit solchen Reichen „und Staaten im Kriege begriffen seyn soll„ten; — welche Freyheit sich auf alle Gat„tungen von Waaren, die verbotenen aus„genommen, erstrecken soll.

II. „Durch verbotene Waaren sind alle „Gattungen von Feuergewähren, Schiespul„ver und Kriegsgeräth zu verstehen: wie auch „Thauwerk, Pferde, Salpeter, Pferdege„schirr, Sättel, Zäume ꝛc.

IV. „Allein Nahrungsmittel von allerley „Gattung zum Lebensunterhalt können auch „zu den Feinden der Staaten frey geführt „werden, ausgenommen zu den belagerten „oder gesperrten Städten.

V. „Englische Schiffe, die in irgend einen „von den Hafen der Staaten in der Absicht „einlaufen, um von da nach Plätzen, die „mit ihnen im Kriege sind, zu seegeln, sol„len nur verbunden seyn, ihre Pässe aufzuzei„gen, die ein bescheinigts Verzeichniß von „ihrer Ladung enthalten, und dann können„sie frey weiter seegeln.

VI. VII. VIII. „Wenn man einen guten „Grund zum Verdacht hat, daß verbotene „Waaren geführt werden, so soll man andre „Mittel anwenden. J. C. 1668

IX. „Verbotene Güter, die man in „englischen Schiffen findet, die nach den Hä„fen der Feinde der Staaten bestimmt sind, „sollen zwar weggenommen, aber weder das „Schif noch andre Waaren zurückbehalten „werden.

X. „Waaren, die von königlichen Unter„thanen in Schiffen, die den Feinden der „Staaten gehören, wenn sie gleich nicht ver„boten sind, abgeschickt werden, sollen mit „den andern Gütern in solchen Schiffen ver„fallen seyn. Dahingegen aber soll alles, „was in brittischen Schiffen gefunden wird, „wenn gleich die Ladung oder ein Theil der„selben den Feinden der Staaten gehören „sollte, frey seyn, wofern es nicht verbotene „Güter sind.

XI. „Und die Unterthanen und Schiffe „der Generalstaaten sollen, in allen Rücksich„ten, alle die vorher und nachher genannten „Vorrechte, die den königlichen Unterthanen „und Schiffen, mit Beziehung auf den Han„del und die Schiffart an den Küsten und „in den Hafen der königlichen Länder, zuge„standen sind, zu geniessen haben.

XII. XII. XIV. „Von brittischen Schif„fen und Unterthanen sollen den Schiffen und „Unterthanen der Staaten keine Gewaltthä„tigkeiten und Beleidigungen zugefügt wer„den;

J. C. 1668 „den; (und so umgekehrt) und die Befehls-
„haber der Kaperschiffe sollen, ehe sie in See
„laufen, zu dem Ende für 1500 Pf. oder
„15000 Gulden am Wehrt, Sicherheit stel-
„len. Wenn aber ein Befehlshaber eines eng-
„lischen Schiffes ein mit verbotenen Gütern
„beladenes Schif wegnimmt, so soll es ihm
„nicht erlaubt seyn, die Kasten ꝛc. zu öfnen,
„oder dieselbe zu verkaufen, zu v...uschen,
„oder wegzuschaffen, bis sie in Gegenwart
„der Aufseher über die Priesen ausgeladen
„sind, und wenn nicht die verbotenen Güter
„nur einen Theil der Ladung ausmachen, in
„welchem Fall sie sogleich herausgenommen
„werden sollen, damit das Schif seine Reise
„fortsetzen kann.

XV. XVI. XVII. „Der König verspricht
„wegen der Priesen alle mögliche Gerechtig-
„keit wiederfahren zu lassen, und falls die
„Minister der Staaten sich über irgend eini-
„ge Ungerechtigkeit in den ertheilten Urtheils-
„sprüchen beschweren sollten, so sollen dieselbe
„von seinem Rath in einer Zeit von drey
„Monaten von neuen untersucht werden. —
„Auch sollen die streitigen Güter während die-
„ser Zeit (wenn sie nicht leicht verderben kön-
„nen) auf keine andre Art verkauft oder weg-
„geschaft werden, als mit Genehmhaltung
„der sich beklagenden Parteyen; welche, wenn
„sie, entweder in der ersten oder in der zwey-
„ten Instanz, zu ihrem Vortheil ein Urtheil
„erhalten, dasselbe, wenn sie Sicherheit gestellt
„haben, vollzogen haben sollen, obgleich die
„andre Partey zu einem höhern Gerichte appel-

„lirt: doch nicht gegen die Gegner, wenn das „Urtheil zu ihrem Vortheil ausfallen sollte. „Und endlich sollen alle die vorhergehende „festgesetzte Bedingungen, in Rücksicht „auf die Processe der königlichen Unterthanen, von den Staaten ebenfalls beobachtet werden." (S. die Sammlung von „Vergleichen, Th. I. S. 136.) J. C. 1668

England verliert jetzt bey dem Handel mit Frankreich.

Die scharfsinnige und bekannte Schrift, unter dem Titel der brittische Kaufmann, und viele andre Schriftsteller, beschweren sich höchlich darüber, daß England dem Verbrauch der französischen Weine und Brandweine, und das Tragen ihrer seidenen Zeuge, Leinewand Hüte ꝛc. die vormals in unsäglicher Menge herüber kamen, zu sehr aufgemuntert habe.

Bis zum J. 1688 wurden die französischen Weine zu London für 8 Stüber das Quart verkauft; nachdem aber in diesem Jahre eine Abgabe von 4 Stüber für jedes Quart darauf gelegt war, wurde das Quart derselben viele Jahre hernach für 12 Stüber verkauft. Da nun die Engländer einen unsäglichen Vorrath von Weinen, und fast eine jede andre Gattung von Waaren, aus Frankreich kommen liessen, so verminderten hingegen die Franzosen je länger je mehr ihren Verbrauch der englischen Manufacturen und Waaren durch neue und erhöhete Auflagen und endlich durch Verbote; dergestalt, daß in diesem J. 1668 (nach dem Zeugniß des brittischen Kaufmanns, Band III. S. 315. ꝛc.) die allgemeine Balanz des Handels

J. C. 1668

von England demselben ungemein nachtheilig war. Denn die Summe der aus der ganzen Welt nach England eingeführten Waaren belief sich im J. 1668 auf 4196139 Pf. 17 Schill. und die Summe der ausgeführten Waaren auf 2063274 Pf. 19 Schill. daß also die eingeführten Waaren 2132864 Pf. 18 Schill. mehr betrugen, als die Summe der ausgeführten.

„Dieser grosse national Verlust (fährt „der besagte Schriftsteller fort) war unserm „freyen Handel mit Frankreich zuzuschrei„ben. Nachdem dieser freye Handel hernach „verboten war, so war die allgemeine Balanz „im J. 1699 mit 1147660 Pf. 10 Schill. „9 Stüb. auf unsrer Seite. Die ganze „Summe dessen, was wir, weil wir mit „Frankreich keinen Handel hatten, gewon„nen, war im J. 1699. 3280525 Pf. 8 „Schill. 9 Stüb. welche Balanz im Jahr „1703 so ansehnlich stieg, daß sie nicht we„niger als 2117523. Pf. 3 Schill. 10 ½. „Stüb. betrug. Die ganze Summe, die „wir davon, daß wir mit Frankreich keinen „Handel hatten, gewonnen, war im J. 1703 „4250388 Pf. 1 Schill. 10 ½. Stüb. Ge„wis, eine sehr wichtige Betrachtung!"

Da Martin, damaliger General-Inspector der brittischen Zollgefälle, ein Mann von grossem Ansehen und Fähigkeiten, der vornehmste Verfasser dieses brittischen Kaufmanns war, so können wir uns auf die Richtigkeit dieser Balanzen sicher verlassen, und daraus zum Behuf des englischen

auswärtigen Handels, wie auch insbesondre zum Behuf ihrer americanischen Plantationen auf dem festen Lande, einige sehr nützliche und wichtige Folgerungen herleiten; welche letzteren, wenn sie gehörig unterstützt würden, den Engländern zum grossen Vortheil gereichen, und in wenigen Jahren so weit gebracht werden könnten, daß sie sie mit allen den Waaren versähen, die sie jezt aus Norwegen holen, und auch fast mit allen denen, die sie von den Ländern an den beyden Ufern des baltischen Meeres nehmen müssen; denn in dem Handel mit allen diesen Ländern ist die Balanz sehr gegen sie. Eine kluge Nation solte in einer für so augenscheinlich gehaltenen Sache nicht einen Augenblick bey sich anstehen. J. C. 1668

„Um diese Zeit, sagt derselbe scharfsinnige Verfasser, geschahe es auch, daß die „löblichen englischen Moden der vorigen Zeiten sich zum Vortheil Frankreichs zu ändern anfiengen. Die Frauens-Hüte wurden in Kappen, die von französischer Seide „gemacht waren, verwandelt; wodurch sogar eine jede Dienstmagd in England dem „Könige von Frankreich die Hälfte von ihrem Lohn einbrachte. Viele Manns-Hüte „wurden ebenfals aus Frankreich gebracht, „welches auch Italien mit wollenen Zeugen „versahe, die von englischer zu ihnen gebrachten Wolle verfertigt waren, zur Bezahlung „der italiänischen Seide, die Frankreich be„arbeitete, und den Engländern, zur Bezahlung für diese Wolle, verkauften. Und

„da

J. C. 1668

„da die Franzosen einen so hohen Zoll, der „einem Verbot ähnlich war, auf unsre wolle„ne Zeuge legten, so wurden wir fast gänz„lich mit ihren linnenen Zeugen versehen, „ingleichen mit ihren Weinen, Brandwein, „Papier ꝛc." Und hieraus können die Engländer noch eine andre leichte Folge herleiten, die darin besteht, daß sie auch von Feinden lernen sollten, was zu ihrem national Vortheil gereicht.

Errichtung eines Handelsraths in Engl.

In eben diesem Jahre ernennte Carl II, auf Zureden des Lords Ashley, der damals Kanzler von der Schatzkammer war, einen Handelsrath, der aus einem Oberpräsidenten (mit 800 Pf. Besoldung) Unterpräsidenten (mit 600 Pf.) und neun andern Räthen (ein jeder mit 500 Pf. Besoldung) bestand, welche, (anstatt daß man vorher alle Handelssachen vor einer abwechselnden Committee des Geheimen Raths, gegen welche man verschiedenes einzuwenden hatte, gebracht hatte,) nun selbst an der Beförderung des Handels der Nation, ihrer Kolonien, Manufacturen und Schiffart, mit allem Fleiß arbeiten solten. Da aber dieser König in keiner löblichen Einrichtung beständig war, so schafte er wenige Jahre nachher, auch dieses sehr nützliche Institut ab, dessen Kosten er auch nicht gern von dem Aufwande zu seinem Vergnügen ersparen wollte; und hiedurch geschahe es, daß die Handelsangelegenheiten wiedrum ihren alten Weg giengen, und vor einer Committee des geheimen Raths gebracht werden musten.

Tripel-Allianz zwischen Engl. Holland und Schweden.

Nachdem Carl II. im Jenner dieses Jahres mit den Holländern, und hernach auch mit den Schweden, ein Schutzbündnis, das die Tripel-Allianz genennt ward, in der Absicht geschlossen hatte, um Frankreich zu einem billigen Frieden mit Spanien zu nöthigen, und dadurch das Uebrige von den spanischen Niederlanden zu retten; so schloß er auch in diesem Jahre den vorher angeführten Handelsvergleich mit den Holländern. J. C. 1668

Aakenscher Friede zwischen Frankreich und Spanien.

Endlich ward Frankreich bewogen, mit Spanien zu Aaken einen Frieden zu schliessen, wiewohl unter folgenden für die letztern sehr nachtheiligen Bedingungen. Spanien trat an Frankreich ab die Städte und Festungen Charleroy, Binch, Aelst, Doway, Fort-Scarp, Dorrnick, Rissel, Oudenaarden, Armentieres, Cortryck, Bergen und Furnes, mit ihren Aemtern, Kastellaneyen, und Dependenzen. Solchergestalt erhielt Frankreich einen festern Fuß selbst in dem Herze der spanischen Niederlande, und Carl II. ließ es schändlich geschehen, daß das Gleichgewicht der Macht zwischen diesen beyden grossen Nationen gänzlich zernichtet ward; da er doch, wenn er auf Englands Handelsangelegenheiten, oder auf das Gleichgewicht in Europa überhaupt, bedacht gewesen wäre, solches unstreitig hätte verhindern können. Allein Ludewig XIV. hielt diesen Frieden kaum zwey Jahre lang, ohne gegen den schwachen König von Spanien, Carl II, und seine verfallende Monarchie, neue Beeinträchtigungen vorzunehmen. Jedoch für dies-

J. C. 1668 diesmal sahe sich Ludewig genöthigt, an Spanien die Franche Comte wiederherauszugeben, deren Angrif, wie auch der Niederlanden, Spanien genöthigt hatte, mit Portugall Frieden zu machen, und allen seinen Ansprüchen auf dasselbe zu entsagen.

neuer Gnadenbr. für die Fünfhafen in Engl.

In eben diesem Jahre ertheilte Carl II. den berühmten Fünfhafen, die auf den Küsten von Kent und Sussex liegen, einen neuen Gnadenbrief; wodurch er ihre alte Privilegien bestätigte, und einige neue Einrichtungen machte, die sich zu den neuern Zeiten besser schicken, und sich auf die Abgaben, und die Wahl ihrer Officianten ꝛc. beziehen, nicht aber zu unserm Zweck dienen. Seit der grossen Vermehrung der englischen Flotte sind diese Fünfhafen nicht mehr von einiger grossen Wichtigkeit; ob sie gleich, wie wir mehr als einmal gezeigt haben, den normannischen Königen von England in ihren Unternehmungen auf das feste Land, wie auch wenn sie von da mit Einfällen bedrohet wurden, ehe die englischen Könige eine eigentliche sogenannte königliche Flotte hatten, sehr nützlich waren.

Preise der franz. und span. Weine.

Wie die Weine zu London um diese Zeit im Kleinen verkauft wurden, lernen wir aus einer Parlementsacte dieses Jahres, darin folgende Abgaben festgesetzt wurden: für jedes einzelnes Quart Franzwein 4 Stüb. für spanischen, und alle andre Weine 6 Stüb. für Brandwein, und alle andre eingeführte starke Getränke 12 Stüb. das Quart. — Und damit diejenigen, die solche Weine im

Klei-

Kleinen verkauffen, diese Abgaben desto bes- J. C.
ser bezahlen können, werden sie berechtiget, 1668
für ein jedes Quart Franzwein 4 Stüb. und für die spanische und andre Weine 6 Stüb. mehr zu nehmen oder zu fordern, als sie sonst dafür erhalten haben. — Doch sollen die Franzweine künftig nicht über 12 Stüb. und die spanischen und andre Weine nicht über 2 Schill. das Quart, die besagten neuen Abgaben dazu gerechnet, verkauft werden. Hieraus erhellet, daß, ehe diese neue Abgaben festgesetzt waren, die Franzweine für 8 Stüb. und die spanischen und andre Weine für 18 Stüb. das Quart verkauft wurden.

Gesetz zur Erhaltung des Holzes.

Da das Holz in dem königlichen Wald von Dean, in der Grafschaft Glocester, sehr ausgehauen war, so ward durch eine Parlementsacte dieses Jahres verordnet, „daß in diesem Walde eilf tausend Morgen „landes umzäunt werden sollen, damit die „Eichbäume desto besser fortkommen und er„halten, und zum Besten der königlichen Flotte „und der Schiffe zum Handel dieser Na„tion, gebraucht werden können." So lautet diese Acte; und wir wünschten wohl, daß man untersuchen mögte, ob dieselbe bis auf diesen Tag gehörig beobachtet worden sey.

Die Schotten bringen viel Linnengarn nach Engl.

Der ungenannte Verfasser eines oft an- 1669
gezogenen Buchs, unter dem Titel: der glückliche künftige Zustand Englands, berichtet uns, daß in diesem Jahr 1669. 23680 Pfund Linnengarn aus Schottland in den Hafen von London eingeführt worden.

Er

J. C. 1669 Er meldet auch, daß um diese Zeit die zu Ipswich niedergelassene französische Protestanten eine feine Leinwand zu 15 Schill. die Elle verfertigten.

Wenn der Pensionair de Witt, in seinem Interesse von Holland, unter diesem J. 1669 von der zugenommenen Macht Englands redet, so gehet er bis zum vorhergehenden Jahrhundert zurück, und sagt: „nachdem solchergestalt die Zwanggesetze der Zünfte „in den Niederlanden die Tuchweber zuerst „aus den Städten in unsre Dörfer, und „von da nach England, vertrieben hatten; „und, wegen der Grausamkeit des Herzogs „von Alba, auch die Soyweber dahin giengen; so brachten es die Engländer nach und „nach so weit, daß sie ihre Manufacturen „durch ganz Europa verkauften. Sie wurden mächtig zur See, und durften nicht „länger von den Niederlanden abhängen. — „Nachdem auch der unsägliche reiche Stockfischfang bey Neufoundland entdeckt war, „zogen insbesondre die von Bristol davon „sehr große Vortheile. — Ueberdies veranlaßte die lange Verfolgung der Puritaner in „England, daß viele englische Kolonien in „America angelegt wurden, wodurch sie einen „starken auswärtigen Handel dahin treiben. — „So daß diese mächtige mit Irland unter „einem Könige verbundene Insel — die in „der Mitte von Europa liegt, eine reine tiefe „Küste mit guten Hafen und Buchten in „einem so engen Meere hat, daß alle fremde „Schiffe, die entweder ostwärts oder west-

Witts Zeugnis von Englands zunehmender Seemacht und Handel.

„wärts

„wärts seegeln, genöthigt sind, selbst bey J. C.
„gutem Wetter, die gefährliche französische 1669
„Küste zu vermeiden, und längst der engli-
„schen zu seegeln, bey stürmischen Wetter
„aber, zur Erhaltung ihres Lebens, ihrer
„Schiffe und Waaren, in ihre Hafen einzu-
„laufen! — So daß England jetzt, durch
„seine Vereinigung mit Schottland, und da
„es durch seine Manufacturen sowohl als
„durch seine grosse Schiffart an Macht zuge-
„nommen hat, in aller Rücksicht für ganz
„Europa fürchterlich ist! Denn nach dem
„Sprüchwort ist ein Meister zur See auch
„ein Herr zu Lande, insbesondre aber ein
„König von England; da er im Stande ist,
„sowohl durch ganze Flotten als auch durch
„einzelne Kriegsschiffe sich zu allen Zeiten der
„Schiffe, die bey dieser Küste vorbeyseegeln,
„zu bemächtigen; denn die Westwinde, die
„den grösten Theil des Jahres auf dieser
„Seite des Wendezirkels wehen, verschaffen
„den Engländern die besten Gelegenheiten,
„nach ihrem Belieben aus ihren zahlreichen
„Buchten und Hafen auszuseegeln, und
„unsre Schiffart zu beunruhigen! — König
„Heinrich VIII war sich dieser fürchter-
„lichen Macht so gut bewußt, daß er sich die-
„ses kühnen Wahlspruchs bediente, cui ad-
„haereo praeest, d. i. der, dem ich beystehe,
„wird die Oberhand haben; und er führte
„daher Krieg, wie es ihm einfiel, bald ge-
„gen Frankreich, bald gegen Spanien, ob
„es gleich damals mit dem deutschen Reich und
„den Niederlanden vereinigt war; und mach-
„te nach seinem Belieben Frieden, beydes
„mit

J. C. 1669 „mit dem Könige Franz I, und mit dem „Kaiser Carl V, dem er sich unterstand, so „verächtlich zu begegnen, daß er dessen Tante, „die Königinn Catharine, verstieß!"

Die unveränderlich wichtige Lehre für Grosbrittannien, die dieser geschickte (wiewohl französischgesinnte) Staatsminister hier ertheilt, ist also diese, daß es auf dem Ocean einer jedem andern Nation allezeit überlegen seyn soll, wodurch es auch allezeit am Handel überlegen seyn wird; und indem die Engländer dadurch ihren großen Einfluß in die Berathschlagungen der Nationen auf dem festen Lande von Europa erhalten, so werden sie auch ihren Reichthum vermehren, und ihre Unabhänglichkeit und daraus folgende Freyheit befestigen. Man hat auch nicht nöthig, hiebey zu bemerken, daß diese ihre Ueberlegenheit allezeit sehr beträchtlich seyn muß, nicht nur zur Bewahrung ihrer eigenen weit ausgebreiteten Küsten, sondern auch zur Beschützung ihres Handels in allen vier Weltgegenden. Dies wird allezeit das große Palladium der Engländer seyn.

Frankreichs Fortgang in den Manufacturen.

In eben diesem Jahre ließ der französische Staatsminister Colbert aus Holland den Van Robais, einen holländischen Kaufmann, kommen, um sich mit 500 Arbeitern zu Abbeville in der Picardie niederzulassen, woselbst eine neue Fabrike von den allerfeinsten breiten wollenen Tüchern sehr glücklich angelegt ward. Es ist unnöthig, alle die Vorrechte, Freyheiten und Geldsummen, die ihm und seinen Arbeitern ertheilt

theilt wurden, anzuführen. — Aus 30 Weberstühlen waren im J. 1681. 50 entstanden; — im J. 1698 brachte es van Robais bis auf 80; — und im J. 1708 hatte man schon über 100. Um dieser neuen Fabrike desto mehr Ehre zu machen, gab der König von Frankreich sogar dem Adel die Freyheit, dabey interessirt zu seyn, ohne Nachtheil ihres Adels. J. C. 1669

Marseilles wird reich durch den Handel nach der Türkey.

Und damit man von diesen und andern französischen wollenen Waaren in der Türkey einen guten Absatz haben mögte, so ward den Kaufleuten von Marseilles aus dem königlichen Schatz Geld ausgezahlt, das sie nach der Zurückkunft ihrer Schiffe aus der Türkey wieder bezahlen sollten; wodurch diese Stadt nach und nach die Engländer und Holländer sehr aus dem türkischen Handel verdrängt hat. Und einige besorgen sogar, daß Marseilles mit der Zeit im Stande seyn werde, diesen ganzen Handel an sich zu ziehen.

Mangel an Schiffen in Frankreich.

Frankreich fieng, wie wir gesehen haben, um diese Zeit an, an allen Gattungen von Manufacturen einen Ueberfluß zu haben, und mit denselben einen jeden Winkel von Europa zu versehen. Allein eine Hauptsache fehlte ihnen doch bisher noch, um ihre Ueberlegenheit über den übrigen Theil der Welt vollkommen zu machen, nämlich, eine überlegene Seemacht. Der Pensionair De Witt, der erst um diese Zeit sein Interesse von Holland schrieb, bemerkt Th. II. c. VII. „es „ist offenbar, daß die Franzosen sehr wenige „eigene

J. C. 1669

„eigene Schiffe und Seeleute haben; so daß „alles ihr Gewerbe durch holländische Schif„fe, und nach Holland, oder wenigstes, daß „sie daselbst ausladen, getrieben wird (einige „wenige englische Schiffe und Verkehr aus„genommen) und wenn irgend einige Waa„ren von einem französischen Hafen nach „dem andern geführt werden sollen, so wer„den sie am Boord holländischer Schiffe ge„bracht." So verhielt es sich um diese Zeit. Im 2ten Bande des Zeitalters Ludewigs XIV. versichert Voltaire, daß dieser Fürst bald darauf für die Tonne von einem jeden in Frankreich neuerbauten Schiffe eine Belohnung von fünf Livres bewilligt habe, wodurch der Schiffe bald mehr würden; doch, sagt er, wäre man damals in Frankreich so unwissend gewesen, daß nicht wenige diese weise Maasregeln als schädlich verworfen hätten.

Woraus die feinen Tücher in Frankreich verfertigt werden.

Was die Wollmanufacturen überhaupt anlangt, so herrscht bey vielen bis auf den heutigen Tag ein gewöhnlicher Irrthum, wenn sie glauben, daß die feinen breiten Tücher in Frankreich vornemlich aus der erschlichenen englischen Wolle verfertigt werden; denn es ist bekannt genug, daß die feinesten Tücher überall ganz von spanischer Wolle seyn müssen, und daher oft spanische Tücher genennt werden. Und obgleich die zweyte Gattung von französischen Tüchern durch Hülfe der englischen kurzen Wolle sehr verbessert wird, so ist doch meistentheils die beste französische Wolle zu ihren gröbern

Tüchern hinlänglich. — Vornemlich aber ist es zu ihren feinen Zeugen, Strümpfen, Mützen ꝛc. daß die Franzosen die weiche und lang gekämmte engl. Wolle für unentbehrlich nothwendig halten. Denn ohne eine gehörige Vermischung derselben mit ihrer eigenen Wolle können sie nicht die feinen Waaren verfertigen, die ihnen in Spanien, Portugal und Italien abgekauft werden. Noch mehr, durch den Schleichhandel der englischen Wolle nach Hamburg, Holland, Flandern, Frankreich ꝛc. werden diese Länder in den Stand gesezt, diese Zeuge und Strümpfe zu grossen Schaden der englischen Fabriken zu verfertigen. J. C. 1669

Die Franzosen nehmen heut zu Tage von den Engländern keine andre Waaren, als die sie weiter bearbeiten können; oder auch solche, deren sie noch nicht entbehren können, als rohe Häute, Leder, Rindfleisch und Butter, vornemlich aus Irrland, ingleichen viel Blättertoback.

Hollands zunehmender Handel ꝛc.

Seit dem Frieden Hollands mit Spanien im J. 1648 bis zu der Zeit, da De Witt sein Interesse von Holland in diesem Jahre 1669 schrieb, d. i. in einer Zeit von 21 Jahren, war der Handel und die Schiffart der Hölländer so sehr gestiegen, daß er meint, sie wären um die Hälfte weiter gekommen. — „Es geschahe während „dem vorerwähnten Kriege mit Holland, daß „Spanien den grösten Theil seiner Seemacht verlohr; und seitdem benannten Frie-

den

J. C. 1669

„den haben wir meistentheils die Osterlinge „und Engländer aus dem Handel mit Spa„nien vertrieben, von welchem Lande alle „Küsten hauptsächlich durch holländische Schif„fe besucht wurden. Und da es den Spa„niern an eigenen Schiffen und Seeleuten „fehlt, so haben sie öffentlich angefangen, „holländische Schiffe zu miethen, um nach „ihren bei den Indien zu seegeln, ob sie gleich „vormals alle Fremden sorgfältig davon aus„schlossen. Und so groß ist der Vorrath „von Manufacturen, den die Holländer nach „Spanien ꝛc führen, daß alle aus den spa„nischen Westindien gebrachte Waaren nicht „zur Bezahlung derselben zureichen, und daß „also die Holländer den Ueberschus am Gelde „zurückbringen.„

Volksmenge in der Provinz Holland.

Eben dieser grosse De Witt hat, zur bessern Erleuterung der Vermehrung des Handels, und der Unterthanen der vereinigten Niederlande, die zusammengerechnete Anzahl der Einnehmer der Provinz Holland und Westfriesland, nebst den verschiedenen Mitteln, da durch sie erhalten werden, nach der Beschaffenheit seiner Zeiten, aufgezeichnet.

„I. Durch die Fischereyen zur See, „und die verschiedenen davon abhängenden „Handwerken und Gewerben 450000 Men„schen.

„II. Durch den Ackerbau, Torfgraben, „einheimische Fischerey; und diese, Leute, da „sie Landleute sind, mit allerhand Materia„lien zu versehen 200000 Menschen.

J. C. 1669

„III. Durch Manufacturen, Schiffe, „Werke der Kunst ꝛc. die auswärts ver„braucht werden; und durch Gewerbe, die „mit diesen Manufacturen in Verbindungen „stehen 650000 Menschen.

„IV. Durch die Frachtfuhren und den „Handel zusammen, (ohne die Fischerey) und „durch die davon abhängenden Gewerbe „250000 Menschen.

„V. Durch alle die vorherbenannten Men„schen (Männer, Weiber und Kinder) die „mit allen Bedürfnissen, als Speise, Klei„dung, Wohnung, Hausrath, und allen an„dern Dingen, die zur Kunst, zur Gemächlich„keit, zum Vergnügen, und zum Zierrath, „nöthig sind, versehen werden müssen, 650000 „Menschen.

„VI. Die Vornehmen, die ohne Amt „sind, die bürgerliche Obrigkeiten und die „Officier; wie auch solche, die von ihren Gü„tern oder Kapitalien leben; die Soldaten, „die Armen in den Hospitälern, die Bett„ler ꝛc. 200000 Menschen.

„Die ganze Summe aller Seelen in der „einzigen Provinz Holland bestehet also aus „2400000."

Er setzt hinzu: „daß nicht der achte „Theil dieser Menge mit Nothwendigkeiten, „die in Holland hervorgebracht werden, ver„sehen werden könnten, sondern daß es ihr „Gewinn durch den Handel sey, der die

„Noth-

J. C. 1669 „Nothwendigkeiten für die sieben andre „Achttheile der ganzen Menge einbringt!"

An einem andern Ort meldet er, "daß „die Stadt Amsterdam, zu seiner Zeit, zwey„mal so groß geworden sey; und daß man „doch nicht bemerken können, daß weder die „Häuser noch die Einwohner an ihrem Werth „und Vermögen dadurch heruntergesetzt wä„ren. Ja, es habe so sehr an Gebäuden zu„genommen, daß die Zollgefälle der groben „Waaren blos von dieser Stadt, der in der letz„ten Verpachtung, über 300000 Gulden „mehr, als in der vorigen Verpachtung, „eingetragen haben; — und ein gleiches kann „man von Leiden, Dort, und andern Städ„ten verhältnismässig behaupten." Vergrösserung der Stadt Amsterdam.

In eben diesem Jahre nöthigte die holländische ostindische Gesellschaft den König von Macassar, nach einem langen Streit, ihnen die Festung dieses Namens einzuräumen. Die Holländer erobern Macassar.

Da Carl II. Nachrichten eingezogen hatte, daß die Spanier den grösten Theil der grossen Landschaft Chili in Südamerica verlassen hätten, und man ihm den Rath gab, in einem Lande, das an Golde ꝛc. so reich war, eine Unternehmung zu versuchen; so fertigte er den Ritter Johann Narborough mit einem Schiff von 36 Kanonen und einer Pinke ab, und befahl ihm, auf dieser Küste und in andern Gegenden von Südamerica Entdeckungen zu machen. Er seegelten durch die Der Engländer Unternehmung auf der Küste von Chili.

magellanische Strasse längst den Küsten von Patagonien und Chili; allein da er ausdrücklichen Befehl hatte, die Spanier in diesen Gegenden nicht zu beunruhigen; und da die Spanier zu Baldivia ihm nicht verstatten wollten, mit den Indianern zu handeln, und schon seinen Lieutenant nebst drey Matrosen gefangen genommen hatten, so hielt er es für rathsam, nach Hause zurück zukehren. Dieses that er durch dieselbe magallanische Strasse; welches vielleicht niemand nach ihm jemals versucht hat, da die Fahrt um das Cap Horn nach der Südsee auf alle Weise viel besser ist. Er kam im J. 1671. in England an, und seine Beobachtungen und Zeichnungen wurden hernach bekannt gemacht. Dies ist alles, was von dieser Unternehmung zu sagen nöthig ist; wir bemerken nur noch, daß eine solche Niederlassung, die man in einem von England so entlegenen Theil der Welt, in einem so ungestümen Weltmeer, und unter einem so hartnäckigen Volke, als die von Chili sind, anzulegen willens war, vermutlich mit fast unübersteiglichen Schwierigkeiten verbunden gewesen seyn würde; denn Spanien selbst, ob es gleich die Länder, die gegen Osten und Norden von Chili liegen, besitzt, hat genug zu thun gehabt, daselbst einen festen Fuß zu behalten. J. C. 1669

Die Türken erobern Candia.

In eben diesem Jahre brachten die Türken die gänzliche Eroberung der herrlichen Insel Candia (sonst Creta genannt) von der Republick Venedig völlig zu Stande. Ihre

J. C. 1669 re Belagerung der Hauptstadt gleiches Namens daurete 28 Monate, in welcher alleine die Türken 100000 Mann, (welches den viehischen Grosvezier zu ungeheuren Grausamkeiten aufbrachte) und in der Eroberung der ganzen Insel, über eine halbe Million von Menschen verlohren haben sollen. Da Candia gerade auf dem Wege der Fahrt von und nach Constantinopel, und nach den türkischen Inseln im Archipel, wie auch nach Egypten ꝛc. liegt, so war es den Türken, so lange es noch in dem Besitz der Venetianer war, ein starker Dorn im Auge. Es ist eine gemeine Bemerkung, daß seit dieser Eroberung die Seemacht der Türken in grossen Verfall gerathen sey; vermuthlich darum, weil sie, seitdem sie Candia besitzen, ihre Gemeinschaft mit Egypten und mit ihren andern levantschen Provinzen sicherer und ungestörter geniessen können. Vormals waren die Türken in diesen Meeren sehr fürchterlich, und in der That bringen verschiedene Gegenden von ihren Ländern einen grossen Vorrath von Materialien zum Schiffbau und zu Schiffgeräthschaften hervor; allein da sie den Handel niemals sehr, und jetzt am wenigsten, ergeben waren, so ist diese Ursach schon allein hinlänglich, den gegenwärtigen Verfall ihres Seewesens zu erklären.

Es geschahe in oder um dieses Jahr, daß die französische ostindische Gesellschaft ihre Niederlassung in Madagascar (die sie die Insel Dauphine nennten) weil sie dieselbe des Behaup- Schlechter Zustand der franz. ostind. Gesellschaft.

tens nicht werth hielt, verließ, und ihren Hauptsitz nach Surat in Indien verlegte. Bald darauf bewilligte der König, durch Colberts Fürsprache, denselben den Hafen von Partlouis in Bretagne zu ihren Schiffen; kraft welches Schenkungbrieses sie hernach ihre Waarenlager, Schiffe und Vorrathshäuser in dem sogenannten Port l'Oriant, nahe bey Portlouis, anlegten. Colbert erhielt auch vom Könige für diese Gesellschaft eine Erlassung von drey Millionen Livres, die sie ihm schuldig war. Er erhielt auch für sie eine Befreyung von allen Abgaben von ihren eingeführten Waaren. Allein den allen ungeachtet, bleiben ihre Angelegenheiten bey seinem Tode, im J. 1683, in einem schlechten Zustande. J. C. 1669

Nesseltuch wird jetzt zuerst in Engl. getragen.

Es geschahe in oder um dieses Jahr, daß die Tracht der dünnen Nesseltücher aus Indien zuerst in England eingeführt ward. Vor dieser Zeit war die natürlichere und gewöhnlichere Tracht Cammertuch, schlesische feine Leinewand, und andre dergleichen feine Leinewand von Flachs aus Flandern und Deutschland, dafür die englische wollene Waaren, von verschiedenen Gattungen, nach diesen Ländern in grosser Menge ausgeführt wurden. 1670

Londons Erweiterung und Verschönerung.

In diesem Jahre ward eine neue Parlementsacte gegeben zum Wiederaufbau London, zur Vereinigung verschiedener Kirchspiele, zum Wiederaufbau der Kathedralkirche St. Pauls, und der Pfarrkirchen.

Durch

J. C. 1670

Durch dieselbe ward befohlen, daß folgende Strassen erweitert werden sollten; Paternoster-Row, Warwick-Lane, Candle-Wick-Lane-street, Eastcheap, Swithins-Lane, Little-Wood-Street, Milck-Street, Tower-street, Water-Lane, (nahe bey dem Zollhause) Rood-Lane, St. Mary-Hill, Thames-Street, von der London-Brücke bis Pudde-Dock, Pye-Carner, Threadmaadle-Street, und der Weg bey der Hollborn-Brücke, folgende öffentliche Gebäude sollten erweitert werden, die königliche Börse, Guildhall, das Gerichtshaus von Old-Bailey, und die Stadtgefängnisse. Für einen jeden Scheffel Steinkohlen sollten zwey Schillinge mehr (also in allem drey Schillinge) bezahlt werden. Ein Viertheil von allem zum Wiederaufbau der Pfarrkirchen bestimmten Gelde solte zum Wiederaufbau der Paucskirche angewendet werden.

Der Kanal des Bridewell-Dock von der Themse nach der Hollborn-Brücke (der unter dem Namen vom Fleet-Ditsch jetzt bekannt ist, aber auch diesen Namen bald verlieren wird (soll schiffbar gemacht werden. Man soll auch eine neue Strasse von dem westlichen Ende der Threaadneedle-Strasse bis Loathbury (jetzt Prinzessinstrasse) anlegen. — Und bey Ludgate sollen zwey kleine Pforten für die Fußgänger verfertigt, und das Thor erweitert werden.

Um diese Zeit ward Carl II. durch zwey Parlementsacten berechtiget, seine Einkünfte von Lehngütern zu veräussern. Das Kaufgeld

Carl II. verkauft seine Einkünfte von Lehngütern.

geld davon ward unter dem Vorwande, des Königs zinsbare Schulden zu bezahlen, bald verschwendet. Diese Einkünfte waren ein guter Nothpfennig für die Krone, den gewis ein kluger König unter keinerley Vorwand würde veräussert haben. Die Käufer erkauften die Einkünfte sehr wohlfeil, wiewohl sie dieselben jetzt um einen sehr hohen Preiß verkaufen. Auf solche Weise brachte dieser unbedachtsame Monarch das zu Stande, was seine Vorgänger angefangen, und sehr weit getrieben hatten, nämlich, sich selbst von ihren Parlementen gänzlich abhängig zu machen, welches allen wahren Freunden von Englands Freyheit sehr angenehm war, und allezeit seyn muß. J. C. 1670

Verbot des Tobackpflanzens in Engl.

Obgleich das Tobackpflanzen in England schon so oft verboten war, so fuhr man doch noch immer damit fort; zur Verhütung desselben kam also jetzt eine neue Parlementsacte heraus; in deren Vorbericht es heißt: "daß dasselbe zum offenbaren Schaden der „königlichen Zolleinkünfte, wie auch zum „Nachtheil seiner Plantationen in America, „ingleichen des Handels und der Schiffahrt „des Reichs, noch mehr zugenommen habe." Den Friedensrichtern ward demnach hiedurch anbefohlen, nach dem Toback, der in ihren Bezirken gebauet wird, zu forschen, solches anzuzeigen, und selbigen überall, wo sie ihn fänden, auszurotten. Doch ward derselbe für die botanische Garten beider Universitäten, und für andre mediciniſche privat Garten unter der Bedingung erlaubt, daß eine solche

J. C. 1670 solche Tobackspflanzung in einen jeden solchen Garten nicht über eine halbe Ruthe einnehmen sollte.

Zu dieser Acte ward noch ein Artikel zugesetzt, darin das Wort Irrland in einer vorhergehenden Acte ausdrücklich wiederrufen ward. So daß also jezt die Producte der englischen Plantationen, die nach Europa gebracht werden, zuerst nur in England ausgeladen werden sollten, ehe sie wiederum nach andern Gegenden zu Schiffe gebracht würden.

Der americanische Vergleich zwischen England und Spanien.

Wir haben unter den J. 1667. gesehen, daß bis zu diesem Jahre in keinem Vergleiche zwischen England und Spanien irgend einige Erwähnung von America geschähen sey; das leztere wollte immer seine alte Ansprüche auf dieses Land behaupten; und das erstere war entschlossen, das, was es darin besaß, zu behalten und zu erweitern. Allein Spaniens grosse Schwäche nöthigte es endlich doch zu billigen Bedingungen. Und da der achte Artikel dieses Vergleichs von 1667 von dem spanischen Hofe jezt für zu allgemein gehalten ward, so hielt der spanische Gesandte bey dem englischen Hofe ernstlich um einen deutlichern und ausführlichern Vergleich wegen America an. Dieses geschahe nun von Carl II, nach dem der König von Spanien, Carl II. versprochen hatte, das Recht des Königs von England auf alle die americanische Länder, die er in diesem J. 1670 besaß, zu erkennen. Der englische Gesandte zu Madrid Godolphin schloß daher folgenden Vergleich.

„I. II.

J. C. 1670

„I. II. Zwischen den beyden Nationen soll „ein allgemeiner Friede, und eine wahre auf„richtige Freundschaft sowohl in America als „auch in allen andern Theilen der Welt seyn.

„III. IV. Zwischen den beyden Königen „und ihren Unterthanen sollen von nun an alle „Mishelligkeiten und Feindseeligkeiten ꝛc. auf„hören; und zu dem Ende sollen beide Theile, „sich aller Gewaltthätigkeiten enthalten, und „alle Kriegsbestellungen, Repressalienbriefe ꝛc. „zurückfordern, und sie für null und nichtig „erklären.

„V. Beyde Könige entsagen hiedurch al„len Bündnissen, Vergleichen ꝛc. zum Nach„theil des andern.

„VI. Die Gefangenen auf beyden Sei„ten, die man bisher wegen der in America „verübten Feindseeligkeiten zurückbehalten hat, „sollen nun in Freyheit gesetzt werden.

„VII. Beleidigungen, Beschimpfungen „und Schäden, die von einer jeden Partey „in America erlitten worden sind, sollen gänz„lich in Vergessenheit begraben werden.

„VIII. Der König von Grosbittanien, „seine Erben und Nachfolger, sollen allezeit, „mit völligen Rechte der Oberherrschaft und „des Eigenthums, alle die Länder, Inseln, „Kolonien ꝛc. besitzen, die in Westindien, „oder in irgend einem Theil von America, „liegen, und die er oder seine Unterthanen „jetzt im Besitz haben; dergestalt, daß sie, „unter keinerley Vorwand, ihnen künftig „streitig gemacht werden können, noch sol„len.

„IX.

J. C. 1670

„IX. Die Unterthanen, Kaufleute, Ka„pitaine, Schifherren und Matrosen eines „jeden Bundsgenossen sollen sich nicht unter„stehen, nach den Hafen, die Festungswer„ke oder Magazine haben, und nach allen „andern Plätzen, die eine jede Partey in „den westindischen Inseln besitzt, zu seegeln „und zu handeln. — Wenn aber einer von „den beyden Königen es jemals dienlich fin„den sollte, den Unterthanen des andern ir„gend eine allgemeine oder besondre Erlaub„nis oder Freyheiten, nach irgend einem von „den ihm unterwürfigen Plätzen zu seegeln „und zu handeln, zu bewilligen, so soll die„ser Handel und diese Schiffahrt nach dem „Inhalt dieser so bewilligten Erlaubnis oder „Freyheiten eingerichtet werden; und dieser „gegenwärtige Vergleich und die Ratifica„tion desselben soll zu derselben Sicherheit, „Gewähr und Bestätigung dienen.

„X. Fals die Unterthanen des einen „Bundsgenossen und ihre Schiffe, es mö„gen Kriegsschiffe oder Kauffardeyschiffe seyn, „zu irgend einer Zeit durch Sturm, durch „Verfolgung der Seeräuber oder Feinde, „oder durch irgend einen andern Zufall ge„nöthigt seyn sollten, in einen von den Flüs„sen, Buchten, Hafen und Rheden, die „dem andern Bundsgenossen in America ge„hören, einzuläufen, und daselbst Schutz „und Sicherheit zu suchen; so sollen sie da„selbst mit aller Leutseeligkeit, Höflichkeit, „Schutz und Beystand aufgenommen wer„den, und soll ihnen erlaubt seyn, sich zu

„erfrischen, und um den gewöhnlichen Preiß „Lebensmittel und andre Nothwendigkeiten „zur Bequemlichkeit ihrer Reise einzukaufen; „auch soll es ihnen freystehen, ohne Auffent- „halt oder Beunruhigung abzureisen. J. C. 1670

„XI. Oder wem die Schiffe der einen „Partey bey den Gebieten der andern, auf „Sandbänke gerathen, oder scheitern, oder „irgend einigen Schaden leiden sollten, so „sollen die darin befindliche Personen kei- „nesweges als Gefangene behalten werden; „sondern vielmehr allen möglichen Beystand „erhalten, und zu ihrer freyen und friedlichen „Rückkehr nach ihrem Vaterlande einen Paß „erhalten.

„XII. Fals aber doch drey oder vier von sol- „chen Schiffen beysammen seyn, und dadurch „einigen Grund zum Verdacht geben sol- „ten; in solchem Falle sollen sie, so bald sie „daselbst angekommen sind, dem Statthalter „oder der vornehmsten obrigkeitlichen Person „des Orts die Ursach ihrer Ankunft melden, „und sich daselbst nicht länger verweilen, als „ihnen der Statthalter oder die Obrigkeit „verstatten wird, nachdem sie sich mit Lebens- „mittel versehen, und ihre Schiffe ausge „bessert haben. Sie müssen sich aber allezeit „enthalten, irgend einige Waaren oder Bal- „len von Gütern ans Land zu bringen, oder „zum Verkauf anzubieten. Und eben so we- „nig sollen sie irgend einige Waaren am Boord „nehmen, noch etwas thun, das diesem Ver- „gleich zuwider ist.

„XIII.

J. C. 1670

„XIII. XIV. Der gegenwärtige Vergleich „soll von beyden Parteyen und ihren Unter„thanen unverbrüglich gehalten werden. Be„sondre Beleidigungen sollen diesem Vergleich „keinesweges zum Nachtheil gereichen; — „sondern ein jeder soll für das, was er ge„than hat, Rechenschaft geben, und für „seine Verletzung desselben belangt werden. „Man soll auch keine Repressalien-Patente, „oder irgend einige andre dergleichen Mit„tel, Genugthuung zu erhalten, bewilligen, „es wären denn, daß man sich wirklich wei„gerte, ihm Gerechtigkeit wiederfahren zu „lassen, oder daß man unbillige Verzögerun„gen anwendete. In solchem Falle soll es „erlaubt seyn, zu den gewöhnlichen Anwei„sungen des Gesetzes der Natur so lange seine „Zuflucht zu nehmen, bis diejenigen, die „man beleidigt hat, schadlos gehalten wor„den sind.

„XV. Dieser Vergleich soll keinem Vor„zug, Rechte oder Herrschaft, die entwe„der der eine oder der andre von den Bunds„genossen in den Meeren, Meerengen, oder „Flüssen von America hat, etwas entziehen. — „Und es versteht sich allezeit von selber, daß „die Freyheit der Schiffahrt keinesweges „unterbrochen werden soll, wenn wieder den „wahren Sinn und Verstand dieser Artikel „nichts begangen ist."

Durch diesen berühmten Vergleich verlohren die Seeräuber, die seit verschiedenen Jahren das spanische America sehr beunruhigt hatten, allen künftigen Schutz von Eng-

land

land bey allen ihren feindseeligen Begegnungen gegen die americanischen Gebiete der Spanier, und alle denselben ertheilte Vollmachten wurden wiederrufen und aufgehoben; wodurch den Spaniern ein sehr beschwerlicher Dorn aus dem Fuß genommen ward. J. C. 1670

Es geschahe auf Veranlassung dieses Vergleichs, (der hernach durch einige folgende bestätigt ward) daß die englischen Schiffe, die längst den Küsten der spanischen Länder in America seegelten, ob sie gleich nicht landeten, vormals so lange und so oft von den Schiffen Spaniens, die man Küstenbewahrer nennt, beunruhigt worden sind; und dieses nöthigte den König George II. endlich im J. 1739. den Spaniern den Krieg anzukündigen, wie wir unter diesem Jahre sehen werden.

Und doch ist dieser Streit bis auf den heutigen Tag noch unentschieden geblieben; obgleich der letzte Theil des angeführten 15ten Artikels die Freyheit der Schiffahrt mit ausdrücklichen Worten verstattet.

Childs Anmerkungen über den Zustand des engl. Handels um diese Zeit.

Um diese Zeit gab der Ritter Josias Child zuerst seine Abhandlungen über den Handel heraus, die, ob sie gleich schon so lange geschrieben sind, doch, im ganzen betrachtet, noch ein vortreffliches Buch über diese Materie sind. Hauptsächlich sucht er darin zu beweisen, wie sehr die niedrigen Geldzinsen zur Beförderung des Handels und Reichthums einer Nation gereichen; welches er insbesondre an dem Beyspiel der Hol-

J. C. 1670

Holländer darthut. — Jedoch in einigen minderwichtigen Punkten treibt er die Sache gewis zu weit, und wünscht einige holländische Gewohnheiten einzuführen, die sich für die Denkungsart, die Gesetze und Verfassung, von Grosbrittanien nicht schicken würden; dahin gehöret, daß man alle Rechnungen von privat Schulden auf andre übertragen kann, wie auch der Gebrauch, die Güter des Vaters unter seine Kinder ingleichen Theilen zu theilen. Dergleichen schickt sich besser für eine Republick, wie Holland, die gänzlich aus Kaufleuten besteht, als für eine grosse Monarchie mit einem weitern Umfange vom Lande. Im Ganzem aber sind doch seine Gründe, Anmerkungen und Anweisungen richtig und sehr nützlich.

1. In seiner Vorrede behauptet er, "daß „die Ausführen der Engländer von ihren „einheimischen Waaren nach Spanien und „Portugall binnen weniger als dreyßig Jah„ren (oder seit 1640) mehr als dreyfach zu„genommen haben.

„2. Daß die Holländer in dem rußischen „Handel im vorigen Jahre 22 grosse Schife „gebrauchten, die Engländer aber nur eines.

„3. Daß zum groenländischen Wallfisch„fang die Holländer und Hamburger jährlich vier bis fünf hundert Schiffe hätten; „allein die Engländer hatten im letzten Jah„re nur eines, und im vorhergehenden kei„nes gehabt.

„4. daß die Holländer den Grossen Han- J. C.
„del mit Salz von Portugall und Frank- 1670
„reich, und den erstaunlichen Heringsfang
„an den eigenen Küsten der Engländer haben.

„5. In dem Handel nach dem Ostlan-
„de (d. i. dem baltischen Meere) haben die
„Engländer nicht halb so viel zu thun, als
„vormals, und hingegen die Holländer zehn-
„mal mehr, als in vorigen Zeiten.

„Er sagt, die holländischen Geldzinsen
„von 3 für 100, und die sehr eingeschränkten
„Gesellschaften in England, hätten die Eng-
„länder aus diesem und einigen andern Han-
„deln, die er nennen könnte, verdrängt."
(Er meinet hier die rußische Gesellschaft,
die Gesellschaft der wagenden Kaufleute und
die ostländische.)

„6. Er bemerkt richtig, daß die Hollän-
„der, aller Wahrscheinlichkeit nach, schon
„längst den Handel mit Picklingen an sich
„gezogen haben würden, wenn nicht zwey
„starke Ursachen wären, 1) daß zu diesem
„Ende der Fisch sogleich frisch ans Land (wie
„zu Yarmouth geschieht) gebracht werden
„muß, welches die Holländer nicht thun
„können, weil die Heringe an den englischen
„Küsten schwimmen, und in zu weiter Ent-
„fernung von den ihrigen sind. 2) Sie müs-
„sen mit Holz geräuchert werden, welches
„nicht gar zu wohl anderswo, als in einem
„Lande, das Holz hat, geschehen kann; wel-
„ches Holland nicht ist. Eben dieses kann
„auch von dem Handel mit Sardellen gel-

„ten

J. C. 1670

„ten, welche auf dem Lande eingesalzen und „eingepackt werden müssen, und dieses kön„nen die Holländer nicht.

„7. Die Holländer können auch in den „Fischereyen bey Neufoundland und Neueng„land keinen festen Fuß gewinnen, denn „diese werden von den westlichen englischen „Hafen getrieben, die eigentlich dazu recht „gelegen sind.

„8. England (sagt Child) hat keinen An„theil an dem Handel nach China und Ja„pan; nach welchen beyden Ländern die Hol„länder einen starken Handel führen." (Seit dieser Zeit haben die Engländer schon lange den stärksten Handel nach China gehabt.) „Was den norwegenschen Handel der Eng„länder anlangt, so ist der gröste Theil des„selben, wegen einiger Artickel in ihrer Schiff„fahrtsacte, den Dänen, Holsteinern ꝛc. zu„gefallen."

Da diese nordische Nationen ihre eigene Producte in ihren eigenen Schiffen, die sie mit wenigen Kosten, als die Engländer die ihrigen, gebrauchen können, nach England bringen, so müssen sie allezeit einen grossen Antheil an diesem Handel behalten.

Was den Punkt anlangt, daß die Engländer (wie Child richtig bemerkt) einen sehr grossen Theil ihrer vormaligen Ausfuhren nach Frankreich verlohren haben, so darf man nur bedenken, daß die Engländer seit dieser Zeit alles mögliche gethan haben, die in Frankreich eingeführten schweren Auflagen auf die

englischen Zeuge hauptsächlich dadurch zu erwiedern, daß sie auf die französische Weine, Brantweine ꝛc. einen hohen Zoll gelegt, und durch ihre gesetzgebende Macht die französische Verordnung wegen des Handels im J. 1713. verworfen haben. J. C. 1670

Er sagt, „daß ein grosser Theil des Silber-Handels von Cadix den Holländern „zugefallen sey." (Häte er bis auf unsre Zeiten gelebt, so würde er, in dieser Rücksicht, noch mehr über die Franzosen geklagt haben.)

Was er von den Holländern sagt, daß sie die Engländer um den Handel nach Schottland und Irrland gebracht haben, ist in unsern Zeiten ganz umgekehrt; mit Rücksicht auf das erstere Land durch die befestigte Vereinigung der beyden Reichen; und mit Rücksicht auf das letztere durch den grössern Fleiß beyder Nationen.

Er bemerkt richtig, „daß keine Handelszweige so sehr die Sorgfalt der Engländer verdienen, als solche, die die meisten Schiffe beschäftigen; denn ausser dem „Gewinn von den Waaren bringe dies Frachtlohn oft mehr ein, als diese Waaren, und „sey für die Nation ein ganz reiner Gewinn. „Die Schiffe und Matrosen aber wären ein „Zusatz zur Macht und Stärke der Engländer."

Zunächst kommt er abermals zu der glänzendern Seite des engl. Handels, ohne die beyden vorherbenannten Fischereyen ꝛc. zu rechnen.

„1. Die

J. C. 1670

„1. Die Engländer haben in ihrem türkischen, italiänischen, spanischen und portugiesischen Handel den natürlichen Vortheil ihrer Wolle.

„2. Ihre Lebensmittel und Feuerung in Landstädten sind wohlfeiler, als die Holländer sie haben.

„3. Ihre einheimische Waaren von Bley und Zinn sind grosse Vortheile.

„4. Mit Recht nennet er die Schiffahrtsacte der Engländer Charta maritima, wegen ihrer vielen Vortheile für sie; indem dieselbe sie zwingt, auswärtige Waaren in ihren eigenen Schiffen einzuführen, und indem sie ihnen den alleinigen Handel nach ihren Plantationen in America sichert.

„5. Er zeiget den grossen Wachsthum von Englands Reichthümern in einem Zeitraum von nicht mehr als zwanzig Jahren, nämlich seit dem J. 1650.

„Denn 1) sagt er, man giebt jetzt den Lehrburschen insgemein einen Drittheil Geldes mehr, als man vor 20 Jahren gab.

„2) Ungeachtet des Verfalls einiger Handelszweige, und des Verlusts andrer, so führen die Engländer doch überhaupt von ihren Manufacturen, und von ihrem Zinn und Bley, jetzt einen Drittheil mehr aus, als vor zwanzig Jahren.

„3) Neu erbaute Häuser zu London tragen zweymal so viel Miethe, als sie vor dem grossen Brande 1666 trugen; und Häuser, die unmittelbar vor diesem Feuer

J. C. 1670

„erbauet waren, brachten insgemein einen „Viertheil mehr Miethe ein, als vor zwan„zig Jahren.

„4) Der schleunige und kostbare Wieder„aufbau von London, nach dem grossen Feuer, „ist ein überzeugender (und für einen Frem„den erstaunlicher) Beweis von den Ueber„fluß und der Zunahme des Geldes in England.

„5) Die Engländer haben jetzt mehr als „um die Hälfte mehr Kaufleute und Schif„fe, als sie vor zwanzig Jahren hatten.

„6) Der englische Handelscours ist, we„gen der Zunahme des Geldes, seit diesen „zwanzig Jahren ungemein verändert wor„den; denn die meisten Bezahlungen von „Kaufleuten und Krämern geschehen jetzt in „baaren Gelde; dahingegen vormals der allge„meine Handelscours eine Zeit von drey, sechs, „neun, zwölf und achtzehn Monaten fortlief."

Was den Einwurf anlangt, daß alle Stände der Menschen sich so sehr über die Seltenheit des Geldes beschweren, besonders auf dem Lande, so antwortet er darauf.

„1) Daß diese Gewohnheit zu klagen „von der Schwachheit unsrer Natur her„komme; indem es den Menschen natürlich „ist, sich über die gegenwärtigen Zeiten zu be„klagen, und die vergangenen zu rühmen. Und „ich kann mit Wahrheit, und aus meiner „eigenen Erinnerung, sagen, daß die Men„schen über die Seltenheit des Geldes, so „lange ich die Welt kenne, eben so sehr ge„klagt haben, als sie jetzt klagen; und zwar

eben

J. C. 1670 „eben dieselben Leute, die sich über die Zeit „beschweren, und jene rühmen.

„2) Diese Klage entstehet daraus, daß „viele sich jezt in den Angelegenheit ihrer Re„ligion beunruhigt finden (er meint die Ver„folgungen der protestantischen Dissentien„ten) — denn es ist bey den Menschen na„türlich, daß, wenn sie über eine Sache mis„vergnügt sind, sie sich über alles beschweren.

„3) Insbesondere aber entsteht diese „Klage auf dem Lande aus dem neulichen „Gebrauch, die Steuergelder in Wagen nach „London zu führen; welches freylich eine „Seltenheit des Geldes auf dem Lande ver„ursachte." (Zu Childs Zeiten war der Verkehr zwischen dem Lande und London vermuthlich nicht so groß, als in unsern Tagen, daher die Banknoten auf London damals nicht so leicht, und unter so bequemen Bedingungen, als jezt, zu haben waren. Dieser Grund erklärt das, was er unerklärt gelassen zu haben scheint.)

„4) Und hauptsächlich entsteht diese „scheinbare Seltenheit des Geldes aus dem „Gewerbe des Bankirens, welches die Cir„culation hindert, den Wucher befördert, „und denselben so leicht macht, daß die mei„sten, sobald sie eine Summe von 50 oder „100 Pf. zusammen haben, dieselbe zum „Goldschmiedt schicken; welches jene traurige und quälende Geldnoth, die im ganzen „Reich sowohl bey den Fürsten als Unter-

„thanen so sichtbar ist, verursacht, und, so J. C.
„lange es dauert, verursachen wird." 1670

Dieser Absatz verdient, so fern er sich auf die Circulation bezieht, einige Erleuterung. Das Geld, das solchergestalt den Händen der Goldschmiede zu London in den damaligen Zeiten übergeben ward, circulirte zwar nicht so, wie die laufenden Geldscheine der Banke von England und einiger Bankirer in unsern Tagen; denn in solchen Fall würde es unstreitig die Gangbarkeit vermehrt haben; allein da die Bankirer von London in den damaligen Zeiten ihr Geld der Krone auf den Kredit der Parlement-Bewilligungen vorschossen, und da solche dem König Carl II. vorgeschossene Gelder allezeit unmäßige Zinsen trugen; so war es den Bankirern, um allezeit zur Abhelfung des Geldmangels dieses unvorsichtigen Fürsten bereit zu seyn, sehr lieb, denen, die ihnen ihr Geld auf die vorher beschriebene Art brachten, auf eine gewisse Zeit einen geringern Zins zu gewähren; welches Gewerbe freylich die Circulation des Geldes hinderte, anstatt sie zu vermehren. Allein wir werden bald sehen, daß demselben durch die Verschliessung der Schatzkammer ein Ende gemacht ward.

Dieser berühmte Schriftsteller dringt auch sehr auf den grossen Vortheil, den die Holländer in Ansehung des Handels, wegen der geringen Abgaben von den Waaren, von den Engländern voraus haben. — Und doch setzt er hinzu, "daß 2 für 100 an auffer-

„or-

J. C. 1670

„ordentlichen Geldzinsen schlimmer sey, als „4 für 100 an ausserordentlichen Zollgefällen; „weil die Zollgefälle nur unsre ein- und aus„geführte Waaren, und zwar nur einmal „für allemal betreffen; dahingegen die Geld„zinsen sowohl unsere Schiffe als Waaren „angehen, und von beyden, so lange sie vor„handen sind, jährlich bezahlt werden „müssen."

In seinem besagten Buche bemerkt er ferner, "daß Irrland durch die englischen „Soldaten der neulichen Republick, die sich „auf den Ländereyen dieses Reichs nieder„liessen, ungemein zugenommen habe; denn „dadurch wären dieselben so einträglich ge„worden, daß sie sowohl die auswärtigen „Marktplätze, als auch die englischen Plan„tationen in America mit Rindfleisch, „Schweinefleisch, Häuten, Talch, Brod, „Bier, Holz und Korn, zu wohlfeilern „Preisen, als die Engländer es thun kön„nen, versehen, und dadurch dieselben aus „diesem Handel verdrängt hätten. Dahin„gegen vormals (d. ist. bald nach dem letz„ten Krieg in Irrland, der im J. 1640 „seinen Anfang nahm) viele Leute ein gutes „Vermögen dadurch erworben, daß sie das „englische Vieh dahin brachten."

So unaufhörlich sind die Abwechselungen im Handel. Die Irrländer brachten sogar in diesen Zeiten ihr lebendiges Vieh nach England, bis man sich, zur Beruhigung der Güterherren, genöthigt sahe, die Einfuhr desselben gänzlich zuverbieten.

Wir haben auch in unsern eigenen Zeiten erfahren, daß in Rücksicht auf einen guten Viehstand, besonders auf die Schweinezucht, wie auch auf die Gewinnung des Korns und der Hülsenfrüchte, in den nordischen Kolonie der Engländer auf dem festen Lande von America solche grosse Verbesserungen geschehen sind, daß sie grösstentheils ihre eigene Zucker-Kolonien damit versehen, wie auch mit Bauholz, Faßtauben und andern hölzernen Geräthen; ingleichen die Zucker-Kolonien andrer europäischen Nationen. Die Einwohner von Neuyork, Pensylvanien und Jersey haben in theuren Zeiten sogar den Engländern und Irrländern selbst mit Korn ausgeholffen. J. C. 1670

Verfertigung des feinen Glases in Engl.

Um diese Zeit geschahe es, daß der Herzog von Buckingham die besten Glasmacher, Glasschleifer und Polierer aus Venedig kommen ließ; welcher patriotischer Einfall so gut gelungen ist, daß man jezt nach Venedig selbst, und fast nach einer jeden andern Gegend von Europa, nach Asien, Africa und America, das feineste Glaß von allerley Gattung senden kann.

Childs Anmerkungen über die Vortheile des engl. ostindis. Handels.

Was die Vortheile, die für England aus der ostindischen Gesellschaft und ihrem Handel erwachsen, anlangt, so behauptet Child, der ein angesehener Director und Beförderer desselben war, in seinem vorherangeführten Werk, daß es nicht schwer sey darzuthun, daß derselbe der vortheilhafteste Handel gewesen sey, den England um diese Zeit

J. C. 1670

Zeit geführt hat. Dieses beweiset er in folgenden Sätzen:

I. "Dieser Handel beschäftigt 25 bis „30 streitbare Kauffardeyschiffe, nebst 60 „bis 100 Matrosen in jedem Schiffe.

II. „Er versieht das Reich beständig „und hinlänglich mit der höchst nöthigen „Bedürfnis des Salpeters.

III. „Er versiehet das Reich mit dem, „was an Pfeffer, Indigo, baumwollenen „Zeugen, und verschiedenen andern nützli„chen Specereyen braucht," (der Handel mit dem Thee aus China war noch nicht eingeführt) "dessen Wehrt sich jährlich auf „150000 bis 180000 Pf. beläuft.

IV. „Er versieht auch die Engländer „mit Materialien zur Führung ihres Han„dels nach der Türkey, nämlich mit Pfeffer, „baumwollenen Zeugen, und gemalten Zeu„gen; wie auch zu ihrem Handel nach Frank„reich, Spanien, Italien und Guinea, de„ren Summe sich auf 200000 bis 300000 „Pf. jährlich beläuft. Die meisten von „diesen Handelszweigen konnten die Engländer nicht anders, als durch solche Lieferun„gen, mit irgend einigen beträchtlichen Vor„theil betreiben. Und die ausgeführten „Waaren bringen in auswärtigen Gegenden „sechsmal mehr baares Geld ein, das nach „England zurück geschickt wird, als die Ge„sellschaft von England nach Indien aus„führt.

Er

Er schließt demnach hieraus," daß, obgleich J. C.
„die Einfuhren der ostindischen Gesellschaft die 1670
„Ausfuhren derselben von englischen Manu-
„facturen sehr übersteigen, es doch, aus den
„angeführten Gründen, für die Nation ein ein-
„träglicher Handel sey. Er sezt hinzu,
„1) daß, wenn nicht die Engl. selbst diesen Han-
„del hatten, der einzige Artikel des Salpe-
„ters, der zur Verfertigung des Schiespul-
„vers so unentbehrlich nöthig ist, ihnen eine
„sehr grosse jährliche Summe kosten würde,
„um denselben von den Holländern zu kau-
„fen. 2) Der Verlust so vieler starken
„Schiffe und Seeleute würde ein grosser
„Schade für die Nation seyn. 3) Müsten
„die Engländer allen ihren Pfeffer, ihre
„baumwollene Zeuge ꝛc. von den Holländern
„kaufen, so würden sie sich dafür eben so
„theuer, als für ihre Muscatennüsse,
„Zimmt, Gewürznelken und Muskaten-
„blumen, bezahlen lassen. — Und wenn
„sie sich keiner indianischen baumwollenen
„Zeuge bedinten, so würden sie sich der aus-
„wärtigen Leinewand bedienen."

Diese letzte Besorgnis ist seitdem der Verfasser schrieb, durch die Aufnahme und Verbesserung der schottischen und irrländischen Leinewand vergeblich geworden; allein die andern Gründe behalten bis unsre heutige Zeiten ihre Kraft.

In Polexfens Abhandlung über den Handel von Jahr 1696 findet man folgende merkwürdige Worte, die sich auf die englische ostindische Gesellschaft beziehen:

„bis

J. C. 1670

„bis nach dem J. 1670 bestanden die Ein„fuhren der ostindischen Gesellschaft vornäm„lich in Arzeneywaaren, Salpeter, Spece„reyen, baumwollenen Zeugen und Diaman„ten. Hierauf wurden Spinner, Weber, „Färber ꝛc. von der Gesellschaft nach In„dien gesandt, um die Indianer zu lehren, „wie sie dem Geschmack der Europäer ge„fallen könnten." Hierdurch ward England mit gewirkten seidenen Zeugen und Stoffen von mancherley Gattung überschwemmt, wodurch ihre eigene Manufacturen sehr litten; daher es die gesetzgebende Macht lange nachher nöthig fand, die Tracht derselben in England schlechterdings zu verbieten. Jezt werden sie also alle wiederausgeführt.

Nach allem dem, was vormal über die folgende Materie gesagt worden ist, sind wir doch dem Ritter Child, in seinem gemeldeten Werke, für die scharfsinnige Abhandlung verpflichtet, die von den Schwierigkeiten handelt, die mit der Untersuchung der wahren Beschaffenheit der englischen national Handelsbalanz verbunden sind. Wir haben daher, in dieser sehr wichtigen Untersuchung, Childs und anderer neuerer Schriftsteller Gründe zusammengenommen, damit man das Ganze mit einem Blick übersehen kann.

Es giebt sagt man, nur drey Mittel oder Regeln, nach welchen man urtheilen kann, ob die Handelsbalanz für oder wider die Engländer ist.

1) Durch

I) Durch Erforschung des wahren Werths ihrer Aus- und Einfuhren aus den Zollhaußbüchern; und dis würde freylich eine gute Regel seyn, wenn sie nur in Uebung zu bringen wären. Da es aber sehr schwer, ja unmöglich ist, sowohl von der Quantität als von dem Wehrt der aus- nnd eingeführten Waaren ein richtiges Verzeichnis zu machen, so wird diese Regel uns keinesweges gehörige Dienste leisten. J. C. 1670

Versuch eine allgemeine Handelsbalanz zu bestimmen.

1) Weil viele feine Waaren, als Edelsteine. feine Spitzen, Cammertücher, reiche Stoffe 2c, verstohlner Weise eingebracht werden.

2) In den entfernten Landhafen und Buchten geschiehet dieses auch oft mit schweren Waaren.

3) Die wahre Quantität und Qualität wird in vielen Fällen nicht genau eingetragen, insbesondere in Rücksicht auf die ausgeführte wollene Waaren; weil viele Handelsleute, um sich einen grossen Namen zu machen, und vielleicht zu weilen noch aus schlimmern Ursachen, eine grössere Quantität, als sie wirklich ausführen, eintragen lassen; da sie nur wenige oder gar keine Abgaben bezahlen.

4) Weil die Bestimmungen der Zollgefälle von Ausfuhren keinesweges verhältnismäßig sind; denn einige von den eigenen englischen Waaren sind sehr geringe angesetzt, als ihre wollene Zeuge, Seidenwaaren, Galanteriewaaren, und Eisenwaaren; andre hingegen sehr hoch, als Bley und Zinn; Fische

J. C. 1670

Fische aber in englischen Schiffen zahlen gar nichts; und weil die Abgaben von eingeführten auswärtigen Waaren noch ungleicher sind. Hiezu kommt noch, daß fremde Waaren, die in englischen Schiffen eingeführt werden, so lange sie am Boord sind, nur nach den ersten Kosten und Frachtlohn geschätzt werden sollen; und solche, die in fremden Schiffen sind, mit dem Zusatz der Fracht hineinwärts.

Ueberdies kann, durch Unglücksfälle im Handel, als durch Verlust in der See, durch schlechte Märkte, durch Bankerotte ausserhalb Landes, durch wegnehmungen von Feinden ꝛc. die erste Ladung verringert werden, und der Wehrt der dafür eingeführten Waaren kann beträchtlich geringer seyn, als der Wehrt der ausgeführten Güter, und es kann doch mit den Zurückladungen seine völlige Richtigkeit haben; und so gewinnt die Nation dabey nichts, obgleich die Ausfuhren mehr wehrt waren, als die Einfuhren. — Auf der andern Seite kann es sich zutragen, daß die ausgeführte Ladung sehr glücklich verkauft wird, wodurch die Zurückladungen von einem viel grössern Werth seyn können, ob sie gleich blos die Bezahlungen von den Ausfuhren sind; und so verliert die Nation nichts, sondern gewinnt vielmehr wirklich dadurch, obgleich die Einfuhren die Ausfuhren übersteigen können.

Der Ritter Child führet die Beyspiele von Irrland, Virginien und Barbados an, um zu beweisen, wie sehr ungewis es in einigen

gen Fällen sey, die allgemeine Balanz des Handels einer Nation richtig zu bestimmen. „Denn, sagt er, diese drey Länder führen unstreitig jährlich einen weit grössern Wehrt „von ihren eignen Producten aus, als denselben aus England, oder aus irgend einem „fremden Lande, zugeführet wird, und doch „gewinnen sie dabey nicht sehr viel, sondern „bleiben arm." Was Virginien und Barbados anlangt, so kann man gegen diesen geschickten Verfasser bemerken, daß, schon zu seiner Zeit, diese Plantationen, und besonders die letztere, reich geworden waren; denn schon damals finden wir, daß sie einige von ihren reich gewordenen Pflanzern nach England zurückschickten, die sich mit ihrem grossem Vermögen daselbst niederliessen. Was aber Irrland betrift, so ist es der Irrländer eigene Schuld gewesen, daß sie damals nicht reich waren, und diese liegt theils in der Faulheit und Trägheit des niedrigern Standes, theils in der Schwelcherey ihrer Landedelleuten, die vieles an fremden Weinen, Manufacturen ꝛc. verwenden, und deren viele ihre Einkünfte ausserhalb Landes durchbringen. Indessen ist es doch in unsern Tagen wohl bekannt, daß Irrland reicher und glücklicher geworden ist, als es vormals war, und weit mehr Handel und Manufacturen hat, als ehedem, insbesondre die erstaunlich zugenommene Manufacturen von Leinewand und Cammertuch; dadurch es die Eiferfucht nicht nur von Schottland, seinem grossen Nebenbuhler in diesem Punkte, son-

J. C. 1670

J. C. 1670

sondern auch von Holland und Deutschland, in einem sehr hohen Grade erweckt.

Nochmehr, die Regel, von der allgemeinen Handelsbalanz einer Nation nach den Ausfuhren und Einfuhren derselben zu urtheilen, ist, wenn sie auf besondre Handelszweige angewendet wird, vielen Einwendungen unterworfen. Denn es kann sich zutragen, daß, obgleich die Engländer aus einigen gewissen Ländern am Werth wirklich mehr einführen, als sie dahin ausführen, doch der Handel nach eben diesen Ländern ein solcher seyn kann, ohne welchen sie, seiner Natur nach, nicht seyn können, oder er kann, seinen Folgen nach, durch die Wiederausfuhr der zuerst nach England gebrachten Waaren wirklich einen grössern Gewinn hervorbringen.

Wir wollen zum Beyspiel den Fall setzen, den man gern zugestehen wird, daß Schifgeräthschaften, spanische Wolle, und Salpeter, drey Waaren sind, deren die Engländer nicht entbehren können: die erste zu ihrer Schiffahrt und zu ihren Handel; die zweyte zu ihren feinen wollenen Tüchern; und die dritte zum Schiespulver. Nun behaupte ich, daß die Engländer genöthigt seyn würden, mit den Ländern, die diese drey Waaren liefern, einen Handel zu führen, wenn auch die Balanz noch so sehr gegen sie wäre; oder in andern Worten, wenn auch ihre Einfuhren von daher ihre Ausfuhren dahin noch so sehr überstiegen. Was die erste Waare, nämlich die Schiffgeräthschaften anlangt, so ist

die Balanz sehr gegen die Engländer; denn die Dänen, Norweger und Schweden, von welchen sie ihr meistes Schiffbauholz holen, nehmen nur wenig von ihren Waaren, wenn man es mit der Quantität vergleicht, die die Engländer von ihrem Holz, Masten, Tannen und Tähr (ausser Stockfisch ꝛc.) holen. Und eben dieses kann man auch von den andern Ländern innerhalb dem Sunde sagen von welchen man die andern nöthigen Schiffgeräthschäften holt; als Hanf aus Liefland und Rusland, Eichenebretter aus Preussen ꝛc. Allein ehe die Engländer es in ihren nordamerikanischen Plantationen nicht dahin bringen können, daß sie durch sie mit Schiffgeräthschaften völlig versehen werden, ehe läßt sich die Sache nicht ändern. Eben dasselbe kann man auch von den andern beyden Waaren sagen, wenn auch die Balanz gegen die Engländer seyn solte; wie es sich doch nicht so verhält. J. C. 1670

II) Die zweyte Regel, von der allgemeinen Balanz des englischen Handels zu urtheilen, ist diese, daß man sorgfältig auf den Wechselcours zwischen England und den fremden Ländern acht hat. Wenn dieser insgemein gegen die Engländer ist, d. i. wenn er insgemein über den innern oder gleichen Wehrt der Münzen dieser auswärtigen Länder ist, so verlieren die Engländer gewis durch den allgemeinen Cours ihres auswärtigen Handels; oder, mit andern Worten, jene schicken den Engländern gewis mehr von ihren Waaren zu, als sie von den ihrigen neh-

J. C. 1670

nehmen. „Und freylich (sagt der Ritter „Child) wenn der Wechselcours einmal bis „zu 5 oder 6 für 100 über den wahren oder „gleichen Werth von auswärtigen Münzen „steigt, so wird unser Geld ausgeführt wer„den, was für Gesetze man auch zur Verhü„tung desselben machet. Dahingegen würden „wir gewinnen; wenn der Wechselcours so sehr „zu unserm Vortheil wäre; und dies ist un„ser Fall mit Portugall, wie auch mit eini„gen andern Ländern, wiewohl vielleicht nicht „in einem so hohen Grade; aus welchen wir „wirklich viele von ihren Münzen, vermit„telst einer für uns vortheilhaften Balanz, „einführen."

Allein auch diese Regel, die aus den Wechselcoursen hergeleitet, wird, ob sie gleich sehr scheinbar ist, (und obgleich eine fleißige Beobachtung derselben in vielen Umständen sehr nützlich und nöthig seyn kann) ist in verschiedenen Rücksichten ebenfalls grossen Abwechselungen unterworfen; die durch die Unglücksfälle, die in den öffentlichen Angelegenheiten der Nationen durch Kriege, Theurungen, Empörungen ꝛc. entstehen, veranlaßt werden können. — Ueberdies giebt es keinen festgesetzten und ordentlichen Wechselcours mit verschiedenen Ländern, nach welchen die Engländer handeln: als mit Pohlen, Schweden, Dännemark, Norwegen, Rusland, der Türkey, der Barbarey, mit Sicilien, den canarischen Inseln ꝛc. — Aus diesen und andern ähnlichen Gründen wird diese Wissenschaft der Wechselcourse, ob sie

gleich eine scharfsinnige Speculation ist, die, wenn sie auf dieses oder jenes besondere Land angewendet wird, oft ungemein nützlich seyn kann, doch nicht den Namen einer richtigen Regel verdienen, um dadurch den Gewinn oder Verlust einer Nation durch den allgemeinen Handel zu beurtheilen. J. C. 167●

III) Die dritte, letzte und sicherste Regel zur Beurtheilung der allgemeinen Balanz, d. i. des Verlusts oder Gewinns im Handel einer Nation, ist die Zunahme oder Abnahme ihres allgemeinen Handels und ihrer Schiffahrt. Allein auch in diesem Fall muß man sein Urtheil nicht zu eilfertig, und nur nach wenigen Jahren, fällen. Denn die Nationen können, wie privat Kaufleute, in der Schiffahrt, in den Ausfuhren und Einfuhren, ein grosses Geräusch machen, und das Ansehen haben, als ob sie einen grossen und vortheilhaften Handel führten, wenn vielleicht, in wenigen Jahren hernach, aus dieser ganzen scheinbar vortheilhaften Geschäftigkeit ein abzehrendes Gewerbe werden, und bald darauf in den ganzen politischen Körper ein sichtbarer Verfall erfolgen kann. — Die Schiffe können ungebraucht liegen; — die Matrosen können in fremde Dienste gehen; — den Fabrikanten und Künstlern kann es an Arbeit fehlen; — die Waaren können nicht gesucht werden; — die Zollgefälle können abnehmen; — die Bedürfnissen der Armen vermehrt werden ꝛc. — Diese sind für eine Nation die traurigen und sichern Zeichen eines abnehmenden Handels. Im Gegen-

J. C. 1670

gentheil aber, wenn eine Nation, in einer langen Reihe von Jahren, in allen den angeführten besondern Stücken zugenommen hat; wenn die Anzahl der Kauffardeyschiffe, und folglich auch der Matrosen, augenscheinlich vermehrt worden ist, und noch vermehrt wird; — wenn der Reichthum und die Pracht mehr und durchgängiger, als in den vorigen Zeiten, in die Augen fällt, und man gewahr wird, daß Silbergeschirre, Edelsteine, kostbare Hausgeräthe, Equipagen, Kleidungen, Bibliothecken, Schildereyen, Münzkabinette ꝛc. nicht blos, wie vormals, unter einigen wenigen von den Grossen eingeschränkt, sondern auch unter den mittlern Stand und Kaufleuten, und sogar unter die mittlere Klasse der Fabrikanten und Manufacturisten ausgebreitet sind; — wenn die Preise der Ländereyen sich erhalten und vermehren; — und wenn allenthalben ein grösserer Anschein vom Golde ist, als vormals; — dann kann man unstreitig behaupten, daß eine solche Nation in einem blühenden Zustande sey. Und daß dieses jetzt, da ich dieses schreibe, der glückliche Fall von Grosbrittannien und selbst von Irrland sey, das kann leicht erwiesen werden, und fällt sehr in die Augen.

Die Klagen über den zunehmenden Luxus in England streiten auch keinesweges gegen diesen Satz; denn der Luxus ist der Gefährte des zunehmenden Reichthums und Handels, und wird es allezeit seyn. Auch wird der Einwurf nicht viel zu bedeuten haben, daß einige besondre Zweige des Handel im

fall sind, — wenn die Engländer in einigen andern Zweigen eben so sehr oder mehr zunehmen. Wenn sie, zum Beyspiel, den Absatz der wollenen Waaren in Frankreich, und vielleicht zum Theil in Italien und in der Türkey, verloren haben, wie sehr haben sie hingegen in der Ausfuhr derselben nach andern Gegenden von Europa zugenommen, insbesondre nach ihren americanischen Plantationen? welche, nach dem Zeugnis des Ritters Child in seinem Hauptstück von den Plantationen, „schon im J. 1670 fast zwey „Drittheile von allen englischen Schiffen be„schäftigte, und dadurch vielleicht 200000 „Personen im Lande einen beständigen Unter„halt verschafte." Wie sehr haben die englischen Manufacturen von seidenen Zeugen, Eisenwaaren, Glas, Leinewand ꝛc. seit einigen Jahren zugenommen, wie auch die feinen Gallanteriewaaren von Gold, Silber, Stahl und Helfenbein, ingleichen die Uhren ꝛc.? — In den Städten und Hafen, nicht nur von England, sondern auch von Schottland und Irrland, findet man Durchgängig mehr Gebäude und Schiffe. Ob wir gleich in unsrer Einleitung diese Materie von dem gegenwärtigen blühenden Handelszustande des brittischen Reichs weitläuftiger abgehandelt haben, so konnten wir doch nicht umhin, von dem, was die Schriftsteller über die Handelsbalanz gesagt haben, und was die tägliche Erfahrung von Englands glücklichen Handelszustande bestätigt, diese kurze Anwendung zu machen. J. C. 1670

J. C. 1670

Obgleich eine von den vornehmsten Absichten des Ritters Child in seinem so oft angeführten Buch diese war, daß er den zunehmenden Handel von Holland darstellen wollte; so bemerkt er doch am Ende seiner Vorrede; „daß die Franzosen und Schwe„den zur Beförderung ihres Handels eben so „betriebsam und vorsichtig waren, als selbst „die Holländer. Denn nicht nur die Fran„zosen haben auf unsern Schiffen und Waa„ren viele Auflagen gelegt, die besonders „auf unsern wollenen Zeugen so hoch sind, „daß sie sich auf 50 bis 60 für 100 erstrecken; „sondern auch die Schweden haben auf ihre „eigene Waaren, wenn sie nicht in schwedi„schen Schiffen ausgeführt werden, eine so „hohe Abgabe gelegt, daß es fast einer Schiff„fartsacte in Schweden ähnlich siehet."

Nachricht von den Fischereyen und dem Handel der Holl.

In De Witts Interesse von Holland finden wir eine kurze Nachricht von den Schiffen, die um diese Zeit von der einzigen Provinz Holland zu ihren Fischereyen gebraucht wurden. "Der Hering- und Stock„fischfang beschäftigt über tausend Buysen, „deren jede von 24 bis 30 Lasten ist, und „über 170 kleinere, die an dem Eingange „des Texels fischen. — Seitdem die groen„ländische allein handelnde Gesellschaft aufge„hoben ist hat sich der Fang der Wallfische von „einem bis auf zehen vermehret. Wenn wir nun „bedenken, daß alle diese Fischerschiffe im „Lande gebauet, und die Thaue, Seegel, „Netze, Fässer, hier verfertiget sind, und „daß auch das Salz von hier verschaft wird:

„so können wir uns leicht vorstellen, daß ei- J. C.
„ne unglaubliche Menge von Menschen da- 1670
„von leben müssen; insbesondere, wenn wir
„noch hinzufügen, daß alle diese Menschen
„Speise, Kleidung und Nahrung haben müs-
„sen, und daß die gefangenen Fische von
„den Holländern, in ihren eignen Schiffen,
„durch die ganze Welt verfahren werden.
„Und in der That, wenn das wahr ist,
„was der Ritter Walter Raleigh behau-
„ptet, daß die Holländer an den Küsten von
„Grosbrittanien mit nicht weniger als 3000
„Schiffen und 50000 Menschen fischten,
„und daß sie, um die so gefangenen Fische
„zu verfahren, zu verkaufen, und dafür an-
„dre Waaren einzukaufen, noch 9000 andre
„Schiffe und 150000 Menschen beschäftig-
„ten, und in See gehen liessen; und wenn
„wir hiezu noch das, was er ferner sagt, zu-
„setzen, daß 20 Buysen, auf die eine oder
„andre Art, 8000 Menschen erhalten, und
„daß die Holländer in allen nicht weniger
„als 20000 Schiffe zur See hatten; und
„ferner, daß ihre Fischerey, Schiffart und
„Handel zur See, nebst allem, was davon
„abhängt, seit Raleighs Zeiten bis zum J.
„1667 sich um ein Drittheil vermehrt ha-
„ben; — so können wir alsdenn leicht
„schliessen, daß die See zu Hollands Unter-
„halt ein ganz besonders Mittel sey; indem
„Holland, durch dieses Mittel allein, durch
„seine eigene Betriebsamkeit, über 300000
„Lasten von Salzfischen liefert. Und wenn
„wir nun noch den Fischbein, den Trahn,
„und unsre holländischen Manufacturen, in-
„glei-

J. C. 1670

„gleichen das, was uns unsre eigene Flüsse „liefern, hinzufügen, so muß man bekennen, „daß kein Land in der Welt, durch seinen „eigenen Fleiß, so viele Schiffladungen von „Waaren liefern kann, als die Provinz „Holland allein zu liefern im Stande ist."

Wachsthum der franz. auswärtigen Kolonien.

Unter dem J. 1642 haben wir die von dem Ritter Child angegebene Ursachen angezeigt, warum die Holländer im Anlegen und Anbauen auswärtiger Kolonien niemals sehr glücklich gewesen sind. Was er aber von den Franzosen sagt, darin irret er sich gewis; er behauptet nämlich; "daß man „sich in Rücksicht auf den Anbau der Ko„lonien eben nicht sehr vor sie zu fürchten „habe." Denn welche schöne Verbesserungen haben sie, seit seinen Zeiten, sowohl auf den Inseln Martinique und Guadaloupe, und ihren andern caribischen Inseln, als auch auf den westlichen Seiten der grossen Inseln Hispaniola vorgenommen; wodurch sie in unsern Tagen in den Stand gesetzt worden sind, den Zucker wohlfeiler zu verkaufen, und die Engländer aus diesem Handel zu verdrängen, und dadurch sie die Ausfuhren derselben von dieser Waare sehr herunter gebracht haben. Hiezu kommt noch die Menge von Indigo, Baumwolle, Ingwer und Caffee, die sie in diesen Inseln gewinnen; und ihre grosse Verbesserungen, die sie sowohl in der Insel Mascaren (hernach Bourbon genannt) nahe bey Madagascar, und in Cayenne, auf der Küste von Guiana, als auch auf dem festen Lande von Nordameri-

ca, zum grossen Schaden der Engländer vorgenommen haben. An diese Verbesserungen ward freylich von den Franzosen bis zu Colberts Zeiten wenig gedacht; allein sie sind auch seitdem immer weiter getrieben worden. J. C. 1670

Spanien kann es den Engländern in America nicht nachthun.

Was Child in Rücksicht auf Spanien sagt, ist bisher wahr befunden worden, nämlich, "daß es den Engländern in der „Verbesserung der americanischen Plantatio„nen niemals gleich kommen kann, 1) wegen „ihrer hohen Fracht für ihre Schiffe, welche „viermal höher als die unsrige ist, und in „Spanien vornemlich durch die hohen Zin„sen von 12 für 100 verursacht wird: „2) weil sie sich hauptsächlich auf ihre Gold„und Silber-Gruben legen, dadurch sie eine „unzälige Menge von Menschen, besonders „von Sclaven, verlieren, und die Bearbei„tung ihrer Felder, wie auch die Manu„facturen vernachläßigen, dadurch sie viele „Schiffe und Menschen beschäftigen könn„ten." (Ist es nicht wenigstens sehr zweifelhaft, ob England, wenn es solche köstliche Erzgruben hätte, nicht zu einer gleichen Vernachläßigung des Ackerbaues versinken würde?) "3) Spaniens Menge von „Mönchen und Nonnen, die nicht Heurathen „dürfen; und dieselbe schlechte Regierungs„form in America, die sie in Europa ha„ben."

Portugall auch nicht.

Endlich, was die Portugiesen anlangt, so gestehet er zwar: daß sie in Brasilien und in andern Gegenden grosse Pflanzer gewesen sind; er setzt aber hinzu: "wenn sie ih-

„re

J. C. 1670

„re politische Grundsätze nicht abändern, „welches sie, wie er glaubt, niemals thun werden,) „so können sie uns niemals gleich„kommen, und noch weniger unsern Planta„tionen Schaden thun; — da wir bereits „in unsern Zeiten ihren Moscovaden- und „Panellen-Zucker aus England vertrieben „haben; und ihren weissen Zucker haben wir „in allen diesen Gegenden von Europa von „7 bis 8 Pf. für den Centner bis zu 50 „Schill. und 3 Pf. im Preise herunterge„bracht. Auch haben wir ihre Quantitäten „sehr vermindert; denn da vormals ihre „brasilische Flotten 100000 bis 120000 „Küsten mit Zucker brachten, so sind sie jezt, „nach der grossen Verbesserung von Barba„dos, auf etwa 3000 Küsten herunterge„setzt worden.“

Child Anmerkungen über Neufoundland.

Den grossen Verfall von Englands neufoundl. Fischereyen (da sie von 250 Schiffen im J. 1605 bis auf 80. im J. 1670 heruntergekommen waren) schreibt der Ritter Child zuförderst und vornemlich der zunehmenden Freyheit zu, deren man sich allenthalben in katholischen sowohl als in andern Ländern immer mehr bedienet, in der Fastenzeit und an den Fischtagen Fleisch zu essen; Zweytens dem Misbrauch, nach welchen man privat Fischer gestattet, die freylich ihre Fische wohlfeiler verkaufen können, als die Fischer von Alt-England, weil die erstern an dem Orte wohnen, und insgemein erfahrne Fischer sind; Drittens dem grossen Wachsthum der dasigen französischen Fischereyen zu Placentia. —

Und

Und er ist der Meinung, daß die Aufhebung der Kolonie in Neufoundland der dasigen englischen Fischerey zum Vortheil gereichen würde; weil die Kosten einer dasigen Statthalterschaft eine Last für die Fischerey sind; und die Lebensmittel, Kleidungen ꝛc. welche die Pflanzer, oder vielmehr die Einwohner, brauchen, denselben aus Neuengland und Irrland zugeführt werden; und sie ihren Wein, Oehl und Leinewand von den Salzschiffen Frankreichs und Spaniens erhalten. Ueberdies, wenn den Pflanzern von Neufoundland, sich zu vermehren, verstattet werden solte, so würde den Engländern, in wenigen Jahren, in diesem Lande eben das begegnen, was ihnen mit Rücksicht auf die Fischerey bey Neuengland wiederfahren ist, welche seit vielen Jahren von den Schiffen Altenglands aus ihren westlichen Hafen getrieben ward, so wie die Neufoundlands-Fischerey jezt hauptsächlich so getrieben wird; da aber die Plantationen in Neuengland zunahmen, so fiel diese Fischerey lediglich den dasigen Einwohnern anheim. — Mit einem Wort, da die Fischerschiffe von je her die Pflanzschule der Seeleute gewesen sind, so ist es der Engländer gröster Vortheil, die Anzahl derselben zu vermehren, die noch überdies eine Menge von verschiedenen englischen Handwerksleuten und Künstlern ernähren. J. C. 1670

Und über Neuengland

Von Neuengland bemerkt er, daß die dasige Einwohner, wegen ihres Stockfisch- und Makarellenfangs, zum Schiffbau und zum Zuziehen der Seeleute weit geschickter sind,

J. C. 1670

sind, als die andern englischen americanischen Kolonien: — und er setzt hinzu, daß einem jeden Mutterlande nichts nachtheiliger sey, als die Vermehrung der Schiffe in seinen Kolonien; und daß, wenn sie dieselbe Waaren als Altengland hervorbringen, es demselben am wenigsten vortheilhaft sey. — Doch gestehet er zu, daß das, was sie von England nahmen, sich zehnmal höher belief, als was die Engländer von ihnen nahmen. Von den andern Kolonien auf dem festen Lande saget er nichts. Ob nun gleich alles dieses zu seiner Zeit wahr seyn mogte, so hat es doch seitdem, in Rücksicht auf die englischen americanischen Kolonien, mancherley beträchtliche Veränderungen erlitten.

König Carl II. prägte in diesem Jahre, was man Kronen-Gold nannte, von 22 Carat fein und 2 Carat Zusatz, zu 44 Pf. 10 Schill. das Pfund zum Auszahlen in Stücken von 10, 20, und 40 Schill. und 5 Pf. Und ein Pfund Silber, nach dem alten Fuß von 11 Unzen, 2 Penny-weight fein, und 1 Penny-weight Zusatz, zu 62 Schill. zu Auszahlen, nemlich zu Kronen, halben Kronen, Schillingen, Sechsstüberstücken, Groten, Dreystüberstücken, Zweystüberstücken und Stüberstücken. Neue Münzen in Engl.

Nachdem Carls II. Vetter, der Prinz Ruprecht, und siebenzig andre Standespersonen, im J. 1669, den Kapitain Newland nach der Hudsonsbucht, wo er sich zu Portnelson niederließ, gesandt hatten; und der Kapitain Gilham auch mit einigem Glück, Gnadenbrief der Hudsonsbucht-Gesellschaft.

und

und in der guten Hofnung eines Handels mit den Wilden in dieser Bucht, zurückgekehret war, so erhielten diese vornehmen Unternehmer vom Carl II. ein Privilegium zu einer Gesellschaft unter dem 2ten May 1670, des Inhalts: "Demnach diese Unternehmer, auf ihre eigene grosse Kosten, sich zu einer Unternehmung nach der Hudsonsbucht verbunden haben, um einen neuen Weg nach der Südsee zu entdecken, und einen Handel mit Pelzwerk, Mineralien ꝛc. ausfündig zu machen; — und nachdem sie bereits Entdeckungen gemacht, die sie zur weitern Verfolgung dieses ihres Entwurfs aufmuntern, dadurch vielleicht für uns und unsre Reiche grosse Vortheile erwachsen können, — und wir alle Bemühungen zum allgemeinen Besten zu befördern wünschen; — so genehmigen wir, durch dies gegenwärtige Patent, für uns und unsere Erben und Nachfolger, daß sie, und alle die, die künftig in diese Gesellschaft aufgenommen werden, — auf ewig eine corporirte politische Gesellschaft seyn sollen — unter dem Namen des Statthalters und der Gesellschaft der Unternehmer von England, die nach der Hudsonsbucht handeln, — nebst einer beständigen Folge — und daß sie fähig seyn sollen, Ländereyen, Lehne ꝛc. zu besitzen, und dieselben nach Belieben zu veräussern. — Sie können auch andre belangen und belangt werden; — ein gemeinschaftliches Siegel haben; — einen Statthalter nebst sieben andern Personen haben, die man Abgeordnete

J. C. 1670

„nen-

J. C. 1670

„nennen soll, die aus den Eigenthümern „jährlich erwählt werden müssen; der Un„terstatthalter soll aber aus den sieben Abge„ordneten erwählt werden. — Ein Statt„halter und drey von den zeitigen Abgeord„neten sollen die Einrichtung der Reisen, „die Anschaffung der Waaren und Schiffe, „den Verkauf der zurückgebrachten Waaren, „und alle andre Geschäfte dieser Gesellschaft „zu besorgen haben. — Und sie sollen den „gewöhnlichen Eid der Treue ablegen, wie „solches auch von allen denen geschehen muß, „die zu Mitgliedern dieser Gesellschaft auf„genommen sind, welche den alleinigen Han„del nach allen den Meeren, Buchten, Meer„engen, Seen, und Flüssen haben sollen, „unter welcher Breite sie auch liegen mögen, „die da liegen innerhalb des Eingangs der „Meerenge, die man insgemein Hutsons„straße nennt; nebst allen den Ländern und „Gebieten an den Küsten und Grenzen die„ser Meere, Straßen, Buchten ꝛc. die jezt „noch nicht in dem wirklichen Besitz irgend „eines von unsern Unterthanen, oder von „den Unterthanen eines andern christlichen „Fürsten oder Staats sind: — nebst dem „Rechte allerhand Fische, Wallfische, Stöh„re und alle andre grosse Fische in be„nannten Meeren, Buchten ꝛc. zu fangen; — „nebst der Oberherrschaft über das Meer in „den bestimmten Gränzen; — wie auch alle „Gold- Silber- und Diamanten-Gruben; — „und daß das Land von nun an als eine von „unsern Plantationen oder Kolonien in Ame„rica angesehen, und Ruprechts-Land ge-

„genannt werden soll — die Gesellschaft soll J. C.
„für die wahren und unumschränkten Her- 1670
„ren und Eigenthümer dieser Gebiete gehal-
„ten werden; — (doch allezeit mit Vorbe-
„haltung der Treue, Unterthänigkeit und
„höchsten Herrschaft, die uns, unsern Er-
„ben und Nachfolgern zukommt) dafür sie
„uns, unsern Erben und Nachfolgern, so
„oft wir dahin kommen sollten, jährlich zwey
„Elendthiere und zwey schwarze Bieber lie-
„fern sollten. — Die Gesellschaft kann, zur
„guten Regierung ihrer Forts, Plantatio-
„nen und Factoren, Nebengesetze ꝛc. ma-
„chen, und den Uebertretern Strafen aufle-
„gen, ohne dafür der Krone Rechenschaft
„zu geben. — Die Gesellschaft kann nicht nur
„in den benannten Gränzen den ganzen Han-
„del ꝛc. führen, sondern auch den ganzen Han-
„del nach und von allen Hafen, Buchten,
„Flüssen, und Seen, in welche sie aus den
„benannten Gebieten einen Eingang oder
„Weg, zu Wasser oder zu Lande, finden;
„ingleichen mit allen Eingebohrnen und Völ-
„kern in diesen Gebieten, und mit allen an-
„dern Nationen, die die benachbarten Kü-
„sten und Länder bewohnen, und die noch
„nicht irgend einer christlichen Macht gehö-
„ren. Keine andre als diese Gesellschaft
„und ihre Bevollmächtigte sollen diese Ge-
„biete besuchen und dahin handeln, wenn ih-
„nen die Gesellschaft nicht dazu die Erlaub-
„nis ertheilt, bey Strafe des Verlusts der
„Schiffe und Waaren, davon die eine Hälf-
„te der Krone, und die andre Hälfte der
„Gesellschaft zu fallen soll. — Ein jeder,

der

J. C. 1670

„der eine Actie von 100 Pf. hat, ist zu einer „Stimme bey den allgemeinen Wahlversamm„lungen berechtigt. — Die Gesellschaft kann „Kriegsschiffe, Ammunition ꝛc. dahin schi„cken, in ihren Gebieten Forts anlegen, wie „auch Städte, — mit einem jeden Fürsten „oder Volk, die keine Christen sind, Krieg „und Frieden machen: wie auch an allen, „die sie beunruhigen und beleidigen, Repres„salien ausüben. Sie kann sich aller der „Engländer oder andrer Unterthanen bemäch„tigen, die ohne ihre Erlaubnis nach Hu„sonsbucht seegeln, und ihre Statthalter ꝛc. „können die Uebertreter strafen ꝛc. — End„lich, alle Admirale ꝛc. sind verbunden, der „Gesellschaft zur Vollziehung der ihnen er„theilten Macht und Vorrechte beyzustehen."

Dieser Gnadenbrif ist sehr weitläuftig; und wenn die Gesetze und freye Verfassung von England (insbesondre die vortrefliche Verordnung des ersten Jahres der Regierung des Königs Wilhelm III. und der Königin Mariä, die den Titel hat, eine Acte zur Bestimmung der Rechte und Freyheiten der Unterthanen, und zur Festsetzung der Thronfolge,) nicht bey ausschliessenden Gnadenbriefen die ertheilte Macht und Freyheiten eingeschränkt hätten, so würde diese Gesellschaft in diesen weitläuftigen Ländern unstreitig unumschränkt seyn. Allein jetzt verhält es sich zum grossen Glück der Engländer ganz anders, und seit jener grossen Festsetzung ihrer Freyheiten hat weder die Hudsonsbucht-Ge-

sellschaft, noch irgend eine andre, die nicht durch eine Parlementsacte bestätigt ist, irgend einige ausschliessende Rechte. Alle brittische Unterthanen können demnach jetzt nach der Hudsonsbucht eben so frey seegeln, und daselbst fischen und mit den eingebornen Indianern handeln; sie können dort zu Wasser und zu Lande eben so frey reisen und Entdeckungen machen, als diese Gesellschaft es thun kann; und wir werden sehen, daß es seitdem allezeit so gehalten worden sey. J. C. 1670

Jetziger Zustand der der Hudsonsbucht-Gesellschaft.

Aller Vortheil, den diese Gesellschaft vor andern Unternehmern dahin hat, bestehet lediglich in dem Vortheil ihrer eigenen Forts, woselbst ihre Agenten in einem so wüsten Lande während dem Winter wohnen, und gegen die Ankunft ihrer Schiffe im Sommer alles zu ihrem Handel mit den Wilden zubereiten können; und dadurch sie nicht nur mehr Schutz und Sicherheit, sondern auch mehr Erfahrungen in dem Handel mit dem dasigen eingebohrnen Indianern erlangen, als irgend einige besondre Unternehmer haben können, deren Schiffe sich in dieser grossen Bucht nicht über einen Theil unsers Sommers mit Sicherheit aufhalten können, damit sie nicht durch die grossen Eisschollen in dieser Bucht eingeschlossen werden. Und in der That sind schon diese Vortheile der Gesellschaft allein so beträchtlich, daß sie nicht zu besorgen haben, daß irgend einige Privatunternehmer es ihnen darin so bald gleich thun werden. Ihr Kapital von etwa 110000 Pf. ist auf eine kleine Anzahl von Eigenthümern eingeschränkt, die in verschiedenen Gegenden

der

J. C. 1670

der Hudsonsbucht drey oder vier Forts besitzen, in welchen sie in allen etwa 120 Personen haben, welche neun Monate des Jahres in diesen ihren Forts in kleinen Häusern gleichsam eingesperrt leben, um sich gegen die empfindliche Kälte, und gegen Schnee und Regen, zu schützen. Im Sommer gehen sie aus, schiessen, jagen und fischen, und treffen vieles Wildpret und wilde Vögel an; sie haben auch einige wildwachsende Früchte, Erdbeeren, Brombeeren und Stachelbeeren. Aus England schicken sie jährlich drey oder vier Schiffe dahin die mit groben wollenen Zeugen, mit Schiesgewehr, Pulver und Schrot, starken Getränken, schneidenden Werkzeugen, und verschiedenen andern Handwerksgeräthen, beladen sind; dafür sie von den Eingebornen allerhand Felle oder oder Pelswerk, Gänse-Spulen, Bieberhaare, Fischbein und Thran, Federn zu Betten ꝛc. eintauschen, und davon ihre Eigenthümer einen ziemlichen jährlichen Gewinn haben.

Im zweyten Bande der allgemeinen Sammlung der Friedens- und Handels-Vergleiche 8vo 1732, finden wir einen deutlichen Erweis des alleinigen und unstreitigen Rechts der Krone von Grosbrittanien auf die Hudsonsbucht der zum Gebrauch der englischen Bevollmächtigten auf den Friedenscongreß zu Utrecht entworfen ist, darin gezeigt wird, "daß Herr Bailey, der „Gesellschaft erster Statthalter von ihren „Factoreyen und Niederlassungen in dieser „Bucht, mit dem Herrn Frontenac,

„damaligen Statthalter von Canada, einen „freundschaftlichen Briefwechsel und Ver- „kehr unterhalten habe, welcher sich in ver- „schiedenen Jahren im geringsten nicht be- „schweret, daß den Franzosen durch diese „Gesellschaft, als sie ihren Handel daselbst „einrichtete, und am Ende der Hundsons- „bucht Forts anlegte, irgend ein Unrecht ge- „schehen sey; und welcher auch niemals An- „sprüche auf irgend ein Recht von Frank- „reich auf diese Bucht und auf die daran „gränzende Länder, bis lange nach dieser „Zeit, gemacht habe;" wie wir an seinem Orte sehen werden. J. C. 1670

In einem so unfreundlichen Lande will der Boden gar kein Getreide tragen; doch berichten einige von den neuen Reisenden, daß man mit etwas Gerste, Hafer und Erbsen einen glücklichen Versuch gemacht habe. Sogar in dem südlichsten Theile der Bucht, unter der Breite von nur 51 Graden, ist es in neun Monaten des Jahres ausserordentlich kalt. In einem so elenden Lande kann man also keine eigentliche sogenannte Plantationen, und noch weniger einige Städte oder Flecken erwarten. Die dasigen Engländer müssen daher aus ihrem Vaterlande mit Brot, Rindfleisch, Schweinefleisch, Mehl, Erbsen und andern Nothwendigkeiten versehen werden. — Mit den armseligen Wilden dieses Landes kann kein anderer Handel als durch Tausch geschehen. So, zum Beyspiel, giebt die Gesellschaft für ein Bieberfell ein halbes Pfund Schiespulver, vier

Pfund

J. C. 1670

Pfund Schroot, zwey Beile, ein halbes Pfund Glaskorallen, ein Pfund Toback, acht kleine oder sechs grosse Messer, ein grosses und zwey kleine Pulverhörner; für zwölf gute Winter-Bieberfelle die beste Flinte; — für achte dergleichen die kleinste Flinte; — für sechs dergleichen einen gut besetzten Rock — für fünf dergleichen einen gewöhnlichen rothen Rock; — für viere einen Weiberrock — und so verhältnismäßig für Kessel, Spiegel, Kannen ꝛc. — Athur Dobbs, der nachher Statthalter von Nordcarolina gewesen ist, erzählt uns in seiner Beschreibung dieses Landes, die in Quarto 1744 herausgekommen ist, einige besondere Umstände von einer Auction im J. 1740, in welcher 17780 Bieberfelle und 49600 allerley andre Felle, 2360 Pf. Bettfedern; 160 Biebergeilen; 610 Fischbeine, und 120 Gallonen Thran, verkauft wurden. Er berichtet ferner, es wären jährlich zwey Auctionen, und die Gesellschaft behalte drey Fünftheile von ihren Bieberfellen zur zweyten Auction (aber keine andere Felle) denn die zweyte Auction müsse 26670 Bieberfelle haben; und in beyden Auctionen müsten 44450 Bieberfelle ꝛc. verkauft werden.

Obgleich die Franzosen in Canada, in verschiedenen Jahren, keine Ansprüche auf ein Eigenthum in den Ländern um die Hudsonsbucht machten; so geschahe es doch einige Jahre nach der Errichtung der Gesellschaft, nämlich im 1674, daß sie anfiengen, auf die dasige Engländer eifersichtig, und den-

denselben sehr lästig zu werden, und daß sie etwa acht Tagereisen von ihrer Niederlassung am Ruprechtsflus ein Fort anlegten. Sie suchten auch, durch wohlfeilere Preise in ihrem Tausche mit den Indianern, den Handel der Engländer und ihr Ansehen bey diesen Wilden zu Grunde zu richten; denn die nähesten Gegenden von Canada sind nur 150 englische Meilen vom Ruprechtsflus entlegen. J. C. 1670

Beschreibung von Carolina.

Nachdem die neuangelegte Kolonie von Carolina die gewöhnlichen Schwierigkeiten und Hindernisse, die mit neuen Plantationen verbunden sind, überstiegen hatte, ward sie nach und nach sehr beträchtlich. Johann Lawson, der Oberaufseher von Nordcarolina war, und die Geschichte von Carolina im J. 1718. in einem Quartband herausgab, hat über die Vortreflichkeit und Fruchtbarkeit dieses Himmelstrichs, und über dessen glückliche Lage einige gute Anmerkungen gemacht. "Die besten Silbergruben „der Spanier, sagt er, liegen gerade nach „Westen von Carolina, und obgleich in dieser unsrer Provinz bisher noch keine solche „entdeckt worden ist; so ist es doch noch zu „vermuthen, daß dergleichen, wenn die bergigten Gegenden Westwärts mehr werden „besucht und angebauet seyn, künftig können „gefunden werden. — Keine von unsern „Plantationen auf dem festen Lande sind „darin mit Carolina zu vergleichen, daß sie „eine so grosse Menge von Schiffartsgeräthen verschaffen; als Pech, Tähr, Terpentin, Harz, Mastbäume, Seegelstangen, Bret-

„ker,

J. C. 1670 „ter, Bohlen, Holz von mancherley Gattung „und zu mancherley Gebrauch, Faßdauben, „Hausgeräthe, Hanf, Flachs, allerhand eng„lisches und indianisches Getraide." (Der Reiß, der jezt eine grosse Stapelwaare ist, war damals noch nicht eingeführt, oder höchstens vielleicht nur eben versuchet.) — Ih„re Heerden von Vieh sind unglaublich gros, „sie weiden auf ihren fruchtbaren Wiesen, „und man hat bey den gelinden Wintern „nicht nöthig, Heu zu machen: ein Vortheil, „an welchem es unsern mehr nach Norden „liegenden Kolonien fehlt. — Südcaroli„na bringet eine ansehnliche Menge von „Seide hervor; Weintrauben in Ueberfluß, „wiewohl sie nicht so gut sind, als in eini„gen Gegenden von Europa, weil sie noch „nicht gehörig und durchgängig gewartet „werden; — und ich zweifle daher nicht, „daß Carolina mit der Zeit ein Weinland „werden wird. — Nordcarolina ist eine „besondere Statthalterschaft, von kleinem „Umfange, als das andere, und ist mehr „dem benachbarten Virginien, in Rücksicht „auf den Boden, Clima und Producte, „ähnlich; man gewinnt darin einen beträchtlichen Vorrath vom Toback; und die Lände„reyen bringen insgemein mehr ein, als „die in Virginigen. Kurz, alle Versuche, „die man in Carolina angestellt hat, haben „alle Erwartung übertroffen. Es bringt ei„nige Waaren hervor, welche andre Gegen„den unter derselben Breite nicht hervor„bringen — es hat fruchtbare und ange„nehme Weiden, schöne Hügel und Flüsse,

„und eine sehr gesunde Luft. — Es wird „gewis mit der Zeit die Anzahl seiner Pro„ducte vermehren, und uns solche reiche „Waaren gewähren, mit welchen uns In„dien, China, die Türkey ꝛc. jezt versehen, „als mit Thee, Caffee, verschiedenen Arzeney„waaren, Datteln, Mandeln ꝛc.“ Diese Weissagung ist grösstentheils erfüllt worden, wie wir in der Einleitung zu diesem Werk ausführlicher gezeigt haben. Und obgleich alles, was Lawson von den Verbesserungen dieser vortreflichen Provinz gesagt hat, noch nicht in diesem J. 1670 zu Stande gebracht war, so haben wir doch, da es mit vielen derselben schon ziemlich weit gekommen war, und wir in diesem Jahrhundert von dieser Kolonie zu reden schwerlich wieder Gelegenheit haben werden, es für dienlich gehalten, alle die angeführte Anmerkungen hier zusammen zu fassen. J. C. 1670

Nach dem Chronicon precioſum kostete der Waizen in diesem Jahre 2 Pf. 1 Schill. 8 Stüber das Quarter.

Abgaben vom Korn. Durch eine Parlementsacte dieses Jahres ward befohlen, daß wenn der Waizen nicht über 2 Pf. 13 Schill. 4 Stüb. das Quarter kostete, dafür bey der Ausfuhr an Zoll und Pfundgeld für das Quarter 16 Schill. bezahlt werden solten. Wenn derselbe bis zu 4 Pf. stiege 8 Schill. Für den Roggen zu etwa 2 Pf. ist zu bezahlen 16. Schill. Für Gerste und Malz, nicht über 1 Pf. 12 Schill. ist zu bezahlen 16 Schill.

Für

J. C. 1670 Für Hafer, der das Quarter 16 Schill. gilt, 5 Schill. 4 Stüb. Für Erbsen und Bohnen zu 2 Pf. zu bezahlen 16 Schill.

Diese Verordnung erlaubt die Ausfuhr alles lebendigen Viehes, ausser den Schaafen; wie auch des Rindfleisches, Schweinefleisches, der Butter, des Käse ꝛc.

Aufnahme von den irrländischen Leinewand-Fabriken.

Um diese Zeit, oder vielleicht etwas später, fiengen die Leinewand-Fabriken in Irrland an, sich aufzunehmen. Sie nahmen unter den Schotten in den nordlichen Gegenden von Irrland ihren Anfang, woselbst sie noch bis auf diesen Tag mehr, als in irgend einer andern Gegend geblühet haben. Sie sind, insbesondere in den letzten vierzig Jahren, so sehr gestiegen, daß sie alle Menschen in Erstaunen gesetzt, und alle auswärtige Leinewand Länder beunruhiget haben, so daß sie die allgemeine Handelsbalanz mit diesen Ländern nicht wenig verändern. Der grosse Vorrath von Leinewand, den die Engländer von den Irrländern nehmen, setzt die letztern in den Stand, daß sie fast eine jede Gattung von Producten und Manufacturen, mit welchen sie von den erstern versehen werden, damit bezahlen können. Ehe man in Irrland viele Leinewand verfertigte schickten die Einwohner von Nord-Irrland ihr Lein-Garn nach England. Irrland ist in der That eine reichhaltige Erzgrube für Grosbrittanien, und ist es vielleicht um so mehr, als einige americanische Plantationen; da vieles von dem, was in Irrland gewonnen wird, endlich in Brittanien als in einem

Mittelpunkt zusammenläuft. Der scharfsinnige Verfasser einer Schrift, unter dem Titel, der Frager, die vor einigen Jahren herausgekommen ist, bemerkt daher ganz richtig, daß eine jede strenge Maasregel, die England gegen Irrland angewendet hat, demselben weniger nachtheilig, als den auswärtigen Nebenbuhlern der Engländer vortheilhaft gewesen sey. Es fällt jetzt sehr in die Augen, daß das Verbot des lebendigen Viehes aus Irrland (um den Preiß der englischen Ländereyen zu erhöhen) nicht gut überlegt war. — Auch die Einschränkungs-Gesetze wegen der Wollmanufacturen in Irrland, nöthigten die irrländischen Arbeiter, sich in Frankreich niederzulassen, und letzten dadurch den Grund zu der grossen Wollmanufactur in diesem Reiche; ob wir gleich gestehen müssen, daß dieser letzte Punkt auf beyden Seiten der Frage ungemein delicat sey. J. C. 1670

In diesem Jahre hatte die englische ostindische Gesellschaft das Glück, mit dem Könige von Golconda einen Handel zu schliessen, daß ihm die gewisse jährliche Summe von 1260 Pagodas, (eine kleine Goldmünze von etwa 7 englischen Schillingen) statt der bisher zu Madras (oder Fort St. George) eingesammleten Zollgefälle, bezahlt werden solte; welches der Vermehrung des Handels der Gesellschaft an diesem Orte sehr vortheilhaft gewesen seyn soll. 1671

Beförderung der Ausfuhr engl. Waaren ꝛc.

Durch eine Parlementsacte dieses Jahres ward zur Beförderung der Ausfuhr der englischen Producte und Manufacturen eine weise Einrichtung gemacht, indem der Fremden 1672

J. C. 1672

den Zoll von allen einheimischen Producten (nur die Steinkohlen ausgenommen) und Manufacturen Englands, die von Ausländern ausgeführt werden, aufgehoben ward, und diese dadurch mit den Engländern auf gleichen Fuß gesetzt wurden; dahingegen sie nach einigen vorhergehenden Parlementsacten doppelten Zoll bezahlen musten. Nach diesem Gesetz solten die Fremden von Fischen, die von Engländern gefangen, und in englischen Schiffen ausgeführt wurden (wenn die Schiffe nach der Schiffartsacte bemannet waren) nur eben so viel Zoll, als die Eingebohrnen, bezahlen.

Durch eine Parlementsacte eben dieses Jahres ward die Pfalzgrafschaft Durham und die Stadt Durham erst jezt berechtiget, eine jede zwey Repräsentanten ins Unterhaus zu schicken. Es ist etwas seltsam und wunderlich, daß in einem erleuchteten und protestantischen Zeitalter eine solche Grafschaft und Stadt in der grossen Rathsversammlung der Nation so lange hat unrepräsentirt bleiben müssen.

Carl II. bemächtigt sich des Geldes der Bankirer in seiner Schatzkammer.

Es geschahe im Jenner dieses Jahres, daß der König Carl II. von dem Ritter Thomas Clifford (den er auch deshalb zum Pair und Grosschatzmeister ernennte) so übel berathen ward, daß er die Schatzkammer verschliessen ließ; weshalb er im Rathe die Erklärung gab, daß es nur auf ein Jahr geschehen solte. Hiedurch ward alles Geld, das die Goldschmiede und Bankirer von London dem Könige zu 8 für 100 geliehen hatten, von ihm zu seinem vorgesetzten

J. C. 1672

setzten Krieg gegen Holland angewendet. Da wir unter dem J. 1665 eine kurze historische Nachricht von dem Ursprunge der Bankirer zu London gaben, haben wir die verschiedenen Mittel bemerkt, die sie hatten, um über das baare Geld, das ihnen von Kaufleuten, Wittwen, Waisen, und andern anvertraut ward, zu schalten; den beyden letztern gaben insgemein 4 für 100 Zinsen, den erstern aber keine Zinsen, sondern sie bedienten sich ihres Geldes blos als einer laufenden Casse, aus welcher man Geld ziehen konnte, wenn man wolte. Da der König sich dieses Geldes auf eine grausame und ungerechte Art bemächtigte, und den Bankirern nicht einmal die ihnen schuldigen Zinsen bezahlte, so verursachte dieses ein grosses Geschrey unter den Gläubigern dieser Bankirer, indem sich die ganze Summe auf 1328526 Pf. belief. Bey dieser traurigen Gelegenheit kamen verschiedene kleine Schriften und auch ein Octavband heraus. Man sagte auch, daß fast 10000 Familien hiedurch sehr verloren, und viele derselben gänzlich wären zu Grunde gerichtet worden. Man machte sogar öffentlich bekannt, "daß eine „solche zurück gehaltene Zahlung, die dem „Kredit der Schatzkammer und der Ehre der „Krone so sehr zum Nachtheil gereichte, aus „nichts anders herkommen könne, als aus „einem Entschlus des Hofes, künftig nicht „mehr zu borgen, sondern zu nehmen."— Der König bezeugte in seiner gedruckten Erklärung, "daß, ob er gleich (wieder seine „Neigung) genöthigt worden sey, in Rücksicht

J. C. 1672

„sicht auf das Hauptkapital eine Zurückhal-
„tung der Zahlung zu verordnen, er es doch
„künftig pünktlich bezahlen, und bis dahin
„6 für 100 Zinsen geben wolle." Zu glei-
cher Zeit aber befahl er; daß seine Flotte
durch dieses Geld ausgerüstet werden solle.
Seine Hauptabsichten bey diesen Zurüstun-
gen waren die Unterdrückung der Holländer,
die Einführung des Pabstthums und die Be-
festigung der despotischen Macht, ohne die
Einschränkung eines Parlements. Zu dem
Ende hatte er ein geheimes Bündnis
mit Frankreich geschlossen (vermittelst einer
Unterredung, die er mit seiner Schwester,
der Herzogin von Orleans, zu Dover hielt)
daß sie gemeinschaftlich die Holländer zur
See angreifen wolten, wenn zu gleicher Zeit
Frankreich, der Churfürst von Cöln und der
Bischof von Münster dieselbe an verschiede-
nen Orten zu Lande überfallen würden. Da
aber der König Carl II. schon 3200000 Pf.
nämlich 2500000 Pfund die ihm vom Par-
lement bewilligt waren, und 700000 Pfund
die ihm Frankreich gab, durchgebracht hat-
te, so rieth ihm seine Kabale zu dieser un-
gerechten Bemächtigung des Geldes der
Bankirer, ohne welches er seine Flotte nicht
auslaufen lassen konnte. Da die Auszah-
lungen allezeit wöchentlich aus der Schatz-
kammer an die Bankirer zu geschehen pfleg-
ten, so wurden sie dadurch in den Stand
gesetzt, die Zinszahlung und andre Forde-
rungen ihrer Gläubiger zu befriedigen; da
aber dieselben jezt aussenbleiben, so kamen
diese in Haufen zu den Bankirern, die ihnen

we-

weder das Kapital noch die Zinsen bezahlen konnten. Allein des Königs Minister liesse sich die Klagen dieser zu Grunde gerichteten Leute nicht zu Herzen gehen, und die Schatzkammer blieb zum grösten Schaden des Handels und der Geschäfte lange verschlossen. Um doch diesen Klagen einigermassen abzuhelfen, fand der König selbst sich genöthigt, denselben durch ein Patent zu versprechen, daß er ihnen die Zinsen zu 6 für 100 aus seiner erblichen Accise bezahlen wolte; allein das Kapital bezahlte er niemals: den obgleich die Schatzkammer einige Jahre darauf geöfnet ward, so geschahe es doch nicht um des Kapital der Bankirer willen. Damit wir hier von den Schulden der Bankirer alles zusammenfassen mögen, so wollen wir ferner bemerken, daß, ob gleich es keine parlementische Schuld war, doch das Parlement im 12ten Jahre der Regierung Wilhelms III, nachdem es für viele rückständige Zinsen desselben gesorgt hatte, aufs künftige einen Zins von 3 für 100 auf dieselben festsetzte; diese Schuld aber ward dadurch zahlbar gemacht, das man die Hälfte des Kapitals, nämlich 664263 Pf. bezahlte, welches durch eine Acte des dritten Jahres der Regierung der Königin Anna bestätigt ward; welche Hälfte also nun die eigene Schuld des Publikums ward; und nachdem die Zinsen von 6 zu 5 für 100 im J. 1717 heruntergesetzt waren, so ward sie endlich im J. 1720 bey dem Kapital der Südsee-Gesellschaft subscribiret. J. C. 1672

Der

J. C. 1672

Der Ritter Wilhelm Tempel macht in seinen vermischten Schriften hierüber folgende Anmerkung, "der Kredit unsrer Schatz„kammer ist durch den letzten Bruch mit „den Bankirern unersetzlich verloren. Denn „der Kredit wird durch langen Gebrauch er„langt und erhält selten seine Kraft wieder. „Ich habe davon ein grosses Beyspiel ge„hört, das sich ereignete, als der König „Carl I. sich der 200000 Pf. in der Mün„ze im J. 1636" (dieses erzwungene Anlehn haben wir unter das J. 1640 gesetzt) „bemächtigte, welche Münze damals den „Kredit einer Banke hatte, und seit ver„schiedenen Jahren die Niederlage von allen „den grossen Zahlungen, die aus Spanien „nach Flandern kamen, gewesen war. Allein „nach diesem Eingrif in dieselbe hat die „Münze, obgleich der König in wenigen „Monaten das Geld zurückzahlte, bey aus„wärtigen Kaufleuten niemals ihren Kredit „wiedererhalten."

Noch um diese Zeit war (nach dem Zeugnis des vorangeführten ungenannten Verfassers, aus welchen wir diese Geschichte von den londonschen Bankirern genommen haben (das Einnehmen und Auszahen des Geldes, von Morgen bis zum Abend, in einem offenen Laden, noch so etwas neues, daß dieser Verfasser selbst es für etwas sehr seltsames hält, um keinesweges ein Freund von solchem Gewerbe wahr.

Der Ritter Child scheint auch dagegen eingenommen zu seyn, und ziehet in ver-

schie-

schiedenen Stellen seiner Abhandlungen über den Handel auf die Bankirer los. Er beschuldigt die Bankirer seiner Zeiten, "daß „sie die vornehmste Ursache wären, die Geld„zinsen wenigstens 2 für 100 höher zu setzen, „als sonst geschehen würde; denn, sagt er, „sie geben den Privatpersonen 6 für 100 „für das Geld, das sie dem Könige zu 10 „und 12 für 100, und zuweilen noch mehr, „verleihen." Er schilt auf diese, wie er sie nennt, neue Mode der Bankirer, und versichert, daß daraus viele Uebel entstanden wären; welches uns auf die Vermuthung gebracht hat, daß er vielleicht selbst der Verfasser der angeführten kleinen Schrift über das Geheimnis der neumodischen Goldschmiede, deren wir uns unter dem Jahre 1645 bedient haben, gewesen seyn mag. „Denn, sagt er, indem sie ihren Gläubigern „um diese Zeit einen so hohen Zins von 6 „für 100 bewilligten (da sie doch, ehe des „Königs Bedürfnisse seine Forderungen ver„mehrten, nur 4 für 100 gaben) so brach„ten sie es dahin, daß die reichen Leute sich „mit ihren hohen Zinsen zur Ruhe setzten, „und ihr Geld nicht zum Handel anwen„deten, welches sie gewis gethan ha„ben würden, wenn es nicht mehr als 4 „oder 3 für 100, wie in Holland, getragen „hätte. Dieser hohe Geldzins setzte auch „den Preiß der Landgüter sehr herunter; — „und er machte das Geld auf dem Lande „selten; denn da das Gewerbe des Banki„rens nur in London war, so zog es das baa„re Geld aus allen andern Gegenden des „Reichs an sich." Allein

J. C. 1670

J. C. 1672

Allein was man auch in den damaligen Zeiten von den Ränken der Bankirer mit Warheit sagen konnte, so verhält sich doch die Sache jetzt ganz anders, und die schleunige Hülfe, die von den heutigen londonschen Bankirern vielen Kaufleuten und andern verschaft wird, wird für so zuträglich gehalten, daß sie froh sind, wenn sie den grösten Theil ihres baaren Geldes bey denselben unterbringen können, um es von Zeit zu Zeit, so oft sie es nöthig haben, ohne Erhaltung oder Erwartung irgend einiger Zinsen, wieder abzufordern, und doch erwerben diese Bankirer insgemein ein grosses Vermögen, wenn sie einen gewissen Theil ihres baaren Geldes in den national Fonds unterbringen, und etwas auf privat Pfänder ꝛc. verleihen. Alles dieses wird hoffentlich zu einer allgemeinen Geschichte des privat Bankirens in London, bis auf unsre Zeiten, hinlänglich seyn.

Vergebliche Bemühungen in England zur Beförderung des Wallfischfangs.

Obgleich der grönländische (oder eigentlicher der spitzbergensche) Wallfischfang von den Engländern schon sehr zeitig getrieben war, so war derselbe doch gegen das Ende der Regierung Jacobs I. versäumt worden, so sehr man auch überzeugt war, daß derselbe zur Beschäftigung einer grossen Menge von Schiffen und Seeleuten, und zum Verbrauch vieler Lebensmittel ꝛc. sehr nützlich sey, und daß die Engländer seitdem sie selbigen versäumt hatten, verbunden gewesen wären, den Holländern und Hansestädten für den Thran und Fischbein, dessen sie benöthigt waren, grosse Summen zu bezahlen. Es

gieng demnach in diesem Jahre eine Parlementsacte durch, zur Aufmunterung des grönländischen und ostländischen Handels, und zur bessern Sicherheit des Plantationen-Handels; des Inhalts, J. C. 1672

„I. Daß, da man jetzt keine englische „Wallfischfänger haben könnte, die Schiffarts„acte hiedurch auf zehen künftige Jahre auf„gehoben seyn sollte; doch müsse das Schiff „ein in England erbauetes seyn, und der „Steuermann nebst der einen Hälfte der „Mannschaft aus Engländern bestehen, die „andre Hälfte aber zu dieser Fischerey könn„ten Fremde seyn." Dies veranlaßte zwar einige privat Unternehmungen zur Wiederherstellung dieser Fischerey; die aber doch sieben Jahre hernach wieder aufhöreten, obgleich weder der Thran noch das Fischbein einige Abgaben bezahlen durften. „Allein „unsre Plantationen Schiffe sollen für eine „jede Tonne Thran 6 Schill. und für eine „jede Tonne Fischbein 2 Pf. 10 Schill. be„zahlen, wenn sie dieselbe in ihren eigenen „Schiffen einführen; und halb so viel, wenn „dazu englische Schiffe gebraucht werden. — „Wenn der Thran in fremden Schiffen ein„geführt wird, so soll die Tonne davon 9 Pf. „und die Tonne Fischbein 18 Pf. bezahlen." In der ersten Sitzung des Parlements des zweyten Jahres der Regierung Wilhelms III. und Maria im J. 1690. ward diese Acte für den Wallfischfang bey Grönland auf vier Jahre verlängert; allein es hatte doch nicht die Wirkung, daß auch nur ein einziges Schiff dazu ausgerüstet ward.

„II. Schif-

J. C. 1672

„II. Schiffe, die von England nach den „Plantationen handeln, und mit Zucker, „Toback, Ingwer, Indigo, Brasilienholz, „Färbeholz, Baumwolle, Cocus-Nüssen ꝛc. „beladen zurückkommen, und die keine Bürg- „schaft geben, daß sie dieselben in England „ans Land setzen, sollen verschiedene darin „nahmhaft gemachte Abgaben bezahlen.

„III. Zur Beförderung des ostländischen „Handels wird hiedurch verordnet, daß alle „und jede, Eingebohrne sowohl als Frem- „de, vom 1sten May 1673. völlige Freyheit „haben sollen, nach Schweden, Dännemark „und Norwegen zu handeln; wenn auch „gleich in dem Patent der Ostländischen „Gesellschaft etwas anders verordnet wor- „den ist.

„IV. Ein jeder, (wenn er ein Englän- „der ist) der künftig als ein Mitglied dieser „ostländischen Gesellschaft angenommen wer- „den will, soll vierzig Schillinge bezahlen, „und nicht mehr."

Diese beyden Artickel versetzten der ostländischen Gesellschaft eine tödliche Wunde; denn hiedurch ward die ganze Nord-Seite des baltischen Meeres für einen jeden geöf- net, und die Freyheit, nach der Süd-Sei- te desselben zu handeln, kostete nicht mehr als vierzig Schillinge. Der Ritter Child war der Meynung, „daß die ostländische „Gesellschaft dadurch, daß sie andre, die „nicht dazu gehörten, vom Handel ausschloß, „die Holländer in den Stand gesetzt hätte, „alle Länder am baltischen Meere mit den „meisten Waaren, die insgemein dahin ge-

„sandt werden, nämlich mit Oehl, Wein, „Zucker und Früchten ꝛc. zu versehen. — Und „daß die Holländer, die keine ostländische „Gesellschaft haben, damals zehnmal mehr „Handel dahin trieben, als die Engländer „hatten; — wie auch nach Rußland und „Grönland, wohin die Engländer Gesell„schaften und die Holländer keine haben, „führen sie einen vierzigmal stärkern Handel, „als die Engländer. — Endlich, nach Ita„lien, Spanien und Portugal, wohin die „Engländer keine Gesellschaften haben, trei„ben sie doch noch vollkommen eben so viel, „wo nicht mehr, Handel, als die Hol„länder."

J. C. 1672

Der zweyte Krieg zwischen Engl. und Holland.

In eben diesem Jahre kündigte König Carl II. nach der vorher erwähnten geheimen Verabredung mit Frankreich, den Holländern den Krieg an; zu welchem einen guten Vorwand ausfündig zu machen seine Minister sehr verlegen waren. Der französische Verfasser von Colberts Leben versichert, "daß nach diesem geheimen Ver„gleich die vereinigte Niederlande zwischen „diesen beyden Königen getheilt werden sol„ten; daß aber der König Carl II. von die„sem Bündnis abgegangen sey, weil er end„lich auf des Königs Ludewigs XIV. erstaun„liches Glück eifersüchtig ward, der in einer „Zeit von vierzig Tagen viere von den sieben „Provinzen eroberte, und vierzig Städte ein„nahm." So gros war der Stolz Ludewigs, und so sehr war er verlegen, zum Angrif der Holländer eine gerechte Ursach zu finden, daß er in seiner Kriegserklärung nur sagte;

J. C. 1672

sagte: "er könne, ohne Nachtheil seiner Ehre, seinen Unwillen gegen die Generalstaaten nicht länger verbergen." Ohne auch nur eine einzige Thatsache zum Grund dieses Angrifs anzuführen. Es gehöret aber nicht zu unserm Zweck, uns bey dieser so offenbaren Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit, die diese beyde Könige hier bewiesen, weitläuftig aufzuhalten. Es ist genug, wenn wir bemerken, daß D'Etrees mit vierzig französischen Kriegsschiffen sich zu Portsmouth mit der englischen Flotte vereinigte, und am Boord seines Admiralschiffs den König von England bewirthete: denn um diese Zeit hatte Colbert die Anzahl und die Stärke der französischen königlichen Flotte ungemein vermehrt, wiewohl sie nicht eher als sechs Jahre hernach, zu ihrer größten Vollkommenheit gebracht ward. Zu Beförderung der schnellen Eroberungen Ludewigs XIV. sandte Carl II. den Herzog von Monmouth mit 6000 Mann Engländern ab, um sich mit den Franzosen in den Niederlanden zu vereinigen. Im Sommer dieses Jahres grif Ruyter mit mehr als 100 holländischen Kriegsschiffen die vereinigte englische und holländische Flotten, unter der Anführung des Herzogs von York, an der Küste von Suffolk, an, und nach einem sehr fürchterlichen Blutbade, welches vom Morgen bis in die Nacht dauerte, und nach dem Verlust verschiedener grossen Schiffe, zogen sich die Holländer nach ihren Küsten zurück. In diesem fürchterlichen Treffen wurden der holländische Admiral Van Ghent, und der

französische Contre-Admiral De La Robi- J. C.
niere getödtet. Der englische Admiral, 1672
Graf von Sandwich, wolte sein Schiff, als es schon brannte, nicht verlassen, und flog mit demselben auf. Schade, daß ein so tapfrer Mann nicht für eine bessre Sache starb! Mitten in dieser Noth erhielt die oranische Partey in Holland so sehr die Oberhand, daß sie den Prinzen von Oranien (nachmaligen König Wilhelm III. von Grosbrittannien) zum Statthalter ernannten, und die zwey Brüder De Witts umbrachten.

Carl II bestellt einen besondern Handelsrath.

Dem umgekommenen Grafen von Sandwich folgte als Präsident des Handelsraths der Groscanzler, Graf von Shaftesbury. Der Vorbericht zu seiner neuen Bestallung, die, so viel wir wissen, niemals gedruckt worden ist, ist dem Verfasser von einem besondern Freunde mitgetheilet worden, und lautet also; "Demnach, durch die Güte Gottes, unsre Länder seit einigen Jahren, wegen der vielen grossen Kolonien und Plantationen in America, und anderswo, ansehnlich erweitert; und unsre Zollgefälle und Einkünfte sowohl als der Handel und Reichthum unsrer guten Unterthanen im Lande und auswärts durch das wechselseitige Verkehr zwischen unsern Königreichen und den Kolonien und Plantationen ungemein vermehret worden sind; — und demnach verschiedene andre Kolonien und Plantationen uns künftig zufallen, und viele andere grosse Verbesserungen füglich erwartet werden können, wenn für die Aufmunterung, Beschützung und Vertheidigung die-

J. C. 1672

„dieser unsrer Kolonien und Plantationen,
„und aller unsrer guten Unterthanen, in ih-
„rem Gewerbe und Handel, hinlänglich ge-
„sorgt, und alles gehörig eingerichtet wird;—
„so haben wir für nöthig gehalten einen be-
„sondern Rath zu errichten und zu bestellen,
„dessen Geschäfte seyn soll, für das Wohl
„dieser unsrer Kolonien und Plantationen,
„wie auch des Handels und der Schiffart
„dieser unsrer Reiche Sorge zu tragen, und
„uns von Zeit zu Zeit einen getreuen Bericht
„davon, nebst ihrer Meynung und Gutach-
„ten darüber, abzustatten. — Zu dem En-
„de sollt ihr wissen, daß wir, da wir auf
„auf eure Geschicklichkeit ꝛc. ein besonders
„Vertrauen gesetzt haben, auch (hier folgen
„die sämtlichen Namen) ernennt und be-
„stellt haben, für uns ein beständiger Rath
„zu seyn in allen den Angelegenheiten, die
„die Schiffart und den Handel, sowohl den
„einheimischen als auswärtigen, in diesen
„unsren Reichen betreffen. ꝛc ꝛc. Und um
„diesen unsern Rath in allen seinen Be-
„rathschlagungen desto besser zu helfen, soll
„es unserm geliebtesten Bruder Jacob,
„Herzog von York, unserm Grosadmiral,
„und unserm geliebten Vetter, dem Prinzen
„Ruprecht, (und andern darin benannten
„vornehmen Personen) erlaubt seyn, seinen
„Berathschlagungen ꝛc. beyzuwohnen." Je-
doch in einer Zeit von wenigen Jahren dien-
ten alle diese schönen Worte zu nichts, und
der Rath ward gänzlich aufgehoben; denn
seine Schwelgerey und seine Anschläge zur
Beförderung des Pabstthums und einer un-

rechtmäßigen Macht verstatteten ihm nicht, zu einem so guten Zweck solche grosse jährliche Kosten lange anzuwenden. Die Bestellung dieses Raths soll hauptsächlich von dem Groskanzler, Grafen von Shaftsbury, befördert worden seyn. J. C. 1672

In eben diesem Jahre setzte das Parlement von Schottland die Geldzinsen von 8 zu 6 für 100 gesetzmäßig herab.

Frankreich bauet die Insel Bourbon an.

Da der französische Hof, oder vielmehr Colbert, sahe, daß die ansehnlichsten europäischen Nationen, die nach Ostindien handelten, es für ungemein nöthig hielten zur Bequemlichkeit ihrer Schiffe auf diesen Reisen, an dem südlichen Ende von Africa eine Niederlassung zu haben; so liessen die Franzosen zu dem Ende sich in diesem Jahre auf der damals so genannten Insel Mascarin (oder Mascarenhas) nieder, welche sie hernach Bourbon genennt haben, etwa 370 Meilen von der grossen Insel Madagascar. Sie hat etwa vierzig franz. Meilen im Umfang. Hier können ihre Schiffe die nöthigen Erfrischungen einnehmen, da diese Insel mit Wasser gut versehen ist, und an vielerley Bäumen, Pflanzen und Früchten, am Hornvieh, Schweine und Ziegen, die ursprünglich von den Portugiesen dahin gebracht worden sind, wie auch an wildem Geflügel, Schildkröten ꝛc. einen Ueberfluß hat, und seit einigen Jahren auch Caffee, und verschiedene andre Bedürfnisse verschaft.

Frankreichs grosse Aufnahme im Handel.

Voltaire (auf den man sich zwar in vielen Dingen nicht allerdings verlassen kann, in der aber doch in diesen Punkten eher zu hören

J. C. 1672

ren ist) bemerkt in seinem Zeitalter Ludewigs XIV, wie sehr derselbe Frankreich verbessert, befestigt und verschönert habe. "Es „war erstaunlich, sagt er, die Seehafen, die „vorher verlassen und in Trümmern lagen, „nun auf einmal mit Gebäuden umgeben „zu sehen die sowohl zu ihrer Zierde als auch „zu ihrer Vertheidigung gereichten; und die „nun auch mit Schiffen und Seeleuten bedeckt waren, und schon bey nahe sechszig grosse „Kriegesschiffe enthielten. — Unter dem „Schutz seiner Flagge wurden neue Kolonien aus allen Gegenden nach America, „Ostindien und Africa abgeschickt. Alles dieses machte in einer Zeit von sechs Jahren „eine erstaunliche Veränderung. — Ueberdies zeichnete sich ein jedes Jahr des colbertschen Ministeriums, vom Jahr 1663 „bis 1672, durch Anlegung einer neuen Manufactur aus; dergleichen waren die Fabriken von wollenen Tüchern, von seidenen „Zeugen, von Gläsern (mit welchen bisher „Venedig ganz Europa versehen hatte.) „Er verschafte auch aus England das Geheimnis der Strumpf-Stühle, die eine „englische Erfindung waren, dadurch die „Strimpfe zehnmal geschwinder, als durch „Strücknadeln, verfertigt wurden. Auch „die Tapetenfabriken wurden eingeführt, ingleichen die Fabriken von Eisen- und Stahl „Waaren, von feinen irdenen Waaren, Saffianleder ꝛc. ꝛc."

den Kolonien und Manufacturen.

„Indem nun solche grosse Verbesserungen „im Lande geschahen, hielt Ludewig in diesem Sommer seinen Hof zu Utrecht, und „seine Truppen nahmen bis eine Meile von

Hollands Noth im J. 1672.

„Amsterdam Streifereyen vor. — So J. C.
„ward der größte kaufmännische Staat, der 1672
„jemals vorhanden gewesen ist, an den
„Rand seines gänzlichen Untergangs ge-
„bracht! — Hätte der König sich einige
„Augenblicke eher zu Nutze gemacht, so wür-
„de er zum Besitz von Amsterdam gelangt
„seyn. Die reichsten Familien und solche,
„denen die Freyheit am meisten am Herzen
„lag, waren schon in Bereitschaft, sich nach
„Batavia einzuschiffen, und selbst bis zu den
„äussersten Enden der Welt zu flüchten.
„Man zählete die Anzahl der Schiffe, die zu
„dieser Reise gebraucht werden konnten, und
„man fand, daß 50000 Familien eingeschift
„werden konnten. Die Holländer würden
„nicht länger existirt haben, als in den ent-
„legensten Gegenden von Ostindien. Und
„diese europäische Provinzen, die sich nur
„durch ihre asiatische Schätze, durch ihren
„Handel, und (wenn ein Franzose so reden
„darf) durch ihre Freyheit erhielten, würden
„plötzlich zu Grunde gerichtet und entvöl-
„kert worden seyn! Amsterdam, das Waa-
„renlager und die Vorrathskammer von Euro-
„pa, worin der Handel und die Künste durch
„300000 Menschen betrieben wurden, wür-
„de bald nur zu einem grossen See geworden
„seyn; — und den benachbarten Ländereyen,
„die zur Erhöhung und Erhaltung ihrer
„Dämme unsägliche Kosten erfordern, wür-
„de es vermuthlich auf einmal zu ihrer Un-
„terstützung an Menschen und am Gelde ge-
„fehlt haben; sie würden endlich von dem
„Meere verschlungen worden seyn, und dem

„Lu-

J. C. 1672 „Ludewig XIV. nur den armseligen Ruhm „gelassen haben, eines der schönsten und auf„ferordentlichsten Denkmale des menschlichen „Fleisses zerstört zu haben! Vier Abgeordne„te fanden sich in dem Lager des Königs ein, „und fleheten seine Gnade für eine Republik „an, die vor sechs Monaten sich für die „Schieds-Richterin zwischen Königen gehal„ten hatte. Diese demüthig Bittende wur„den vom Louvois, dem Minister, mit „Stolz und sogar mit Verhöhnungen und „Spötterenen aufgenommen, und genöthigt, „verschiedene Male zurückzukehren. Endlich „befahl der König, daß man denselben sei„nen Entschlus eröfnen solte, nemlich I) die „Staaten solten alles, was sie auf der an„dern Seite des Rheins besassen, nebst Nim„wegen, und verschiedenen andren Städten „und Festungen in dem Herzen ihrer Gebiete „abtreten. II) Sie solten dem Könige zwan„zig Millionen bezahlen. III) Frankreich „solte künftig Herr von allen grossen Land„strassen in Holland, zu Wasser und zu Lan„de, seyn, ohne irgend einigen Zoll zu be„zahlen. IV) die katholische Religion solte „allenthalben wiederhergestellt werden. V) Die „Republik solte jährlich einen ausserordentli„chen Gesandten an den französischen Hof „mit einer goldenen Medaille schicken, in welcher „ein Geständnis eingeprägt seyn solte, daß „sie ihre Freyheiten dem König Lude„wig XIV. zu danken hätte. VI) Sie sol„te auch dem Könige von England, und den „Reichsfürsten, besonders denen von Cöln „und Münster, von welchen Holland noch

„ver-

„verheeret ward, Genugthuung verschaffen! J. C.
„Diese Bedingungen, fährt Voltaire 1672
„fort, die einer Sklaverey nahe kamen, dünk-
„ten ihnen unerträglich; und die Strenge
„des Ueberwinders flößte den Ueberwunde-
„nen einen verzweiflungsvollen Muth ein.
„Sie entschlossen sich demnach, zur Verthei-
„digung ihrer Freyheit zu sterben. Ihre
„Herzen und Hofnungen waren ganz auf
„den Prinzen von Oranien gerichtet, und
„ihre Wuth gegen den Grospensionair, Joh.
„De Witt, und seinen Bruder Cornelius
„welche beyde der Pöbel jezt in dem Haag
„niedermachte, und alle, die es mit ihnen
„hielten, beschimpfte. Sie durchschnitten
„unverzüglich die Dämme, die das Meer
„zurückhielten; warauf die Landhäuser, die
„um Amsterdam unzählig sind, wie auch die
„Dörfer und benachbarten Städte, als Lei-
„den, Delft ꝛc. überschwemmet wurden! Und
„doch murrete das Landvolk nicht, als es
„seine Heerden auf den Weiden ersaufen sa-
„he. Amsterdam selbst sahe wie eine grosse
„Festung in der Mitte des Meeres aus, die
„mit Kriegsschiffen umgeben war, die nun
„tiefes Wasser genug hatte, um um die Stadt
„herum postirt zu werden, in welcher das
„Nössel süsses Wasser jezt für sechs Stüber
„verkauft ward. Was von der Nachkom-
„menschaft am meisten bewundert werden
„wird, ist daß die Holländer, da sie solcher-
„gestalt zu Lande überwältigt wurden, doch
„noch auf den Ocean unter Ruyter fürch-
„terlich waren, der mit 100 Kriegsschiffen
„und 50 Brandern der vereinigten englischen
„und

J. C. 1672

„und französischen Flotte bey Soleday ein „Treffen lieferte. Hernach führete er ihre „ostindische Flotte sicher in den Texel, wo„durch er sein Vaterland auf der einen Sei„te vertheidigte und bereicherte, da Lude„wig es auf der andern Seite verheere„te. — Endlich eileten der Kaiser Leo„pold, der grosse Churfürst von Branden„burg, Friedrich Wilhelm, der Statthal„ter der spanischen Niederlande, den Holländern zu Hülfe; und da in einem Lande, „das mit Wasser überschwemmt war, keine „weitere Eroberungen gemacht werden konn„ten, so hielt es Ludewig für das Beste, „seine Armee zu verlassen, und nach Hause „zurückzukehren; welche Armee, da sie durch „die zahlreichen Besatzungen der Städte, „die sich ihm unterworfen hatten, geschwächt „ward, nun auch genöthigt war, sich zurück„zuziehen; und der nunmehrige Statthalter, „Prinz von Oranien, ward durch die besag„ten Hülfsvölker in den Stand gesetzt, alles, „was Ludewig eingenommen hatte, wieder„zuerobern. — Mitten in diesen Verwir„rungen und Verwüstungen offenbarten die „obrigkeitlichen Personen von Amsterdam „(zu ihrem ewigen Ruhm) Tugenden, die „man in einer Republik selten siehet. Denn „da diejenigen, die Bankscheine hatten, in „grossen Haufen zur Banke liefen, und be„fürchteten, daß man sich des öffentlichen „Schatzes gewaltsam bemächtigen würde; „und da ein jeder begierig war, sein Geld „aus dem, nach seiner Meinung, noch übrig „gebliebenen kleinen Vorrath zu erlangen; so „öfneten

Der Kredit der Amsterdamer Banke wird in dieser Noth unverletzt erhalten.

„öfneten die obrigkeitliche Personen die Der- J. C.
„ter, wo der Schatz verwahrt laz, und man 1672
„fand ihn noch völlig in demselben Zustand
„in welchem er vor sechzig Jahren darin nie-
„dergelegt war. Das Silber war so gar noch
„schwarz von den Wirkungen des Feuers,
„durch welches das alte Rathhauß lange
„vorher niedergebrannt war. Mit den
„Bankscheinen war bisher beständig gehan-
„delt, und dieser Schatz niemals angerühret
„worden, bis jezt, als diejenigen, die ihr
„Geld zu haben verlangten, daraus bezahlt
„wurden. Eine solche ausgezeichnete Ehr-
„lichkeit, und solche grosse Hülfsquellen, wa-
„ren damals um so mehr zu bewundern, da
„Carl II. König von England, zur Bestrei-
„kung der Kosten für seine Vergnügungen
„und für diesen Krieg gegen die Holländer,
„eben damals bey seinem Unterthanen einen
„Bankerut gemacht hatte," (durch Verschlies-
sung seiner Schatzkammer) „und es war
„bey diesem Könige eben so schimpflich, den
„öffentlichen Glauben solchergestalt zu ver-
„letzen, als es bey den obrigkeitlichen Per-o-
„nen von Amsterdam rühmlich war, denjel-
„ben zu einer Zeit zu erhalten, da ein Ban-
„kerut verzeihlich gewesen seyn würde."

Diese Beschreibung Voltaires von dem damaligen Zustand in Holland ist so schön, daß, ob sie gleich etwas weitläuftig ist, sie doch hoffentlich einem jeden Leser, der sein angeführtes Werk nicht gelesen hat, angenehm seyn wird.

Spanien verliert die

Da Spanien den Holländern in diesem Kriege mit Frankreich beygestanden hatte, indem

J. C. 1672

indem seine eigene Niederlande unvermeidlich verloren gegangen seyn würden, wenn die Holländer wären zu Grunde gerichtet worden; so bemächtigte sich Ludewig XIV. der Franche-Comte und vieler Plätze in den spanischen Niederlanden; und obgleich durch den folgenden nimwegischen Frieden einige von den niederländischen Städten an Spanien zurückgegeben wurden, hat doch Frankreich die Franche-Comte bis auf diesen Tag behalten. Franche-Comte.

Wir haben gesehen, wie die drey erstern englischen africanischen Gesellschaften durch schlechte Einrichtungen, und durch grosse Streitigkeiten mit den Schleichhändlern zu Grunde gegangen sind. In diesem Jahre ward die vierte und letzte ausschliessende Gesellschaft errichtet, nachdem die dritte Gesellschaft, aus angeführten Ursachen, ihren Gnadenbrief zurückgegeben hatte. Bey dieser vierten Gesellschaft unterschrieben sich der König und der Herzog von York, wie auch sehr viele Standespersonen, und das ganze Kapital von 111000 Pf. ward in neun Monaten zusammengebracht. Bey dieser neuen Subscription ward der letzten Gesellschaft für die drey Forts Cap-Coast-Kastell, Sierra Leone, und Jacobs-Fort am Flusse Gambia 34000 Pf. zugestanden. Die neue Gesellschaft verbesserte bald ihren Handel, und vermehrte ihre Forts; und da alle vorige Gesellschaften nach Holland schicken musten, um ihre Sortimente von Waaren vollständig zu machen, so brachte man es jezt in England so weit, daß man verschie- Errichtung der vierten africanischen Gesellschaft in England.

J. C.
1672

schiedene Gattungen von wollenen Waaren ꝛc. verfertigte, die vorher nicht bekannt waren. Die Gesellschaft brachte auch einen Vorrath von Gold mit, wovon im J. 1673 in einem Jahre 50000 Guineen geschlagen, und von dem Lande Guinea so genennt wurden. Sie führte auch ein Rothholz, für die Färber, ingleichen Elephanten-Zähne, Wachs, Honig ꝛc. Und sie führte jährlich für 70000 Pf. an englischen Waaren in verschiedenen Jahren aus. Allein bey der Regierungsveränderung unter Wilhelm III. vereinigten die westindischen Pflanzer sich mit den Schleichhändlern, und behaupteten, daß sie mit Sklaven allezeit am besten bedient würden, wenn der Handel einem jeden frey wäre. Und da eine Parlementsacte im ersten Jahre der Regierung Wilhelms und Mariens diese und alle andre ausschliessende Gesellschaften, die nicht vom Parlement bestätigt waren, würklich aufhob, so ward der Handel frey gegeben, obgleich diese Gesellschaft fortfuhr sich der Schiffe der Kaufleute, die nicht zu ihr gehörten zu bemächtigen; wodurch viele Klagen und keine geringe Verhinderung des Negerhandels entstanden. Ihre grosse Streitigkeiten mit den abgesonderten Kaufleuten sind in vielen grossen Schriften enthalten: allein die Sache ist schon seit langer Zeit so veraltet daß es die Leser umsonst ermüden würde, wenn ich mich dabey aufhalten wolte.

In diesem Jahre ließ Carl II. kupferne Halbestüber und Viertelstüber schlagen, auf

J. C. 1672 | auf deren einen Seite Carolus a Carolo, und auf der Rückseite Britannia gelesen ward. „Man hatte (sagt Tindal in seinen An„merkungen zu Rapins Geschichte) noch ei„nen andern Viertelstüber vom feinen Ku„pfer, auf dessen Rückseite stand Quatuor „Maria Vendico; allein diese wurden, aus „Gefälligkeit gegen den König von Frank„reich, wieder eingewechselt." Diese Münzen unterdrückten nun die Privatmünzen, die man Zeichen nennte.

In eben diesem Jahre fielen die Türken mit einem Heer von 150000 Mann in Polen ein, bemächtigten sich der starken Festung Kaminiek, und brachten die Pohlen so herunter, daß sie sich, um von der Pforte einen Frieden zu erhalten, zu einem jährlichen Tribut verstanden. Dieser Friede ward aber in dem nächstfolgenden Jahre wiederrufen, in welchem der König Johann Sobieski unter den Türken eine grosse Niederlage anrichtete, und dadurch im Jahr 1676 für Pohlen bessere und rühmlichere Friedensbedingungen erhielt. Krieg zwischen den Polen und Türken.

Am Ende dieses merkwürdigen Jahres nahm der Ritter Tobias Bridges mit sechs Schiffen von Barbados den Holländern die Insel Tabago in Westindien weg, wie auch St. Eustatia, welche letztere Insel aber der holländische Admiral Evertz in demselben Jahre wiedereroberte. Dahingegen nahmen die Holländer den Engländern St. Helena; welche Insel aber bald darauf im Jahr Kriegsbegebenheiten der Engl. u. Holländ. in America.

1673 von den Engländern wiedererobert J. C.
ward, indem sie die holländische Besatzung 1672
an einem Orte überrumpelten, wo nur zwey
Personen neben einander die Felsen hinauf-
klettern konnten. Man bemächtigte sich auch
hier dreyer reich beladenen holländischen in-
dischen Schiffe. Der Ort ist seitdem so
gut befestigt, daß die dasige englische Kolo-
nie, die aus 200 Familien bestehen soll, jezt
in völliger Sicherheit lebt, da der übrige
Theil der Insel ein ganz steiler Felsen ist.

1673 Der ganze Vortheil der kleinen Insel

Kurze Geschichte der Insel St. Helena.

und Kolonie von St. Helena für die Eng-
länder besteht darin, daß sie sich daselbst mit
frischen Lebensmitteln und Wasser versehen
können, und für ihre zurückkehrende ostindi-
sche Schiffe einen sichern Zufluchtsort ha-
ben. Dafür werden die dasigen Pflanzer
aus den dasigen Vorrathshäusern der ost-
indischen Gesellschaft mit Brantwein, Wein,
Arrack, Bier, Malz, Zucker, Thee ꝛc. wie
auch mit Kleidungen aus England und In-
dien, versehen. Diese sonst unfruchtbare und
felsigte Insel ist also, wegen ihrer glück-
lichen Lage, den Schiffen der Engländer so-
wohl als andrer mit ihnen in Freundschaft
stehenden Nationen ungemein vortheilhaft.
Die Portugiesen entdeckten sie im Jahr
1501, und damals war sie ganz unbewohnt;
allein sie versahen sie mit Schweinen, Ge-
flügel ꝛc. und bepflanzten sie mit Citronen-
Pomeranzen- Feigen-Bäumen ꝛc. die sehr
gut fortkamen, und dieselbe zu einem nütz-
lichen Erfrischungsort machten, woselbst sie ofe
ihre

J. C. 1672

ihre Kranken bis zu ihrer nächsten Zurückkunft aussetzten. Da aber diese Nation, zur Erfrischung ihrer Schiffe auf ihren ostindischen Reisen, hernach so viele andre Hafen längst der südlichen Küste von Africa, als Sofala, Membdza, Melinda, Magadoxa, Mozambique ꝛc. besassen, so verliessen sie St. Helena, welche Insel hernach lange wüste lag, bis die Holländer sich um gleicher Zuträglichkeit willen darauf niederliessen. Nachdem sie aber das Vorgebürge der guten Hofnung noch bequemer fanden, verliessen auch sie dieselbe um das Jahr 1651. Hierauf ließ sich die englische ostindische Gesellschaft darauf nieder; und jezt hat sie einen Ueberflus an Vieh, Geflügel, Kräutern, Früchten ꝛc. denn es giebt hier und da zwischen den Felsen einige gute Flecke, wo zu dem Ende Gärten, Viehweiden ꝛc. angelegt sind. In dem Gnadenbrief, den Carl II. der ostindischen Gesellschaft ertheilte, ward diese Insel im J. 1661 dieser Gesellschaft bestätigt. Die Holländer bemächtigten sich zwar derselben im J. 1665 in ihrem Kriege mit England; sie ward aber (wie wir oben gesehen haben) im zweyten holländischen Kriege im J. 1672 wiedererobert. Die Holländer nahmen abermals Besitz davon, und nachdem des Königs Schiffe sie endlich in diesem Jahr 1673 wiedererobert hatten, ward sie der Krone einverleibet; daher der König in eben diesem Jahre sie, durch seinen Gnadenbrief, der ostindischen Gesellschaft, als unumschränkten Eigenthümern

mern, auf ewig überließ, in deren Besitz sie bis auf diesen Tag geblieben ist. J. C. 1673

Drey Seegefechte zwischen den Engländern und Holländern.

Im Sommer dieses Jahres wurden, in einer Zeit von zwey Monaten, zwischen den Flotten von England und Holland drey verschiedene und hitzige Seegefechte geliefert, die aber doch nicht so blutig als das vom vorigen Jahre waren. In dem letzten derselben unter dem Prinzen Ruprecht verlohr England den Admiral Spragg; In diesem letzten Treffen soll das französische Geschwader sich am letztern Theil des Tages parteylos verhalten haben. Die englische und französische vereinigte Flotte bestand aus 110 Schiffen; die holländische aus 100, unter dem Ruyter und Tromp. Beyde Theile eigneten sich in allen dreyen Treffen den Sieg zu, und beyde, die Engländer und Holländer, verdienten denselben durch ihre Tapferkeit. Im Februar dieses Jahres zog der Graf Shaftsbury, in einer Rede vor dem Oberhause, mit vieler Bitterkeit auf die Holländer los, die er nennte „Englands beständige Feinde sowohl aus „Eigennutz als aus Neigung," daher er seine Rede mit des ältern Catos Worten beschloß: delenda Carthago est.

Während diesem kurzen aber hitzigen Kriege war die englische ostindische Gesellschaft genöthigt, zur Vertheidigung von Bombay gegen die Angriffe der Holländer, nicht weniger als 6000 Mann aufzubringen.

Eine

J. C. 1673

Vermehrte französische Seemacht.

Eine englische Uebersetzung von einer scharfsinnigen Schrift, unter dem Titel: der Schild des Staats und der Gerechtigkeit, die auf Befehl des spanischen Hofes um die treulosen Absichten Ludewigs XIV. auf eine allgemeine Monarchie darzustellen, in verschiedenen Sprachen herauskam, und in diesem J. 1673 ins Englische übersetzt ward, ist ein kurzer Versuch unter dem Titel angehängt: eine freye Unterredung, betreffend den gegenwärtigen Zustand Englands zu Hause und auswärts, in Rücksicht auf die Absichten Frankreichs (welcher auf Befehl des Grafen von Arlington, der damals in Ungnade fiel, geschrieben, und gegen den Grafen von Shaftsbury gerichtet seyn soll, s. Britannia languens, 8vo 1680 p. 41 — 50;) in welchem uns berichtet wird, "daß Frankreich vor nicht mehr als drey Jahren (um das J. 1670) kaum im Stande war, zwanzig Kriegsschiffe auslaufen zu lassen, und daß sie jezt sechzig grosse Schife haben, die völlig ausgerüstet und wohl bewafnet sind; und daß sie allenthalben allen Fleis und alle Mühe anwenden, die Anzahl zu vermehren. Könnte der Geist der Königin Elisabeth in diese Welt zurückkehren, so würde sie mit Recht den Staatsministern von England den Vorwurf machen, daß sie von ihren guten Grundsätzen abgewichen wären, und mit aller Gelassenheit vor ihren Augen eine Seemacht sich hätten vermehren lassen, die sie während ihrer ganzen Regie-

„rung mit so vieler Sorgfalt unterdrückt J. C.
„gehalten hätte. Dahingegen Sie " (näm- 1673
lich der Staatsminister, mit dem diese Unterredung gehalten seyn soll) " so weit entfernt sind, sich dem Wachsthum dieser „Macht zu widersetzen, daß Sie vielmehr „zu wünschen scheinen, daß England den „geschwindern Wachsthum derselben erleichtern, und sie durch die Verschaffung der „Seehafen noch fürchterlicher machen soll, „als sie schon ist, welches am Ende Frankreich unvermeidlich zum Herrn des Handels nach beyden Indien machen muß. „Die ganze Welt weiß, welche Menge von „Geld und Waffen die Franzosen blos zu „diesem Ende aus den reichsten Beuteln des „Reichs zusammen gehäuft haben. — „Unsre Macht und Grösse bestehen hauptsächlich im Handel; ich schliesse demnach „durch eine unfehlbare Folge, daß der Handel der vornemste Gegenstand unsrer Eifersucht seyn müsse, und daß wir verbunden sind, mit eben der Sorgfalt auf die „Erhaltung dieser Wohlthat, als auf die „Erhaltung unsrer Augäpfel bedacht zu „seyn." In Ungnade gefallene Staatsmänner sagen oft Wahrheiten, deren Gegentheil sie, als sie noch im Ansehen standen, beobachtet haben. Diese grosse Wahrheit ist indessen für die Engländer von solcher Wichtigkeit, daß sie allezeit von ihnen vorzüglich bedacht und erwogen zu werden verdienet.

Um

J. C. 1673

Um diese Zeit war die Menge der in Ostindien fabricirten, und nach Europa, vornemlich aber nach England, gebrachten Waaren so beträchtlich geworden, daß dadurch sehr laute Klagen gegen die englische ostindische Gesellschaft entstanden, und dieselben als Zerstörer, oder wenigstens als grosse Verminderer, des Verbrauchs der eigenen englischen Manufacturen angesehen wurden, die auch Schuld daran wären, daß die jährliche Ausfuhr von Gold und Silber nach Indien (die vormals nicht oft über 40000 Pf. stieg) sich sehr vermehret habe. Diese Klagen dauerten unabläßig immer fort, oder nahmen vielmehr so lange zu, bis es die gesetzgebende Macht für nöthig hielt, die Tracht solcher Waaren, nur die Nesseltücher ausgenommen, in England gänzlich und schlechterdings zu verbieten. Diese beyden Punkte, nämlich die Vermehrung der Ausfuhr des Goldes und Silbers, wie auch der Einfuhr der indianischen Manufakturen, waren es vornemlich, die die Widersacher dieser Gesellschaft und dieses Handels mit lauten und populären Einwürfen gegen beyde versahen.

Klagen über die engl. ostind. Gesellschaft.

In eben diesem Jahre seegelte eine Flotte von französischen Kriegsschiffen ab, um die holländischen Forts auf der Küste von Ceylon anzugreiffen, und sich dadurch des Zimmthandels zu bemeistern. Sie bemächtigten sich auch würklich des wichtigen Forts von Trinquemale. Nachdem aber eine Flotte von sechzehn grossen Schiffen, nebst Land-

Die Franzosen greifen die Holländer in Ostindien an.

truppen, von Batavia angekommen war, zog sich die französische Flotte nach Suratt zurück, und die Holländer eroberten das Fort bald wieder. Von Suratt seegelten die Franzosen ab, griffen die Festung St. Thomas an, und bemächtigten sich derselben welche die Holländer einige Jahre vorher den Portugiesen genommen hatten. Diese ward aber auch bald wieder von den Holländern eingenommen, und am Ende kam kein einziges Schiff von dieser Flotte nach Frankreich zurück. Dieses war nun, in diesem 17ten Jahrhundert, der letzte Versuch zur Zerstörung des Handels der holländischen ostindischen Gesellschaft. J. C. 1673

Geschichte von Poudicherey in Ostindien.

Nachdem die Franzosen von St. Thomas vertrieben waren, begaben sie sich im Jahr 1674 nach einem Orte, mit Namen Pondicherey welchen sie mit Bewilligung des Statthalters des Königs von Pisapour befestigten, da dessen Lage zum Handel mit Stückgütern, die damals in Europa sehr gesucht wurden, ungemein bequem war. Diesen Ort haben die Franzosen so sehr verbessert, daß er in unsern Zeiten der Hauptsitz ihres ganzen ostindischen Handels geworden ist. Die Holländer bemächtigten sich zwar desselben im Jahr 1693; allein nachdem ryswickschen Frieden im Jahr 1697 gaben sie ihn an Frankreich zurück. Hierauf ward er noch mehr befestigt und erweitert, so daß er endlich für einen der beträchlichsten Plätze der Europäer in Indien gehalten ward. Denn es ist nun eine grosse Stadt, in welcher, 1674

J. C. 1674

auſſer denen, die zur franzöſiſchen oſtindiſchen Geſellſchaft gehören, viele tauſend Indianer wohnen; und da ſie ſeit einiger Zeit noch mehr erweitert iſt, und die Vorſtädte mit Mauren umgeben ſind, ſo ſoll ſie nach einigen Nachrichten vier franzöſiſche Meilen im Umfang haben, und 120000 Einwohner, an Chriſten, Mohren ꝛc. enthalten. Nichtsdeſtoweniger ward ſie doch im Jahr 1763 von den Engländern erobert.

Friede zwiſchen Engl. und Holland.

Die allgemeine Klage des Volks in England über die zunehmende Macht Frankreichs, die den Engländern und dem ganzen Europa ſo gefährlich war, nöthigte im Anfang dieſes Jahres den König Carl II. ſich durch die Vermittelung Spaniens, mit den Staaten von Holland faſt auf demſelben Fuß, als im Jahr 1657 zu Breda, in Friedensbedingungen einzulaſſen; doch mit dieſem Vortheil auf ſeiner Seite, daß die Staaten (nach dem 10ten Artikel) dem Könige 200000 Pf. Sterling für die Kriegskoſten bezahlen muſten. Welches Geld für ihn zu rechter Zeit kam, da er ſchon den gröſten Theil des Geldes, welches das Parlement zu dieſem Kriege bewilligte, auf eine ſchändliche Art durchgebracht hatte.

Bedingungen deſſelben.

Durch den 5ten Artikel ward feſtgeſetzt, "daß alle holländiſche Schiffe, es mögen Kriegs- oder andere Schiffe, in Geſchwadern oder einzeln ſeyn, welche in irgend einem der Meere, von dem Vorgebürge Finſtierre an bis zur Mitte des Ban

„Staa-

„Staaten Landes in Norwegen, irgend eini- J. C.
„gen Schiffen die dem Könige von Gros- 1674
„brittanien gehören, es mag nun eines oder
„mehrere seyn, und die dieses Königs Flag-
„ge führen, begegnen, ihren obersten See-
„gel streichen und ihre Flage herunterlassen
„sollen, auf dieselbe Art, und mit derselben
„Bezeugung der Ehrerbietung, die ehedem
„zu jeder Zeit und an jedem Ort von den
„holländischen Schiffen den Schiffen des
„Königs oder seiner Vorfahren insgemein
„bewiesen worden ist.

V. Und demnach der im Jahr 1667
„geschlossene Vergleich wegen der Uebergabe
„der Kolonie Surinam von dem dasigen
„Statthalter des Königs Carl an die Ge-
„neralstaaten viele Streitigkeiten veranlaßt,
„und zu dem neulich zwischen dem Könige
„und den Staaten entstandenen Misver-
„ständnis vieles beygetragen hat — so ver-
„sprechen diese Geneneralstaaten jezt, daß die-
„se Artikel völlig vollzogen werden sollen, —
„und daß der König Bevollmächtigte dahin
„senden kann, die Umstände seiner daselbst
„gebliebenen Unterthanen zu untersuchen, —
„auch zwey oder drey Schiffe dahin schicken
„kann, diese seine Unterthanen mit ihren
„Haabseeligkeiten und Sklaven abholen zu
„lassen, und daß denselben bis dahin in dem
„Verkauf ihrer Ländereyen, in der Bezah-
„lung der Schulden, und in Vertauschung
„der Güter, auf einem billigen Fuß bege-
„net werden soll.“

Wir

J. C. 1674

Wir bemerken hiebey, daß, diesem 5ten Artickel zufolge, 1200 Personen (die Negern mit eingeschlossen) in diesem und dem folgenden Jahre, von Surinam nach Jamaica gebracht, und denselben in diesem Bezirk von St. Elisabeth Ländereyen angewiesen wurden. Man sagt, daß die Holländer, seitdem sie diese Kolonie besitzen, dieselbe, durch Austrocknung der Sümpfe und Umhauung der Wälder, gesunder, als vorher, gemacht haben. So daß es jezt eine herrliche Kolonie ist, die vielen Zucker hervorbingt, der über 100 engl. Meilen den Fluß Surinam hinauf, unter dem 6ten Grade Norderbreite, von 800 und mehr Familien, deren viele französische protestantische Flüchtlinge sind, gepflanzt und gebauet wird. Ihr Caffee soll auch besser seyn, als der von Martinique und Jamaica. Sie bringt auch Gummi Färbeholz, Baumwolle, Ingwer, Flachs Häute, Toback ꝛc. hervor. Sie ist die einzige Kolonie, die die Holländer jezt auf dem festen Lande von America besitzen, und sie soll ein gemeinschaftliches Eigenthum der westindischen Gesellschaft, der Stadt Amsterdam, und des Herrn von Sommelsdyk seyn. Ausser der Hauptstadt, die jezt Surinam heißt, haben sie noch verschiedene andere Städte, als Neuseeland, 120 englische Meilen nordwestwärts von Surinam, Neumiddelburg ꝛc. zu ihrer Vertheidigung halten sie beständig vier Compagnien Soldaten.

Ein gewisser Hieronymus Clifford, der im

im J. 1710 von seinen Drangsalen eine Schrift herausgab, und der daselbst eine grosse Plantarion hatte, berichtet, „die surinamsche Kolonie „sey 600 Meilen lang und 300 breit. „Sie sey die einzige holländische Kolonie, „die Zucker hervorbringt, und es werde nur „eine kleine Quantität davon in der unfruchtbaren Insel Curassao gewonnen.“ Allein seit Cliffards Zeiten ist die Insel St. Eustatia so sehr verbessert worden, daß sie jezt auch etwas Zucker hervorbringt. J. C. 1674

VI. „Alle Länder, Inseln, Städte, „Forts ꝛc., die seit dem Anfange dieses Krieges auf beyden Seiten erobert worden, sollen von einer jeden Partey in demselben „Zustande, in welchem sie damals waren, „wiederherausgegeben werden.

IX. „— Die Generalstaaten versprechen, „innerhalb drey Monaten nach der Bekanntmachung dieses Vergleichs, eine Anzahl „von Bevolmächtigten, die derjenigen, die „der König ernennen wird, gleich ist, nach „London zu schicken, um über die Freyheit „der Schiffart und des Handels, besonders „in Ostindien, Unterhandlungen zu pflegen; „und Falls sie sich nicht binnen drey Monaten vereinigen sollten, so soll der Streit „der Entscheidung der Königin Regnetin von „Spanien vorgelegt werden.“

Geschehen zu Westmünster den 9ten Februar, N. St. 1674.

Ein

J. C. 1674 Ein andrer Schiffarts-Vergleich ward den 1ten December 1674 geschlossen:

Und durch einen erklärenden Artickel zu diesen beyden Schiffarts-Vergleichen, wie auch durch einen andern, der im Haag von dem Ritter Wilhelm Temple auf der einen Seite, und von den Bevollmächtigten der Staaten auf der andern Seite, den 30 December 1675 unterzeichnet ward, wird festgesezt: „daß die wahre Meinung und Absicht dieser Artickel sey, und seyn solle, daß „Schiffe und Fahrzeuge, die den Unterthanen einer von beyden Partenen zugehören, „von der Zeit an da diese Artickel festgesezt „waren, nicht nur von einem neutralen Hafen oder Plaz nach einem Plaz, der mit „der andern Partey in Feindschaft lebt, oder „von einem feindlichen Plaz nach einem neutralen Plaz; sondern auch von einem feindlichen Hafen oder Plaz nach einem mit der „andern Partey in Feindschaft stehenden Hafen oder Plaz, seegeln und handeln können, diese Plätze mögen nun einem und „demselben Fürsten oder Staate, oder verschiedenen Fürsten oder Staaten, mit welchen die andre Partey im Kriege begriffen „ist, zugehören. Und wir bezeugen hiemit, „daß dies die wahre und rechte Meinung „dieser Artickel sey. — Wir versprechen „auch, daß diese Erklärung vom Könige und „den Generalstaaten bestätigt werden soll."

Diese Erklärung hat zu allen den Klagen der Holländer Anlas gegeben, als die Eng-

Engländer die Schiffe derselben, die mit französischen Eigenthum beladen waren, im J. 1757 — 1759 für gute Prisen erklärten; welches französische Eigenthum die holländischen Schiffe nach und von Frankreich führen, und es gegen die englische Kreuzer ꝛc. beschützen wollten. Welche Erklärung von dem brittischen Hofe zum Theil in einem ganz andern Sinn, als in welchem die Holländer sie verstanden, ausgelegt worden ist, und daher durch einen neuen Vergleich eine fernere Erklärung zu erfordern scheint. J. C. 1674

Von dem vorhergehenden Friedensvergleich lautet ein Theil des geheimen Artickels also: „keine von diesen beyden Parteyen soll gestatten, oder bewilligen, daß „ihre Unterthanen oder Einwohner den Feinden der einen Partey, weder mittelbar „noch unmittelbar, weder zu Wasser noch zu „Lande, irgend einige Hülfe, Gunst oder „Rath leisten soll. — Sie soll auch nicht „gestatten, daß ihre Unterthanen oder Einwohner dieselben mit irgend einigen „Schiffen, Soldaten, Matrosen, Lebensmitteln, Golde, Kriegsgeräthen ꝛc. versehen."

Verbot der neuen Häuser um London.

In eben diesem Jahre ward das alte unüberlegte Verbot der neuen Gebäude in London abermals erneuert, und eine Verordnung des Raths bekand gemacht, daß alle diejenigen, die in den Vorstädten und in der Nachbarschaft von London auf neuen Grund und Boden Häuser aufgeführet hätten, belanget

J. C. 1674

belanget werden sollten. Vermutlich wollte man hiedurch etwas Geld in die verarmte und bankerot gewordene Schatzkammer bringen.

Englands grosser Handel mit Rotterdam.

Um diese Zeit war der Handel der Engländer mit Holland so groß, daß der Consul Ker, in seinen Anmerkungen über Holland (die man in Ker von Kerslands Memoires B. II. findet) berichtet, daß „als „nach einer grossen Kälte in diesem J. 1674 „das Wasser wieder schiffbar geworden, aus „dem Hafen von Rotterdam 300 englische, „schottische und irländische Schiffe auf einmal, mit einem Ostwinde, ausgesegelt „wären."

Eine neue holländische westind. Gesellschaft.

Da der holländischen westindischen Gesellschaft ausschliessendes Patent jetzt zu Ende gieng, so erneuerten die Generalstaaten dasselbe, mit Ausschliessung aller andern holländischen Unterthanen, die nach Africa und Westindien auf keine andre Weise, als im Namen dieser Gesellschaft, handeln sollten, deren Gränzen von dem Wendekreise des Krebses zu der südlichen Breite vom 33sten Grade bestimmt wurden, mit Entschliessung aller Inseln innerhalb dieser Gränzen, sowohl an als nahe bey den africanischen und americanischen Küsten. — Doch mit der Bedingung, daß, wenn die ostindische Gesellschaft, vor dieser westindischen Gesellschaft, die innerhalb dieser Gränzen, zwischen Africa und America, von der Insel Ascension, südwärts, gelegene Inseln einnehmen solte, alsdenn die ostindische Ge-

sellschaft ein ausschliessendes Patent auf diese Inseln ꝛc. haben solle. J. C. 1674

Es scheint auch, daß die holländische westindische Gesellschaft bis auf diesen Tag den privat Unternehmern Erlaubnisscheine ertheile, innerhalb dieser Gränzen zu handeln; durch welche Vortheile sie zum Theil in den Stand gesetzt wird, unter ihre Eigenthümer noch ferner gewisse kleine Gewinne zu vertheilen.

Ende des fünften Theils.

Register

derer merkwürdigsten Personen und Sachen.

Abgaben, von irländischen Waaren werden erhöhet 51 f. von ausgeführten wollnen Zeugen 411 f. vom Korn 616 f.

Accise, wird in England zuerst eingeführt 266 f.

Adolph Gustav, dessen Verdienste um Schweden 113.

Africa, daselbst läßt sich die schwedische africanische Gesellschaft nieder 326 f.

Alaun, fremdes einzuführen wird in England verboten 7 f.

Algier, dessen Seemacht ist sehr hoch gestiegen 238. wird von England zum Frieden gezwungen 482.

Alicante, daselbst ist ein englischer Consul 223.

Allianz zwischen England, Holland und Schweden 554.

America, alda lassen sich die Schweden nieder 197 f. viele protestantische Dissentienten aus England und Schottland 453. Englands und Hollands Kriegsbegebenheiten daselbst 641 f.

Amsterdam, der Bau des Rathhauses wird angefangen 290 und vollendet 374 ihr schneller Wachsthum 306. wird vergrößert 375. 565. kommt in große Noth 636 f.

Angola, daraus werden die Holländer von den Portugiesen vertrieben 290.

Anmerkungen, über die Einrichtung einer besondern engl. ostindischen Gesellschaft 184 f über die Privatunternehmung gegen das spanische Westindien 193 f. über Holland 306 f. über die hohen national Zinsen 309 f. über die Seeräuber der Barbaren 388 f. über die erlaubte Ausfuhr des ungemünzten Goldes und Silbers aus England 489 f. über den Zustand des engl. Handels im J. 1670. 576 f. über die Vortheile des engl. ostindischen Handels 586 f. über Neufoundland und Neuengland 603 f.

Register.

Anstalten für die Armen in Schottland 364.
Antigua oder Antego, wird von den Engländern angebauet und wieder verlassen 127 f.

B.

Balanz des Handels gegen Engl. 495 f. eine allgemeine zu bestimmen 590 f.
Banke, von Rotterdam wird errichtet 151. von Amsterdam, erhält ihren Kredit in der größten Noth 637 f.
Barbados, dessen erste Früchte 42 f. erhält der Graf von Marlbourough 54 f. wird durch den Zuckerhandel sehr reich 244 f. kommt in Aufnahme 403.
Barbuda, Beschaffenheit dieser Insel 71 f.
Bartholomäus St. die Franzosen bauen diese Insel zuerst an 266.
Bauren protestantische empören sich in Oesterreich 6 f.
Beschaffenheit des wichtigen Streits zwischen den wagenden und andern Kaufleuten in Engl. 458—467.
Beweise, wie der Handel durch Saumseeligkeit und schwere Auflagen leidet 241 f.
Blakes, dessen Thaten und Tod 385 f.
Blutbad der Protestanten in Irland 247 f.
Bogen, Pfeile und steinerne Kanonenkugeln, sind noch im Kriege gebräuchlich 222 f.
Bourbon wird von den Franzosen angebauet 632.
Brandenburg erhält die Oberherrschaft über Preussen 384 f.
Brasilien daselbst lassen sich die Holländer nieder 102. werden daraus vertrieben von den Portugiesen 352. f.
Brasilienholz wird zur Färberey verboten 172 wieder erlaubt 457.
Bristol wird erweitert 112.
Brügge, des Magistrats dieser Stadt Einladung an die wagenden Kaufleute zu ihrer Zurückkehr 299 f. abermalige 319 f.

C.

Caffee, Geschichte davon 323 f.
Cambium regis, oder das Geschäfte eines königl. Wechselers, was darunter zu verstehen 73 f.
Canada, wird von den Engländern erobert 70 dessen erster Anbau 86 f. wird an Frankreich abgetreten 113 f. wird von den Türken erobert 566 f.

Register.

Carlisle, 85. f.
Carolina, wird von den Engländern angebauet 86 f. erhält den ersten Gnadenbrief vom Carl II. 483. f. den zweyten 514 f. dessen Verfassung 516 f. Beschreibung davon 614 f.
Cayenne wird von den Franzosen angebaut 166 f.
China wird von den Tatarn erobert 151.
Christoph St. auf dieser Insel lassen sich die Engländer und Franzosen an einem Tage nieder 4 f theilen sich darein 56 f. werden von den Spaniern beunruhiget 84 f. die Franzosen treiben die Engländer daraus 522.
Croix, oder St. Croce, Geschichte davon 294 f.
Cronwell ernennt eine Handelscommißion 362 f. nimmt die Juden wieder in Engl. auf 370 f. schließt ein Bündniß mit Frankreich gegen Spanien, Holland und dem wahren Vortheil von England 394 f.
Curland hat eine Seemacht und Handel 196 f.

D.

Dänen, suchen einen nordostlichen Weg nach China 333.
Danzig 69 f.
Diamant, Carl I. kauft einen vor 8000 Pf. St. 207.
Drathmühle die erste in Engl. 484.
Domainen, veräussert Carl I. 30 f.
Dominica, die Engländer nehmen diese Insel in Besitz 58 f.
Dublin, dessen damaliger Zustand 267 f.
Dünkirchen, wird von den Engländern erobert 396 f. vom Carl II an Frankreich verkauft 475 f.

E.

Einfuhr der Fische soll nur in engl. Schiffen geschehen 488. der fremden gemästeten Ochsen und Schaafe wird verboten 491 des irländischen Viehes 522 f.
England rüstet sich gegen Spanien und macht ein Bündniß mit den Holländern 20 f. handelt mit Frankreich 28 f. führt mit demselben Krieg 36 f kann Rochelle nicht entsetzen 52 f. 67 f. versucht aufs neue sich in Genua niederzulassen 66. dessen Unterhandlungen mit den seeräuberischen Staaten 69. erobert Canada und Neuschottland 70. macht Frieden mit Frankreich 80 f. rüstet Schiffe gegen fremde Seekapers aus

Register.

Es bauet Carolina an. 86 f. dessen Zustand der Seidenmanufacturen 95 f. errichtet eine allgemeine Fischergesellschaft 98. versucht das Prägen des Geldes durch Mühlen und Pressen 105. bestätigt die Abtretung von Canada ꝛc. an Frankreich 113 f. dessen Verordnung zum Behuf der Wollmanufacturen 130 dessen Flotte zerstreuet die holländischen Fischerschiffe 157 f. läßt Kupfergeld schlagen 173. 640 f. das Silber ist selten 206. dessen Verbesserungen in den westindischen Inseln 208. dessen Unkosten auf die Flotte im J. 1642. 258 f. im J. 1654. 355 f. dessen Plantationen in America werden erheblich 278 f. dessen Reichthum 326 dessen Seemacht ist stark 332 f. dessen Tücher werden noch in Holland gefärbt und zubereitet 349 f. vereinigt sich mit Frankreich gegen Spanien 352 thut einen vergeblichen Versuch auf Hispaniola, erobert aber Jamaica 359 f. zwingt die barbarischen Staaten zum Frieden 373 zerstört die spanische Silberflotte 378 errichtet ein General-Postamt 379. 435 f. dessen Ausgaben im J. 1657. 390. gelangt zum Besitz von Dünkirchen 396 f. macht Gesetze zum Vortheile des Handels 408 f. dessen neue Producte 434 f. große Vermehrung der Einkünfte 442. tritt an Frankreich Neuschottland ab 457 erhält Tangier und Bombay von Portugall 467 f. führt das Recht aus, in der Bucht von Campeche, Holz zu fällen 471 f. zwingt die Algierer ꝛc. zum Frieden 482. führt Krieg mit Holland 506. f. bringt das Färben und Zubereiten der wollenen Zeuge zur Vollkommenheit 538. macht Friede mit Frankreich 539. mit Holland 540 f. mit Spanien 543 f. verliert bey dem Handel mit Frankreich 550 f. dessen Seemacht und Handel nimmt zu 557 f. Unternehmung auf der Küste von Chili 565 f. schließt den americanischen Vergleich mit Spanien 571 f. verfertigt feines Glas 586. läßt neue Münzen prägen 605. bemüht sich vergeblich den Wallfischfang zu befördern 625 f. kündigt Holland den Krieg an 628 f. dessen Kriegsbegebenheiten in America 641 f. liefert Holland drey Seegefechte in einer Zeit von zwey Monaten 644. macht Friede 649 f. handelt stark mit Rotterdam 655.

Ent-

Register.

Entwurf des Simon de Casseres zur Eroberung von Chili, wird vom Cronwell verworfen 361 f.

Errichtung einer neuen besondern englischen ostindischen Gesellschaft 181 f. der englischen Societät der Wissenschaften 440 f. eines Handelsraths in Frankreich 478 in Engl. 553 der 4ten africanischen Gesellschaft in Engl. 639 f.

Eustatia, St. wird von den Holländern angebaut 126 f.

F.

Färben und Zubereiten der wollenen Zeuge wird in Engl. zur Vollkommenheit gebracht 538.

Fische, sollen nur in engl. Schiffen eingeführt werden 488 wird gar verboten 523.

Fischerey, Beschaffenheit derselben bey Neufoundland 26 f. in Engl. 354 f. in Holland 599 f.

Fischergesellschaft, eine allgemeine, wird in Engl. errichtet 98 eine neue 135 eine königliche 470.

Formosa, aus dieser Insel werden die Holländer von den Chinesern vertrieben 482 f.

Frankreich, handelt mit England 28 f. führt Krieg mit demselben 36 f. macht Friede und dessen Seemacht nimmt zu 80 f. erhält Canada von England 113 f. dessen erster Subsidientractat mit Schweden 129 f. dessen Wachsthum 136 hat schöne Manufacturen 159 f. baut Cayenne an 166 f. siegt über Spanien zur See 199 verbessert die westindischen Inseln 207. erhält die Oberhand über Spanien zu sehr 221. macht Verordnungen zum Schaden des engl. Handels 237 f. dessen vergeblicher Versuch eines ostindischen Handels 260 dessen Manufactur von feinen wollenen Tüchern 280 dessen Vortheile durch den westphälischen Frieden 289 vereinigt sich mit England gegen Spanien 352 dessen Uebermacht über Spanien 369 f. 402 handelt nach der Türkey 401 f. befestigt sich in Neufoundland 437 erhält von Engl. Neuschottland 457 erkauft Dünkirchen vom Carl II 475 f. errichtet einen Handelsrath 478 dessen Handel wird vom Ludewigs XIV. Minister Colbert befördert 503 f. Geschichte davon 508 f. dessen Zustand der Seemacht 521 f. Wachsthum im Handel und Manufacturen 545 f. 559 f. 632 f. macht Friede mit Spanien 554 f. hat Mangel an Schiffen 560 f. verfertigt ihre feinen Tücher aus spanischer Wolle 561 f. bauet die Insel

Bourbon an 631 f. vermehrt die Seemacht 645 f. greift die Holländer in Ostindien an 647 f.

Friede, der westphälische, kommt im J. 1648 zu Stande 284 f. olivischer 407 f. zwischen Portugal und Holland 453 bredaischer, zwischen Engl. und Frankreich 539. zwischen Engl. und Holland 540 f. und zwischen Engl. und Spanien 543 aakenscher zwischen Frankreich und Spanien 554 f. zwischen England und Holland 649.

G.

Gehalt eines königl. Chirurgus und Barbiers in Engl. 17.

Geld, wie viel in Engl. in 19 Jahren geschlagen worden? 207. 386. in einem Jahrhundert? 403 f.

Genua, macht Ansprüche auf die Herrschaft der benachbarten Meere 239 f. sucht einen Handelsvergleich mit der Türkey zu schließen 518 f.

Gesellschaft der wagenden Kaufleute wird bestätigt 261 f. die schwedisch africanische, läßt sich in Africa nieder 326 f. die englisch-rußische handelt aufs neue nach Rusland 334 f. die engl. ostindische entdeckt Neuholland zuerst 726 f. kommt in Verfall 282 wird aufgehoben 355 f. bekommt einen neuen Gnadenbrief 445 f. ihr großer Gewinn 507 f. Klagen darüber 647 f. eine neue africanische wird errichtet 481 f. eine französische ost- und westindische 504 f. der französischen ostindischen, schlechter Zustand 567 f. der Hudsonsbucht, Privilegien 605 f.

Glas, feines, wird in Engl. verfertigt 586.

Gold- und Silber-Gruben in Wallis 11.

— — — — — Münzen der neuen engl. Republik 297.

— — — — — ungemünztes, wird aus England auszuführen erlaubt 488 f.

Granada, wird von den Franzosen angebaut 326.

Grotius, seiner berühmten Schrift: mare liberum Geschichte 151 f. sein Karacter und Tod 274.

Guadaloupe oder Gardeloup wird von den Franzosen angebaut 165.

H.

Hamburg, großer Wachsthum des Handels dieser Stadt 220 f.

Handel 14 f. 23 f. 28 f. 44 f. 91 f. 101 f. 108 f. 375 f. 401 f. 501 f. 512 f. 560 f.

Handelsrath wird in Frankreich errichtet 478. in Engl. 553 ebendaselbst wird ein neuer bestellt 630 f.

Register.

Handelsvergleiche verschiedene, 99 f. 114 f. 210 f. 249 f. 274 f. 337 f. 348 f. 351. 366 f. 383 f. 399 f. 458 f. 496 f. 518 f. 547 f.
Helena St. kurze Geschichte dieser Insel 642 f.
Heringe, holländische besser als englische 208.
Heyrathsgut einer königl. Prinzeßin in Engl. 229.
Holland, macht ein Bündniß mit Engl. gegen Spanien 20 f. leihet Carln I. 30000 Pf. Sterlinge 22 f. thut den Spaniern in Westindien vielen Schaden 59 ist glücklich gegen Spanien 69 baut St. Eustatia an 126 f. dessen grönländische Gesellschaft versucht in Spitzbergen zu überwintern 138 f. nimmt den Spaniern die kleine Insel Curassao weg 142 f. erobert die Insel Formosa 148 den größten Theil von Brasilien 177. 179 f. vertreibt die Portugiesen aus Ceylon 199 bringt die spanische Seemacht sehr herunter 208 f. handelt mit denen englischen Kolonien in America 219. nimmt Malacca in Ostindien den Portugiesen weg 230 f vertreibt dieselben aus Japan 242 f. dessen vergebliche Unternehmung auf Chili 259 Entdeckungen gegen den Südpol 260 Vortheile durch den westphälischen Frieden 285 f. beeinträchtigt den Handel der engl. rußischen Gesellschaft 290 f. pachtet den Sundzoll 297 f. dessen Handel ist aufs höchste gestiegen 303 f. nimmt das Vorgebürge der guten Hofnung ein 315 f. erweitert und befestigt dasselbe 333 f. desselben guter Zustand 537 schießt Geld auf den Sundzoll vor 329 f. büßt Brasilien ein 352 f. sucht das Gleichgewicht in Norden zu erhalten 356 f. vertreibt die Schweden aus Neuyork 363 f. macht große Eroberungen in Ostindien 373 f. nöthiget Schweden und Pohlen zum Frieden 374 f. hat eine starke Seemacht 376 f. macht Ansprüche auf Neuyork 378 f. will Goa erobern 439 f. dessen Glück in Ostindien 450. 492 büßt die Insel Formosa ein 482 f. Neuyork 499 f. führt Krieg mit England und erobert die Insel Poleron 506 f. verschiedene Forts 512 macht Friede mit England 540 f. dessen Handel nimmt zu 562 f. Fischereyen und Handel 599 f. führt wieder Krieg mit England 628 ist in größter Noth im J. 1672. 633 f. dessen Kriegsbegebenheiten in America 641 f. liefert England drey hitzige Seegefechte in Zeit von zwey Monaten 644 wird von den Franzosen angegriffen 647 f. macht Friede mit England 649 f.

Register.

J.

Jamaica, wird von den Engländern erobert 359. f. Anbau des Zuckers auf dieser Insel 438. wird mehr verbessert 651.
Japan, daraus werden die Portugiesen von den Holländern vertrieben 242 f.
Inigo Jones, der berühmte, engl. Baumeister stirbt im J. 1651. 319.
Irland, dessen Ausgabe und Einnahme im J. 1657. 390. Leinewandfabriken kommen in Aufnahme 617. f.

K.

Karten und Würfel sollen in England gestempelt werden 181.
Kohlenhandel von Newcastle nach London, wie er beschaffen 357. f.
Kolonien, privilegirte 483 f. der französischen auswärtigen, Wachsthum 601.
Krieg, der erste zwischen England und Holland 321 f. wird sehr hitzig 330 f. 513 f. 520 der zweyte 628 f. zwischen den Schweden und Dänen 499. zwischen den Pohlen und Türken 641.
Kriegsschiffe werden ausgerüstet zur Beschützung des Steinkohlenhandels 48 f.
Kupfermünzen werden in England geschlagen 15 f. 173. verrufen 295 f. wieder geschlagen 640 f.

L.

Lackierfirnis wird im J. 1633. in England eingeführt 134 f.
Lehngüter, Einkünfte davon, verkauft Carl II. 569 f.
Leinewandfabricken kommen in Irrland in Aufnahme 617 f.
Linnengarn bringen die Schotten nach England 556 f.
Lob einer Scheift über den Handel 492 f.
London, dessen Reichthum und Pracht 91. daselbst wird eine Sägemühle eingeführt aber auch wieder abgeschaft 132. dessen Beytrag zur Flotte 135 f. wird von allen Seiten erweitert 232 f. 450 f. dessen Goldschmiede errichten privat Banken 270 f. Carl der II. bemächtiget sich des Geldes dieser Banken 619 f. dessen öffentliche Banken und Leihhäuser 308. Seidenmanufacturen nehmen zu 454. Menge von Seidens

Register.

Proceß, ein berühmter, gegen die engl. ostindische Gesellschaft 442 f.
Protestanten, fremde, werden vom Carl I. verfolgt 145 f.
Providenz, Anbau dieser Insel 87 f. die Engländer werden von den Spaniern daraus vertrieben 240 f. Nachricht von dieser Insel 534 f.

Q.

Quebec wird an Frankreich zurückgegeben 105.

R.

Regeln, eine allgemeine Handelsbalanz zu bestimmen 590 f.
Religionseifer, blinder, ist dem Handel nachtheilig 203 f.
Repressalien, gegen Frankreich 32. gegen Holland 190.
Richelieu, dessen Tod und Verdienste um Frankreich 253 f.
Rotterdam, dessen Banke wird errichtet 151. handelt stark mit Engl. 655.

S.

Saba, auf dieser Insel lassen sich die Holländer zuerst nieder und bauen sie an 230 f.
Salee, in der Barbarey, wird durch Hülfe der Engländer vom Kayser von Marocco erobert 112.
Salpeter wird in England gemacht 382 f.
Scharlachfärberey, die erste in England 267.
Schiff, das größte in England der Oberherr genannt, läßt Carl I. bauen 154 f. Grösse der engl. Kauffardeischiffe 391 f.
Schiffartsacte, Veranlassung dazu 310. die erste allgemeine 419 f. derselben Vortheile für Engl. 427 f. schottische, 456. Zusätze zur englischen 479 f. Beweis von dem grossen Nutzen derselben 542 f.
Schiffartsgericht wird in England bestellt 6.
Schottland, dessen Einkünfte 381.
Schweden, errichten einen Subsidientractat mit Frankreich 129 f. lassen sich in America nieder 197 f. deren Pech- und Thär-Gesellschaft 283. erlangte Vortheile durch den westphälischen Frieden 285. handeln nach der Küste von Guinea 336. f.
Seetreffen, verschiedene, zwischen den Engländern und Holländern 513 f. 520. 644.
Seidenmanufacturen, 80. 95 f. 201 f.

Selden

Register.

Neufoundland, Geschichte dieser Insel 437 f. Childs Anmerkungen darüber 603 f.

Neuholland wird durch die Schiffe der engl. ostindischen Gesellschaft zuerst entdeckt 72 f.

Neuschottland dessen Anbau 18 f. wird von den Engländern erobert 70. Geschichte davon 350. wird von den Engländern an Frankreich abgetreten 457 f.

Neuyork, daraus werden die Schweden von den Holländern vertrieben 363 f. die Holländer wieder von den Engländern 499. Geschichte davon 500 f.

Norwich, die Wollweber dieser Stadt werden zu einer Innung gemacht. 305 f.

O.

Ostindien, Nachricht davon 27 f. 648 f.

P.

Parlement, dasselbe hebt Carl I. auf 76 f. muß es wieder zusammen rufen 223 f. giebt die letzte Parlementsacte 254 f. hebt grosse Summen in 6 Jahren vom Parlemente 283 f.

Pfeffer, damit treibt Carl I. einen sonderbaren Handel 222.

Plantationen, englische, werden in America erheblich 278 f. deren Nutzen 298. 434.

Portugall, wirft das spanische Joch ab 220 f. vertreibt die Holländer aus Angola 290. aus Brasilien 352 f. tritt den Engländern Tangier und Bombay ab 467 f. kann es denenselben in America, in Ansehung der Plantationen nicht nachthun 602 f.

Postwesen, wird besser eingerichtet in Engl. 148 f. privat Posten zwischen Frankreich und England sind verboten 194 f. Briefpostgeld wird in England verpachtet 330. dessen Einrichtung in Schottland 436. Einkünfte desselben in England 485 f.

Preise, der Lebensmittel in England 25. 130 f. des Waitzens 296 f. 308. 326. 379 f. 470. 537 f. 616 f. der französischen und spanischen Weine in England 122. 379 f. 555 f.

Privilegien, verschiedene 77 f. 88 f. 143 f. 161. alle gesetzwidrige, widerruft Carl I. 212. zu der Hudsonsbucht Gesellschaft 605 f.

Projecte, sechs verschiedene widersinnische, von einem Arzte 117 f.

Proceß,

Register.

rica 123 f. des neuen Handels und der Seemacht in Frankreich 219 f.

V.

Venedig, führt Krieg mit den Türken 352.
Verbot, wegen Ausfuhr verschiedener Waaren 93 f. 159 f. des Korns ꝛc. 121. wegen der fremden Fischerey an den engl. Küsten 170 f. des Brasilienholzes zur Färberey 172. wegen der Puritaner, daß sie nicht nach Neuengland auswandern sollen 180 f. 200. wegen der Ausfuhr des Zinns 205 f. der engl. Wolle 282. 454 f. der neuen Häuser in und um London 380 f. der Schaafe Wolle ꝛc. 432 f. wegen des Tobackpflanzens in England 325 f. 433 f. 488. 570. des Einschmelzens der Silbermünzen 455 f. wegen Einfuhr der fremden gemästeten Ochsen und Schaafe 491. des irrländischen Viehes 522 f.
Verhältniß zwischen den Sterbelisten von London und Amsterdam 386 f.
Verordnung, Carls I. wegen des Salpeters und Schießpulvers 8 f. wegen der Gebäude von Steinen, ingleichen der Grösse und Preise der Steine 10 f. wegen des engl. Münzfusses 30. des Salpeters 32 f. 49 f. des Tobacks 34. 101. 130. 137 des Handels nach Ostindien 35. der Fuhrwerke auf den Landstrassen in Engl 90 f. der Seltenheit der Lebensmittel 96 f. des Maases und der Schweere wollener Tücher 98 f. an den Adel ꝛc. 119 f. daß die Kaufleute der spanischen Niederlande englisch Geld ausführen dürfen 121. wegen Seldens mare clausum 169 f. wegen des Malzes und des Brauens 186 der Miethkutschen in London 187 f. der Butter und des Eisens 188 f. der Silberschmiede in London 197. eines Markts daselbst 199 f. des Weinhandels und der Maase 202. zur Versorgung der verunglückten Matrosen ꝛc. 204 f. worinnen Carl I. alle gesetzwidrige Privilegien und Monopolien wiederruft 212 f. des Parlements, zum Behuf der levantschen oder türkischen Gesellschaft 262 f. zu Abschaffung der Vormundschaften, Ritterdienste, Frohndienste ꝛc. 276 f. gegen einige americanische Kolonien 302. wegen der Ein- und Ausfuhr des Getraides 486 f. zur Aufmunterung der Fabricken ꝛc. 492 f. daß die Befehlshaber der Kauffardeischiffe sich nicht eher ergeben sollen, als bis sie

Churfürstl. Katholische Bibliothek

Register.

Selden, seiner berühmten Schrift: mare clausum Geschichte 151 f. sein Tod 354.
Sold der Matrosen wird erhöhet 25.
Spanien, erobert zwey kleine Inseln 167. wird von Frankreich besiegt 199. dessen Seemacht wird von den Holländern sehr herunter gebracht 208 f. damalige Schwäche 281. 290. Seemacht 377 f. macht Friede mit England 543 f. mit Frankreich 554 f. schließt den americanischen Vergleich mit England 571 f. kann es denen Engländern in America nicht nachthun in Ansehung der Plantationen 602. verliert die Franche Comte 638 f.
Stralsund wird den Schweden unterthänig gemacht 92 f.
Streitigkeiten, wegen des Sundzolls 268 f.
Sunderland in England wird eine Stadt 351 f.
Surinam, wird erst von den Franzosen hernach von den Engländern angebaut 232. 241. 651 f.

T.

Tangier, Wichtigkeit dieser Festung für England 387 f.
Tapetenfabricken, in Engl. 10 f.
Tauchmaschine, wird vorgeschlagen 117.
Thomas, St. Geschichte dieser Insel 295 f.
Tabago, diese Insel wird von den Holländern zuerst angebaut und auch wieder verlassen 255 f. Carls II. Vergleich mit dem Herzog von Curland über dieselbe 496 f.
Toback, Carl I. will sich davon ein Monopolium anmassen 13 f. 50 f. 137 f. von Maryland, wird Oroonoko genennt 129. wird in England zu bauen verboten 325 f. 433 f. 488 570.
Trageseſſel, deren Ursprung in London 140 f.
Türken, führen mit Venedig Krieg, 352. erobern Canada 566 f. bemächtigen sich der Festung Caminieck 641.

U.

Uhren, Erfindung derselben 398 f.
Unternehmung, privat, gegen das spanische Westindien 192 f.
Untersuchung des schlechten Verhaltens der Fischergesellschaft 216 f.
Urkunde, die erste, wegen den Kupfermünzen in Engl. 15 f.
Ursprung der englischen Kolonie in Maryland in America

sie gefochten haben 509 f. daß die Todten in wollenen Zeugen begraben werden sollen 524 f. zur Erhaltung des Holzes 556. zur Beförderung der Ausfuhr der engl Waaren 618 f. zur Aufmunterung des grönländischen und ostländischen Handels und zur bessern Sicherheit des Plantationen Handels 626 f.

Versuche, einen nordwestlichen Weg nach China zu finden 111 f. 538 f.

Virginien, dessen neue Einrichtung 167 f.

Virginische Compagnie wird aufgehoben und anders eingerichtet 11 f.

Vorschläge, mancherley, zur Verbesserung des Handels in England 317 f.

Vortheile, aus der Bekehrung der Indianer in America 300 f. für den Handel unter Cronwells Protectorat 405 f.

W.

Waaren, ausgeführte, von Archangel nach England 369. verzeichnete, was sie sind? 425 f.

Wachsthum des Handels in England, Holland, Hamburg und Frankreich 220 f.

Wallis, daselbst wird eine neue Münze angelegt 189 f.

Warum sind die Holländer in Anlegung auswärtiger Kolonien niemahls glücklich gewesen? wird beantwortet 256 f.

Weber, werden in Norwich zu einer Innung gemacht 305 f.

Wittwengehalt, für Carls I. Gemahlin 206 f. einer königl. Princeßin 229 f.

Wucher, (Usury) ist noch im J. 1660. ein gesetzmäßiger Ausdruck für erlaubte Geldzinsen 415.

Z.

Zeuge, das Färben und Zubereiten der wollenen, wird in England zur Vollkommenheit gebracht 538.

Zeugfabricken, nehmen sehr zu in Norwich und Norfolk 453 f.

Zeughäuser, deren Erbauung und Ausbesserung 113 f.

Zinngrube, wird in der Barbarey entdeckt 222 f.

Zinsen, damalige in England 17. in Schottland 129. werden in England von 8. zu 6. für hundert herabgesetzt 309 f 413 f.

Zucker, wird in Jamaica angebauet 438 f.

Zustand, der englisch ostindischen Gesellschaft 59 — 65. 392 f.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anderson, Adam

A. Andersons historische und chronologische Geschichte des Handels von den ältesten bis auf jezzige Zeiten

Bd.: 5

Riga (1777)

Bibl.Mont. 4030-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10724177-2
VD18 90225856